Sammlung

<36626001960015

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1853.



Zweiter Band.

Heft 44 u. flgnde.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1853.

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(67.) Patent, den vom 1sten Januar 1854 an in Kraft tretenden Vereins-Zolltarif betreffend. Hannover, den 3ten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Folge des Artikels 5 des mittelst Unseres Patents vom 25sten Julius d. J. verkündigten Vertrages vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, verkündigen Wir hiedurch den anliegenden zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Zolltarif mit der Bestimmung, daß derselbe vom 1sten Januar k. J. an in Unseren gesammten, alsdann dem Zollvereine angeschlossenen Landen zur Anwendung gebracht werden soll.

Da dieser Tarif einzelne, nicht schon durch vorerwähnten Vertrag festgestellte Änderungen des zeitherigen Tarifs enthält, so nehmen Wir, bei der Nothwendigkeit alsbaldiger Publication, auf den §. 72 des Gesetzes vom 5ten September 1848 so weit nöthig Bezug, und verordnen, daß das gegenwärtige Patent in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werde.

Gegeben Hannover, den 3ten November 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 3ten November 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 5ten November 1853.]

Vereins-Zolltarif

vom 1sten Januar 1854 an.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, imgleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;

3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;

11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln xc., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

23) Samen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

25) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

26) Seidencocons und Abfälle derselben, imgleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

aa*

30) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31) Treber und Trester;
32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Zwölf Gutegroschen (Funfzehn Silbergroschen) oder ein halber Thaler, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange.		beim Ausgange.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange.		beim Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Gr. (Sgr.)	Thlr.	Gr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.	frei.	—	—	12 (15*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgschen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Centr.	8	—	—	—	11	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder										

*) Die unter den Gutegroschen stehenden Ziffern bezeichnen 30stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Gr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thlr.	Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien .	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . .	1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-** und **Apotheker-,** auch **Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Öle, Säuren, Salze, eingedickte										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . , ...	1 Centr.	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser . .	1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Centr.	—	2 (2½)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Centr.	—	—	—	2 (2½)	—	—	—	8¾	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange ℛ	ℳ (Sℊ)	Ausgange ℛ	ℳ (Sℊ)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl.	Xr.	Ausgange Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Centr.	—	—	—	4 (5)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f. Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Centr.	—	—	—	2 (2½)	—	—	—	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt . . .	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure. .	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl)	1 Centr.	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Centr.	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.	1	12 (15)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Centr.	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. ℛ		beim Ausgange. ℛ		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingange.		beim Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto = Gewicht:
			ℛ	ℳ (Sℊ)	ℛ	ℳ (Sℊ)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	Anmerk. 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Centner eingehen.										
	Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder ver-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange.		Ausgange.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange.		Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr (SGr)	Thlr.	Sgr (SGr)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	zinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Äxte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze,** nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Galmei . . .	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Baierschen, Sächsischen, Würtembergschen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	

bb *

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange: Thlr.	Eingange: Gr. (Sgr.)	Ausgange: Thlr.	Ausgange: Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange: Fl.	Eingange: Xr.	Ausgange: Fl.	Ausgange: Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Rocken, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Himten.	—	$2\frac{4}{15}$ ($2\frac{5}{6}$)	—	—	—	$9\frac{11}{12}$	—	—	
		1 Schffl.	—	4 (5)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
		1 Baiersches Schäffel.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Baiern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Baiersches Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Rocken, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 dito.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Rocken, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .	1 dito.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3) Hafer und Heidekorn	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel ($1\frac{13}{17}$ Himten) oder beziehungsweise unter 2 Baierschen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel ($\frac{15}{17}$ Himten) oder unter 1 Baierschen Metzen frei.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl.	Xr.	beim Ausgange Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Ölsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Centr.	—	1 ($1\frac{1}{4}$)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; imgleichen Wacholderbeeren	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Baierscher Schäffel desgl. zu 360 Pfund, 1 Hannoverscher Himten desgl. zu $50\frac{1}{2}$ Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt $6\frac{2}{3}$ Hannoversche, $5\frac{1}{3}$ Preußische, $6\frac{2}{3}$ Altbaiersche oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbaiersche Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; imgleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern.	1 Centr.	4	12 (15)	—	—	7	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange		beim Ausgange		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange		beim Ausgange		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thl.	Sgr (Sg)	Thl.	Sgr (Sg)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische (333 Hannoversche) oder 333 Altbaiersche oder 255 Rheinbaiersche □Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 141 Preußische (166 Hannoversche) □Zoll mißt . . .	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 141 und bis 288 Preußische (über 166 und bis 333 Hannoversche) □Zoll mißt	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	17 in Kisten.
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	Preuß. □Zoll. Hannov. □Zoll. □Zoll. Altbaiersche Rheinb. □Zoll.										
	über 288 bis 576 od. bis 666 od. bis 666 od. 511	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	» 576 » 1000 » » 1156 » » 1156 » 886	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	» 1000 » 1400 » » 1618 » » 1618 » 1241	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	» 1400 » 1900 » » 2196 » » 2196 » 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	» 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Rthlr	Sgr (Sgr)	beim Ausgange. Rthlr	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	über 288 Preußische (333 Hannoversche) □Zoll das Stück messen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Centr.	frei.	—	1	16 (20)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Centr.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centr.	frei.	—	—	12 (15)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren rc.**										
	a. Brennholz beim Wassertransporte	1 Preuß. Klafter. (108 Kbf. Pr.) (131 Kbf. Hv.)	—	2 (2½)	—	—	—	—	—	—	
		1 Baiersches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransporte, oder beim Landtransporte zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Äpfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Centr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß. 93 Hannov. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr	Sgr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiches Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß. 112 Hannov. Kubikfuß.	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	12 (15)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Centr.	frei.	—	—	2 (2½)	frei.	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Centr.	frei.	—	—	8 (10)	frei.	—	—	35	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbeln) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thl.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thl.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . .	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Möbeln, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e. und h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Centr.	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Rthlr.	Eingange. Sgr.	Ausgange. Rthlr.	Ausgange. Sgr.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,**										
	a. die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips,** gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Centr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:**										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Centr	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Ver-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24ftel und 30ftel), beim Eingange. ₰	(Sgr)	beim Ausgange. ₰	(Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bindung mit edlen Metallen; imgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elasticum, Gutta percha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Ver-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange.		Ausgange.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange.		Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	bindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Corallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr . .	1 Centr.	50*)	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder										

*) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter Schildpatt mit unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thlr. (175 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Eingange. Sgr. (Sgr.)	Ausgange. Thlr.	Ausgange. Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Kr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . .	1 Centr.	22*)	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebükte (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . .	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lau-										

*) Lederne Handschuhe unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thlr. (77 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. ₰	Eingange. ℛ (Sℛ)	Ausgange. ₰	Ausgange. ℛ (Sℛ)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Eingange. Xr.	Ausgange. Fl.	Ausgange. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	sitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. **in Sachsen:**										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine.										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Centr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tau-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange: Thlr.	Eingange: Sgr. (Sgr.)	Ausgange: Thlr.	Ausgange: Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange: Fl.	Eingange: Xr.	Ausgange: Fl.	Ausgange: Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	werk und Stricke beim Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgsche Seehäfen.	1 Centr.	frei.	—	—	8 (10)	—	—	—	—	
25	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centr.	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	11 in Überfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . . .	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Überfässern.
	c. Essig aller Art in Fässern . .	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Öl, in Flaschen oder Kruken eingehend.	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	(24 in Kisten. 16 in Körben.)
	f. Wein und Most, auch Cider:										
	α. in Fässern eingehend	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Überfässern.
	β. in Flaschen	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g) Butter.	1 Centr.	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Rthlr.	gGr (Sgr)	beim Ausgange. Rthlr.	gGr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück {16 gGr / 20 Sgr} oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl. . .	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Centr.	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	β. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Centr.	6	12 (15)	—	—	11	22½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	n. Gebrannter Kaffee, imgleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Centr.	3	16 (20)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Öl oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Öl, Oliven, Kappern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl .	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Rockenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen.	1 Centr.	—	6 (7½)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Rockenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	—	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr		Ausgange. Thlr		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			₰	ℳ (Sgr)	₰	ℳ (Sgr)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis:										
	1) geschälter	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter	1 Centr.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrup *)										
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind bis zum 1sten September 1855 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthl.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Xr.	
1) Zucker:						
a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner.	8	—	14	—	
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner.	5	—	8	45	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Cntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup	1 Centner.	2	—	3	30	11 in Fässern.

Unter Syrup ist nur gewöhnlicher, mithin solcher Syrup verstanden, welcher crystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange.		Ausgange.		nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingange.		Ausgange.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht:
			Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Thlr.	Sgr. (Sgr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	2) Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörbchen. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback .	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Papykästchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker *)										
26	**Öl**, in Fässern eingehend	1 Centr.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Centr.	frei.	—	—	4 (5)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. 2. Kokosnuß=, Palm=, Wallrath=Öl trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	Anmerk. 3. Sogenannte Ölkuchen, als Rückstände beim Ölschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centr.	—	½ (1)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier= und Pappwaaren:**										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

*) Siehe Anmerkung auf Seite XXVII.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr	Sgr (Sgr)	beim Ausgange. Thlr	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d. Papiertapeten	1 Centr.	10*)	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen .	1 Centr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.

*) Papiertapeten unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thlr (35 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange: Thlr	Eingange: Sgr (Sgr)	Ausgange: Thlr	Ausgange: Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange: Fl.	Eingange: Xr.	Ausgange: Fl.	Ausgange: Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1) Ungezwirnt	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Centr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Centr.	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange ₰	Eingange Sgr (Sgr)	Ausgange ₰	Ausgange Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl.	Eingange Xr.	Ausgange Fl.	Ausgange Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Control-Vorschriften	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen .	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinsteln zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Centr.	—	1 (1¼)	—	—	—	1¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . .	1 Centr.	—	4/15 (⅓)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Würtembergschen Grenze und an der Baierschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr.	Gr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thlr.	Gr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) ungefärbt	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	2) gefärbt	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Centr.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	—	8 (10)	—	—	—	35	—	—	
	b. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d. Porzellan, weißes	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange.		Ausgange.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange.		Ausgange.		
			[illegible]	[illegible] (Sgr)	[illegible]	[illegible] (Sgr)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück.	—	4 (5)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thlr		beim Ausgange. Thlr		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.		beim Ausgange. Fl.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			Thlr	Sgr (Sgr)	Thlr	Sgr (Sgr)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Magere Ochsen	1 Stück.	1	8 (10)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	16 (20)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Füllen unter einem Jahr . . .	1 Stück.	—	12 (15)	—	—	—	52½	—	—	
	b. magere Ochsen	1 Stück.	2	12 (15)	—	—	4	22½	—	—	
	c. magere Kühe	1 Stück.	1	12 (15)	—	—	2	37½	—	—	
	d. magere Rinder	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Alle anderen Gattungen, imgleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Wachstafft	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	d. Alle mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle . .	1 Centr.	frei.	—	—	8 (10)	frei.	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt beim										

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Thl.	Sgr (Sgr)	beim Ausgange. Thl.	Sgr (Sgr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgsche Grenze 2 gr (2½ Sgr) (8¾ Kr.) vom Centner.										
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn .	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle unwalkte ungemusterte Waaren .	1 Centr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	3) Fußteppiche	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Öltücher aus Roßhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a. Roher Zink	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 24stel und 30stel), beim Eingange. Rthlr.	gGr. (Sgr.)	beim Ausgange. Rthlr.	gGr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Centr.	3	8 (10)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a. Grobe Zinnwaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 8 ggr (10 Sgr) oder 35 Xr vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 8 ggr (10 Sgr) oder 35 Xr vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 8 ggr (10 Sgr) oder 35 Xr vom Centner, sodann:

		vom Stück:			
a.	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	1⅓ Thlr	oder	2 fl	20 Xr
b.	» Ochsen und Zuchtstieren	1 »	»	1 »	45 »
c.	» Kühen und Jungvieh	½ »	»	— »	52½ »
d.	» Schweinen und Schafvieh	⅙ »	»	— »	17½ »
e.	» Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 ggr (3 Sgr 9 ₰)	»	— »	13 »

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird erhoben vom Centner $3^1/_2$ Sgr. oder $12^1/_4$ Xr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1) Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich-Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . 3 Rthlr.

2) Von Weizen und anderen unter № 3 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Riemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, so wie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.

3) Von Rocken, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . $^1/_2$ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Centner . . 5 Sgr. oder $17^1/_2$ Xr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner . . $2^1/_2$ Sgr. oder $8^3/_4$ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . $1^1/_4$ Sgr. oder $4^3/_8$ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück:			
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen. *)

---

*) Als solche kurze Straßenstrecken sind namentlich anzusehen:

1) die Straßen zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;

2) die von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen;

3) die Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;

4) die Straßen, durch welche die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten und Uferplätze unter einander in Verbindung stehen;

5) die Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts;

6) die von den Niederlanden nach Bremen ohne Berührung des Preußischen Gebiets führenden Straßen;

7) die Straßen in dem Hannoverschen Landestheile auf dem rechten Elbufer.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Übereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,

b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Hannoverschen (Preußischen, Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierschen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierschen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Würtembergschen Pfunden,
$933\frac{678}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

14 Zoll-Pfunde	= 15	Hannoverschen (Preußischen, Kurhessischen) Pfunden,
28 „ „	= 25	Baierschen Pfunden,
2 „ „	= 1	Rheinbaierschen Kilogramm,
14 „ „	= 15	Würtembergschen Pfunden,
14 „ „	= 15	Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

72 Zoll-Centner	= 77	Hannoverschen Centnern zu 100 Pfunden,
36 „ „	= 35	Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 „ „	= 25	Baierschen Centnern zu 100 Pfunden,
2 „ „	= 1	Rheinbaierschen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 „ „	= 37	Würtembergschen Centnern zu 104 Pfunden,
36 „ „	= 35	Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 1½ ggr (2 Sgr) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei ¾ ggr (1 Sgr) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur un-

mittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zollcentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über

6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
» » » einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
» » » zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen

unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behuf der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung II. № 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (1/2 Thaler oder 52 1/2 Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen

und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a. Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs guten Pfennigen oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In

beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(68.) Gesetz, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betreffend. Hannover, den 3ten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiedurch mit verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Von dem in Unserem Königreiche gebaueten Tabacke soll eine Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Diese Steuer soll nach Maßgabe der Größe der mit Taback bepflanzten Grundflächen bestimmt werden, und in 4 Abstufungen von je 4 □Ruthen des landesgesetzlichen Maßes

in der 1sten Classe	....	4 gg	11 ₰,
» » 2ten »	....	4 »	1 »,
» » 3ten »	....	3 »	3 »,
» » 4ten »	....	2 »	6 »

jährlich betragen.

§. 3.

Die Steuer soll in den einzelnen obrigkeitlichen Bezirken gleichförmig nach einem und demselben Classensatze erhoben werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten November 1853.]

Unser Finanz-Ministerium wird zeitweise festsetzen, welche Sätze in den gedachten Bezirken zur Anwendung kommen sollen.

§. 4.

Ist die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher ein Steuerpflichtiger die Steuer zu zahlen hat, durch vier nicht theilbar, so bleibt die weniger als vier Quadratruthen haltende Fläche steuerfrei.

§. 5.

Die Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke von vier und mehr Quadratruthen Größe sind verpflichtet, der Steuererhebestelle des Bezirks vor Ablauf des Monats Julius die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhalten darüber von derselben eine Bescheinigung.

§. 6.

Seitens der Steuerverwaltung werden diese Angaben geprüft.

Den Tabackspflanzern dürfen dadurch keine Vermessungskosten verursacht werden.

Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamte bei der Prüfung zu unterstützen.

§. 7.

Steuerpflichtige, welche die im §. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht machen, begehen eine Steuerdefraude und soll mit Zahlung des vierfachen Betrages der Steuer bestraft werden, um welche die Steuercasse hätte verkürzt werden können.

Diese Strafe soll bei Wiederholungen der Defraude im ersten Falle bis zu dem achtfachen, im zweiten und ferneren Fällen bis zu dem sechszehnfachen Betrage der Steuer gesteigert werden.

Neben der Strafe ist die einfache Steuer zu erlegen.

Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 80 □Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 4 □Ruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße festgesetzt werden kann.

Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

§. 8.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Gesetzes-Übertretungen soll dasjenige Verfahren zur Anwendung kommen, welches hinsichtlich der Contraventionen gegen die Gesetze über indirecte Steuern zu befolgen ist.

§. 9.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 10.

Nach geschehener Prüfung der Angaben der Tabackspflanzer werden die Steuerbeträge für die einzelnen Steuerpflichtigen festgestellt und letzteren bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate December und zur andern im Monate Februar einzuzahlen.

Rückständige Steuerbeträge werden nach Maßgabe der Vorschriften über Erhebung und Beitreibung der indirecten Steuern eingezogen.

§. 11.

Eine Bonification auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht Statt.

Dagegen soll nach Maßgabe eines von Unserem Finanz-Ministerium zu erlassenden Reglements ein Erlaß an der Steuer eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zum größeren Theile verdorben wird.

§. 12.

Die Steuer wird zum ersten Male für die Tabacksernte des Jahrs 1854 beschrieben und erhoben.

§. 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, welches durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden soll, ist Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Hannover, den 3ten November 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 3ten November 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

(69.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Bewilligung von Remissionen an der Tabackssteuer betreffend. Hannover, den 3ten November 1853.

In dem Gesetze vom heutigen Tage, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, ist im §. 11 bestimmt, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zum größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Bestimmung bringen Wir nachstehendes Reglement zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter Statt gefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Überschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jedenfalls mehr als vier □Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Julius, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabackspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Hauptlernte an dem Nachwuchs oder s. g. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen, und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1sten December des Erntejahrs erweislich über

die Hälfte oder über drei Viertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls, in ersterem Falle zu zwei Drittheilen, im letzten völlig erlassen.

§. 4.

Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindern, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen

a. wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacksstauden oder der Gewinnung des s. g. Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, so wie der Hebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

   Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b. Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c. Wenn nach der Ernte sich Feuerschaden ereignet hat, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b., geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde, und zwar an beide gleichlautend nach den unter A. und B. anliegenden Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Naturereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: »nach mündlicher Angabe des N . . .«

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr Statt.

§. 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Controleur des Districts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser oder ein denselben vertretender Steuerbeamter den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten, so schleunig wie möglich besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 ₰ anzuschlagen, so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Überzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspector, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Controleur, und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des Ober-Controleurs an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln, ob der Schaden von der unter §. 2 und 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Controleur ihr Gutachten darüber zu Protocoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Controle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7.

Der Ober-Controleur hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protocoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe der Remission erforderlich sind, nach factischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandensein und

Umfang, wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder etwas von seinem Tabacksgewinne verkauft, noch auf die Seite gebracht hat.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungsprotocolle und übrigen Ausmittelungsverhandlungen wird von dem Ober-Controleur, oder, wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch diesen über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster C. und bei Brandschäden nach dem Muster D. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es nicht noch zu nachträglichen Erörterungen, oder in wichtigen Fällen der Ober-Inspector selbst sich noch zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, und Beifügung der Verhandlungen an die Königliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern, welche, wenn sie gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabackssteuer-Register sowohl, als von der auf der Rückseite des Anmeldungsscheines jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Hannover, den 3ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

A. Nachweisung ꝛc.

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

A.

Nachweisung

über

die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		Der beschädigten Grundstücke			Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten				Ursache und Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.
	№ im Hebe-Register.	Vor-	Zu-			Lage	Größe		mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheile von			
		Namen.												
				Morg.	□R.		Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.		

Abgegeben, den

Unterschrift des Ausstellers.

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

B.

Nachweisung

über

den in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabacksgewinn.

71*

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		Bezeichnung des Orts, wo der Gewinn an Tabacksblättern zum Trocknen aufbewahrt worden.	Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört			Bemerkungen.
	№ im Hebe-Register.	Vor-	Zu-					bis auf		Zustand der Trockniß der übrig gebliebenen Blätter und ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind.	
		Namen.		Morg.	□R.			Ctr	Pf		

Abgegeben, den

Der Unterzeichnete erklärt zugleich von seinem ganzen diesjährigen Erntegewinn an Tabacksblättern bis zum Tage des Brandschadens nichts verkauft zu haben.

Unterschrift des Ausstellers.

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

C.

Nachweisung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabackssteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Naturereignisse.

1. Laufende №	2. Des beschädigten Tabackspflanzers			3. Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		4. Davon beträgt der Verlust an der											
	№ im Hebe-Register	Vor- Namen	Zu- Namen			a. nach eigener Angabe des Beschädigten					b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen					c. nach dem Controleurs	
				Morg.	□R.	mehr als die Hälfte Morg.	□R.	mehr als Dreiviertheil Morg.	□R.	№ der Belege	mehr als die Hälfte Morg.	□R.	mehr als Dreiviertheil Morg.	□R.	№ der Belege	mehr als die Hälfte Morg.	□R.

Ort und Datum.

Unterschrift des Ober-Controleurs

oder Steuereinnehmers.

Ernte			5.	6.		7.						8.		9.
Gutachten des Ober- und der Obrigkeit			Ursache und Tag der Beschädigung	Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach den Heberegistern		Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4. c. und zwar						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen		Bemerkungen.
mehr als Viertheil		№ der Belege				a. zu zwei Drittel der Steuer		b. zur ganzen Steuer		c. zusammen				
Morg.	□R.			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

D.

Nachweisung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N im Amte N. N. ermittelten Tabackssteuer-Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		Tag der Feuersbrunst	Nach der Angabe des Beschädigten			
	№ im Hebe-Register.	Vor- Namen.	Zu- Namen.	Morgen	□R.		ist der Gewinn an Tabacksblättern verbrannt bis auf Ctr	℔	Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	№ der Belege.

Ort und Datum.

Unterschrift des Ober-Controleurs oder Steuer-einnehmers.

Nach der Ermittelung					Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Heberegister		Davon fallen aus						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen		Bemerkungen.
sind an Tabacksblättern übrig geblieben		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört zu	№ der Belege.			zu zwei Drittel der Steuer		zur ganzen Steuer		Zusammen				
Ctr.	Pfd.				Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
			mehr als ½ oder mehr als ¾												

(70.) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 3ten November 1853, die Steuer vom inländischen Taback betreffend. Hannover, den 3ten November 1853.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, bringen Wir hierdurch die nachstehenden Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 4 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Julius dem Steueramte (Steuerreceptur) die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzugeben.

Zu den Anmeldungen ist ein Muster unter A. beigefügt. Geschieht die Anmeldung schriftlich, so muß das Muster, womit die Obrigkeiten der tabacksbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Andern, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden. Geschieht die Anmeldung mündlich, so fertigt die Hebestelle solche auf den Grund der mündlichen Angabe in demselben Muster und mit der Bemerkung in der ersten Spalte: »nach mündlicher Angabe des N. N. bei der unterzeichneten Hebestelle« aus.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster B.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Hebestelle eingereichten oder von ihr aufgenommenen Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde- und Heberegisters, welches nach dem Muster unter C. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabacksbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt, Ende Julius aber werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde- und Heberegister für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammen gebunden und mit einer General-Recapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabacksland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirke der Hebestelle zur Steuer gezogen worden und wie viel davon zu jeder einzelnen Steuerclasse gehört. Der Ober-Controleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Registerrevision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Heberegisters sind die Anmeldungen

dem Ober-Controleur oder dem Beamten, welcher mit der Revision beauftragt wird, gegen Bescheinigung zu übergeben. Diese Beamten werden während der Zeit der Tabackspflanzung, wo ohnehin, namentlich durch die Branntweinbrennereien, ihre Thätigkeit weniger in Anspruch genommen wird, sich durch Bereisung aller Theile ihres Bezirks versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist. Die darüber eingesammelten Notizen werden dem Ober-Controleur zur bessern Prüfung dienen, ob die Tabackspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buch gebracht worden, und sind demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Ober-Inspector bei seinen Bereisungen oder sonst zu demselben Zwecke gleichfalls davon Gebrauch gemacht werden kann.

Für die Revision der Anmeldungen selbst wird von dem dazu beauftragten Beamten für jeden einzelnen Ort der Zeitpunct bestimmt, wann solche vorgenommen werden soll. Derselbe veranlaßt das Steueramt (die Steuerreceptur), in dessen Bezirke die Tabackspflanzungen sich befinden, daß dasselbe dem Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabackslandes zu dem angesetzten Termine zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten Letztere dieser Aufforderung keine Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgehoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Die Revision hat lediglich die richtige Angabe der Größe der Tabackspflanzungen bis auf diejenigen Kleinigkeiten, welche gesetzlich zu übersehen sind, festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum hannoverschen Ruthenmaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche denselben zu ermitteln. Unregelmäßige Flächen sind in der dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Aussprünge besonders ab- oder zuzurechnen. Je kleiner die Grundstücke sind, um so weniger kommt es auf ängstliche Genauigkeit in der Inhaltsabschätzung unregelmäßiger Theile an. Oft wird ein einigermaßen geübtes Augenmaß allein schon genügend aushelfen. Nur in erheblichen Streitfällen mag die Meßkette angewendet oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zugezogen werden. Hat ein vereideter Feldmesser schon früher eine Vermessung des fraglichen Grundstücks vorgenommen, und wird dessen schriftliche Angabe vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden.

Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Es ist unzulässig, mit Taback bepflanzte Flächen unter vier Geviertruthen deshalb steuerfrei zu lassen, weil sie angeblich oder auch wirklich von den Eigenthümern oder Pächtern an Personen ihres Haushalts, sei es an Gesinde oder Kinder und Anverwandte zum Tabacksbau ganz oder theilweise für eigene Rechnung der Letzteren überlassen worden; vielmehr muß dergleichen von dem Hausvater und den Seinigen gemeinschaftlich und zu eigenen Antheilen benutztes oder demselben zugehörendes Tabacksland nur als ein auf den Namen des Hausvaters, als Steuerpflichtigen, in das Heberegister einzutragender Posten behandelt werden.

Nur wenn von dem Eigenthümer des Grundstücks dasselbe ganz oder zum Theil an Personen, welche nicht zu seiner Haushaltung gehören, zum Tabacksbau verpachtet oder gegen bestimmten Antheil oder andere Bedingungen zur Anpflanzung und Behandlung des Tabacks übergeben worden ist, sind diese als die Steuerpflichtigen zu betrachten, auf welche die Steuerfreiheit der Stücke unter vier Geviertruthen Anwendung findet, und es kann nicht schwer halten, mit Hülfe der Gemeindebeamten, welche nach §. 6 des Gesetzes vom heutigen Tage zur Unterstützung der Steuerbeamten bei Prüfung der Angaben verpflichtet sind, etwaige bloß zum Schein und zur Umgehung der Tabacksteuer getroffene Verabredungen zu entdecken.

§. 6.

Über die verschwiegenen Fälle sowohl, als über die entdeckten Unrichtigkeiten, welche nach §. 7 des Gesetzes Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protocoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird.

§. 7.

Die Steuerbeamten haben außerdem über jedes abweichend von der Angabe des Steuerpflichtigen ermittelte Resultat der Größe seines Tabackslandes ein Protocoll aufzunehmen und darin die Art und Weise ihrer Ermittelung, und wie sie auf das abweichende Resultat gekommen, anzugeben, solches aber demnächst der zur Einleitung des Processes übergebenen Denunciation beizufügen.

Wenn die Steuerbeamten bei der Revision ein von der Angabe verschiedenes Resultat ermitteln, so ist vor Anstellung des Processes der Steuerpflichtige mit seinen Einwendungen dagegen zu hören, welches Gelegenheit giebt, die steueramtliche Ermittelung zu berichtigen und genauer festzustellen. Vor Allem ist aber dahin zu sehen, daß sich die bei der Tabacksteuer-Controle

beschäftigten Beamten die erforderliche Übung in Prüfung der Größe der Bodenflächen zu eigen machen und ist auf die bloße Denunciation eines Aufsehers nicht eher zum Proceß zu schreiten, als bis der Ober=Controleur seine Größenermittelung constatirt hat.

§. 8.

In der Regel liegt die Revision den Ober=Controleuren ob, doch ist ihnen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hülfe zu geben. Sie werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradlinigter Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden und ihr Augenmaß zu üben, auch solches bei den Aufsehern zu befördern suchen. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7 und 8 mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Die Ober=Inspectoren haben sich durch einzelne probeweise Nachrevisionen zu überzeugen, daß die Angabe nicht blindlings bestätigt und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 9.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4 bis 6 des Heberegisters ausfüllt, die Steuerschuld jedes Einzelnen auf der Rückseite seiner Anmeldungsbescheinigung bemerkt, die Steuerzahlungen demnächst in den ferneren Spalten verzeichnet und auf der Rückseite der bei jeder Zahlung wieder mitzubringenden Anmeldungsbescheinigung darüber quittirt.

Hannover, den 3ten November 1853.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Bacmeister.

Muster A

Muster A.

Steuer-Hebebezirk N. N.

Anmeldung

der

Grundstücke, welche mit Taback bepflanzt worden sind.

73

Angabe.						Revision.			
1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.
Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Tabacksbauet.	Eigenthümer oder Pächter der Grundstücke, auf welchen der Taback gebauet wird.	Lage der Grundstücke.	Angemeldete Größe der Grundstücke.		Tag der Revision.	Bei der Revision befundene Größe.		Eigenhändige Namensunterschrift des Steuer- Beamten, welcher von der Größe des Grundstücks Überzeugung genommen hat.	Gemeinde-
			Morg.	□R.		Morg.	□R.		
. . . . *) In dessen Auftrage angegeben von . . . . *) welches bescheinigt der Gemeindevorsteher									

Abgegeben, den ten 185

In dem Heberegister eingetragen unter №

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Diese Worte sind durchzustreichen, wenn der, welcher den Taback bauet, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Muster B.

Bescheinigung.

Heberegister №

Der

zu

hat heute angemeldet

Morgen □Ruthen Land mit Taback bepflanzt

zu haben.

den ten 18

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Anmerk. Diese Bescheinigung muß bei jeder Steuerzahlung der Amtsstelle zur Quittirung auf der Rückseite wieder vorgelegt werden.

73*

Die umseitig angemeldete Fläche Tabacksland ist festgestellt zur Größe von

Morgen □Ruthen

und trägt demnach Steuer

Thaler Gutegroschen.

Diese Steuer ist gezahlt

am	mit		Namensunterschrift des Hebungsbeamten als Empfangschein.
	$\mathcal{F}$	$\mathcal{M}$	

Muster C.

Anmelde- und Heberegister

für die

Tabacksteuer des Erntejahrs 18

der Hebestelle zu

N.

und zwar für die Ortschaften

A. zur ten Classe zu ℳ vom Morgen Seite 1 bis

B.

Mit Heften Belege.

geführt von N. N.
(Amtscharacter.)

Geprüft den ten 18

Der Ober-Controleur.
N. N.

Classe zu vom Morgen Ort.

1. Laufende №	2. Vor- und Zuname der Eigenthümer, Pächter und sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird.	Der Grundstücke Größe ist: 3. angemeldet zu		4. bei der Revision befunden zu		5. steuerpflichtig zu		6. Die Steuer beträgt demnach		Die Steuer ist bezahlt: 7. Datum	8. mit		9. Bemerkungen.
		Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	₰	Pf		₰	Pf	

I. Abtheilung. № 46.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(71.) Patent, betreffend die für den Seeverkehr geltenden besonderen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung. Hannover, den 3ten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da das im Königreiche Preußen publicirte Zollgesetz sammt Zollordnung in Beziehung auf den Waaren-Ein- und Ausgang zur See noch folgende in den durch Unser Patent vom 15ten August d. J. verkündeten Zollgesetzen nicht befindliche Bestimmungen enthalten:

I.

»Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite (§. 29 des Zollgesetzes).

2.

Was Seeschiffe beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewäs-

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten November 1853.]

fern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die von dem Finanz-Ministerium für den Waareneingang, seewärts, erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung des §. 29 des Zollgesetzes, wonach Waaren nur auf Zollstraßen (Häfen) einzuführen sind, Ausnahmen

a. bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen,

b. bei der Bergung des Strandguts.

3.

Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

4.

Güter auf Seeschiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle frei, wenn die Ladung des Schiffs, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in anderen Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waaren bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

5.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatze getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen;«

so bringen Wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, auf Grund der zur Ausführung des Zolleinigungs-Vertrages vom 4ten April d. J. erfolgten verfassungsmäßigen ständischen Zustimmung, daß dieselben vom 1sten Januar 1854 an in Unseren, alsdann dem Zollvereine angeschlossenen Landen, unter Beseitigung aller entgegen-

stehenden seitherigen Bestimmungen, als integrirende Theile der Zollgesetzgebung gleichfalls in Kraft treten sollen.

Gegeben Hannover, den 3ten November 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 3ten November 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(72.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme der Pistolen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend. Hannover, den 10ten November 1853.**

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Werth, zu welchem die Pistolen bei den auf Gesetzen und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen an die Königlichen Cassen statt Courant angenommen werden sollen, vom 14ten d. M. an bis auf Weiteres zu 5 $\mathcal{P}$ 10 ggr bestimmt ist.

Bei allen auf Contracten beruhenden, auf Courant oder sonstiges Silbergeld lautenden Zahlungen an die Königlichen Cassen bleibt die Annahme von Pistolen statt Courant ferner ausgeschlossen.

Insofern hienach die Annahme von Pistolen statt Courant nicht überhaupt unzulässig ist, darf sie nur insoweit geschehen, als die zu zahlende Summe durch halbe Pistolen nach dem obigen Werthe theilbar ist. Die überschießenden Beträge sind in Courant zu berichtigen. Das Herausgeben von Courant auf eingezahlte Pistolen ist den Königlichen Cassen gänzlich untersagt.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 10ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

[Ausgegeben zu Hannover am 12ten November 1853.]

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(73.) Patent, betreffend das neben dem Zolleinigungs-Vertrage vom 4ten April 1853 getroffene Übereinkommen über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen. Hannover, den 3ten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Die sämmtlichen Regierungen, welche den mittelst Unseres Patents vom 25sten Julius d. J. publicirten Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4ten April d. J. abgeschlossen haben, haben in Anerkennung, daß mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffbau-Materialien an die Erbauer von Seeschiffen gewisse Begünstigungen und Vergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren seien, sich über folgende Puncte verständigt:

§. 1.

Zur Beförderung des Baues von Seeschiffen soll denjenigen, welche dergleichen im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung auf Vereinsrechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 14ten November 1853.]

§. 2.

Als Seeschiffe (§. 1) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasserfahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen, seefähigen Deck versehen sind.

§. 3.

Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen, oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche Metall erlassen wird.

§. 4.

Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören, oder für das dazu erforderliche Material, der Zollerlaß bestimmte nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

§. 5.

Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speciell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande und dem in dem Verzeichnisse angegebenen Procentzuschlage zu demselben.

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder andere speciell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6 erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so kann die betheiligte Regierung denselben, gleich dem in der Anlage A. aufgeführten, behandeln lassen, hat davon jedoch der nächsten General-Conferenz Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues je nach der Tragfähigkeit des Schiffes für die nicht speciell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungsgegenstände als Zollvergütung gewährt werden können. Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden.

Da bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die vielen zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren würden, so bleibt es der betheiligten Vereinsregierung überlassen bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen metallenen Baumateric

tien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Controle-Maßregeln, ohne die vorgedachte Beschränkung zu bewilligen.

§. 7.

In Beziehung auf das Verfahren bei Bewilligung der Zollvergütung ist Folgendes vereinbart:

1) Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten der Zolldirectiv-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke das Schiff gebauet oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen, und ihr durch Einreichung einer Declaration nach dem unter C. beiliegenden Muster die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, so wie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen, beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metalle angefertigt werden sollen.

2) Diejenigen von den im Verzeichnisse A. (§. 5) unter den Nummern 1 bis 27 und 28 b. und d. aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Declaration hinweisenden besondern Anmeldung zur Eingangs-Abfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Conto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die Empfangsbescheinigung des Schiffbaumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht declarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der declarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuerbehörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung der Gegenstände im Conto-Register.

3) Sollen die unter 2 gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Declaration (1) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffbaumeisters, gegen dessen das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangsbescheinigung, zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Conto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Controle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5 zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2 angegebenen Weise.

4) Die Platten und Bleche (№ 28 c. und № 29 des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2 bezeichneten Weise nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und eben so hinsichtlich ihrer Verwendung zu controliren.

5) Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (№ 28 a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze in Gegenwart von Steuerbeamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, so wie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Conto-Register.

6) Die in der Nachweisung (№ 1) aufgeführten, im §. 6 gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle werden in der unter № 2, beziehungsweise № 3 vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen, und es werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Conto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6, auf jedesmalige besondere Anweisung der Zolldirectiv-Behörde, nachdem die Local-Steuerbehörde sich von der wirklichen Verwendung der aus dem Materialeisen in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speciellen Verwendungsdeclaration, und nöthigenfalls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffbaumeister in die Verwendungsdeclaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm, vorbehältlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7) Auf etwa erforderliche Nachdeclarationen finden die vorstehend unter № 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8) Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffbaumeister dies, unter Vorlegung des Beilbriefes, dem Hauptamte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausrüstungsgegenstände als auch — soweit dies nicht schon früher geschehen ist — aller zur festen Verwendung im Schiffe bestimmten anderen Gegenstände, und schließt danach das Conto-Register definitiv ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände, beziehungsweise die zu deren

Anfertigung erforderlich gewesenen Metallmengen abschreibt, und den durch diese Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag feststellt.

9) Es sollen Jahrsübersichten über die gewährten Zollerlasse aufgestellt und durch das Central-Büreau zur Kenntniß aller Vereinsregierungen gebracht werden.

§. 8.

Die betheiligte Regierung, welcher es überlassen ist, wegen der Zollbeträge, welche für *die* behuf des Schiffbaues, unter Vorbehalt der nachzuweisenden Verwendung, zollfrei verabfolgten Gegenstände contirt werden, sich Sicherheit bestellen zu lassen, bleibt dem Vereine für diese Beträge bis zur Einschreibung (§. 7 № 8) verhaftet.

§. 9.

Es ist vorbehalten, nach Ablauf von sechs Jahren die vorstehenden Verabredungen, unbeschadet jedoch des im §. 1. enthaltenen Hauptgrundsatzes, nach Maßgabe der inzwischen zu sammelnden Erfahrungen, einer Revision zu unterziehen.

Wir bringen deshalb dieses Übereinkommen, nachdem dazu auch die allgemeinen Stände des Königreichs ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, daß die Bestimmungen desselben vom 1sten Januar 1854 an in Unseren gesammten *alsdann* dem Zollvereine angeschlossenen Landen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Gegeben Hannover, den 3ten November 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 3ten November 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

A.

Verzeichniß

derjenigen

metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speciell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlagsgewichts, welches zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind: für die Theile aus Schmiedeeisen	aus Gußeisen	aus Eisenblech u. Platten
1	Anker	15%		
2	Ketten jeder Art { wenn mit gußeisernen Stützen	8%		
	Ketten jeder Art { wenn ohne gußeiserne Stützen	15%		
3	Eiserne Knie	12%		
4	Eiserne Diagonalbänder	12%		
5	Klüsen	—	10%	
6	Spillgeschirre (Brat- und Gangspille)	12%	10%	
7	Schiffswinden	12%	10%	
8	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	—	10%	6%
9	Schiffspumpen mit Zubehör	12%	{dasselbe wenn aus} 10% {Kupfer oder Messing}	
10	Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren	—	10%	12%
11	Öfen mit Röhren	—	10%	12%
12	Eiserne Boots-Krahnbalken (Davits)	12%		
13	» Bettstellen	12%		
14	» Gallerien	12%		
15	» Zwischendecks-Stützen	12%		
16	» Blöcke	12%		
17	» Scheiben zu Blöcken rc.	—	10%	
18	» Mastringe nebst Coffey-Nägeln	12%		
19	Eisernes Pittungsgut	12%		
20	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerrads-Welle und Szepter nebst Zubehör	12%		
21	Eiserne Racken nebst Zubehör	12%		
22	Ventilatoren	—	—	10%
23	Bandeisen zu Wasser- und Proviantfässern für Passagiere	2%		
24	Water-Closets	—	—	—
25	Balken-Bügel	12%		
26	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien sind	12%	10%	
27	Metallene Decks- und Seitenfenster	—	Messing 8%	
28	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch yellow metal), so wie Zink, als:			
	a. Stangen	} —	} Messing 6%	
	b. Nägel			
	c. Platten und Bleche			
	d. Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen			
29	Die zum Bau eiserner Schiffe zu benutzenden Eisenplatten und Bleche			

B.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speciell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund.	Betrag pro Last. Thlr.	Sgr.	₰	Differenz pro Last. Sgr.	₰	Größe der Schiffe in Normal-Lasten à 4000 Pfund.	Betrag pro Last. Thlr.	Sgr.	₰	Differenz pro Last. Sgr.	₰
Für Schiffe bis zu 50 N. L. incl. .	4	—	—	3/5	—	Für ein Schiff von 450 N. L.	2	11	3	1/20	—
Für ein Schiff von 75 N. L. .	3	20	—	3/10	—	" " " " 475 " "	2	10	—	1/20	—
" " " " 100 " " .	3	12	6	3/10	—	" " " " 500 " "	2	9	—	1/25	—
" " " " 125 " " .	3	5	—	1/5	—	" " " " 525 " "	2	8	—	1/25	—
" " " " 150 " " .	3	—	—	1/10	—	" " " " 550 " "	2	7	—	1/25	—
" " " " 175 " " .	2	27	6	1/10	—	" " " " 575 " "	2	6	—	1/25	—
" " " " 200 " " .	2	25	—	1/10	—	" " " " 600 " "	2	5	—	1/25	—
" " " " 225 " " .	2	22	6	1/20	—	" " " " 625 " "	2	4	—	1/25	—
" " " " 250 " " .	2	21	3	1/20	—	" " " " 650 " "	2	3	—	1/25	—
" " " " 275 " " .	2	20	—	1/20	—	" " " " 675 " "	2	2	—	1/25	—
" " " " 300 " " .	2	18	9	1/20	—	" " " " 700 " "	2	1	—	1/25	—
" " " " 325 " " .	2	17	6	1/20	—	" " " " 725 " "	2	—	—	1/25	—
" " " " 350 " " .	2	16	3	1/20	—	" " " " 750 " "	1	29	—	1/25	—
" " " " 375 " " .	2	15	—	1/20	—	" " " " 775 " "	1	28	—	1/25	—
" " " " 400 " " .	2	13	9	1/20	—	" " " " 800 " "	1	27	—	1/25	—
" " " " 425 " " .	2	12	6	1/20	—	" " " " 825 " "	1	26	—	1/25	—
						" " " " 850 " "	1	25	—	1/25	—

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.

2) Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last 1/5 Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7×1/5 Sgr. = 1 Sgr. 5 ₰ pro Last geringer als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Thlr. 3 Sgr. 7 ₰.

C.

Declaration

der metallenen Materialien, welche zum { Neubau / Reparaturbau } des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen.

1) Name des Schiffes;
2) Name des Schiffers;
3) welcher Rhederei das Schiff angehört;
4) ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-) Schiff;
5) ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll;
6) Lastenzahl;
7) Länge auf Deck zwischen den beiden Steven;
8) größte Breite auf der Außenhaut;
9) Tiefe im Raum;
10) a. Zwischendeck (Anzahl und ob lose oder fest);
   b. Quarterdeck (mit oder ohne);
11) Bauart (ob scharf, mittelscharf, voll, flach);
12) Art der Auftakelung (ob Galleaß, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte);
13) ob eisen- oder kupferfest, und letztern Falles wie weit;
14) ob ohne oder mit Kupferhaut, und letztern Falles wie weit;
15) eiserne Knie (mit oder ohne);
16) eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne);
17) Hauptbestimmung des Schiffes: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz ꝛc.), zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang ꝛc.;
18) für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist, (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die Europäischen Gewässer);
19) Ort der Ausführung des { Neubaues, / Reparaturbaues. }

Ort und Datum.

Name des declarirenden Schiffbaumeisters.

Laufende №	Stückzahl	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen 2c.
		1) Anker. A. Schiffsanker. Pflichtanker à . . . . ℔ Täglicher Anker à . . . . . ℔ Tauanker à . . . . . . ℔ Große Wurfanker à . . . . . ℔ Kleine » à . . . . . ℔ B. Bootsanker. **2) Ketten.** A. Ankerketten. (Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgl. ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.) B. Festmacherketten. (Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder.) C. Ketten zur Takelage. (Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten, Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstapketten, Backstapketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleinenketten, Steuerreepsketten u. s. w.) D. Ketten zu den Ladewinden. **3) Eiserne Knie.** (Nach Zahl und Gewicht.) **4) Eiserne Diagonalbänder.** (Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.)

Laufende №	Stück-zahl	Benennung der Gegenstände, nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.
		5) Klüsen.
		(Anker- und Deckklüsen besonders nach dem Durchmesser anzugeben.)
		6) Spillgeschirre.
		Pumpspill-, gewöhnliches Bratspill- und Gangspillgeschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.
		7) Schiffswinden.
		(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen.)
		8) Eiserne Wasserbehälter (Tanks).
		(Nach Anzahl und Größe.)
		9) Schiffspumpen nebst Zubehör.
		(Nach dem Durchmesser und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen.)
		10) Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren.
		(Nach Länge, Breite und Höhe.)
		u. s. w.

I. Abtheilung. № 49.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(74.) Gesetz, betreffend die Bestrafung von Übertretungen der in Österreich bestehenden Zoll- und Steuergesetze. Hannover, den 8ten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des §. 12 des zum Preußisch-Österreichischen Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar d. J. gehörigen, durch Unser Patent vom 25sten Julius d. J. verkündigten Zollcartels, so wie auf Grund der zur Ausführung jenes Vertrages erfolgten verfassungsmäßigen ständischen Zustimmung erlassen Wir die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Unseren Unterthanen, so wie allen denjenigen, welche im hiesigen Königreiche einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, ist die Übertretung der für die Kaiserlich-Österreichischen Staaten in Beziehung auf die Ein-, Aus-, und Durchfuhr von Gegenständen, so wie auf die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben bestehenden Vorschriften untersagt.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten November 1853.]

§. 2.

Wer sich eine Übertretung der in den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Staaten bestehenden Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zu Schulden kommen läßt, hat die Confiscation derjenigen Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 3.

Wer es unternimmt oder versucht, dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Staate eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entziehen, verwirkt damit die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der entzogenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als einen Thaler betragen soll.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

§. 5.

Wer die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgabengesetze des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Staates in einer andern, als der in dem §. 1 und 2 erwähnten Art übertritt, hat wegen solcher Übertretung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verwirkt.

§. 6.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen darf.

§. 7.

Für die Untersuchung und Bestrafung der im Vorstehenden gedachten Vergehen und Übertretungen kommen in Gemäßheit der §§. 17 u. flgde. des in Frage stehenden Zollcartels die für die Untersuchung und Bestrafung der Zollcontraventionen im hiesigen Königreiche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch zu Gunsten derjenigen mit

Österreich zollverbündeten Staaten in Anwendung kommen, welche, wie Lichtenstein, Modena und Parma, auf Grund des Art. 26 des Preußisch-Österreichischen Handels- und Zollvertrages vom 19ten Februar dieses Jahrs diesem Vertrage beigetreten sind oder demselben etwa ferner noch beitreten möchten.

Gegeben Hannover, den 8ten November 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8ten November 1853.

Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

I. Abtheilung. **№ 50.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(75.) **Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausführung des §. 43 des Anwaltskammergesetzes vom 8ten November 1850. Hannover, den 14ten November 1853.**

Auf Grund des §. 45 des Anwaltskammergesetzes vom 8ten November 1850 erlassen Wir zur Ausführung des §. 43 des gedachten Gesetzes nach Anhörung der Anwaltskammern die nachfolgende Vorschrift:

Die den Anwaltskammern für Erstattung von Gutachten für Honorar ꝛc. zu erlegende Gebühr wird, wenn die Gesammtsumme der betreffenden Kostenrechnung, einschließlich der Copialien und etwaiger Auslagen für Stempel, Porto und Gerichtsgebühren, beträgt:

1)	von	. .	bis	10 Thlr.	einschließlich	auf	. .	6 gGr.
2)	„	10	„	25 „	„	„	. .	12 „
3)	„	25	„	50 „	„	„	. .	18 „
4)	„	50	„	100 „	„	„	1 Thlr.	3 „
5)	„	100	„	150 „	„	„	1 „	12 „
6)	„	150	„	300 „	„	„	2 „	— „
7)	„	300	„	500 „	„	„	2 „	12 „
8)	„	500	„	1000 „	„	„	3 „	— „
9)	„	1000	„	5000 „	„	„	3 „	12 „
10)	„	5000	. . .	„	„	„	4 „	— „

festgesetzt.

Hannover, den 14ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.
Windthorst.

[Ausgegeben zu Hannover am 19ten November 1853.]

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(76.) Verordnung, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses betreffend. Hannover, den 21sten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir haben beschlossen, die Bestimmung im Art. 5 der Verordnung vom 22sten März 1848, wornach die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses bis auf Weiteres von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen werden sollen, aufzuheben, und behalten Uns vor, denjenigen Unserer Minister, durch welchen jene Angelegenheiten versehen werden sollen, besonders zu bestimmen.

Gegeben Hannover, den 21sten November 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Schele.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 21sten November 1853.

Bening,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten November 1853.]

I. Abtheilung. № 52.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(77.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke. Hannover, den 19ten November 1853.

Über das vom 1sten Januar 1854 an zu beobachtende Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke werden folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Nach §. 87 der Zollordnung wird der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Übergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Ämtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 2.

Nach §. 84 der Zollordnung sind von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise jedoch befreit:

[Ausgegeben zu Hannover am 25sten November 1853.]

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Örtlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 3.

Über die Gegenstände, welche bei den Grenzzollämtern verzollt worden sind und unmittelbar nach der Verzollung weiter transportirt werden sollen, haben die abfertigenden Zollämter in der Zollquittung oder in der Waaren-Eingangs-Declaration die Bescheinigung über Zeit und Richtung des Transports zu ertheilen.

§. 4.

Für eingehende Waarentransporte, die von den Grenzämtern unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden, oder welche bei denselben mit Begleitscheinen oder mit Declarationsscheinen anderer Ämter ankommen und mittelst Ertheilung des Passage-Attestes vom Amte des Wiedereinganges abgefertigt werden, dienen die Begleitscheine oder Declarationsscheine zur Legitimation des Transports im Grenzbezirke, nachdem von den Zollämtern das Erforderliche auf diesen Abfertigungen angemerkt worden ist, soweit bei Begleitscheingütern die etwa mitgehende Eingangs-Declaration nicht schon diese Legitimation enthält. — Wird der Declarationsschein beim Eingange an der Grenze wegen dort ertheilter schließlicher Abfertigung abgenommen und die darauf verzeichneten Gegenstände in freien Verkehr gesetzt, so sind besondere Legitimationsscheine über den Transport derselben durch den Grenzbezirk zu ertheilen, zu denen das Muster hier unter 1 beigefügt ist.

§. 5.

Bei dem Gebrauche dieses Musters ist Folgendes zu beobachten:

a. die mit lateinischer Schrift gedruckten Worte sind bis auf die, welche auf den jedesmaligen Abfertigungsfall passen, zu durchstreichen, und eben so ist

b. von dem Vordrucke

Vor- }
Nach- } mittag

das auszustreichen, was mit der einzurückenden Abfertigungsstunde nicht übereinstimmt;

c. Tag und Stunde der Ausfertigung, die Menge der bescheinigten Gegenstände, die Stundenzahl der Gültigkeit sind in Buchstaben anzugeben;

d. die Gattung und Menge der Gegenstände des Transports ist in der Regel nach den Maßstäben und in den Ausdrücken des Zolltarifs anzugeben. Erfolgt die Ausfertigung nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen ohne Verwiegung oder Gewichtsangaben nur in den Ausdrücken des gewerblichen Verkehrs, und die Gegenstände bestehen in Manufacturwaaren oder solchen Sachen, die zu einer näheren Bezeichnung geeignet sind, dann ist neben der Gattung auch die Art der Waare anzugeben, z. B. weißes Baumwollenzeug, zehn Stück, zusammen funfzig Ellen; bunt / blau } bedrucktes Baumwollenzeug, drei Stück, zusammen sechszig Ellen; Leinenzeug, roth gestreiftes, zwei Stück rc.

Reicht der zur Angabe der Gattung und Menge im Formulare vorhandene Raum nicht aus, so kann von dem Versender ein besonderes, Gattung und Menge der Waaren genau und die Zahlen in Buchstaben ausdrückendes, von ihm gefertigtes oder unterschriebenes Verzeichniß gefordert und dasselbe dem Legitimationsscheine angestempelt oder angesiegelt werden;

e. die Frist, für welche der Legitimationsschein gültig sein soll, muß mit Umsicht nach Maßgabe der Entfernung des Bestimmungsorts, der Schwere der Ladung, der Transportkräfte, der Beschaffenheit der Wege u. s. w. abgemessen und darf in der Regel für den Grenzbezirk nur auf den Transport während der gesetzlichen Tagesstunden gerichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen unter Genehmigung des Hauptamts oder eines Oberbeamten zulässig, und dann im Register bei der Abfertigungspost besonders zu bemerken;

f. jeder Legitimationsschein ist mit dem Stempel und der Unterschrift der ausfertigenden Stelle zu versehen.

§. 6.

Die Ertheilung der Bescheinigung über den Sachtransport im Grenzbezirke setzt immer die Überzeugung der abfertigenden Stelle voraus, daß die dabei in Rede stehenden Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitz dessen befinden, welcher einen Legitimationsschein dafür nachgesucht hat. Der Legitimationsschein darf daher von den Zollämtern, so wie von den Anmeldungs- oder Legi-

timationsschein-Ertheilungs-Stellen nur ertheilt werden, wenn in dieser Hinsicht keine Anstände bestehen. Der Ertheilung des Legitimationsscheines muß in der Regel vorausgehen:

a. Vergewisserung über das Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge der Waaren, und

b. nähere Erwägung der Abstammung derselben aus verzollten Beständen, oder von ihrer inländischen Erzeugung oder Fabrikation.

§. 7.

Die Vergewisserung über das Vorhandensein der Waaren erfolgt durch Besichtigung. Die Menge kann durch Verwiegung festgestellt werden, wenn die Ausfertigungsstelle mit Waagegeräth versehen ist. Kann der Versender das Gewicht angeben, und stimmt diese Angabe unter Berücksichtigung der Waarengattung, der Collizahl und der Transportmittel mit der erfahrungsmäßigen Schätzung überein, so kann die Verwiegung unterbleiben, oder nach Umständen nur probeweise Statt finden.

Auf den Legitimationsscheinen ist aber in allen Fällen, wo dieselben auf Gewicht lauten, und dasselbe nicht durch amtliche Verwiegung festgestellt worden, ausdrücklich

»nach Angabe«

zu bemerken, und außer dem Gewichte die Menge der Waaren noch auf andere Weise anzugeben.

Wo es an Waageanstalten fehlt, ist die Menge nach dem gewerblichen Maßstabe zu bezeichnen. Flüssigkeiten und Getreide sind nach dem üblichen Maß, Zeugwaaren nach Ellen, Stücken u. s. w. anzugeben, und dabei die Vorschriften zu 3 d. zu beachten.

Über Transporte von Kleinigkeiten, deren Menge nach Abschätzung leicht zu erkennen ist, besonders bei Rückkehr der Käufer von Jahr- oder Wochenmärkten, wird diese Abschätzung und der Augenschein in der Regel zur Ausfertigung der Legitimation nach Gewicht oder Maß ohne Verwiegung hinreichen.

Waaren, welche hauptsächlich Gegenstand des Schleichhandels sind, als: Zeuge von Baumwolle oder Seide oder Wolle, Branntwein aller Art, Caffee, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, können unter Verschluß gelegt werden, wenn die Versendung in das Binnenland oder an einen Gewerbetreibenden im Grenzbezirke, oder in verdächtiger Richtung der Grenze entlang erfolgt, die Menge dieser Gegenstände einen halben Centner oder mehr beträgt, und im Bestimmungsorte oder auf geradem Wege dahin noch eine Amtsstelle belegen ist, auf welche der Legitimationsschein gerichtet und wo der Verschluß abgenommen werden kann.

Die Anlegung des Verschlusses ist auf dem Legitimationsscheine zu bemerken, und der Ausfertigung die Weisung zur Anmeldung bei der vorgeschriebenen Stelle beizufügen.

Diese Maßregel ist jedoch nur dann anzuwenden, wo solche zur Abwendung vorherzusehender schleichhändlerischer Mißbräuche nothwendig erscheint.

In den Legitimationsscheinen über Branntwein in Gebinden von mehr als einem halben Eimer muß von dem Versender jedesmal die Stärke nach dem Alkoholometer nach Tralles angegeben, oder amtlich ermittelt und auf dem Legitimationsscheine bemerkt werden.

Für Waaren, welche an Empfänger in verschiedenen Orten bestimmt sind, ist nicht über den ganzen Transport ein einziger Legitimationsschein auszustellen, sondern es muß über die in das Binnenland gehenden controlpflichtigen Waaren, wenn auch nicht für jeden Empfänger, doch für jeden Ort ein besonderer Legitimationsschein ausgefertigt werden, und es ist die Abstempelung der Frachtbriefe, welche zu dergleichen Waaren gehören, gänzlich zu unterlassen, da eine solche Stempelung der Frachtbriefe nirgend vorgeschrieben ist, und dergleichen abgestempelte Frachtbriefe als eine zweite Transport-Legitimation und sonst misbräuchlich benutzt werden können.

Nur in einzelnen Fällen, wenn durch ein solches Verfahren die Abfertigung zu sehr verzögert werden sollte, kann über dergleichen Ladungen ausnahmsweise Ein Legitimationsschein ertheilt werden; dann aber ist auf einem jeden der bezüglichen Frachtbriefe, neben Angabe einer laufenden Nummer, unter Beidruckung des Amtsstempels und unter der Firma des Amts der Vermerk zu setzen:

„zum Legitimationsschein Nr. gehörig“

und zwar unter oder neben der in Buchstaben auszudrückenden Gesammt-Waarenmenge oder Collizahl, und nach Durchstreichung der offenen Räume mit starken Federstrichen, so daß ein Waarennachtrag in dem Frachtbriefe nicht thunlich ist.

Dagegen unterbleibt in solchen Fällen die nähere Bezeichnung der Waaren in dem Legitimationsscheine, und es ist statt derselben der Vermerk:

„Die in dem beiliegenden, abgestempelten, mit amtlichen Vermerke versehenen
„Stück Frachtbriefen genannten und nach in stündiger
„Transportfrist bestimmten Waaren, aus überhaupt Colli bestehend“

aufzunehmen.

Dies Verfahren bleibt indeß auf dringende Fälle beschränkt.

§. 8.

Legitimationsscheine zum Hausirverkehr, soweit er Gegenstände betrifft, für welche nach §. 91 der Zollordnung der Hausirhandel im Grenzbezirke nicht überhaupt verboten ist, sind jederzeit mit der Verpflichtung zur Anmeldung bei der nächsten Amtsstelle, die der Hausirer auf seinem Wege berührt, und wo die Visirung, oder, bei abgelaufener Gültigkeitsfrist, die Erneuerung des Scheines erfolgen muß, auszufertigen. (Vergleiche §§. 15 und 16.)

§. 9.

Wenn der Legitimationsschein bei einer vom Orte der Versendung entfernten Abfertigungsstelle auszuwirken ist, so muß in der Regel ein Interims-Legitimationsschein zum Transporte der Waaren zu jener Stelle gelöst werden. Zur Erleichterung kann in solchen Fällen, wo nicht beson-

dere Bedenken obwalten, der Legitimationsschein sogleich ausgefertigt und ausgehändigt, die Aushändigung aber an die Bedingung geknüpft werden, die Waaren binnen einer zu bestimmenden Frist der Expeditionsstelle mit dem Legitimationsscheine noch vorzuführen.

Bei bekannten, unverdächtigen Versendern und bei Gegenständen, die keinen Mißbrauch befürchten lassen, kann ausnahmsweise auch der Transport gleich aus dem Orte, in welchem sie sich befinden, zum Bestimmungsorte gestattet werden.

§. 10.

Bei mangelnder Überzeugung von der erfolgten Verzollung oder inländischen Abstammung der Waaren, worüber Legitimationsscheine begehrt werden, ist die Nachweisung dieser Erfordernisse mit Umsicht zu verlangen.

§. 11.

Bei Gewerbetreibenden, welche unter Buchcontrole stehen, wird es des Ausweises regelmäßig nicht bedürfen, weil bei der Lagerrevision die Abschreibung mit dem Inhalte des Legitimationsschein-Registers verglichen, und die etwaige Mehrversendung zur Erörterung gezogen werden kann.

Unverhältnißmäßige, d. h. den gewöhnlichen Bestand des Anmelders übersteigende Quantitäten werden indessen auch von buchpflichtigen Gewerbetreibenden durch Vorlegung ihrer Bücher zu beglaubigen sein.

Fabrikanten und Handwerker, insbesondere solche, welche nur selbstgefertigte Waaren versenden, können in der Regel mit der Zumuthung umständlichern Ausweises über die Abstammung ihrer Fabrikate verschont werden, so lange sie nicht den Ruf des unredlichen Verkehrs verschulden, und die Art der Waaren nicht in einzelnen Fällen zur Nachfrage Veranlassung giebt. Von Personen aber, welche dem Ausfertigungsamte entweder ganz unbekannt sind, oder welche Waaren von der angemeldeten Gattung und Menge nicht zu besitzen oder zu versenden pflegen, ist der Ausweis über den inländischen Ursprung oder die Verzollung derselben jedesmal vor Ertheilung des Legitimationsscheines zu fordern.

§. 12.

Legitimationsscheine, welche von den dazu ermächtigten, zuverlässigen Ortsbehörden über die Producte und Fabrikate des Orts und der nächsten Umgegend ausgestellt werden, sollen zum Unterschiede

»Versendungsscheine«

genannt werden, und sind nach der unter §. 13 für die von Privaten auszufertigenden Transportbescheinigungen gegebenen Vorschrift und Form auszustellen. Die Ortsbehörde ꝛc. erhält Erlaubnißscheine gleichlautend mit dem Inhalte des dort vorgeschriebenen Musters.

§. 13.

Den Inhabern gewerblicher Anlagen wird die Ausfertigung von Versendungsscheinen von der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern nur anvertraut werden:

wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist, d. h. wenn mit der gewerblichen Anlage häufige Versendungen verbunden sind, und die nächste amtliche Legitimationsstelle über eine Viertelstunde von der gewerblichen Anlage entfernt liegt, und wenn der betreffende Gewerbetreibende den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hat, und entweder selbst fähig ist, die Versendungsscheine auszustellen, oder einen fähigen und zuverlässigen Stellvertreter stellen kann, dessen Handlungen zu vertreten er zusagt.

Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Befugniß darf nur für selbstgewonnene Producte, oder für selbstgefertigte oder bearbeitete Fabrikate benutzt werden.

b. Die Ausfertigung solcher Versendungsbescheinigungen darf bei Gegenständen, die nach dem Auslande gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle, oder bis zum Grenzzollamte, unter der Bedingung der Stellung des Transports bei dieser Stelle zur Revision, geschehen, sofern in einzelnen Fällen hierunter nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen gestattet worden sind.

c. Bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande darf die Bescheinigung in der Regel nur mit der Beschränkung erfolgen, daß die Gegenstände dem ersten auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegenen Zoll- oder Steueramte, soweit dergleichen Amtsstellen in der Richtung des Transports oder in dessen Bestimmungsorte vorhanden sind, zur Revision vorgeführt werden.

Findet sich bei letzteren gegen die Richtigkeit der Bescheinigung und gegen die Übereinstimmung derselben mit dem Transporte nichts zu erinnern, so visirt das Amt den Versendungsschein, unter seiner Unterschrift und Stempel-Beidruckung, ohne Eintragung in das Legitimationsschein-Register.

Kann aber der Bestimmungsort des Transports innerhalb der auf dem Versendungsscheine bemerkten Gültigkeitsfrist nicht erreicht werden, so fertigt die Amtsstelle einen Legitimationsschein nach der allgemeinen Vorschrift darüber aus und behält den Versendungsschein zum Registerbelag zurück.

Zu den Versendungsscheinen liegt das Muster hier unter II. bei, welches auf rothem Papier abzudrucken ist.

d. Die Ausfertigung muß allemal zweifach geschehen, um ein Exemplar zurückzubehalten und das zweite dem Waarenführer mitgeben zu können.

e. Das betreffende Hauptamt behändigt dem autorisirten Aussteller den erforderlichen Mustervorrath in Büchern, worin zwei Formulare neben einander gedruckt sind, durchzieht diese Bücher mit einer Schnur, welche auf dem ersten Blatte anzusiegeln ist, und bedruckt die voranstehenden Exemplare mit seinem Farbenstempel.

Der Aussteller schneidet das voranstehende Exemplar nach der Ausstellung ab, und läßt das andere an der Schnur befindliche stehen, um solches jederzeit zur Vergleichung vorlegen zu können.

f. Dem Aussteller werden die Formulare unentgeltlich geliefert, derselbe muß jedoch bei Empfang eines neuen Vorraths den alten Stock der Versendungsscheine dem Hauptamte aushändigen.

g. Fabrikanten, welche Waaren verfertigen, die einen Farbenstempel annehmen, sind anzuhalten, dieselben mit einem auf ihre Kosten zu fertigenden Farbenstempel bedrucken zu lassen, wenn solche im Grenzbezirke auf eigene Bescheinigung versandt werden sollen.

h. Versendet der Fabrikant seine Fabrikate auch nach fremden Messen oder Märkten mit dem Rechte der steuerfreien Rückkehr, so darf der bei Transporten im Grenzbezirke anzuwendende Stempel nicht demjenigen gleich sein, womit die nach ausländischen Messen und Märkten bestimmten Waaren bezeichnet werden.

i. Die Art und Menge des Transports ist, wenn der Aussteller zu seinem Gewerbe einer Waage bedarf, nach den Maßstäben des Tarifs anzugeben; sonst kann die diesfällige Angabe nach dem gewöhnlichen gewerblichen Maßstabe gemacht werden.

Es ist jedem Aussteller vorzuschreiben, nach welchem Maßstabe er die Waaren anzugeben hat.

k. Dergleichen Versendungsscheine dürfen niemals auf andere als Tagesstunden lauten.

Der Aussteller muß von seiner und seines Stellvertreters Unterschrift, und von dem Siegel oder Stempel, dessen er sich bei der Ausfertigung bedienen will, einige Exemplare an das Hauptamt einliefern, wovon eines im Hauptamte verbleibt, ein zweites der Ober-Controleur des Bezirks erhält, und die übrigen an die Amtsstellen, in deren Nähe der Aussteller wohnt, ausgehändigt werden, um nöthigenfalls Siegel oder Stempel und Unterschrift zur Stelle vergleichen zu können.

l. Die allgemeinen und besonderen Vorschriften sind in einem dem Aussteller von der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern auszufertigenden Erlaubnißscheine, nach dem beiliegenden Muster III., zusammengestellt worden.

m. Der Erlaubnißschein ist in der Regel nur für ein Jahr zu ertheilen, kann aber, wo Gründe dafür sprechen, auch auf mehrere Jahre bewilligt werden.

n. Fehler bei der Ausfertigung können mit übereinkömmlichen Ordnungsstrafen von 8 Sgr. bis 10 Thalern geahndet werden, ziehen aber, wenn sie mehr als dreimal verübt werden, den Verlust des Erlaubnißscheines nach sich.

Mißbrauch der Bescheinigungsbefugniß zur Verdeckung einer Contravention oder zur Bescheinigung fremder, dem Aussteller nicht gehöriger Waaren hat, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, den gleichzeitigen Verlust des Erlaubnißscheines zur Folge.

§. 14.

Die in der Dienstanweisung für die Grenzaufseher vorgeschriebene Annotation der von dem Aufsichtspersonale im Grenzbezirke angetroffenen Legitimationsscheine erstreckt sich auch auf die von Ortsbehörden und Privatpersonen ausgestellten Versendungsscheine.

§. 15.

Die Ober-Inspectoren und Ober-Controleure müssen auf ordnungsmäßige Ausfertigung der Legitimations- und Versendungsscheine und auf vorschriftsmäßige Registerführung halten, bemerkte Fahrlässigkeiten dabei rügen und dem gesammten Aufsichtspersonale die fleißige Vergleichung der Bescheinigungen mit den angetroffenen Transporten einschärfen.

§. 16.

Auf den Hausirhandel im Grenzbezirke muß, unter Beobachtung der zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften, besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, und es ist darauf zu sehen, daß sich die im Grenzbezirke herumziehenden Hausirer mit ihren von den Regierungen oder Polizeibehörden ausgestellten Gewerbe- oder Hausirscheinen bei den betreffenden Zollämtern stets anmelden und diese Scheine daselbst gehörig visiren lassen. Abgelaufene Scheine sind nebst den Waaren zurückzubehalten, und den Inhabern ist aufzugeben, unverzüglich neue Hausirscheine herbeizuschaffen, gegen deren Vorzeigung ihnen die innebehaltenen Waaren wieder zurückgegeben werden.

Außer diesen polizeilichen Erlaubnißscheinen müssen die Hausirer auch noch Waaren-Legitimationsscheine bei sich führen, welche mit der einzuschaltenden Verpflichtung für den Inhaber, sich bei der nächsten Amtsstelle, welche von ihm betroffen wird, anzumelden, den Legitimationsschein visiren und, dafern dessen Gültigkeit abgelaufen sein sollte, solchen verlängern zu lassen, ausgefertigt werden müssen. Diese Verlängerung des Legitimationsscheines darf jedoch nicht geschehen, wenn der Gewerbe- oder polizeiliche Erlaubnißschein abgelaufen ist, vielmehr tritt solchen Falls das oben vorgezeichnete Verfahren ein.

Über die nach §. 91 der Zollordnung verbotenen Waaren darf behuf des damit im Grenzbezirke zu treibenden Hausirhandels unter allen Umständen kein Legitimationsschein ertheilt werden.

§. 17.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waaren-Bestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Hannover, den 19ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

Muster I.

№

Legitimations-Schein.

den ten 18

Vor-
Nach- } mittags um Uhr.

D aus

1) führt vom Auslande abgabenfrei ein
nach

2) führt von
nach

auf mit bespannt
die nachstehend angegebenen Gegenstände, nämlich:

Der Wagenführer nimmt den Weg über die Orte:

Dieser Schein ist nur bis
im Grenzbezirke, und außer demselben nur bis gültig.

Für die Ausgangsabgaben sind hier
Thlr. Sgr. Pf.
niedergelegt.

Königliches -Amt.

Muster II.

№

Versendungs-Schein.

den ten 18

Vor-
Nach- } mittags um Uhr

versende

durch

folgende Gegenstände, als:

aus an

zu

Der Transport geht über die Orte:

und meldet sich bei de Amt zu

Gegenwärtiger Schein ist nur auf Stunden gültig.

Muster III.

Auf den Grund des §. 87 der Zollordnung vom
wird nach dem Antrage des Königlichen Hauptzollamts zu
dem

hiemit auf d Jahr
die Erlaubniß ertheilt, über nachgenannte Gegenstände, als:

Gegenstände.	Höchste Menge für einen Transport.	Höchste Menge für ein Jahr.

die zum Ausweise im Grenzbezirke erforderlichen Transportbescheinigungen auszufertigen, dieses jedoch nur unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Es darf

Versendungsscheine nur ertheilen über die vorbezeichneten Gegenstände in der vorgeschriebenen Menge.

2) Die von ihm auszufertigenden Versendungsscheine sind jedoch bei Gegenständen, welche ins Ausland gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle oder dem Grenzzollamte gültig, bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande aber auf die nächste, auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegene Amtsstelle zu richten, wo die Gegenstände zur Revision gestellt werden müssen.

3) Die Versendungsscheine können nur von selbst und eigenhändig, oder in Abwesenheit oder Verhinderung von als, dem durch das Hauptamt in dazu ein für allemal anerkannten Stellvertreter, ausgefertigt werden. Die Versendungsscheine müssen vom Aussteller unterschrieben und untersiegelt oder unterstempelt werden. Von der Unterschrift und dem Abdrucke des Siegels oder Stempels, womit die Versendungsscheine versehen sein sollen, muß ein faches Exemplar an das Hauptzollamt in abgeliefert werden.

4) Es darf nur diejenigen gedruckten Formulare zu Versendungsscheinen benutzen, welche von dem Königlichen Hauptzollamte in dazu übergeben werden.

Der Vordruck ist in beiden neben einander stehenden Formularen jederzeit vollständig auszufüllen; Tag und Stunde der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und die Stundenzahl der Gültigkeit werden nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben angegeben. Nach vollendeter Ausfüllung wird das voranstehende Exemplar zur Begleitung des Transports abgeschnitten, und das an der Schnur stehende zurückgelassen. Je nachdem die Stunde Vor-, oder Nachmittags, oder Mittags ist, wird das Wort »Vor-«, oder »Nach-«, oder eins wie das andere dieser Worte ausgestrichen.

Hinter das Wort »gültig« kommt die Unterschrift des Ausstellers, mit der Bemerkung der Eigenschaft, in welcher er die Ausfertigung giebt.

In dem Versendungsscheine muß angegeben sein:

a. der Versender;
b. der Führer und Empfänger des Gegenstandes;
c. der Gegenstand selbst nach Art und Menge, und zwar nach Gewicht, Anker, Ellen, Schock u. s. w.;

d. der Ort, woher er kömmt, und

e. der Ort, wohin er gehen soll;

f. der Weg zum Bestimmungsorte, mit Angabe der Orte, welche auf diesem Wege im Grenzbezirke berührt werden;

g. die erste Amtsstelle auf dem Wege, bei welcher der Waarenführer den Versendungsschein vorlegen und die Waare zur Revision stellen soll. Es muß

h. Ort, Tag und Stunde der Ausstellung und die Zeitgültigkeit des Versendungsscheines, welche genau nach der Länge des Weges im Grenzbezirke mit Beachtung der gesetzlichen Transportstunden (§. 86 der Zollordnung), welche lautet:

»Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländi»schen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in »den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen »werden:

»In den Monaten Januar, Februar, October, November, December: die Zeit »von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, August, »September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Junius, Julius: von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.«

abzumessen ist, und nur auf diese Tagesstunden gerichtet werden darf, auf demselben genau vermerkt, auch der Schein mit der laufenden Nummer versehen werden.

5) Das Hauptzollamt in wird dem den Formularienbedarf in Büchern liefern, welche mit einer auf dem ersten Blatte angesiegelten Schnur durchzogen sind, um die an der Schnur stehenden Exemplare festzuhalten.

Diese Bücher müssen reinlich gehalten und dergestalt aufbewahrt werden, daß ein Dritter davon keinen Mißbrauch machen kann. Sobald der empfangene Vorrath verbraucht ist, muß unter Zurückgabe der an der Schnur verbliebenen Duplicate des Stockes der neue Bedarf vom Hauptzollamte in vorgeschrieben werden.

6) Es muß sich dem Königlichen Hauptzollamte in schriftlich verpflichten, mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transportführer die Versendungsscheine nicht doppelt brauchen können. Zu dem Zwecke ist erforderlich, daß der Schein nie früher ausgestellt werde, als zur Zeit des Abganges der Sendung. Auch darf kein Versendungsschein auf mehrere Versendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten, oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte ausgestellt werden. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Versendungsschein erforderlich.

7) Die gegenwärtige Erlaubniß ist, wie oben bestimmt, nur auf Jahr gültig.

Im Falle Erneuerung gewünscht wird, ist solche durch das Königliche Hauptzollamt in so zeitig nachzusuchen, daß solche vor Ablauf dieses Zeitraumes gewährt werden und die Bewilligung eintreffen kann.

8) Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungsvorschriften wird mit Conventionalstrafen von acht Gutegroschen bis zehn Thalern geahndet, und, wenn solche Fehler nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung anderweit vorkommen, die Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen.

Mißbrauch der Ausfertigungsbefugniß zur Bedeckung einer Waaren-Contravention, Verweigerung der Vorlegung des Stockes der Versendungsscheine an die Beamten, und Anmaßung der Bescheinigung der Waaren eines Dritten wird gleich das erste Mal mit Zurücknahme des Erlaubnißscheines geahndet.

den ten 18

Erlaubniß

für

zur Ausfertigung von Versendungsscheinen.

(78.) Bekannt-

(78.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die von inländischen Raffinerien beim erleichterten Bezuge von Rohzucker zu erfüllenden Bedingungen. Hannover, den 19ten November 1853.

Die Bedingungen und Controlen, welche von inländischen Raffinerien beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden mit dem Anspruche auf den ermäßigten Zollsatz von 5 ₰ für den Centner nach erfolgtem Anschlusse des Königreichs an den Zollverein zu erfüllen und zu beobachten sind, werden im Nachstehenden bekannt gemacht:

1) Keinem Sieder ist der Handel mit indischem Rohzucker gestattet.

2) Neu zu errichtende Raffinerien haben nur dann Anspruch auf die Begünstigung, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Unteramt seinen Sitz hat.

3) Neben der Zuckerfabrikation darf der Unternehmer derselben in den Siedereigebäuden oder in anderen, mit letzteren im Zusammenhange stehenden Räumen fortan kein Gewerbe mit Gegenständen betreiben, zu deren Bereitung Zucker gehört, wie z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. s. w.

4) Jede Raffinerie muß vollständig zur Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker eingerichtet sein und der Steuerbehörde hierüber der Nachweis geliefert werden, bevor dem Siedereibesitzer die Antheilnahme an der Steuererleichterung zugestanden werden kann. Als vollständige wirkliche Zuckerraffinerien werden nur diejenigen Anstalten angesehen, in welchen sich mindestens befinden:

   a. ein feuerfester Raum, worin die Klär- und Siedepfannen, letztere in den dazu bestimmten Öfen mit den erforderlichen Schornsteinen versehen, angebracht sind,

   b. eine Klärpfanne,

   c. eine Siedepfanne,

   d. ein Kühlkessel,

   e. eine Füllstube,

   f. ein Kalkback,

   g. ein Thonback,

   h. ein Formback,

   i. der erforderliche Bodenraum zum Aufstellen der mit Thon gedeckten Zuckerformen,

   k. die Formen selbst, nebst den dazu gehörigen Untersetzgefäßen,

l. eine feuerfeste, stark heizbare Trockenstube zum letzten Austrocknen des fertigen Zuckers,

m. die Räume zur Aufbewahrung der rohen und fertigen Waare.

5) Der mit Anspruch auf Steuerermäßigung bezogene Rohzucker steht unter amtlicher Aufsicht.

6) Den Raffinerie-Inhabern ist zwar gestattet, neben der Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker, auch Zucker aus inländischen oder anderen zuckerhaltigen Stoffen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit der ersteren zu verarbeiten; doch folgt hieraus

a. der unbedingte Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Steuer für exportirten Hutzucker und Candis,

b. die Verpflichtung, denjenigen besonderen Vorschriften und Controlen genau nachzukommen, welche die Steuerbehörde für solche Fälle, den Umständen und der Örtlichkeit gemäß, speciell anzuordnen für nöthig erachtet.

7) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Hannover, den 19ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

(79.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend den vereinigten Betrieb der Colonial- und Rübenzuckerfabrikation. Hannover, den 19ten November 1853.

Wegen des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Colonialzucker gelten vom 1sten Januar 1854 an folgende Bestimmungen:

1.

Zuckersiedereien, deren Hauptgeschäft in der Raffinirung indischer Zucker besteht, können nebenbei auch aus Runkelrüben Rohzucker bereiten, oder Runkelrüben-Rohzucker weiter verarbeiten, ohne daß sie deshalb des Anspruchs auf den Bezug der indischen Rohzucker zu den für die Raffinerien festgesetzten ermäßigten Eingangszöllen verlustig werden.

II.

Den Zuckersiedereien, deren Hauptgeschäft in der Bereitung von Runkelrüben-Rohzucker besteht, oder die sich in beiläufig gleichem Umfange mit der Bereitung von solchem Zucker und mit der Raffinirung indischer Zucker befassen, kann der Bezug der indischen Rohzucker zu den für die Raffinerien festgesetzten ermäßigten Eingangszöllen gleichfalls zugestanden werden, und zwar:

1) wenn sie sich nicht mit der Verarbeitung der Runkelrüben zu Rohzucker, sondern nur mit der Raffinirung von Runkelrüben-Rohzucker und von indischem Zucker beschäftigen, ohne Beschränkung;

2) wenn sie sich auch mit der Verarbeitung der Runkelrüben zu Rohzucker beschäftigen, unter der Beschränkung, daß sie entweder

   a. beide Fabrikationszweige — einerseits nämlich die Bereitung des Rohzuckers aus Runkelrüben und anderseits die weitere Verarbeitung von Rohzucker — nur in getrennten Perioden betreiben, also die Raffinirung der indischen Zucker für sich allein oder mit Runkelrübenzucker erst dann besorgen, wenn die Fabrikation des Rohzuckers aus den Runkelrüben ruht, oder

   b. bei gleichzeitiger Betreibung beider Fabrikationszweige mindestens 1000 Centner indischen Rohzucker im Laufe des Jahrs beziehen.

III.

Zuckersiedereien, bei denen nach Satz I. oder II. der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus indischem Zucker und aus Runkelrüben Statt findet, haben

1) auf eine Ausfuhr-Bonifikation für ausgeführten Zucker keinerlei Anspruch. Sie müssen sich überdies

2) allen denjenigen Bedingungen und Vorschriften unterwerfen, welche für solche Fabrikanten bestehen, die ausschließlich indische Zucker verarbeiten. Insbesondere dürfen sie also

   a. nur in solchen Orten angelegt und betrieben werden, in welchen sich ein zur Controle ermächtigtes Zoll- oder Steueramt befindet;

   b. einen Handel weder mit indischem, noch mit Runkelrüben-Rohzucker betreiben;

   c. in den Siedereigebäuden oder anderen damit zusammenhängenden Räumen kein Gewerbe mit Gegenständen, zu deren Bereitung Zucker gehört, als Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. s. w. ausüben.

Etwaige Anträge auf Gestattung des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Colonialzucker sind Seitens der Hauptämter hiernach zu behandeln.

Doch bedarf es zu solchem Betriebe in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern.

Hannover, den 19ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

I. Abtheilung. № 53.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(80.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, so wie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen. Hannover, den 19ten November 1853.

Behuf demnächstiger gleichmäßiger Ausführung der in den §§. 78, 79 und 80 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften wird hiedurch Folgendes bestimmt:

A. Besuch benachbarter fremder Märkte.

1. Mit inländischen Handwerkswaaren.

§. 1.

Zu §. 78 der Zollordnung.

Die zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker sind in einer nach dem angeschlossenen Formulare A. anzufertigenden Declaration bei dem betreffenden Zoll- oder Steueramte schriftlich anzumelden.

§. 2.

Die angemeldeten Gegenstände werden gewogen, revidirt und in geeigneter Art bezeichnet, und der Revisionsbefund sowohl, als die gewählte Bezeichnung, wozu der Marktbezieher das erfor-

[Ausgegeben zu Hannover am 25sten November 1853.]

derliche Material an Lack, Licht, Bindfaden ꝛc. auf eigene Kosten zu besorgen hat, wird in der Declaration vermerkt.

§. 3.

Hierauf wird die Ausgangsbescheinigung unter Festsetzung der zur Wiedereinfuhr erforderlichen kürzesten Frist ertheilt, und das Nöthige in einem für diesen Marktverkehr nach dem Muster B. besonders zu führenden Notizbuche angemerkt.

§. 4.

Ist das Hauptzollamt so gelegen, daß es sich von der Waarenausfuhr unmittelbar überzeugen kann, so ertheilt es diese Ausfuhrbescheinigung selbst, anderen Falls, und wenn noch ein anderes Zollamt oder ein Anmeldeposten zu passiren ist, wird die wirkliche Ausfuhr vom letztern bescheinigt.

§. 5.

Bei der Rückkehr solcher Waaren richtet sich die amtliche Untersuchung darauf, daß keine andere Waaren zurückgebracht werden, als ausgeführt worden sind.

§. 6.

Hat das Hauptzollamt außerdem die feste Überzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich solches und eigenes Fabrikat des Einbringers ist, so wird dieselbe zollfrei eingelassen, nachdem der Revisionsbefund sowohl in der Declaration, als in dem Notizbuche angemerkt und letzteres mit der Declaration belegt worden. Bleibt aber das Hauptzollamt in jener Überzeugung zweifelhaft, so erhebt es den Eingangszoll als Depositum oder stellt solchen durch Verbürgung sicher, bis die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt ist.

2. Mit inländischem Vieh.

§. 7.

Zu §. 79 der Zollordnung.

Die Vorschriften der §§. 1—6 kommen hier ebenfalls zur Anwendung.

§. 8.

Es kann verlangt werden, daß beim Ausgange der Führer des Viehes sich als Inländer und Eigenthümer oder als dessen Beauftragter durch glaubhafte Bescheinigungen aus seinem Wohnorte, welche das Vieh stückweise genau bezeichnen, legitimire.

§. 9.

Der Wiedereintrieb des unverkauften Viehes muß unmittelbar nach Beendigung des ausländischen Markts binnen der vom Ausgangsamte festgesetzten, der Entfernung des Marktorts von der Grenze entsprechenden Frist erfolgen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibenden.

1. Auf inländischen Messen.

§. 10.

Zu §. 80 der Zollordnung.

Die vom Auslande zum Verkauf auf inländischen Messen eingehenden Waaren sind nach den in der für jeden Meßplatz besonders entworfenen Meßordnung enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

2. Auf inländischen Märkten.

§. 11.

Von Waaren, welche Ausländer zu diesseitigen Märkten bringen, ist, soweit solche im Lande abgesetzt werden, der Eingangszoll, soweit sie aber unverkauft zurückgehen, der Durchgangszoll für den betreffenden Straßenzug zu entrichten, wenn nicht in letzterer Beziehung in Folge besonderer Staatsverträge eine Befreiung von Entrichtung des Durchgangszolles Statt findet.

§. 12.

Wer von dieser Erleichterung Gebranch macht, kann die Abfertigung bei einem Hauptzollamte oder bei einem Nebenzollamte I. Classe nehmen.

§. 13.

In beiden Fällen darf die Erleichterung nur dann Statt finden, wenn der Ausgang über dasselbe Zollamt, bei welchem die Eingangsabfertigung geschehen ist, längstens in 8 Tagen nach derselben erfolgt.

§. 14.

Bei dem Eingange muß, neben der gewöhnlichen Grenz-Eingangsdeclaration, ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren eingegeben werden, damit die Waaren bei ihrem Ausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Musterstücke von der Waare zurückzubehalten, auch nach Befinden Bezeichnung der Waaren durch Siegel- oder Stempelaufdruck eintreten zu lassen, wozu jedoch der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden 2c. auf eigene Kosten zu liefern hat; baumwollene, leinene, wollene, seidene und halbseidene Stuhlwaaren müssen stets gesiegelt werden.

Dies Verzeichniß wird der Zollamts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten und welche Bezeichnungen außerdem angewendet worden sind.

§. 15.

Bei dem Ausgange wird dieses Verzeichniß wieder vorgelegt, und es muß darauf, wenn nach demselben die Revision vollzogen worden, von dem Ausbringer über den vollständigen Rückempfang der etwa beim Eingange bestellten Sicherheit oder zurückgelassenen Sachen quittirt werden.

§. 16.

Bei dem Eingange wird von der ganzen Waarenladung der volle Eingangszoll pfandweise hinterlegt oder verbürgt, und bei dem Ausgange werden, gegen Rückgabe des Depositums, die zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangszölle eingezahlt, deren Buchung im Heberegister in der vorgeschriebenen Art erfolgt.

§. 17.

Hierauf wird der unverkaufte Theil der Waaren unter amtlicher Begleitung über die Grenze zurückgeführt und, daß dies geschehen, von dem betreffenden Begleitungsbeamten auf der Eingangsdeclaration niedergeschrieben, welche nebst Verzeichniß als Beleg beim Declarationsregister bleibt.

§. 18.

Das Nettogewicht von jeder Waarengattung ist sowohl beim Eingange, als auch bei der Rückführung durch Verwiegung zu ermitteln und in Spalte 12 der Eingangsdeclaration zu notiren.

Hannover, den 19ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

A.

Declaration

nachfolgender selbstverfertigter Waaren, als:

Eine Kiste sig. R. Nro. 1 brutto

Centner Pfund Zollgewicht

enthält:

Männer-Stiefeln,
Kinder-Stiefeln,
Paar Männer-Schuhe,
Paar Frauen-Schuhe
und
Paar Pantoffeln,

welche Endesunterzeichneter, der Schuhmachermeister N. N., durch den Frachtführer über das Königlich-Hannoversche Zollamt zu . . . . . zum Markte nach . . . . . ausgeführt, um den unverkauften Theil binnen vier Tagen über das vorgenannte Zollamt zurückzubringen.

Die Richtigkeit dieser Declaration, und daß die vorstehend aufgeführten Waaren mein eigenes Fabrikat sind, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

den ten 18

Friedrich N. N.
Schuhmachermeister.

Nummer des Notizbuches.

Abfertigung des (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amts am Versendungsorte.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten (Haupt-) Zollamte in der nachstehend angegebenen Art

mit Verschlufs belegt worden

bezeichnet worden

jedes Paar Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln ist mit einem Beidruck des (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amts-Stempels versehen.

Dieses bescheinigt hiermit

den ten 18

Königlich-Hannoversches (Haupt-) { Zoll- / Steuer- } Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nummer des Notizbuches.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete (Haupt-) Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Umstehende Kiste ist hier mit Drei Centner Sechs Pfund brutto verwogen, und nach richtigem Befunde der Stückzahl, so wie der Bezeichnung nach zum Markte nach Goslar abgelassen worden.

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als von den darin bezeichneten Waaren der unverkaufte Theil bis zum ten hier wieder zur weitern Abfertigung gestellt wird.

den ten 18

Königlich-Hannoversches (Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen
N. N. den ten 18 Vor-/Nach-mittags um . . Uhr.
N. N.

Abfertigung beim Wiedereingange.

Von umstehend verzeichneten Waaren ist

Eine Kiste sig. R. Nro. I. brutto
Zwei Centner Funfzig Pfund.

enthaltend:

Zwanzig Paar Männer-Stiefeln,
Acht Paar Kinder-Stiefeln,
Neun Paar Männer-Schuhe,
Sechs Paar Frauen-Schuhe
und
Acht Paar Pantoffeln

als der unverkaufte Theil hier wieder eingegangen und nach richtigem Befunde in freien Verkehr gestellt worden.

den ten 18

Königlich-Hannoversches (Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

B.

Hauptzollamtsbezirk.

Notiz-Buch

des

Amts zu

über

inländische Handwerkswaaren, womit benachbarte fremde Märkte besucht worden sind.

Geführt für den Zeitraum von

bis

85

Datum der Abferti- gung.	Laufende №	Des Marktbesuchers			Der zu
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Benennung

Markte geführten Waaren			Hiervon sind zurückgebracht			Datum der Rückführung.	Sonstige Bemerkungen.
Menge.		Bezeichnung.	Menge.		Anderweiter Maßstab.		
Ctr	℔		Ctr	℔			

(81.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, enthaltend das Regulativ über Behandlung der auf Freipässe ein-, durch- oder ausgehenden Waaren.** Hannover, den 19ten November 1853.

Zur richtigen Anwendung des Art. 25 des Zolleinigungsvertrages vom 4ten April d. J. in Betreff der auf Freipässe der verschiedenen Gouvernements ein-, durch- oder ausgehenden Waaren werden folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Jeder Regierung der Zollvereinsstaaten ist das Recht vorbehalten, Pässe zu ertheilen, welche von Entrichtung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben befreien oder sie ermäßigen, jedoch sollen solche Erlasse auf alleinige Rechnung desjenigen Gouvernements gehen, welches den Paß ertheilt hat, und sollen die Waaren, für welche ein Paß ertheilt ist, der zollgesetzlichen Behandlung unterworfen werden.

§. 2.

Derartige Pässe werden Königlich-Hannoverscher Seits von dem unterzeichneten Finanz-Ministerium, Königlich-Preußischer Seits von dem General-Director der Steuern, Königlich-Baierscher von dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Königlich-Sächsischer, Königlich-Würtembergscher, Großherzoglich-Badenscher, Kurfürstlich- und Großherzoglich-Hessischer Seits von dem Finanz-Ministerium, Herzoglich-Braunschweigscher, Großherzoglich-Oldenburgscher und Herzoglich-Nassauscher Seits von dem Staats-Ministerium und in der freien Stadt Frankfurt von dem Senate unter dem üblichen Dienstsiegel ertheilt.

§. 3.

Die Zoll- und Steuerämter haben die solcher Gestalt ausgefertigten Pässe zu respectiren, daher die Abgaben so zu erheben oder unerhoben zu lassen, als darin bestimmt sein wird.

§. 4.

Die Pässe werden genau das Individuum bezeichnen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt worden, sie werden die Waaren bestimmt nach Classifikation der Erhebungsrolle angeben, auf die Menge, worauf sie gültig sein sollen, lauten, und klar festsetzen, ob völliger Erlaß oder wie weit Ermäßigung Statt finden soll.

Ihre Gültigkeit beschränkt sich auf ein Jahr vom Tage der Ausfertigung, und sie müssen bei der Dienststelle, welche die schließliche Abfertigung mit Befreiung oder Ermäßigung besorgt, vor Anfang der Abfertigung vorgelegt werden.

Diese bemerkt darauf, mit Angabe der Gattung und Menge der abgefertigten Waaren, die Statt gefundene Begünstigung und behält den Paß zurück.

§. 5.

Kommt die Quantität, auf welche der Paß lautet, nicht in Einem Transporte zur Abfertigung, so wird der Paß zurückgegeben, die abgefertigte Quantität darauf bemerkt, Abschrift des Passes aber, welche jederzeit vom ersten Beamten der Dienststelle fidemirt sein muß, zurückbehalten.

Wäre das Quantum, worauf der Paß lautet, in einer zweiten und dritten Sendung noch nicht erschöpft, so ist bei den folgenden Abfertigungen ebenso zu verfahren; die zurückzubehaltende Abschrift des Passes muß sich aber auch auf die Annotation über die vorangegangenen Abfertigungen ausdehnen. Bei derjenigen Abfertigung, bei welcher das Quantum des Passes erschöpft, oder die Dauer von dessen Gültigkeit abgelaufen ist, behält das abfertigende Zoll- oder Steueramt ihn zurück.

§. 6.

In ganz besonders eiligen Fällen, in welchen Gegenstände auf Verfügung der Königlichen General-Direction der Zölle und Steuern, vorbehältlich der spätern Ertheilung von Freipässen, frei oder gegen verminderte Sätze auf privative Rechnung eines Vereinsstaates eingehen, muß ebenfalls im Augenblick der Abfertigung die Eintragung erfolgen. Es wird dabei einstweilen auf die Nummer und das Datum der Verfügung der Königlichen General-Direction Bezug genommen, späterhin aber beim Eingange des Freipasses dieser dem Register nachträglich beigefügt.

§. 7.

Über die freigeschriebenen Gefälle ist ein eigenes Register in der vorgeschriebenen Form zu führen.

Dieses Register ist, sobald in einem Quartale dergleichen Abfertigungen vorgekommen sind, mit den Belegen bei den anderen Registern zur Revision mit einzusenden und dient in solchen Fällen als Anlage des Heberegisters.

Kommen bei einem Zoll- oder Steueramte keine dergleichen Eintragungen vor, so wird in dieses Register die einfache Bemerkung aufgenommen:

»In diesem Quartale sind keine Fälle vorgekommen, welche eine Eintragung nöthig gemacht hätten,«

und statt Einsendung des Registers wird sodann im Heberegister hinter dem Quartalabschlusse desselben folgende Bescheinigung ertheilt:

»In diesem Quartale sind keine Abfertigungen auf Freipässe vorgekommen, weshalb die Einsendung des betreffenden Registers unterbleibt.«

N. N.
(Einnehmer.)

§. 8.

In dieses Register werden nicht aufgenommen:

die freigeschriebenen Gefälle auf Pässe, welche Handlungsreisenden auf freie Wiedereinführung von Musterstücken inländischer Fabriken, ferner den ins Land heirathenden Personen auf Ausstattungsgegenstände, so wie auf Erbschaftsgut ertheilt werden.

Auch wird zur Vermeidung von Mißverständnissen noch bemerkt, daß dies Register nur über die auf Freipässe, welche als solche am Fuße jederzeit bezeichnet sein werden, freigeschriebenen Gefälle, nicht aber über solche zur Erhebung gekommenen Gefälle, deren Minderung oder Erlaß aus anderweiter Veranlassung entspringt, z. B. von Waaren die als Retourgut von fremden Messen auf Meßerlaubnißscheine zurückkommen, oder welche in Gefolge besonderer Vereinsverträge allgemein freigeschrieben werden ꝛc., geführt wird.

Hannover, den 19ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

I. Abtheilung. № 54.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(82.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend diejenigen Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt ist.** Hannover, den 16ten November 1853.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 8ten d. M., betreffend die Bestrafung von Übertretungen der in Österreich bestehenden Zoll- und Steuergesetze, bringen Wir in der Anlage ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt, oder nur gegen besondere Verwilligung gestattet ist.

Hannover, den 16ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Bacmeister.

[Ausgegeben zu Hannover am 25sten November 1853.]

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

1) Kochsalz
2) Schießpulver
3) Taback, roh, und Tabacksfabrikate — in der Ein- und Durchfuhr verboten.

4) Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist
5) Grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr — aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.

6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden.

7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümeriewaaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Ärzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.

9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheits-Rücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

I. Abtheilung. № 55.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(83.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Einführung von gebrauchten Erbschaftsgegenständen gegen die allgemeine Eingangsabgabe betreffend. Hannover, den 23sten November 1853.

Da in Gemäßheit besonderer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten Hausgeräthe, Betten, Kleider und Effecten, welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf Pässe der Ober-Zoll- und Steuerbehörden, in deren Bezirke die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden können, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß diejenigen, welche nach dem Anschlusse des Königreichs an den Zollverein solche Pässe zu erhalten wünschen, ihren Gesuchen:

1) ein specielles Verzeichniß der einzuführenden ererbten Gegenstände mit der Versicherung, daß solche sämmtlich bereits im Gebrauche gewesen, und
2) ein Attest der Nachlaß-Regulirungs-Behörde, eventuell der Behörde des Sterbeorts, daß die verzeichneten Gegenstände den angeblichen Erben wirklich als Erbschaftsgut zugefallen sind,

beizufügen haben.

Hannover, den 23sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

[Ausgegeben zu Hannover am 1sten December 1853.]

(84.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend das Regulativ über die Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingeführten inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren. Hannover, den 24sten November 1853.

In Bezug auf den §. 77 der Zollordnung werden hiermit über die Bedingungen, unter welchen die zollfreie Zurückbringung unverkaufter inländischer Manufactur- und Fabrikwaaren von ausländischen Messen, vom 1sten Januar 1854 an, Statt finden kann, folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Es ist gestattet, die in den beigedruckten Verzeichnissen unter A. und B. benannten inländischen Fabrikate auf die Messen zu Botzen, Basel, St. Gallen, Zurzach und Zürich mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben, unter den nachfolgenden Bedingungen und Vorschriften, zurückzubringen. Diese Gestattung soll jedoch hinsichtlich der im Verzeichnisse A. genannten Waarenartikel nur Fabrikanten, und zwar nur für die in ihren eigenen inländischen Anstalten verfertigten Waaren dieser Art, zu Gute kommen, kann hingegen für die im Verzeichnisse B. genannten Waaren auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht verfertigt werden, Handel treiben, und Kaufleuten bewilligt werden.

Bei eintretenden besonderen Umständen kann aber auch für andere, als die in jenen Verzeichnissen genannten inländischen Waarenartikel, insofern sie nur nicht in Gegenständen der Verzehrung, als: Branntwein, Taback rc. bestehen (welche keinen Falles zollfrei zurückgeführt werden können), eine gleiche Gestattung ertheilt werden.

§. 2.

Die vorstehenden Begünstigungen sollen überall nur solchen Gewerbetreibenden zu Theil werden, welche sich den Ruf persönlicher Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben. Fabrikanten, welche gleichartige Waaren, sowohl im In- als im Auslande verfertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, kann die Begünstigung des zollfreien Zurückbringens unverkaufter Fabrikate von fremden Messen nicht zugestanden werden.

§. 3.

Die Versender müssen, wenn sie von ihren auszuführenden Waaren den unverkauften Theil zollfrei zurückbringen wollen, um einen Erlaubnißschein bei der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waarenartikel benennen.

Ein solcher Erlaubnißschein, welcher den Inhaber zur Versendung und zum zollfreien Wiedereingange der Waaren legitimirt, aber von demselben nur für sich selbst gebraucht werden darf,

kann nur für zwei Jahre ertheilt und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die Königliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland gesendet werden sollen, von dem Versender angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a. die Benennung der Waaren nach den Sätzen des Tarifs;
b. das Netto-Zollgewicht derselben mit Buchstaben;
c. die Anzahl, die Marken und die Nummern der Colli;
d. das Hauptzollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen;
e. die Benennung der zu besuchenden Messe;
f. den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen;
g. den Ort, den Tag und die Namensunterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt unter C. bei.

Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Zoll- oder Steueramt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, zugestellt werden. In dem der Anmeldung beizufügenden Waarenverzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waarenpositionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung und das Verzeichniß sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden,

a. wenn solche für seidene oder halbseidene, aus Baumwolle und Seide bestehende Fabrikate, oder für Artikel, die nach dem Tarife zur Gattung der kurzen Waaren gehören, auf mindestens einen Centner lauten;
b. wenn die Anmeldungen auf sonstige Fabrikate mindestens auf fünf Centner lauten.

Auf baumwollene Waaren können indessen auch Anmeldungen über Quantitäten von mindestens einem Centner in dem Falle angenommen werden, wenn dieselben zu einer Sendung von seidenen und halbseidenen Waaren gehören, welche zusammen mindestens fünf Centner beträgt.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen.

Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

a. besondere Stempel oder Siegel,

b. beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Königliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders verfügen wird.

Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an den Waaren oder auf den Knoten einer die Waaren mit dem Bleie in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder von dem abfertigenden Zoll- oder Steueramte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Verbleiung der Packete, von beliebiger Größe, worunter jedoch nicht ganze, kleinere Packete enthaltende Colli zu verstehen sind, unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben, in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren zollfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungsabfertigung nach §. 4 beauftragten Zoll- und Steuerämter geben, nach Anleitung der Versendungsbescheinigung im Anmeldungsformulare, die Erkennungsmittel im Waarenverzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Colli werden verbleiet, und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplare der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar (vergl. §. 5) bleibt beim Zoll- oder Steueramte.

§. 12.

Der Versender legt die dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren (vergl. §. 7) mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Hauptzollamte vor, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports, so werden die Waaren-Colli uneröffnet über

die Grenze gelassen. Bei erheblichem Bedenken hingegen werden die Colli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungsamt zugleich Ausgangsamt ist, so folgt auf die im §. 11 vorgeschriebene Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Hauptzollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungsexemplar an sich und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehen oder über ein anderes und welches Hauptzollamt wieder eingebracht werden soll.

In dem erstern Falle bleibt die Anmeldung beim Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Hauptzollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangsamts (§. 13) kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieses so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche bei dem Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelfreien Erkennungsmitteln (§. 7) versehene Waaren können zollfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen Andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörenden Waaren müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des zollfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verschiedenen Transporten zollfrei zurückzubringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur zollfrei zurückgeführt werden

a. nach dem Versendungsorte (wenn sich daselbst ein zur Begleitschein-Erledigung befugtes Steueramt befindet, sonst müssen die Waaren an der Grenze revidirt und in freien Verkehr gesetzt werden);

b. nach den zollverbandlichen Meßplätzen Braunschweig, Cassel, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Leipzig, Naumburg und Offenbach.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren zollverbandlichen Orten stehende Lager

halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der zollfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus dem Magazine des einen Orts versendeten Waaren auch in einem der anderen Lagerorte wieder in zollfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Hauptamt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

Unter stehenden Lagern, welche Fabrikanten von ihren eigenen Waaren außerhalb des eigentlichen Fabrikationsorts halten, und wohin nach Obigem der unverkaufte Theil ihrer Waaren ebenfalls zollfrei zurückgeführt werden darf, sind nur solche Lager zu verstehen, die dort unter ihrer eigenen Firma bestehen, also wirkliche Commanditen des Hauptgeschäfts sind, deren Disponent in die betreffende Steuerrolle als solcher aufgenommen ist und der alle bürgerlichen Lasten in Beziehung auf seine Niederlassung dort mit trägt. Bloße Commissions- oder Speditionslager, die unter Aufsicht und Leitung eines Commissionairs oder Spediteurs stehen, sind darunter nicht zu verstehen, und es wird für solche ein Meßerlaubnißschein niemals ertheilt.

Wenn Fabrikanten stehende Lager nach den obigen Erfordernissen an anderen Orten halten, so können auch aus denselben Versendungen nach fremden Messen, jedoch nur immer in regulativmäßigen Mengen (§. 6), nicht aber in geringeren Mengen zur etwaigen Ergänzung von Versendungen aus dem eigentlichen Fabrikationsorte gemacht werden.

§. 18.

Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle ein und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Steueramt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung (§. 17) suchen will.

§. 19.

Waaren, welche zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist sollen die Grenz-Zollämter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben (vergl. §§. 13 und 14), die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 20.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehen oder Anderen dazu behülflich sein, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der zollfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

Hannover, den 24sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

A.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, welche zollfrei zurückgebracht werden dürfen, jedoch bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinnmaterial gemischt.

2) Reiche und halbreiche Stoffe, platte, façonnirte und brochirte Zeuge, Tücher und Shawls, Flor, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Franzen, Schnüre.

3) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinnmaterial gemischt, gefärbt, gedruckt. Zeugwaaren, Gaze, Strumpfbänder, Franzen, Schnüre.

4) Wollene Waaren:
Circassienne und Cassinets, feiner Moll, Chalons, Berkan, Etamin (Tamys), Bombassin, Merinos (Zeug), Merino-Shawls, Merino-Tücher, Wollkords, feine Fußteppiche, Strumpfwaaren.

5) Leinene Waaren:
Battist, Linon, Damast im eigentlichen Sinne, Kanten, buntgedruckte Leinwand, Strümpfe.

6) Leder:
Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, sämischgares Leder.

7) Lederwaaren:
Feine Handschuhe, feine Schuhe, feine Stiefel, feine Sättel, feines Riemerwerk, Brieftaschen, Mappen.

8) Metallwaaren:
Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, echte und unechte Gold- und Silbertressenwaaren, plattirte Waaren, Broncewaaren, feine Stahlwaaren, als: feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, welche bei dem zollfreien Wiedereingange von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1) **Wollene Waaren:**

Tuch, Casimir, Rattin und Rasch, Flanell, Fries, Boy, Kalmuck, ordinairer Moll, ordinaire Fußdecken, schwarze Serge, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, ordinaire Hüte, gestrickte Strumpfwaaren, Franzen.

2) **Leinene Waaren:**

Leinwand, graue, weiße und buntgewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter; Bänder und Schnüre (auch mit Wolle und Baumwolle gemischte).

3) **Leder:**

Sohlleder aller Art; Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder; weißgares Leder.

4) **Lederwaaren:**

Ordinaire aller Art.

5) **Metallwaaren:**

Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn; Metallknöpfe.

C.

Anmeldung

über

inländische Waaren zur Versendung nach ausländischen Messen nach dem Regulativ des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 24sten November 1853.

Der Unterzeichnete meldet dem Königlichen Haupt- { Zoll- / Steuer- } Amte zu . . . . . . mit Bezugnahme auf den von der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern unterm . . . . erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in:

Laufende №	Benennung der Waaren nach den Sätzen des Zolltarifs.	Nettogewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben.		Der Colli		
		Zoll- Centner.	Zoll- Pfund.	Anzahl.	Marke.	Nummer.

über das Haupt- { Zoll- / Steuer- } Amt . . . . . . zur Messe nach . . . . . . versenden,

den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten { hierher / nach } zurückbringen will, und versichert hierbei an Eides Statt, daß diese Waaren in seiner Fabrikanstalt zu . . . . . . gefertigt worden sind.

. . . . , den . . ten . . . . . . 18 . .

Bescheinigung des Versendungs-Amts.

Von dem unterzeichneten Amte zu . . . . sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Colli sie verpackt worden,

mit welchen Zeichen sie versehen sind,

von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,

von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Colli ist, wie folgt, ermittelt:

Marke.	Nummer.	Menge, mit Buchstaben geschrieben.	
		Zoll-	
		Centner.	Pfund.

Ein jedes Collo ist mit . . . Bleien des unterzeichneten Amts versehen, und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und angesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Hauptzollamt zu . . . . . .

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches { Haupt-Zoll- / Steuer- } Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

Bescheinigung des Grenz-Ausgangs-Amts.

Obige Waaren sind dato richtig hier angekommen. { Die Plombage ist richtig befunden. / Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt. }

Sie sind vom selbigen Tage frei über die Grenze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse { bleibt / wird } auf

Verlangen { bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen. / mit nächster Post an das { Haupt-Zoll- / Steuer- } Amt zu . . . . gesandt. }

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches { Haupt-Zoll- / Steuer- } Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

I. Abtheilung. № 56.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(85.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren. Hannover, den 25sten November 1853.

Für das Verfahren in denjenigen Fällen, wo Gegenstände des freien Verkehrs vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden sollen, und beim Wiedereingange derselben in Gemäßheit des §. 41 des Zollgesetzes und des §. 76 der Zollordnung die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, werden folgende mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit tretende Vorschriften ertheilt:

A. Gegenstände, welche im freien Verkehr befangen sind.

1) Abfertigungsbefugniß der Ämter.

§. 1.

Der Aus- und Wiedereingang solcher Gegenstände darf nur über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe Statt finden, und über letztere nur in der Beschränkung auf solche Mengen, für welche diese Ämter bei fremden Waaren zur Erhebung des Eingangszolles berechtigt sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 1sten December 1853.]

2) Declaration, Revision und Verschluß der Waaren.

§. 2.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangszollamte über die aus- und wieder einzuführenden Gegenstände eine schriftliche Declaration nach dem beiliegenden Muster A., wozu gedruckte Formulare bei den Dienststellen unentgeltlich zu haben sind.

§. 3.

Die Declaration muß enthalten:

a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungs-Rolle, und bei Schnittwaaren: die Art derselben nach den im Handel üblichen Benennungen, die Stückzahl und die Angabe, ob die Stoffe gefärbt und bedruckt sind oder nicht;

b. das Gewicht eines jeden Collo, nach der Bruttoverwiegung;

c. von Colli gemischten Inhalts: die Angabe des Nettogewichts von jeder der darin verpackten Waare;

d. die besonderen Bezeichnungen und Marken der Colli;

e. das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und dasjenige, über welches die Wiedereinfuhr Statt finden soll, und

f. den Namen und Wohnort des Empfängers der Waare, wobei die allgemeine Angabe: »auf Ordre« unzulässig ist.

§. 4.

Auf den Grund der Declaration werden die Waaren revidirt, und nach richtigem Befunde soweit unter Verschluß gesetzt, als solches, nach dem Ermessen des Amts, zur Festhaltung der Identität der Waaren erforderlich ist, und diese verschlußfähig sind.

§. 5.

In der Regel sind die Colli zu verschließen; Wagenverschluß ist hingegen nur in besonderen Fällen anzuwenden.

§. 6.

Branntwein muß mit dem Alkoholometer geprüft und seine Stärke in der Declaration bemerkt, bei Weinsendungen aber von jeder Weingattung eine mit dem Amtssiegel verschlossene Probe beigefügt werden.

§. 7.

Wenn Vieh (Posit. 39 des Tarifs) aus dem Inlande durch das Ausland wieder in das Inland getrieben wird, so wird dieses Vieh bloß mit Declarationsscheinen, in welchen eine genauere Beschreibung des Viehes und die kürzeste Zeitfrist für den Durchtrieb durch das Ausland vorzuschreiben ist, begleitet.

§. 8.

Diejenigen Zollämter, bei welchen der Aus- und Wiedereingang Statt findet, führen darüber ein Notizbuch nach dem Muster B.

Dasselbe wird ohne bestimmte Zeitabschnitte, bis es vollgeschrieben ist, fortgeführt, und es muß der Ober-Inspector dessen Revision von Zeit zu Zeit vornehmen und, daß dies geschehen, jedesmal im Register bemerken.

§. 9.

Ist eine derartige Ladung so bedeutend, daß der Raum in dem Declarations-Formulare die specielle Aufnahme sämmtlicher Gegenstände nicht gestattet, so kann derselben ein nach dem beiliegenden Muster C. anzufertigendes specielles Verzeichniß angestempelt werden. Es genügt dann, wenn in der Declaration, unter Bezugnahme auf das Verzeichniß, nur die Zahl der Colli und deren Bruttogewicht summarisch angegeben wird. Wird ein solches Verzeichniß zweifach übergeben, so fördert dies die rasche Abfertigung des Waarenführers beim Ausgangsamte. Denn Letzteres behält in diesem Falle das zweite Exemplar als Registerbeleg zurück, und trägt die Ladung, unter Bezugnahme darauf, in das Notizbuch ebenfalls nur summarisch ein.

§. 10.

Die Anmeldung der Waaren und die Anlegung des Verschlusses braucht nicht nothwendig bei dem Zollamte, über welches der Ausgang erfolgen soll, zu geschehen, sondern kann bei jedem Hauptamte, so wie bei allen übrigen mit Verschlußwerkzeugen versehenen Zoll- und Steuerämtern Statt finden.

§. 11.

In solchen Fällen bedarf es bei dem Ausgangsamte keiner nochmaligen Revision, sondern nur der Prüfung des Verschlusses und der Überzeugung, daß die angemeldeten Colli auch wirklich ausgehen.

3) Bezeichnung der Waaren mittelst Siegel oder Stempel.

§. 12.

Wünscht der Versender die amtliche Bezeichnung der Waaren mit Siegel oder Stempel, oder sprechen besondere Gründe dafür, so kann sie zwar erfolgen, aber immer nur mit den zu anderen Zwecken vorhandenen Siegeln oder Stempeln des Amts, indem dazu keine besondere Bezeichnungsmittel gegeben werden.

4) Abfertigung beim Aus- und Wiedereingang.

§. 13.

Das Ausgangsamt bestimmt nach Maßgabe der zur directen Durchfuhr des zwischenliegenden

Auslandes erforderlichen Zeit, jedoch unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der zum Wiedereingangspuncte führenden Straße, so wie der Beschaffenheit der Ladung und der Transportmittel, die über das wirkliche Bedürfniß nicht auszudehnende Frist, für welche die dem Waarenführer mitzugebende Declaration gültig sein soll.

§. 14.

Gehen die Waaren innerhalb dieser Frist bei dem zum Wiedereingange gewählten Amte ein, so werden dieselben nach der mitkommenden Declaration revidirt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach vorheriger Eintragung in das Notizregister (Muster B.), bei welchem die Declaration als Beleg zurückbleibt, in den freien Verkehr gesetzt, resp. mit der erforderlichen Legitimation zur Durchfahrt durch den Grenzbezirk abgelassen.

§. 15.

Die dazu gehörigen Frachtbriefe werden ebenso, wie dies Hinsichts der fremden Waaren geschehen muß, abgestempelt.

5) Besondere Vorschriften wegen der einem Ausgangszoll unterworfenen Gegenstände.

§. 16.

Sind dergleichen Gegenstände einem Ausgangszoll unterworfen, so muß letzterer bei der Abfertigung zum Ausgange durch Pfandlegung oder Bürgschaft sicher gestellt und auf dem darüber zu ertheilenden Depositenscheine der richtige Wiedereingang bescheinigt werden, gegen welche Bescheinigung die Rückzahlung der hinterlegten Summe oder die Löschung der Bürgschaft erfolgt. In Betreff der Sicherheitsleistung ist in gewöhnlicher Art zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereinganges ausgangszollpflichtiger Gegenstände über die bestimmte Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Abgaben eingezogen und verrechnet.

Daß Letzteres eintretenden Falles geschehen werde, ist in der Fristbestimmung für den Wiedereingang hinzuzufügen.

Der Plombageverschluß kommt lediglich bei Wolltransporten in Anwendung, und wird bei anderen ausgangszollpflichtigen Gegenständen nur dann angelegt, wenn der Absender oder Waarenführer es ausdrücklich verlangt.

6) Mehrmalige Berührung des Auslandes.

§. 17.

Muß zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts das Ausland zweimal abwechselnd durchfahren werden, so bleibt es der Wahl des Waarenführers überlassen, ob er bei dem ersten Wiedereingangs-Amte seine Ladung revidiren und in den freien Verkehr treten lassen will, um solche bei dem zweiten Ausgangsamte aufs Neue nach den allgemeinen Vorschriften abfertigen zu lassen, —

oder ob er bei der Zwischenpassage durch das Inland die mitgekommene Declaration zum Gebrauch bei der letzten Durchfahrung des Auslandes an sich behalten will.

In dem letzten Falle wird die Declaration bei dem ersten Wiedereingangs-Amte nicht abgenommen, sondern mit einem bloßen Passageatteste versehen dem Waarenführer belassen und ihr Inhalt, mit Angabe dieses Sachverhältnisses, in das Notizbuch (Muster B.) eingetragen.

Bei den zwischenliegenden Ein- und Ausgangsämtern findet eine Revision Statt, welche sich jedoch, wenn die Gegenstände verschlossen sind, auf die Prüfung des Verschlusses beschränken kann.

7) Erhaltung des Waarenverschlusses im Auslande.

§. 18.

Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht verstatten, den Waarenverschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so müssen die Zollämter, sobald sie davon in Kenntniß kommen, dies der ihnen vorgesetzten Behörde anzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Vorkehrungen getroffen werden können.

B. Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle versandt werden.

§. 19.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt worden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingangs-Amte ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

1) Wenn die Waaren genau bekannt sind.

§. 20.

Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe inmitten des Transports und vorbehältlich der definitiven Erledigung des Begleitscheines durch dasjenige Hauptamt, auf welches er gerichtet ist, aus- und wieder eingehen.

Dieselben werden ohne besondere Declaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitscheine, unter Beifügung der Bestimmung, wenn die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt, und die Waaren werden nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch (Muster B.) abgelassen.

In gleicher Art wird, unter den sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsamte verfahren.

2) Wenn die Waaren nicht gehörig bekannt sind.

§. 21.

Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waaren lautet, so ist der Aus- und Wiedereingang nur über Hauptzollämter verstattet.

Sind dergleichen Waaren, wie in der Regel geschehen muß, unter Verschluß abgefertigt, und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt, sowohl im Aus- als Eingangsamte, dessen Recognition.

Ist kein Verschluß vorhanden, so wird in beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im Übrigen ist das weitere Verfahren dem obigen gleich.

3) Ertheilung des Passageattestes.

§. 22.

Bei dem Waarentransporte auf Begleitscheine dürfen die Bescheinigungen über den Zwischen-Aus- und Eingang niemals in der Schlußbescheinigung über die erreichte Bestimmung auf dem Begleitscheine eingetragen werden.

Sie werden außerhalb der Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben derselben wird mit größeren Buchstaben bemerkt:

„Passagebescheinigung."

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer und vom Ausbringer des Begleitscheines aus demselben übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt.

C. Verfahren, wenn die Declarationsscheine mangelhaft ausgestellt sind, oder die Transportfrist überschritten worden.

§. 23.

Gehen Waaren mit Declarationsscheinen ein, in welchen letzteren die Namen der Empfänger und ihre Wohnorte unrichtig angegeben sind, oder ist die Transportfrist überschritten, so können dergleichen Declarationsscheine nicht respectirt werden, sondern sie müssen als ungültig betrachtet, und die darauf eingehenden Waaren als fremde zur Verzollung gezogen werden.

Sprechen in vorkommenden einzelnen Fällen Gründe dafür, hiervon eine Ausnahme zu machen, so berichtet das Hauptzollamt an die Königliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern.

Hannover, den 25sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

A.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter

von über das Zollamt

zu ausführt, um sie über das Zollamt zu

wieder einzuführen, und sind die Waaren für den

bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

, den ten 18

Abfertigung des Amts am Versendungsorte.

Nummer des Notizbuches. Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amte in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

, den ten 18

Amt

Abfer-

Nummer des Notizbuches.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

, den ten 18

Zollamt.

Abfertigung des Eingangszollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den ten hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

, den ten 18

Zollamt.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen

, den ten 18 {Vor- Nach-} mittags um Uhr.

B.

Notiz-Buch

über

Waarenversendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren,

geführt vom

Amte

zu

für den Zeitraum vom

bis

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Waaren nach Brutto- und Nettogewicht, Zahl der Colli und deren Zeichen.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den angelegten Verschluß.	Waaren, über welche ausgestellt		
							Des Begleitscheines		
							№	Datum.	Ausstellungsort.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Begleitscheine worden.		Waaren im freien Verkehr befangen.									
Über welches Amt der Eingang wieder erfolgen soll.	Über welches Amt der Ausgang erfolgt ist.	Ausgehende Waaren.		Wieder eingehende Waaren.			Frei vom Ausgangszoll abgefertigte Waaren.				
		Angabe des Bestimmungsorts.	Wie und wo wegen des Ausgangszolles Sicherheit geleistet worden.	Des mitgekommenen Legitimationsscheines			Der mitgekommenen Quittung			Der Wiedereingang ist bescheinigt vom Amte zu	
				№	Datum.	Ausstellungsort.	№	Datum.	Ausstellungsort.		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	

C.

Verzeichniß

zum Declarations- und Legitimations-Attest №

über diejenigen Waaren, welche Unterzeichneter, Fuhrmann

aus über das Hauptzollamt zu

auf Wagen mit bespannt ausführt, um sie über das

Hauptzollamt zu wieder einzuführen.

Anleitung zum Gebrauche.

1) Gedruckte Formulare zu diesem Verzeichnisse, welches in doppelten Exemplaren zu übergeben ist, kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich erhalten.

2) Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird der Declaration angestempelt, das zweite Exemplar bleibt bei dem Ausgangsamte als Registerbeleg zurück.

3) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:
   a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungsrolle.
   b. Das Gewicht eines jeden Collo nach der Bruttoverwiegung.
   c. Von Colli gemischten Inhalts das Nettogewicht von jeder darin angegebenen Waare.
   d. Die besonderen Bezeichnungen und Marken der Säcke, Ballen, Kisten, Fässer rc.

4) Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr Statt finden soll, so wie auch der Name und das Gewerbe des Empfängers anzugeben, wobei die allgemeine Angabe „auf Ordre" unzulässig.

5) Dieses Verzeichniß ist von dem Declaranten umseitig zum Schluß mit Angabe seines Gewerbes eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Declaration verantwortlich.

I. Declaration.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.
№ der einzelnen Posten.	Der Versender		Der Empfänger		Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Deren Marken und Nummern.	Menge.				
							Gewicht.				Anderweiter Maßstab.
	Namen.	Wohnort.	Namen und Gewerbe.	Wohnort.			Brutto.		Netto.		
							Ctr	℔	Ctr	℔	

II. Revisionsbefund.							
11. Benennung der Waaren nach der Classification der Heberolle.	12. Benennung der bei der Revision vorgefundenen Waaren.	13. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Ctr	13. Brutto. ℔	14. Netto. Ctr	14. Netto. ℔	15. Angelegter Verschluß.	16. Wiederholung des ermittelten Bruttogewichts in Buchstaben.

(86.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, das Abfertigungsverfahren bei den Zollämtern betreffend.** Hannover, den 26sten November 1853.

Da nach dem §. 10 der mit dem 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Zollordnung aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter Dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden soll, so wollen Wir den nachstehenden

Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Hauptzollämter

hiermit zur allgemeinen Kunde bringen und dabei zugleich bemerken, daß bei den Nebenzollämtern im Wesentlichen und nur mit den aus ihrer Organisation und den gesetzlichen Competenzbestimmungen hervorgehenden Modificationen das nämliche Abfertigungsverfahren Statt findet.

1.

Die Abfertigung geschieht in der Regel in der Folgeordnung der Anmeldung. Die Abfertigung der Reisenden geht derjenigen der Frachtfuhrwerke jederzeit vor. Andere nothwendige Ausnahmen sind weiterhin in dieser Instruction vorgeschrieben.

2.

Gleich nach dem Eintreffen des Waarenführers bei dem Grenzzollamte wird seine Ankunft in die fünf ersten Spalten des Declarationsregisters eingetragen und die Wagen bleiben, bis zur Revision geschritten wird, unter eigener Bewachung des Wagenführers, jedoch unter Aufsicht des Amts, damit von der Ladung nichts weggeschafft werde.

3.

Ist an der Zollstraße ein besonderer Ansageposten errichtet, so muß nach §. 3 der Zollordnung bei letzterem eine Voranmeldung Statt finden, und es werden in der Regel von dort die Ladungen durch Beamte bis zum Hauptzollamte begleitet.

4.

Nach §. 7 der Zollordnung ist jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, schriftlich und zweifach abzugeben; bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, genügt eine einfache Ausfertigung der Declaration.

5.

Die Declaration ist nach dem bei den Zollämtern auszuhängenden Muster zu fertigen, wozu die Formulare in Großfolio- und Querfolioformat abgedruckt werden. Die neun ersten Spalten sind für die von dem Declaranten zu machenden Angaben bestimmt, die übrigen dienen zur Benutzung bei der Abfertigung.

Das große Format wird bei starken Ladungen, aus vielen Artikeln bestehend, benutzt, und es werden demselben nöthigenfalls noch Einlagebogen beigefügt, welche mit einer aus einem Faden bestehenden festen Schnur zusammengeheftet werden. Die Enden der Schnur sind auf dem Titelblatte amtlich anzusiegeln, auch ist auf letzterm die Zahl der Blätter zu vermerken.

Das kleine Format in Querfolio wird alsdann gebraucht, wenn dasselbe zur Aufnahme der zu machenden Eintragung hinreicht. Von beiden Arten erhalten die Hauptzollämter eine hinlängliche Anzahl gedruckter Formulare, um selbige den Declaranten einzeln unentgeltlich zuzustellen. Sie senden solche auch in größerer Menge, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, an diejenigen Personen im Auslande, welche ihnen von der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern in der Absicht bezeichnet werden, daß die Frachtherren ihre Declarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo sie die Ladung einnehmen, anfertigen und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Hauptzollamts einrichten mögen.

6.

Nach §. 9 der Zollordnung ist die Anfertigung der Declaration durch das Hauptzollamt zulässig:

> wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Briefschaften besitzt oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In der Regel muß jedoch vorausgesetzt werden, daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände nach Art und Menge kenne, und es darf daher das bloße Vorgeben, nicht declariren zu können, nicht dazu benutzt werden, sich der Declaration zu entziehen und dadurch das Abfertigungsverfahren zu erschweren.

Es ist aber ein Unterschied zu machen:

a. ob bloß einzelne, mehr oder minder wichtige Notizen zur Declaration fehlen, oder

b. ob die Declaration gänzlich versagt wird.

7.

In dem vorstehend unter a. gedachten Falle kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, die Declaration zwar angenommen, es muß aber das Revisionspersonal nach Maßgabe der Umstände verstärkt und die Revision muß in Bezug auf die fehlenden Notizen geschärft werden; die Lücken der Declaration werden auf den Grund des Revisionsbefundes durch die Beamten ergänzt.

8.

In dem Falle 6 b. muß ein Protocoll eröffnet und der Waarenführer aufgefordert werden, an Eides statt zu versichern, daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere, die Ladung beurkundende Briefschaften bei sich führe, und daß er alles, was er darüber besitze, richtig und vollständig über-

geben habe, imgleichen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung gar nicht oder nur bis zu dem anzugebenden Grade bekannt sei.

9.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum angeblich nicht kennen wolle, vernommen und es muß sodann zur genauesten Revision in der Art geschritten werden, daß das Amt die vollständigste Kenntniß erhalte, was geladen ist.

Die Erklärung des Waarenführers und der Revisionsbefund wird protocollarisch niedergeschrieben und die Declaration nach Anleitung des derselben urschriftlich beizufügenden, die Stelle des Revisions-Attestes vertretenden Protocolls angefertigt.

In dem dem Frachtführer auszuhändigenden Duplicate der Declaration genügt die Bezugnahme auf das bei dem Unicate der Declaration als Registerbeleg zurückbleibende Protocoll.

10.

Giebt der Waarenführer den Inhalt der Ladung als fremdes Gut an, so muß er ferner darüber gehört werden, von wem er solches empfangen habe, und für wen dasselbe bestimmt sei, auch warum dessen Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen worden sei.

Er muß ferner erklären, ob er eine gehörige Declaration noch bringen wolle, oder aber die Eröffnung und vollständige Besichtigung zur Stelle vorziehe. Wählt er das Erstere, so wird die Waare, wenn beim Amte ein Niederlageraum vorhanden ist, in diesem, andernfalls aber in einem für seine Kosten zu miethenden und unter Amtsverschluß zu nehmenden Gelasse auf seine Gefahr niedergelegt, ferner wird ihm ein lediglich auf Zahl der Stücke und auf deren auszumittelndes Bruttogewicht lautender Niederlageschein ertheilt und verstattet, die einzelnen Colli mit seinem Siegel zu belegen. Wählt er das Andere, so tritt das oben unter № 9 vorgeschriebene Verfahren ein, insofern er nicht die Zahlung der höchsten Gefälle vorzieht.

11.

Wo die Declarationen durch Privatpersonen (Zollabrechner) angefertigt werden, ist dafür zu sorgen, daß nur unbescholtene Subjecte bei diesem Geschäfte zugelassen werden. Überhaupt muß Letzteres dem Publicum auch stets als eine bloße Privatunternehmung, an welche Niemand gebunden ist, und woran die Beamten keinen Antheil haben, bezeichnet werden. Es ist streng darauf zu halten, daß Personen, welche im Zoll-, Steuer- oder Niederlagedienste beschäftigt sind, sich überall nicht, weder mittel- noch unmittelbar, mit der Anfertigung von Declarationen befassen, und daß den Zollabrechnern, wo der Raum es gestattet, ein vom Amte getrenntes Local für dieses Geschäft angewiesen, sonst aber denselben überlassen werde, sich in der Nähe des Amts ein solches zu beschaffen, und als Privatbüreau des Zollabrechners zu bezeichnen.

12.

Ist die Declaration vom Hauptzollamte angefertigt worden, so wird sie auf den Grund der Frachtbriefe mit dem Waarenführer durchgegangen, Letzterer befragt, ob er noch Güter ohne Frachtbriefe geladen habe, die Declaration nach seiner Erwiederung vervollständigt und von ihm nachstehende, unter die Declaration zu setzende Bemerkung:

»ich erkenne diese, vom Königlichen Hauptzollamte auf den Grund der demselben »übergebenen Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeige gefertigte Declaration, als »mit denselben übereinstimmend, an.«

unterschrieben, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, sein gewöhnliches Handzeichen beigefügt, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder glaubwürdigen Zeugen zu bescheinigen ist.

13.

Reisende, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, sind diesen Förmlichkeiten in Bezug auf Declarations-Anfertigung nicht unterworfen. Diese sind, wenn sie Gepäck bei sich führen und nicht mit der Fahrpost oder mit Extrapost reisen, nur verbunden, dem Ansageposten ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzuzeigen. Sie erhalten darüber von dem Beamten einen Anmeldeschein, womit sie sich bis zum Grenzzollamte, wo der Schein abgeliefert wird, ausweisen.

Beim Zollamte tritt dann das nach §. 11 der Zollordnung vorgeschriebene weitere Verfahren ein.

Eine Begleitung der Reisenden findet in der Regel nicht Statt, nur in besonderen Fällen, wenn es für nöthig erachtet wird, kann sie eintreten, und es wird dann ebenfalls ein behufiger Anmeldeschein ausgefertigt, jedoch muß dies sogleich und ohne Aufenthalt geschehen.

Ist mit dem Ansageposten eine Nebenreceptur verbunden, so erfolgt gleich dort die Schlußabfertigung in der gewöhnlichen Art innerhalb der zustehenden Erhebungsbefugnisse.

14.

Eine große Erleichterung bei der Abfertigung und eine wesentliche Verminderung des Aufenthalts der abzufertigenden Personen wird dadurch erreicht, daß, wenn bei einem Posten mehrere Colli von nicht gleichem Gewichte vorhanden sind, nicht das Gewicht aller Colli zusammen, sondern eines jeden einzelnen angegeben wird.

Wenn beispielsweise bei einer Ladung von etwa 100 Colli, welche sich in 10 Posten vertheilt, und wo jedes Collo der einzelnen Posten ein eigenes, jedoch nicht besonders declarirtes Gewicht hat, zur Abfertigung geschritten werden soll, so kann solches nicht eher geschehen, als bis ganz ausoder abgeladen und jede Post der Declaration für sich gestellt ist, und jede einzelne Post kann nicht eher als richtig anerkannt werden, als bis sie einzeln durchgewogen ist. Ist aber bei verschie-

denem Gewichte der einzelnen Colli das Gewicht eines jeden besonders angegeben, dann geht die Abfertigung weit schneller vor sich, indem ein jedes einzelne Collo für sich revisionsfähig ist, und die Behandlung in der Zwischenzeit geschehen kann, während man mit der Abladung der folgenden Colli beschäftigt ist. So ist es auch nur zulässig, durch Probeverwiegung einzelner Colli eine Erleichterung bei der Revision eintreten zu lassen, indem, wenn jene Probeverwiegungen mit der Declaration übereinstimmen, ein Schluß von der Richtigkeit des einzelnen auf die Richtigkeit der ganzen Post gemacht werden kann.

15.

Die Declaration an der Grenze nachbenannter Waaren, nämlich:

feiner Bleiwaaren;

feiner Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien;

feiner Eisenwaaren &c.;

Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörenden Urstoffen, auch Spiegel aller Art;

feiner Holzwaaren &c.;

Kupfer- und Messingwaaren &c.;

Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen;

feiner Seife in Täfelchen und Kugeln;

Waaren aus Alabaster;

Marmor und Speckſteine; ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung;

Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüten ohne Garnitur;

Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porcellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen;

feine, auch lackirte Zinnwaaren; (cf. fünfte Abtheilung des Zolltarifs unter VII.)

als kurze Waaren soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffatze für kurze Waaren am Bestimmungsorte zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

16.

Entstehen Widersprüche von Seiten der Zollpflichtigen bei der Classification solcher gleichartiger Artikel, welche wegen verschiedener Qualität im Tarife mit verschiedenen Sätzen belegt sind, so gilt als Richtschnur für das augenblickliche Verfahren die Bestimmung des Amts, insofern letzteres dabei selbst keinen Zweifel hat. Dem Zollpflichtigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung

offen, und das Amt selbst muß ihn darüber belehren, wo die Beschwerde anzubringen und der Thatbestand noch gehörig zu erweisen ist. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen, daß er von der streitigen Waare entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse oder sich dergleichen unter Amtssiegel zur Anfügung an seine Beschwerde besorge.

Ist das Amt aber über die Classification selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle als Depositum, und berichtet deshalb an die ihm vorgesetzte Behörde nöthigenfalls mit Beifügung von Proben.

17.

Bei Gegenständen, wobei eine Taravergütung tarifmäßig bewilligt ist, muß zunächst nach Anleitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittelung des Nettogewichts geschritten werden. Wird die Tara nach den Sätzen des Tarifs festgestellt, so ist das Resultat in die Spalte 16 der Declaration einzutragen.

Wird Nettoverwiegung beantragt, so ist solche nicht zu versagen, muß aber alle Colli der ganzen Post treffen, für welche die tarifmäßige Tara nicht angenommen worden. Auf versuchsweise Nettoverwiegung einzelner Colli hat solchenfalls der Declarant keinen Anspruch.

Die Ermittelung des Nettogewichts, vermittelst der Waage, erfolgt entweder durch Verwiegung der Waare selbst oder ihrer Umgebung. Die Resultate der Verwiegung werden von dem Beamten in Spalte 13 der Declaration eingetragen.

18.

Über die Bezahlung der Abgaben wird von dem Rendanten, unter Mitunterschrift des Controleurs, Quittung ertheilt. Ist die Declaration zweifach ausgefertigt, so wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt und dasselbe dem Waarenführer nebst den gestempelten Frachtbriefen und sonstigen Papieren übergeben.

19.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt, so wird dem Waarenführer anstatt des Duplicats eine besondere Quittung ertheilt, und es werden demselben die gestempelten Frachtbriefe und sonstigen Papiere zurückgegeben. Mit der Declaration wird eben so wie bei doppelter Ausfertigung mit dem Original derselben verfahren.

20.

In der Regel erhält der Frachtführer für jeden besonderen Waarenempfänger keine Specialquittungen. Letztere sind überflüssig, weil dem Empfänger durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweis der geschehenen Anmeldung der Waaren beim Zollamte und durch die als Quittung geltende Declaration, welche sich derselbe vorzeigen lassen und Auszüge daraus entnehmen kann, der Beweis der Zollentrichtung geliefert wird.

21.

Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besondere Quittungen, so ist seinem Antrage zu willfahren. Er muß dies jedoch gleich beim Beginne des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Hauptzollamte auf diesen Umstand im Voraus aufmerksam gemacht und ihm eröffnet werden, daß er solchenfalls (§. 7 der Zollordnung) über die gesammte Ladung eine General-Declaration und anstatt des Duplicats derselben, über jede Post, auf welche er Special-Quittungen verlangt, auch eine besondere, von ihm selbst, keinesweges aber vom Zollamte anzufertigende Declaration zu übergeben habe. Auf den Special-Declarationen wird sodann quittirt, wogegen die General-Declaration bei dem Amte zurückbleibt, was zur Vereinfachung und Erhaltung der Regelmäßigkeit in der Registerführung nothwendig ist, indem eine jede Declaration als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet werden muß.

Dieses Verfahren kann indessen bei Declarationen, welche mehrere Frachtbriefe enthalten, auch dadurch abgekürzt werden, daß die erfolgte Gefällentrichtung auf den einzelnen Frachtbriefen, dicht neben oder unter dem Stempel, ganz kurz durch die Worte:

„Zoll bezahlt mit ℔ ℳ ₰.“

nebst Angabe der Declarationsnummer bescheinigt wird.

22.

Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich, mit Abgabe seiner quittirten Declaration, bei dem Ober-Inspector, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welcher Straße die Ladung durch den Grenzbezirk gehen soll, auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Declaration zum Ausweise der Ladung im Grenzbezirke und nach Befinden, zum Transport im Binnenlande, gültig ist, ob und bei welchem Controleamte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat, und bei welcher Dienststelle im Innern die Bescheinigungen in den bestimmten Fällen vorgelegt und die Waare zur Revision gestellt werden soll.

23.

Wenn der Transport aus mehren Fuhrwerken besteht, so ist dem Frachtführer anzudeuten, daß im Grenzbezirke sämmtliche Fuhrwerke nahe bei einander bleiben müssen, weil sonst ein jeder einzelne, im Grenzbezirke ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffene Frachtwagen angehalten und zum nächsten Zollamte geführt werden würde.

Ferner ist demselben zu eröffnen, daß im Grenzbezirke keine Änderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe, insofern nicht einzelne Stücke für Orte in demselben bestimmt seien, welchenfalls auf deren Abladung die Legitimation in der Declaration mitgerichtet werden muß.

24.

Unter Kleinigkeiten werden hier Gegenstände verstanden, welche Reisende mit sich führen, auch solche, von welchen, wenn ein einzelner Wagen, Schlitten, Karren oder ein Lastthier damit beladen ist, der Zoll nur bis incl. drei Thaler beträgt, ferner Vieh in einzelnen Stücken.

25.

Für den Fall der Kleinigkeitsexpedition findet folgendes Verfahren Statt. Der Zollpflichtige meldet die Gegenstände, welche er bei sich führt, dem Rendanten mündlich an, und dieser trägt sie sofort in ein Quittungsformular ein, jedoch ohne Nummer, Geldbetrag und Unterschrift.

Die Quittung wird kurzweg den Revisionsbeamten übergeben, welche den Revisionsbefund entweder am Rande oder auf dem Rücken der Quittung bemerken, und selbige dem Rendanten zurückstellen.

Dieser wirft die Gefälle darin aus, macht deren Betrag den Zollpflichtigen bekannt, besorgt nach erfolgter Zahlung die Eintragung in das Heberegister, ergänzt die Quittung, und legt solche dem Controleur zur Mitunterschrift vor, welcher sie jedoch nicht eher zeichnen darf, als bis er sich durch Einsicht des Heberegisters von der richtigen Eintragung des Betrages überzeugt hat.

Nachdem die Quittung zum Rendanten zurückgekommen ist, besorgt dieser die Aushändigung der erstern an den Zollpflichtigen.

26.

Kann der Einbringer die zollpflichtigen Gegenstände nach Gattung und Menge nicht genau angeben, so genügt es, wenn er die Waaren offen zur Revision vorlegt.

In diesem Falle schreiben die Revisionsbeamten den Revisionsbefund in das Quittungsmuster auf der ersteren Seite nieder, und es tritt dann das weitere Abfertigungsverfahren ein.

27.

Werden nur Freiobjecte angemeldet, so findet eine schriftliche Declaration gar nicht Statt, und das Abfertigungsverfahren beschränkt sich auf eine allgemeine Besichtigung der Transportmittel und Ladung, um sich zu überzeugen, daß keine abgabenpflichtige Gegenstände beigeladen oder darunter verborgen sind.

Der Befund der Revision wird in das Register über die behuf des Sachtransports im Grenzbezirke ausgegebenen Legitimationsscheine eingetragen, und darüber ein Legitimationsschein ausgefertigt, welcher dem Waarenführer zu seiner Legitimation im Grenzbezirke auszuhändigen ist. Sind zollpflichtigen Waaren zollfreie Gegenstände beigeladen, so werden diese in die Declaration mit übernommen.

Alle Verrichtungen in Bezug auf Darstellung der Menge und auf Abgabenentrichtungen fallen indessen, wie sich von selbst versteht, dabei weg, und die Verrichtungen des Hauptzollamts beschränken sich in Bezug auf solche Sachen darauf, zu ermitteln, ob unter denselben nicht zollpflichtige oder verbotene Artikel verpackt sind.

28.

Auch Reisende erhalten, wenn sie nicht steuerpflichtige Gegenstände einbringen, in welchem Falle sie sich durch eine Steuerquittung legitimiren können, einen dergleichen Legitimationsschein zum

Ausweis im Grenzbezirke, über ihre Kleidungsstücke und Wäsche, welche sie zu ihrem Gebrauche mit sich führen.

29.

Sind unter einer Ladung, welche unverzollt nach einem andern Orte abgelassen werden soll, wo sich ein Hauptzollamt oder Hauptsteueramt mit Niederlage befindet, Colli gemischten Inhalts, so muß in der Declaration das Nettogewicht einer jeden in einem solchen Collo zusammengepackten Waaren verschiedener Gattung angegeben werden.

Kann der Waarenführer eine so specielle Angabe nicht machen oder giebt er vor, solches nicht zu können, so muß jedes Collo gemischten Inhalts im Grenzzollamte behuf der speciellen Revision ausgepackt werden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenzzollamte belastet den ganzen Ballen ꝛc. gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von den am höchsten besteuerten Waaren zu entrichten ist, die der Ballen nach Maßgabe der Declaration, oder, wenn diese unrichtig gewesen, nach Maßgabe des Revisionsbefundes enthält, und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartig und höher besteuerte Waaren declarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden wird, noch gereicht es dem Declaranten zur Entschuldigung, daß das Grenzzollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Namen aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

30.

Wenn die Gegenstände einer Ladung zu verschiedenen Bestimmungen angemeldet werden, dann ist gestattet, die Ladung in mehre Declarationen zu vertheilen, jedoch darf dadurch der Inhalt eines jeden besondern Frachtbriefes nicht vereinzelt werden, und es gilt für jede besondere Theil-Declaration alles dasjenige, was für eine Gesammt-Declaration erforderlich ist.

Um diese besondere Theil-Declaration wird eine General-Declaration geschlagen, welche im Innern, statt des Details, nur erhält:

Ich übergebe hiemit die über meine Ladung angefertigten Sechs (jedesmal mit Buchstaben) besonderen Theil-Declarationen, mit den Buchstaben A., B., C., D., E. und F. bezeichnet.

So wie die Declarationen abgegeben, welches in doppelten Ausfertigungen geschieht und sie amtlich mit der Eintragungsnummer im Declarationsregister versehen sind, wird, je nach der Bestimmung der einzelnen Theile, unter Beobachtung der dieserhalb gegebenen Vorschriften, mit der Abfertigung der Ladung vorgeschritten.

31.

Wenn für ausgehende, einer Ausgangsabgabe unterliegenden Gegenstände die Entrichtung dieser Abgabe bei dem Grenzamte Statt finden soll, dann wird dem Waarenführer der Legitimations- und Depositenschein (Zollordnung §. 35), welchen er in der Regel bei sich haben muß, abgenommen. Der Inhalt desselben wird in eine Declaration, welche auf dem Titelblatte ausdrücklich als Ausgangs-Declaration zu bezeichnen ist, eingetragen.

Die Declaration wird, unter Allegirung des mitgekommenen Legitimationsscheines, in das Declarationsregister eingetragen und hiernächst im gewöhnlichen Gange des Abfertigungsverfahrens die Revision, die Abgabenentrichtung und die sonstige weitere Registrirung der Waaren besorgt, dem Waarenführer aber der wegen des Ausganges bescheinigte, abgestempelte und mit der Eintragungsnummer im Declarationsregister versehene Legitimationsschein, behuf der Einlösung des bei Ertheilung desselben eingelegten Pfandes, zurückgegeben.

Liegt das Ausgangsamt an der Binnenlinie oder erfolgt die Versendung aus dem Orte, wo dasselbe seinen Sitz hat, in welchen Fällen die Abfertigung durch Legitimationsscheine nicht Statt gefunden, so ist bis zum Gefällebetrage von 3 ₰ eine mündliche, bei höherem Betrage aber eine schriftliche Declaration abzugeben oder bis zu einem Gefällebetrage bis einschließlich 10 ₰ die mündliche Angabe in einen Declarationsbogen einzutragen.

32.

Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck müssen bei den für die verschiedenen Eingangsstraßen bestimmten, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Revisionsstellen anhalten und sich zur Abfertigung melden.

Der Reisende wird befragt, ob er zollpflichtige Gegenstände bei sich führe. Ist dies der Fall und sind solche in zollpflichtiger Menge vorhanden, so wird der Befund förmlich durch die Revision ermittelt und das weitere Expeditionsverfahren tritt, nach Maßgabe der Menge, ein.

Sind keine zollpflichtige Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in zollpflichtiger Menge nicht dennoch vorfinden. Diese Expeditionen müssen auf das Schleunigste bewirkt werden, und gehen allen anderen vor.

Soll die Revision beim Eingange unterbleiben, so sind die §. 39 der Zollordnung vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln in Anwendung zu bringen, und die angemeldeten Gegenstände unter Begleitschein-Controle weiter abzufertigen.

Zur Erleichterung der Reisenden ist die Einrichtung zulässig, daß denselben kleinere Deposita, bis zum Betrage von 5 ₰ in einer Post, welche sie beim Eingange eingelegt haben, beim Ausgangsamte wieder zurückgezahlt werden.

In der Regel ist für durchreisende fremde Minister und Gesandte und andere Standespersonen (fürstliche Personen regierender Häuser mit ihren Begleitungen allein ausgenommen) nur dann ein Recht auf Revisionsfreiheit vorhanden, wenn darüber ein Ministerialfreipaß vorgezeigt wird. Die Abreise derjenigen Personen, welche etwa die Revision beharrlich verweigern sollten, ist dadurch zu verhindern, daß die Anspannung nicht zugegeben wird.

33.

Werden zollpflichtige Waaren mit Extrapost entweder ein-, aus- oder durchgeführt, so sind sie in derselben Art, als wenn sie durch gewöhnliches Frachtfuhrwerk transportirt würden, abzufertigen, und es tritt nach §. 39 der Zollordnung nur darin eine Begünstigung ein, daß sie vorzugsweise vor allen übrigen Waaren außer der Reihefolge rasch abgefertigt werden müssen.

34.

Das abfertigende Amt bestimmt in jedem Falle einer Abfertigung nicht allein, ob Verschluß der Waaren eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll, sondern es muß auch die Beurtheilung der von demjenigen, welcher die Abfertigung begehrt, zur zweckmäßigen Anlegung des Verschlusses zu treffenden Verrichtungen übernehmen und es darf dies niemals den Amtsdienern oder den sonst mit der Verbleiung Beauftragten allein überlassen werden, da diese Beurtheilung zu den Obliegenheiten der Amtsmitglieder und Assistenten gehört, denen hiernächst auch die Prüfung obliegt, ob die zum Verschluß bestimmten Gegenstände, der ertheilten Anweisung gemäß, wirklich in solchen Stand gesetzt worden sind, daß ein völlig sichernder Verschluß durch Anlegung der Bleie oder Siegel an der vorbereitend angebrachten Verschnürung erreicht werden kann.

Erst, wenn diese Überzeugung gewonnen ist, darf die Anlegung der Plombage erfolgen und die Revisionsbeamten sind verpflichtet, den angelegten Verschluß hinsichtlich seiner Tüchtigkeit noch besonders zu recognosciren.

35.

Die Zollbeamten sind verbunden, den Zollpflichtigen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Insbesondere müssen dieselben auf die Vortheile einer raschen Abfertigung, die dann gewonnen ist, wenn die Waaren mit möglichst vollständiger Vorbereitung zur Anlegung des Verschlusses beim Amte ankommen, aufmerksam machen und dahin wirken, daß bei Transitogütern, wo Verschluß des Wagens zulässig ist, die Frachtwagen eine Einrichtung erhalten, welche eine leichte Verschlußart zulässig macht und zugleich die Gefahr einer Verletzung des Verschlusses durch Fahrlässigkeit oder Zufall für den Transportanten vermindert, so daß es hiedurch möglich wird, erweiterte Erleichterun-

gen in der Abfertigungsweise dieser Güter ohne Gefahr für die Zollverwaltung eintreten zu lassen.

Eine ausführliche Belehrung darüber, wie die Verpackung der Waaren beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, ergiebt eine besondere Anleitung, welche das Hauptamt nach §. 56 der Zollordnung auf Verlangen, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, verabreicht.

Hannover, den 26sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Unicat.

Die Revision übernehmen
N. und N.

Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Abgegeben den ten 18

Diese Declaration ist eingetragen unter № des Declarations-Registers.

Declaration

zum

Waaren-Eingang.

Transportbescheinigung.

Gültig zum Transport im Grenzbezirke auf dem gradesten Wege über die Orte
Wehrstedt.

Von der unten bemerkten Stunde an auf drei Stunden.

Auch gültig für den Transport außer dem Grenzbezirke bis zu dem umstehend angegebenen Bestimmungsorte, und zwar im gradesten Wege über die Orte: Gröningen, Kroppenstädt, Atzendorf, Bernburg, Cönnern, Halle, Schkeuditz, Leipzig, Borna, Penig und Chemnitz auf Sechszehn Tage, von der Stunde des Austritts aus dem Grenzbezirke an gerechnet, und mit der Verpflichtung, die gegenwärtige Declaration mit der Waare selbst an den Abladeorten sogleich nach der Ankunft der dasigen Steuerbehörde zur Ansicht zu stellen.

. . . ., den ten 18

Nach-
Vor- } Mittags Uhr.

Königliches Haupt-Zollamt.

N. N.	N. N.	N. N.
Ober-Inspector.	Rendant.	Controleur.

Ich Unterschriebener, der Fuhrmann N. N. melde dem Königlichen Haupt-Zollamte zu . . . . innen verzeichnete, auf einem mit 4 Pferden bespannten Wagen geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

Ich übergebe zugleich zehn Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher allegirten Documente Stück an der Zahl.

. . . ., den ten 18

(Unterschrift) N. N.

Mit dem Duplicate genau übereinstimmend.

N. N. { Haupt-Zollamts- }
Rendant. { Verwalter. }

Hierzu der angestempelte Begleitschein № .
vom ten 18

I. Declaration.

1. № der einzelnen Posten	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	3. Deren Wohnort	4. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	5. Anzahl und Art der Colli	6. Deren Marken und Nummern	7. Menge: Brutto-Gewicht Ctr	7. Menge: Brutto-Gewicht ℔	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Documente.
1	J. Meyer	Prag	Ungebleichtes eindrähtiges baumwollenes Garn	5 Ballen	Δ 71	9	35		Zur Durchfuhr über Marienberg mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt daselbst.
					72	9	31		
					73	9	33		
					74	9	35		
					75	9	35		
						46	59		
2	C. Koch	dito	desgl.	6 dito	L. K. 24	9	20		
					25	9	21		
					26	9	20		
					27	9	20		
					28	9	26		
					29	9	22		
			Überhaupt	Elf Colli	—	55	19		

Mit den Frachtbriefen übereinstimmend

N. N.

Hauptamts-Assistent.

II. Revisionsbefund.							III. Expedition.												IV. Nachweisg.			
10.	11.	12.		13.	14.	15.	16.		17.			18.			19.			20.	21.	22.	23.	24.
Bezeichnung der vorgefundenen Anzahl u. Art der Colli, deren Marken und Nummern	Benennung der vorgefundenen Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Gewicht nach der Verwiegung			№ des Waage-Registers	Anderweiter Maßstab	Reduction auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara).		Tarif-Satz			Gefällebetrag						Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	Der Waaren			
		Brutto		Netto								für die einzelnen Positionen			für den ganzen Frachtbrief				im Register	dessen		№ der Notirung im Commerzialregister
																				Blatt	№	
		Ctr	Pfd	Ctr Pfd			Ctr	Pfd	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf					
[illegible]		9	34															jeder Ballen ist geschnürt und mit einem Bleie versehen.				
		9	31																			
		9	32																			
		9	34																			
		9	34																			
		46	55	Sechs und vierzig Centner fünf und funfzig Pfund.			—	—	—	12	—	—	—	—	23	6	—					
		9	20																			
		9	21																			
		9	21																			
		9	20																			
		9	26																			
		9	22																			
		55	20	Fünf und funfzig Centner zwanzig Pfund.			—	—	—	12	—	—	—	—	27	14	—					
															50	20	—	11 Bleie				

Die Richtigkeit dieser Ausmittelungen bescheinigen

N. N. Controleur. **N. N.** Assistent.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter № 246 im Heberegister eingetragen.

den . Juni 18 .

N. N.
Rendant.

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt.

den ten
18

Anleitung zur Ausfertigung der Waaren-Eingangs-Declarationen.

1) Je nachdem die Waaren zum Eingange oder Durchgange bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden ist, so ist solche in der 9. Spalte bei jeder Position anzumerken.

2) Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3) Gedruckte Muster der Declaration kann jeder Declarant bei den Königlichen Haupt-Zollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Declaration muß, in deutscher Sprache vom Declaranten ausgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4) Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.

6) Die Angabe der in einem Collo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.

7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Collo besonders.

Befinden sich in einem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Collo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besondern Tarifposition gehörigen Waarengattung angegeben werden. Sind mehrere Colli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie unter Anmerkung dessen zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8) Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maß, wornach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maß nicht verantwortlich.

9) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere, sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration Statt gefunden hat.

10) In der Spalte 9 ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11) Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12) An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jeder Zeit angeheftet.

I. Abtheilung. № 57.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(87.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend das Regulativ über die Handhabung der Binnencontrole. Hannover, den 27sten November 1853.

§. 1.

Die Vorschriften über die Binnencontrole im Zollgesetze §. 36, und in der Zollordnung §§. 92—97 und 110 enthält die Anlage A.

In weiterer Ausführung derselben wird Folgendes bestimmt:

§. 2.

In Orten des Binnenlandes, wo sich keine Zollämter befinden, sind die Steuerämter mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

§. 3.

Die Vorführung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern. Es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Rufe der betheiligten Personen, nämlich des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus anderen Umständen zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte Bezettelung zur Verheimlichung anderer als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde, oder daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen sei. Es ist besonders darauf zu halten, daß die in der letzteren für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

[Ausgegeben zu Hannover am 1sten December 1853.]

§. 4.

Die im §. 92 der Zollordnung erwähnte Bezettelung besteht: im Fall die Waare aus dem Auslande kommt, in der Quittung über den bezahlten Zoll oder einem Begleitscheine II, und im Fall die Waare aus dem Grenzbezirke abgeht, in dem Legitimationsscheine (Transportzettel).

§. 5.

Anlangend die nach §. 93 der Zollordnung erforderlichen Frachtbriefe, welche von den Waarenversendern auszufertigen und vor Absendung der Waare dem Zoll- oder Steueramte des Versendungsorts zum Visiren und Abstempeln vorzulegen sind, wird bemerkt:

a. Es müssen so viele Frachtbriefe, als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden;

b. wenn Waaren, die der Binnencontrole nach §. 93 unterliegen, aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen, muß der Transport außer der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung auch schon die vorschriftsmäßigen Frachtbriefe mit dem amtlichen Vermerk, zu welchem Legitimationsscheine sie gehören, von derjenigen Stelle versehen bei sich führen, welche den Legitimationsschein für den Grenzbezirk ausgestellt hat;

c. es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die Versender über den controlepflichtigen Theil der Ladung einen besondern Frachtbrief ausstellen, wenigstens die controlefreien Waaren von den übrigen in den Frachtbriefen getrennt aufführen; ebenso, wenn die controlepflichtigen Güter von den anderen möglichst abgesondert verpackt sind;

d. zu gleichem Zwecke ist bei Ausfertigung der Frachtbriefe eine wo möglich gleiche Form zu beobachten, und dienen hiezu die Beilagen B. und C. als Muster.

Es ist jeder Buchdruckerei des Landes gestattet, den Druck von Formularen hiernach zu veranstalten und solche zum Absatz stets bereit zu halten.

Wenn in den Frachtbriefen über Waaren, welche der Gattung nach controlepflichtig sind, das Nettogewicht angegeben ist, so entscheidet der Betrag desselben darüber, ob die betreffende Waarenpost auch in Absicht des Gewichts der Transportcontrole im Binnenlande unterliegt oder nicht. Ist aber die Angabe des Nettogewichts in den Frachtbriefen verabsäumt, so muß für die Beurtheilung der Controlepflichtigkeit das in den Frachtbriefen enthaltene Gewicht zum Anhalt dienen, da während des Transports eine Ermittelung des Nettogewichts in der Regel ohne große Weitläufigkeit nicht geschehen kann, und es ist daher in etwaigen Contraventionsfällen nur dann eine Übertretung der gesetzlichen Vorschrift als nicht vorhanden anzunehmen, wenn das im Frachtbriefe angegebene und an sich die Controlepflichtigkeit bedingende Gewicht ausdrücklich als Bruttogewicht bezeichnet ist und, nach Abrechnung der im Zolltarife für eine Verpackung der betreffenden Art festgesetzten Taraevergütung, sich ein Nettogewichtsbetrag herausstellt, welcher die Controlepflichtigkeit ausschließt.

§. 6.

In Beziehung auf die Vorschrift im §. 93 lit. b. der Zollordnung wird bemerkt, daß, wenn Wein und Branntwein in Flaschen, die in Kisten verpackt sind, versendet wird, so ist die Menge nach Gewicht anzugeben.

§. 7.

Für solide Fabrikanten kann mit Genehmigung der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern eine Anzahl von ihnen bereits vollzogener Frachtbriefe im Voraus amtlich beglaubigt und denselben zum Gebrauche ausgehändigt werden.

§. 8.

Die im Schlußsatze des §. 95 der Zollordnung in Bezug auf Waarenzuladung an Marktorten ausgesprochene Verpflichtung findet auf zugeladene der Binnencontrole nicht unterliegende Güter keine Anwendung.

§. 9.

Die Zollämter und beziehungsweise die Steuerämter haben darauf zu sehen:

a. daß kein der Binnencontrole unterliegender Gegenstand abgesendet werde, ohne daß derselbe mit dem vorschriftsmäßigen Frachtbriefe versehen, und dieser ihnen vor dem Abgange der Waare an ihren Bestimmungsort zum Visiren und Abstempeln vorgelegt worden ist, und

b. daß ebenso keine Abladung controlepflichtiger Gegenstände erfolgt, bevor ihnen die im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen, oder, im Falle der Absendung aus einem Orte im Binnenlande, der visirte und abgestempelte Frachtbrief zum Abstempeln vorgelegt worden ist.

Bei Wahrnehmungen, daß in der einen oder andern Weise diese Vorschriften nicht erfüllt worden, ist zugleich der Fall zu constatiren, und den zunächst vorgesetzten Beamten zur Einleitung des weitern Verfahrens unverzügliche Mittheilung mittelst Übersendung des Constatirungsprotocolls zu machen.

§. 10.

Sobald eine controlepflichtige Waare zur Absendung aus dem Grenzbezirke in einen Ort des Binnenlandes angemeldet, oder diese Bestimmung bei der zollamtlichen Abfertigung bekannt wird, hat das Amt ferner dafür zu sorgen, daß von dem Waarenführer so viele Frachtbriefe, als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden. Auch wird das Amt den Waarenführer hierbei belehren, daß er die visirten und abgestempelten Frachtbriefe neben der Zollquittung oder dem Legitimationsscheine (Transportzettel) dem Amte des Bestimmungsorts vorzulegen, bei einem zwischen dem Grenzbezirke und dem Bestimmungsorte eintretenden Frachtwechsel aber die im Grenzbezirke erhaltene Bezettelung dem Abnehmer der Ladung mit auszuhändigen habe.

§. 11.

Geht der Waarentransport, ohne Berührung des Grenzbezirks, von einem Binnenorte zum andern, so bedarf es nur der Vorlage des im §. 93 der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbriefes zur Visirung und Abstempelung; gehen die Güter vom Binnenlande in den Grenzbezirk über, so ist der Waarenführer an die auf der Tour zu berührende Controlestelle zu verweisen, welche den visirten und abgestempelten Frachtbrief dem für den Transport im Grenzbezirke zu ertheilenden Transportzettel anzustempeln hat.

Zur Verhütung von Mißbrauch mit einer auf diese Weise amtlich abgefertigten doppelten Bezettelung ist der Frachtbrief mit der amtlichen Bemerkung zu versehen, zu welchem Legitimationsscheine er gehört.

§. 12.

Die weitere Dienstobliegenheit der Steuerämter besteht hierbei darin, daß:

a. die Frachtbriefe (Beilage B., C.) dahin geprüft werden, ob alle Erfordernisse in demselben ausgedrückt sind; im Gegenfalle sind dieselben zur Berichtigung und Ergänzung zurückzugeben;

b. bei den Frachtbriefen (Beilage C.) die Eigenschaft des Versenders beigesetzt und von der betreffenden Dienststelle gehörig bescheinigt ist;

c. in Fällen obwaltenden Verdachts zuvor die Gestellung der Waaren zur Revision zu verlangen.

Nachdem der Frachtbrief visirt und abgestempelt worden, wird die controlepflichtige Waare in das Abgangsnotizbuch (Beilage D.) eingetragen, und der Frachtbrief mit der Eintragungsnummer des Notizbuches bezeichnet.

§. 13.

Bei Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte wird der Frachtbrief abgestempelt, die controlepflichtige Waare in das Ankunftsnotizbuch (Beilage E.) eingetragen, und die Nummer dieses Buches dem Frachtbriefe beigesetzt.

Auch hier kann, wenn es nöthig erscheint, die vorherige Gestellung der Waaren zur amtlichen Revision verlangt werden.

§. 14.

Werden controlepflichtige Waaren zur Versendung auf Jahrmärkte im Binnenlande angemeldet, so ist das von dem Versender zu übergebende Verzeichniß, wenn es alle im §. 95 der Zollordnung vorgeschriebene Angaben enthält, zu visiren und abzustempeln, und sofort die controlepflichtige Waare in das Notizbuch D. einzutragen.

§. 15.

Bei der Ankunft am Orte des Jahrmarkts ist das am Absendungsorte erhaltene visirte und

abgestempelte Verzeichniß zum Viso bei der Ankunft und Abfahrt vorzulegen, und im Falle eine Zuladung bei der Abfahrt erfolgt, noch ein besonderes Verzeichniß zu übergeben, welches gleichfalls visirt, abgestempelt und nach Inhalt und Menge in das Notizbuch D. eingetragen werden muß.

§. 16.

Die Notizbücher D., F. betreffend, zu deren Führung die Ämter gedruckte Formulare empfangen werden, dienen folgende Anweisungen:

Jedem bedeutenden Kaufmanne, welcher controlepflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht oder versendet, ist in diesen Büchern eine besondere Abtheilung zu eröffnen und jahrgangsweise abzuschließen, um den Verkehr eines jeden derselben dadurch leichter und mit einiger Sicherheit übersehen zu können.

Diese Controle hat in der Regel zu geschehen, zumal aber an solchen Orten, von und nach welchen bekanntlich geschmuggelt wird, und insbesondere gegen diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung vorzugsweise Aufmerksamkeit bedürfen und deren Verkehr daher mehr zu verfolgen ist.

Für alle übrigen Waarenempfänger und Versender ist eine gemeinschaftliche, jedoch für den Eingang und für den Abgang getrennte Abtheilung zu bilden, und der Name des Empfängers resp. Absenders in die fünfte Spalte mit einzutragen.

§. 17.

Die Register sind unabgebrochen fortzuführen, jedoch jahrgangsweise abzuschließen.

Die Waarenmenge wird in der betreffenden Columne nur summarisch, und zwar bei Wein und Branntwein in Fässern nach Quartieren, sonst aber wie bei allen übrigen Waaren nach Gewicht eingetragen, und ist bei den im §. 93 der Zollordnung unter Ziffer 1 bezeichneten Stuhlwaaren und Zeugen in der Rubrik »Gattung« vorzüglich darauf zu sehen, daß die Waare selbst möglichst genau beschrieben ist.

§. 18.

Die Bezettelung wird schwarz abgestempelt und die Anmerkung der erfolgten Visirung nur ganz kurz vollzogen:

Gesehen zu . . . . am . . ten . . . . 18 . .

N.

Die geschehene Besichtigung der Waare wird in die zu Bemerkungen bestimmte Spalte des Notizbuches eingetragen.

§. 19.

Die Transportzettel (Legitimationsscheine, Transport-Legitimationen, Versendungsscheine), welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind von den Ämtern, nach der Abstempelung, durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und den Inhabern nur in diesem Zustande zurückzugeben. Zollquittungen müssen den Besitzern aber unversehrt belassen, auch Frachtbriefe, nach der Abstempelung, zurückgegeben werden.

§. 20.

In dem im zweiten Satze des §. 97 der Zollordnung berührten Falle braucht die Bemerkung des neuen Bestimmungsorts nur durch Niederschreibung am Rande des Transportzettels und Angabe des Datums, unter Beifügung des Stempels, zu geschehen, z. B.:

Nach N.

N. am . . ten . . . . 18 . .

(L. S.)

Der veränderte Bestimmungsort ist durchzustreichen.

§. 21.

In Fällen, wo im Binnenlande versendete Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zollordnung nur auf amtlich beglaubigte Frachtbriefe versendet werden sollen, ohne diesen Ausweis betroffen werden, ist jedesmal die gehörige Untersuchung zu veranlassen; ergiebt sich durch diese, daß die Waaren versteuerte oder im Inlande fabricirte sind, und daß mithin keine Abgabenverkürzung (Defraudation), sondern nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so ist nicht blos auf Bestrafung der Absender, sondern auch der Waarenführer anzutragen.

Der Strafgrund liegt darin, daß die Zollordnung nicht etwa blos dem Absender die Ausstellung eines Frachtbriefes oder Transportzettels vorschreibt, sondern anordnet, daß die Waaren mit einem solchen Ausweise versehen sein müssen. Dadurch ist sowohl der Absender zur Ausstellung des Frachtbriefes, als der Waarenführer dazu verpflichtet, denselben auf dem Transporte bei sich zu führen, und es kann füglich der Fall vorkommen, daß der Absender zwar seine Pflicht erfüllt, der Frachtführer aber die seinige vernachlässigt hat. Es zeigt sich also als Regel, daß der Frachtführer jedesmal straffällig ist, wenn er auf dem Transporte ohne die vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird.

Hannover, den 27sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Anlage A.

Zollgesetz.

§. 36.

Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Über den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren anzumerken ist, daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren, und insofern es Artikel der vor- (2) bezeichneter Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

Zollordnung.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlepflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Caffee;
4) Tabacks-Fabrikate;
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. Die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Ankern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Steuer-, Zoll- oder Controlestelle des Absendungsorts, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlestelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlestelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlestelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlestelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc.,

die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Controlestelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlepflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Übereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den amtlichen Befugnissen und Pflichten der Aufsichtsbeamten im Innern.

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlepflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Übereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlepflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Ortsbehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlepflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

Anlage B.

N. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann N. N. von N. an Herrn N. N. in N. N. die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf . . . . . . vom Centner bedungenen Fracht, binnen . . . Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

O.-Z.	Der Colli						Visa der Steuerbehörden.
	Zahl	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maß und Gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen	P	6	Baumwollene Stuhlwaaren.	Siebenzig Pfund.	№ 126. Gesehen zu . . . . . den . . ten . . . 18. . . . . Steueramt N. N. (Stempel.)
2	2	Faß	M	1 u. 2	Brode Zucker.	Fünf Centner neun Pfund.	
3	2	Sack	R	4 u. 5	Caffee.	Ein Centner.	
4	1	Faß	H	3	Arrac.	Dreihundert Maß.	№ 106. Gesehen zu . . . . . den . . ten . . . . 18. . . . . Steueramt N. N. (Stempel.)
5	1	Ballen	T	4	Madras-Halstücher.	Funfzig Pfund.	

(Unterschrift.)

Anlage C.

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann . . . . von . . . . . . an Herrn . . . . in . . . . die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf . . . . vom Centner bedungenen Fracht, binnen . . . Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

O.-Z.	Der Colli						Visa der Steuerbehörden.
	Zahl	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maß und Gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen	B	1	Rauchtabak.	Zwei Centner.	№ 146. Gesehen zu . . . . . den . . ten . . . 18 . . . . Steueramt Unterschrift. (Stempel.)

N. N. Tabacksfabrikant.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird dadurch bescheinigt.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

. . . . . . Steueramt

(Stempel.) Unterschrift.

Anlage D.

Steueramt . . . .

Abgangs-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eingangs	Der vorgelegten Bezettelung			Des Absenders		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren									Bestimmungsort	Bemerkungen
		Ausfertigungs-		Benennung	Name	Wohnort		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Caffee	Branntwein	Fabricirter Taback	Andere Gegenstände				
		Tag	Ort					Gattung	Menge					Gattung	Menge			
									Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde		Pfunde	Maße		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15		16	17

Anlage E.

Steueramt . . . .

Ankunfts-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eintrags	Der vorgelegten Bezettelung			Des Empfängers		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren									Bemerkungen
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Caffee	Branntwein	Fabricirter Tabak	Andere Gegenstände			
		Tag	Ort					Gattung	Menge					Gattung	Menge		
									Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde	Pfunde		Pfunde	Maße	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15		16

I. Abtheilung. № 58.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(88.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend den Deutsch-Österreichischen Postverein. Hannover, den 23sten November 1853.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 26sten August, 27sten September und 30sten December 1851, dann vom 27sten Junius 1853 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem Deutsch-Österreichischen Postvereine angeschlossen ist, und die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrages vom 5ten December 1851 (Gesetzsammlung 1ste Abtheilung № 25 vom Jahre 1852) vom 1sten Januar 1854 ab in dem Postverkehre mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe (den Postanstalten zu Bückeburg und Stadthagen) zur Anwendung kommen werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

(89.)

[Ausgegeben zu Hannover am 3ten December 1853.]

(89.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb zollvereinsländischer Unterthanen. Hannover, den 23sten November 1853.

Mit Bezugnahme auf Art. 18 des Vertrages vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, *) (Gesetzsammlung 1ste Abtheilung № 32 Seite 170 flgde.) machen Wir darauf aufmerksam, daß über die Befugniß zum Gewerbebetriebe in diesem Artikel nichts bestimmt worden ist, daß also in dieser Beziehung die sonst bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen (vergl. insbesondere §. 265 der Gewerbeordnung vom 1sten August 1847). **)

Hannover, den 23sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

Art. 18.

*) Die contrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte nnd Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

§. 265.

**) Umherreisende Agenten von Handelshäusern und Fabriken dürfen bei Kaufleuten und Gewerbtreibenden auf deren Gewerbe Waarenbestellungen nach Proben oder Waarenverzeichnissen suchen; bei Anderen nur mit landdrosteilicher Erlaubniß.

I. Abtheilung. № 59.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(90.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßen. Hannover, den 29sten November 1853.

Nachstehende Erleichterungen der Durchfuhr auf kurzen Straßen, welche vom 1sten Januar 1854 an im hiesigen Königreiche Statt finden sollen, werden auf Grund des IIIten Abschnitts der 3ten Abtheilung des durch Allerhöchstes Patent vom 3ten November d. J. verkündeten Zollvereinstarifs hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Bei der Durchfuhr auf nachbenannten Straßen:
   1) auf den Straßen zwischen Bremen und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Harburg und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
   2) auf den Straßen zwischen Leer und unterhalb belegenen Plätzen einerseits und Bremen und unterhalb belegenen Plätzen andererseits;
   3) auf den Straßen, mittelst welcher die zwischen Harburg, Bremen und Leer, diese Plätze eingeschlossen, belegenen Küsten- und Uferplätze untereinander in Verbindung stehen;
   4) auf den Straßen zwischen den Niederlanden und der Ems bis Lingen aufwärts;
   5) auf den von den Niederlanden nach Bremen, ohne Berührung des Preußischen Gebiets, führenden Straßen,

kommen zur Erhebung:

für europäisches Bau- und Nutzholz, mit Inbegriff von dergleichen Drechsler- und

[Ausgegeben zu Hannover am 3ten December 1853.]

Tischlerholz, sowohl unverarbeitetes als gezimmertes, gesägtes und überhaupt zugerichtetes, imgleichen Balken oder Blöcke, Bohlen, Dielen, ferner Faßholz (Dauben), Latten, Sparren, Stangen und dergleichen, insoweit es nicht schon nach der 3ten Abtheilung des Vereinszolltarifs bei der Durchfuhr abgabefrei ist, 6 ggr 8 ₰ für die Schiffslast von 37½ Centner oder 93 Cubikfuß;

für grobe Holzwaaren, die von Rademachern, Stellmachern, Wagnern, Faßbindern, Böttchern rc. angefertigt werden, mit Einschluß der Schuster- und Schwertfegerspäne, auch derartige Korb- und Siebewaaren aus ungeschältem Holze; imgleichen blos gehobelte hölzerne Möbeln und dergleichen Hausgeräth, Alles ohne Unterschied, ob mit oder ohne Eisenbeschlag, mit Ausnahme von Wagen und Schlitten, ferner für Kienruß 6 ggr von der Pferdelast;

für Steinkohlen und Coaks 3 ggr von der Pferdelast;

für Tabacksblätter und Stengel in Hogsheads oder Fässern, rohe Baumwolle in Ballen oder Säcken, Wallfischthran in Fässern oder Tonnen und Reis in Tierces oder halben Tierces 8 ₰ vom Centner;

für Vieh, und zwar:

Pferde, Maulthiere, Maulesel 1 ₰ vom Stück,

Füllen unter 1 Jahre und Esel 6 ggr vom Stück,

Ochsen und Zuchtstiere 18 ggr vom Stück;

Ferken unter ½ Jahre, Kälber unter 1 Jahre und Hammel 2 ggr vom Stück, anderes Schafvieh und Ziegen 3 ₰ vom Stück.

Anmerkung.

Säugevieh bei der Mutter ist frei;

für Wagen, Schlitten, Eggen, Pflüge und dergleichen, ganz von Holz, mit oder ohne Eisenbeschlag 2 ggr vom Stück;

für Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterbeschlag 16 ggr vom Stück;

für Wildpret, als: Hirsche, Rehe, Schweine, nicht zerlegt, 2 ggr vom Stück;

für alle übrigen nach Gewicht zu verabgabenden Waaren, ohne Unterschied 1 ggr vom Centner.

Hierbei sind Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken zu 50 ℔, Rocken, Leinsamen in Säcken, Mohnsamen, Raps, Rübsamen zu 45 ℔, Gerste und Buchweizen in Hülsen zu 40 ℔, und Hafer zu 30 ℔ für den Himten zu berechnen.

B. Bei der Durchfuhr auf den die Oste mit der Hamme verbindenden Gnarrenburger Canal zwischen Hamburg und Bremen bleibt die Durchgangsabgabe

für unverarbeitetes Fichten- und Tannenholz

unerhoben;

auf alle übrigen Gegenstände

finden die vorhin unter A. bestimmten ermäßigten Abgabesätze Anwendung.

C. Bei der Durchfuhr auf den Straßen:

1) zwischen Vegesack und Bremen und dem Bremischen Gebiete,

2) zwischen der Weser bei Rönnebeck und Bremen und dem Bremischen Gebiete über Burgdamm, —

ist eine Durchgangsabgabe nicht zu entrichten.

D. Bei der Durchfuhr auf den von Bremen nach der Hannoverschen Elbe führenden Eisenbahnen sind:

Postgüter,

Gegenstände, welche Reisende mit sich führen, insofern sie nicht als Eil- oder sonstiges Frachtgut, sondern als Gepäck frei oder gegen Zahlung der s. g. Überfracht befördert werden, und

Vieh

von der Durchgangsabgabe befreiet.

Von allen anderen auf den erwähnten Eisenbahnen transitirenden Gegenständen werden die oben unter A. angeordneten ermäßigten Abgabesätze erhoben.

E. Bei der Durchfuhr auf den Straßen in dem Hannoverschen Landestheile des rechten Elbufers beträgt der Durchgangszoll

für alle nach Centnern, Pferdelasten, Himten oder Tonnen zu verabgabenden Waaren 2 gg von der Pferdelast,

für die nach Stückzahl tarifirten Gegenstände, mit Ausnahme von Vieh, 4 ₰ vom Stück,

für Vieh:

Pferde, Maulthiere, Maulesel 2 gg vom Stück, Füllen unter 1 Jahre und Esel 6 ₰ vom Stück,

Ochsen und Zuchtstiere 1 gg 6 ₰ vom Stück, Kühe und Rinder 1 gg vom Stück, Schweine, ausschließlich Ferken, 5 ₰ vom Stück,

Ferken unter ½ Jahre, Kälber unter 1 Jahre und Hammel 2 ₰ vom Stück, anderes Schafvieh und Ziegen 1 ₰ vom Stück.

Werden Waaren auf den in Vorstehendem unter A. B. D. E. verzeichneten Straßen mittelst der Staatsposten durchgeführt, so sind sie einer Durchgangsabgabe überall nicht unterworfen. —

Etwa nothwendig werdende Änderungen der vorstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten, und versteht es sich übrigens von selbst, daß auch die ermäßigten Durchgangsabgabesätze wegfallen, sofern und soweit für einzelne Gegenstände dauernd oder zeitweilig — wie dermalen hinsichtlich des Getreides in Folge der Suspension der Eingangsabgabe der Fall — überall keine Durchgangsabgabe zu erlegen ist.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 29sten November 1853.

Königlich=Hannoversches Finanz=Ministerium.

Lütcken.

I. Abtheilung. № 60.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(91.) Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Hannover, den 29sten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

In Gemäßheit des Zolleinigungsvertrages vom 4ten April dieses Jahrs, so wie auf Grund der zur Ausführung desselben erfolgten ständischen Zustimmung erlassen Wir hiemit die folgenden Bestimmungen über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

[Ausgegeben zu Hannover am 7ten December 1853.]

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Überwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen,

a. wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen, als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b. wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 28 des Zollgesetzes zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber ebenso, wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Casse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind gehalten, in allen den Fällen, wo sie ihre Waffen haben gebrauchen müssen, nicht nur ihren Vorgesetzten, sondern auch dem Staatsanwaltschaftsgehülfen desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Fall Statt gefunden, oder wenn derselbe sich in der Nähe des Sitzes des betreffenden Obergerichts ereignet, der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich davon Anzeige zu machen.

Auf die Anzeige oder auch auf sonst erhaltene glaubhafte Kunde, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat, in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 1sten November 1850, der Beamte der Staatsanwaltschaft, oder nach Belegenheit des Falles auf dessen Antrag das Amtsgericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, beziehungsweise der zuständige Untersuchungsrichter, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand im Allgemeinen und insbesondere den Umstand zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe, oder nicht. Es ist hierbei auf die Anträge jede zulässige Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung für erforderlich gehalten, so ist dieserhalb das Weitere auf dem gewöhnlichen Wege zu veranlassen. Im anderen Falle sind nach beendigter Constatirung des Thatbestandes die Acten der General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 9.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl, als §. 2 unter Buchstabe a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 11.

In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze in der Art sein Bewenden, daß jeder verschuldete Mißbrauch der Waffen, sofern nicht eine criminelle Bestrafung eintreten kann, mit nachdrücklicher Disciplinarstrafe oder Dienstentlassung geahndet wird.

§. 12.

Dieses Gesetz soll mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft treten und durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Hannover, den 29sten November 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken. Busch.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29sten November 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

I. Abtheilung. **№ 61.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(92.) **Patent, betreffend die zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten bestehende allgemeine Münzconvention und das zwischen denselben verabredete Münzcartel.** Hannover, den 29sten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zufolge des Artikels 14 des durch Unser Patent vom 25sten Julius d. J. zur öffentlichen Kunde gebrachten Vertrages vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 1sten Januar 1854 an der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30sten Julius 1838 und dem unter denselben am 21sten October 1845 abgeschlossenen Münzcartel beigetreten sind,

so bringen Wir dieselben, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung des obigen Vertrages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, und befehlen Allen, die es angeht, sich vom 1sten Januar 1854 an danach zu achten.

[Ausgegeben zu Hannover am 7ten December 1853.]

Gegenwärtiges Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 29sten November 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29sten November 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Allgemeine Münzconvention
der
zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staats-Ministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich-Würtembergschen Krone, und Ritter erster Classe des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierschen Krone, des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Classe des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Classe des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierschen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich-Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierschen Krone und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Ober-Steuerrath Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Cammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienst-Kreuzes und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereines bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $^4/_7$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich-Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich-Hessischen, Großherzoglich-Sächsischen und Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen Landen, in dem Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich-Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14-Thalerfuß,

andererseits in den Königlich-Baierschen und Würtembergschen, in den Großherzoglich-Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich-Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24^1/_2$-Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1sten Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine den beiden im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnttheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^{3}/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Übereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßstabes ausgeprägt werden.

Über die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahrs sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Überganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a. seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c. seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München, den 25sten August 1837 und der besonderen Übereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, imgleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegenzuwirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen,

welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Übereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahrs 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Julius 1838.

Adolf von Pommer-Esche. (L. S.)	Moritz Weigand. (L. S.)	Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph von Weissenbach. (L. S.)	Gustav Hauber. (L. S.)	Franz Anton Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Duysing. (L. S.)	C. Eckhardt. (L. S.)	Ottokar Thon. (L. S.)
Ludwig Blomeyer. (L. S.)	Carl Geutebrück. (L. S.)	Julius Gelbke. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)	Ludwig Frhr. von Mannsbach. (L. S.)	Conrad Adolph Bansa. (L. S.)

Münzcartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Julius 1838 und zu gegenseitig wirksameren Schutze ihres Münzregals, ein Münzcartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe rc.;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst-Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens rc.;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich-Badischen Ordens vom Zähringer Löwen rc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchst-Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Classe des Großherzoglich-Sächsischen Hausordens vom weißen Falken rc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst-Ihren Finanzdirector August von Geyso, Ritter des Herzoglich-Braunschweigschen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zolldirectionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich-Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münzcartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern, mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate

bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münzcartel, das vom Tage der Ratificationsauswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münzconvention vom 30sten Julius 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21sten October 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Carl Meixner. (L. S.)

Ludwig von Zahn. (L. S.)

Wilhelm Vayhinger. (L. S.)

Wilhelm Philipp Goßweyler. (L. S.)

Wilhelm Duysing. (L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius. (L. S.)

Gustav Thon. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des Herzoglich-Braunschweigschen Bevollmächtigten. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S.)

Carl Emil Coester. (L. S.)

I. Abtheilung. № 62.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(93.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betreffend. Hannover, den 3ten December 1853.

In Beziehung auf den §. 54 der Zollordnung bringen Wir den nachstehenden

Auszug aus dem Begleitschein-Regulative

hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a. derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheines begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b. das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder

[Ausgegeben zu Hannover am 7ten December 1853.]

in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünctlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a. den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehre befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder

b. die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: »Begleitschein I« und »Begleitschein II.« bezeichnet werden.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a. bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der nach §. 6 dazu befugten Ämter angemeldet werden, entweder, um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b. von dem Grenzeingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt, oder endlich

c. aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheines auf Ämter im Innern, nach §. 42 der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt *).

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Überweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Ämter.

1) Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Grenze und von Hauptsteuerämtern (Hauptzollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Königlichen Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitscheinausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57 bestimmt.

§. 6.

2) Zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlags-

*) Nach einer bei der IXten General-Conferenz getroffenen Vereinbarung ist die vorstehend im §. 42 der Zollordnung enthaltene Beschränkung außer Wirksamkeit gesetzt.

recht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Ämter, welche zu einer der beiden eben genannten Classen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Königlichen Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§. 52 bis 56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Überhaupt.

1) Prüfung der Qualification des Zoll- oder Steueramts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheines erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheines bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach §. 6 wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Zoll- oder Steueramt nicht zusagend findet, muß die Begleitscheinertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7) in Verbindung mit den in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unicat bei dem Ausfertigungsamte. Die beiden Exemplare eines

und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheines I. geschieht entweder

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitscheinformulars, nach Inhalt ihrer Überschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b. in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zolldeclaration Bezug genommen wird. Auch Begleitscheinauszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Zoll- oder Steueramt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspuncte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist. Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheines der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Classe sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Puncte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;
c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht und, ersteren Falls, in welchem Umfange Statt gefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; imgleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h) bei welchem Zollamte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§ 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheines anzugeben.

Über eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleit-

scheinerledigung späterhin zulässige Erstattung des Cautionsbetrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

»Unterzeichneter verspricht hiemit, für den N. N. als Extrahenten des am . . . . ten » . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitscheinregulativs vom (Datum) »ertheilten Begleitscheines № . . . des (Benennung des Amts) wegen sämmtlicher von »demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter »Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, »zu stehen und zu haften.«

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheines beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

»Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet« mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeclaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Zoll- oder Steueramt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Überzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Zoll- und Steuerämter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheines (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheines auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabeattestes (§§. 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrages anzuhalten. Letzterer wird nach erfolgter Zahlung in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungsregisters angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder nach Bewandniß der Umstände an das Königliche Finanz-Ministerium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controlevorschriften, eine besondere

amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn vor Erreichung des Erledigungsamts bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Zoll- oder Steueramte, unter Beachtung der im §. 48 der Zollordnung und im §. 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheines deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichtsdestoweniger bei einem andern, als dem im Begleitscheine benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberscheitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist. (Zollordnung §. 41.)

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung Statt finden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Colli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Colli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitscheinertheilung befugten Zoll- oder Steueramte (vergl. unten §. 57) auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Zoll- oder Steueramte abgenommen, wogegen der Colloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a. wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und
b. wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im ersteren Falle bedarf es von Seiten des Zoll- oder Steueramts, bei welchem der Vor-

fall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu auf der dritten Seite des Begleitscheines.

§. 55.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten versendet wird.

In den beiden letzteren Fällen des §. 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Zoll- oder Steueramte, bei welchem, nach §. 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Zoll- oder Steueramt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Zoll- oder Steueramte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen“;

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird. (Vergl. §§. 70 ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungsregisters die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52 b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Zoll- oder Steueramte, bei welchem, nach §. 51, der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangsregister aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibeconto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie,

unter Beobachtung der in den §§. 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Zoll- oder Steueramt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. Statt finden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangsregisters nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was nach den §§. 7—30 für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 u. 56) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe solcher Zoll- und Steuerämter, welche regelmäßig zur Begleitscheinertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen wegen ihres Transports nur insoweit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnencontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangsregister.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte

des Erledigungsamts müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 seq.) geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Überzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48 vorgeschriebene Meldung Statt gefunden hat, einem andern als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Zoll- oder Steueramte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines protocollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung.

a. Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Zoll- oder Steueramtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, imgleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Überzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

b. Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision Statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarencolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt. Die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung, nämlich die Verbürgung des Niederlegers kann nach dem Ermessen des Zoll- oder Steueramts dann erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Zoll- oder Steueramte vorausgegangen ist.

Bei Ausübung dieser Befugniß ist von den Zoll- oder Steuerämtern mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

»Begleitschein-Abgabeattest«

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheines noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenver-

schlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabeattest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabeattestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheines völlig übereinstimmt, oder
   b. ob dies nicht der Fall ist.

4) Im ersten Falle (№ 3 a.) kann das Abgabeattest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (№ 3 b.) dagegen, so wie in den im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines in der Mitte liegt, ist dem Abgabeatteste die Bemerkung:

»es hat sich Abweichung ergeben«

hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (№ 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeattest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

»die Revision ist noch nicht geschehen«

auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabeattest producirt (§. 38), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Zoll- oder Steueramte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleit-

scheine II. Abgabeatteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungsattestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., imgleichen nach bewirkter Bescheinigung die Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zolldeclaration an dasjenige Zoll- oder Steueramt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Übrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren auf deren Weitersendung unter Begleitscheincontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Hannover, den 3ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

I. Abtheilung. № 63.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(94.) Gesetz, betreffend die Bestrafung der Verbrechen in Beziehung auf Münzen ꝛc. der mit Hannover durch Münzcartel verbundenen Staaten. Hannover, den 29sten November 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen zur Ausführung des Art. 14 des Vertrages, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 4ten April d. J., so wie des Art. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19ten Februar d. J. und der in diesen Artikeln bezeichneten Münzcartelle, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung der obigen Verträge erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die in den Münzcartellen (Art. 3 bez. §§. 1. 4) aufgeführten Creditpapiere derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche durch die Münzcartelle verbunden sind, unterliegen der gleichen Bestrafung, als wenn sie in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld und die Creditpapiere gleicher Art des Inlandes begangen wären.

[Ausgegeben zu Hannover am 7ten December 1853.]

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft und ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

So gegeben Hannover, den 29sten November 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken. Busch.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 29sten November 1853.

Bar,

Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

(95.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 113ten Osnabrückschen Lotterie betreffend.** Hannover, den 30sten November 1853.

Der nachstehende Plan der Einhundert und Dreizehnten Osnabrückschen Lotterie wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen dieser Lotterie dieselben bleiben, welche für die 104te Osnabrücksche Lotterie mittelst der Bekanntmachung vom 16ten Julius 1849 (Gesetzsammlung von 1849 Abtheilung I. S. 109 u. f.) veröffentlicht sind.

Hannover, den 30sten November 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert und Dreizehnten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

1ste Classe, à 2 ⅌ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 20. März 1854.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	300
1 - - —	200
3 - - 100 ⅌	300
9 - - 50 -	450
85 - - 10 -	850
700 - - 7 -	4900
800 Gewinne — —	8000

2te Classe, à 3 ⅌ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. April 1854.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
1 - - —	200
3 - - 100 ⅌	300
14 - - 50 -	700
80 - - 15 -	1200
700 - - 11 -	7700
800 Gewinne — —	11500

3te Classe, à 3 ⅌ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Mai 1854.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
2 - - 200 ⅌	400
6 - - 100 -	600
20 - - 50 -	1000
70 - - 20 -	1400
900 - - 14 -	12600
1000 Gewinne — —	17400

4te Classe, à 2 ⅌ 18 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. Junius 1854.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
4 - - 200 ⅌	800
10 - - 100 -	1000
24 - - 50 -	1200
60 - - 20 -	1200
900 - - 16 -	14400
1000 Gewinne — —	20000

5te Classe, à 2 ⅌ 6 ℳ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 10. bis 22. Julius 1854.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	24000
1 Prämie —	15000
1 Gew. à 9000 ⅌	9000
1 - - 4000 -	4000
1 - - 2000 -	2000
9 - - 1000 -	9000
20 - - 400 -	8000
36 - - 200 -	7200
132 - - 100 -	13200
250 - - 50 -	12500
7300 - - 16 -	116800
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	500
7750 Gew. u. 2 Präm.	197200

(Der zuletzt gezogene dieser 12 Gewinne erhält die Prämie von 15000 ⅌.)

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 2 Thaler —	44000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	8000
2te - 21200 - - 3 - —	63600	800 - 2ter - - —	11500
3te - 20400 - - 3 - —	61200	1000 - 3ter - - —	17400
4te - 19400 - - 2½ - —	48500	1000 - 4ter - - —	20000
5te - 18400 - - 2 - —	36800	7750 - u. 2 Pr. 5ter - - —	197200
22000 Loose à 12½ Thaler —	254100	11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	251100

(96.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage wegen Übernahme Auszuweisender. Hannover, den 1sten December 1853.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 5ten und 28sten April v. J., vom 8ten Februar, 14ten und 27sten Junius d. J. wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß unter dem 14ten v. M. auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Übernahme Auszuweisender beigetreten ist.

Hannover, den 1sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

I. Abtheilung. № 64.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(97.) Königliche Proclamation, die Berufung einer neuen allgemeinen Ständeversammlung betreffend. Hannover, den 5ten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach der am 30sten Junius d. J. erfolgten Auflösung der zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung berufen Wir hiemit, gemäß dem §. 58 des Landesverfassungsgesetzes vom 5ten September 1848, eine anderweite, aus der bisherigen ersten und einer neu zu wählenden zweiten Cammer bestehende Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Wir haben die Vornahme der Neuwahlen nach Maßgabe des Wahlgesetzes vom 26sten October 1848 anordnen lassen und behalten Uns vor, den Tag des Zusammentritts des neuen Landtags demnächst zu bestimmen.

Gegeben Hannover, den 5ten December 1853.

(L.S.) **Georg Rex.**

Lütcken. Wedemeyer. Lenthe. Busch. Bergmann.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Proclamation nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 5ten December 1853.

Rieper,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

I. Abtheilung. № 65.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(98.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend das Regulativ über die Controle des stehenden Handels im Grenzbezirke. Hannover, den 6ten December 1853.

Nach §. 35 des Zollgesetzes ist innerhalb des Grenzbezirks der Gewerbebetrieb mit zollpflichtigen fremden, einer höhern als der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegenden Waaren oder mit gleichnamigen inländischen Erzeugnissen nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbe- und Zollinteresses für nothwendig erachteten Vorschriften zulässig, und nach §. 88 der Zollordnung sollen die desfallsigen Controlemaßregeln, der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebes entsprechend, angeordnet werden.

Demgemäß sollen mit dem 1sten Januar 1854 wegen Beaufsichtigung des stehenden Handels mit gewissen hoch besteuerten Waaren im Grenzbezirke die nachstehenden Anordnungen zur Anwendung kommen.

§. 1.

Die Special-Controle im Grenzbezirke erstreckt sich in der Regel auf folgende Waarenartikel, als: 1) Anordnung einer speciellen Controle.

Zucker, Caffee, fabricirten Taback aller Art und Stuhlwaaren,

und trifft einen Jeden, der mit diesen Artikeln Handel treibt, ohne Unterschied, ob er solche selbst fabricirt oder von Anderen bezieht.

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten December 1853.]

Der Zollverwaltung bleibt jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen, den obwaltenden Umständen nach zu bestimmen, ob einer oder der andere der vorstehend genannten Waarenartikel von der Controle auszunehmen, oder ob letztere noch auf andere als die eben genannten Waarenartikel auszudehnen sei.

§. 2.

2) Nähere Bezeichnung der Controle.

Die specielle Controle (§. 1) besteht darin, daß

1) die Vorräthe an den derselben unterliegenden Waarenartikeln nur in bestimmten, der Zollbehörde anzumeldenden Räumen aufbewahrt werden dürfen;

2) über den Zu- und Abgang an diesen Waarenartikeln (№ 1) von dem Handeltreibenden eine besondere Anschreibung nach der von der Zollbehörde zu ertheilenden Anleitung geführt werden muß; und

3) von der Richtigkeit der Anschreibung (№ 2) durch periodische Revisionen des geführten Contobuchs und der Lagerbestände Seitens der Zollbeamten Überzeugung genommen wird;

4) für den Handel mit Stuhlwaaren kann bestimmt werden, daß entweder statt der Buchcontrole (№ 2), oder auch neben derselben die Waaren der amtlichen Bezeichnung durch Siegel oder Stempel unterworfen werden sollen.

Im Falle eines dringenden Verdachts, daß Unterschleife verübt werden, oder bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen dieses Regulativs ist eine Verschärfung der vorstehend (№ 1 bis 4) angegebenen Controlemaßregeln, namentlich durch Festsetzung eines Maximums der zulässigen Vorräthe an Waaren jeder Gattung zulässig.

§. 3.

3) An- und Abmeldung des Handels mit controlepflichtigen Waaren.

Vor dem Beginn eines Handels mit einem oder mehreren der im §. 1 genannten Waarenartikel muß von der Absicht, einen solchen Handel zu betreiben, der Zoll- oder Steuerstelle, zu deren Bezirke der Ort des Handelsbetriebes gehört, eine schriftliche Anzeige gemacht werden.

Diese Anzeige muß zugleich enthalten:

a. die Art und Menge der etwa bereits vorräthigen controlepflichtigen Waaren und

b. die Angabe der Lagerräume, in welchen die Vorräthe an dergleichen Waaren aufbewahrt werden sollen.

§. 4.

Wer den Handel mit controlepflichtigen Waaren aufgeben will, hat dies der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3) ebenfalls schriftlich anzuzeigen, bleibt jedoch bis zur Aufräumung der Vorräthe der Controle unterworfen.

§. 5.

Die zur Aufbewahrung der Vorräthe an controlepflichtigen Waaren bestimmten Räume (§. 2 № 1), deren Anzahl nicht ohne zureichenden Grund vervielfältigt werden darf, müssen zugänglich und verschließbar sein. 4) Lagerräume und Veränderungen hinsichtlich derselben.

Veränderungen hinsichtlich derselben sind, bevor sie eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3) schriftlich anzuzeigen.

§. 6.

In den angemeldeten Lagerräumen (§. 3 b) müssen die Vorräthe an controlepflichtigen Waaren von anderen, der Controle nicht unterworfenen Gegenständen getrennt gehalten und, ihrer Art nach, übersichtlich geordnet, an bestimmten Plätzen, entweder in der Verpackung, in welcher sie eingegangen sind, oder in gewissen, nach Gewicht oder Maß festzusetzenden Quantitäten aufgestellt werden. Hiervon ist nur der zum Detailverkauf zunächst bestimmte Theil der Vorräthe ausgenommen. 5) Aufbewahrung der Waarenvorräthe.

Außerhalb der angemeldeten Lagerräume dürfen keine, dem betreffenden Handeltreibenden gehörige controlepflichtigen Waaren vorgefunden werden, widrigenfalls die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen eintritt.

§. 7.

Die dem Handeltreibenden obliegende Anschreibung des Zu- und Abgangs an controlepflichtigen Waaren (§. 2 № 2) geschieht in einem Contobuche nach dem beiliegenden Muster, zu welchem gedruckte Formulare von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert werden. 6) Contobuch. a. allgemeine Bestimmungen darüber.

Dieses Buch, welches von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte des Bezirks foliirt und mit einer, demnächst auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen wird, muß jederzeit in dem angemeldeten, auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Lagerraume oder, wenn mehrere Aufbewahrungsorte angemeldet sein sollten, in demjenigen, wo der Kleinverkauf Statt findet, an einem geeigneten, von dem Ober-Controleur des Bezirks ein für allemal zu bestimmenden und auf dem Titelblatte des Buchs ebenfalls anzugebenden Platze beruhen und daselbst rein und unversehrt erhalten werden.

§. 8.

Das Contobuch ist in steter Regelmäßigkeit, voller Deutlichkeit und ohne alle Rasuren zu führen. Tritt die Nothwendigkeit einer Abänderung ein, so ist diese in der Art, daß die unrichtige Eintragung durchstrichen und die Berichtigung darüber oder daneben geschrieben wird, jedoch immer so, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, zu bewirken. b. Wie und von wem dasselbe zu führen ist.

In der Regel muß das Contobuch von dem Handeltreibenden selbst geführt werden, welcher sich darin nur in Abwesenheitsfällen oder, wenn er zur Führung des Buchs überhaupt nicht fähig sein sollte, durch einen Dritten vertreten lassen darf. Zu solcher Stellvertretung hat der Handel-

treibende ein für allemal eine zuverlässige Person zu bestimmen, für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs er verhaftet bleibt.

§. 9.

c. Anschreibung.
aa. des Waarenzuganges.

1) Die erste Post der Anschreibung in dem Contobuche wird durch die von dem Handeltreibenden (§. 3 a.) angemeldeten und von dem revidirenden Beamten einzutragenden Vorräthe gebildet.

2) Jeder fernere Zugang ist von dem Handeltreibenden gleich nach erfolgter Niederlegung der Waaren in dem Lagerraume, wohin dieselben unmittelbar nach ihrer Ankunft zu bringen sind, in dem Contobuche anzuschreiben.

3) Auf dem die Waaren begleitenden Zollausweise (Zollquittung, Legitimationsschein, abgestempelter Frachtbrief rc. rc.) ist zugleich die Nummer, unter welcher die Waaren im Contobuche angeschrieben sind, zu vermerken. Diese Papiere sind, nach der Nummerfolge geordnet, besonders zu heften und bei dem Contobuche aufzubewahren.

4) Erfolgt der Zugang, z. B. bei Taback, durch eigene Fabrikation, so muß die Anschreibung im Contobuche gleich nach dem Übergange der Waare aus der Fabrikationsstätte in den Lagerraum, dieser Übergang aber jedenfalls am Abende eines jeden Fabrikationstages geschehen.

§. 10.

bb. des Waarenabganges.

Jeder Waarenabgang — es möge derselbe durch Verkauf im Orte selbst oder nach außerhalb, durch Tausch, Übergang in den eigenen Haushalt oder auf andere Weise entstehen — ist, sobald die Menge bei trockenen Waaren 5 Pfund und bei Flüssigkeiten 2 Quart oder mehr beträgt, zur Stelle einzeln, unter Angabe des Empfängers, in dem Contobuche anzuschreiben. Geringere Mengen können am Abende jeden Tages summarisch unter der Bezeichnung »Kleinverkauf« angeschrieben werden.

§. 11.

d. Abschluß und Revision.

Bei den durch die Zollbeamten zeitweise vorzunehmenden Lagerrevisionen wird das Contobuch in Zugang und Abgang abgeschlossen, die Summa des letztern von der Summa des erstern in Abzug gebracht und so der Sollbestand festgestellt. Hiernächst wird zur Aufnahme der Waarenbestände geschritten und der Befund in dem Contobuche unter Angabe des Datums der Revision eingetragen.

Die vorhandenen Belege (§. 9 № 3) werden von den revidirenden Beamten entweder eingerissen oder mit ihrem Handzeichen und dem Datum versehen.

§. 12.

Den Lagerrevisionen muß der Handeltreibende oder dessen Stellvertreter (§. 8) beiwohnen, um die etwa nöthige Auskunft zu geben und sich von der Genauigkeit der gemachten Ermittelungen zu überzeugen. Derselbe hat die behuf der Revision erforderlichen Handleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen und die Richtigkeit des von den revidirenden Beamten in dem Contobuche eingetragenen Waarenbefundes (§§. 9 № 1 und 11) durch seine Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 13.

Insofern für Stuhlwaaren die Controle der amtlichen Bezeichnung (§. 2 № 4) angeordnet wird, so erfolgt rücksichtlich der bereits vorhandenen Bestände die Anlegung der Siegel oder Stempel durch abzuordnende Beamte in den Lagerräumen des Handeltreibenden. 7. Controle der Bezeichnung durch Siegel oder Stempel.

Bei ferneren Waarenbezügen dagegen, gleichviel, ob dieselben aus dem Auslande oder aus dem Inlande Statt finden, müssen die Waaren unmittelbar nach dem Eingange im Orte und jedenfalls vor ihrer Aufnahme in die Behausung des Handeltreibenden, sammt den dieselben legitimirenden Papieren (§. 9 № 3) der Zoll- oder Steuerstelle (§. 3) vorgeführt werden, in deren Abfertigungslocale die vorgeschriebene Bezeichnung bewirkt wird.

§. 14.

Wenn ein Stück Waare ungetheilt oder der Rest eines solchen (wo sich der Siegel- oder Stempelabdruck befindet) verkauft, vertauscht oder von dem Handeltreibenden selbst verbraucht wird, so muß der Letztere vor der Entfernung der Waare aus seinen Geschäftsräumen die daran befindlichen Siegel oder Stempel lostrennen oder abschneiden. Die so abgelöseten Siegel- und Stempelabdrücke hat der Handeltreibende zu sammeln und wöchentlich an einem näher zu bestimmenden Tage mittelst einer kurzen, die Anzahl der Abdrücke enthaltenden schriftlichen Anzeige an die Zoll- oder Steuerstelle abzuliefern.

§. 15.

Es liegt dem Handeltreibenden ob, für die Erhaltung unverletzter und deutlich erkennbarer Siegel- oder Stempelabdrücke an den Waarenbeständen zu sorgen und daher, wenn einzelne Abdrücke bei langer Dauer der Lagerung unkenntlich werden sollten, auf deren Erneuerung bei Zeiten anzutragen.

Werden bei der Revision Waaren ohne die vorgeschriebene Bezeichnung gefunden, so tritt die Vermuthung der Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen ein, wogegen auch der Einwand der zufälligen Zerstörung eines Siegel- oder Stempelabdrucks nicht schützt, es sei denn, daß der Handeltreibende von einer solchen Zerstörung schon vorher und gleich nach Entdeckung derselben der

Zoll- oder Steuerstelle ausdrücklich Anzeige und die Behauptung eines unverschuldeten Zufalls erweislich gemacht hätte.

§. 16.

8. Strafen.

Wenn das Contobuch nicht ordnungsmäßig geführt, oder nicht gehörig aufbewahrt und bereit gehalten wird, oder andere Vorschriften dieses Regulativs verletzt werden, so tritt die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Handeltreibenden ein.

§. 17.

9. Aushändigung dieses Regulativs.

Um dem Einwande der Unbekanntschaft mit den erlassenen Vorschriften zu begegnen, soll ein Exemplar dieses Regulativs jedem Handeltreibenden, auf welchen dasselbe Anwendung findet, zugestellt werden, und hat Letzterer den Empfang zu Protocoll anzuerkennen.

Hannover, den 6ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Hauptamts-Bezirk

Conto-Buch

über

Waaren-Zu- und Abgang

des wohnhaft im Hause №

der Straße zu

Angefangen den ten 18

Geschlossen den ten 18

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des unterzeichneten Amts belegten Schnur durchzogen sind.

den ten 18

Königliches Haupt- Amt.

Zur Beachtung für den Inhaber des Conto-Buchs.

1) Die controlepflichtigen Waaren dürfen nur in den zu ihrer Aufbewahrung declarirten Räumen, nämlich

gelagert, und muß

2) dieses Buch stets an dem ein für allemal dazu bestimmten Platze, nämlich:

aufbewahrt werden.

3) Ist das Buch vollgeschrieben, so ist es von dem Inhaber an das Königliche -Amt zu abzuliefern, welches dagegen ein neues Buch aushändigen wird.

den ten 18

Der Königliche Ober-Grenz-Controleur.

Zu-

Laufende №	Datum des Zuganges.	Name und Wohnort des Versenders oder Verkäufers.	Angabe der mitgekommenen Legitimation.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und №	Benennung							
						Zucker aller Art							
						a. Melis oder Hutzucker.				b. Kandis rc. Zucker.			
						brutto.		netto.		brutto.		netto.	
						Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔

gang.

der Waaren.															
Tabacksfabrikate								Caffee.							
a. Rauchtaback.				b. Schnupftaback.											
brutto.		netto.		brutto.		netto.		brutto.		netto.		brutto.		netto.	
Ctr	U	Ctr	U	Ctr	U	Ctr	U	Ctr	U	Ctr	U	Ctr	U	Ctr	U

Abgang.

Abgang.

Laufende №	Tag des Abganges.	Detailverkauf und anderweiter Abgang an						
		Zucker aller Art.		Tabacksfabrikaten.		Caffee		
		Melis und Hutzucker	Kandis	Rauch-tabacf	Schnupf-tabacf			
		netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.	netto. Pfund.

I. Abtheilung. № 66.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(99.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren. Hannover, den 8ten December 1853.

In Gemäßheit des §. 38 der Zollordnung wird hiemit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Packete mit den Staatsposten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereinsgebietes in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

§. 1.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, 3 Loth Zollgewicht oder darüber schwer verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mittelst der Staatsfahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Packeten, Ballen,

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten December 1853.]

Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform rc., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a. den Namen des Empfängers;
b. den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;
c. dessen Zeichen und Nummer;
d. die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e. wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f. den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
g. den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt hierbei.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung.

§. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Packet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Überzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a. sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 8 Thlr. vom Zollcentner Brutto;
b. in allen anderen Fällen nach dem Satze von 110 Thlr. für einen Zollcentner des nach Abrechnung der Tara zu 13 pCt. bei Ballen und 22 pCt. bei Kisten sich ergebenden Nettogewichts erhoben.

4) Erleichterungen hierbei.

§. 3.

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen sollen, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener in einem Poststücke zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, nur diejenigen, für welche die Nettogewichtsangabe fehlt, nach dem Erhebungssatze zur

Verzollung gezogen werden, welche die im Collo befindliche höchst belegte Waarengattung trifft; diejenigen aber, deren Nettogewicht angegeben ist, nach dem betreffenden Tarifsatze behandelt werden.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Colli, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes Statt.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5.

Die mit der Post eingehenden Colli werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seiten der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, soweit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeltlich.

Läßt die Beschaffenheit des Collo einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7) Schlußabfertigung.

a. Bei der Zoll- oder Steuerbehörde im Bestimmungsorte;

aa. wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

§. 7.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zoll-

oder Steuerbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beisein desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Declaration verglichen und, bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzollamt oder Hauptsteueramt oder ein Nebenzollamt 1ster Classe, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden ohne Aufenthalt geschehen.

Bei anderen Zoll- oder Steuerbehörden darf die Revision, sofern die Colli 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines Oberbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zulässig erachtet und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höhern Gewichte auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

bb. Wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolls durch Vermittelung der Postbehörde an den Adressaten.

b. Bei einer anderen zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerbehörde.

§. 9.

Diejenigen Poststücke, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine zur Zollerhebung befugte Dienststelle befindet, werden, behuf der Abfertigung nach den Vorschriften der §§. 7 und 8, auf der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Erhebungsstelle vorhanden ist, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, der Eröffnung und Untersuchung des Poststücks entweder persönlich beizuwohnen, oder durch einen Beauftragten beiwohnen zu lassen, als worauf jedoch nicht über acht Tage hinaus gewartet werden kann.

Dieser Aufenthalt kann jedoch ganz vermieden werden, wenn der Empfänger erklärt, daß das Postamt des Stationsorts ihn bei der Revision und Verzollung ein für allemal vertreten könne, in welchem Falle die Abfertigung dann ohne Aufenthalt erfolgt, und die Poststücke unmittelbar an den Empfänger gelangen.

8) Verfahren, wenn Poststücke

a. vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10.

Sollten dergleichen Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll

entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder Letzterer nicht aufzufinden sein, so hat die Zoll- oder Steuerbehörde das Poststück, sofern es annoch mit zollamtlichen Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages, nach dem Auslande zurückgehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

In diesem Falle muß das Poststück auf demselben Postcourse, auf welchem es eingegangen ist, von Seiten der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

b. oder unabgeholt bleiben.

§. 11.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt, so werden solche entweder nach §. 10 unter Mitwirkung der Zoll- oder Steuerbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Packete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe.

Wer Gegenstände verpackt mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung oder ist sie unvollständig, so muß die höchste für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangsabgabe vom Bruttogewichte entrichtet und zugleich das Collo unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht Statt finden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andern Falls aber das Collo für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14.

Bei Colli, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Überzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststücks zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 15.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Collo offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2) Versendungen unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 43 bis 45. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Collo gehörigen Adresse zu bemerken: »nebst Begleitschein,« welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebietes nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebietes nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Course durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt (Declarationsschein) abgefaßt, offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dies in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders oder an demjenigen Orte, wo das Collo zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleinungswerkzeugen versehene Zoll- oder Steuerbehörde, so hat der Absender das Collo vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichen Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dies von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtignng des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin der Inhalt der Packete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt und gelangen so an den Bestimmungsort; die Königliche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern wird sodann auf deshalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sei oder nicht.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

§. 18.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmnngen §§. 1, 4 und 17 keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 19.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung übereinstimmend befunden worden ist, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, nnd es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeclaration in dem Zollstrafgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Hiernach haben die Zoll-, Steuer- und Postbehörden, so wie Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Hannover, den 8ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Muster

zu

einer Inhaltserklärung bei einer Packetsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

4 Ballen (Zeichen und Nr.) davon enthält:
Nr. 1. Gefärbte Seide.
Nr. 2. Baumwollene Strumpfwaaren.
Nr. 3. Seidene Zeug- und seidene Strumpfwaaren.
Nr. 4. Porcellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porcellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung)

(Name des Versenders.)

Verzeichniß

derjenigen Orte im Königreiche Hannover, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können.

Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Bezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu 15 ℔ ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.
Osnabrück	Osnabrück	—	H. St. A.
	Quackenbrück	—	Steueramt
	Hoya	—	desgl.
		Fürstenau	Steuer-Receptur
	Nienburg	—	Steueramt
		Melle	Steuer-Receptur
		Bramsche	desgl.
		Syke	Steueramt
		Diepholz	desgl.
		Lemförde	"
		Stolzenau	"
		Bassum	"
		Uchte	Steuer-Receptur
Nordhorn	Lingen	—	Steueramt
	Meppen	—	desgl.
	Nordhorn	—	H. Z. A.
		Bentheim	Steuer-Receptur
		Aschendorf	desgl.
		Haselünne	desgl.
Leer	Leer	—	H. Z. A.
	Papenburg	—	N. Z. A. I.
		Weener	desgl.
Emden	Emden	—	H. Z. A.
	Aurich	—	Steueramt
	Esens	—	N. Z. A. I.
	Norden	—	desgl.
	Wittmund	—	Steueramt
Bremen	—	—	—
Geestemünde	Verden	—	Steueramt
	Geestemünde	—	H. Z. A.
		Achim	Steuer-Receptur
		Bederkesa	desgl.
		Beverstedt	Steueramt

Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Bezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	wo Postgüter nur bis zu 15 ℔ ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.
Noch Geestemünde	—	Dorum	Steuer-Receptur
		Hagen	desgl.
		Osterholz	Steueramt
		Ottersberg	Steuer-Receptur
		Rotenburg	Steueramt
Neuhaus a. d. O.	Neuhaus a. d. O.	—	H. Z. A.
		Otterndorf	Steuer-Receptur
Stade	Stade	—	H. Z. A.
	Bremervörde	—	Steueramt
		Lamstedt	Steuer-Receptur
		Buxtehude	desgl.
		Horneburg	"
		Zeven	"
Harburg	Harburg	—	H. Z. A.
		Winsen a. d. L.	Steuer-Receptur
Hitzacker	Hitzacker	—	H. Z. A.
		Neuhaus	Steuer-Receptur
Lüneburg	Lüneburg	—	H. St. A.
Celle	Celle	—	H. St. A.
	Dannenberg	—	Steueramt
	Lüchow	—	desgl.
	Uelzen	—	"
		Fallersleben	"
		Gifhorn	"
		Soltau	"
		Burgdorf	Steuer-Receptur
		Wustrow	Steueramt
		Bevensen	desgl.
		Walsrode	Steuer-Receptur

Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Bezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu 15 ℔ ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.
Hannover	Hannover	—	H. St. A.
	Bückeburg	—	Steueramt
		Neustadt	Steuer-Receptur
		Pattensen	desgl.
		Wunstorf	»
		Rehburger Brunnen	Steueramt
Hildesheim	Hildesheim	—	H. St. A.
	Goslar	—	Steueramt
	Bodenwerder	—	desgl.
	Hameln	—	»
		Springe	Steuer-Receptur
		Coppenbrügge	desgl.
		Eldagsen	»
		Münder	»
	Alfeld	—	Steueramt
	Peine	—	desgl.
		Bockenem	Steueramt
		Elze	Steuer-Receptur
		Salzgitter	desgl.
Münden	Münden	—	H. St. A.
	Göttingen	—	Steueramt
	Einbeck	—	desgl.
	Osterode	—	»
	Clausthal	—	»
	Northeim	—	»
		Herzberg	Steuer-Receptur
		Moringen	desgl.
		Elbingerode	»
	Duderstadt	—	Steueramt
		Dransfeld	Steuer-Receptur
		Uslar mit Bodenfelde	Steueramt
		Neustadt unterm Hohnstein	Steuer-Receptur

I. Abtheilung. № 67.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(100.) Gesetz, die Ermäßigung einzelner Portosätze betreffend. Hannover, den 9ten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs in Betreff der Herabsetzung einzelner Portosätze das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die im Artikel 18 des Posttax-Gesetzes vom 9ten August 1850 bestimmten mindesten Portosätze für Fahrpostsendungen werden hiemit ermäßigt, wie folgt:

auf Entfernungen
bis 5 Meilen auf 1 gg;
bis 10 Meilen auf 2 gg;
bis 20 Meilen auf 3 gg;
über 20 Meilen auf 4 gg.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten December 1853.]

§. 2.

Diese ermäßigten Minimalportosätze gelten, wie für Geldsendungen überhaupt, so auch für die nach dem Gesetze vom 25sten November 1852 erfolgenden baaren Einzahlungen.

Ausnahmsweise sollen jedoch Briefe mit baarem Gelde (nicht Papiergeld) unter dem Betrage von 2 Thalern, so wie baare Einzahlungen unter demselben Betrage auf alle Entfernungen für ein Porto von 1 gGr befördert werden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten Januar künftigen Jahrs in Kraft.

Dasselbe ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 9ten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 9ten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

(101.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend das Weg-, Fähr- und Brückengeld vom ausländischen Landfuhrwerke. Hannover, den 8ten December 1853.

Zufolge des Staatsvertrages mit der Krone Preußen vom 4ten April d. J., den Zoll- und Handelsverein betreffend, und des im Art. 41 dieses Vertrages erklärten Beitritts des Königreichs zu dem Preußisch-Österreichischen Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar d. J. werden vom 1sten Januar k. J. an zu Gunsten der Unterthanen der bei jenen Verträgen betheiligten Staaten für ausländisches Landfuhrwerk die Sätze unter I. und II. des Chausseegeldtarifs vom 4ten December 1834 hinwegfallen und statt deren die Sätze unter III. des Tarifs zur Anwendung kommen.

Auch werden etwaige besondere Sätze für ausländische Gespanne und Thiere in sonstigen Heberollen für Weg-, Fähr- und Brückengeld in der Linie öffentlicher Wege außer Kraft gesetzt. An die Stelle derselben treten die entsprechenden Sätze der Heberolle für inländische Gespanne und Thiere.

Die zuständigen Behörden haben für gehörige Beachtung dieser Bestimmungen durch die Erheber zu sorgen.

Hannover, den 8ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

(102.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den mit mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates. Hannover, den 8ten December 1853.

Unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sind mit den Regierungen von Preußen, Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß ältere und jüngere Linie, und den freien Städten Frankfurt und Bremen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welchen die Regierungen von Österreich, Würtemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck durch spätere Beitrittserklärung sich angeschlossen haben.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Übereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Übereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Übereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behuf weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Diese Bestimmungen werden unter Verweisung auf das Gesetz vom 9ten August 1838 über die Behandlung erkrankter, der Gemeinde, in welcher sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 8ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

I. Abtheilung. **№ 68.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(103.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die vom 1sten Januar 1854 an in Wirksamkeit tretenden Zoll- und Steuerämter betreffend.** Hannover, den 12ten December 1853.

Zur Erhebung und Controlirung der vom 1sten Januar 1854 an im hiesigen Königreiche zu entrichtenden Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben, so wie der inneren indirecten Steuern sollen von dem ebengedachten Zeitpuncte an die in den Anlagen A. und B. bezeichneten Zoll- und Steuerämter in Wirksamkeit treten.

Die zu den Grenzzollämtern führenden, in der vierten Columne der Anlage A. bezeichneten Straßen sind zu Zollstraßen (§. 25 des Zollgesetzes) bestimmt und sollen an der Zollgrenze mit Zolltafeln versehen werden.

Hannover, den 12ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten December 1853.]

A.

Nachweisung

der

Zollerhebungs- und Controlestellen an den Grenzen des Königreichs Hannover.

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
I. Nordhorn	1. **Gildehaus** N. Z. A. I.	—	Die Straße von Oldenzaal und die Straße von Losser.	—	—	
	2. **Nordhorn** H. Z. A. mit Zolllager.	Frensdorfer Haar.	Der Vechtefluß und die Straße von Oldenzaal, Ootmarsum und Dehnenkamp.	—	—	
	3. **Frensdorfer Haar** N. Z. A. II. und Ansageposten für das H. Z. A. Nordhorn.	—	Straße von Oldenzaal und Dehnenkamp.	—	—	
	4. **Lage** N. Z. A. I.	—	Straße von Almelo und Ootmarsum.	—	—	
	5. **Getelo** N. Z. A. II.	—	Straße von Almelo, Tubbergen und Siepkelo.	ad 5. Erhebung des Eingangszolls von Vieh in unbeschränkter Menge.	—	
	6. **Vennebrügge** N. Z. A. I.	—	Straßen von Zwoll, Ommen und Hardenberg.	—	—	
	7. **Laar** N. Z. A. I.	—	Die Vechte und die Straße von Gramsbergen.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch I. Nordhorn	8. Escherbrügge N. Z. A. II.	—	Straße von Koeverden.	—	—	
	9. Heseper Twist N. Z. A. II.	—	Straße von Koeverden, Alt- und Neu-Schönebeck.	—	—	
	10. Rütenbrock N. Z. A. II.	—	Stadt-Canal von Gröningen und Fahrstraße von Terapel.	ad 10. Erhebung des Eingangszolls für Vieh in unbeschränkter Menge.	—	
	11. Neurhede N. Z. A. II.	—	Straße von Bourtange.	—	—	
II. Leer	1. Bunderneuland N. Z. A. I.	—	Die Straße von Neuschanz über die Hauptbrücke des Wymeerer Tiefs.	—	—	ad 1. Das für die Sägemühle im Süder-Christian-Eberhards-Polder bestimmte Holz kann auf der Wasserstraße der Aa eingeführt werden.
	2. Papenburg N. Z. A. I. mit Creditlager für Schiffsbaumaterialien aller Art.	Emswachtschiff (Hatzum).	Die Ems bis Drostensyhl und von da der nach Papenburg führende Canal.	—	—	
	3. Halte N. Z. A. I. mit Zolllager.	desgl.	Das Emsufer und von da der Weg nach der Zollstelle.	—	ad 3. Das Zollamt ist befugt, Begleitscheine I. mit dem H. Z. A. Nordhorn zu wechseln.	
	4. Weener N. Z. A. I.	desgl.	Desgl.	—	—	
	5. Leer H. Z. A. mit Niederlage (Packhof).	desgl.	Die Ems und die Leda von der Mündung in die Ems aufwärts.	—	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch II. **Leer**	6. **Jemgum** N. Z. A. II.	—	Das Emsufer und von da der Weg nach der Zollstelle.	—	—	
	7. **Ditzum** N. Z. A. II.	—	Desgl.	—	—	
	8. **Ems-Wachtschiff** und zur Winterzeit, wenn das Schiff die Ems verlassen und in den Winterhafen gehen muß, die Zollstelle zu **Hatzum** N. Z. A. II. und Ansageposten für Leer, Weener, Halte und Papenburg.	—	Desgl.	—	—	
III. **Emden**	1. **Nesserland** N. Z. A. II. und Ansageposten für das H. Z. A. Emden.	—	Die Ems und der Canal.	—	—	
	2. **Emden** H. Z. A. mit öffentlicher Niederlage (Packhof) und Portofranco.	Nesserland.	Die Ems mit ihrem über Nesserland auf die Stadt führenden Canale.	—	—	
	3. **Ley-Wachtschiff** N. Z. A. II. und Ansageposten für Norden.	—	Die Osterems und die Ley.	—	—	
	4. **Greetsyhl** N. Z. A. II.	—	Desgl.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch III. **Emden**	5. **Norden** N. Z. A. I. mit öffentlichem Creditlager.	Ley-Wachtschiff.	Die Osterems, die Ley und die nördlich des Leysandes nach Norden führende Leybucht.	ad 5. Erhebung von Wein und Thee in unbeschränkter Menge, von den übrigen Gegenständen bis 500 ₰ für den einzelnen Transport.	ad 5. Ausfertigung u. Erledigung von Begleitscheinen I. und II. auf die H.Z.A. Emden und Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugnisse.	
	6. **Neßmersyhl** N. Z. A. II.	—	Das Fahrwasser bis zum Hafen.	—	—	
	7. **Westeraccumersyhl** N. Z. A. II.	—	Desgl.	—	—	
	8. **Esens** N. Z. A. I.	Bensersyhl.	Das Fahrwasser von Bensersyhl nach Esens.	—	—	
	9. **Bensersyhl** N. Z. A. II. und Ansageposten für das N. Z. A. Esens.	—	Das Fahrwasser bis zum Hafen.	—	—	
	10. **Neuharrlingersyhl** N. Z. A. II.	—	Desgl.	—	—	
	11. **Carolinensyhl** N. Z. A. I.	Friedrichsschleuse.	Das nach Friedrichsschleuse führende Fahrwasser und von Friedrichsschleuse das bis in den Hafen von Carolinensyhl führende Tief.	ad 11. Erhebung des Eingangszolls von Wein in unbeschränkter Menge.	—	
	12. **Norderney** N. Z. A. I.	—	Der Landungsplatz.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
IV. Brinkum	1. Bremen am Bahnhofe.	—	—	—	—	Der Beschluß hierüber ist einstweilen vorbehalten.
	2. Brinkum H. Z. A.	Kattenthurm.	Chaussee von Bremen über Kattenthurm nach Hannover, Osnabrück, Minden und Münster.	—	—	
	3. Kattenthurm N. Z. A. II. und Ansageposten für das H. Z. A. Brinkum.	—	Chaussee von Bremen nach Brinkum.	—	—	
	Dreye N. Z. A. I.	Vor-Ahrsten.	Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte und die Landstraße von Bremen über den Ansageposten Vor-Ahrsten nach Dreye.	Erweiterte Erhebungsbefugniß bis zu 300 ℔.	—	
	Hemelingen N. Z. A. I.	—	Die Chaussee von Bremen nach Verden und die Eisenbahn.	—	—	
	Achim N. Z. A. I.	—	Die Eisenbahn.	—	—	
	Oyterdamm N. Z. A. I.	—	Chaussee von Bremen nach Harburg.	—	Für den Durchgangsverkehr von Bremen nach Hamburg Wechsel von Begleitschein I. mit dem H. Z. A. Harburg.	
	Lilienthal N. Z. A. I.	—	Die Wörpe von ihrem Eintritte ins Hannoversche Gebiet aufwärts bis zur Zollstelle und der Landweg von Bremen über Borgfeld bis zur Zollstelle.	—	—	
	Höftdeich N. Z. A. II.	—	Der Wümmefluß.	—	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch IV. **Brinkum**	**Ritterhude** N. Z. A. II.	—	Die Wasserstraße auf der Wümme und Hamme.	—	—	
	Burgdamm N. Z. A. I.	—	Der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle und die Chaussee von Bremen nach Geestemünde von ihrem Eintritte in das Hannoversche Gebiet, so wie die Chaussee von Vegesack.	Erhebung des Eingangszolls von Wein, Spirituosen und Rohzucker ohne Beschränkung.	Ermächtigung zum Wechsel von Begleitscheinen I. mit dem H. Z. A. Geestemünde und dem N. Z. A. I. zu Altenwalde.	
	Grohn N. Z. A. I.	—	Straße von Vegesack, die Lesum und der Auefluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle.	—	—	
	Fähr N. Z. A. II.	—	Straße von Vegesack.	—	—	
	Rönnebeck N. Z. A. I.	—	Die Weser und vom Weserufer die Straße bis zur Zollstelle.	—	—	
V. **Geestemünde**	1. **Sandstedt** N. Z. A. II.	—	Das Tief von seinem Einflusse in die Weser aufwärts bis zur Zollstelle.	—	—	
	2. **Dedesdorf** N. Z. A. I.	—	Die Weser und vom Weserufer die Straße nach der Zollstelle.	—	—	
	3. **Vor Geestemünde** H. Z. A.	—	Der Geestefluß von seinem Eintritt in das Zollvereinsgebiet aufwärts und die neue Chaussee, welche in die Kunststraße zwischen Geestendorf und Lehe mündet.	—	—	
	4. **Lehe** N. Z. A. I.	—	Die Chaussee von Bremerhafen.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch V. Geestemünde.	5. **Wremen** N. Z. A. I.	—	Das Wurster Watt und das Wremer Tief.	—	—	
	6. **Dorumertief** N. Z. A. I.	—	Das Wurster Fahrwasser mit dem nach Dorumertief führenden Tief.	—	—	
	7. **Altenwalde** N. Z. A. I.	—	Straße von Ritzebüttel über Dorum und Lehe nach Bremerhafen.	—	Ausfertigung und Erledigung von Begleitschein I. für den Verkehr mit Geestemünde und Burgdamm.	
VI. Neuhaus a. d. Oste.	1. **Altenbruch** N. Z. A. I.	an der Brake und an der Ritzebütteler Chaussee.	Chaussee von Ritzebüttel und die Brake von ihrem Eintritte ins Hannoversche Gebiet bis zur Zollstelle.	—	Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die H. Z. A. Neuhaus, Stade und Harburg.	
	2. **Otterndorfer Schleuse** N. Z. A. I.	—	Der Schleusencanal und die Medem in ihren 3 Armen.	—	—	
	3. **Wachtschiff an der Ostemündung** N. Z. A. II. und Ansageposten für das H. Z. A. Neuhaus.	—	Die Ostemündung in die Elbe bis zur Zollstelle.	—	—	
	4. **Neuhaus a. d. Oste** H. Z. A. mit Zolllager.	Wachtschiff an der Ostemündung.	Der Ostefluß von seiner Mündung in die Elbe mit seiner Hafenabzweigung nach Neuhaus und die von Ritzebüttel über Altenbruch und Otterndorf nach Stade führende Landstraße.	—	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch VI. **Neuhaus a. d. Oste.**	5. **Balje** N. Z. A. II.	—	Das Tief von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und von dem Puncte, wo dasselbe endet, die nach Balje führende Straße bis zur Zollstelle.	—	—	
	6. **Freiburg** N. Z. A. I.	—	Der aus der Elbe nach Freiburg führende Canal.	Befugniß zur unbeschränkten Erhebung des Eingangszolls für Wein.	—	
VII. **Stade.**	1. **Wischhafen** N. Z. A. I.	—	Die Süder-Elbe.	—	—	
	2. **Krautsand** N. Z. A. II. und Ansageposten für die Z. A. Assel und Gauensiek.	—	Die Mündung des Rutestroms.	—	—	
	3. **Dornbusch** N. Z. A. II.	—	Die Süder-Elbe und der Dornbuscher Canal.	—	—	
	4. **Gauensiek** N. Z. A. I.	Barnkrug und Krautsand.	Die Süder-Elbe, der Gauensieker Canal und der Rutestrom.	—	—	
	5. **Assel** N. Z. A. I.	desgl.	Der Abfluß der Süder-Elbe aus der Norder-Elbe bei Barnkrug, der Rutestrom von Krautsand her und der Asseler Canal.	—	—	
	6. **Barnkrug** N. Z. A. II. und Ansageposten für Assel und Gauensiek.	—	Mündung der Süder-Elbe in die Norder-Elbe.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Ferner VII. Stade.	7. **Abbenfleth** N. Z. A. II.	—	Das Tief zwischen dem Bützflether Sande und dem Festlande.	—	—	
	8. **Brunshausen** N. Z. A. I. und Ansageposten für Stade.	—	Die Elbe und die Mündung der Schwinge.	—	—	
	9. **Stade** H. Z. A. mit Zollager.	Brunshausen.	Der Schwingefluß von seiner Mündung in die Elbe aufwärts und die von Brunshausen nach Stade und von hier weiter nach Bremervörde und Burtehude führende Chaussee.	—	—	
	10. **Twielenfleth** N. Z. A. I.	—	Weg vom Anlegeplatze der Dampfschiffe nach dem Zollamte.	—	—	
	11. **Mojehören** N. Z. A. II.	—	Elbufer und von da der Weg nach dem Zollamte.	—	—	
	12. **Lühe** an der Westseite N. Z. A. I.	—	Die Mündung des Lüheflusses in die Elbe.	—	—	
	13. **Neueschleuse** N. Z. A. II.	—	Das aus der Süder-Elbe nach Neueschleuse führende Tief.	—	—	
	14. **Borstel** N. Z. A. I.	—	Der von der Elbe nach Borstel führende Canal.	—	—	
	15. **Cranz** N. Z. A. I.	—	Der Estefluß von seiner Mündung in die Elbe aufwärts.	—	—	
	16. **Neuenfelde** N. Z. A. II.	—	Der aus der Süder-Elbe führende Canal.	—	—	
	17. **Vierfielen** N. Z. A. II.	—	Desgl.	—	—	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch VII. Stade	18. Francop N. Z. A. II.	—	Der von der Süder-Elbe durch das Vorland führende Francoper Canal (auch Moorburger Canal) und der Moorburger Deichweg.	—	—	
VIII. Harburg	1. Hausbruch N. Z. A. II.	—	Die Straße von Moorburg.	—	—	
	2. Lauenbruch N. Z. A. II.	—	a. Die Elbe. b. Der Elbdeich für Vieh aus der Enclave Moorburg.	—	—	
	3. Harburg H. Z. A. mit Nebenerhebung a. an der Niederlage, b. am Bahnhofe.	1. An der alten Schleuse; 2. an der Neulanderfähre; 3. am Anlegeplatze der Dampfschiffe und der neuen Schleuse.	ad 3. a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafenbassin östlich vom Schloßgebiete in den Verkehrshafen führt, mit dem erlaubten Landungsplatze zwischen der städtischen Drehbrücke und der Schloßbrücke. b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle über die beiden Brücken des östlichen und westlichen Bahnhofscanals zum Zollamtsgebäude. c. Der s. g. Moorweg, welcher von der chaussirten Straße bei der Moorbrücke sich abzweigt und mit der Elbe in Verbindung steht. d. Die Chaussee vom Anlegeplatze der Dampfschiffe über die Schloßbrücke zum Zollamtsgebäude. ad 3 a. a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Ferner VIII. **Harburg**	Noch **3. Harburg** H. Z. A.	—	das Hafenbassin östlich vom Schloßgebiete in den westlichen Bahnhofscanal führt mit Landungsplatz an der Kaimauer des Niederlagegebäudes. b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle über den östlichen und westlichen Bahnhofscanal zum Hafenplatze, von da die Schloßstraße, die Mühlenstraße, die Lämmertwiete und die Neuestraße bis zu den Kaufhäusern. c. Die Chaussee vom Anlegeplatze der Dampfschiffe über die Schloßbrücke zum Hafenplatze und von da, wie vorstehend sub b. ad 3 b. a. Der Wasserweg, welcher von den beiden Schleusen durch das Hafenbassin östlich vom Schloßgebiete zur Kaimauer des Bahnhofes führt. b. Die Chaussee von der Neulander Fährstelle, welche über die Zugbrücke des östlichen Bahnhofscanals durch den Haupteingang zur Personenhalle des Bahnhofes führt. c. Der s. g. Moorweg (cfr. 3 c.)			
	4. An der Neulander Fähre N. Z. A. II. und Ansageposten für Harburg.	—	a. Die von Hamburg über die Insel Wilhelmsburg nach Harburg führende Chaussee in Verbindung mit der Elbfähre. b. Die Elbe mit dem erlaubten Landungsplatze an der Fährstelle innerhalb der beiden Uferpuncte, welche durch Ta-	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Ferner VIII. Harburg.	Noch 4. An der Neulander Fähre N. Z. A. II.	—	feln mit Hoheitszeichen bezeichnet sind. Ist die Elbe mit einer fahrbaren oder gangbaren Eisdecke versehen, so bildet diese die Zollstraße. c. Der Weg auf dem Elbdeiche von Neuland, Bullenhausen, Over u. s. w. d. Derjenige Wasserweg, welcher aus der Elbe vor der kleinen (alten) Schleuse als Canal zu der Abfertigungsstelle an der Neulander Fähre führt und alter Holzhafen genannt wird.			
	5. Am Anlegeplatze der Dampfschiffe N. Z. A. II. und Ansageposten für Harburg.	—	a. Die Elbe mit dem erlaubten Landungsplatze an den Pontons für die Dampfschiffe. b. Der aus der Elbe zur Schleuse führende Canal. c. Der Weg auf dem Elbdeiche von Lauenbruch, Moorburg u. s. w.	—	—	
	6. Bullenhausen N. Z. A. II.	—	Das aus der Elbe nach Bullenhausen führende Tief.	—	—	ad 6. Das N. Z. A. II. zu Bullenhausen ist zur Abfertigung des auf Declarationsschein vom Auslande wieder eingehenden Viehes ermächtigt.
	7. Hoopte N. Z. A. I.	—	Die Mündung der Ilmenau in die Elbe.	ad 7. Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls bis 500 ₰ von einem Transporte.	ad 7. Unbeschränkte Ausfertigung von Begleitscheinen auf Lüneburg.	

Hauptzollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
IX. Hitzacker	1. **Obermarschacht** N. Z. A. II.	—	Elbufer und von da der Weg zur Zollamtsstelle.	—	—	
	2. **Stove** N. Z. A. II.	—	Der Weg von der Fähre nach dem Zollamte.	ad 2. Erhebung des Zolls von Vieh in unbeschränkter Maße.	—	
	3. **Artlenburg** N. Z. A. I.	—	Der Weg vom Hafen nach dem Zollamte.	—	ad 3. Ermächtigung zum Wechsel von Begleitschein I. mit Lüneburg.	
	4. **Hohnstorf** N. Z. A. II.	—	Desgl.	ad 4. Erhebung des Eingangszolls von Öl in Fässern bis 25 ℔ von einem Transporte.	—	
	5. **Brackede** N. Z. A. II.	—	Das aus der Elbe nach Brackede führende Tief.	—	—	
	6. **Bleckede** N. Z. A. I.	—	Elbufer und von da der Weg nach der Zollstelle.	—	—	
	7. **Hitzacker** H. Z. A. mit Zollager.	—	Die Mündung der Jeetzel in die Elbe.	—	—	
	8. **Schwarzewasser** N. Z. A. II.	—	Die Sude.	Erhebung des Zolls von Vieh in unbeschränkter Maße.	—	
	9. **Tripkau** N. Z. A. II.	—	Straße von Schlensberge im Mecklenburgschen.	—	—	

Haupt-zollamts-Bezirk.	Zollämter.	mit Ansageposten.	Zollstraßen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Begleitschein-Abfertigung.	Bemerkungen.
Noch IX. **Hitzacker**	10. **Preten** N. Z. A. I.	—	Pretener Fähre über die Sude und vom Bahnhofe in Bralsdorf über die Pretener Holländerei.	—	—	
	11. **Rosien** N. Z. A. II.	—	Straße von Lübtheen und die Straße über Sückau.	—	—	
	12. **Darchau** N. Z. A. II.	—	Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte.	—	—	
	13. **Wehningen** N. Z. A. II.	—	Das Elbufer und die Straße von Dömitz über Weißepferd.	—	—	
	14. **Glaasenhof** N. Z. A. II.	—	Der Weg von der Fährstelle bis zum Zollamte.	—	—	
	15. **Gorleben** N. Z. A. II.	—	Der Weg von der Fährstelle zum Zollamte.	—	—	
	16. **Schnackenburg** N. Z. A. I.	—	Die Elbe und der Alandfluß bis zur Fährstelle und von da zum Zollamte.	—	—	

B.

Nachweisung

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Haupt-Steuerämter und Steuerämter.

Haupt-Steueramt.	Steueramt.	In den Haupt-Zollamtsbezirken.	Steuerämter.
Celle	Fallersleben Ochsendorf Gifhorn Soltau Ülzen Bevensen Lüchow Wustrow Dannenberg	**Emden**	Aurich Wittmund
Hannover	Rehburger Brunnen Bückeburg	**Vor Geestemünde**	Verden Rotenburg Beverstedt Osterholz
Hildesheim	Alfeld Peine Hameln Bodenwerder Bockenem Goslar	**Nordhorn**	Lingen Meppen
Lüneburg	—	**Stade**	Bremervörde
Münden	Göttingen Einbeck Northeim Osterode Duderstadt Uslar Clausthal		
Osnabrück	Quackenbrück Bassum Hoya Nienburg Stolzenau Syke Diepholz Lemförde		

I. Abtheilung. № 69.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(104.) Gesetz, die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend. Hannover, den 12ten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zum Artikel 10 des Vertrages vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, die unter I. anliegende Separatverabredung wegen Verhinderung der Salz-Einschwärzungen aus Unserem Königreiche und dem Herzogthume Oldenburg in die benachbarten Zollvereinsländer getroffen worden ist, so bringen Wir dieselbe zur geeigneten Beachtung hiemit zur öffentlichen Kunde, und erlassen in Gemäßheit derselben, so wie auf Grund der dazu erfolgten verfassungsmäßigen Zustimmung der allgemeinen Stände Unseres Königreichs die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Einführung des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, in das Gebiet eines der angrenzenden, mit Unserem Königreiche nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Zollvereinsstaaten, so wie der Verkauf von Salz oder jenen Salz haltenden Gegenständen an Angehörige dieser Staaten, ist, sofern dazu nicht die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Vereinsstaaten erfolgt ist, verboten.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten December 1853.]

Wer dieses Verbot übertritt, verwirkt dadurch eine, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhende und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßende Geldstrafe von 10 ₰ für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger und bei größeren Transporten für jeden Zollcentner.

§. 2.

Bei jeder Saline soll ein Register nicht bloß über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Controleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen des dortigen Oberzoll- (Steuer-) Inspectors, so wie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stations-Controleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 3.

In den in Gemäßheit der getroffenen Verabredung zu bildenden Factoreibezirken soll der Verkehr mit Salz den sub 4 der Anlage erwähnten Beschränkungen unterliegen, und darf darin hiernach auch der im §. 249 der Gewerbeordnung vom 1sten August 1847 nachgelassene Hausirhandel mit Salz fernerhin nicht Statt finden.

Die davon betroffenen Gemeinden werden durch eine Bekanntmachung Unseres Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 4.

Jeder Einwohner einer solchen Gemeinde, welcher einen eignen Hausstand hat, soll über das zu seinem Bedarfe angekaufte Salz ein von der Obrigkeit auf seinen Namen ausgestelltes Salzbuch halten.

Dieses Salzbuch, welches unentgeltlich verabfolgt wird, muß beim Salzankaufe dem Salzverkäufer behuf Eintragung des verabfolgten Salzquantums vorgelegt werden und dient dem Käufer zugleich zur Legitimation bei dem Transporte des Salzes nach seiner Wohnstelle.

§. 5.

Wer innerhalb der in Ansehung des Salzverkehrs beschränkten Bezirke, jedoch außerhalb zusammengebaueter Ortschaften Salz ohne die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen transportirt, verwirkt die im §. 1 angedroheten Strafen.

§. 6.

Die Salzfactoren und Salzverkäufer sind bei Vermeidung der Zurücknahme des ihnen anvertraueten Geschäfts, so wie bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Geldstrafe bis zu 20 ₰ verpflichtet, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, so wie dem Vereinsbevollmächtigten und den Stations-Controleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen.

§. 7.

Andere als die im §. 1 und in den vorstehenden beiden §§. gedachten Zuwiderhandlungen gegen die laut der Anlage getroffenen Verabredungen werden mit Ordnungsstrafen bis zu 5 ℔ oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8.

Alle Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte sind zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Übertretungen verpflichtet.

§. 9.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der hier in Rede stehenden Contraventionen soll das Verfahren für Polizeistrafsachen zur Anwendung kommen.

§. 10.

Da nach der vorliegenden Verabredung in den folgenden, dem Zollvereine schon seither angeschlossenen Landestheilen, als der Grafschaft Hohnstein und den Ämtern Elbingerode und Polle die dermaligen Salzdebitverhältnisse bis auf Weiteres fortbestehen sollen, so findet das gegenwärtige Gesetz auf diese Landestheile keine Anwendung.

§. 11.

Es soll dieses Gesetz durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden. Mit der Ausführung desselben ist Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Hannover, den 12ten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 12ten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Anlage I. zum Gesetze vom 12ten December 1853, die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maßregeln verabredet:

1) Die Königlich-Hannoversche und die Großherzoglich-Oldenburgsche Regierung werden ihren Staatsangehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 ₰ für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger und bei größeren Transporten von 10 ₰ für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, so wie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Übertretungen jenes Verbotes verpflichten.

2) Den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

3) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgschen Saline soll ein Register nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Controleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, so wie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stations-Controleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

4) An den sub 5 näher bezeichneten Grenzstrecken werden Hannover und Oldenburg den Verkehr mit Salz dahin beschränken, daß:

a. in den fraglichen Bezirken Salz nur von regierungsseitig bestellten Salz-Factoren eingeführt, nur von diesen Factoren an obrigkeitlich bestellte Salzverkäufer, und nur von diesen letzteren an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf;

b. die Einfuhr von Salz in jeden Factoreibezirk und die Abgabe von Salz von der Factorei an den oder die Salzverkäufer jeder Gemeinde soll sich auf solche Mengen beschränken, welche dem Verbrauche von 20 ℔ für jeden Einwohner jährlich, in welchem jedoch zum

Genusse für Menschen unbrauchbar gemachtes, so wie das zum Medicinalgebrauche, unter Sicherung gegen Mißbrauch, auf besondere Erlaubniß verabfolgte Salz nicht einzubegreifen ist, entsprechen;

c. die Salzfactoren und Salzverkäufer sollen bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet werden, über ihre Bezüge und ihren Absatz gehörig Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, so wie dem Vereinsbevollmächtigten und den Stations-Controleuren auf Begehr jederzeit vorzulegen;

d. innerhalb der vorerwähnten Grenzbezirke soll, bei Vermeidung der unter 1 bezeichneten Strafen, Salz außerhalb zusammengebaueter Ortschaften nur in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden dürfen, welche rücksichtlich der Transporte nach den Factoreien auf die Bestellzettel der Factoren von einem Hannoverschen Salzsteuer-Erhebungsamte, nach einem Salzverkäufer von dem Factor des Bezirks, und nach der Wohnstelle des Käufers von dem Salzverkäufer des fraglichen Gemeindebezirks auszustellen sind;

e. die Zahl der Salzfactoren und Salzverkäufer soll auf das vorhandene Bedürfniß und die Auswahl derselben auf Personen von unbezweifelter Rechtlichkeit beschränkt, ihre Anstellung nur widerruflich verfügt und, sofern sie sich Mißbräuche und Unordnungen zu Schulden kommen lassen, sofort zurückgenommen werden.

5) Die unter 4 erwähnten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz werden Hannover und Oldenburg einzelner demnächst nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse zu verabredender Modificationen und der unter 6 erwähnten Ausnahmen vorbehältlich, in allen nicht mehr als $1^1/_2$ Meilen von der Landesgrenze des betreffenden Vereinsstaates belegenen Ortschaften und deren Feldmarken, unter der Voraussetzung eintreten lassen, daß der benachbarte Vereinsstaat die Bewohner seiner längs der fraglichen Grenze belegenen Gebiete — vorbehältlich der jetzigen etwa geringeren Breite des unter Controle gesetzten Bezirks in denjenigen Preußischen Landestheilen, wo jetzt die Salzverbrauchs-Controle schon besteht, so wie des geringeren Durchschnittssatzes von 11 ℔, welcher im Preußischen Eichsfelde ausnahmsweise schon jetzt zugelassen ist, — bis wenigstens 1 Meile landeinwärts verpflichtet, jährlich im Durchschnitte mindestens 12 ℔ Salz auf jeden Einwohner aus den unter Aufsicht der Regierung verwalteten Salzvorräthen zu beziehen.

6) Von den unter 4 und 5 verabredeten Bestimmungen bleiben ausgenommen:

1. die Hannoverschen Grenzstrecken,

   a. längs der Grafschaft Schaumburg, rechts der Weser, und das Hannoversche rechte Weserufergebiet zwischen der Grafschaft Schaumburg und der Braunschweigschen Grenze;

   b. gegen den Braunschweigschen Harz-, Leine- und Weserdistrict, einschließlich der Communionbesitzungen, so wie gegen das Amt Thedinghausen und die Enclaven: Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;

2. die in der Nähe der fraglichen Grenzen belegenen Städte: Osnabrück, Münden und Peine, nebst deren Vorstädten und Feldmarken, in der Art, daß daselbst der Salzhandel frei bleibt, auch der Verbrauch nicht auf die Menge von 20 ℔ für den Kopf beschränkt wird, vorbehältlich der Vorschrift, daß auch das von und nach diesen Städten versandte Salz, sobald dasselbe innerhalb der Grenzstrecken (cfr. № 4) außerhalb der städtischen Feldmark transportirt wird, der Bezettelung (cfr. № 4 d.) unterliegt, ferner vorbehältlich der Befugniß des gegenüberliegenden Vereinsstaates, auf seinem Gebiete eine Controle gegen Salz-Einschwärzungen den genannten Städten gegenüber ausüben zu lassen. Dagegen sollen in den dem Zollvereine schon jetzt angeschlossenen Landestheilen der Grafschaft Hohnstein, den Ämtern Elbingerode und Polle und dem südlichen Theile des Amts Fallersleben die dermaligen Salzdebitsverhältnisse bis auf weitere Verabredung fortbestehen, soweit nicht der Wegfall der Zollgrenzen Abänderungen nach sich zieht.

I. Abtheilung. № 70.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(105.) Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Hannover, den 12ten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

In Gemäßheit der nach Artikel 12 des Staatsvertrages vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, getroffenen besonderen Übereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers erlassen Wir hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1) Höhe der Steuern.

Der in Unseren demnächst dem Zollvereine angeschlossenen Landen vom 1sten Januar 1854 an aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe für die Zeit bis zum 1sten September 1855 auf 4 ggr 9⅗ ₰ vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben beträgt und demnächst je für eine zweijährige Betriebsperiode weiter bestimmt werden wird.

§. 2.

2) Wie solche erhoben wird:
a. auf den Grund specieller Gewichtsermittelung.

a. In denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten December 1853.]

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b. In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Locals zu haltenden Waage verwogen, und es werden behuf der Abgabenentrichtung auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet.

c. Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d. Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Locals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

b. im Wege der Fixation.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2 angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

§. 4.

3) Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. Inwiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums vorbehalten.

§. 5.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt. 4) Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 6.

Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpuncte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf. 5) Verjährung.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 7.

a. Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von Unserem Finanz-Ministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen Statt finden. 6) Beschränkungen des Betriebes.

b. Rübenzuckerfabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35 des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zollordnung und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

§. 8.

a. Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches dem Zoll- oder Steueramte, in dessen Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebes schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpuncts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., imgleichen der in Hannoverschen Quartieren ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen. II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer. 1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

b. Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin

befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von dem Zoll- oder Steueramte bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c. Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe dem Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von dem letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d. Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Local gebracht werden.

§. 9.

2) Bezeichnung u. Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartierinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 10.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

Das Zoll- oder Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 11.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

a. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen ꝛc. des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

b. Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Obercontroleuren, Ober-

inspectoren oder noch höher stehenden Beamten), so wie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12.

a. Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches dem Zoll- oder Steueramte des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebes schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll. 5) Anmeldung des Betriebes.

b. Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt das Zoll- oder Steueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

a. Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahrs, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, dem Zoll- oder Steueramte ein nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden. 6) Einreichung von Materialvorraths-Verzeichnissen.

b. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa des Zoll- oder Steueramts versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Zoll- oder Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, dem Zoll- oder Steueramte solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden. 7) Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, so wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslocal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, behuf der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslocale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2 b.) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, imgleichen die Zeit der Entnehmung wird für jede Fabrik, nach Maßgabe des Statt findenden Betriebes, von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 15.

8) Verpflichtung zur Befolgung der Controlevorschriften.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere in den vorstehenden §§. 8—14 ertheilten Controlevorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 16.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Zoll- oder Steuerämter, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die entsprechenden Vorschriften der Gesetzgebung über die Branntweinsteuer in Anwendung.

Nicht minder sollen die in jener Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen über Revisionen und Haussuchungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen, und zwar mit der Maßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

§. 17.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.
A. Strafen.
1) Strafe der Steuerdefraudation.

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3. die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei dem Zoll- oder Steueramte vermehrt; ferner, wer
2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer
3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei dem Zoll- oder Steueramte in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen unter 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 25 oder 26 Statt.

§. 18.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 ₰ betragen soll. a. im ersten Falle.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18 eintretende Geldbuße verdoppelt. b. im ersten Rückfalle.

§. 20.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19 bestimmten Geldbuße, so wie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet. c. bei ferneren Rückfällen.

§. 21.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter № 2 und 3 des §. 17 gedachten Fällen d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder
3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, so wie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen. e. Strafe der Theilnahme.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben.

§. 23.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate, vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat. 2) Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe. a. Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 24.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 23, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können. b. Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 25.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen 3) Besondere Strafbestimmungen.

a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthebezeichnung.

nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angiebt, oder die im §. 9 vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 ₰, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 ₰ erhöht wird.

§. 26.

b. Bestrafung sonstiger Übertretungen.

Die Übertretung solcher in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 ₰ geahndet werden.

§. 27.

4) Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll. Vier und zwanzigstündiges Gefängniß soll Einem Thaler Geld gleich geachtet werden.

§. 28.

5) Sonstige Strafbestimmungen.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere, gelten die entsprechenden Bestimmungen der wegen der Branntweinsteuer bestehenden Gesetze.

§. 29.

B. Strafverfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften für das Verfahren gegen Zollcontraventionen zur Anwendung.

§. 30.

Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

§. 31.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Hannover, den 12ten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 12ten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 71.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(106.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend. Hannover, den 15ten December 1853.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 24 des mittelst Königlichen Patents vom 15ten August d. J. publicirten Zollgesetzes ist die Binnenlinie, welche den Grenzbezirk von den übrigen mit dem 1sten Januar 1854 in den Zollverband tretenden Landestheilen trennt, festgesetzt und wie folgt beschrieben worden:

§. 1.

I. Hauptzollamtsbezirk Nordhorn.

Die Binnenlinie beginnt an der Preußischen Grenze an dem Puncte, wo der Vechte-Fluß in das diesseitige Gebiet eintritt und die Binnenlinie des Preußischen Grenzbezirks endigt, und folgt diesem Flusse bis zur Dorfschaft Engden.

Von Engden geht die Binnenlinie in gerader Richtung durch die Engdener Wüste über Bakelde bis Hohenkörben und von diesem Orte wiederum in gerader Richtung über Südhof, Wietmarschen, Mühlengraben an die Ems bei Wachendorf, diese Ortschaften sämmtlich in den Grenzbezirk einschließend.

Von Wachendorf folgt die Binnenlinie dem linken Emsufer abwärts bis zur Ortschaft Rühle.

Bei Rühle verläßt die Binnenlinie das Emsufer und zieht sich der über Klein- und Groß-Füllen gehenden Fahrstraße entlang bis Versen, die Ortschaften Rühle, Klein- und Groß-Füllen und Versen in den Grenzbezirk einschließend.

Von Versen ab bildet das linke Emsufer ferner die Binnenlinie bis Herbrum. Hier überschreitet dieselbe die Ems und geht über Aschendorf der Chaussee entlang bis Papenburg, woselbst die Binnenlinie des Hauptzollamtsbezirks Leer anfängt.

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten December 1853.]

II. Hauptzollamt Leer.

Die Binnenlinie beginnt an der Chaussee von Aschendorf nach Papenburg an dem Puncte, wo der Hauptzollamtsbezirk Nordhorn endigt und umschließt den Flecken Papenburg unmittelbar bis an den Eisenbahndamm beim dortigen Bahnhofe.

Vom Bahnhofe ab läuft die Binnenlinie längs dem Eisenbahndamme bis Heerenborg, tritt daselbst über die Leda und folgt auf dem rechten Ledaufer ferner dem Eisenbahndamme bis an den Petkumer Klappweg, bei welchem sie mit der dort anhebenden Binnenlinie des Hauptzollamtsbezirks Emden zusammentrifft.

III. Hauptzollamt Emden.

Von dem Petkumer Klappwege ab wird die Binnenlinie durch eine um die Südspitze des Uphuser Meeres in gerader Richtung durch Wiesen und Weiden gehende, mit Pfählen bezeichnete Linie bis an die Uphuser Klappe gebildet. Von hier ab läuft die Linie dem Treckfahrts-Canale entlang nordöstlich von Marienwehr bis zur Ortschaft Tütelborg, diese, so wie Marienwehr in den Grenzbezirk einschließend.

Von Tütelborg geht die Linie auf den Osterweg über und folgt demselben bis zur Emden-Auricher Chaussee bei Suurhusen und von da dieser Chaussee über Loppersum bis Georgsheil, woselbst die Nordener Chaussee einmündet, die Ortschaften Suurhusen, Loppersum und Georgsheil in den Grenzbezirk einschließend.

Von Georgsheil läuft die Binnenlinie der Nordener Chaussee entlang bis zum Dorfe Oster-Upgant, dasselbe in den Grenzbezirk einschließend.

Bei Oster-Upgand verläßt die Linie die Chaussee und wendet sich dem s. g. Leewege entlang, die Ortschaften Halbemond und Aewenne einschließend, bis zum Flecken Hage.

Von Hage verfolgt die Binnenlinie die Poststraße von Norden nach Esens über Berum, Wichte, Blandorf, Westerende, Schleen, Arle, Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Ochtersum, Barkholt und Holtgast, alle diese Orte in den Grenzbezirk einschließend.

Von Holtgast geht die Binnenlinie in gerader Richtung bis Nobiskrug und von hier dem Werdumer Wege entlang über Thunum bis Werdum, beide Orte einschließend.

Von Werdum wendet die Linie sich nach dem von dort nach Altfunnixsyhl führenden Fahrwege und verfolgt denselben über Edenserloog, Weißesloh und Schwarzehörn, diese Ortschaften einschließend, bis Altfunnixsyl.

Von Altfunnixsyhl folgt dieselbe dem Funnixer und dann dem Werdumer Altendeich bis an die Großherzoglich-Oldenburgsche Grenze bei Klein-Mönnighaus.

IV. Hauptzollamt Bremen.

Die Binnenlinie hebt bei dem Orte Tirt im Moore an und geht von da in gerader Richtung nach dem Dorfe Heiligenrode, dasselbe in den Grenzbezirk einschließend.

Von Heiligenrode geht dieselbe über Melchiorshausen, Brokhof, Riede, Ohnigstedt, Dibbersen bis an die Weser bei Finkenburg, die ersteren Ortschaften ein- und Finkenburg ausschließe d, überschreitet sodann die Weser und geht ferner in gerader Richtung über Achimer Marsch und Achim bis Borstel, diese Ortschaften ebenfalls einschließend.

Von Borstel ab folgt die Binnenlinie der Basser Grandchaussee bis dahin, wo dieselbe in die Bremer-Harburger Chaussee einmündet, das Dorf Bassen einschließend.

Von diesem Puncte ab geht die Binnenlinie in gerader Richtung bis zum Dorfe Campe und von da in nordwestlicher Richtung nach dem Dorfe Quelkhorn, beide Orte in den Grenzbezirk einschließend.

Von Quelkhorn geht die Binnenlinie dem Fahrwege nach Rautendorf entlang, bis an das nordöstliche Ende von Rautendorf.

Von hier ab verfolgt die Binnenlinie die am Saume des Buchholzer-, Willstedter- und Tarmstedter Moores hergehende, durch einen Damm und Graben bezeichnete Grenze des vormaligen Amts Lilienthal in nordwestlicher Richtung bis an den Schmoobach und dann diesen Bach in nordwestlicher Richtung bis an dessen Einfluß in die Hamme.

Von der Mündung des Schmoobaches folgt die Binnenlinie dem Hammeflusse bis an den Einfluß der Beeke in die Hamme an der Holzstelle.

Von hier ab zieht die Binnenlinie sich über Arensfelde, Scharmbeck, Heilshorn, Sandhausen, Brundorf nach Eggestedt.

Von Eggestedt geht dieselbe in gerader Richtung über den Hamberg, den Rautenberg, durch die Seedorfer Heide nach Lehnstedt.

Von Lehnstedt zieht die Binnenlinie sich in gerader Richtung über Neuenhausen und Hagen bis an die Bremerhafener Chaussee in der Nähe des Dorfes Börsten, diesen Ort vom Grenzbezirke ausschließend.

Von hier folgt die Binnenlinie der von Bremen nach Bremerhafen führenden Chaussee bis Hahnenknoop, woselbst die Binnenlinie des Hauptzollamts Geestemünde beginnt.

V. Hauptzollamt Geestemünde.

Die Binnenlinie geht von Hahnenknoop, wo die des Hauptzollamtsbezirks Bremen endigt, das Dorf Moorhausen ausschließend, in gerader Richtung über Hethorn, Düring, Verhövede, Hosermühlen und Bramel bis an die Geeste, überschreitet dieselbe, und zieht sich ferner über Laven, Depstedterbüttel, Depstedt und Sievern nach dem grauen Wall.

Von hier folgt dieselbe diesem Walle bis vor Midlum, diesen Ort einschließend, und geht dann in gerader Richtung bis zum Dorfe Wanhöden, woselbst die Binnenlinie des Hauptzollamts Neuhaus anhebt.

VI. Hauptzollamt Neuhaus.

Die Binnenlinie hebt bei dem Dorfe Wanhöden an und geht in gerader Richtung durch das Wester-Moor über die Feuerstädte bis vor das Lüdingworther Oster-Moor.

Von hier zieht dieselbe sich über den Nordlebaer Deich den Heringskoop entlang bis Nordleda und von hier über Pedingworth, Osterbruch, Sprenge, Cadenberge nach Laak.

Bei der Laaker Fähre überschreitet die Binnenlinie den Ostefluß und folgt der Straße über Moorstrich bis Bremerreihe.

Von hier zieht sich dieselbe in gerader Richtung am Bruch vorüber bis an die wilde See, überspringt dieselbe und folgt weiter einer geraden Linie bis in die Nähe von Oben-Altendorf, wo die Binnenlinie des Hauptzollamtsbezirks Stade beginnt.

VII. Hauptzollamt Stade.

Die Binnenlinie zieht sich von Oben-Altendorf, wo der Hauptzollamtsbezirk Neuhaus endigt, über die Bauerschaften Hüll und Engelschoff bis Hammahermoor und von hier in gerader Richtung bis Groß-Bockhorst.

Von hier folgt die Binnenlinie dem Landwehrgraben bis zum Schweinekrug und geht dann in gerader Richtung, die Schwinge überschreitend, über Riensförde bis Agathenburg.

Von Agathenburg, welches in den Grenzbezirk eingeschlossen wird, zieht sich die Binnenlinie weiter in gerader Richtung über die Dollerner Mühle bis an die Lühe, überschreitet dieselbe, Horneburg ausschließend und geht durch den Bullenbruch über Dammhausen bis Westermoor. Hier überschreitet dieselbe die Este und zieht sich in gerader Richtung durch das hohe und Rüpker Moor bis Fischbeck, wo sie in den Hauptzollamtsbezirk Harburg übergeht.

VIII. Hauptzollamt Harburg.

Von der Dorfschuft Fischbeck, welche in den Grenzbezirk eingeschlossen wird, verfolgt die Binnenlinie den Fahrweg nach Ehestorf bis an diesen Ort und von da ab den Ehestorf-Sinstorfer Kirchweg, die Bremer Chaussee bei Appelbüttel durchschneidend, bis zum Dorfe Sinstorf, dieses, so wie Ehestorf in den Grenzbezirk einschließend.

Von Sinstorf zieht sich die Binnenlinie über Glüsingen, Jehrden, Maschen, Freschenhausen, Buchwedel, Neuebuchwedel, Scharmbeck bis an die Luhe, überschreitet dieselbe und geht dann in gerader Richtung bis Vorstel, woselbst der Hauptzollamtsbezirk Hitzacker beginnt.

IX. Hauptzollamt Hitzacker.

Die Binnenlinie zieht sich von Vorstel über die Viehwiesen in gerader Richtung bis an die Ilmenau bei Fahrenholz, folgt dann der Ilmenau bis zum Dorfe Oldershausen.

Von Oldershausen geht die Binnenlinie in gerader Richtung die Ilmenau überschreitend über St. Dionys an den Neetze-Canal, folgt demselben bis Grevenhorn und zieht sich dann in gerader

Richtung über Bokelkaten, Neu-Neetze, durch die Bockelheide, das Süttorfer Moor, über Kühstorf, Tosterglope bis Reestahl.

Von hier geht dieselbe dem Wege nach dem Forsthause Leitstade entlang bis an den Kateminer (Darchauer) Bach, überschreitet denselben und folgt dem gedachten Wege wieder bis zum Forsthause Leitstade.

Von hierab bildet der über Govelin nach Metzingen führende Weg die Binnenlinie bis Metzingen, das Forsthaus Leitstade, so wie das Dorf Govelin einschließend.

Von Metzingen zieht die Binnenlinie sich der Lüneburger Poststraße bis an den hinter dem Dorfe Tripkau errichteten Grenzpfahl entlang, und folgt von diesem Pfahle einer in gerader Richtung auf das Dorf Streets gehenden Linie.

Von Streets, welches in den Grenzbezirk eingeschlossen wird, bildet ferner eine gerade über die Jeetzel nach dem Moddergraben führende Linie, die Binnenlinie.

Von hier ab verfolgt die Linie den Moddergraben, so wie den daran stoßenden neuen Abzugsgraben und wendet sich dann in östlicher Richtung um die Papendieksgärten bis an die Sct. Georgsbrücke vor Dannenberg, die Stadt Dannenberg im Binnenlande belassend.

Von der Sct. Georgsbrücke bildet der Splitauer Deich die Binnenlinie, Nebenstädt und Splitau einschließend, und folgt dieselbe von dem am Splitauer Deiche errichteten Pfahle dem an den Deich stoßenden Land- oder Grenzgraben durch die Norder-Düpe und die Lucie entlang bis an den von dem Dorfe Gödelitz kommenden Weg, die Kuhltrift genannt, und verfolgt diesen Weg, dem Laaser Gemeindeholz und dem s. g. Kabel — ebenfalls ein kleines Holz — vorbei, beide Hölzer einschließend, bis zum Dorfe Gödelitz.

Von Gödelitz, welches in den Grenzbezirk eingeschlossen wird, verfolgt die Binnenlinie den Gödelitz-Laascher Weg bis an den Punct, wo dieser Weg bei der sogenannten Moorkuhlenbrücke die Gartow-Dannenberger Straße erreicht, läuft sodann dieser Straße entlang bis an die Lüchower Poststraße, durchschneidet dieselbe und geht in gerader Richtung auf den, den Schäferkampsdeich schließenden Schlagbaum, wodurch das Städtchen Gartow nebst der Scharfrichterei und dem Jägerhofe in den Grenzbezirk eingeschlossen wird.

Von dem gedachten Schlagbaume folgt die Binnenlinie dem Schäferkampsdeich bis dahin, wo dieser Deich auf die Bömenzien-Gartower Straße stößt und sodann dieser Straße bis an den Punct, wo dieselbe das Königreich Hannover verläßt und in das Königlich-Preußische Gebiet übergeht.

Das am rechten Elbufer belegene Amt Neuhaus, so wie die überelbischen Ortschaften der Ämter Bleckede und Hitzacker, welche nordöstlich von dem Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete und südwestlich von der Elbe begrenzt sind, werden in ihrer ganzen Ausdehnung dem Grenzbezirke beigelegt.

§. 2.

Alle Ortschaften, welche in der Beschreibung als Puncte angegeben sind, über welche die Binnenlinie läuft, gehören, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, desgleichen auch alle Flüsse, Bäche, Straßen und Wege, welche sich nach der Beschreibung im Laufe der Binnenlinie befinden, mit ihrer ganzen Breite zum Grenzbezirke.

§. 3.

Die zwischen zwei Orten ohne nähere Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direct von dem einen zu dem andern Orte führenden Fahrweg, oder wo ein solcher fehlt, durch die gerade Linie gebildet.

§. 4.

Vorstehendes wird hiedurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die zwischen der Binnenlinie und der Landesgrenze liegenden Landestheile den Grenzbezirk bilden, und daher den für solchen im Zollgesetze und in der Zollordnung gegebenen besonderen Bestimmungen, insoweit nicht Erleichterungen ausdrücklich bewilligt werden, unterworfen sind, wornach sich Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 15ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

(107.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die für den Verkehr im Grenzbezirke bewilligten Erleichterungen betreffend. Hannover, den 15ten December 1853.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 der heutigen Bekanntmachung, die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend, werden in der Anlage I. diejenigen Erleichterungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in Beziehung auf den Verkehr im Grenzbezirke auf Grund des §. 44 des Zollgesetzes und des §. 84 der Zollordnung bewilligt worden sind, und vom 1sten Januar k. J. an vorläufig gewährt werden sollen.

Sollte eine Erweiterung oder Beschränkung dieser Erleichterungen künftig sich als nothwendig herausstellen, so bleiben die erforderlichen Abänderungen vorbehalten.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 15ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Anlage I.

Nachweisung
der
bewilligten Erleichterungen in der Zollcontrole im Grenzbezirke.

A. Ohne Legitimation, und zwar

a. ohne Beschränkung der Menge für jeden Transport

können transportirt werden:

1) alle Gegenstände, die nach dem Zolltarife beim Ein- oder Ausgange, oder bei beiden zusammen genommen nicht höher als mit 12 gr pro Zollcentner belegt sind;
2) alte und gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind;
3) vereinsländisches Bier in Fässern;
4) gebrauchte Meubles, Hausgeräthe und Handwerkzeug;
5) gebrauchtes Ackergeräth;
6) Hohlglas, grünes;
7) Mahlwerk, als: Mehl, Grütze, Stärke, Nudeln, Graupen, Kleie rc.
8) Vieh, mit Ausnahme in den Hauptzollamtsbezirken Harburg, Hitzacker und Nordhorn;
9) Wildpret, großes.

b. Mit der Beschränkung auf die für jeden Transport dabei bemerkte Menge.

1) Beiderwand bis einschließlich 25 ℔;
2) Branntwein, inländischer, bis einschließlich 25 ℔;
3) Cichorien, gebrannte, pulverisirte (Cichorienpulver) bis incl. 2 ℔;
4) Eisen, geschmiedetes, gewalztes und façonnirtes, auch Pflugschaaren-Eisen, schwarzes Eisenblech, Anker- und Schiffsketten, so wie Roh-Cement-Guß- und raffinirter Stahl, Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, für Nichtgewerbtreibende bis einschließlich 100 ℔;
5) Eisenwaaren, grobe und Zeugschmidtwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf von nicht in diesen Artikeln Gewerbtreibenden, Nägel, eiserne, bis einschließlich 3 ℔;
6) Essig bis einschließlich 50 ℔;
7) Fensterglas, welches die Glaser behuf der Reparaturen bei sich führen, bis einschließlich 20 ℔;
8) Fleisch, Fett, Schinken, Speck und Würste bis einschließlich 25 ℔;
9) Garn, ungebleichtes, ungefärbtes bis einschließlich 10 ℔;
10) Garn, gebleichtes, gefärbtes, leinenes, baumwollenes und wollenes bis einschließlich 1 ℔;
11) Haare von Pferden bis einschließlich 10 ℔;
12) Häute, rohe bis einschließlich 2 Stück — Felle, rohe bis einschließlich 10 Stück;

13) Hefen, frische, mit Ausnahme der Bierhefe, bis einschließlich 2 ℔;

14) Kaffee, Thee, Zucker, Gewürze, fabricirter Taback und Cigarren bis einschließlich 1/2 ℔;
Von dieser Vergünstigung bleiben jedoch die Hauptzollamtsbezirke Harburg, Brinkum und Hitzacker ausgeschlossen, und behält es in diesen Bezirken rücksichtlich der sub 14 genannten Artikel bei den allgemeinen Vorschriften in der Zollordnung über die Legitimations-Verpflichtung in dem Grenzbezirke sein Bewenden.

15) Korinthen, Mandeln, Reis, Rosinen, Syrup bis einschließlich 1 ℔;

16) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes bis einschließlich 25 ℔;

17) Kupfer- und Messingwaaren in einzelnen Stücken zum Hausbedarf, von nicht mit diesen Artikeln handeltreibenden Personen;

18) Leder, Sohlleder bis einschließlich 10 ℔;

19) Leder, anderes bis einschließlich 5 ℔;

20) Leinen, Drillich und Zwillich bis einschließlich 25 ℔;

21) Oel bis einschließlich 25 ℔;

22) Papier bis einschließlich 3 ℔;

23) Schafwolle bis einschließlich 100 ℔;

24) Schuhmacherarbeit, grobe, in einzelnen Paaren bis einschließlich 5 ℔;

25) Seife bis einschließlich 5 ℔;

26) Talg bis einschließlich 100 ℔;

27) Talglichte bis einschließlich 5 ℔.

B. Ferner können transportirt werden ohne Legitimation:

1) In den Hauptzollamtsbezirken Emden und Leer:

a. Butter und inländische Landkäse ohne Beschränkung der Menge;

b. Geräthschaften und die Ölfarbe einheimischer Anstreicher, welche zum Anstreichen der Milch- und anderen Gefäße, Häuser ꝛc. von Platz zu Platz ziehen.

2) In den Hauptzollamtsbezirken Nordhorn, Bremen, Geestemünde, Neuhaus a. d. O., Stade, Harburg und Hitzacker:

a. Butter bis einschließlich 50 ℔;

b. Inländische Landkäse bis einschließlich 10 ℔.

C. Sonstige allgemeine Erleichterungen.

Den Handeltreibenden ist gestattet, den Debit der der vorschriftsmäßigen Buchcontrole unterliegenden Waaren nur summarisch Tag für Tag zu buchen.

I. Abtheilung. № 72.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

(108.) Zollstrafgesetz. Hannover, den 12ten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Gemäßheit des Staatsvertrages vom 4ten April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, so wie auf Grund der zur Ausführung dieses Vertrages erfolgten ständischen Zustimmung erlassen Wir hiemit das nachfolgende Gesetz wegen Bestrafung der Zollvergehen:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll. a. Strafe der Contrebande.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaates zu erhebenden Übergangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche b. Strafe der Zolldefraudation.

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten December 1853.]

jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

aa. Strafe des ersten Rückfalles.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener vollstreckbarer Verurtheilung, wird die nach §§. 1 und 2 außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Weise, daß 24stündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich zu achten ist, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4.

bb. Strafe des ferneren Rückfalles.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Übertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als drei Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b. eine der früheren oder die letzte Übertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntnisse zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalles (§§. 3, 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalles belegt werden muß.

§. 6.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen: ee. Fälle, wo Defraudation als vollbracht angenommen wird.

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a. Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transporte verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach

die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 Statt.

§. 8.

Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen sein, auf die Entrichtung des Eingangs- und nach Unterschied des Ausgangszolls und auf die nach Maßgabe dieses Zolls Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolls beabsichtigt sein kann.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6 № 1 Litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6 № 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalles nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-controle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandestrafe.

§. 14.

a. Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.

b. Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

c. Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängnißstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäfte angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 ₰ zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder De-

fraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis zweijährigen Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat und hiedurch nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, kommt diese zur Anwendung.

§. 16.

cc. Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, so wie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben.

§. 17.

c. Strafe der Contravention.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Übertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben unter Autorisation des Ministeriums von der obersten Zoll- und Steuerbehörde erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis 10 Thalern geahndet.

§. 19.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen;

B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Classe gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren

Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 20.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertrauet war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu declariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten. e. Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 23.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung. f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 24.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze Statt findet.

§. 25.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, ist nach §. 152 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen. g. Strafe der Bestechung.

§. 26.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von h. Strafe der Widersetzlichkeit.

Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs ein.

§. 27.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

§. 28.

Das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen richtet sich nach dem über das Verfahren in Steuer-Contraventionssachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und kommen namentlich auch die Bestimmungen über das Ermäßigungsverfahren bei den Zollvergehen zur Anwendung.

Die Functionen, welche nach jenen Vorschriften die Steuer-Directionen und Kreiscassen wahrzunehmen haben, sind rücksichtlich der Zoll-Contraventionen von den künftigen Hauptämtern wahrzunehmen.

§. 29.

Gegenwärtiges Gesetz, welches durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkündigen ist, soll mit dem 1sten Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit treten.

Hannover, den 12ten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Zollstrafgesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 12ten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 73.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(109.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften betreffend.** Hannover, den 19ten December 1853.

Unter Bezugnahme auf den §. 3 des Gesetzes vom 12ten d. M., die Verhinderung von Salz-Einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem unter A. anliegenden Verzeichnisse namhaft gemachten Ortschaften rc. nebst den dazu gehörigen Feldmarken in den künftigen Salzgrenzbezirk fallen.

Behuf ihrer Versorgung mit Salz werden die aus dem Verzeichnisse sich ergebenden Factoreien und daneben, thunlichst in jeder Gemeinde, Salzverkaufsstellen eingerichtet werden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 19ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten December 1853.]

Anlage A.

Verzeichniß

der

in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften ꝛc.

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Fürstenthum Lüneburg.			
Barnitz	Dorf	Amt Dannenberg	Quickborn
Brandleben	»		
Breese in der Marsch .	»		
Cacherien	»		
Dambeck	»		
Damnatz	»		
Claasenhof	Wirthshaus		
Grippel	Dorf		
Gr. Gusborn	»		
Gr. Heide	»		
Gümse	»		
Jasebeck	Gut		
Fährhaus. . . .	Einzelnes Haus		
Kl. Gusborn	Dorf		
Kl. Heide	»		
Laase	»		
Landsatz	»		
Langendorf	»		
Nebenstedt	»		
Predöhl	»		
Pretzetze	»		
Quickborn	»		
Seedorf	»		
Seybruch	Forsthaus		
Siemen	Dorf		
Sipnitz	»		
Splietau	»		
Zadrau	»		
Brünkendorf nebst Windmühle und Ziegelei	Dorf	Amt Gartow	Gartow
Capern	»		
Claußе	»		
Gartow	Flecken		
Gartow	Gut		
Elbholz	Einz. Häuser		
Quarnstedt	Ortschaft u. Gut		
Nurmoor	Vorwerk		
Wirl	»		
Gedelitz	Dorf		
Gedelitz	Gut		
Pölitz	Schäferei		
Gorleben nebst der Elbfährstelle	Dorf		
Gr. Breese	»		
Gummern nebst Windmühle	»		
Gummern	Gut		
Holtorf	Dorf		
Deichwärterhaus . .	Einz. Haus		
Krugland	Schäferei		
Laasche	Dorf		
Lanze	»		
Lomitz	»		
Marleben	»		
Meetschow	»		
Nemitz	»		
Niendorf	»		
Pevestorf	»		
Prezelle	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei- Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Restorf	Dorf	Amt Gartow	Gartow
Schnackenburg	Städtchen		
Tobringen nebst 2 Windmühlen	Dorf		
Trebel			
Groß Trebel	»		
Klein Trebel	»		
Vasenthien	»		
Vietze	»		
Bockleben	Dorf	Amt Lüchow	Lüchow
Bösel	»		
Colborn mit 2 Landgütern und einer Windmühle	»		
Crautze	»		
Criwitz	»		
Dünsche	»		
Jeetzel	»		
Klein Breese	»		
Oerenburg	Forsthof		
Künsche	Dorf		
Lichtenberg	»		
Liepe mit Mühle	»		
Loge	»		
Lüchow	Stadt	Magistrat zu Lüchow	
Lüchow'sche Vorstädte Drahwebner- und Salzwedeler-Coreiz, Amtsfreiheit und der s. g. Kirchhof	Vorstädte	Amt Lüchow	
Pannecke	Dorf		
Predöhl	»		
Bohldamm	Forsthof		
Hohekrug	Einst. Hof		
Prezier	Dorf		
Puttball nebst Windmühle	»		
Ranzau	»		
Reddebeitz	»		
Reetze	»		
Rehbeck	»		
Saasse	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei- Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Schletau	Dorf	Amt Lüchow	Lüchow
Schmarsau nebst Windmühle	»		
Schweskau	»		
Serau in der Lucie	»		
Simander	»		
Tarmitz	»		
Thurau	»		
Trabuhn nebst Windmühle	»		
Volzendorf	»		
Witzeetze im Lemgow	»		
Woltersdorf mit 2 Landgütern und 1 Windmühle	»		
Bausen	Dorf	Amt Clenze	Clenze
Belitz	»		
Beseland	»		
Bischof	»		
Bösen	»		
Boitau mit der Mühle	»		
Bussau mit der Mühle	»		
Carmitz	»		
Jaaßelmühle	Mühle		
Cassau	Dorf		
Clenze	Flecken		
Closter	Dorf		
Corvin mit einem Landgute	»		
Cremlin	»		
Dalitz	»		
Diahren	»		
Dickfeitzen	»		
Gledeberg	»		
Göhrde	»		
Göttien	»		
Oldemühle	Mühlen		
Gohlefanz	Dorf		
Gollau	»		
Grabow mit 2 Langütern und 1 Mühle	»		
Granstedt	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei- Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Gr. Gaddau	Dorf	Amt Elenze	Elenze
Gr. Sachau	»		
Gühlitz mit der Mühle	»		
Guhreitzen	»		
Kakau	»		
Kiefen	»		
Kl. Gaddau	»		
Kl. Sachau	»		
Koehlen mit der Mühle	»		
Küsten	»		
Kukate	»		
Lefitz	»		
Loitze	»		
Lübeln mit Mühle	»		
Lüsen	»		
Lütenthien	»		
Mammoißel	»		
Marlin	»		
Meuchefitz	»		
Molden	»		
Mützen	»		
Müggenburg	»		
Naulitz	»		
Oldendorf	»		
Plate mit 1 Landgute	»		
Prießeck	»		
Proitze	»		
Püggen mit der Mühle	»		
Quartzau	»		
Reitze	»		
Salderatzen	»		
Schwiepke	»		
Schlannau	»		
Schlanze	»		
Schnega	»		
Krepenhagen	Vorwerk		
Schnega	Gut		
Seelwig	Dorf		
Serau im Drawehn	»		
Solkau	»		
Starrel	»		
Süthen	»		
Tolstefanz	»		
Besemühle	Mühle		
Niendorf	Vorwerk		
Barbitz	Dorf	Amt Elenze	Elenze
Waddeweitz	»		
Winterweihe	»		
Zargleben	»		
Zebelin	»		
Zeetze	»		
Banzau	Dorf	Amt Wustrow	Bergen
Beesem	»		
Bergen a. d. Dumme	Flecken		
Belau	Dorf		
Billerbeck	»		
Gielau	»		
Harpe	»		
Jiggel	»		
Brüchau	Mühle		
Kühlitz	Dorf		
Leisten	»		
Malsleben	»		
Müssingen	»		
Niendorf	»		
Schäpingen	»		
Spithal	»		
Thune	»		
Warpke	Vorwerk		
Wohningen	Dorf		
Blütlingen	Dorf	Amt Wustrow	Wustrow
Försterwohnung	Einz. Haus		
Bühlitz	Dorf		
Cussebode	»		
Dangenstorf	»		
Dolgow	»		
Ganse	»		
Gistenbeck mit der Grünenmühle	»		
Güstritz	»		
Jabel	»		
Klennow	»		
Königshorst	Vorwerk		
Banneick	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Lüchow	Vorwerk	Amt Wustrow	Wustrow
Wustrow	»		
Lensian	Dorf		
Lübbau	»		
Luckau	»		
Nauden	»		
Neritz	»		
Rebenstorf	»		
Satemin	»		
Schreyahn	»		
Steine	»		
Teplingen	»		
Wustrow	Städtchen		
Abbendorf	Dorf	Amt Bodenteich	Bodenteich
Bockholt	»		
Bodenteich	Flecken / Domaine		
Bomke	Dorf		
Drohe	»		
Flinten	»		
Gavendorf	»		
Gr. Ellenberg	»		
Güstau	»		
Häcklingen	»		
Hoyerstorf	»		
Kattien	»		
Kl. Ellenberg	»		
Kölau	»		
Könau	» / Voigtswohnung		
Kroitze mit der Kroitzmühle	Dorf		
Kuckstorf	»		
Langenbrügge	»		
Lüder	»		
Meußließen	»		
Sct. Omer	Einst. Hof		
Nestau	Dorf		
Növenthien	»		
Ostedt	»		
Overstedt	»		
Satkau	Dorf	Amt Bodenteich	Bodenteich
Schafwedel	»		
Siemkenmühle	Mühle		
Schostorf	Dorf		
Soltendieck	»		
Suhlendorf	»		
Thielitz	»		
Wieren	»		
Altendorf	Dorf	Amt Knesebeck	Wittingen
Benitz	»		
Gödchenmühle	Mühle		
Boitzenhagen	Dorf		
Brome	Flecken / Landgut		
Croye	Dorf		
Kaiserwinkel	Forsthof		
Darrigstorf	Dorf		
Ehra mit dem Forsthause	»		
Erpensen	»		
Eutzen	»		
Fünfmühlen:			
Baumgartenmühle	Mühle		
Friedrichsmühle	»		
Krummmühle	»		
Lütgenmühle	»		
Stackmannsmühle	»		
Gannerwinkel	Dorf		
Glüsingen	»		
Hagen	»		
Kakerbeck	»		
Knesebeck	» / Domaine		
Malloh	Forsthof		
Stüh	»		
Kühstorf	Dorf		
Lessien	»		
Lüben	»		
Rumstorf	Vorwerk		
Mahnburg	Dorf		
Ohrdorf	»		
Plastau	»		
Rade	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Radenbeck	Dorf	Amt Knesebeck	Wittingen
Schneflingen	»		
Stöcken	»		
Suderwittingen	»		
Teschendorf	»		
Tülau	»		
Fahrenhorst m. d. Holzmühle	»		
Fahrenhorst	Landgut		
Voitze mit der Kibitzmühle	Dorf		
Wiswedel	»		
Wittingen	{ Stadt 3 Landgüter		
Wollerstorf	Dorf		
Wunderbüttel	»		
Zasenbeck	»		
Zicherie nebst Ziegelei	»		
Wierstorf	Dorf	Amt Isenhagen	Wittingen
Wentorf	»		
Alt-Isenhagen	»		
Ahmstorf	Dorf	Amt Fallersleben	Fallersleben
Aimke	»		
Barnstorf	»		
Zum Barnstorfer Walde	Forsthof		
Barwedel mit der Vogelmühle	Dorf		
Beienrode	»		
Bisdorf	Landgut		
Bockenstorf	Dorf		
Ehmen	»		
Teichmühle	Mühle		
Fallersleben	Flecken		
Fallersleben mit der Windmühle und dem Ziegelhofe	Domaine		
Grußendorf	Dorf		
Hattorf	{ » Landgut		
Heiligendorf mit Schwinkermühle	Dorf	Amt Fallersleben	Fallersleben
Jembke	»		
Kl. Steimke	»		
Mörse	»		
Mörse mit der Mühle	Landgut		
Neindorf	Dorf		
Ochsendorf	»		
Ösloß	»		
Rennau	»		
Oelper	Forsthof		
Zur Trendel	Einz. Haus		
Rohde	{ Dorf Landgut		
Rothehof	»		
Rothenfelde	Colonie		
Schillermühle	Mühle		
Rottorf	Dorf		
Sandkamp	»		
Stellfelde	Forsthof		
Sülfeld	Dorf		
Aue-Teichsmühle	Mühle		
Dammmühle	»		
Tappenbeck	Dorf		
Uhry	{ » Landgut		
Waldhof	Vorwerk		
Weyhausen mit Windmühle	Dorf		
Abbesbüttel	Dorf	Amt Papenteich	Rötgesbüttel
Adenbüttel	»		
Warrbüttel	Landgut		
Allenbüttel	Dorf		
Allerbüttel	»		
Ausbüttel	»		
Bechtsbüttel	»		
Meinholz	»		
Wendebrück	Anbau		
Wendemühle an der Schunter	Mühle		
Brunsbüttel	Dorf		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk
Calberlah	Dorf	Amt Papenteich	Rötgesbüttel
Bullerhaus	Einz. Haus		
Didderse	Dorf		
Ersehof	Einst. Hof		
Edesbüttel	Dorf		
Eickhorst	»		
Essenrode	» / Landgut		
Grassel	Dorf		
Gravenhorst	»		
Gr. Schwülper	»		
Sandkrug	Einz. Haus		
Harxbüttel	Dorf		
Eilersbüttel oder Frickemühle	Mühle		
Jelpke	Dorf		
Isenbüttel mit der Rischmühle	»		
Isenbüttel	Landgut		
Kl. Schwülper	Dorf		
Lagesbüttel	»		
Meine	»		
Meinersand	Einz. Haus		
Zellberg	»		
Ohnhorst	Dorf		
Rethen	»		
Algesbüttel	Anbau		
Hestern	»		
Rötgesbüttel	Dorf		
Schierenbalken	»		
Rolfsbüttel	»		
Rothemühle mit der herrschaftlichen Wassermühle	»		
Hülperode	»		
Vordorf	»		
Walle	»		
Wasbüttel	»		
Wedelheim	»		
Wedesbüttel	» / Gut		
Martinsbüttel	»		
Wettmarshagen	Dorf / Landgut		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk
Dalldorf	Dorf	Amt Gifhorn	Leiferde
Dannenbüttel	»		
Bevermühle mit der Mühle am Beverbache	Einst. Hof		
Dagebrück	»		
Hillerse mit der Mühle an der Oker	Dorf		
Leiferde	»		
Ribbesbüttel	»		
Druffelbeck	Forsthaus und Mühle		
Stüde	Dorf		
Vollbüttel	»		
Volkse	»		
Warmbüttel	Landgut		
Hundsholz	Forsthaus		
Westerbeck	Dorf		
Neuehaus	Einst. Hof		
Winkel	Dorf		
Heelenteich	Einst. Hof		
Abbensen mit Windmühle	Dorf / Landgut	Amt Meinersen	Edemissen
Ahlemissen	Dorf		
Alvesse	»		
Ankensen	»		
Blumenhagen	»		
Dedenhausen	»		
Wolfsfördermühle	Mühle		
Eddese Gr. Eddese	Dorf		
Kl. Eddese	»		
Edemissen	»		
Eickenrode	»		
Eixe	»		
Bergermühle	Mühle		
Zum Sundern	Anbau		
Horst	Dorf		
Heidkrug	Einz. Häuser		
Mödesse	Dorf		
Oedesse	»		
Dreiershaus	Einst. Hof		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Ohof	Dorf	Amt Meinersen	Edemissen
Plockhorst	»		
Rietze	»		
Stederdorf mit Windmühle	» Landgut		
Voigtholz	Dorf		
Wehnsen	»		
Wehnserhorst	Einst. Hof		
Wendesse	Dorf		
Wipshausen	»		
Tadensen	Landgut		
Ambostel Roddenserbusch	Dorf	Amt Burgdorf	Dollbergen
Dollbergen	»		
Oelerse	»		
Neuemühle	Mühle		
Stellfelde	Landgut		
Röhrse	Dorf		
Landwehr	»		
Fürstenthum Hildesheim.			
Dungelbeck	Dorf	Amt Peine	Peine
Gadenstedt	» 2 Landgüter		
Gr. Bülten	Dorf		
Gr. Ilsede	»		
Handorf	»		
Kl. Bülten	»		
Kl. Ilsede	»		
Münstedt	»		
Oberg	» Landgut		
Rüper	Dorf		
Schmedenstedt	»		
Wense	»		
Woltorf	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Adenstedt	Dorf	Amt Hohenhameln	Hohenhameln
Lauenthalermühle	Mühle		
Bierbergen	Dorf		
Berkum	»		
Gr. Solschen	»		
Hoffschwiecheldt	Domaine		
Kl. Solschen	Dorf		
Rosenthal	» Landgut		
Schwiecheldt	Dorf Landgut		
Stedum	Dorf		
Telgte mit der Nachrichterei	Domaine		
Eulenburg	Wirthshaus		
Umläuferhaus	Einz. Haus		
Böhrum	Dorf		
Abstedt	Dorf	Amt Steinbrück	Nettlingen
Bettrum	»		
Dingelbe	» Rittergut		
Feldbergen	Dorf		
Garmsen	» Rittergut		
Garbolzen	Dorf		
Gr. Himstedt	»		
Hoheneggelsen	»		
Neu-Steinbrück	Amtssitz		
Kl. Himstedt	Dorf		
Mölme	»		
Nettlingen	» Landgut		
Helmersen	Dorf		
Oedelum	» Landgut		
Söhlde	Dorf		
Steinbrück	Landgut, Pfarre, Schule und Krug		
Wöhle	Dorf		
Gr. Lafferde	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk
Kl. Lafferde	Dorf	Amt Steinbrück	Nettlingen
Lengede	»		
Achtum	Dorf	Amt Marienburg	Wendhausen
Uppen	»		
Uppenerpaß	Wirthshaus		
Bettmar	Dorf		
Bettmarpaß	Wirthshaus		
Dettfurth	Dorf		
Dinklar	»		
Eggenstedt	»		
Röderhof	Gut		
Farmsen	Dorf		
Gr. Düngen	»		
Nordmühle	Hof		
Heinde	Dorf		
Walshausen	Gut		
Hockum	Dorf		
Kemme	»		
Kl. Düngen	»		
Lechstedt	Klostergut und Windmühle		
Listringen	Dorf		
Ottbergen	»		
Schellerten	»		
Wendhausen	»		
Wendhausen mit der Altonau	Gut		
Weßeln nebst Weghaus	Dorf, Gut		
Baddekenstedt	Dorf	Amt Wohldenberg	Holle
Binder nebst der Mühle	»		
Derneburg	Gut		
Astenbeck	Vorwerk		
Ernst	»		
Grasdorf	Dorf		
Bergmühle	Mühle		
Groß Elbe	Dorf		
Gr. Heere	Dorf	Amt Wohldenberg	Holle
Bierbaumsmühle	Mühle		
Gustedt	Dorf		
Hackenstedt	»		
Heersum	»		
Holle	Marktflecken		
Kl. Elbe	Dorf		
Kl. Heere	»		
Luttrum	»		
Rhene mit Mühle	»		
Sehlde	»		
Wallmerhole	»		
Silium	Dorf, Domaine mit Herrenmühle		
Am Heimberge	Jägerhaus		
Wohldenberg	Amtssitz		
Sottrum	Dorf		
Brüggenmühle	Mühle		
Wartjenstedt	Dorf		
Altenwallmoden	Dorf	Amt Liebenburg	Liebenburg
Darmpfuhlsmühle	Mühle		
Altenwallmoden	Gut		
Könneckenrode	Vorwerk		
Gr. Döhren	Dorf		
Heißum	»		
Hohenrode	», Landgut		
Kl. Döhren	Dorf		
Ohlei	Ziegelhütte		
Lewe	Dorf		
Liebenburg	», Domaine		
Lüderode	Landgut		
Neuenkirchen	Dorf		
Othfresen	»		
Posthoff	Einz. Häuser		
Neuenmühle	»		
Stiftskrug	»		
Upen	Dorf		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Altenrode	Landgut	Amt Salzgitter	Salzgitter
Beinum	Dorf		
Flachstöckheim	» Landgut		
Gitter am Berge . .	Dorf		
Gr. Flöthe	»		
Gr. Mahner	»		
Blankemühle . . .	Mühle		
Fuchspaß	Hof		
Rothemühle	Mühle		
Haverlah	Dorf		
Kl. Flöthe	»		
Kl. Mahner	»		
Teichmühle	Mühle		
Kniestedt	Dorf		
Oberhof . . . . Mittelhof . . . . Unterhof	3 Landgüter		
Nienrode	Landgut		
Ohlendorf	Dorf		
Pumpmühle	Mühle		
Ringelheim	Dorf		
Ringelheim	Gut		
Söderhof	Vorwerk		
Salzgitter	Flecken		
Salzliebenhalle . . .	Saline		
Vorsalz	Vorort		
Steinlah	Dorf Landgut		
Beuchte	Dorf	Amt Wöltingerode	Schladen
Obere Schierksmühle	Mühle		
Untere »	»		
Burgdorf	Dorf		
Dorstadt	» Klostergut		
Gielde	Dorf		
Heiningen	» Klostergut		
Immenrode	Dorf Vorwerk u. Mühle		
Lengede	Dorf		
Lochtum	» Gut		
Degemühle	Mühle	Amt Wöltingerode	Schladen
Ohrum	Dorf		
Schladen mit dem Eisenbahnhofe und Telegraphen und der Domaine	Dorf		
Buchladen	Wirthshaus		
Vienenburg mit dem Eisenbahnhofe und Pulvermühle	Dorf		
Vienenburg	Domaine Gut		
Alte Straße . . .	Einz. Häuser		
Weißes Roß . . .	Wirthshaus		
Wolter	»		
Wennerode	Vorwerk		
Weddingen	Dorf Domaine		
Wehre	Dorf		
Wiedelah	Dorf Domaine		
Weschen- oder Brunsmühle	Mühle		
Wöltingerode	Klostergut		

Fürstenthum Calenberg.

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk	Factorei-Bezirk
Emmern	Dorf	Amt Grohnde	Grohnde
Grohnde	Flecken Domaine		
Kirchohsen	Dorf		
Lüntorf	»		
Aerzen	Flecken Domaine Forsthaus Mühle und 1 adeliges Haus	Amt Hameln	Aerzen
Amelgatzen	Dorf		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter 2c.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.	Factorei- Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.
Giebel	Dorf	Amt Hameln	Aerzen
Gellersen	»		
Grießem	»		
Gr. Berkel	» Mühle		
Waalsen	Einz. Höfe		
Grupenhagen	Dorf		
Kuhle	Einz. Häuser		
Hämelschenburg	Dorf Gut		
Kl. Berkel	Dorf		
Königsförde	»		
Laatzen	»		
Ohr	» Gut		
Reher	Dorf Pulvermühle u. Fabrik		
Reinerbeck	Dorf Erbenzinsmühle		
Bruch	Dorf		
Duensen	»		
Hilkenbroden	»		
Reine	»		
Schwöbber mit den s. g. Kuhhäusen	Gut		
Selxen	Dorf		
Welsede	» Gut		
Deitlevsen	Dorf		
Dehmke	»	»	Herkendorf
Dehmkerbrook	»		
Posteholz	»		
Rodenbeck	»		
Dehrenberg	»		
Egge	»		
Boldenkoven	»		
Flackenholz	»		
Knepelberg	Hof		
Schefelstein	Dorf		
Halvestorf	»		
Bannensiek	»		
Hoope	»		
Kellerhof	Hof		
Paßinghausen	Einz. Häuser	Amt Hameln	Herkendorf
Wiedehol	Dorf		
Haverbeck	Dorf u. Mühle		
Helpensen	Gut		
Hemeringen mit der Bergmühle	Dorf Forsthaus		
Wehrendahl	Dorf		
Herkendorf	»		
Wördeholz	Einz. Häuser		
Lachem	Dorf Domaine u. Freihof		
Multhöpen	Dorf		
Posteholz	Gut		
Schrappmühle	Mühle		
Loccum	Dorf	Amt Rehburg	Loccum
Loccum	Stift		
Büchenberg	Vorwerk		
Kreuzhorst	»		
Wagenrode	»		
Münchehagen	Dorf		
Wiedensahl	Flecken		
Mardorf	Dorf	»	Rehburg
Rehburg	Stadt Domaine		
Rehburger Brunnen	Dorf Badeanstalt		
Winzlar	Dorf		
Schneeren	»		
Mardorf	»		
Poggenhagen	Gut	Amt Ricklingen	Colenfeld
Moordorf	Colonie		
Blumenau	Amtshaus und Domaine	Blumenau	»
Colenfeld	Dorf		
Bokeloh	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter 2c.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.
Kl. Heidorn	Dorf	Amt Blumenau	Colenfeld
Cronsbostel	»		
Idensen	»		
Mesmerode	»		
Fürstenthum Göttingen.			
Beienrode	Dorf	Amt Reinhausen	Reinhausen
Bennichausen	»		
Eichenkrug	Wirthshaus		
Erbenzinsmühle	Mühle		
Waterloo	Wirthshaus		
Wittmarshof	Vorwerk		
Bischhausen	Dorf		
Bremke	»		
Appenrode	Obergut Untergut		
Elbickerode	Gut		
Benniferode	»		
Vogelfang	»		
Diemarden	Dorf Klosterhof		
Gelliehausen	Dorf Gut		
Gr. Lengden	Dorf		
Riedeck	Domaine		
Ischenrode	Dorf		
Waldkrug	Wirthshaus		
Kerstlingerode	Dorf		
Kerstlingeröderfeld	Gut		
Kl. Lengden	Dorf Papier- u. Steinsmühle		
Lichtenhagen	Dorf		
Reinhausen	» Domaine		
Albeshausen	Vorwerk		
Bettenrode	»		
Rittmarshausen	Dorf Gut		
Weißenborn	Dorf		
Wöllmarshausen	» Gut		
Atzenhausen	Dorf	Amt Friedland	Gr. Schneen
Ballenhausen	»		
Brackenburger Forst u.	Felder		
Hasenwinkel	Forsthof		
Besenhäusermühle	Mühle		
Dahlenrode	Dorf		
Wetenborn	Vorwerk		
Deiderode	Dorf		
Dramfeld	»		
Elkershausen	»		
Friedland	»		
Gr. Schneen	»		
Ludolphshausen	»		
Lütjen-Schneen	» Gut		
Mariengarten	Klostergut		
Mollenfelde	Dorf Forsthof		
Ellerode	Gut		
Niedergandern mit der s.g.	Dorf		
Hottenröder Kirche	Gut		
Niedernjesa	Dorf		
Blaubachsschenke	Wirthshaus		
Obernjesa	Dorf		
Reckershausen	»		
Reiffenhausen mit der Klippmühle	»		
Sieboldshausen	»		
Stockhausen	»		
Volkerode	»		
Roßdorf	Dorf	Amt Göttingen	Gr. Schneen
Mengershausen	»		
Lemshausen	»		
Barlissen nebst der Mühle	Dorf	Amt Dransfeld	Dransfeld
Bördel	»		
Bühren	»		
Dankelshausen	»		
Dransfeld	Stadt		
Auf der Hoya	Ackergut u. Wirthshaus		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Ellershausen	Dorf	Amt Dransfeld	Dransfeld
Hemeln Alte und Rasemühle	Mühle u. Wirthshaus		
Am Bramwalde	Glashütte		
Imbsen	Dorf Gut		
Jühnde	Dorf Gut		
Hägerhof	Vorwerk		
Oershausen	»		
Löwenhagen	Dorf Gut		
Mielenhausen	Dorf		
Niederscheden	»		
Oberscheden mit dem Weghause u. Wegkrug	»		
Offenfeld	»		
Varlosen	»		
Wellersen	Gut		
Benterode	Dorf	Amt Münden	Münden
Bonaforth	» Gut		
Lutterbergerhöhe	Wirths- u. Chausseehaus		
Neuhaus	Gut		
Dahlheim	Dorf		
Escherode mit dem Forsthause	»		
Gimte	»		
Haarth	Gut		
Hedemünden	Stadt		
Hilwarthshausen	Klostergut		
Eichhof	Vorwerk		
Landwehrhagen	Dorf		
Bruchhof	Gut		
Laubach	Dorf		
Zur Zelle	Wirthshaus		
Lippoldshausen	Dorf		
Ilksmühle	Mühle		
Lutterberg	Dorf		
Wißmannshof	Gut		
Meensen	Dorf	Amt Münden	Münden
Brackenberg, frühere	Domaine		
Nienhagen	Dorf		
Berghaus am Steinberge	Einz. Haus		
Oberode mit dem Forsthause u. d. Grundmühle	Dorf		
Sichelnstein	»		
Speele	»		
Spiekershausen mit der Mühle	»		
Uschlag	»		
Volkmarshausen mit dem Weghause und der Papiermühle	»		
Wiershausen	»		
Auf dem hohen Felde	Forsthaus		
Zum letzten Heller	Wirthshaus		
Adelebsen	Flecken	Amt Adelebsen	Adelebsen
Ober- u. Unterhaus	Güter		
Barterode mit den 3 Ausschnittermühlen	Dorf		
Bursfelde	Klostergut		
Ochsenhof	Vorwerk		
Eberhausen	Dorf und Papiermühle		
Erbsen mit der Mühle	Dorf		
Fehrlingsen	»		
Fürstenhagen	»		
Güntersen	»		
Lödingsen	»		
Offensen	»		
Wibbecke	»		
Ahlbershausen	Dorf	Amt Uslar	Uslar
Allershausen	»		
Bodenfelde m. d. Papiermühle	Flecken Gut		
Bollensen	Dorf		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Cammerborn	Dorf	Amt Uslar	Uslar
Delliehausen	»		
Dinkelhausen	»		
Eschershausen	»		
Gierswalde	»		
Lauenförde	Flecken Domaine		
Brüggefeld	Vorwerk		
Rienover	Domaine		
Krug u. Wildenhaus	Schäferei		
bei Rienover	Erbenzinsmühle		
Amelith	Erbenzins- u. Spiegelhütte		
Polier	Glasschleiferei und Polirmühle		
Fehnsburg	Wirths- u. Weghaus		
Schönhagen	Dorf		
Schoningen	»		
Sohlingen	»		
Uslar	Stadt Amtshaus-Distrikt Hof		
Vahle	Dorf		
Verliehausen	»		
Volpriehausen	»		
Wahmbeck	»		
Wiensen	»		
Winnefeld	Forst- und Chausseehaus		
Würrigsen	Forsthaus		
Asche	Dorf	Amt Moringen	Ellierode
Ellierode	»		
Ertinghausen	»		
Hettensen mit 1 Mühle	»		
Epelternkrug	Wirthshaus		
Lichtenborn	Dorf		
Schlarpe	»		
Vollerksmühle	Mühle		
Fürstenthum Grubenhagen.			
Herzberg	Flecken Domaine u. Schloß	Amt Herzberg	Herzberg
Am Mühlenberge	Anbau		
Am Pfingstanger	Papier- u. Sägemühle u. Gewehrfabrik		
Lütjenhausen	Dorf		
Pöhlde	» Vorwerk		
Aukrug	Wirthshaus		
Rothenburgerhaus	Vorwerk		
Weinhagen	»		
Scharzfeld	Dorf		
Wollershausen	» Gut		
Dreischhaus	Vorwerk		
Elbingen	Domaine		
Barbis mit Ziegelhütte und 2 Mühlen	Dorf	Amt Scharzfels	Lauterberg
Neuenfelde	Wirthshaus		
Oberfeld	Fabrik		
Scharzfels	Amt und Domaine		
Bartolfelde	Dorf Vorwerk		
Lauterberg	Flecken		
Osterhagen	Dorf		
Nürei	Einz. Häuser		
Steina	Dorf		
Bernshausen	Dorf	Amt Gieboldehausen	Rollshausen
Hartsmühle	Mühle		
Germershausen	Dorf		
Ruhmspringe mit der Windmühle	»		
Rollshausen	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Rüdershausen	Dorf	Amt Giebolde-hausen	Rollshau-sen
Seeburg	»		
Falkenhagen	Dorf	Amt Radolfs-hausen	Duder-stadt
Rickenrode	Gut		
Landolfshausen . . .	Dorf		
Sattenhausen	»		
Breitenberg	Dorf	Amt Duder stadt	Duder-stadt
Hübenthal	Forsthaus		
Brochthausen	Dorf		
Ellermühle . . . . ,	Mühle		
Desingerode	Dorf		
Duderstadt	Stadt		
Herbichshagen . . .	Gut	Magistrat zu Duder-stadt	
Lindenberg	Forsthaus		
Rothewarte	»		
Esplingerode . . . . ,	Dorf	Amt Duder-stadt	
Etzenborn	»		
Fuhrbach	»		
Gerblingerode	»		
Hilkerode	»		
Immingerode	»		
Kuckucksmühle . . .	Mühle		
Langenhagen	Dorf		
Mingerode	»		
Nesselröden	»		
Nesselröder Warte .	Forsthaus		
Obernfeld	Dorf		
Seulingen	»		
Seulinger Warte . .	Forsthaus		
Tiftlingerode	Dorf		
Musenmühle . . .	Mühle		
Werxhausen	Dorf		
Westerode	»		
Rosenthalermühle . .	Mühle		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Grafschaft Hoya.			
Anemolter	Dorf	Amt Stolzenau	Stolzenau
Wiehof	Hof		
Wiehoferholz . . .	Einz. Haus		
Bruchhagen	Dorf		
Bockhorst	Hof		
Börenwinkel . . .	»		
Bösenhausen . . .	»		
Grimmelhausen . .	Dorf		
Haegeringen	»		
Hemsche	»		
Horst	»		
Lücrey	»		
Stamme	Hof		
Ziegenhoken	Dorf		
Diethe	»		
Dietherbülten . . .	»		
Langern	»		
Zum Strahl . . .	»		
Estorf	{ » 3 Güter		
Frestorf	Dorf		
Auf den Bülten . .	Anbau		
Haustedt	Dorf		
Hahnenberg	»		
Harrienstedt	»		
Bramerloh	»		
Holle	»		
Heerßerkämpen . . .	»		
Kreuzkrug	Hof		
Westenfeld	Dorf		
Hibben	»		
Alterkamp	»		
Böthel	»		
Ensen	»		
Soegeberg	»		
Woestinge	»		
Holzhausen	»		
Haegerheide	Hof		
Kielwohl	»		
Kohlenweihe	Dorf		
Ziegelei	Hof		
Huddestorf	Dorf		
Dammkrug	Hof		
Dierstorf	Dorf		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei- Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Jenhorst	Dorf	Amt Stolzenau	Stolzenau
Holze	»		
Kalteschale	»		
Kleinen Heerse	»		
Glißen	»		
Leese	{ » Forsthof		
Dehmerfelde	Vorwerk		
Zum Hütten	Höfe.		
Landesbergen	Dorf. Gut		
Hävern	Hof		
Heidhausen	»		
Süllhof	Höfe		
Müsleringen	Dorf		
Renndorf	»		
Raddestorf	»		
Gräsebilde	»		
Sarninghausen	»		
Schinna	{ » Vorwerk		
Sehnsen	Dorf		
Struckhausen	»		
Steyerberg	{ Flecken Forsthof		
Rießen	Pfarre		
Wilhelmshof	Domaine		
Stolzenau	Flecken, Domaine, Vorwerk, Fährhaus, 5 Güter.		
Wellie	Dorf		
Bohnhorst	Dorf	Amt Diepenau	Diepenau
Bohnhorsterhöfen	»		
Dunkerhorst mit Mühle	»		
Haßfelderbahlen	Einz. Häuser		
Hauskämpen	Dorf		
Ketjenkrug	Hof		
Quellhorst	Einz. Häuser		
Schwalenburg	»		
Stallhorn	»		
Stegenort	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei- Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Willenberg	Einz. Häuser	Amt Diepenau	Diepenau
Brünninghorstedt	Dorf		
Diepenau	Flecken		
Eßern mit Windmühle	Dorf		
Osterloh	»		
Gr. Börde	»		
Bramerloh	»		
Brandriehe	»		
Hilligenort	»		
Kl. Börde	»		
Krusinge	Einz. Höfe		
Kuhvörth	Dorf		
Leuchten	Hof		
Meßwinkel	Dorf		
Möhrlinge	»		
Wegerden	»		
Lavesloh	»		
Bahlen	Einz. Höfe		
Bramkampf	Dorf		
Nordel mit Windmühle	»		
Sappelloh	»		
Haselhorn	»		
Höhe	Einz. Höfe		
Hoyersvörde	Dorf		
Hühnerbruchsheide	Einz. Häuser		
Kleinedorf	Dorf		
Leuchten	Hof		
Mösloh	Dorf		
Schamerloh	»		
Schmalenbruch	»		
Tätenhorst	Einz. Höfe		
Wienbrake	»		
Steinbrinck	Dorf		
Nordhausen	»		
Schwarzenhausen	Einz. Höhe		
Warmsen	Dorf		
Altenhof	»		
Bahlen	»		
Brückort	»		
Bülten	»		
Buschhorn	»		
Hagedorn	»		
Hohenleuchte	Hof u. Mühle		
Horst	Dorf		
Horstlosheide	Hof		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter 2c.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.
Meierhof	Dorf	Amt Diepenau	Diepenau
Oberheide	Einz. Häuser		
Riehe	Dorf		
Röhenberg	»		
Salle	Hof		
Stüriede	Dorf		
Walshorst	»		
Bahrenborstel	Dorf	Amt Uchte	Uchte
Hamme	»		
Höfen	»		
Holzhausen	»		
Hopsinghausen	»		
Bröcker	Hof		
Heidhorst	Höfe		
Krickemann	Hof		
Kropp	»		
Lichtenberg	»		
Mensinghausen	Dorf		
Mörsen	»		
Seekämpe	Höfe		
Ziegelei	Hof		
Lohe	Dorf		
Uchte	Flecken		
Dörrieloh	Dorf	Amt Sulingen	Barrel
Hustedt	Hof		
Renzel	Dorf		
Ströhen	»		
Barrel	»		
Brümmerloh	»		
Grafschaft Diepholz.			
Auburg	Gut	Amt Auburg	Wagenfeld
Bokel	Dorf		
Förlingen	»		
Haßlingen	»		
Neustadt	»		
Brockum	Dorf, Forsthof	Amt Lemförde	Lemförde
Neerensett	Hof		
Hüde	Dorf		
Burlage mit Kirche	Einz. Häuser		
Evershorst	Einz. Höfe		
Haßlingen	»		
Kuhlhorst	Hof		
Sandbrink	Dorf		
Lembruch	»		
Eickhöpen	Hof		
Lemförde	Flecken, Beamten- und Pförtnerwohnung.		
Marl	Dorf		
Hageweide	»		
Haßlingen	Einz. Höfe		
Quernheim	Dorf		
Stemshorn	»		
Tebbenteich	Gut		
Fürstenthum Osnabrück.			
Barkhausen	Kirchdorf	Amt Wittlage	Essen
Büscherheide	Dorf		
Brockhausen	»		
Dahlinghausen	»		
Eielstedt	»		
Essen	Kirchdorf		
Essenerberg	Dorf		
Harpenfeld	»		
Hünnefeld	Landgut		
Heithöfen	Dorf		
Hördinghausen	»		
Hüsede	»		
Rattinghausen	»		
Linne	»		
Linnerheide	»		
Krietenstein	Gut		
Lintorf	Kirchdorf		
Bockhausen	Dorf		
Ippenburg	Gut		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Rabber	Dorf	Amt Wittlage	Essen
Wehrendorf	»		
Wehrendorferberg	»		
Buddemühlen	Gut		
Wimmer	Dorf Gut		
Wittlage	Dorf Domaine		
Senfdamm	Gut		
Bohmte	Kirchdorf	Amt Hunteburg	Bohmte
Ovelgönne	Gut		
Tappenburg	»		
Herringhausen	Dorf		
Ahrensborst	Gut		
Feldkamp	Dorf		
Laer	»		
Langelage	Gut		
Lecker	Dorf		
Hitzhausen	»		
Caldenhof	Gut		
Joestingbausen	Dorf		
Mönkehöfen	»		
Meyerhöfen	»		
Krönerhusen	»		
Streithorst	Gut		
Schwege	Dorf		
An der Ehse	»		
Große Vinkenburg	Domaine		
Stirpe	Dorf		
Oelingen	»		
Welplage oder Hunteburg	Kirchdorf		
Kersfeld	Dorf		
Oberhunte	»		
Kleine Vinkenburg	Domaine		
Schwege	Gut		
Bennien	Bauerschaft	Amt Grönenberg	Wellingholzhausen
Im Riemsloher Walde	»		
Bruchmühlen	Gut		
Döhren	Bauerschaft	Amt Gröuenberg	Wellingholzhausen
Gr. Aschen	»		
Balgerbrück	»		
Handarpe	»		
Wulfersheide	»		
Himmern	»		
Himmerheide	»		
Holterdorf	»		
Schloy	»		
In der Schloyheide	»		
Hoyel	Dorf		
Martmühle	Mühle		
Ohsen	Dorf		
Insingdorf	Bauerschaft		
Finkenmühlenheide	»		
Kerßenbrock	»		
Kruckum	»		
Botteriede	»		
Kuhmühle	»		
Im Hallau	»		
Im Riemsloher Walde	»		
Riemsloh	»		
Küingdorf	»		
Kleine Mühle	»		
Im Berge	»		
Neue Mühle	»		
Oberkamp	Gut		
Neuenkirchen	Dorf		
Außendorf	»		
Binnendorf	»		
Im Hagen	»		
Königsbrück	Gut		
Nüven	Bauerschaft		
Nüverheide	»		
Ostenfelde	»		
Finkenmühlenheide	»		
Peingdorf	»		
Auburg	Gut		
Redecke	Bauerschaft		
St. Annen	Dorf		
Warmenau	Gut		
Schiplage	Bauerschaft		
St. Annenheide			
Schlochtern	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Suttorf	Bauerschaft	Amt Grönenberg	Wellingholzhausen
Niedermühle	»		
Obermühle	»		
Voßheide	»		
Uhlenberg	»		
Sutemühle	»		
Veßendorf	»		
Osterheide	»		
Wellingholzhausen	Dorf		
Außendorf	»		
Bietensdorfmühle	»		
Die Placke	»		
Gesmolder	Jagdhaus		
Im Lieth	»		
Westendorf	Bauerschaft		
Finkenmühlenheide	»		
West-Hoyel	»		
Altenmelle	Bauerschaft	Amt Melle	Melle
Selhofe	»		
Amtmannshof	Gut		
Engelgarten	»		
Bakum	Bauerschaft		
Barkhausen	»		
In der Blessen	»		
Bruche	Gut		
Buer	Kirchdorf		
Auf dem Dorfe	Abtheilungen		
Blankemühle	Abtheilungen		
Vor dem Walde	Abtheilungen		
Tessenbrock	Gut		
Bulsten	Bauerschaft		
Dielingdorf	»		
Drantum	»		
Westram	»		
Drantum	Gut		
Grönenberg	Burgmannshof		
Rabingen	Gut		
Düingdorf	Bauerschaft		
Auf der Quabbenstraße	Abtheilung		
Ostermühle	»		
Eiken	Bauerschaft		
Im Lohe	»		
In den Bieren	Bauerschaft	Amt Melle	Melle
Eiken	Gut		
Eikholt	Bauerschaft		
Gehrden	»		
Depenbrocke	»		
Handarpe	»		
Nordenfelde	»		
Sondermühlen	Gut		
Holzhausen	Bauerschaft		
Moßlerberg	»		
Schlichteberg	»		
Hustädt	»		
Laer	»		
Halingdorf	»		
Wiedebrocksheide	»		
Laer	Gut		
Markendorf	Bauerschaft		
Eggendorf	»		
Im Braksieke	»		
In den Höfen	»		
Lammersbrink	»		
Linken	»		
Löhlingdorf	»		
Meesdorf	»		
Druckemühle	»		
Im Zitter	»		
Huntemühlen	Gut		
Melle	Stadt		
Herrn-Esch	Anbau		
Walle (Haus)	Zerstückt. Gut		
Ostenwalde	Gutsgemeinde		
Schlochtern	Bauerschaft		
Sehlingdorf	»		
Tittingdorf	»		
Büscherheide	»		
Suttheide	»		
Wehringdorf	»		
Wetter	»		
Burmannsheide	»		
Kottebrink	»		
Allendorf	Bauerschaft	Amt Dissen	Rothenfelde
Aschen	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter ꝛc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften ꝛc. gehören.
Dissener Bruch	Bauerschaft	Amt Dissen	Rothenfelde
Grevenwiese	»		
Aschendorf nebst Mahlmühle und Ziegelei	»		
Helferhofe	»		
Dissen	Kirchdorf		
Dahausen			
Gart			
Eppendorf	Bauerschaft		
Erpen	»		
Bruch	»		
Heidland	»		
Strang	»		
Timmern	»		
Rothenfelde	Saline		
Palsterkamp	Domaine, Hofgut, Bleiche, Ziegelei		
Hardensetten	Bauerschaft		
Hilter	Kirchdorf		
Hartmannshof			
Hiltermühle	Bauerschaft		
Natrup	»		
Kuckucksmühle	Mühle		
Willenburg	Gut		
Laer	Kirchdorf		
Deisingermühle			
Sohlbad			
Springmeiersmühle			
Müschen	Bauerschaft		
Rottmühle	»		
Nolle	»		
Remsede	»		
Grottenburg	Gut mit Mühle		
Vinkenburg	Einz. Haus		
Uphöven	Bauerschaft		
Dratum	Gut		
Wellendorf	Bauerschaft		
Westerwiede	«		
Hölle	Forsthaus		
Wittenburg	Hof		
Winkelsetten	Bauerschaft		
Altenhagen	Bauerschaft Gut	Amt Iburg	Iburg
Große Heide	Bauerschaft		
Beckerode	»		
Hagen	Dorf		
Dröper	Bauerschaft		
Gellenbeck	»		
Glane	Kirchdorf		
Iburg	Flecken, Schloß und Kloster, Domaine		
Freudenthal	Forsthaus		
Kloster Oesede	Bauerschaft Kloster		
Kloster und Brinkfrei	»		
Brinke Domaine	Domaine		
Mäscher	Bauerschaft		
Hagenberg	»		
Mentrup	»		
Kollage	Domaine		
Natrup	Bauerschaft		
Oesede	Kirchdorf		
Ostenfelde	Bauerschaft		
Scheventorf-Schleppenburg	Domaine		
Sentrup	Bauerschaft		
Sudenfeld	»		
Visbeck	»		
Averfehrden mit Ziegelei	»		Glandorf
Glandorf mit Windmühle	Kirchdorf		
Schierloh	Bauerschaft		
Schwege	»		
Oedingberge	Hof mit Wassermühle		
Sudendorf	Bauerschaft		
Bollen	Gut		
Westendorf	Bauerschaft		
Atter	Bauerschaft	Amt Osnabrück	Osnabrück
Hetlage	Landgut		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter 2c.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften 2c. gehören.
Heiningen	Branntw. Brennerei	Amt Osnabrück	Osnabrück
Leye	Landgut		
Gaste	Bauerschaft		
Harderberg	»		
Harderburg	Landgut		
Osthoff	»		
Hasbergen	Bauerschaft		
Haßlage	Landgut		
Haste	Bauerschaft		
Honeberg	Landgut		
Nacktemühle	Mühle		
Nette	Landgut		
Hellern	Bauerschaft		
Hörne	»		
Hollage	»		
Barlage	Abtheilung		
Dörenburg	Landgut		
Fiestel	Abtheilung		
Holzhausen	Bauerschaft		
Sutthausen	2 Landgüter		
Wulften	Landgut		
Lechtingen	Bauerschaft		
Malbergen	»		
Nahne	»		
Hetlich	Abtheilung		
Hur-Mühle	Mühle		
Ohrbeck	Bauerschaft		
Westrüp	Abtheilung		
Pye	Bauerschaft		
Rulle	Kirchdorf Klostergut		
Garthausen	Abtheilung		
Wallenhorst	Kirchdorf		
Achmer	Bauerschaft	Amt Vörden	Bramsche
Dallberg	Unterabtheil.		
Grünnegras	»		
Hasselberg	»		
Hemke	»		
Larberg	»		
Renzenbrink	»		
Tömmern	Unterabtheil.	Amt Vörden	Bramsche
Wackum	»		
Westerhausen	»		
Bramsche mit dem Meierhofe und Mollmannschen Colonate	Weichbild		
Engter	Bauerschaft		
Hurelort	Abtheilung		
Epe	Bauerschaft		
Bühren	Abtheilung		
Malgarten	Klostergut		
Hesepe	Bauerschaft		
Burg daselbst	Gut		
Steinbrug	Landgut		
Pente	Bauerschaft		
Sandwisch	Abtheilung		
Schagen	»		
Strohe	»		
Widerhall	»		
Schleptrup	Bauerschaft		
Eikern	Abtheilung		
Frankensundern	Forstgut		
Sögeln	Bauerschaft		
Rothenburg	Gut		
Balkum	Bauerschaft	Amt Fürstenau	Fürstenau
Bottum	Abtheilung		
Risau	»		
Döllinghausen	Bauerschaft		
Benkenbokern	Abtheilung		
Engelern	Bauerschaft		
Schlichthorst	Gut		
Fürstenau mit dem Schlosse	Stadt		
Höckel	Bauerschaft		
Höne	»		
Hollenstede	»		
Achelbrok	Abtheilung		
Kellinghausen	Bauerschaft		
Lechtrup	»		
Merzen	Dorf		
Limbergen	Bauerschaft		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Schwieteringshof . .	Gut	Amt Fürstenau	Fürstenau
Lintern	Bauerschaft		
Lonnerbecke	»		
Sültemühlen . . .	Mühle		
Lonne	Gut		
Lütkeberge	Bauerschaft		
Bedinghausen . . .	Abtheilung		
Wegemühlen . . .	Gut		
Neuenkirchen im Hülsen	Kirchdorf		
Oster- und Westerroden	Bauerschaft		
Plaggenschale	»		
Schwagstorf	Dorf		
Settrup	Bauerschaft		
Südmerzen	»		
Uffeln	Kirchdorf		
Vinte	Bauerschaft		
Voltlage	Kirchdorf		
Weese	Bauerschaft		
Niedergrafschaft Lingen.			
Andervenne, Oberdorf .	Bauerschaft	Amt Freren	Freren
Niederdorf .	»		
Beesten	Kirchdorf		
Brümsel	Bauerschaft		
Freren	Stadt		
Geringhusen	Bauerschaft		
Lohe-Venslage . . .	»		
Lünsfeld	»		
Messingen	Kirchdorf		
Ostwie	Bauerschaft		
Overwater	»		
Schapen	Kirchdorf		
Schardingen	Bauerschaft		
Settlage	»		
Hange	Gut		
Suttrup	Bauerschaft		
Talge	»		
Thuine	» Dorf		
Uphusen	Bauerschaft		
Wilsten	»		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Ahlde	Bauerschaft	Amt Lingen	Salzbergen
Berge	»		
Hanwisch	Abtheilung		
Mehringen	Bauerschaft		
Salzbergen	»		
Stovern	Gut		
Steide	Bauerschaft		
Altenlünne	»		Plantlünne
Berten	»		
Heitel	»		
Helschen	»		
Hesselte	»		
Holsten	»		
Hummeldorf	»		
Listrup	»		
Moorlage	»		
Kunkemühle	Mühle		
Plantlünne	Bauerschaft		
Spelle	»		
Varenrode	»		
Venhaus	{ » / Gut }		
Grafschaft Bentheim.			
Achterberg	Bauerschaft	Amt Bentheim	Bentheim
Springbiele	Hof		
Bardel	Bauerschaft		
Ravenshorst . . .	Gut		
Verbecke	Hof		
Bentheim	{ Flecken / Fürstlich-Bentheimsche Besitzungen / Schloß rc. }		
Bentheim	Bauerschaft		
Langen	Gut		
Torfbrügge	»		
Gildehaus	Kirchdorf		
Hagelshoek	Bauerschaft		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Ohne	Kirchdorf / Bauerschaft	Amt Bentheim	Bentheim
Quendorf	»		
Samern	»		
Mannsbrügge	Hof		
Schüttorf	Stadt		
Burg Altona	Schloß		

Namen der in den Salzgrenzbezirk fallenden Ortschaften, Güter rc.	Eigenschaft.	Obrigkeitlicher Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.	Factorei-Bezirk, zu welchem die nebenstehenden Ortschaften rc. gehören.
Sieringhoek	Bauerschaft	Amt Bentheim	Bentheim
Suddendorf	»		
Eilering	Hof		
Waldseite	Bauerschaft		
Westenberg	»		
Wengsel	»		
Isterberg	»		

I. Abtheilung. № 74.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(110.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung von Erfindungspatenten. Hannover, den 15ten December 1853.

Wir bringen hiermit die unter den Zollvereinsstaaten am 21sten September 1842 abgeschlossene Übereinkunft über die Ertheilung von Erfindungspatenten, welcher auch die hiesige Regierung beigetreten ist, zur allgemeinen Kunde.

Daneben bleibt der Abschnitt X. der Gewerbeordnung vom 1sten August 1847 unverändert in Kraft.

Hannover, den 15ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Bening.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten December 1853.]

Übereinkunft

wegen Ertheilung von Erfindungspatenten vom 21sten September 1842.

Es bleibt zwar einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie nach seinem Ermessen zu beschließen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht Statt finden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger Niemandem ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Änderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,

c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweilig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Imgleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen

a. eine neue Fabrikationsmethode,

oder

b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenom-

men werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnorts des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahrs vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

(111.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, das Regulativ über das Portofranco der Stadt Emden betreffend.** Hannover, den 20sten December 1853.

In Gemäßheit der beim Abschlusse des Staatsvertrages vom 4ten April d. J. über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines getroffenen besonderen Verabredungen werden in Ansehung des Portofranco-Rechts der Stadt Emden, unter Hinweisung auf die allgemeine Bestimmung des Zollgesetzes und der Zollordnung, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Vermöge des Portofranco-Rechts steht der Stadt Emden die Befugniß zu, seewärts eingehende Waaren zwei Jahre lang in Emden niederzulegen, und solche während dieses Zeitraumes ohne Entrichtung von Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben seewärts wieder auszuführen.

§. 2.

Werden die zum Portofranco eingeführten Waaren binnen zwei Jahren nicht wieder ausgeführt, so ist davon der Eingangszoll sofort zu erlegen.

§. 3.

Die Lagerung geschieht in der öffentlichen Portofranco-Niederlage.

Zu diesem Behufe hat die Stadt Emden völlig sichernde Lagerräume einzurichten, welche unter Aufsicht und Controle des dortigen Hauptzollamts von einer städtischen Niederlagebehörde verwaltet werden.

Ausnahmsweise kann von der Königlichen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern für vielen Raum erfordernde Gegenstände, als Schiffsgeräthschaften, z. B. Anker und Ankerketten, Segel und Tauwerk &c., Asche, Eisen, Flachs, Hanf, Theer und Wolle, die Lagerung in Privat-

packhäusern, welche völlige Zollsicherheit gewähren und unter dem Mitverschlusse der Zollverwaltung stehen, so wie für Holz, Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsamen und Steinkohlen die Lagerung in Privaträumen ohne zollamtlichen Mitverschluß zugestanden werden.

§. 4.

Zum Portofranco können nur unverzollte Waaren zugelassen werden, welche

a. unmittelbar aus der See der Stadt Emden entweder auf Seeschiffen oder nach vorheriger Überladung aus denselben in Leichterschiffen zugeführt, und

b. sogleich bei ihrem Eingange zum Portofranco angemeldet werden.

§. 5.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch die Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, ferner Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur öffentlichen Portofranco-Niederlage nicht angenommen.

§. 6.

Waaren, die nicht gewöhnlich im unverpackten Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zum Portofranco-Lager angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen sind zuvor herzustellen.

§. 7.

Weine, so wie Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit zum Portofranco deklarirt werden, als geeignete Räume hierfür in der im §. 3 gedachten öffentlichen Portofranco-Niederlage vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

§. 8.

Über die in der öffentlichen Portofranco-Niederlage lagernden Güter werden sowohl von dem Hauptzollamte, als von der städtischen Niederlageverwaltung Niederlageregister geführt.

§. 9.

Der Niederleger, worunter derjenige verstanden wird, welchen die Zollverwaltung als zur Disposition über die zum Portofranco gegangenen Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den hier gegebenen Vorschriften zu achten, und haftet der Zollverwaltung für Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des §. 19 des Zollstrafgesetzes.

§. 10.

Rücksichtlich der Anmeldung und Annahme der Waaren zur öffentlichen Portofranco-Niederlage, der Behandlung derselben während des Lagerns, so wie rücksichtlich des Verfahrens bei weiterer Bestimmung über die lagernden Güter gelten die Vorschriften des allgemeinen Niederlage-regulativs.

§. 11.

Auf die in Privatpackhäusern — gleichviel ob sie mit oder ohne zollamtlichen Verschluß bestehen, — lagernden Waaren finden die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen mit folgenden Modificationen ebenfalls Anwendung.

§. 12.

In Privatpackhäuser können nur speciell revidirte Waaren abgelassen werden.

§. 13.

Der Inhaber eines solchen Lagers ist verpflichtet, über die lagernden Güter ein, den Zu- und Abgang nachweisendes Conto zu führen, welches der Königlichen Zollverwaltung auf Verlangen zu jeder Zeit vorzulegen ist.

§. 14.

Die auf Portofranco lagernden Waaren sind von allen übrigen Gütern stets gesondert zu halten, und ist jede Veränderung des Lagerraumes an die Genehmigung des Hauptzollamts gebunden.

§. 15.

Abgesehen von dem der Zollbehörde zu jeder Zeit zustehenden Revisionsrechte dieser Lagerräume treten periodische Revisionen und genaue Vergleichung der lagernden Güter mit den zollamtlichen Anschreibungen ein, und es muß jedenfalls vor Ablauf des Kalenderjahrs eine solche genaue Aufnahme Statt finden, um etwaige Differenzen vor dem Jahresschlusse durch Verzollung beseitigen zu können.

§. 16.

Der Lagerinhaber bleibt ohne Ausnahme für die tarifmäßigen Gefälle, welche auf den zur Privat-Portofranco-Lagerung verabfolgten Waaren ruhen, verhaftet, falls dieselben durch Zufälle und Umstände, von welcher Art sie auch sein mögen, vermindert werden, oder verloren gehen sollten.

§. 17.

Die Stadt Emden ist gehalten, auf eigene Kosten Personen anzustellen, welche das zum Portofranco angemeldete Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsamen und Steinkohlen unter der Controle von Zollbeamten ein- und auszumessen, und daß und wie dieses geschehen, auf der Ein-, beziehungsweise Ausgangs-Declaration zu bescheinigen haben.

Dieselben sind eidlich zu verpflichten, daß sie die in Emden ein- und ausgehenden Quantitäten der genannten Waaren, deren Vermessung ihnen übertragen wird, nicht nur richtig vermessen, sondern auch dem Hauptzollamte über solche vermessene Quantitäten stets völlig richtige Angaben machen, und in ihrem Geschäfte als Messer überhaupt jede Benachtheiligung der Zollinteressen abwenden wollen.

§. 18.

Wer es unternimmt, Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung von einem

Portofranco-Lager zu entfernen, begeht eine Zolldefraudation und wird dieserhalb zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen.

§. 19.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze §. 18 vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

§. 20.

Vorstehende Bestimmungen sollen durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 20sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

I. Abtheilung. **№ 75.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(112.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatz-Bestimmungen. Hannover, den 21sten December 1853.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modification der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zollabfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1) Transportmittel.
a. Wie solche beschaffen sein müssen.

Die zum Transporte von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Öffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten December 1853.]

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b. Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, imgleichen die Locomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2) Stationsplätze und Haltestellen.

Die Puncte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Oberzollbehörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahnverwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Oberzollbehörde. An anderen Puncten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

§. 4.

3) Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagiereffekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Oberzollbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahnverwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, imgleichen von jeder Abänderung derselben hat die Eisenbahnverwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Oberzollbehörde, so wie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahnverwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterweges der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Ämter werden von der Oberzollbehörde bekannt gemacht. 4) Abfertigungsstellen.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publicums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten.

§. 6.

Die in den §§. 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Ämter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagiereffekten, so wie der ankommenden und unter Wagenverschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß. 5) Abfertigungsstunden.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, so wie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt. 6) Amtlicher Verschluß.

Die Kosten der Verschlußeinrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt: 7) Amtliche Begleitung.

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist;
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der

Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Classe unentgeltlich eingeräumt werden.

§. 9.

6) Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Oberzollbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Classe unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.
A. Eingang vom Auslande.
1) Verladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagiereffekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Überschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche, und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagiereffekten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zoll-

amtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einem und demselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagiereffekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

§. 12.

2) Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und

2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§. 13.

3) Abfertigung bei dem Grenzzollamte. a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahnangestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

§. 14.

b. Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare.

Diese Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Colli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Übereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

Während der Berichtigung des Anmeldepunctes (§. 14) werden die Personenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.

§. 16.

d. Abfertigung. aa. Der Passagiereffekten.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannichfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagiereffekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reiseeffekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14, über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen,

als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

§. 18.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamts §. 5) aufbewahrt.

§. 19.

4) Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.
a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten declarirt. Declaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Declaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere

Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenzzollamt.

§. 21.

e. Verschlußverletzung.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann in Folge des Ladungsverzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Oberzollbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22.

B. Ausgang nach dem Auslande.
1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Declaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direct nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolls Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 23.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

§. 24.

C. Transport im Inlande.
1) Waaren im freien Verkehre.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht

gefordert, dagegen haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Übergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete, in das andere einer Übergangsabgabe oder einer inneren indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind. 2) Übergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht im Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Colloverschlusses vertritt. 3) Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Übertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet. III. Strafen.

Jede Eisenbahnverwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte. IV. Vorbehalt von Abänderungen.

Zusatz-Bestimmungen.

Zu dem vorstehenden allgemeinen Regulative sind von den Zollvereins-Regierungen noch folgende weitere Bestimmungen über den

Waareneingang mit Benutzung der Eisenbahn **von der Grenze ab**

vereinbart worden:

1) Abfertigung beim Grenzzollamte.

a. Anmeldung der Waaren.

Beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche am Grenzeingangsamte beginnen, werden die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren von dem Waarenführer vor ihrer Einladung im Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung declarirt.

b. Revision.

Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt declarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Colli mit der Declaration beschränkt werden.

Wo die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde controlirt, und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen.

Läßt die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann je nach der Bestimmung der Zollbehörde die amtliche Feststellung des declarirten Gewichts, wenn nicht von dem Declaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben.

Eine specielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachts, Statt.

c. Abfertigung.

Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen übernimmt.

Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen, und es werden die letzteren verschlossen.

2) Abfertigung am Bestimmungsorte.

Beim Amte am Bestimmungsorte erfolgt zollordnungsmäßige Revision.
Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weitern Abfertigung.
Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision

a. die declarirten Waaren ganz fehlen,
   oder
b. die declarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Namen oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der declarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen wird nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen — der Abfertigung entweder

a. die declarirte Menge der Waare unter Anwendung des höchsten Zollsatzes,
   oder
b. die in den Declarationen enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren zum Grunde gelegt.

Diese allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

Hannover, den 21sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

A.

(Hannover-Bremer Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß (№ 104.)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge № (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Eisenbahnbeamte zeigt dem (Königlich-Hannoverschen Hauptzoll-) Amte zu N. N. hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in N. N. bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

№ (23)
№ (28)
№ (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

N. N. den ten 18

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel № (319) gehörig

den ten 18

(Königlich-Hannoversches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Zollctr.	Pfund	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Der unterzeichnete Eisenbahnbeamte verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer=) Amte zu N. N. zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

N. N. den ten 18

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs=Verzeichniß vollständig erledigt ist.

N. N. den ten 18

(Königlich=Hannoversches Hauptsteuer=) Amt.

Im Declarations=Register unter № (49)
eingetragen.

№ (319.) (B.)

Ansagezettel.

Der (Königlich-Hannoversche) Eisenbahnbeamte N. N. führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu N. N. bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1)	Wagen	№ (23)	Schlösser	(zwei).
(1)	»	» (28)	»	(drei).
(1)	»	» (31)	»	(ein).

N. N. den ten 18

(Königlich-Hannoversches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor) mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Imgleichen:

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungspapieren,

2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

N. N. den ten 18

(Königlich-Hannoversches Hauptsteuer-) Amt.

I. Abtheilung. № 76.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(113.) Verordnung, betreffend die Befreiung der zollvereinsländischen und Österreichischen Handelsreisenden von der Gewerbesteuer. Hannover, den 22sten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der durch das Patent vom 25sten Julius d. J. verkündigten Bestimmungen des Artikels 15 des Zolleinigungsvertrages vom 4ten April d. J. und des Artikels 18 des Preußisch-Österreichischen Handelsvertrages vom 19ten Februar d. J. werden hiedurch folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die in den Zollvereinsstaaten, in Österreich und in den mit Österreich zollverbündeten Italienischen Staaten wohnhaften Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht die Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, sollen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, im Königreiche Hannover zu der Gewerbesteuer nicht herangezogen werden. In derselben Weise werden unter gleichen Verhältnissen die Hannoverschen Gewerbtreibenden in den erstgedachten Staaten von der Entrichtung weiterer Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe befreiet bleiben.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten December 1853.]

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Fabrikanten und Handlungsreisenden haben sich über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Ankaufe von Waaren durch Bescheinigungen der Behörden ihrer Heimath zu legitimiren, wenn sie ihre abgabenfreie Zulassung im anderen Staate in Anspruch nehmen wollen.

Auch haben sie auf den Grund dieser Bescheinigungen sich vor Beginn des Gewerbsbetriebes in dem anderen Staate von den Behörden desselben zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes Legitimationen ausstellen zu lassen.

Die gedachten Legitimationen sollen gleichförmig nach den unter Lit. A. B. und C. abgedruckten Formularen ausgestellt werden, von welchen die beiden ersteren für Fabrikanten und Handlungsreisende in dem Staate ihrer Heimath zu benutzen sind, das letztere aber in demjenigen Staate anzuwenden ist, in dessen Gebiete den Fabrikanten oder Handlungsreisenden der Gewerbsverkehr gestattet werden soll.

Die Legitimationsscheine beider Arten sind im Königreiche Hannover von den Königlichen Ämtern und den Magistraten der selbstständigen Städte auszustellen. Sie werden in den übrigen contrahirenden Staaten nicht blos von den höheren Polizeibehörden, sondern auch von den Polizeiämtern (in Preußen von den Landräthen und Magistraten größerer Städte, in Österreich von den Bezirksämtern und den unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern unterstehenden Stadtmagistraten) ertheilt werden.

§. 3.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben ganz eben so zu behandeln, wie die eigenen Unterthanen. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche außer ihrer Heimath dieser Begünstigung in einem der anderen Staaten theilhaftig werden wollen, haben sich durch eine Bescheinigung zu legitimiren, welche nach dem sub Lit. D. abgedruckten Formulare von den im §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Behörden auszustellen ist.

Hannover, den 22sten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 22sten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behuf seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des

bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, in hiesigem Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. steht, wird hierdurch behuf seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des

bescheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten von der
unterm . . ten . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimationszeugnisses die Befugniß ertheilt, in den Landen, für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im

zu besuchen beabsichtigt, wird behuf seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbtreibenden.

I. Abtheilung. № 77.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(114.) Gesetz, betreffend die Übergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen. Hannover, den 22sten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Auf Veranlassung der in dem Artikel 11 des Zolleinigungsvertrages vom 4ten April d. J. enthaltenen Verabredungen und zur Vollziehung des Vertrages von dem nämlichen Tage, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Übergangsabgaben von denselben betreffend, erlassen Wir über die Erhebung der Übergangsabgaben für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände, auf Grund der von den allgemeinen Ständen Unseres Königreichs zur Ausführung der gedachten Verträge ertheilten Zustimmung, das folgende Gesetz:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1854 an werden, so lange die in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, in denselben Übergangsabgaben von folgenden gleichnamigen, vereinsländischen Erzeugnissen erhoben:

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten December 1853.]

I. Vom Wein und Traubenmost.

In Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg.

II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

In Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg.

III. Vom Bier.

In Preußen, Baiern rechts des Rheins, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, der freien Stadt Frankfurt a. M. und Luxemburg.

IV. Vom Branntwein.

In Hannover, Preußen, Baiern rechts des Rheins, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, Oldenburg, Luxemburg.

V. Vom Malze.

In Baiern rechts des Rheins und Würtemberg.

Die Beträge der zu erhebenden Übergangsabgaben sind in der Anlage verzeichnet, und werden, insofern sie künftig in Bezug auf Gegenstände oder ihrem Betrage nach einer Änderung unterliegen, bekannt gemacht werden.

§. 2.

In Bezug auf den Übergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Taback werden die Königreiche Hannover, Preußen und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, die zum Thüringschen Vereine gehörigen Staaten und die Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg den übrigen Vereinsstaaten gegenüber als ein Ganzes betrachtet und bestehen daher für die Übergangsabgaben von den genannten vereinsländischen Erzeugnissen an den gemeinschaftlichen Grenzen jener Staaten keine Hebe- und Abfertigungsstellen.

§. 3.

Von den innerhalb des Gesammt-Zollvereines erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Übergangsabgaben nicht erhoben werden.

§. 4.

Von allen ausländischen Erzeugnissen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereines entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen, sollen Übergangsabgaben ebenfalls nicht erhoben werden.

§. 5.

Die Erhebung der Übergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder am Bestimmungsorte oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Der Übergang an den Binnengrenzen darf nur auf den dazu bestimmten Straßen geschehen, und muß die Anmeldung bei den an diesen Straßen errichteten Erhebungsstellen erfolgen.

Diese Straßen und Hebestellen werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 7.

Was in dem mittelst Patents vom 15ten August d. J. publicirten Zollgesetze in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 15), die Haftung der Waare (§. 16), die Verjährung der Abgabe (§. 17) und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls (§. 24 bis 31, 33, 38, 40) und den hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Übergangsabgaben jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

1) zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und der Zollordnung in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist; daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezirks und der Binnenlinie nur insofern hier anwendbar sind, als da, wo in den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Zolllinie die Rede ist, dieses in Bezug auf die Übergangsabgaben von der Binnengrenze der betheiligten Vereinsländer verstanden werden muß; daß ferner
2) was dort hinsichtlich der Grenzzollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Übergangsabgaben an den Binnengrenzen bestimmten Steuerstellen gilt; und daß
3) statt der im Zollgesetze und in der Zollordnung gedachten Begleitscheine bei dem Übergangsverkehre besondere Abfertigungen (Übergangsscheine) ertheilt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 12ten d. M. finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Übergangsabgaben ertheilten Vorschriften An-

wendung, soweit jene ihrer Natur nach sich nicht ausschließlich auf die getroffenen Grenzzolleinrichtungen beziehen.

§. 9.

Das unter den Zollvereinsstaaten bestehende Zollcartel vom 11ten Mai 1833 soll auch auf die Übergangsabgaben Anwendung finden.

§. 10.

Unser Finanz-Ministerium ist beauftragt, die behuf der Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiges Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 22sten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 22sten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Übersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Anmerkung. Die in der Columne »Steuersatz« eingeklammerten Zahlen bedeuten Silbergroschen.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß: Thlr	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß: Sgr (Sgr)	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß: Pf	Steuersatz im 24½-Gulden- Fuß: fl	Steuersatz im 24½-Gulden- Fuß: Kr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen *). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge). a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. c. Vom Großherzogthum Sachsen: die Ämter Allstedt und Oldisleben. d. Anhalt-Bernburg. e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g. Anhalt-Dessau. h. Anhalt-Köthen. i. Von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode. k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. l. Vom Großherzogthume Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld. m. Waldeck und Pyrmont. n. Von Hannover: die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode. o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde. p. Lippe.	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)						*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Übergangsabgabe von Wein u. Traubenmost nicht erhoben.
		Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
		Traubenmost	—	16 (20)	—	1	10	

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß: Rthlr	Sgr (Sgr)	Pf	24½-Gulden-Fuß: fl	Xr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
2	**Sachsen.**							
3	**Hannover.**							
4	**Kurhessen** (ausschließlich in den Kondominat-Dörfern Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).							
5	**Thüringscher Verein.** Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
	a. von **Baiern**: die Enklave Kaulsdorf;							
	b. von **Kurhessen**: der Kreis Schmalkalden;							
	c. von **Sachsen-Weimar**: das Großherzogthum, ausschließlich der Ämter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Orts Melpers;	Centner (Preußisch.) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner) Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
	d. das Herzogthum **Sachsen-Meiningen-Hildburghausen**;	Traubenmost	—	16 (20)	—	1	10	
	e. das Herzogthum **Sachsen-Altenburg**;							
	f. das Herzogthum **Sachsen-Coburg**, ausschließlich des Amts Königsberg;							
	g. das Herzogthum **Sachsen-Gotha**, ausschließlich des Amts Volkenrode (Siehe 1. i.);							
	h. die Fürstlich-**Schwarzburg-Sondershausensche** Oberherrschaft;							
	i. die Fürstlich **Schwarzburg-Rudolstadtsche** Oberherrherrschaft.							

№	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß ℛ	ℳ (Sgr)	₰	24½-Gulden-Fuß fl	kr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
noch 5	**Thüringscher Verein.**							
	k. vom Fürstenthume Reuß: 1) Reuß-Schleiz, einschl. der Hälfte von der Pflege Saalburg; 2) Reuß-Greiz; 3) Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, einschl. der Hälfte von der Pflege Saalburg; 4) Reuß-Gera.	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner) Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
6	**Braunschweig.**	Traubenmost	—	16 (20)	—	1	10	
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten 2c. aufkommende Übergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. —							
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen *). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Übergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
2	**Sachsen.**	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)	—	16 (20)	—	1	10	
3	**Hannover.**							
4	**Kurhessen** (wie zu I. 4.).							
5	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.).							
6	**Braunschweig.**							
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten 2c.							

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß: Thlr	Sgr (Sgr)	Pf	24½-Gulden-Fuß: fl	Xr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	aufkommende Übergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.							
	III. Vom Biere.							
1 a.	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a. — p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	$26\frac{1}{4}$	
1 b.	**Hohenzollernsche Lande:**	Eimer (Würtemb.) = 2,13915 Ohm Preuß.						
	a. Hohenzollern-Sigmaringen .	a. braunes Bier	1	3 (4	$5\frac{1}{7}$ $3\frac{3}{7}$)	2	—	Diese Übergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer Statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit $13\frac{1}{3}$ Xr vom Simri des eingesprengten Malzes.
	b. Hohenzollern-Hechingen.	b. weißes Bier	—	18 (22	$3\frac{3}{7}$ $10\frac{2}{7}$)	1	20	
2	**Sachsen.**	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	$26\frac{1}{4}$	
3	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.)							
4	**Braunschweig.**							
5	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu I. a. 2 — 5. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Übergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 = Thaler = Fuß. Thlr.	Rℳ (Sgr)	Pf	24½ = Gulden = Fuß. fl	Xr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
6	**Baiern** rechts des Rheins . .	Eimer (Bairisch) = 0,497932 Ohm Preußisch.	—	13 (17	$8\frac{4}{7}$ $1\frac{5}{7}$)	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Baierschen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr für den Baierschen Eimer.
7	**Würtemberg**	Eimer (Würtemb.) = 2,13915 Ohm Preußisch.						
		a. braunes Bier	1	17 (21	$1\frac{3}{7}$ $5\frac{1}{7}$)	3	—	Die erhobene Malzsteuer wird für auszuführendes Bier, nach Maßgabe des dazu verwandten Malzes, in jedem einzelnen Falle ermittelt und die darnach zu gewährende Steuervergütung festgestellt.
		b. weißes Bier	1	3 (4	$5\frac{1}{7}$ $3\frac{2}{7}$)	2	—	
8	**Baden**	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch.	—	17 (22	$9\frac{11}{35}$ $3\frac{3}{7}$)	1	18	
9	**Kurhessen** (ausschließlich in dem zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden).	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	$26\frac{1}{4}$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 5 Sgr vom Centner.
10	**Großherzogthum Hessen.**	Ohm (Großherzogl.-Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch.	—	18 (22	$3\frac{2}{7}$ $10\frac{2}{7}$)	1	20	Bei der Ausfuhr von Bier bei 20 Maß und mehr im Großen wird eine Steuervergütung von 52 Xr für die Großherzogl.-Hessische Ohm gewährt.
11	**Freie Stadt Frankfurt am Main.**	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preuß.	—	13 (17	$8\frac{4}{7}$ $1\frac{5}{7}$)	1	—	

№	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 = Thaler- Fuß. ℛ	Sgr (Sg)	₰	Steuersatz im 24½ = Gulden- Fuß. ƒ	Xr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	IV. Vom Branntwein.							
1 a.	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a.—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Übergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich-Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuervergütung von 8 Sgr für 1 Quart zu 50 % Alkohol nach Tralles gewährt.
1 b.	**Hohenzollernsche Lande:**							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen .	Eimer (Würtemberg.)	1	10 (12	$3\frac{3}{7}$ $10\frac{2}{7}$)	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen . .	do.	—	—	—	—	—	
2	**Sachsen**	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	wie zu 1. a.
3	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5).	do.	6	—	—	10	30	Desgl.
4	**Braunschweig**	do.	6	—	—	10	30	Desgl.
5	**Luxemburg**	do.	6	—	—	10	30	Desgl.
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a., 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Übergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							

№	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß: Rt	Sgr (Sgr)	Pf	Steuersatz im 24½-Gulden-Fuß: fl	kr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
6	**Baiern** rechts des Rheins . .	Eimer (Bairisch)	1	—	—	1	45	
7	**Hannover** und im engeren Verbande mit demselben: a. Schaumburg-Lippe, b. Braunschweigsche Enclaven.	Ohm (Hannoversch.) bei 50 % Alkohol nach Tralles.	6	19 (24)	2$\frac{4}{5}$ —	11	54	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannoversch. Pfennigen für 1 Hannoversch. Quartier zu 50 % Alkohol gewährt.
8	**Würtemberg**	Eimer (Würtemb.)	6	2 (2	3$\frac{3}{7}$ 10$\frac{2}{7}$)	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Übergangsabgabe, also 8 Pf für den Würtembergschen Eimer vergütet.
9	**Baden**	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maß Badisch (½ Ohm) wird ½ der Übergangsabgabe vergütet.
		a. Branntwein	—	22 (28	10$\frac{3}{7}$ 6$\frac{6}{7}$)	1	40	
		b. Weingeist	1	17 (21	1$\frac{5}{7}$ 5$\frac{1}{7}$)	3	—	
10	**Kurhessen** (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch)	6	22 (28)	4$\frac{4}{5}$ —	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Rt für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles.
11	**Großherzogthum Hessen**	Ohm (Großh.-Hessisch) bei 50 % Alkohol nach Tralles.	3	12 (15	1$\frac{13}{35}$ 1$\frac{5}{7}$)	6	8	Bei der Ausfuhr werden 4 fl für die Großherzogl.-Hessische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles rückvergütet.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 = Thaler- Fuß			Steuersatz im 24½ = Gulden- Fuß		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
			Thlr	Gr (Sgr)	Pf	fl	Kr	
12	Oldenburg	Ohm (Steuergemäß) bei 50 % Alkohol nach Tralles.	6	13 (16	1⅕ 4½)	11	27 5/16	
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Baiern rechts des Rheins . .	Metzen (Bairisch) = 0,674283 Scheff. Preußisch.	—	11 (14	5 1/7 3 3/7)	—	50	
2	Würtemberg	Simri (Würtemb.) = 0,403069 Scheff. Preußisch.	—	5 (6	5 29/35 10 2/7)	—	24	

(115.) Gesetz, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation betreffend. Hannover, den 22sten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da nach Artikel 3 des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 7ten September 1851 die Steuer von der Branntweinfabrikation in Unserem Königreiche zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie in Preußen erhoben, und die Ausfuhrvergütung für inländischen Branntwein beiderseits gleichmäßig bestimmt werden soll, so erlassen Wir unter insoweitiger Abänderung der über die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation bestehenden Vorschriften, auf Grund der zur Ausführung des gedachten Staatsvertrages erfolgten verfassungsmäßigen Zustimmung der allgemeinen Stände Unseres Königreichs, die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Substanzen bereiteten Branntwein soll künftig 16⅓ Pfennige von je 20 Quartier, oder 2 ₰ 20 ggr von je 1000 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betragen.

§. 2.

Für nicht mehligte Substanzen, welche etwa zur Branntweingewinnung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß der Maischsteuer von der obersten Zollbehörde mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums besonders festgesetzt werden.

§. 3.

Die landwirthschaftlichen Brennereien, hinsichtlich deren es im Übrigen ganz bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, haben 13⅔ Pfennige von je 20 Quartier, oder 2 ₰ 8 ggr 8 ₰ für 1000 Quartier Maischraum zu entrichten.

§. 4.

Für Branntwein, welcher nach dem Vereinsauslande oder nach den mit Unserem Königreiche hinsichtlich des Ertrages von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten abgesetzt wird, soll eine Steuervergütung von 5½ Pfennigen für jedes Quartier zu 50 % Alkohol nach Tralles nach den darüber von Unserem Finanz-Ministerium noch zu erlassenden näheren Vorschriften gewährt werden, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens zwei Anker (80 Quartier) beträgt.

§. 5.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, auch für die Ausfuhr von Liqueur eine entsprechende Steuervergütung zu bewilligen, und dieserhalb nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen für das ganze Königreich, mit Ausnahme der in Bezug auf die Fabrikations- und Übergangsabgaben vom Branntwein und Bier unter der Königlich-Preußischen Verwaltung verbleibenden Landestheile (der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode), so wie der von dem abgabepflichtigen Inlande künftig ausgeschlossenen Landestheile vom 1sten Januar k. J. an in Wirksamkeit treten und durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 22sten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 22sten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 78.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(116.) Verordnung, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betreffend. Hannover, den 22sten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Ausführung der durch Unser Patent vom 25sten Julius d. J. verkündigten Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse verordnen Wir wegen der erforderlichen Änderungen in der obern Verwaltung der Steuern und Zölle was folgt.

§. 1.

Mit dem ersten Januar 1854 tritt die Verordnung vom 30sten Junius 1841, die künftige Einrichtung der obersten Steuerbehörde betreffend, außer Kraft, und werden die auf Grund derselben bestehenden Behörden, als das Ober-Steuercollegium, die General-Direction der directen Steuern, die General-Direction der indirecten Steuern und die General-Direction der Zölle aufgelöset.

§. 2.

An deren Stelle werden errichtet und treten unter der obern Leitung und Aufsicht Unseres Finanz-Ministeriums am 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit:

1) ein Ober-Steuercollegium,
2) ein Ober-Zollcollegium (General-Direction der Zölle und indirecten Steuern §. 7),
3) eine General-Direction der Wasserzölle.

§. 3.

Das Ober-Steuercollegium verwaltet die directen Steuern und die Stempelsteuer. Zu den directen Steuern sollen auch diejenigen Steuerfixa gerechnet werden, welche in einzelnen vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen anstatt der indirecten Steuern zu entrichten sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 26sten December 1853.]

§. 4.

Das Ober-Zollcollegium verwaltet die sämmtlichen theils mit dem ganzen Zollvereine, theils mit einzelnen Staaten desselben gemeinschaftlichen Zölle, indirecten Steuern und Abgaben, als:

1) die Ein-, Aus- und Durchgangszölle,
2) die Rübenzuckersteuer,
3) die Übergangsabgaben für vereinsländischen Taback, Wein, Most und Cider,
4) die Fabrikationsabgabe von inländischem Branntwein,
5) die Übergangsabgabe für vereinsländischen Branntwein,
6) die Steuer vom inländischen Salze,
7) die Steuer vom inländischen Taback,
8) die Biersteuer, sammt der etwaigen Übergangsabgabe für vereinsländisches Bier.

§. 5.

Der äußere Geschäftskreis des Ober-Zollcollegiums erstreckt sich auf den ganzen Umfang Unseres Königreichs, insofern nicht einzelne Theile desselben in Beziehung auf gewisse Abgaben der Verwaltung eines andern Staates unterstellt sind.

§. 6.

Über den Umfang Unseres Königreichs hinaus führt das Ober-Zollcollegium Kraft des mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung bestehenden Vertrages die Verwaltung der im §. 4 genannten Abgaben — ausschließlich der Steuer vom inländischen Salze — im Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

§. 7.

Außerdem wird das Ober-Zollcollegium auf Grund der am 1sten März 1852 mit der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung geschlossenen Übereinkunft hierdurch angewiesen, nach dem Beitritte eines von derselben zu ernennenden Raths, die Verwaltung der im §. 4 genannten Abgaben — ausschließlich der Biersteuer — auch im Herzogthume Oldenburg, mit Inbegriff der Herrschaft Knyphausen, und zwar nach denjenigen näheren Bestimmungen zu führen, welche dieserhalb in der erwähnten Übereinkunft festgestellt sind.

Das Ober-Zollcollegium bezeichnet sich in den durch die Übereinkunft bestimmten Fällen als »Großherzoglich-Oldenburgsche General-Direction der Zölle und indirecten Steuern,« insofern die Großherzogliche Regierung nicht auch den Namen »Ober-Zollcollegium« genehmigen sollte.

§. 8.

Insoweit noch andere fremde Gebietstheile hinsichtlich aller oder einzelner gemeinschaftlichen Abgaben der diesseitigen Verwaltung unterstellt werden, ist solche gleichfalls vom Ober-Zollcollegium zu führen.

§. 9.

Die General-Direction der Wasserzölle verwaltet Unsere Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle.

§. 10.

Während die beiden vorgenannten von einander gesonderten und unabhängigen Collegien ein

eigenes Personal erhalten, wird die General-Direction der Wasserzölle durch einzelne von Uns zu bestimmende Mitglieder der beiden Collegien oder eines derselben besetzt werden, welche dann an der Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrtsgefälle als Dienstgeschäft Theil zu nehmen haben.

Auch wird das Hülfs- und Subaltern-Personal des Ober-Zollcollegiums die bei der General-Direction der Wasserzölle vorkommenden Geschäfte dienstlich mit verrichten.

§. 11.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang bei den neuen Behörden, insbesondere auch über die Beziehungen zwischen dem Ober-Steuer- und dem Ober-Zollcollegium hinsichtlich der beiden Verwaltungszweigen angehörigen Beamten, werden durch Dienstanweisungen getroffen.

§. 12.

Die Erlassung derselben, wie die sonstige Ausführung dieser Verordnung wird Unserem Finanz-Ministerium aufgetragen.

§. 13.

Diese Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Hannover, den 22sten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 22sten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

(117.) Verordnung, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuer-Directionen betreffend. Hannover, den 22sten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Ausführung der durch Unser Patent vom 25sten Julius d. J. verkündigten Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse, so wie in Anschluß an Unsere Verordnung vom heutigen Tage, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betreffend,

verordnen Wir hinsichtlich des Wirkungskreises und der Bezirke der Steuer-Directionen was folgt.

§. 1.

Die Steuer-Directionen werden der Mitwirkung bei der Verwaltung der indirecten Steuern

enthoben, und verwalten unter Leitung und Aufsicht des Ober-Steuercollegiums künftig nur noch die directen Steuern und die Stempelsteuer.

§. 2.

Die Steuer-Direction zu Lüneburg wird aufgehoben.

§. 3.

Die Bezirke der bis auf Weiteres bestehen bleibenden sechs Steuer-Directionen zu Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Osnabrück und Verden werden dahin festgestellt und resp. verändert, daß

1) der Bezirk der Steuer-Direction zu Aurich durch Abnahme des Amts Papenburg mit dem Bezirke der Landdrostei zu Aurich übereinstimmt, daß
2) der Bezirk der Steuer-Direction zu Celle auf den ganzen Bezirk der Landdrostei zu Lüneburg ausgedehnt wird, daß
3) der Bezirk der Steuer-Direction zu Göttingen (Landdrosteibezirk Hildesheim mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim und der Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal) wie auch
4) der Bezirk der Steuer-Direction Hannover (Landdrosteibezirk Hannover mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz, und vom Landdrosteibezirke Hildesheim das Fürstenthum Hildesheim) unverändert bleiben, daß
5) der Bezirk der Steuer-Direction zu Osnabrück durch Hinzulegung des Amts Papenburg auf den ganzen Landdrosteibezirk Osnabrück erstreckt, endlich
6) der Bezirk der Steuer-Direction zu Verden durch Hinzulegung der bisher noch zur Steuer-Direction Lüneburg gehörig gewesenen Theile des Landdrosteibezirks Stade diesen völlig umfaßt, und außerdem, wie bisher, die Grafschaften Hoya und Diepholz begreift.

§. 4.

Die abweichenden Bestimmungen der Verordnung vom 16ten Junius 1847 werden aufgehoben.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Januar k. J. in Kraft, und soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Hannover, den 22sten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 22sten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 79.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(118.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend das Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Übergangsabgaben für Wein und Traubenmost, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, für Bier, Branntwein und Malz. Hannover, den 22sten December 1853.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Übergangsabgaben für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände betreffend, werden hiemit die folgenden Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Straßen, auf welchen allein der Übergang der der Übergangsabgabe unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehre zwischen Hannover und Oldenburg einerseits und Preußen, Kurhessen und Braunschweig andererseits Statt finden darf, so wie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem unter Ziffer I. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Ein Verzeichniß, welches die Übergangsstraßen sämmtlicher Zollvereinsstaaten und die daran gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen nachweiset, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Bei den Hebe- und Abfertigungsstellen wird die Übergangsabgabe entweder erhoben oder die weitere Abfertigung ertheilt.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten December 1853.]

§. 3.

Zur Controlirung der Steuern von solchen, bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen, welche nur zum Durchgange durch den betreffenden Vereinsstaat bestimmt sind, oder für welche die Begünstigung, die Steuer erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zulässig befunden wird, werden von der betreffenden Abfertigungsstelle Übergangsscheine nach dem anliegenden, auch für alle in den folgenden §§. vorgesehenen Fälle, zu benutzende Muster (Ziffer II.) ertheilt, deren Ausstellung eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses in der Regel vorausgehet.

Auch bei Versendungen von Erzeugnissen aus dem einen Theile eines Landes nach einem andern Theile desselben mit Berührung eines andern Vereinslandes, welches hinsichtlich der betreffenden inneren Steuern mit jenem nicht als ein Ganzes zu betrachten ist, tritt an den gedachten Stellen die Abfertigung auf Übergangsscheine dann ein, wenn die zu versendenden Erzeugnisse entweder in dem einen oder dem andern der zu durchfahrenden Lande zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören.

§. 4.

Auch im Lande der Versendung kann schon die Abfertigung steuerpflichtiger Erzeugnisse nach deren Bestimmungsorte mittelst Übergangsscheines Statt finden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsorts ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

Wenn Waaren, welche nach verschiedenen, bezüglich der betreffenden inneren Steuern, als ein Ganzes nicht zu betrachtenden Vereinslanden bestimmt sind, mit Übergangsschein versendet werden sollen, so sind, je nach den verschiedenen, nicht im Steuerverbande stehenden Vereinslanden, welchen die Bestimmungsorte der dahin zu versendenden Waaren-Colli angehören, auch besondere Übergangsscheine auszufertigen.

Es sind außer den Hauptzoll- und Nebenzollämtern I. folgende Behörden zur Ausstellung von Übergangsscheinen vorläufig ermächtigt worden:

a. für Hannover und Oldenburg alle Hauptsteuer- und Steuerämter;

b. für den Übergang von Branntwein und Bier nach Baiern, so wie für den Übergang von Wein, Branntwein und Bier nach Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter; in Preußen jedoch nur diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen II. beigelegt ist;

c. für den Übergang von Wein, Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen:

   aa. in Baiern, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter im Innern, so wie die wegen der Binnencontrole errichteten Controleämter, und in den Orten, wo sich weder eine Zoll- noch Binnencontrolestelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer;

bb. in Würtemberg, sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter im Innern;

cc. in Baden, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern, so wie sämmtliche Nebenzollämter im Innern;

dd. im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Hauptzollämter, Nebenzollämter und die Orts-Einnehmer derjenigen Orte, in welchen Districts-Einnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme der Letzteren;

ee. in Nassau, die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Recepturen;

ff. in Frankfurt, das Hauptsteueramt.

d. für den Übergang von Branntwein und Bier aus Kurhessen nach Preußen, Sachsen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter.

§. 5.

Auch dann, wenn bei der Versendung vereinsländischer Erzeugnisse nach dem Auslande oder nach einem andern Theile des Landes, in welchem die Versendung geschieht, das Gebiet solcher Vereinsstaaten durchfahren werden muß, wo die versandten Erzeugnisse einer Übergangsabgabe unterliegen, kann die Ertheilung eines Übergangsscheines bei einer dazu ermächtigten Abfertigungsstelle im Lande der Versendung erfolgen. In diesen Fällen wird der Übergangsschein bei Versendungen nach dem Auslande immer auf das Grenzzollamt, und bei Versendungen von Inland zu Inland mit Berührung anderer Vereinsstaaten, auf eine Steuerstelle an den Binnengrenzen desjenigen Vereinslandes, welchem der angegebene Bestimmungsort angehört, oder auf die Steuerstelle des Letzteren selbst direct ausgestellt. Es ist daher der Übergangsschein niemals auf die Steuerstelle eines solchen zwischenliegenden Vereinslandes zu richten, aus welchem die fraglichen Waaren nur gegen Entrichtung der Übergangsabgabe oder auf einen neuen Übergangsschein an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort gelangen können.

§. 6.

In allen Fällen, wo die Ertheilung eines Übergangsscheines auf vereinsländische Erzeugnisse in Gemäßheit des §. 4 schon im Lande der Versendung erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen die transportirten Gegenstände einer innern Steuer unterliegen, nur auf den vorgeschriebenen Übergangsstraßen Statt finden.

§. 7.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Übergangsschein ausgestellt wird (Extrahent des Übergangsscheines), hat den Betrag der Übergangsabgaben durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, und nur hinsichtlich derjenigen Personen wird hievon eine Ausnahme gemacht, welche ihrer Zuverlässigkeit wegen der ausstellenden Behörde bekannt oder sonst gehörig legitimirt sind. Der Extrahent des Übergangsscheines übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verbind-

lichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen.

Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so hat dies außer den Folgen, welche die Steuergesetzgebung im Lande der Versendung an die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung beim Erledigungsamte knüpft, und abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, welche den Contravenienten treffen, für den Übergangsschein-Extrahenten die folgenden Wirkungen:

1) In Bezug auf die inländischen Steuern:

Es werden dem Extrahenten des Übergangsscheines die Beneficien, auf welche er im Falle des Nachweises der Ausfuhr etwa Anspruch hätte (Ausfuhrvergütungen, Abschreibung vom Conto ꝛc.), nicht gewährt.

2) In Beziehung auf die Steuern der betreffenden anderen Vereinsstaaten:

Ist nach dem Resultate der Untersuchung des Falles nicht anzunehmen, daß die abgefertigten Waaren im Lande der Versendung geblieben, so muß der Extrahent des Übergangsscheines zugleich die Steuer desjenigen Vereinsstaates entrichten, in welchen die Waaren nach dem Übergangsscheine übergehen, oder durch welchen die Waaren transitiren sollten.

Kommt hiebei nach Inhalt des Übergangsscheines das Interesse mehr als eines andern Vereinsstaates in Betracht (§. 8), so muß der Extrahent die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem nach dem Resultate der Untersuchung die Waaren geblieben, in Zweifelsfällen aber nach dem höchsten Satze der in den betheiligten anderen Vereinsstaaten bestehenden Steuern entrichten, und es ist alsdann derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzusehen, dessen Gebiet bei dem Transporte zunächst hätte berührt werden müssen.

Die in dieser Art für Rechnung eines andern Staates eingezogene Steuer ist an die betreffende Behörde des erhebungsberechtigten Staates jedesmal sofort zu übersenden, oder in Zweifelsfällen deshalb ungesäumt anzufragen.

§. 8.

Die Übergangsscheine bilden, von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherstellung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Sie müssen allen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport Statt findet, und bei welchen eine Anmeldung in den Übergangsscheinen vorgeschrieben ist, unter Gestellung der Ladung vorgelegt werden, damit diese Stellen die erforderlichen Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigungen beifügen können.

Die Visirung der Übergangsscheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Steuerstellen an den Binnengrenzen, kann allgemein unterbleiben, wenn der steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Über-

gangsscheinen befugten Stelle verwogen, revidirt und unter Verschluß gesetzt, auch, daß dieses geschehen, im Übergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

In solchem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtigt, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Binnengrenzstellen bezüglichen Vordruck im Formulare des Übergangsscheines unausgefüllt zu lassen.

§. 9.

Zur Erledigung von Übergangsscheinen sind befugt:

1) für die in das Vereinsausland bestimmten Gegenstände,
sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe an den Grenzen des Zollvereines;

2) für die nach den einzelnen Vereinsstaaten zur Versendung kommenden Gegenstände:
  a. in Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt ist; desgleichen diejenigen Steuerstellen, welche besonders autorisirt sind;
  b. in Baiern, sämmtliche Zollstellen im Innern und an Orten, wo sich keine Zollbehörde befindet, die Aufschlags-Einnehmer;
  c. in Würtemberg, sämmtliche Zollstellen im Innern und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Accisebeamte;
  d. in Baden, sämmtliche Zollstellen, so wie die Ortssteuereinnehmer (Accisebeamte);
  e. im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Zollstellen und die Ortseinnehmereien;
  f. in Frankfurt, das Hauptsteueramt;
  g. in Luxemburg, das Hauptzollamt.

Sollte ein Übergangsschein auf eine zu dessen Erledigung nicht befugte Steuerstelle ertheilt sein, so hat letztere denselben der Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder wenn auch diese nicht competent wäre, der zunächst gelegenen erledigungsberechtigten Steuerstelle zu überweisen.

§. 10.

Bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen findet in Bezug auf die Steuererhebung und die Ausstellung von Übergangsscheinen folgendes Verfahren Statt:

I. Beim Eingange steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse.

A. Mit der Bestimmung, im Lande zu verbleiben.

1) Soweit nicht eine der unter № 2, 3 und 4 angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Steuer von den eingehenden vereinsländischen Gegenständen beim Eingange erhoben.

2) Hätte in Folge einer noch zu treffenden Vereinbarung bereits im Lande der Versendung die Erhebung der Steuer Statt gefunden, so hat sich die Hebestelle darauf zu beschränken, den Eingang der Gegenstände auf der ihr vorzulegenden Steuerquittung zu bescheinigen.

3) Ist die Hebestelle zur Abfertigung mittelst Übergangsscheines ermächtigt, und wird auf Abfertigung der Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Steuerentrichtung angetragen, so unterbleibt die Steuererhebung an der Grenze, und an deren Stelle tritt die Ertheilung eines Übergangsscheines. Hat in solchem Falle specielle Revision Statt gefunden, so kann die Anlegung eines amtlichen Verschlusses unterbleiben.

4) Ist bereits im Lande der Versendung ein Übergangsschein auf ein weiter liegendes Erledigungsamt ertheilt worden, so hat die Hebestelle an der Binnengrenze nur den Eingang der Gegenstände auf dem mitkommenden Übergangsscheine zu bescheinigen.

5) Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausganges der transportirten steuerpflichtigen Erzeugnisse eine Bescheinigung des Einganges derselben in dem angrenzenden Staate beizubringen, so hat die Hebestelle diese Bescheinigung in dem zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungsdocumente zu ertheilen.

B. Mit der Bestimmung zum Durchgange.

1) Der Eingang steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse, welche durch einen Staat, in welchem dieselben einer innern Steuer unterliegen, nur durchgehen sollen, um entweder in einem andern Vereinsstaate, oder nach einem andern Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, oder in das Ausland übergeführt zu werden, ist, insofern an der Binnengrenze die Ausstellung eines Übergangsscheines begehrt wird, nur auf denjenigen Übergangsstraßen zulässig, welche mit einer zur Ertheilung von Übergangsscheinen ermächtigten Hebestelle besetzt sind.

2) Der Übergangsschein wird, wenn die Gegenstände ihre Bestimmung nach einem andern Vereinsstaate oder nach einem andern Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, haben, auf eine Hebe- und Abfertigungsstelle an der Binnengrenze, über welche der Ausgang aus dem zu durchfahrenden Staate erfolgt, oder auf eine Steuerstelle im Lande der Bestimmung, wenn aber die Gegenstände nach dem Auslande bestimmt sind, auf das betreffende Grenzzollamt gerichtet, und sind hierbei die Bestimmungen §. 5 maßgebend.

3) Die Bestimmungen unter A. 4 und 5 kommen auch hier zur Anwendung.

II. Beim Ausgange.

Die ausgehenden, einer innern Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse sind:

A. entweder solche, die, weil sie in dem Lande, über dessen Binnengrenze sie ausgehen, einer besonderen Transportcontrole nicht unterliegen, auch mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen sind, oder

B. solche, über die blos wegen etwaiger Ausfuhrbeneficien in dem Staate, aus welchem sie ausgehen, ein besonderes Abfertigungsdocument ertheilt ist, oder

C. solche, die unter Übergangsscheinscontrole versendet werden.

A. Gegenstände, welche mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen sind.

Beim Ausgange solcher Gegenstände ist von der Hebe- und Abfertigungsstelle der Ausgang nur dann zu bescheinigen, wenn von dem Waarenführer darauf ausdrücklich angetragen wird.

B. Gegenstände, welche wegen einer Ausfuhrvergütung mit einem besonderen Abfertigungsdocumente versehen sind.

Die Hebe- und Abfertigungsstelle hat nach vorgängiger Revision der Waaren deren Ausgang in dem mitkommenden Abfertigungsdocumente zu bescheinigen, und letzteres dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in demselben auch noch den Eingang der Waaren in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen, weil die Ausfuhrvergütung nur auf Grund beider Bescheinigungen ertheilt wird.

Ist eine gegenüber liegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden, so wird das mit der Ausgangsbescheinigung versehene Document gleichwohl dem Waarenführer wieder zugestellt, um in demselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte, — oder dafern die Waaren in das Vereinsausland bestimmt sind, — den Austritt über die Zollgrenze von dem Grenzzollamte bescheinigen zu lassen.

C. Gegenstände, welche unter Übergangsscheinscontrole versandt werden.

1) Bei Gegenständen, welche unter Übergangsscheinscontrole ausgehen, muß unterschieden werden:

a. ob der mitkommende Übergangsschein auf die Hebe- und Abfertigungsstelle, über welche der Ausgang Statt findet, gerichtet und daher von der letzteren zu erledigen ist, oder

b. ob derselbe seine definitive Erledigung bei einer Hebe- und Abfertigungsstelle in einem andern Vereinsstaate, oder an einer andern Binnengrenze des eigenen Staates, oder bei einem Grenzamte zu erhalten hat.

2) In dem Falle zu 1a. wird nach vorgängiger Abnahme des Verschlusses dieser, so wie der Ausgang der Waaren in dem Übergangsscheine attestirt, und der letztere an die Ausfertigungsstelle zurückgesendet.

Ist jedoch, wegen etwaiger Ausfuhrbeneficien in dem Lande der Versendung eine Bescheinigung der Einfuhr in dem gegenüberliegenden Vereinsstaate oder in dem Lande der Bestimmung erforderlich, so wird der Übergangsschein mit der Bescheinigung der Abnahme des Verschlusses und des Ausganges der Waaren versehen, dem Waarenführer zurückgegeben, um die Eingangsbescheinigung einzuholen.

3) In dem Falle 1b. bleibt der Waarenverschluß unberührt, und der Übergangsschein wird, blos mit einem Passageattest versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

§. 11.

Die Übergangsscheine sind übrigens von den Steuerstellen in einem Exemplare auszufertigen und von den Empfangssteuerstellen mit Erledigungsbescheinigung an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Bei Ausfertigung und Erledigung derselben dienen im Allgemeinen die vorstehenden Vorschriften und diejenigen zum Anhalte, welche in Bezug auf die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen № I. ertheilt sind, insbesondere die §§. 7, 11, 13—16, 18—26, 28, 30, 32—35, 37—57, 59—66, 70, 71 Satz 2 und 3, 72 und 74 des Begleitscheins-Regulativs, soweit nicht der Umstand, daß die Übergangsscheine sich nicht auf die Controlirung des Zolls, sondern der Übergangsabgaben beziehen, von selbst Modificationen bedingt oder solche sich aus den Bestimmungen dieses Regulativs ergeben.

§. 12.

Über das Verfahren bei der Abfertigung übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, in Bezug auf Anmeldung, Revision, Erhebung und Buchung der Abgaben, so wie in Bezug auf die von den Hebestellen deshalb zu führenden Register, werden durch das Königliche Oberzollcollegium die näheren Vorschriften ertheilt werden.

Hannover, den 22sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

Anlage I.

Verzeichniß

der

Übergangsstraßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten

und

der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Übergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen im Staate	im Orte	im Staate	im Orte
Von Wittenberge nach Schnackenburg (pr. Elbe) . . .	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
Von Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetzel)	»	Salzwedel	»	Wustrow
Von Salzwedel nach Ülzen . .	»	do.	»	Bergen an der Dumme
Von Osterwiek nach Vienenburg	»	Osterwiek	»	Vienenburg
Von Nordhausen über Nüxey nach Göttingen	»	Mackenrode	»	Herzberg
Von Teistungen nach Duderstadt	»	Teistungen	»	Duderstadt
Von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen . .	»	Bischhagen	»	Reinhausen
Von Beverungen nach Uslar .	»	Beverungen	»	Lauenförde
Von Pyrmont nach Aerzen . .	Waldeck	Pyrmont	»	Aerzen
Von Barntrup nach Aerzen .	Lippe	Barntrup	»	do.
Von Vlotho nach Hameln (pr. Weser)	Preußen	Vlotho	»	Hameln
Von Minden nach Bückeburg (auf der Eisenbahn und der Chaussee)	Preußen	Minden	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
Von Minden nach Stolzenau (pr. Weser)	»	do.	Hannover	Stolzenau
Von Minden nach Osnabrück .	»	Lübbecke	»	Ostercappeln

Bezeichnung der Übergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen im Staate	im Orte	im Staate	im Orte
Von Herford nach Osnabrück .	Preußen	Herford	Hannover	Melle
Von Bielefeld nach Osnabrück	"	Halle	"	Dissen
Von Münster nach Osnabrück .	"	Telgte	"	Iburg
Von Lengerich nach Osnabrück	"	Lengerich	"	Osnabrück
Von Ibbenbüren nach Osnabrück	"	Ibbenbüren	"	do.
Von Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße)	"	Rheine	"	Lingen
Von Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus . . .	"	do.	"	Gildehaus
Von Holzminden nach Polle .	Braunschweig	Holzminden	"	Polle
Von Holzminden pr. Weser nach Hameln	"	do.	"	Polle
Von Holzminden über Dassel nach Einbeck .	"	do.	"	Dassel
" " " Lauenförde	"	do.	"	Lauenförde
" " " Bodenwerder . . .	"	do.	"	Bodenwerder
" " über Eschershausen nach Einbeck . . .	"	Eschershausen	"	Einbeck
" " desgl. nach Alfeld . . .	"	do.	"	Alfeld
" " desgl. nach Hameln . .	"	do.	"	Grohnde

Bezeichnung der Übergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen im Staate	im Orte	im Staate	im Orte
Von Harzburg nach Goslar .	Braunschweig	Harzburg	Hannover	Goslar
» » » Vienenburg	»	do.	»	Vienenburg
Von Wolfenbüttel nach Vienenburg (pr. Eisenbahn) . . .	»	Wolfenbüttel	»	do.
Von Wolfenbüttel nach Salzgitter	»	do.	»	Salzgitter
Von Braunschweig pr. Eisenbahn	»	Braunschweig	»	Peine
» » nach Salzgitter . . .	»	do.	»	Salzgitter
» » nach Fallersleben . . .	»	do.	»	Fallersleben
» » nach Gifhorn	»	do.	»	Gifhorn
» » » Gr. Lafferde . . .	»	do.	»	Gr. Lafferde
Von Vorsfelde nach Fallersleben	»	Vorsfelde	»	Fallersleben
Von Königslutter nach Ochsendorf	»	Königslutter	»	Ochsendorf
Von Seesen nach Bockenem .	»	Seesen	»	Bockenem
» » » Osterode . .	»	do.	»	Osterode
» » » Northeim . .	»	do.	»	Northeim
» » » Salzgitter .	»	Lutter am Barenberge	»	Salzgitter

Bezeichnung der Übergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen im Staate	im Orte	im Staate	im Orte
Von Lichtenberg nach Holle .	Braunschweig	Lichtenberg	Hannover	Holle
Von Witzenhausen nach Göttingen	Kurhessen	Märzhausen (Übergangsschein-Erledigungsstelle Witzenhausen)	»	Friedland
Von Witzenhausen nach Münden (Land- und Wasserstraße) .	»	Gertenbach (Übergangsschein-Erledigungsstelle Witzenhausen)	»	Münden
Von Cassel nach Münden . .	»	Sandershausen (Übergangsschein-Erledigungsstelle Cassel)	»	do.
Von Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße)	»	Beckerhagen	»	do.
Von Lippoldsberg nach Uslar (Land- und Wasserstraße) .	»	Lippoldsberg	»	Uslar
Von Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße)	»	Carlshafen	»	Lauenförde
Von Haste nach Hannover (Eisenbahn)	»	Haste	»	Wunstorf
Von Renndorf nach Hannover .	»	Renndorf	»	Hannover
Von Renndorf nach Lauenau .	»	Renndorf	»	Lauenau
Von Renndorf nach Bückeburg	»	Renndorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
Von Obernkirchen nach Bückeburg	»	Obernkirchen	»	do.

Bezeichnung der Übergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen			
	im		im	
	Staate	Orte	Staate	Orte
Von Oldendorf nach Bückeburg	Kurhessen	Oldendorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
Von Rinteln nach Bückeburg .	"	Rinteln	"	do.
Von Oldendorf nach Hameln .	"	Fischbeck (Übergangsschein-Erledigungsstelle Oldendorf)	Hannover	Hameln
Von Oldendorf nach Hildesheim	"	Oldendorf	"	Coppenbrügge

Anlage II. №

Übergangsschein

zur

Versendung von Gegenständen, welche einer innern Steuer unterliegen.

Ausstellungs-Amt: **Erledigungs-Amt:**

D wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte zu an, daß nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den wohnhaft zu nach versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das

zum Zwecke { der Überweisung des Steueranspruchs auf dasselbe / des steuerfreien Wiedereinganges nach / der Durchfuhr über dasselbe nach }

zu ertheilen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Laufende Nummer der einzelnen Waarenposten.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummer.	Gattung und Menge der Waaren: nach der Declaration des Übergangsschein-Extrahenten. Benennung der Waaren.	Deren Gewicht. Ctr.	Deren anderweiter Maßstab.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren.	Deren Gewicht. Ctr.	Deren anderweiter Maßstab.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.

übernimmt mit diesem von verlangten und angenommenen Übergangsscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Übergangsscheine bis zum bei dem zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, imgleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Übergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt sein wird, daß den eben bemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Acceptations-Erklärung des Übergangsschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Übergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung.

den 185

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Empfangsamte in Rücksicht auf das Steuerinteresse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, folgenden Steuerstellen vorgeführt und zur Ertheilung von Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden:

den 185

-Amt.

Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Übergangsscheine genannten Erledigungsamts angemeldet wird.

Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Übergangsschein ist abgegeben: am

Unterschrift des Amtsdirigenten.

2) Derselbe ist eingetragen: im Register Blatt Nummer

3) Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses.

b. in Bezug auf Gattung und Menge.

4) Nachweis des Ausganges: Der Ausgang ist am ten

Vor-
Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Unterschrift des Steuerbeamten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Übergangsschein erledigt sei.

den 185

Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden Steuerstelle oder der Steuerstelle im Bestimmungsorte.

I. Abtheilung. № 80.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(119.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, das zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dienende amtliche Waaren-Verzeichniß betreffend. Hannover, den 15ten December 1853.

In Gemäßheit des §. 14 des Zollgesetzes, wird behuf richtiger Anwendung des mittelst Königlichen Patents vom 3ten v. M. publicirten Vereins-Zolltarifs das im Einverständnisse sämmtlicher Vereinsstaaten neu festgestellte amtliche Waaren-Verzeichniß hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 15ten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Lütcken.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten December 1853.]

Amtliches

Waaren-Verzeichniß

zum

Vereins-Zolltarife.

Anmerkung.

Die mit einem * bezeichneten Gegenstände können, nach Maßgabe ihrer durch die Revision zu ermittelnden Bestandtheile und Beschaffenheit, auch unter andere als die hier angegebenen Unterabtheilungen oder auch unter andere Hauptartikel des Tarifs gehören, und sind hiernach zu classificiren. Auch mögen für dergleichen, so wie auch für Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse nicht speciell genannt sind, die ihnen entsprechenden Gattungswörter nachgesehen werden. Zu diesen gehören:

Argenthaché — Bein- oder Knochen- — Bernstein- — Beutler- — Bijouteriewaaren Bildhauer- — Bildschnitzer- und Formerarbeit — Blech- — Blei- — Böttcher- — Britanniametall- — Bronce- — Bürstenbinder- und Siebmacher- — Conditor- — Draht- — Drechsler- — Droguerie- — Eisen- — Elfenbeinwaaren — Erzeugnisse (der Natur) — Fayence- — Filz- — Fischbein- — Galanterie- — Gelbgießer- — Gips- — Glas- — Glockengießer- — Gold- — Gürtler- — Gummi elasticum- (Gutta percha-) — Gußwaaren — Haararbeit — Hausgeräthe — Holz- — Hornwaaren — Instrumente — Korbflechter- — Kupfer- — lackirte Waaren — Lederwaaren — Maschinen und Maschinentheile — Meerschaum — Messerschmied- — Messingwaaren — Meubles — Mosaik- — Muschel- — Nadler- — Neusilber- — Pergament- — Perlmutterwaaren — Perrückenmacherarbeit — Platina- — plattirte Waaren — Porcellan — Prinzmetallwaaren — Quincaillerien — Riemerwaaren — Rothgießerarbeit — Sattler- — Schnitz- — Schuhmacherwaaren — Schwertfegerarbeit — Semilor- — Silber- — Stahlwaaren — Steine — Steinwaaren — Stroh- und Bastwaaren — Täschner- — Tischler- — Töpfer- — Tomback- — Tressen- — Weißkupfer- — Zeug- — Strumpf- — Posamentier- — Knopfmacher- — Sticker- und Putzwaaren — Zinnwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
A.			
Aale, s. Fische.			
Aalhäute	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Abbildungen von Vögeln mittelst aufgeklebter Federn	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Abfälle von Glashütten, desgl. Scherben u. Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes . .	I.	1. Namentlich.	
— von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein . .	II.	1. Namentlich.	
— von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garns) .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Seidencocons, imgleichen vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide) . . .	I.	26. Namentlich.	
— von der Seidenweberei	II.	30. Seide 2c.	a. 1. Gefärbte 2c. ungezwirnt.
— beim Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer)	I.	25. Scheerwolle 2c.	
— zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	II.	24. Lumpen.	
Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Münzen, geschnittenen Steinen 2c.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Absatzhölzer	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e. u. h.
Absynth (Wermuthextract)	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	b. Branntwein.
Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine.			
Acajouholz	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Alkanna 2c.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Achiar (Asia, eingemachte Früchte)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Achsen, eiserne, auch dergl. mit Büchsen von Gußeisen und Schrauben von Messing	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (mit und ohne Eisenbeschlag) . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Ackerdoppen (Eckerdoppern)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Ackergeräth, eisernes	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzernes (mit und ohne Eisenbeschlag) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Acten	I.	22. Papier, beschrieb.	
Adamsäpfel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Aderlaßeisen	II.	14. Instrumente.	
Adlerholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Aeolodikon, Aeolsharfen	II.	14. Instrumente.	
Aepfel, s. Obst.			
Aether	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Aetherische Oele, s. Oel.			
Aetzkali, Aetznatron	II.	5. desgl.	a. desgl.
Aetzreservage (Fabrikmaterial), s. die als solche dienenden Säuren, Säfte ꝛc.			
Aetzstein	II.	5. desgl.	a. desgl.
Aexte	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Affenfelle	II.	11. Häute, Felle und Haare.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Agat und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.			
Ahlen der Schuhmacher, Buchbinder, Riemer ꝛc. (mit und ohne Heft)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Ahlenhefte, hölzerne, ohne Beize, Farbe, Politur ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
— —, gebeizte, gefärbte, polirte ꝛc.	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Ahornholz, s. Holz.			
Ahornzucker	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Alabaster, roher, s. Steine.			
Alabasterwaaren . . . . S. übrigens Kurze Waaren.	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
Alaun	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Albumine (getrocknetes Eiweiß)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Ale, s. Bier.			
Alizariwurzeln, s. Krapp und Krappwurzeln.			
Alkali, Mineral-, s. Soda.			
Alkalien, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Alkanna	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Alkermes (Kermeskörner)	II.	5. desgl.	e. 3. desgl.
Alkohol (Weingeist)	II.	25. Material-, Specerei rc. Waaren.	b. Branntwein.
Alkoholometer	II.	14. Instrumente.	
Almey (Augennichts)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Aloë	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
—- (Manilla-) Hanf	II.	8. Flachs rc.	
— —, Band (Geflechte) davon, s. Strohgeflechte.			
Aloëholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Alquifour (Hafnererz)	I.	13. Glasur- rc. Erz.	
Ambosse, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, geschmiedete	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Ambra	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Ameiseneier (Larven)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Amelmehl, s. Stärke.			
Amethyst, s. Steine, echte.			
Amianth	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Amidon (Kraftmehl)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Ammoniakgummi	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Amomum (Piement)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
Ananas, s. Obst.			
Anchovis, s. Fische.			
Anchovisbutter	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Angelhaken, ordinaire	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Angelika (Engelwurz)	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Angeln (Fenster-, Thür-) von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Messing, Kupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Angelstöcke, s. Stöcke.			
Angolaholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Angorafelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	b. Namentlich.
Angorahaare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Anguilotti (See-Aale), s. Fische.			
Anilinpapier (in Indigo-Karmin gefärbt)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Animeharz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Anis S. übrigens Sternanis.	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Sämereien. Namentlich.
Anker und Ankerketten	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
Antiken, Antiquitäten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Antimonialblei	II.	3. Blei.	a. Rohes in Blöcken.
Antimonium, s. Spießglanz.			
Apfelbaumholz, s. Holz.			
Apfelsinen, s. Südfrüchte.			
Apfelwein	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein, Most ꝛc.
Apothekerwaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, rohe	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Aprikosen, s. Obst.			
Aquamarin, s. Steine, echte.			
Aquavit	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Aranati (Pomeranzen), s. Südfrüchte.			
Arancini (kleine unreife candirte Pomeranzen)	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Aräometer	II.	14. Instrumente.	
Arcot (geschmolzenes Messing)	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes, in Stangen oder Bruch	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Blechen	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Argentanwaaren (S. übrigens Kurze Waaren.)	II.	19. desgl.	b. Waaren.
Argenthaché, s. Argentan.			
Argenthaschéwaaren, s. Argentanwaaren.			
* Armbänder, Armspangen	II.	20. Kurze Waaren.	
Armenische Erde (Bolus)	I.	7. Erden und Erze.	
Arrak	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Arrow-Root	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Arsenik . . . . } Arsenikglas, weißes, gelbes, rothes }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Artificial Leather, s. Zeugwaaren, auch Kratzenleder.			
Artischocken, s. Gartengewächse.			
Arzenei	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Asant, stinkender (Asa foetida) } —, wohlriechender (Benzoëharz) }	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
Asbest	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Asbestkleider, als Rettungsrüstung	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Aschblei (Wismuth)	II.	desgl.	
Asche, ausgelaugte, Kalkäscher oder Aschen-Erde .	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
—, Holzasche	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	d. Namentlich.
—, Pott-, Waidasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	i. desgl.
—, Steinasche	II.	5. desgl.	i. Pottasche.
—, Steinkohlenasche	I.	30. Torf ꝛc.	
Asia, s. Achiar.			
Aspalatholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Asphalt (Judenpech)	II.	37. Theer ꝛc.	
Asphaltarbeiten, geformte, Ornamente u. dergl.	II.	27. Papier ꝛc.	e. Namentlich.
Asphaltfilz und Asphaltplatten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	II.	37. Theer ꝛc.	
Asphaltnaphtha	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Asphaltsteine, rohe und gemahlene	I.	27. Steine, alle behauene und unbehauene ꝛc.	
Astrachan	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Astrolabien . . . . } Astronomische Instrumente }	II.	14. Instrumente.	
Atlas, s. Zeugwaaren.			
Atlasholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Auerhühner, s. Geflügel.			
Augennichts (Almey)	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Augenschirme von Pergament und Draht . .	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Augenstein (weißer Vitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Auripigment	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Ausstattungen an neuen Kleidern, Wäsche und Effekten von Ausländern, welche sich aus Ver-			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
anlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	15. Hausgeräthe und Effekten.	
Austern, frische oder marinirte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Austerschalen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Automate, wie Spielwerke, (Musiken).			
Avanturin, s. Steine, echte.			
Avignon-Beeren und Körner	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Azors (Wollenzeuge), s. wollene ꝛc. Waaren.			
Azur- oder Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.			
B.			
Bablah (Bubulah, eine Schotenfrucht zur Färberei)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Backobst (getrocknetes Obst)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Backsteine, s. Steine.			
Backtröge	II.	12. Holz, Holzw. ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare) . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, feines	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Badewannen, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.			
Badian (Sternanis)	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
Badinen, s. Stöcke.			
Bälge, s. Häute und Felle.			
— von Vögeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— —, zur Pelzwerkbereitung	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Bälle aus Gummi elasticum, nicht in der ursprünglichen Form, auch dergl. mit gemahlener Wolle (Wollstaub) überzogene, oder aus Leder . .	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
—, andere, s. Spielzeug.			
Bärenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Bärlappsamen (Semen Lycopodii)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bärme, s. Hefe.			
Bäume zum Verpflanzen	I.	2. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bajonette, grobe, unpolirte	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Baldrian	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Balken, s. Holz.			
Balsame, natürliche; alle durch bloßes Auspressen oder durch Einschnitte gewonnene Balsame, als: ägyptischer, canadischer, peruvianischer	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
—, künstliche	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Bambusrohr	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Bambusstöcke, s. Stöcke.			
Band, s. Zeugwaaren.			
—, ganz grobes ungebleichtes aus Leinen- oder Hanfwerg	II.	22. Leinengarn rc.	d. Graue Packleinwand rc.
— aus Stroh und von Manilla- (Aloë-) Hanf, s. Strohgeflechte.			
—, Korbbänder, wie Seilerarbeit.			
Bandanoes (Tücher), s. Zeugwaaren.			
Bandeisen, s. Eisen.			
Bandhaken	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Bandmühlen, s. Maschinen.			
Bandstöcke, s. Holz.			
Baranken, s. Felle.			
Barbiermesser, s. Messer.			
Barchent, s. Zeugwaaren.			
—, auf einer oder beiden Seiten lackirt	II.	40. Wachsleinwand rc.	b. Alle andere Gattungen rc.
Barden, Wallfisch- (rohes Fischbein)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Barilla (rohe Soda), s. Soda.			
Barometer	II.	14. Instrumente.	
Barrège, s. Zeugwaaren.			
Baryt (Schwererde)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Basalt, s. Steine.			
Baßgeigen	II.	14. Instrumente.	
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	II.	35. Stroh- rc. Waaren.	a. 1. Matten rc., ungefärbte.
—, feiner, zu anderen Geflechten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Baste (Gewebe aus roher Seide)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugw. ꝛc.
Bastern (brauner Farin)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Bastgeflechte, s. Strohwaaren.			
Basthüte, s. Hüte.			
Bast-Matten, Fußdecken und Seile, s. Matten.			
Bastwaaren, andere, in Verbindung mit Seide, Baumwolle ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Batist, s. Zeugwaaren.			
Batisttücher, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
—, leinene, mit Baumwollenstickerei oder auch mit einzelnen eingezogenen Fäden von Baumwollengarn	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Bauholz, s. Holz.			
Baummarderfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zu Pelzwerkbereitung.
Baumöl, s. Oel.			
Baumwachs	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Baumwoll-Abgänge / Baumwolle, rohe . . }	II.	2. Baumwolle ꝛc.	a. Rohe Baumwolle.
—, kardätschte, (gestrichene oder gekrempelte) . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 1. Namentlich.
—, ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	II.	2. desgl.	b. 2. Namentlich.
Baumwollene, desgl. aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen,			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Namentlich.
(S. übrigens Zeug- und Kurze Waaren.)			
Anmerkung. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen, mittelst eines zweiten besondern Einschlages, Muster eingewebt sind.			
Bdellium	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Bechurimbohnen (Fabae buchari)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Beeren, frische	I.	21. Obst, frisches.	
—, Kreuzbeeren	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
—, Wacholderbeeren, frische und trockne . . .	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. desgl.
—, andere getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, eingekochte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Zucker, Essig oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Beidenwand (Warp), s. Zeugwaaren.			
Beile	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Beilingswolle, wie Gerberwolle.			
Beinschwarz	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Beinwaaren (Waaren aus Knochen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
—, geschnittene Platten, s. Knochen.			
Belladonna	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Benzoëharz	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
Benzoësäure	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Berberisholz	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Berberiswurzeln	II.	5. desgl.	e. 3. desgl.
Bergamottöl, s. Parfümerien.			
Bergblau	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Bergflachs (Asbest)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Berggelb, Berggrün	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Bergkrystall, s. Steine, echte.			
Bergöl (Steinöl)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Bergpech	II.	37. Theer ꝛc.	
Bergroth (Farbenerde)	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Bergtheer	II.	37. Theer ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Haupartikels.
Bergwachs (schwarzes Steinöl)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Berill, s. Steine, echte.			
Berkan, s. Zeugwaaren.			
Berlinerblau, Berlinerroth	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
*Berlocken	II.	20. Kurze Waaren.	
Bernstein, roher	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Bernsteinfirniß, Bernsteinöl, Bernsteinsäure, flüchtiges Bernsteinsalz	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Bernsteinstaub	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
Bernsteinwaaren, wie Beinwaaren.			
Bertramwurzel	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Beschläge, grobe eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine eiserne, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, von edlem Metall, imgl. vergoldete oder plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Besen aus Reisig, s. Holz.			
— aus Borsten und Haaren, grobe, desgleichen aus Reisstroh	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe.
—, dergl. feine, so wie aus Reisstroh, deren Griff mit Leder oder Zeugstoff überzogen ist	II.	4. desgl.	b. Feine.
— aus feinen geschälten Ruthen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Beter, s. Rosenkränze.			
Betten, (ausgefüllte Federbetten) / Bettsäcke, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Bettschirme, s. Meubles.			
Bettstellen, hölzerne, s. Meubles.			
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Bettzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, nach diesen, s. daher Zeugwaaren.			
Beuteltuch, s. Zeugwaaren.			
Beutlerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Bezetten (Farbeläppchen)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bezoar	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Biber (ein Wollenzeug), s. Wollene Waaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Biberfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zu Pelzwerk-bereitung.
Bibergeil	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Biberhaare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bibertins (Beaverteens), s. Zeugwaaren.			
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	II.	1. Abfälle.	
Bienenkörbe und Bienenstöcke, leere	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— mit lebenden Bienen	I.	3. Namentlich.	
Bier aller Art in Fässern	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	II.	25. desgl.	d. desgl.
Bierhefe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Bijouteriewaaren, s. Kurze Waaren.			
Bilder, gemalte, auch in Kupfer gestochene, lithographirte und gezeichnete	II.	desgl.	
—, auf Gewebe gedruckte, s. Zeugwaaren.			
— in Rahmen, s. Rahmen.			
— aus gepreßter thierischer Gallerte	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten.
—, kleine Heiligenbilder oder Andachtsbilder (Fabrikwaare aus Glas und Holz)	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc.
Bilderbogen, ganz oder zerschnitten, ordinaire, gedruckte, lithographirte, illuminirte	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
—, ganz oder zerschnitten, mit Gold- oder Silberblatt belegte, auch lackirte	II.	27. Papier ꝛc.	c. Gold- und Silberpapier.
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit:			
— aus Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— aus Gips	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Holz, Holzmasse, Elfenbein, Knochen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— aus Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus Sandstein	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— ganz oder theilweise aus feinem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	II.	27. Papier ꝛc.	e. Namentlich.
— aus Alabaster und Marmor im kleinen Maßstabe	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
—, große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.)	II.	33. desgl.	Anmerkung.
— aus Töpferthon	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit:			
— aus Fayence und Steingut, s. Fayence.			
— aus Porzellan, s. Porzellan.			
Billardkugeln	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Billardqueues, blos gehobelte	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. und h.
—, gebeizte, polirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, feine (ausgelegte Arbeit)	II.	12 desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Bimasholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Bimsstein	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
—, geschlemmter und geformter	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bindfaden	II.	desgl.	
Binsen	I.	24. Schachtelhalm ꝛc.	
Binsenmatten, s. Decken und Matten.			
Birkenöl	II.	37. Theer ꝛc.	
Birkenrinde	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Birkenwasser, frisches ungegohrenes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gegohrenes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Birkhühner, s. Geflügel.			
Birnen, s. Obst.			
Birnenmost, -Wein	II.	25. desgl.	f. desgl.
Birnbaumholz, s. Holz.			
Bisam	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bischoff-Essenz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Biscuit (Kuchen)	II.	25. desgl.	p. desgl.
— (unglasirte Porzellanwaaren)	II.	38. Töpferwaaren.	d. Porcellan, weißes.
Bister (Malerfarbe) } Bittererde }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Bitterholz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Bittersalz	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bitterwasser, s. Mineralwasser.			
Blackfischbein (ossa sepiae)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Blankscheite, s. Planchetten.			
Blasebälge, ordinaire	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
—, feine, von lackirtem Holze, Messing und Saffian	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blasen, kupferne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, thierische	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Blasengrün	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
*Blaseröhre (als Spielzeug)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
— für Metallarbeiter	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Blatternholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Blätter (Folia) zum Arzneigebrauch —, Farbe- und Gerbeblätter, welche nicht besonders genannt sind (S. übrigens Blumen.)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Blattgold und Blattsilber, echtes und unechtes	II.	20. Kurze Waaren.	
Blaufarbe (Blausel)	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Mennige rc.
Blauholz	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Blauholz-Extract	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Blausäure Blausaures Kali	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Blech, schwarzes Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
—, gefirnißtes Eisenblech	II.	6. desgl.	e. desgl.
—, Weißblech	II.	6. desgl.	e. desgl.
—, Gold-, Silber- und Platinablech	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Kupfer- und Messingblech, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche — aus Britaniametall —, Neusilberblech, Argentanblech	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes rc.
—, Stahlblech, rohes	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
— —, polirtes	II.	6. desgl.	e. desgl.
—, Zinkblech	II.	42. Zink rc.	b. desgl.
Blechwaaren von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Kupfer- und Messingblech	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, lackirte, s. Lackirte Waaren.			
— mit Silberbelegung rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Blei, rohes in Blöcken, Mulden rc. —, altes	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
—, gerolltes	II.	3. desgl.	b. desgl.
—, salpetersaures rc.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, Antimonial- und Hartblei	II.	3. Blei.	a. Rohes, in Blöcken rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bleiabstrich oder Abzug / Bleiasche	I.	1. Namentlich.	
Bleipulver (Chlorkalk)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	c. Bleiweiß ꝛc.
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Bleiessig	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bleigekrätz	I.	1. Namentlich.	
Bleigelb	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. desgl.
Bleiglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Bleipflaster	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bleiplatten / Bleischrot	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Bleistifte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Bleiwaaren, grobe, als: Kessel, Platten, Röhren, Schrot ꝛc.	II.	3. Blei.	b. Namentlich.
—, feine, ganz oder theilweise aus Blei, auch lackirte	II.	3. desgl.	c. desgl.
Bleiweiß, rein oder versetzt, in trockenem Zustande oder mit einem Zusatze von Wasser	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	c. desgl.
— —, mit Oel oder Firniß abgerieben	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bleizucker (Saccharum Saturni)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Bleizüge (Werkzeuge zum Ziehen des Fensterbleies)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Blöcke, s. Blei, Holz und Zinn.			
Blonden	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren.
Blumen, imgleichen Blätter, Blüthen, Knospen, Beeren und Früchte, frische	I.	11. Gartengewächse ꝛc.	
— —, getrocknete, zum Arznei- und Gewerbegebrauche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
— —, künstliche, so wie sonstige Bestandtheile zu künstlichen Blumen, ohne Rücksicht auf das Material	II.	20. Kurze Waaren.	
(s. übrigens Beeren, Gartengewächse, Obst und Südfrüchte.)			
Blumenzwiebeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes	I.	1. Abfälle.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blutegel	I.	29. Thiere, lebende.	
Blutholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Blutlaugensalz (auch Blutsalz genannt)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Blutstein	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Bobbinets, s. Zeugwaaren.			
Bockshornsamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
—, gemahlen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), s. Steine, unechte.			
—, echte, s. Steine, echte.			
Böttcherwaaren, gefärbte, oder in Verbindung mit Eisen, Messing, Kupfer ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, grobe gebrauchte, mit und ohne eiserne Reifen	II.	12. desgl.	h. Namentlich.
—, grobe, rohe, ungefärbte	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. u. h.
Bohlen, s. Holz, Bauholz.			
Bohnen, s. Gartengewächse.			
—, trockne, s. Hülsenfrüchte.			
—, Toncabohnen } —, Bechurimbohnen (Faba buchari) }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Bohrer, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Bohrgestelle, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, eiserne, s. Eisenwaaren.			
Bollen (Zwiebeln)	I.	11. Gartengewächse ꝛc.	
Bolus	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Bolzeneisen, s. Eisen.			
Bombassine, aus Wolle und Seide, s. Zeugwaaren.			
*Bonbonnieren in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Bonbons, auch Boltgen	II.	25. Material-, Speerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Bonnets, s. Zeugwaaren.			
Borax, gewöhnlicher und raffinirter } Boraxsäure }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Borke, s. Holzborke.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Borsten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Borten, s. Zeug- und Tressenwaaren.			
Bouillon in Tafeln	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Bourre de Soie (Floretseide), s. Seide.			
Boy, s. Zeugwaaren.			
Boysalz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Salz.
Branntweine aller Art, auch versetzte, ingleich. Franzbranntwein	II.	25. desgl.	b. Namentlich.
Branntweinspülig	I.	4. Namentlich.	
Brasilienholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Bratenwender, Bratroste, Bratspieße Bratpfannen, eiserne, geschmiedete oder gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, irdene	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
Bratschen, Violen	II.	14. Instrumente.	
Braunkohlen	I.	30. Torf ꝛc.	
Braunroth	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Braunschweiger Grün	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Braunstein	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Brechnuß (Krähenaugen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Brechweinstein	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Breihan, s. Bier.			
Brein, s. Hirse.			
Bremerblau, Bremergrün	II.	5. desgl.	a. desgl.
Brenngläser, ungefaßte	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
—, gefaßte, wie Brillen.			
Brennholz, s. Holz.			
Brennmaterial, künstliches, aus Steinkohlen, Torf, Theer u. dgl. bereitet	II.	34. Steinkohlen.	
Brennstahl (Cementstahl)	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes ꝛc. Eisen in Stäben ꝛc.
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, s. Holz.			
Bretter von außereuropäischem Holze, nicht über 2 Zoll Preuß. dick, gehobelt und ungehobelt — für Cigarrenkisten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bricken (Neunaugen), s. Fische.			
Briefcouverts	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
*Brieftaschen, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Brillanten, s. Steine, echte.			
Brillen, gefaßte, aller Art	II.	20. desgl.	
Brillengläser, ungefaßte weiße	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
— —, farbige	II.	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc.
Britanniametall	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Britanniametallblech, s. Blech.			
Britanniametallwaaren	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Brocat (Gold- und Silberstoff)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
Brod	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Brodzucker	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Bronze, Holzbronze	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Bronzepulver (geriebenes Metall, ein metallisches Pulver zum Anfärben auf Gips, Holz ꝛc.)	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Bronzewaaren, ordinaire	II.	19. desgl.	b. desgl.
—, andere, s. Kurze Waaren.			
Bruchbänder, Bruchbandagen	II.	14. Instrumente.	
Brucheisen, altes	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Bruchglas	I.	1. Abfälle.	
Bruchkupfer, Bruchmessing	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Bruchsteine, s. Steine.			
Bruchzucker	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Brummeisen, (Maultrommeln), s. Eisenwaaren.			
*Brummkreisel, hölzerne, gefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Brunnenröhren, hölzerne, s. Holz, Nutzholz.			
— , andere, s. Röhren.			
Brustkuchen . . . . . / Brustteig (pâte pectorale) }	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Brustthee	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu c.
Bubulah (Bablah)	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	II.	27. Papier ꝛc.	e. Namentlich.
— , feine, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. .	II.	20. Kurze Waaren.	
Buchdruckerschriften (Lettern) } Buchdruckerschwärze . . . }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bucheckern, Buchkerne	I.	23. Samen von Waldhölzern.	
Buchenholz, s. Holz.			
Buchöl, s. Oel, alles andere.			
Buchsbaumholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. desgl.
Buchweizen oder Heidekorn, s. Getreide.			
Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— , beschriebene	I.	22. Papier, beschriebenes.	
— , andere, s. Papier.			
Büchsen (Feuergewehre)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Bücklinge (Pöcklinge), s. Fische.			
*Bügel zu Arbeits- und Geldbeuteln, von Eisen	II.	6. desgl.	f. 3. desgl.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, plattirte und vergoldete .	II.	20. Kurze Waaren.	
Bügeleisen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— , kupferne ꝛc.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Bugspriete, s. Holz, Bauholz.			
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— , feine, in Verbindung mit anderen Materialien, (jedoch mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen) . .	II.	4. desgl.	b. desgl.
— , feine andere, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Büsten, s. Bildhauerarbeit.			
Bunzen (Stahlstempel) ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— , polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Butte, s. Fische.			
Butter, frisch oder eingeschmolzen	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	g. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
C.			
(Was sich unter diesem Buchstaben nicht findet, ist unter K. zu suchen.)			
Cachemir, s. Zeugwaaren.			
Cachou (Catechu, japanische Erde)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
Cadmium und Cadmiumpräparate	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Cailloutis (Soda in Stücken), s. Soda.			
Cajeputöl	II.	5. desgl.	a. desgl.
Caliaturholz, s. Sandelholz.			
Callicoes (gedruckte baumwollene Waaren)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Calomel	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Calquirpapier, Oelpapier	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Cambrai (Kammertuch), leinenes	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
—, von Baumwolle Cambrik (ein weißes glattes Baumwollengewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Camera lucida, Camera obscura	II.	14. Instrumente.	
Camillenblumen, s. Kräuter.			
Campecheholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Campher, roher	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, gereinigter	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Camphin (von Harztheilen gereinigtes Terpentinöl)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Canariensamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
Canarienvögel	I.	29. Thiere, lebende.	
Candirte Sachen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Candiszucker	II.	25. desgl.	x. Zucker.
Canditorwaaren	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Canevas, s. Marly.			
Canneel (Zimmt)	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
Cannetillen, s. Tressenwaaren.			
Canthariden	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Cantoons, s. Zeugwaaren.			
Capellasche, wie Gekrätz	I.	1. Abfälle.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Capellen (Geräthe bei chemischen Arbeiten) . .	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
Caput mortuum (Todtenkopf)	I.	7. Erden u. Erze 2c.	
Carabiner und Carabinerhaken	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Caraffen, s. Glas.			
Carbolein, s. Brennmaterial, künstliches.			
Carcassen (Draht mit Seide übersponnen) . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Carcassenbänder von Papier, mit baumwollenem Garn übersponnen	II.	20 desgl.	
Cardamomen	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	k. Namentlich.
Carillons, s. Spielwerke.			
Carmin, Carminlack / Carmoisinlack	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Carneol, s. Steine, echte.			
Caroba	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Carotten zu Schnupftaback	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	v. 2. α. Namentlich.
Cascarille	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Caschemir, s. Zeugwaaren.			
Caféogomme (Käsestoffgummi)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Casimir, s. Zeugwaaren.			
Cassave (Tapioka)	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Konfitüren.
Casselergelb	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chemische Fabrikate 2c.
*Casserolen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
*—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, silberne und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Cassia (Zimmt)	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	k. Namentlich.
—, (cassia vera, Zimmtholz)	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
—, Rohrcassia (cassia fistula)	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Cassinets, s. Zeugwaaren.			
Cassonade (Zuckermehl, sowohl aus rohem braunen, als auch raffinirtem, aber wieder zerschlagenen oder zerstampften Zucker bestehend), s. Zucker.			
Castor (Biberhaar)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Castoreum (Bibergeil)	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Castorhüte, s. Hüte.			
Castorstrümpfe, s. Zeugwaaren.			
Catechu (Cachou)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
—, Neu- (Extrakt aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Cauris (eine Art Schneckenschalen)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Cautchouc (Coutchouc), s. Gummi Elasticum.			
Cayennepfeffer	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
—, pulverisirt, in Gläsern, zum Tafelgenuß . .	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Cedernholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Cedratfrüchte (Paradiesäpfel)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, eingemachte	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren
Cellos (Violoncellos)	II.	14. Instrumente.	
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Tufstein, Traß, rohes Material), s. Steine.			
—, mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastixcement	II.	37. Theer rc.	
Cementkupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Cementstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Chagrin	II.	21. Leder rc.	b. Brüsseler rc. Leder.
Chaisen, s. Wagen.			
Chalcedon, s. Steine, echte.			
Chalons, s. Zeugwaaren.			
Champignons, s. Pilze.			
Charniere, s. Gewinde.			
Charpie (gezupfte Leinwand) } Charten, Land- . . . . }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Spiel-	II.	32. Spielkarten.	
Chatoullen, s. Schatullen.			
Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Namentlich.
*Chemische Feuerzeuge, in Verbindung mit edlen Metallen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Chenille	II.	30. Seide rc.	b. Seidene Zeugwaaren rc.
—, seidene, auf Draht	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Chenille, seidene, auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnen	II.	30. Seide &c.	b. Seidene Zeugwaaren &c.
Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	II.	5. Droguerie- &c. W.	e. 2. Aloë &c.
China (Fieberrinde)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Chinchilla	II.	11. Häute &c.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Chinin, Chininsalze	II.	5. Droguerie- &c. W.	a. Chemische Fabrikate &c.
Chinoidin oder Chiniodin (Chinaharz)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Chirurgische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	II.	5. Droguerie- &c. W.	c. Bleiweiß &c.
Chokolade und Chokolade-Surrogate	II.	25. Material-, Specerei- &c. Waaren.	n. Namentlich.
Chromerz	I.	7. Erden u. Erze &c.	
Chromgelb, Chromgrün; Chromoxyd; Chromroth (chromsaures Blei); Chromsaures Kali	II.	5. Droguerie- &c. W.	a. Chemische Fabrikate &c.
Chrysolith, Chrysopras, s. Steine, echte.			
Cibeben, Rosinen	II.	25. Material-, Specerei- &c. Waaren.	i. β. Trockne Südfrüchte.
Cichorien, ungetrocknete	I.	11. Gartengewächse, frische &c.	
—, getrocknete	II.	5. Droguerie- &c. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, gebrannte, pulverisirte (Cichorienpulver)	II.	25. Material-, Specerei- &c. Waaren.	m. α. Kaffee, roher.
Cider	II.	25. desgl.	f. Namentlich.
Cigarren	II.	25. desgl.	v. 2. β. Namentlich.
Cigarrenetuis, s. Geldtäschchen.			
Cigarrenkistenbretter, s. Bretter.			
Cinchonin, Cinchoninsalze	II.	5. Droguerie- &c. W.	a. Chemische Fabrikate &c.
Circassia und Circassienne, s. Wollenwaaren.			
Circulaire, gedruckte oder lithographirte, wie Preiscourante.			
Cirkel	II.	14. Instrumente.	
Citronat	II.	25. Material-, Specerei- &c. Waaren.	p. Konfitüren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Citronen, s. Südfrüchte.			
—, blos in Salz gepökelte.	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	i. β. Trockne Südfrüchte.
Citronenöl	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Citronensäure, krystallisirte	II.	5. desgl.	a. desgl.
Citronensaft, in Fässern.	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
—, in Krügen oder Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	d. Bier und Essig in Flaschen od. Kruken.
Citronenschalen, getrocknete	II.	25. desgl.	i. β. Trockne Südfrüchte.
Clarinetten	II.	14. Instrumente.	
Claves (Bestandtheile zu Claviaturen)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Claviaturen, vollständig zusammengesetzte . .	II.	14. Instrumente.	
Claviere	II.	14. desgl.	
Clavierdraht, s. Draht.			
Coaks (Steinkohlen)	II.	34. Steinkohlen.	
Coatings, s. Zeugwaaren.			
Cobaltum crystallisatum, s. Fliegenstein.			
Cochenille, echte und unechte	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
—, präparirte, in Teigform	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Cocons, s. Seiden-Cocons.			
Cölestin (natürl. Strontian)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Cognac	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	b. Branntwein.
Colcothar (Caput mortuum)	I	7. Erden u. Erze rc.	
Colombinenlack	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Colophonium	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Coloquinten.	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Commoden, s. Meubles.			
Compasse.	II.	14. Instrumente.	
Conchilien, s. Muschelschalen.			
Conditorwaaren . . . . } Conserven (eine Art Kräuterzucker) . . . } Consommé (Gallerte von Knochen u. Fleisch) }	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Copaivabalsam } Copal (Harz) . }	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Copirmaschinen	II.	14. Instrumente.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cordons, s. Zeugwaaren und Treffenwaaren.			
Cords, s. Zeugwaaren.			
Corduan und Corduanwaaren, s. Leder und Lederwaaren.			
Coriander	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, candirter (Dragées)	II.	25. Material=, Specerei= rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Corsets, s. Schnürleiber.			
Coutchouc (Cautchouc), s. Gummi elasticum.			
Cravatten, s. Halsbinden.			
Cremor tartari (pulverisirter Weinstein) . . .	I.	32. Weinstein.	
Crepinen / Crepon, Crepe, } s. Zeugwaaren.			
Crocus (Saffran)	II.	25. Material=, Specerei= rc. Waaren.	k. Gewürze.
—, crocus martis (ein Putz= und Polirpulver) .	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Cubeben	II.	25. Material=, Specerei= rc. Waaren.	k. Namentlich.
Cucummern, s. Gartengewächse.			
Cudbear (Persio)	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Cumin (römischer Kümmel)	II.	5. desgl.	desgl.
Curaçao	II.	25. Material=, Specerei= rc. Waaren.	b. Branntwein.
Curaçaoschalen	II.	25. desgl.	i. β. Trockne Südfrüchte.
Cyankalium	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Cyder	II.	25. Material=, Specerei= rc. Waaren.	f. Namentlich.
D.			
Dachpfannen, Dachziegel, s. Steine.			
Dachplatten / Dachrinnen } nach dem Material.			
Dachrohr	I.	24. Schachtelhalm rc.	
Dachsfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Dachspäne, s. Holz, Nutzholz.			
Dachziegel, s. Steine.			
Därme	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Daggert (Birkentheer)	II.	37. Theer rc.	
Daguerreotypapparate	II.	14. Instrumente.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Daguerreotypbilder auf Kupferplatten	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Damast, leinener	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte ꝛc. Leinwand.
— von anderen Stoffen, s. Zeugwaaren.			
*Damenbretter, hölzerne, gefärbte, lackirte ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, feine (ausgelegte Arbeit)	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Dampfmaschinen, s. Maschinen.			
Darmsaiten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Draht besponnene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, mit Seide besponnene	II.	20. Kurze Waaren.	
Datteln	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Namentlich.
Dauben (Faßholz), s. Holz.			
Daunen (Bettfedern)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Decken von sämischgarem oder lohgarem Leder	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
— von Pelz, gefütterte	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
— —, ungefütterte	II.	28. desgl.	b. desgl.
— (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und feinen Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus Binsengeflecht, groben Baumwurzeln oder Kokosbastfasern: in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf und mit Werg, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle ꝛc. bis zu 2″ Breite	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— — dergl. mit einer über 2″ breiten Einfassung von Leinen, Wolle ꝛc.	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. desgl.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. desgl.	c. 3. Namentlich.
— (Pferdedecken) aus Tuchenden geflochten	II.	41. desgl.	c. 2. Gewalkte, unbedruckte ꝛc.
— (Tischdecken) aus ungespaltenem Stroh, Bastplatten	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
— (Tischdecken) aus lackirtem ꝛc., auf Zeugstoffe geklebten Holzstäben	II.	12. Holz ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Decken, baumwollene, seidene 2c., s. Zeugwaaren.			
Deckleinwand, s. Leinwand.			
*Degen, fertige, Degengefäße	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall 2c.	II.	20. Kurze Waaren.	
*Degengehänge oder -Kuppeln, grobe	II.	21. Leder 2c.	c. Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren.
— von sämisch- oder weißgarem Leder, Korduan, Saffian 2c.	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
—, mit Gold oder Silber 2c. belegte	II.	20. Kurze Waaren.	
Degenklingen ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Degenscheiden, eiserne, ohne Politur	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von lohgarem Leder	II.	21. Leder 2c.	c. Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Degras, s. Oeldraß.			
Deichsel, blos gehobelte	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e. und h.
—, gefärbte, lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe 2c.
Demantpulver	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt)	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Alkanna 2c.
Devisen (Conditorwaaren)	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Konfitüren.
— von Papier	II.	27. Papier 2c.	b. Geleimtes 2c.
Dextrin	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Diamanten, s. Steine, echte.			
Dielen, s. Holz, Bauholz.			
Diesbacher Blau (Berlinerblau)	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Digestivsalz, s. Kali, salzsaures.			
Dillsamen	II.	9. Getreide 2c.	b. 3. Sämereien: Kleesaat 2c.
Dinkel oder Spelz, s. Getreide.			
Dinte, Dintenpulver	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Dividivi (Schoten zum Gerben und Färben)	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë 2c.
Dochte, gewebte, gewichste und ungewichste, aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Dochte, ungewebte, baumwollene	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 2. Baumwollengarn, ungebleichtes drei- u. mehrdrähtiges ꝛc.
—, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
—, halbseidene	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
Doder (Leindotter). . . . . (Siehe übrigens Feldfrüchte)	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Dolche, s. Degen.			
*Dominospiele	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Doppelsalz (arcanum duplicatum), s. Kali, schwefelsaures.			
Doppelvitriol (gemischter Vitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Dornschlag	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
Dorsch, s. Fische.			
*Dosen, ganz oder theilweise aus edlem Metall, feinen Metallgemischen, aus echt vergoldetem oder versilbertem Metall, aus Schildpatt, Perlmutter ꝛc.; desgl. aus unedlem Metall, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt oder in Verbindung mit Alabaster ꝛc., auch fein lackirte	II.	20. Kurze Waaren.	
— mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen), s. Spielwerke.			
Dosse, s. Hanf.			
Drachenblut (ein hochrothes Harz vom Drachenbaum)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Draht, Eisen- und Stahldraht, auch verkupferter	II.	6. Eisen und Stahl.	e. Namentlich.
— —, mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, mit Papier überzogen, s. Papierdraht.			
—, Kupfer- und Messingdraht, gewöhnlicher und plattirter	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
— —, mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten	II.	19. desgl.	b. Waaren.
—, besponnener leonischer oder unechter . .	II.	19. desgl.	b. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Draht, Gold- und Silberdraht, echter, imgl. Platindraht			
—, mit Seide übersponnen (Carcassen) . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Drahtband (Verbindung von Draht mit Gespinnst			
Drahtbürsten für Metallarbeiter, von Eisendraht	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Messingdraht	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Drahtpuppen.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Drahtsaiten (Clavierdraht), s. Draht.			
Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht, grobe	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Kupfer- und Messingdraht	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall oder damit in Verbindung .	II.	20. Kurze Waaren.	
Draß, s. Oeldraß.			
Drechslerwaaren, grobe, rohe, ungefärbte . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, auch die in einzelnen Theilen mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verbunden sind	II.	12. desgl.	e. Namentlich.
—, feine, auch die mit anderen Materialien (edle Metalle, feine Metallgemische, echt vergoldetes oder versilbertes Metall, echte Steine, Korallen, Perlen, Perlmutter und Schildpatt ausgenommen) in Verbindung sind, desgl. Spielzeug	II.	12. desgl.	f. desgl.
—, ganz oder theilweise aus Perlmutter, Schildpatt oder in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Drehbänke, hölzerne.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Drehorgeln	II.	14. Instrumente.	
—, kleine, als Spielzeug eingehend	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Dreidel (ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Drill, s. Zeugwaaren.			
Drillich, s. Leinwand.			
Drogueriewaaren, s. Apothekerwaaren.			
Druckformen aus Blei und Spießglanz . . .	II.	desgl.	
—, hölzerne.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Druckkleister (ein Gummi-Surrogat aus Stärke)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Druckpapier, s. Papier.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Drucktücher aus gummirten Zeugen, s. Gummi-Drucktücher.			
Drusenasche (Weinhefenasche)	II.	5. Droguerie- rc. W.	i. Pott- (Waid-) Asche rc.
Dünger (thierischer oder Stall-) . . . . Düngesalz, auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung	I.	5. Dünger rc.	
E.			
Eau de Cologne, Eau de Lavande und andere ähnliche wohlriechende Wasser, s. Parfümerien.			
Eau de Javelle	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Ebenholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Ebereschen, frische	I.	11. Gartengewächse, frische rc.	
Eckerdoppern	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Edelsteine, s. Steine, echte.			
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung . . . . —, neue, infofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß . .	I.	15. Hausgeräthe rc.	
— reisender Künstler (Geräthe, Instrumente, Schaugegenstände) zur Ausübung ihres Berufes . (S. übrigens Reisegeräthe.)	I.	17. Kleidungsstücke rc.	
Eger Brunnenwasser, s. Mineralwasser.			
Eggen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
Eibenholz, s. Holz, Bau- und Nutzholz.			
Eichelkaffee	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	m. α. Kaffee, roher rc.
Eicheln	I.	23. Samen von Waldhölzern.	
Eichenholz, s. Holz.			
Eichenholz-Extrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eichenrinde, zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Eiderdunen (Bettfedern)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Eier	I.	6. Namentlich.	
—, ausgeblasene, für Sammler	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Eimer von Holz, s. Böttcherwaaren.			
— von Leder	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— von Hanf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Eingeweide, frische, zum Genuß (S. übrigens Därme.)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch. ꝛc.
Eisen, als: Roheisen aller Art —, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
—, geschmiedetes und gewalztes (mit Ausnahme des façonnirten), in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	II.	6. desgl.	b. desgl.
Anmerk. Flacheisen in Stäben über 7 Zoll Preuß. breit wird wie geschmiedete Eisenplatten verzollt.			
—, geschmiedetes und gewalztes (mit Ausnahme des façonnirten), in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	II.	6. desgl.	c. desgl.
—, façonnirtes, in Stäben (mit Ausschluß der Eisenbahnschienen) —, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedetes, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	II.	6. desgl.	d. desgl.
—, schwefelsaures, s. Eisenvitriol.			
—, salpetersaures, salzsaures und andere Eisenpräparate	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Eisenbahnschienen	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Eisenbeize	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	d. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Haupartikels.
Eisenblech, schwarzes	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
—, weißes (Weißblech) } —, gefirnißtes . . . } . . . . Eisendraht . . . }	II.	6. desgl.	e. desgl.
— mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Eisenerz oder Eisenstein	II.	7. Erze.	
Eisenfeile	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Eisenplatten, gegossene	II.	6. desgl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, geschmiedete oder gewalzte, rohe (unpolirte) .	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
— —, polirte	II.	6. desgl.	e. desgl.
Eisenrostwasser (Rückstand von der Eisenblechfabrikation), s. Eisenbeize.			
Eisensaffran (ein Putz- und Polirmittel) . .	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Eisenstäbchen für Weberkämme	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Eisenvitriol, s. Vitriol.			
Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern rc. . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Namentlich.
—, Anker, so wie Anker- und Schiffsketten . .	II.	6. desgl.	d. desgl.
—, grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgl. Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind	II.	6. desgl.	f. 2. desgl.
*—, feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln, so wie der Häkelnadeln ohne Griffe und der stählernen Schreibfedern), oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein; imgleichen lackirte und vernirte Eisenwaaren .	II.	6. desgl.	f. 3. desgl.
— in Verbindung mit edlen Metallen rc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Elastisches Harz und Waaren daraus, s. Gummi elasticum und Gummi elasticum-Waaren.			
Electrisirmaschinen	II.	14. Instrumente.	
Elemi (Gummiharz)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Elendshäute	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe Häute ꝛc.
Elephantenzähne	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
Elfenbein, rohe bloß geschnittene Platten und gebranntes (Elfenbeinschwarz)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, geschnittene Platten, geschliffen oder polirt .	II.	12. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Elfenbeinwaaren, s. Beinwaaren.			
Elipeöl, wie Palmöl.			
Email, künstliche Glasurmasse, feine, (Pott) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Emailwaaren, s. Fayence, auch Kurze Waaren.			
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand, Flanellstücke ꝛc.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Englisch-Pflaster	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. desgl.
Englisch-Roth	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Enten, s. Geflügel.			
Enzianwurzeln	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Epsomer Salz (Bittersalz)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Erbsen, s. Gartengewächse.			
—, trockne, s. Hülsenfrüchte.			
Erdäpfel	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Erdbeeren, s. Beeren.			
Erdbirnen	I.	11. desgl.	
Erde, gelbe, grüne, rothe Farbenerde	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
—, japanische (Cachou)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
—, Porzellanerde	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Erden, die nicht besonders genannt sind . . .	I.	7. Namentlich.	
Erdenzeug (gemeine Töpferwaaren)	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
Erdflachs	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Erdgeschirr in Verbindung mit Metallen, s. Fayence.			
Erdharze	II.	37. Theer ꝛc.	
Erdkugeln (Globen)	II.	14. Instrumente.	
Erdmandeln, frische	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, gebrannte, pulverisirte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. α. Kaffee, roher ꝛc.
Erdnüsse (Erdpistazien)	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Erdpechkitt	II.	37. Theer ꝛc.	
Erlenholz, s. Holz.			
Erze, die nicht besonders genannt sind	I.	7. Namentlich.	
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind	I.	8. desgl.	
Erzeugnisse, rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sofern sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Eschel (blaue Kobaltfarbe)	II.	5. desgl.	g. Mennige ꝛc.
Eschenholz, s. Holz.			
Esel, s. Pferde.			
Espaesette, s. Klee und Kleesaat.			
Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch, wie Parfümerien.			
— zum Arzeneigebrauche	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— zum Würzen von Speisen und Getränken . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Essig aller Art, in Fässern jeder Größe, desgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens einem Centner Bruttogewicht	II.	25. desgl.	c. Namentlich.
— in kleineren Flaschen oder Krügen	II.	25. desgl.	d. desgl.
Essigäther	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtes wollenes Zeug), s. Zeugwaaren.			
Etiketten, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Etiquetten, kolorirte und andere Enveloppen zu Parfümerien ꝛc.	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
—, ausgeschlagene, für Zeugwaaren ꝛc. . . .	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
*Etuis	II.	20. Kurze Waaren.	
Anmerk. Etuis, welche in Toiletten oder sogenannten Necessaires bestehen, kommen mit den darin enthaltenen Gegenständen zusammengenommen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze in Verzollung, welchem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui,			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
für sich allein betrachtet, oder dessen Gesammtinhalt, getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewichte beigerechnet, ohne auf den nach Vorstehendem zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu äußern.			
Euphorbium	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Extracte zum Arzeneigebrauche	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
F.			
Fabrikate, chemische, für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Namentlich.
—, Mühlenfabrikate, s. unter M.			
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	15. Hausgeräthe rc.	
Fabrikmaterialien, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Fackeln aus Pech	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Wachs	II.	23. Lichte.	
Fadennudeln	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
*Fächer	II.	20. Kurze Waaren.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	I.	2. Bäume zum Verpflanzen rc.	
Fälbel (Felbel), s. Zeugwaaren.			
Färberbaum (Sumach)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Färberflechten	I.	11. Gartengewächse, frische rc.	
Färberginster (Genista tinctoria)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Färberlack	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Färberröthe (Krapp)	II.	5. desgl.	e. 1. Krapp.
Fässer, s. Böttcherwaaren.			
Fagotte	II.	14. Instrumente.	
Fahlleder	II.	21. Leder rc.	a. Namentlich.
Fahrzeuge der Reisenden, Fuhrleute und Schiffer	I.	17. Kleidungsstücke rc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Falzbeine von Holz, s. Holzwaaren.			
— von Knochen, Elfenbein, s. Beinwaaren.			
Fantasieseide, s. Seide.			
Farbe- und Gerbeblätter, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Farbehölzer, in Blöcken	II.	5. desgl.	f. 1. Namentlich.
—, gemahlen oder geraspelt	II.	5. desgl.	f. 2. desgl.
Farbholz-Extracte / Farbeläppchen (Bezetten)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Farben, Maler-, Wasch- und Pastellfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. desgl.
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Farben- und Tuschkasten:			
a. Wenn die Farben und Tusche in gewöhnlichen Kästchen eingebracht werden, so daß erstere die Hauptsache ausmachen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
b. In feiner gearbeiteten Kästchen, die im Vergleich mit den darin enthaltenen Farben und Tuschen als die Hauptsache anzusehen sind, wird der Eingangszoll nach demjenigen Satze erhoben, welchen die Beschaffenheit der Kästchen bedingt.			
Farbenstifte (Pastellstifte) / Farbentäfelchen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Farin (Zuckermehl)	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Fasanen, s. Geflügel.			
Faschinen, s. Holz.			
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz), s. Holz, Nutzholz			
Fayence oder Steingut, einfarbiges oder weißes	II.	38. Töpferwaaren.	b. Namentlich.
Anmerk. Zu dem einfarbigen Fayence gehört auch das nur äußerlich einfarbig lackirt, gefirnißt u. s. w. dargestellte.			
Fayence, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, auch mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes	II.	38. desgl.	c. desgl.
— und anderes Erdgeschirr, auch Email, in Verbindung mit unedlen Metallen (S. übrigens Kurze Waaren)	II.	38. desgl.	f. desgl.
— desgl. in Verbindung mit Gold, Silber, Pla-			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
tina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, auch mit vergoldetem oder versilbertem unedlem Metall	II.	38. Töpferwaaren.	g. Namentlich.
Federalaun (Federweiß)	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Federbälle, s. Bälle.			
*Federbesen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Federbetten, ausgefüllte	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Federblumen (Schmuckfedern), zugerichtete . .	II.	20. Kurze Waaren.	
—, rohe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Federharz, s. Gummi elasticum.			
Federmesser, s. Messer.			
Federmuffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Federn von Stahl oder Eisen:			
a. feine, für Uhrmacher (Uhrfedern), desgl. die sogenannten Perrückenfedern	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
b. alle übrigen, namentlich Wagenfedern . . . (S. übrigens Schreibfedern.)	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Federn (Bettfedern) . . } Federspulen (Federkiele) }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Federvieh, s. Geflügel.			
Federweiß	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Feh (Fehwamme, Fehsäcke) } Fehschwänze, rohe . . }	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Feigen, frische	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	i. α. Frische Südfrüchte.
—, trockne, auch geröstete	II.	25. desgl.	i. β. Trockne Südfrüchte.
Feilen aller Art, Feilkloben	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Feilenstahl, roh — in Feilenform — gehämmerter	II.	6. desgl.	b. geschmiedetes rc.
—, vollkommen zugerichteter, auch geschliffener, nicht aufgehauener	II.	6. desgl.	d. façonnirtes.
Felbel, s. Zeugwaaren.			
Feldbinden, s. Zeugwaaren und Treffenwaaren.			
Feldfrüchte in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden	I.	10. Namentlich.	
Feldspath	I.	7. Erden und Erze rc.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Felgen, bearbeitete	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c. und h.
—, rohe, Felgenholz, vom Stellmacher noch nicht bearbeitet, s. Holz, Nutzholz.			
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockne) Häute und Felle zur Lederbereitung	II.	11. Häute ꝛc.	a. Namentlich.
— , Abfälle und Theile davon	II.	1. Namentlich.	
— zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung (S. auch Pelzwerk.)	II.	11. Häute ꝛc.	b. desgl.
—, Hasenfelle, rohe } —, Kaninchenfelle, rohe }	II.	11. desgl.	c. desgl.
— —, halb- und ganzgare	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
—, behaarte, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe	II.	11. desgl.	a. Namentlich.
— —, halb- und ganzgare	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
—, unbehaarte halbgare Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
— dergl. für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Controle eingehend	II.	21. desgl.	Anmerkung zu b.
—, Angora- und Schaffelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte (S. übrigens Leder.)	II.	28. Pelzwerk.	b. Fertige ꝛc.
Anmerk. a) Rohe Felle sind nur solche, welche entweder im frischen Zustande unmittelbar oder, nach vorhergegangener Einreibung mit in Wasser aufgelöstem Kochsalze, getrocknet worden sind, ohne Gerbung oder andere mechanische Bearbeitung erfahren zu haben. In diesem Zustande sind die Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend. b) Halbgare Felle sind die durch bloßes Einreiben mit Kleie, Sand, Gips ꝛc. geschmeidig gemachten, denen aber durch den Schlichtmond die Haut- und Fasertheile noch nicht abgenommen worden, so daß besonders dieser Zustand der Fleischseite als bezeichnend anzusehen ist.			
Felleisen	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Fenchel } **Fenchelholz** (Sassafrasholz) }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Fensterblei	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Fensterglas, s. Glas.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fensterrahmen, mit oder ohne Glas, ohne Farbe 2c.	II.	12. Holz, Holzwaaren c.	Anmerkung zu c. und h.
—, gefärbte, polirte, oder die mit Eisen oder Messing beschlagen sind	II.	12. desgl.	c. Hölzerne Hausgeräthe 2c.
Fernambuck	II.	5. Droguerie- 2c. W.	f. Farbehölzer.
Ferngläser und Fernröhre, s. Perspective.			
Fersen, s. Jungvieh.			
Fett, ungeschmolzenes	II.	25. Material-, Spezerei- 2c. Waaren.	h. Namentlich.
—, eingeschmolzenes, von Rind- und Schafvieh (Talg), desgl. von Schweinen und Gänsen (Schmalz)	II.	36. Talg 2c.	
— zum Arzneigebrauch (axungine) und zum Gewerbegebrauch, mit Ausschluß des ungeschmolzenen Fettes von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Gänsen, so wie des Talges und des Schmalzes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuereimer, s. Eimer.			
Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder blos geklopft und vom Holze gereiniget	I.	11. Gartengewächse, frische 2c.	
—, zubereitete (gebeizte)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuersprützen, s. Maschinen.			
Feuersprützenschläuche, s. Schläuche.			
*Feuerstahle und Feuerzeuge, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Feuersteine, geschnittene (Flintensteine)	II.	33. Steine.	Anmerkung.
—, rohe, s. Steine.			
Feuerwerk	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuerzeuge, chemische, s. Chemische Feuerzeuge.			
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Fichtenharz	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 2. Aloë 2c.
Fichtenholz, s. Holz.			
Fichtenrinde, zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe	II.	12. Holz, Holzwaaren c.	c. Holzborke.
Fichtensamen	I.	23. Samen von Waldhölzern.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fiedelbögen (Violinbögen)	II.	14. Instrumente.	
Figuren, s. Bildhauerarbeit.			
Filigran, s. Drahtwaaren.			
Filoselle (Floretseide), s. Seide.			
Filzwaaren, s. Wollene Waaren.			
*Fingerhüte, Fingerringe, ganz oder theilweise von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, feine eiserne oder stählerne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, von Elfenbein oder Knochen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Firniß aller Art	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Fischbein, rohes	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
—, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Namentlich.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)	II.	12. desgl.	f. desgl.
Fischbeinhüte ohne Garnitur	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
— mit Garnitur	II.	20. Kurze Waaren.	
Fischbeinstäbe, auch mit Papier überzogene	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Fischbeinwaaren, wie Beinwaaren.			
Fische, frische	I.	9. Namentlich.	
—, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte, abgekochte (abgesottene), letztere in Schachteln verpackt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gesalzene Heringe	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. Namentlich.
— in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingemachte oder auch blos eingedämpfte, so wie in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene; —, Sardellen in Oel	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Fischernetze, alte (S. übrigens Netze.)	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren; Fischkörner (Kokelskörner)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Fischleim	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fischreusen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fischrogen, s. Kaviar und Kaviarsurrogate.			
Fischthran	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fisetholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Flacheisen, s. Eisen.			
Flachs	II.	8. Namentlich.	
— in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	I.	10. desgl.	
Flageolets	II.	14. Instrumente.	
*Flaschenkeller von Holz, s. Holzwaaren.			
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Flaschenzüge	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Flechsen (Thierflechsen)	II.	1. Namentlich.	
Flechten (zum Arznei- und Gewerbegebrauche)	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Flechtweiden, s. Holz.			
Fleckkugeln, s. Seife.			
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes oder sonst zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Namentlich.
Fliederbeeren, s. Beeren.			
Fliederblüthen, trockne	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Fliedermus (eingekochte Fliederbeeren), s. Beeren.			
Fliegenstein	II.	5. desgl.	desgl.
Fliesen, aus Thon gebrannt	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
— aus Stein, s. Steine.			
Flinten	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Flintenkrätzer Flintenläufe, grobe, unpolirte	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, polirte, damascirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Flintenschäfte, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, gefärbte, gebeizte oder lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— mit ausgelegter Arbeit	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Flintenschlösser	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Flintensteine	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Flintglas, s. Glas.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Flittergold, Flittersilber } Flittern, echte und unechte }	II.	20. Kurze Waaren.	
Flocken, Flockseide (Abfallseide zu Watten) von roher Seide	I.	26. Seiden-Cocons ɪc.	
— von gefärbter Seide	II.	30. Seide ɪc.	a. 1. Gefärbte, ungezwirnte ɪc. Seide.
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) . . .	I.	25. Scheerwolle ɪc.	
— (ausgekämmte Wolle)	II.	41. Wolle ɪc.	a. Schafwolle, rohe ɪc.
Flöhsamen	II.	5. Droguerie- ɪc. W.	e. 3. Namentlich.
Flöße, s. Holz.			
Flöten	II.	14. Instrumente.	
Flor, s. Zeugwaaren.			
Florence (eine Art leichten Taffts)	II.	30. Seide ɪc.	b. Seidene Zeug- ɪc. Waaren.
Florentinerlack	II.	5. Droguerie- ɪc. W.	a. Chemische Fabrikate ɪc.
Floretseide, s. Seide.			
Floretseidene Zeuge, s. Zeugwaaren.			
Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt, mit Einschluß der Bretter zum Schutze der Reisenden und der Waaren	I.	17. Kleidungsstücke ɪc.	
Flügel (Pianoforte)	II.	14. Instrumente.	
Flußspath, roher, in Stücken	I.	7. Erden und Erze ɪc.	
—, gemahlener	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, bearbeiteter, wie Specksteinwaaren.			
Foenum graecum (Bockshornsamen, Siebenzeiten)	II.	9. Getreide ɪc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ɪc.
— —, gemahlen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fohlen	II.	39. Vieh.	a. Pferde ɪc.
—, welche der Mutter folgen	II.	39. desgl.	Anmerkung 1.
Folie, s. Blattgold und Blattsilber.			
Formerarbeit, s. Bildhauer- ɪc. Arbeit.			
Fortepiano's	II.	14. Instrumente.	
Fossilien, alle nicht besonders benannte . . .	II.	5. Droguerie- ɪc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Foulards, s. Zeugwaaren.			
Fourniere, geschnittene, von Holz ohne Unterschied des Ursprungs	II.	12. Holz, Holzwaaren ɪc.	Anmerkung 1 zu b.
— mit eingelegter Arbeit (Marqueterien) . . .	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ɪc.
— aus künstlicher Masse, s. Hornmasse.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fournierleisten, gepreßte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fransen, s. Zeugwaaren und Tressenwaaren.			
Franzbranntwein	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Franzosenholz (Pockholz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Fraueneis, Frauenglas	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Fries und Friesdecken, s. Wollenwaaren.			
Frischlinge	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Frischstahl, wie Rohstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes ꝛc. Eisen in Stäben ꝛc.
Früchte, s. Beeren, Obst, Südfrüchte, Gartengewächse, Feldfrüchte.			
Fruchtwein	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Fuchsbälge, rohe und gegerbte	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Fuchseisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Fuselöl (ein Nebenproduct bei der Branntweinfabrikation)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Fußdecken, s. Decken.			
Fustelholz	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
*Futterale, lederne, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— —, feine	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Futterklingen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Futterkräuter	I.	10. Feldfrüchte ꝛc.	
Futterschwingen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Futterzeuge, s. Zeugwaaren.			
G.			
Gabeln, Ofen-, Mist-, Heu- und andere grobe Gabeln von Eisen oder Stahl, ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine eiserne (Tischgabeln), außer Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gabeln, hölzerne, wie Löffel, hölzerne.			
—, ganz oder theilweise von edlem Metall . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Gänse, s. Geflügel.			
Gänsebrüste	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	h. Fleisch 2c.
Gänsekiele	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gäscht, s. Hefe.			
Gagat (ein mineralischer, den Steinkohlen ähnlicher Körper), wie Speckstein.			
Galangaewurzeln (Galgant)	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	k. Gewürze.
*Galanteriewaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Galbanum	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 2. Aloë 2c.
Galetten, Galettseide, s. Seide.			
Galgant	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	k. Namentlich.
Galipot.	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 2. Aloë 2c.
Galitzenstein (weißer Vitriol)	II.	5. desgl.	g. Mennige 2c.
Galläpfel	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
—, gemahlene (Galläpfelmehl) } Galläpfel-Extrakt . . . }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gallerte zum Fabrikgebrauche, s. Leimgallerte.			
— zum Genuß	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Konfitüren.
Gallertschöne	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Gallus, s. Galläpfel.			
Galmei	II.	7. Erze.	
Galonen (Gold- und Silberborten), s. Treffenwaaren.			
Gamaschen, s. Zeugwaaren.			
Gambia (Gummi)	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Alkanna 2c.
Garancine (Krappkohle, präparirter Krapp). .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gardinenringe, eiserne, nicht polirte . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Holzbronze	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Garkupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Garn, s. Baumwollengarn, Leinen- und Hanfgarn, Wollen- und Kameelgarn, Seide.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gartengewächse, frische	I.	11. Namentlich.	
—, getrocknete	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossene	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
—, blos gesalzene in anderen Gefäßen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gaze, s. Zeugwaaren.			
—, mit Kleister gesteifte, seidene	II.	30. Seide rc.	c. Alle obige Waaren rc.
Gebisse (Pferdegebisse), grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Argentan (Argent haché)	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gedecke (Tischzeug) von Leinen	II.	22. Leinengarn rc.	f. Gebleichte, gefärbte rc.
— von Baumwolle oder aus Leinen und Baumwolle gemischt	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeugwaaren.
Geflechte, Stroh-, Rohr- und Bast-, s. Strohwaaren.			
Geflügel	I.	12. Namentlich.	
—, gefülltes (farcirtes) oder in Gläsern, Büchsen und dergl. eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, so wie in Blechbüchsen hermetisch verschlossenes	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Geigen	II.	14. Instrumente.	
—, kleine als Spielzeug für Kinder	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Geigenharz (Colophonium)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Gekrätz (Bleigekrätz, Münzgekrätz, Zinngekrätz)	I.	1. Abfälle.	
Gelatine (Gallertschöne)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Gelbgießerarbeit	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Namentlich.
Gelbholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.
Gelbwurzel, s. Kurkume.			
Geld, baares	I.	14. Gold rc.	
S. übrigens Münzen.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Geldbeutel, Geldbörsen, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
—, baumwollene	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
—, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
—, baumwollene, seidene, in Verbindung mit Bronze, Eisen, Messing, Stahl ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Geldtäschchen (Porte-monnaie), aus Leder, auch mit anderen Thierfellen überzogen, ohne metallene Bügel oder mit solchen (vergoldete oder versilberte ausgenommen)	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
—, mit vergoldeten oder versilberten Bügeln; mit Seitenplatten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, vergoldet oder versilbert, aus Perlmutter, Schildpatt, Email, Porzellan u. dgl.; auch nach der Außenseite in Verbindung mit Zeugstoffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Gelées	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Gemälde, auch dergl. mit Uhrwerken, wenn letztere als Nebensache zu betrachten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, lackirte auf Metall, oder auf Pappmasse, s. lackirte Waaren.			
— auf Porzellan, s. Porzellan. (S. übrigens Rahmen.)			
Gemmen, s. Steine, echte und unechte.			
Gemshörner	II.	1. Abfälle.	
Gemüse, s. Gartengewächse.			
Genever	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Georginenknollen, wie Blumenzwiebeln.			
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Gerberlohe, s. Holzborke.			
Gerberwolle	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schafwolle, rohe ꝛc.
Gerbestahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Gerste, auch gemälzte, s. Getreide.			
—, geschälte, gerollte, (Graupen)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gerstenzucker	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Geschirr, s. Webergeschirr, Pferdegeschirr.			
—, kupfernes, messingenes rc. Küchengeschirr, nach dem Material.			
*Geschmeide	II.	20. Kurze Waaren.	
Gespinnste aus Metallfäden (Lahn) in Verbindung mit anderen Materialien, wie Tressenwaaren.			
Getränke, gegohrene, aus Obst	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	f. Wein rc.
—, künstlich bereitete, nicht namentlich genannte	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Getreide, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Rocken	II.	9. Getreide rc.	a. Namentlich.
— in Garben, wie solches unmittelbar vom Felde eingeführt wird.	I.	10. Namentlich.	
—, gebranntes	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. α. Kaffee, roher rc.
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte . .	II.	25. desgl.	q. Namentlich.
Gewächse, frische	I.	11. Gartengewächse, frische rc.	
—, lebende, in Töpfen oder Kübeln	I.	2. Namentlich.	
Gewebe, s. Zeugwaaren.			
Gewehre aller Art	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Gewehrläufe, grobe, unpolirte	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, polirte, demascirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Gewichte von Gußeisen	II.	6. desgl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gewinde, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene und kupferne zu Dosen u. dergl. .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlen Metallen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Muskatblumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, Zimmtkassia und Zimmtblüthe	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gewürze, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dergl. kandirte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Gichtpapier, sogenanntes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gingham, s. Zeugwaaren.			
Ginster (Färberginster)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Gips, roher und gebrannter	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Gipssteinwaaren (von Gipsstein, eine geringere Gattung des Alabasters), s. Alabasterwaaren.			
Gipswaaren	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gitter, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, geschmiedete	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gläser, optische	II.	14. Instrumente.	
—, Brenngläser, Brillengläser, s. unter B.			
Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-)	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Glanzkobalt, s. Kobalterze.			
Glas, grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas (Glasgeschirr)	II.	10. Glas ꝛc.	a. desgl.
—, weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes	II.	10. desgl.	b. desgl.
—, vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen oder abgeriebenen Rändern oder Stöpseln, desgl. mit abgeschliffenen Böden	II.	10. desgl.	Anmerkung zu b.
—, Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß), ungeschliffen	II.	10. desgl.	b. Namentlich.
—, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, auch massives weißes Glas, so wie ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit durch Schleifen, Pressen ꝛc. façonnirten Stöpseln	II.	10. desgl.	c. desgl.
—, farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form	II.	10. desgl.	e. desgl.
—, Spiegelglas, mit Ausnahme des rohen ungeschliffenen	II.	10. desgl.	d. desgl.
— —, rohes ungeschliffenes	II.	10. desgl.	Anmerkung zu d.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glasbehänge zu Kronleuchtern, ohne Ösen	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
— —, mit Ösen	II.	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
Glasbilder, s. Bilder.			
Glasbrocken, Glasbruch, Glasschaum, Glasscherben	I.	1. Abfälle.	
Glaserkitt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glasflüsse, s. Steine, unechte.			
—, gefaßte, s. Bijouteriewaaren.			
Glasgalle	I.	1. Abfälle.	
Glasgemälde	II.	10. Glas ꝛc.	e. desgl.
Glasgeschirr, s. Glas.			
Glasgespinnste	II.	10. desgl.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
Glasglanz (Streuglanz)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glashüttenabfälle	I.	1. Abfälle.	
Glasknöpfe, s. Knöpfe.			
Glaskopf (Eisenerz)	II.	7. Erze.	
Glaskruken, mit farbiger Schrift, Schilde ꝛc.	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
Glasmalerei	II.	10. desgl.	e. desgl.
Glasmasse, die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glasmedaillons	II.	10. Glas ꝛc.	e. desgl.
Glaspapier, wie Schmirgelpapier.			
Glaspasten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glaspech (Colophonium)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
—, mit Gegenständen andern Urstoffs verbunden, s. Glaswaaren.			
Glasröhren und Glasstängelchen, weiße und farbige, zur Perlenbereitung und Kunstglasblaserei	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glasschmelz	II.	10. Glas ꝛc.	c. desgl.
Glassteine, s. Steine, unechte.			
Glastropfen	II.	10. desgl.	c. desgl.
Glasurerz	I.	13. Namentlich.	
Glasurmasse, feine, s. Email.			
—, grobe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	II.	10. Glas ꝛc.	e. Namentlich.
(Übrigens s. Spiegel.)			
—, in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Glaubersalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 2 zu e.
Gliederpuppen, s. Puppen.			
Globen (Erd- und Himmelskugeln)	II.	14. Instrumente.	
Glocken, metallene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, plattirte und silberne	II.	20. Kurze Waaren.	
—, gläserne, s. Glas, Hohlglas.			
Glockengießerwaaren	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Namentlich.
Glockengut, Glockenspeise	II.	19. desgl.	Anmerkung.
Gobelins, s. Tapeten.			
Gold, gemünzt, in Barren und Bruch . . .	I.	14. Namentlich.	
—, salzsaures und andere Goldpräparate . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Goldblatt, s. Blattgold.			
Goldblech	II.	20. Kurze Waaren.	
Goldgespinnst, s. Tressenwaaren.			
Goldglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Goldpapier	II.	27. Papier ꝛc.	c. desgl.
Goldpurpur zur Porzellanmalerei	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Goldschaum, s. Blattgold.			
Goldschlägerformen / Goldschlägerhäute	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Goldstoff, echt oder unecht	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.
Goldtressen, s. Tressenwaaren.			
Gold- und goldbelegte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Goldwasser	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug), s. wollene Waaren.			
Grabowken, s. Steine.			
Grabscheide	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Grabsteine von Marmor (übrigens s. Steine.)	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Grabstichel	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Grätze, s. Gekrätz.			
Granadilholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Granaten (Südfrüchte), s. Südfrüchte.			
— (Steine), echte, s. Steine, echte.			
— —, unechte (von Glas)	II.	10. Glas rc.	c. Gepreßtes, geschliffenes rc.
Granatschalen	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Granit, s. Steine.			
—, geschliffener, wie Marmor, Speckstein.			
Grapen von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Graphit	I.	7. Erden und Erze rc.	
Gras	I.	10. Feldfrüchte rc.	
Grasgeflechte, ordinaire, ungefärbte	II.	35. Stroh- rc. W.	a. 1. Matten rc., ungefärbte.
—, gefärbte	II.	35. desgl.	a. 2. Matten rc., gefärbte.
Graupen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Grauwerk, s. Pelzwerk.			
Grezeseide, s. Seide.			
Gries, Griesmehl	II.	25. desgl.	q. desgl.
Griffel von Horn, s. Beinwaaren.			
— von Schiefer (Schieferstifte)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gros de Tours, Gros de Pologne rc., s. Zeugwaaren.			
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Mennige rc.
—, roher (in Broden oder Kugeln)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Grütze	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Guajakharz	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Guajakholz (Franzosenholz)	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Guano	I.	5. Dünger.	
Guckkasten	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Guineakörner	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Gürtel, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. feine Lederwaaren.
—, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
Gürtlerwaaren	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Namentlich.
—, feine, s. Kurze Waaren.			
Gummi, zum Arznei- oder Gewerbegebrauche, nicht besonders genannte	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Gummi arabicum	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Gummi-Drucktücher, für Fabriken unter Controle auf Erlaubnißscheine	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	Anmerkung zu d.
Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
—, aufgelöstes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gummielasticum-Fäden (gezogener Cautchouc), außer Verbindung mit anderen Materialien	II.	21. Leder ꝛc.	b. Namentlich.
Anmerk. Hierher gehören auch Gummifäden, welche zwar mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn, aber nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können.			
— — in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, wie Posamentierwaaren aus diesen Materialien ohne Rücksicht auf die Gummielasticum-Fäden.			
Gummielasticum-Platten	II.	21. desgl.	a. desgl.
Gummielasticum-Waaren:			
1) außer Verbindung mit anderen Materialien:			
a. grobe, nicht lackirte	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
b. lackirte, auch bedruckte oder gefärbte	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
2) in Verbindung mit anderen Materialien: nach der Beschaffenheit dieser Waaren ohne Rücksicht auf die Verbindung mit Gummi elasticum. (Übrigens s. Kurze Waaren und Schuhe, auch Zeug- ꝛc. Waaren)			
Gummi gutti / Gummiharze	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Gurken, s. Gartengewächse.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gurte aus Hanf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Leder, grobe	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
— —, feine	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
— aus Baumwolle rc., s. Zeugwaaren.			
Gußeisen in Gänsen und Masseln	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen rc.
Gußerz	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Gußstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Gußwaaren aus Gußeisen, ganz grobe, als: Oefen, Platten, Gitter rc	II.	6. desgl.	f. 1. Namentlich.
— —, grobe, als: Tiegel, Töpfe, Pfannen rc.	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— aus Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Gutta percha, rohe ungereinigte	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
—, mehr oder weniger gereinigte	II.	21. Leder rc.	a. Namentlich.
Guttapercha-Platten, wie Gummielasticum-Platten.			
Guttapercha-Waaren, wie Gummielasticum-Waaren.			
H.			
Haararbeit (Perrückenmacherarbeit)	II.	20. Kurze Waaren.	
Haare, Pferdehaare, rohe	II.	11. Häute rc.	a. Namentlich.
— —, gesottene und gefärbte, auch blos gehechelte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Hasenhaare; —, Kaninchenhaare	II.	11. Häute rc.	c. desgl.
— von Rindvieh; —, Ziegenhaare	II.	11. desgl.	d. desgl.
—, alle übrigen (S. außerdem Locken.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haarfärbungsmittel, wie Parfümerien.			
Haarnadeln, s. Nadeln.			
Haaröl, s. Parfümerien.			
Haarpinsel, s. Pinsel.			
Haarsalz (Bittersalz)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Haarseide, gefärbte, s. Seide.			
Haarsiebe, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Haarsohlen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haartuch, s. Wollene Waaren.			
Hacken, Hackbeile	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Häckerling (Häcksel)	I.	28. Stroh ꝛc.	
Häckselmesser	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
Häftel von Eisendraht	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messingdraht	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von plattirtem, Gold- oder Silberdraht . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Hähne (Faßhähne), hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, kupferne, messingene ꝛc.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Hämmer, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine Werkzeuge	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren	
Hängeuhren, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Häute, s. Felle und Leder.			
Hafer, s. Getreide.			
Hafergrütze (gestampfte oder abgehülste) . .	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Hafnererz (Alquifoux)	I.	13. Namentlich.	
Hagebutten, s. Gartengewächse.			
Hagel (Schrot)	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Haireord, s. baumwollene Zeuge.			
Haken, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, plattirte ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Halbbaumwollene, halbleinene, halbseidene, halbwollene Waaren, s. Zeugwaaren.			
Halfterketten	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Halsbinden (Kravatten), baumwollene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
—, seidene mit Einlagen aus anderm Stoffe . .	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
—, seidene mit festgenähtem Futter aus nicht seidenem Gespinnste	II.	30. desgl.	c. Alle obigen Waaren ꝛc.
Halstücher } s. Zeugwaaren.			
Haman } s. Zeugwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hammel (kastrirte Schafböcke)	II.	39. Vieh.	d. Namentlich.
Hammelfelle, s. Felle, Schaffelle.			
Hammerschlag	II.	6. Eisen und Stahl.	a. desgl.
Hamsterfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Handmühlen, s. Maschinen.			
Handschriften (Manuscripte)	I.	22. Papier, beschriebenes.	
Handschuhe, lederne, imgleichen mit gestricktem wollenen oder baumwollenen Futter . . .	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren.
— — mit seidenen Armtheilen und Stickereien (worunter die Steppnähte indeß nicht verstanden werden dürfen)	II.	20. Kurze Waaren.	
—, baumwollene rc., s. Zeugwaaren.			
—, seidene mit Metallknöpfen, Gummihaltern oder Gummifäden.	II.	30. Seide rc.	b. Seid. Zeug- rc. W.
— von Pelzwerk	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
— von Roßhaaren, zum Pferdeputzen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, zum Frottiren, aus grobem baumwollenen Zeuge mit Roßhaaren besetzt	II.	4. Bürstenbinder- rc. Waaren.	b. Feine.
Handschuhleder, Brüsseler und dänisches . .	II.	21. Leder rc.	b. Namentlich.
—, zu Handschuhen zugeschnitten, wie Handschuhe, lederne.			
Handtücherzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	II.	22. Leinengarn rc.	f. desgl.
— aus anderen Stoffen, nach diesen, s. daher Zeugwaaren.			
Handwerkszeug, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	15. Hausgeräthe rc.	
—, welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	17. Kleidungsstücke rc.	
Hanf	II.	8. Namentlich.	
— in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	I.	10. desgl.	
Hanfgarn, s. Leinengarn.			
Hanföl, s. Oel, alles andere.			
Hanfsaat . . . . (S. übrigens Feldfrüchte.)	II.	9. Getreide rc.	b. 2. desgl.
Harfen	II.	14. Instrumente.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Harfensiebe, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren &c.	Anmerkung zu e. und h.
Harken, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren &c.	Anmerkung zu e. und h.
Harmonika's, kleine portative, von Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien (außer Gold &c.) von Messing und dergleichen	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren &c.
— — in Verbindung mit edlen Metallen	II.	20. Kurze Waaren.	
—, große, in Klavierform &c.	II.	14. Instrumente.	
Harmonikastöcke, s. Stöcke.			
Hartblei	II.	3. Blei.	a. Rohes, in Blöcken &c.
Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt (S. übrigens Jalapaharz und Chinoidin.)	II.	5. Droguerie- &c. W.	e. 2. Namentlich.
Harzöl	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haselhühner, s. Geflügel.			
Haselnüsse, s. Nüsse.			
Hasen, wie Geflügel.			
Hasenfelle, rohe, und -Haare	II.	11. Häute &c.	c. desgl.
Haspel, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren &c.	Anmerkung zu e. u. h.
— —, polirte, gefärbte, gebeizte &c.	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe &c.
— — in Verbindung mit edlen Metallen	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Eisen, Messing, s. Eisen-, Messingwaaren.			
Haspen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Hausen (Stöhre), s. Fische.			
Hausenblase	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hausgeräthe, hölzerne, s. Holzwaaren.			
—, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	15. Namentlich.	
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	15. desgl.	
Hautbois (Hoboen)	II.	14. Instrumente.	
Hautelisse, s. Zeugwaaren.			
Hautpulver, s. Pulver.			
Hebewinden, Hecheln aus Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hecheln aus Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren ꝛc.
Hechte, s. Fische.			
Heede (Werg)	II.	8. Namentlich.	
Hefe, Bierhefe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Weinhefe, s. diese.			
—, alle andere	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Heidekorn (Buchweizen), s. Getreide.			
Heidelbeeren, s. Beeren.			
Heliotrop, s. Steine, echte.			
Hemden, s. Wäsche.			
Hemmschuhe, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Heringe	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. Namentlich.
Hermelin	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Heu	I.	10. Feldfrüchte ꝛc.	
Heugabeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Heusamen	I.	10. Namentlich.	
Herenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii) .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Himbeeren, s. Beeren.			
Himmelskugeln (Globen)	II.	14. Instrumente.	
Hippen (Gartenmesser), s. Messer.			
Hirsche	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Hirschfänger, s. Degen.			
Hirschgeweihe	II.	1. Abfälle.	
Hirschhäute	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
Hirschhorn, geraspeltes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hirschhornöl / Hirschhornsalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Hirschhornschwarz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Hirschunschlitt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hirse, rohe, s. Hülsenfrüchte.			
—, gestampfte oder abgeschälte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Hobeleisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Hobelgestelle	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Höhenmesser	II.	14. Instrumente.	
Höllenstein	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hölzer zum Arzeneigebrauche	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, außereuropäische, für Drechsler, Tischler u. s. w. in Blöcken und Bohlen	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
— —, in Brettern, s. Bretter			
—, Farbehölzer, in Blöcken	II.	5. desgl.	f. 1. Namentlich.
— —, gemahlen oder geraspelt . . . . . . (S. übrigens Holz.)	II.	5. desgl.	f. 2. Namentlich.
Hörner von Thieren	II.	1. Abfälle.	
—, musikalische	II.	14. Instrumente.	
Hohlglas, s. Glas.			
Holunder rc., s. Fliederbeeren, Fliederblüthen, Fliedermus.			
Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus	I.	16. Namentlich.	
—, Brennholz beim Wassertransport	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	a. Namentlich.
—, Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holz-Ablage zum Verschiffen bestimmt ist	I.	16. Namentlich.	Anmerk. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen u. Floßbächen gleich geachtet.
—, Bau- und Nutzholz, beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage, als:			
1) Eichen-, Ulmen-, Ahorn-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	b. 1. Namentlich.
2) Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	II.	12. desgl.	b. 2. desgl.
3) Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und sonstiges vorgearbeitetes Nutzholz:			
α. aus den unter 1. genannten Holzarten . .	II.	12. desgl.	b. 3. α. desgl.
β. aus den unter 2. genannten Holzarten . .	II.	12. desgl.	b. 3. β. desgl.
— in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs	II.	12. desgl.	Anmerkung 1 zu b.
Holzadern, gemusterte und einfache	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
Holzasche	II.	12. desgl.	d. Namentlich.
Holzborke (Gerberlohe)	II.	12. desgl.	c. desgl.
Holzbronze	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Holzessig, s. Essig.			
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.			
Holzkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Namentlich.
Holzsäure (empyreumatische Essigsäure), s. Essig.			
Holzschnittabdrücke . . . . (S. übrigens Bilderbogen.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Holzschrauben, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne . . . . } Holzschuhe, grobe }	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, feine, lackirte, mit Leder besetzte und gefütterte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Holzuhren, s. Uhren.			
Holzwaaren, rohe, blos gehobelte oder geschnitzte, auch dahin gehörige grobe Spielwaaren . .	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. u. h.
—, gefärbte, gebeizte, lackirte oder polirte, oder die in einzelnen Theilen mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verbunden sind	II.	12. desgl.	e. Namentlich.
—, feine (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, auch alles bemalte oder angestrichene Spielzeug ohne Unterschied, ob ordinair oder fein, dergl. in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	II.	12. desgl.	f. desgl.
—, dergl. in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, gepolsterte Meubles	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	g. desgl.
Hondurasholz (Campecheholz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Honig	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Honigkuchen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Hopfen	II.	13. Namentlich.	
Hornmasse, künstliche	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
— —, daraus gefertigte Waaren	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Hornplatten	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
—, gepreßte (mit Mustern), oder polirt . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Hornspäne . . . } Hornspitzen, rohe }	II.	1. Namentlich.	
Hornwaaren, s. Beinwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hosen, s. Kleider und Tricotanzugsstücke.			
—, lederne	II.	21. Leder 2c.	d. Feine Lederwaaren 2c.
Hosenträger, ganz grobe, aus Gurtband mit gelohetem Leder oder anderen ganz groben Stoffen	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren.
—, feine, lederne	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren 2c.
—, gestickte, gestrickte oder aus Zeug gefertigte, in Verbindung mit Leder oder Metall 2c. . .	II.	20. Kurze Waaren.	
—, ohne solche Verbindung, s. Zeugwaaren.			
Hühner, s. Geflügel.			
Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	II.	9. Getreide. 2c.	a. Namentlich.
— in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingebracht werden	I.	10. Feldfrüchte 2c.	
Hüte von Bast oder Stroh ohne Unterschied, auch aus Palmblättern	II.	35. Stroh- 2c. Waaren.	c. desgl.
—, Span-, Rohr- und Fischbeinhüte ohne Garnitur	II.	35. desgl.	b. Stroh- und Bastgeflechte 2c.
—, Papierhüte ohne Garnitur	II.	27. Papier 2c.	e. Buchbinderarbeiten 2c.
—, garnirte Span-, Rohr-, Fischbein- und Papierhüte.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Filz, aus Wolle oder Haaren; staffirte und unstaffirte. . . . . —, dergleichen garnirte: a. die nur mit einem baumwollenen oder leinenen Futter versehenen	II.	41. Wolle 2c.	c. 2. Gewalkte unbedruckte 2c.
b. außerdem inwendig mit Leder besetzt . .	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Seidenhüte für Herren, mit oder ohne Lederbesatz	II.	30. Seide 2c.	c. Alle obige Waaren 2c.
—, andere von Seide, Baumwolle 2c, s. Zeugwaaren.			
— — in Verbindung mit Draht, Fischbein, Strohgeflechten und anderen, nicht zu den Spinnmaterialien gehörenden Stoffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Hüttenrauch	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Hufeisen, gegossene oder geschmiedete . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Hummern	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	r. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hutmacherarbeit, s. Hüte.			
Hutzucker	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	x. Zucker.
Hyacinth, s. Steine, echte.			
Hyalithglas, s. Glas.			
Hydrometer / Hygrometer	II.	14. Instrumente.	
J.			
Jacarandaholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Jagdgarne, s. Netze.			
*Jagdtaschen	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren.
Jalapaharz	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Jalapawurzel	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Japanische Erde (Cachou)	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Jasminöl, s. Parfümerien.			
Jaspis, wie Speckstein.			
Ignatiusbohnen	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Iltisfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Indianische Vogelnester	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Indigo	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Indigoteig (Indigolösung, Indigokarmin)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Ingber	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Namentlich.
—, eingemachter	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Ingberbier, s. Bier.			
Insekten für Kabinette	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	II.	14. Instrumente.	
—, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	17. Kleidungsstücke rc.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Intaglios (vertieft geschnittene Steine), s. Steine, echte und unechte.			
Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte, insofern die Schiffe Ausländern gehören; desgleichen gebrauchte Inventarienstücke inländischer Schiffe, wenn sie die nämlichen oder gleichartige sind, als die Schiffe beim Ausgang an Bord hatten	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Jod (Jodine)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Johannisbeeren, s. Beeren.			
Johannisbrod (Caroba) } Ipecacuanha . . . }	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Irdenzeug, s. Erdenzeug.			
Isländisches Moos	I.	11. Gartengewächse ꝛc.	
Juchten	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
Judenäpfel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Judenpech (Asphalt)	II.	37. Theer ꝛc.	
Jungvieh	II.	39. Vieh.	b. 3. desgl.
Anmerk. Jungvieh ist das männliche oder weibliche Rind, welches die s. g. Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) verloren hat, die bleibenden äußeren Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Weibliche Thiere, welche bereits gekalbt haben oder augenscheinlich tragend sind, unterliegen ohne Rücksicht auf das Alter dem Zollsatze für Kühe.			
Jute (Fäden der ostindischen Kohlmußpflanze), wie Flachs.			
— -Line (Gespinnst daraus)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Juwelen, s. Steine, echte.			
K.			
(Man sehe unter C., was hier nicht zu finden.)			
Kabliau, s. Fische.			
Kacheln	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kähne, s. Fahrzeuge.			
Kälber	II.	39. Vieh.	b. 4. Namentlich.
Kälberblasen	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kälberhaare	II.	11. Häute rc.	d. Haare von Rindvieh.
Kälbermagen, getrocknete, Material zur Käsebereitung	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kämme, s. Bein-, Eisen-, Holz-, Messing- und Kurze Waaren.			
—, Tuchmacher- oder Weberkämme von Rohr oder Schilf	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu c. u. h.
Kämmlinge (Wollflocken, ausgekämmte Wolle)	II.	41. Wolle rc.	a. Schafwolle, rohe rc.
Käse aller Art	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	o. Namentlich.
Kaff	I.	28. Stroh rc.	
Kaffee, roher	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. α. Namentlich.
—, gebrannter	II.	25. desgl.	n. desgl.
Kaffeeessenz	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Kaffeemühlen und Kaffeetrommeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Kaffeesurrogate	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. α. Namentlich.
Kaisergrün (Schweinfurter Grün) } Kaiserroth }	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Kakao in Bohnen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. β. Namentlich.
—, gemahlener	II.	25. desgl.	n. desgl.
Kakaobutter (Kakaoöl)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Kakaomasse	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	n. Namentlich.
Kakaoschalen	II.	25. desgl.	m. β. desgl.
Kalbfelle, rohe	II.	11. Häute rc.	a. Rohe rc. Häute rc.
—, halb- und ganz gare behaarte	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kalbleder, s. Leder.			
—, blos geschwärztes	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute rc.
Kaleidoskope, s. Glaswaaren.			
Kalender	II.	15. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kali, schwefelsaures und salzsaures	II.	5. Droguerie- rc. W.	l. Namentlich.
—, salpetersaures, s. Salpeter.			
— in Verbindung mit anderen Säuren (blausaures, chromsaures rc.)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, kaustisches, s. Aetzkali.			
Kalium	II.	5. desgl.	a. desgl.
Kalk, gebrannter	I.	7. Erden u. Erze rc.	
—, salzsaurer rc.	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, Wiener, s. Wiener Kalk.			
Kalkäscher	I.	5. Dünger, thierischer rc.	
Kalkblau	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Mennige rc.
Kalksteine, s. Steine.			
Kalmus, frischer	I.	24. Schachtelhalm rc.	
—, eingemachter und überzuckerter	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Kalmuswurzeln, getrocknete	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kameelgarn, s. Wollengarn.			
Kameelhaarne Waaren, s. Wollene Waaren.			
Kameen (erhaben geschnittene Steine), s. Steine.			
Kamine von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Kammertuch, leinenes	II.	22. Leinengarn.	g. Namentlich.
— von Baumwolle rc., s. Zeugwaaren.			
Kammmacherwaaren, s. Beinwaaren.			
Kammwolle (gekämmte Wolle)	II.	41. Wolle. rc.	a. desgl.
Kanaster	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	v. 2. α. Rauchtaback rc.
Kaninchen	I.	29. Thiere, lebende.	
Kaninchenfelle, rohe	II.	11. Häute rc.	c. Namentlich.
—, halb- und ganz gare	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kaninchenhaare	II.	11. desgl.	c. Namentlich.
Kanonen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, metallene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Kanten, aus Leinen gewebte	II.	22. Leinengarn rc.	g. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
Kanten, geklöppelte (S. übrigens Tressenwaaren.)	II.	22. Leinengarn.	h. Zwirnspitzen.
Kaolin (Porzellanerde)	I.	7. Erden u. Erze ꝛc.	
Kapern	II.	25. Material-, Speceꝛei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Kardätschen für Weber	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, Pferdebürsten	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
Karden (Weberdisteln)	I.	11. Namentlich.	
Karfunkel, s. Steine, echte.			
Karlsbadersalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Karren, beschlagene und unbeschlagene	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Kartenpapier, s. Papier.			
Kartoffeln, s. Gartengewächse.			
Kartoffelgries, -Mehl / Kartoffelnudeln, -Reis	II.	25. Material-, Spece-rei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Kartoffelsago	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Kartoffelsyrop, s. Syrop von der Fabrikation des Zuckers.			
Kartoffelzucker, s. Rohzucker.			
Kastanien, genießbare	II.	25. desgl.	i. β. Trockne Süd-früchte.
—, wilde, ungenießbare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kastanienextrakt von genießbaren Kastanien	II.	25. Material-, Spece-rei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
— von wilden ungenießbaren Kastanien / Kastanienholzextrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Kasten, hölzerne, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
— —, gebeizte, gefärbte ꝛc.	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausge-räthe ꝛc.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Katzenaugen, s. Steine, echte.			
Katzenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-bereitung.
Kaustisches Kali, s. Aetzkali.			
Kaustische Soda, s. Aetznatron.			
Kaviar und Kaviarsurrogate	II.	25. Material-, Spece-rei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Kegelspiele, s. Drechslerwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Kellen, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, silberne, mit und ohne Vergoldung	II.	20. Kurze Waaren.	
Kelp, s. Soda.			
Kermeskörner	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Kessel, bleierne	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
—, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, geschmiedete	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
— aus edlem Metall oder feinem Metallgemisch	II.	20. Kurze Waaren.	
Ketten, Anker- und Schiffsketten	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
—, grobe, von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine eiserne	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitet ꝛc., s. Kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Kieferzapfen (Kienäpfel)	I.	23. Samen von Waldhölzern.	
Kienöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	m. Namentlich.
Kienruß	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kinderspielzeug, s. Spielzeug.			
Kino	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. desgl.
Kirschen, s. Obst.			
Kirschbaumholz, s. Holz.			
Kirschmus, s. Mus.			
Kirschsaft, s. Säfte.			
Kirschwasser	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Kirschwein	II.	25. desgl.	f. Wein ꝛc.
Kissen, gepolsterte, nicht zu eingehenden Meublen oder Wagen gehörig, nach den Stoffen und Bestandtheilen des Überzuges. (S. übrigens auch Luftbetten (Luftkissen).			
Kisten, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Kittai, s. Zeugwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kittel, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Namentlich.
— von anderen Stoffen, s. Zeugwaaren.			
Klauen	II.	1. Namentlich.	
Klauenfett	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Klebwachs (Wachskitt)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1. zu e.
Klee	I.	10. Feldfrüchte ꝛc.	
Kleesaat	II.	9. Getreide ꝛc.	h. 3. Namentlich.
Kleider, fertige neue, auch getragene, wenn letztere zum Verkauf eingehen	II.	18. Namentlich.	
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind, s. Hausgeräthe.			
—, abgepaßte oder gestickte, welche in ungefertigten Stücken eingehen, zahlen den Zoll des dazu verwendeten Zeuges. (S. also Zeugwaaren.)			
Kleidungsstücke, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen	I.	17. Namentlich.	
—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung (S. übrigens Reisegeräthe.)	I.	15. Hausgeräthe ꝛc.	
Kleie	I.	28. Namentlich.	
Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.			
Kletzenbrod	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Klingeln (Schellen) von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, Viehschellen, aus Eisenblech zusammengelöthet	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Metall	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlen Metallen oder feinem Metallgemisch } Klingelschnüre } (S. übrigens Zeugwaaren)	II.	20. Kurze Waaren.	
Klingen, s. Messerschmiedewaaren.			
Klinker, s. Steine.			
Klippfisch, s. Fische.			
Kloben (Flaschenzüge)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Klystirspritzen	II.	14. Instrumente.	
Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Kneife, s. Messer.			
Kneipeisen, s. Eisen.			
*Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder ähnlichem Stein	II.	33. Steine.	Anmerkung.
— von gebranntem Thon	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Knistergold	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Knochen, ganze oder zerkleinerte	II.	1. Namentlich.	
—, geschnittene Platten, rohe	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
— —, geschliffen oder polirt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Knochenfett	II.	desgl.	
Knochenkohlen, Knochenschwarz, auch weiß gebrannte Knochen	II.	desgl.	
Knochenschaum (Zuckererde)	I.	5. Dünger, thier. ꝛc.	
Knochenwaaren, s. Beinwaaren.			
Knöpfe von Perlmutter, edlem Metall ꝛc. —, gesponnene, auf Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Eisen und Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Blei	II.	3. Blei.	c. Feine Bleiwaaren.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine ꝛc. Zinnwaaren.
— von Holz (Knopfformen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
— von Knochen und von Horn	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Kokosnußschalen	II.	12. desgl.	f. desgl.
— von Glas ohne Oesen	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
— — mit Oesen	II.	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc.
— von Porzellan, weißem und farbigem	II.	38. Töpferwaaren.	e. Porzellan, farbiges.
Knopfmacherwaaren, s. Zeugwaaren.			
Knoppern, s. Eckerdoppern.			
Knoppern-Extrakt, Knoppernmehl	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kobaltblau (Schmalte)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Kobalterze, Kobaltspeise	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
(S. übrigens Cobaltum.)			
Kober, gewöhnliche	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
— (Damenkober), aus Pappe und Leder, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— (dergl.), ganz aus Leder bestehende	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Kochsalz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kölnisches Wasser, s. Parfümerien.			
Königsblau (Schmalte)	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Mennige rc.
Königsgelb	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Königsholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Königsrauch (Räucherpulver), s. Pulver.			
Königswasser, wie Salzsäure.			
Körner, geschrotete oder geschälte	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	q. Namentlich.
Körnerlack	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kofent, s. Bier.			
Koffer	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Kohlen, Holzkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	c. Namentlich.
—, Braunkohlen	I.	30. Namentlich.	
—, Steinkohlen	II.	34. desgl.	
—, Torfkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	c. Holzborke rc.
—, geschnittene, zum Zeichnen	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, thierische Kohle } Kohlenschwarz }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kokelskörner	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kokosbutter in Porzellantöpfen	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
—, parfümirte, s. Parfümerien.			
Kokosnüsse	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Kokosnußöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
— in Flaschen	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
Kokosnußschalen	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Kokosstricke	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Konfitüren	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	p. Namentlich.
Kopfzeuge (Frauenputz), s. Zeugwaaren.			
Korallen, echte, rohe	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
— —, geschliffene ohne Fassung, auch unechte aus einer Masse von Mehl rc.	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
—, gefaßte, oder mit anderen Materialien verbundene	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Glas, s. Glasperlen.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Korbflechterwaaren, grobe	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
—, feine	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
Korinthen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	i. β. Namentlich.
Korkholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. desgl.
Korkplatten, Korkscheiben	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Korkschwarz	II.	desgl.	
Korksohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Korkstöpsel, gewöhnliche	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— mit Beschlägen von Eisenblech rc.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. desgl.
— mit plattirten Beschlägen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Korkzieher, s. Pfropfenzieher.			
Korn, s. Getreide.			
Kornelbaumholz, s. Holz.			
Kornfeger, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Kostwurzel (Costus dulcis, weißer Zimmt)	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kotzen, s. Wollene Waaren.			
Krabben, s. Seekrabben.			
Krähenaugen	II.	5. desgl.	desgl.
Krätze, s. Gekrätz.			
Kräuter, frische	I.	11. Gartengewächse, frische rc.	
—, getrocknete, zum Medizinal- und Gewerbegebrauch, welche nicht namentlich aufgeführt sind	II.	5. Droguerie- rc. W.	desgl.
—, getrocknete, für Sammler; Herbarien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kräuteröl (Haarkräuteröl), s. Parfümerien.			
Kräutertaback	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Kräuterthee	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kraftmehl	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Namentlich.
Krapp	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 1. desgl.
Krapplack, Krapprosa	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Krappwurzeln, getrocknete	II.	5. desgl.	e. 1. Krapp.
—, frische	I.	11. Gartengewächse, frische rc.	
Kratzbürsten, s. Drahtbürsten.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kratzen (Wollkratzen) und Kratzenbeschläge . .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Kratzenleder, auch künstliches, für Kratzen-Fabriken unter Controle	II.	21. Leder rc.	Anmerkung zu a.
Krauseisen, s. Eisen.			
Krautarten, s. Gartengewächse.			
Krebsaugen	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Krebsbutter	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Krebse, Flußkrebse, frische	I.	9. Namentlich.	
—, Seekrebse (Hummern, Krabben rc.) . . .	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	r. Muschel- u. Schaalthiere.
Kreide, rohe (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde)	I.	7. Erden und Erze rc.	
—, geschlemmte, gemahlene	II.	5. Droguerie- rc. W.	i. Pottasche.
—, geschnittene, weiße und schwarze, zum Zeichnen, imgl. geformte oder Compositionserde . . .	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Kreidenglas, s. Glas.			
*Kreisel (Spielzeug), hölzerne, gefärbte . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Kremserweiß, rein oder versetzt, in trockenem Zustande	II.	5. Droguerie- rc. W.	c. Bleiweiß rc.
— —, mit Oel oder Firniß abgerieben . . .	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Kreosot	II.	5. desgl.	a. desgl.
Kreuzbeeren	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Krippen, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
—, eiserne, von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, steinerne, s. Steine.			
Kronleuchter, in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
—, andere, nach Maßgabe ihrer Bestandtheile.			
—, Glasbehänge dazu, ohne Oesen.	II.	10. Glas rc.	c. Gepreßtes, geschliffenes rc.
— —, mit Oesen	II.	10. desgl.	e. Farbiges rc. Glas.
Kronglas, s. Glas.			
Kropf- oder Roßpulver, ein Heilmittel für Pferde	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Krüge, Kruken, s. Töpferwaaren, Fayence, Porzellan.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Krystall (Bergkrystall), s. Steine, echte.			
Krystallglas, s. Glas.			
Kuchenwerk aller Art . . . . (S. übrigens Lein-, Loh-, Mandel- und Oelkuchen.)	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Kühe	II.	39. Vieh.	b. 2. desgl.
Kümmel	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 1. desgl.
—, römischer und Schwarzkümmel	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Kürschnerarbeiten, s. Pelzwerk.			
Kufen, hölzerne, s. Böttcherwaaren.			
Kugellack	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kuhkothsalz (ein Gemenge von phosphorsaurem Natron mit phosphorsaurem Kalk, auch mit thierischer Gallerte)	II.	5. desgl.	g. Mennige ꝛc.
Kummte (Pferdegeschirr)	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für Landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen	I.	18. Namentlich.	
Kupfer: Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer, Kupferfeile, Kupfermünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine)	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
—, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	II.	19. desgl.	a. Namentlich.
—, gebranntes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, schwefelsaures (Kupfervitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Kupferabfall von neuem Kupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Kupferasche	I.	14. Namentlich.	
Kupferblech	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Namentlich.
Kupferdraht, s. Draht.			
Kupferdruckerpressen, s. Maschinen.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kupferdruckerschwärze	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kupfererz	I.	7. Erden und Erze rc.	
Kupferfeile	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Kupferfolie	II.	19. desgl.	b. Waaren.
—, versilbert, oder versilbert und gefärbt	II.	20. Kurze Waaren.	
Kupferlasur (Kupfererz)	I.	7. Erden und Erze rc.	
Kupferplatten, gestochene, als Kunstwerke eingehend	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, versilberte, zu Lichtbildern	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes rc.
Kupferschalen, s. Kupfer.			
Kupferstiche (S. übrigens Bilderbogen.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kupfervitriol	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Namentlich.
Kupferwaaren: Kessel, Pfannen u. dergl.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. desgl.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	II.	5. Droguerie- rc. W.	d. Eisenvitriol (grüner).
Kupferzündhütchen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Kurkume	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Namentlich.
Kurze Waaren (Quincaillerien rc.), als: a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; b. Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elasticum oder Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; c. feine Galanterie- und Quincaillleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestischsachen u s w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Ver-	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
bindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl.			
d. feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden . .			
e. Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausschluß der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition; gefaßte Brillen aller Art	II.	20. Kurze Waaren.	
f. feine lackirte Waaren von Metall- oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit ꝛc.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörige, nicht anderwärts aufgeführten Gegenstände .			
g. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind			

Anmerk. zu c.
1) Unter Herren- und Frauenschmuck sind Ketten, Ringe, feine Schnallen und derartige Gegenstände begriffen.
2) Die hier aufgeführten vernirten Waaren sind solche, welche mit einem Firniß überzogen sind, der denselben das Ansehen edler Metalle giebt.

Kutschen, s. Wagen.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
L.			
Laberdan, s. Fische.			
Labradorstein, s. Steine, echte.			
Lac dye, Lac lac	II.	5. Droguerie= rc. W.	e. 3. Namentlich.
Lachs, s. Fische.			
Lackfarben	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Lackirtes Leder	II.	21. Leder rc.	b. Namentlich.
Lackirte und vernirte Waaren, nämlich:			
— — Bleiwaaren	II.	3. Blei rc.	c. Feine Bleiwaaren.
— — Eisenwaaren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— — Holzwaaren, s. Holzwaaren.			
— — Kupfer= und Messingwaaren	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— — Leder= und Pergamentwaaren	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren.
— —, grobe, aus Papier und Pappe	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarbeiten rc.
— —, feine, von Metall oder Pappmasse (papier maché), auch lackirte und vernirte Waaren aller Art in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— — Wollenwaaren, s. Zeug= und Tuchwaaren.			
— — Zinnwaaren	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
Lackmus	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln)	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Lactucarium (eingetrockneter Saft der Salatstauden)	II.	desgl.	
Lämmer, auch kastrirte	II.	39. Vieh.	e. Anderes Schafvieh rc.
Lämmerfelle, s. Felle.			
Lahn (Gold= und Silberdraht), s. Draht.			
Lahnband, s. Tressenwaaren.			
Lakrizensaft	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Lammfelle, s. Felle.			
*Lampen von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, lackirte und vernirte, s. lackirte Waaren.			
— aus edlen Metallen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— mit hölzernem Gestelle	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Lampreten, s. Fische.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Landkarten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Languetten (Bänder), s. Zeugwaaren.			
Lanzetten	II.	14. Instrumente.	
Lardöl, wie Oel, alles andere.			
Larven aus Papier oder Pappmasse, auch in Verbindung mit Wachs	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— aus Zeugwaaren und Wachs oder Pappe	II.	20. Kurze Waaren.	
— blos aus Wachs	II.	20. Kurze Waaren.	
Lastings, s. Zeugwaaren.			
Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.			
Laternen mit Holzgestell (Übrigens s. Lampen.)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, magische (laterna magica), s. Zauberlaternen.			
Laternenhorn, s. Hornplatten.			
Latten, s. Holz, Sägewaaren.			
Lattun (Messing)	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Laugensalze, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Lauten	II.	14. Instrumente.	
Lavawaaren, feine, in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., s. Kurze Waaren.			
—, andere	II.	33. Steine ꝛc.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
Lavendel, s. Kräuter.			
Lavendelöl, Lavendelwasser, s. Parfümerien.			
Leber von Vieh	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Leeceröl, s. Oel, alles andere.			
Leder: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgl. sämisch- und weißgares Leder	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
—, Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	II.	21. desgl.	b. desgl.
—, künstliches (mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogene Zeugwaaren), s. Zeugwaaren, auch Kratzenleder. S. übrigens Felle.			
Lederpappe, s. Preßpappe.			
Lederstücke, abgenutzte alte	II.	1. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lederwaaren, grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	c. Namentlich.
—, feine andere, von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	II.	21. desgl.	d. desgl.
Lederzucker (Reglisse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lehm	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Leibwäsche, s. Wäsche.			
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Leimgallerte (durch Salzsäure entkalkte Knochen)	II.	desgl.	
Leimknochen, wie Leimgallerte.			
Leimleder	II.	1. Namentlich.	
Leinengarn, rohes, auch dergleichen Hanfgarn:			
1) Maschinengespinnst	II.	22. Leinengarn ꝛc.	a. 1. Namentlich.
2) Handgespinnst	II.	22. desgl.	a. 2. desgl.
—, gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, auch gefärbtes Garn, so wie dergleichen Hanfgarn	II.	22. desgl.	b. desgl.
Leinenwaaren: Bänder, Batist, Borten, Franssen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	22. desgl.	g. desgl.
— in Verbindung mit vorgenannten Stoffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Leinen-Zwirn	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. desgl.
Leinen-Zwirnspitzen	II.	22. desgl.	h. desgl.
Leinkuchen, Leinmehl, Leinkuchenmehl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 3.
Leinöl, s. Oel, alles andere.			
Leinsaat und Leindotter	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Leinwand, Zwillich und Drillich, roh . . . (Zwillich ist ein Köpergewebe ohne Muster, worin aber gewöhnlich der Köper vor- und rückwärts schreitet, wodurch das Gewebe ein streifiges Ansehen erhält.)	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. desgl.
—, gebleicht, gefärbt, gedruckt, gebükt, gewaschen oder in anderer Art zugerichtet, auch aus gebleichtem Garne gewebt; dergleichen Zwillich und Drillich; desgleichen rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche von Leinen	II.	22. desgl.	f. desgl.
—, graue Packleinwand (ein glattes grobes Gewebe ohne Köper und Muster) und Segeltuch. Anmerk. Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.	II.	22. desgl.	d. desgl.
—, alte (Lumpen)	II.	24. Lumpen ꝛc.	
—, Wachsleinwand, s. unter W.			
—, Deckleinwand, geölte, getheerte	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	a. Grobe, unbedruckte ꝛc.
Leistengarn, s. Wollengarn.			
Leiterbäume und Leitern . . . . . . Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Leonische Tressen, s. Tressenwaaren.			
Leopardenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-bereitung.
Lerchen, s. Geflügel.			
Lerchenholz, s. Holz.			
Lettern (Buchdruckerschriften)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Letternholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Alkanna ꝛc.
*Leuchter, ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Levantin (ein geköpertes Seidengewebe) . . .	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Lichenen, s. Flechten.			
Lichtbilder auf Kupferplatten, s. Daguerreotypbilder.			
— auf Papier und ähnlichen Stoffen (Photographien), s. Bilder.			
*Lichtdämpfer, ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath-, Stearin-) . .	II.	23. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lichtformen, gläserne, s. Glas.			
— von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, zinnerne	II.	43. Zinn rc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Lichtputzen, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene } — von Neusilber }	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall . . . . } *Lichtschirme, in Verbindung mit edlen Metallen, Perlmutter rc. . . . . . . }	II.	20. Kurze Waaren.	
Limonadenessenz	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Limonadenpulver	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Limonadenwasser (limonade gazeuse) . . .	II.	5. desgl.	a. desgl.
Limonen, s. Südfrüchte.			
Limonenschalen	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	i. β. Trockne Südfrüchte.
*Lineale, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
—, eiserne . . . . . } *Linienfedern (Reißfedern) }	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Linon aus Flachs oder Hanf	II.	22. Leinengarn rc.	g. Bänder, Batist rc.
— aus Baumwolle oder aus Leinen und Baumwolle	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeugwaaren.
Linsen, s. Hülsenfrüchte.			
Lippitz, s. Meth.			
Liqueurs	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	b. Branntwein.
Lischken (Kober)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
Lithographien . . . . (S. übrigens Bilderbogen.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lithographirsteine, rohe und geschliffene, s. Steine.			
—, gravirte oder bezeichnete	II.	desgl.	
Lithographirtes Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc.	II.	27. Papier rc.	b. Namentlich.
Locken, Haar- und Seidenlocken . . . . . . Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
gelegte, unterliegen der Allgemeinen Eingangs-Abgabe.			
Löffel, hölzerne, grobe	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
— —, feine, desgl. von Horn	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
—, blecherne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, zinnerne	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
— von Metallkomposition	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch plattirte, versilberte oder vergoldete	II.	20. Kurze Waaren.	
Löschpapier, graues . . . . (S. übrigens Papier.)	II.	27. Papier rc.	Anmerkung.
Lohe, s. Holzborke.			
Lohertrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	I.	19. Namentlich.	
Lorbeerblätter, frische und getrocknete . . .	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	i. β. Namentlich.
Lorbeerblüthen, eingesalzene	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lorbeeren	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Lorbeeröl	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Lorgnetten, wie Brillen.			
*Lottospiele, hauptsächlich aus Pappe bestehend	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarbeiten rc.
—, als Nürnberger Waare	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Luchsfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Lüstres, s. Glaswaaren und Zeugwaaren.			
Luftballons, nach ihren Stoffen.			
*Luftbetten (Luftkissen) von Leder	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren.
— — von Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Luftpumpen	II.	14. Instrumente.	
Lumpen: leinene, baumwollene und wollene, auch macerirte Lumpen (Halbzeug)	II.	24. Namentlich.	
Lumpenzucker, s. Zucker.			
Lunten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lupen (Vergrößerungsgläser)	II.	14. Instrumente.	
Luppeneisen	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.			

M.

Macasseröl, s. Parfümerien.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Macis	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
Madrastücher	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeugwaaren.
Mäusefallen, eiserne, und hölzerne in Verbindung mit Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
Magen von Vieh, frische, zum Genusse	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
—, getrocknete, Material zur Käsebereitung	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Magnesia	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Magnetarmaturen, Magnetstäbe	II.	14. Instrumente.	
Magnetstein	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mahagoniholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Maillechort, s. Argentan.			
Maillechortwaaren, s. Argentanwaaren.			
Majolika, s. Fayence.			
Mais (türkischer Weizen)	II.	9. Getreide rc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Maiwürmer	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Makaroni	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Makintoshstoffe	II.	41. Wolle rc.	c. 2. Waaren aus Wolle, gewalkte unbedruckte rc.
Makrelen, s. Fische.			
Makulatur, beschriebene und bedruckte	II.	24. Lumpen rc.	
Malachit, wie Speckstein.			
Malachitgrün	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Maldivische Nüsse	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Malerfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Malermetall	II.	5. desgl.	a. desgl.
Malerpappe	II.	27. Papier rc.	b. Namentlich.
Malertuch	II.	40. Wachsleinwand rc.	b. desgl.
Malz	II.	9. Getreide rc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Manchester (baumwollenes sammtartiges Gewebe)	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeugwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mandelkleie . . . . Mandelkuchen (Abgänge von Mandeln, aus welchen Oel gepreßt worden)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mandeln	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	i. β. Namentlich.
—, überzuckerte	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Mandelöl, fettes	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, ätherisches (Bittermandelöl), s. Oel, ätherisches.			
Mangan, Manganoxyd (Braunstein) . . .	I.	7. Erden und Erze rc.	
Manilla- (Aloë-) Hanf	II.	8. Flachs rc.	
— —, Band (Geflechte) davon, s. Strohgeflechte.			
Manna	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mannagrütze, s. Schwadengrütze.			
Manschetten, s. Zeugwaaren.			
*Mantelsäcke	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Manuscripte (Handschriften)	I.	22. Papier, beschriebenes.	
Marabuts (Schmuckfedern)	II.	20. Kurze Waaren.	
Marcelline	II.	30. Seide rc.	b. Seidene Zeug- rc. Waaren.
Marcipan	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Marderfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Marienglas (ein Fossil)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Markasit (Wißmuth)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Markasitkies	I.	7. Erden und Erze rc.	
Marken, s. Spielmarken.			
Marly aus rohem flächsenen oder hanfenen Gespinnst	II.	22. Leinengarn rc.	d. Graue Packleinwand rc.
— aus halb oder ganz gebleichtem Gespinnst dieser Art	II.	22. desgl.	f. Gebleichte rc.
— aus anderm Gespinnst, s. Zeugwaaren.			
Marmelade (Schachtelsaft)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Marmor und Marmorarbeiten, s. Steine, Steinwaaren.			
Marokin und Waaren daraus, s. Leder.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Maronen	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	i. β. Trock. Südfrüchte.
Martinsholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.
Maschinen und Maschinentheile, soweit sie nicht zu den namentlich aufgeführten Instrumenten gehören:			
— ganz von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen, grobe	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, grobe Maschinentheile (Kurbeln und dergl.) von Eisen, roh vorgeschmiedet, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
— von Kupfer oder Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Holz, grobe, gefärbt oder ungefärbt	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
— —, feine	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
— theils aus Eisen oder anderen Materialien, theils aus Holz und anderen Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats aus demjenigen Material, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.			
—, Walzen aus Pappe unter obiger Voraussetzung	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarbeiten rc.
Masken, s. Larven.			
Masseln (Roheisen)	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen rc.
Massicot (Bleigelb)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Maße (Schneider- rc. Maße), ohne Kapseln, nach den Stoffen, woraus sie bestehen.			
—, in Verbindung mit Kapseln	II.	20. Kurze Waaren.	
Maßstäbe	II.	14. Instrumente.	
(S. übrigens auch Maße.)			
Masten, s. Holz, Bauholz.			
Mastix (Harz)	II.	5. Droguerie- rc. W.	c. 2. Aloë rc.
Mastixholz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Matapolams (Shirtings), s. Zeugwaaren.			
Materialwaaren, s. die verschiedenen Gegenstände.			
Mathematische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Matratzen.	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Matrizen, nach dem Material, woraus sie gefertigt sind.			
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Binsen und feinen Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- rc. Waaren.	a. 1. Matten rc., ungefärbte.
— —, gefärbte	II.	35. desgl.	a. 2. desgl. gefärbte.
— —, noch feinere, sparterieähnliche	II.	35. desgl.	b. Stroh- und Bastgeflechte rc.
Mauerkellen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Mauersteine, s. Steine.			
Maulesel, Maulthiere, s. Pferde.			
Maultrommeln (Brummeisen), s. Eisenwaaren.			
Mazes (jüdisches Osterbrod)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mecca-Balsam.	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Mechanische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Medaillen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Medaillons in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Glas, s. Glasmedaillons.			
Meerrettig, s. Gartengewächse.			
Meersalz	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	l. Salz.
Meerschaum, roher	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
—, verarbeiteter	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Meerschweine	I.	29. Thiere, lebende.	
Meerzwiebel	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mehl	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Meißel, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Melasse, s. Syrop.			
Melis	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	x. Zucker.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Melisse, s. Kräuter.			
Melissengeist, s. Parfümerien.			
Melonen, s. Obst.			
Mennige	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. Namentlich.
Menschenhaare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mercurius (Quecksilber)	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mergel	I.	7. Erden und Erze rc.	
Merino, s. Zeugwaaren.			
Messer, feine, als: Tisch-, Taschenmesser rc. außer Verbindung edler Metalle rc.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, grobe, zum Handwerksgebrauch	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Messerschmiedewaaren, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Messing: Roh- (Stück-) Messing, altes Bruchmessing, Messingfeile	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
—, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren, Blech, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche; Messingblech	II.	19. desgl.	a. Namentlich.
Messingdraht, s. Draht.			
Messingfeile	II.	19. desgl.	Anmerkung.
Messingwaaren, roh gegossene, zur weitern Verarbeitung	II.	19. desgl.	a. Geschmiedetes rc.
(S. übrigens Kupferwaaren.)			
Meßketten	II.	14. Instrumente.	
Metalle, die nicht besonders genannt sind	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Meth in Fässern	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	II.	25. desgl.	d. Bier und Essig in Flaschen od. Kruken.
Metzen, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene); Meubles, hölzerne, grobe rohe, ungefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte	II.	12. desgl.	e. Namentlich.
— —, ganz feine, mit ausgelegter Arbeit rc.	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Meubles, hölzerne, gepolsterte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	g. Namentlich.
— —, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
(S. übrigens Effekten.)			
Mikroskope	II.	14. Instrumente.	
Milch	I.	20. Namentlich.	
Milchglas, wie weißes Glas.			
Milchzucker (Saccharum lactis)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Mineral-Alkali, s. Soda.			
Mineralblau, -gelb, -grün	II.	5. desgl.	a. desgl.
Mineralien, rohe, zum Medicinal- und Gewerbe- ꝛc. Gebrauche, nicht besonders genannte	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
— für Kabinette	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
(S. übrigens Erze und Stufen.)			
Mineralkitt, Mineraltheer	II.	37. Theer ꝛc.	
Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	h. Namentlich.
—, künstliches	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Miniaturfarben, auch in Blasen, Gläsern, Tafeln	II.	5. desgl.	a. desgl.
Minium (Mennige)	II.	5. desgl.	g. Mennige ꝛc.
Mirabellen, Mispeln, s. Obst.			
Mist	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
Mistgabeln (Misthaken)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Mirtpickles	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Modebilder, s. Bilder, gemalte ꝛc.			
Modelle, wie Maschinen.			
Möhren, s. Gartengewächse.			
—, gebrannte, pulverisirte	II.	25. desgl.	m. α. Kaffee, roher ꝛc.
Mörser, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Serpentinstein	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Mohairstoff (Barttuch), s. Wollene Waaren.			
Mohnöl, s. Oel, alles andere.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mohnsamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Mohrrübensaft, eingekochter, s. Säfte.			
Molden oder Mulden	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Moletten, s. Maschinen und Maschinentheile.			
Moll / Molton } s. Zeugwaaren.			
Moluckisches Holz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Moor, Moir, Moirée, s. Zeugwaaren.			
Moos aller Art	I.	11. Gartengewächse ꝛc.	
Morcheln, s. Pilze.			
Mordants (Beizmittel), s. die als solche dienenden Säuren, Säfte ꝛc.			
Morsellen (Konditorwaare)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
*Mosaikwaaren, in Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
—, aus unechten Steinen bestehend	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
—, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter, echten Steinen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Moschus	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Moscovade, s. Zucker.			
Most, frisch oder eingekocht (Traubensyrop) . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zubereiteter Senf)	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Mousselin, s. Zeugwaaren.			
—, Wachsmousselin	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. Namentlich.
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl u. dergl.	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Mühlsteine ohne eiserne Reifen	I.	27. Steine ꝛc.	
— mit eisernen Reifen	II.	33. desgl.	a. Namentlich.
Münzen, Gold- und Silbermünzen, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen . .	I.	14. Gold u. Silber ꝛc.	
—, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen, auf besondere Erlaubniß . . .	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Münzgrätze (Münzgekrätz)	I.	1. Namentlich.	
Mützen, aus verschiedenen Zeugwaaren und Materialien gearbeitete Herrenmützen	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mützen, aus Gespinnst gewirkte, s. Zeugwaaren.			
—, lederne	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren rc.
— aus Rauchwerk	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
Muffen von Federn	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Pelz	II.	28. Pelzwerk.	a. Überzogene rc.
— von Seide, auch in Verbindung mit anderen Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Mulden, s. Blei und Holz.			
Mull, s. Zeugwaaren.			
Mumien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mumme, s. Bier.			
Mundharmonika's, s. Harmonika's, kleine.			
Mundlack, Mundleim	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Mundstücke zu Tabackspfeifen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— — in Verbindung mit edlem Metall rc. . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— zu musikalischen Instrumenten	II.	14. Instrumente.	
Munjeet (ostindischer Krapp)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 1. Krapp.
Muränen, s. Fische.			
Murmelfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Murmeln (Marmeln), s. Knicker.			
Mus (blos eingekochtes Obst)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Muschelfarben	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Muscheln, frische unausgeschälte	I.	9. Fische, frische rc.	
—, ausgeschälte, auch marinirte oder eingemachte .	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	r. Muschel- od. Schalthiere.
Muschelschalen	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Muschelseide (Seide der Steckmuschel) . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Muschelthiere	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	r. Namentlich.
*Muschelwaaren, durch Pappe verbunden .	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarbeiten rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Musikalien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Musikalische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Musikdosen, s. Spielwerke.			
Musivgold, Musivsilber	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Muskatbalsam (Muskatbutter)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Muskatblumen, -blüthe, -nüsse . . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Muskatöl, ätherisches	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Musselin, s. Mousselin.			
Muster und Musterkarten von Fabrik- und Manufakturwaaren in Abschnitten oder Proben, die augenscheinlich nur als Muster dienen können	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Anmerk. Proben von Materialwaaren, Taback ꝛc. sind dahin nicht zu rechnen.			
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.) .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Mutterlauge von Salzsiedereien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mutternelken (Samen vom Nelkenbaum) . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Mutterzimmt	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Myrobalanen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
Myrrhen	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë ꝛc.
N.			
Nachtigallen	I.	29. Thiere, lebende.	
Nachtlichte aus Baumwolle, Wachs und Kork .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Nachtsäcke, s. Reisesäcke.			
Nadelbüchsen, Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Materialien, woraus solche gefertigt sind.			
Nadeln, Näh- und metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe)	II.	20. Namentlich.	
—, Stecknadeln ꝛc., messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, Haar- und Schnürnadeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall . .	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Spicknadeln, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, Haarnadeln von Horn, s. Beinwaaren.			
—, dergleichen von Schildpatt, s. Kurze Waaren.			
—, Stricknadeln, andere, s. Holzwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Nadlerwaaren	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Namentlich.
Nägel, eiserne, gegossene und geschmiedete, auch verzinnte ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und eiserne mit messingenen Köpfen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, vergoldete und versilberte	II.	20. Kurze Waaren.	
Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Materialien, woraus solche gefertigt sind.			
Nähnadeln	II.	20. Namentlich.	
Nähringe, s. Fingerhüte.			
Nanking	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.
Naphta, natürliche	II.	5. Droguerie= 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, in den Officinen bereitete / Natrium	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Natrum (Natron), s. Soda.			
—, salpetersaures (Chili=Salpeter)	II.	5. Droguerie= 2c. W.	e. 2. Namentlich.
—, schwefelsaures, (gereinigtes, ungereinigtes, calcinirtes, crystallisirtes)	II.	5. desgl.	Anmerkung 2 zu e.
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen. (S. übrigens Stufen.)	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Neapelgelb	II.	5. Droguerie= 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Nelken (Gewürznägelein)	II.	25. Material=, Speccrei= 2c. Waaren.	k. Namentlich.
Nelkenöl	II.	5. Droguerie= 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Nelkenrinde / Nelkenstengel	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, gepulverte	II.	25. Material=, Speccrei= 2c. Waaren.	k. Gewürze.
Nerzfelle	II.	11. Häute 2c.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Nesselgarn, s. Baumwollengarn			
Nesseltuch	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.
Nesteln (Schnüre), s. Zeugwaaren.			
Netze, Fischer=, Vogel=, Jagd= und Pferdenetze von ungebleichtem Flachs= und Hanfgarn	II.	22. Leinengarn 2c.	e. Rohe Leinwand 2c.
— von gebleichtem Flachs= und Hanfgarn	II.	22. desgl.	f. Gebleichte, gefärbte 2c.
— von Baumwollengarn	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Netze von Seide	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeug- 2c. Waaren.
—, alte Fischernetze	II.	24. Lumpen 2c.	
Neublau, Neuroth	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Neunaugen, s. Fische.			
Neusilber in Stangen oder Bruch	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Blechen	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes 2c.
Neusilberwaaren, s. Argentanwaaren.			
Neuwieder Grün; Nichts (Hüttennichts, ein Zinkoxyd)	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Nickelmetall	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Nickeloxyd, Nickelschwamm	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Nießwurz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Nikaraguaholz	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Nivellirwaagen	II.	14. Instrumente.	
Noten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Nudeln	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	q. Namentlich.
Nürnberger Waaren, sogenannte, allerlei hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. desgl.
Nüsse zum Arzeneigebrauch	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, frische grüne (unausgeschälte) zum Genuß	I.	21. Obst, frisches.	
—, trockne	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, eingemachte	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Konfitüren.
—, Muskatnüsse	II.	25. desgl.	k. Namentlich.
Nußbaumholz, s. Holz.			
Nußöl, s. Oel, alles andere.			
Nutzholz, s. Holz.			

O.

Oblaten aus Mehl	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
— aus anderen Materialien	II.	27. Papier 2c.	e. Buchbinderarbeiten 2c.
Obsidian, s. Steine, echte.			
Obst, frisches	I.	21. Namentlich.	
—, gebackenes, getrocknetes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, blos eingekochtes, s. Mus.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Obst, mit Zucker, Essig, oder sonst, namentlich in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, imgleichen kandirtes, so wie in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Obstwein	II.	25. desgl.	f. Wein ꝛc.
Ochsen und Zuchtstiere	II.	39. Vieh.	b. 1. Namentlich.
Ochsenzungen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Oel, ätherisches, auch anderes, zu den Apothekerwaaren gehöriges	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 1.
—, wohlriechendes, s. Parfümerien.			
—, Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel	II.	26. desgl.	Anmerkung 2.
—, sogenanntes Stand- oder Kunstöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, alles andere nicht namentlich genannte in Fässern jeder Größe, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens einem Centner Bruttogewicht	II.	26. Oel in Fässern.	
—, alles andere ꝛc., in kleineren Flaschen oder Krügen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	e. Namentlich.
Anmerk. Gemische von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden nach dem Zollsatze desjenigen Bestandtheils verzollt, welcher der überwiegende ist; Falls aber das quantitative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile nicht zu ermitteln ist, nach dem Zollsatze für Oel in Fässern (Pos. 26 des Tarifs).			
Oeldraß (Degras, Tekran)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Anmerk. Hierunter wird der dicke Bodensatz verstanden, welcher sich bei dem von selbst eintretenden Abklären geschlagener Oele abscheidet und welcher höchstens ein Zehntel seines Volumens an Oel enthalten darf.			
Oelfarben	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Oelkuchen und Mehl hieraus	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 3.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Oelpapier	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat . (S. übrigens Feldfrüchte.)	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Oelsäure (acide oléique)	II.	26. Oel in Fässern.	
Oelseife, s. Seife.			
Oelstoff (oléine)	II.	26. desgl.	
Oeltücher (ein grobes, sehr starkes wollenes Gewebe)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Gewalkte, unbedruckte ꝛc.
— aus Roßhaar	II.	41. desgl.	Anmerkung.
Oefen, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, geschmiedete oder aus Eisenblech . . .	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, thönerne	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
Ofenbruch, zinkischer	II.	7. Erze.	
*Ohrgehänge aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete ꝛc., s. Kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Oker	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Okras (Pottasche)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	i. Pottasche.
Oléine, s. Oelstoff.			
Oliven	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Olivenöl, s. Oel.			
Onyx, Opal, s. Steine, echte.			
Operment	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Operngläser, wie Brillen.			
Opium	II.	5. desgl.	desgl.
Opodeldoc	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Optische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Orangen, s. Südfrüchte.			
Orangenblätter, trockne . . . . }			
Orangenblüthen, gesalzen oder trocken } . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Orangenblüthen-Essenz, s. Essenzen.			
Orangenblüthen-Oel, -Wasser, s. Parfümerien.			
Orangenmehl, s. Pulver.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Organdis (Organtin, Nesseltuch)	II.	2. Baumwolle ɪc.	c. Baumwollene ɪc. Zeugwaaren.
Organsin (Kettseide), s. Seide.			
Orgeln	II.	14. Instrumente.	
—, kleine, als Spielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ɪc.	f. Feine Holzwaaren ɪc.
Orgelpfeifen, hölzerne	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. u. h.
—, zinnerne	II.	43. Zinn ɪc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, silberne	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Neusilber	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Orlean	II.	5. Droguerie- ɪc. W.	e. 3. Namentlich.
Orseille, rohe Flechten, s. Flechten.			
— als Teig (in welchem die Flechten noch zu erkennen)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Orseilleextrakt (Orseillecarmin)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ɪc.
Ortolane, s. Geflügel.			
Osemund, s. Eisen.			
Ossa Sepia (Blackfischbein)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Otterfelle	II.	11. Häute ɪc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.

P.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Packfong, s. Argentan.			
Packleinwand, s. Leinwand.			
Packpapier, s. Papier.			
Paddy (ungeschälter Reis), s. Reis.			
Pätschen (Kahnruder)	II.	12. Holz, Holzwaaren ɪc.	Anmerkung zu e. u. h.
Pagament (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt)	I.	14. Gold u. Silber ɪc.	
Palatinen	II.	28. Pelzwerk ɪc.	a. Ueberzogene ɪc.
Palmholz (Palmiraholz)	II.	5. Droguerie- ɪc. W.	e. 3. Alkanna ɪc.
Palmnüsse	II.	5. desgl.	e. 3. desgl.
Palmöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
—, in Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- ɪc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
Panicum (ital. Hirse), s. Hirse.			
Pantoffelholz	II.	5. Droguerie- ɪc. W.	e. 3. Alkanna ɪc.
Pantoffeln, s. Schuhe und Schuhmacherwaaren.			
Papageien	I.	29. Thiere, lebende.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Papier, graues Lösch- und Packpapier . . .	II.	27. Papier 2c.	Anmerkung.
—, ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	II.	27. desgl.	a. Namentlich.
—, geleimtes; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der im Tarif unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes; desgl. ordinaire Bilderbogen	II.	27. desgl.	b. desgl.
—, eben dergleichen, gebunden	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten 2c.
—, Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silbermuster, durchgeschlagenes Papier .	II.	27. desgl.	c. Namentlich.
—, mit Linien bedrucktes zu Musterblättern . .	II.	27. desgl.	b. desgl.
—, beschriebenes (Akten und Manuscripte). . .	I.	22. Namentlich.	
—, Papierspäne (Abfälle)	II.	24. Lumpen 2c.	
—, Anilinpapier (in Indigokarmin gefärbt) . .	II.	5. Droguerie- 2c. W.	a. Chem. Fabrikate 2c.
—, Calquirpapier, Oelpapier.	II.	27. Papier 2c.	b. Geleimtes 2c.
—, Kartenpapier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier)	II.	27. Papier 2c.	b. Geleimtes 2c.
—, in Lohe gefärbtes Papier, wie zu Tabacksumschlägen gebraucht wird	II.	27. desgl.	a. Ungeleimtes 2c.
—, getheertes Packpapier	II.	27. desgl.	a. Ungeleimtes 2c.
—, Wachspapier	II.	27. desgl.	a. Ungeleimtes 2c.
—, Briefpapier mit gepreßten Rändern und anderen Verzierungen	II.	27. desgl.	b. Geleimtes 2c.
— —, dergleichen in Kartons mit oder ohne Briefcouverts	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten 2c.
—, Gichtpapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Glaspapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Radirpapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Sandpapier (Polirmittel)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Schieferpapier, Tafelpapier .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Schmirgelpapier (Polirmittel)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Zunderpapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Papierdraht (Draht mit Papier überzogen), eiserner	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingener	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Papiermachémasse	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
— =Tafeln, lackirte	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— =Waaren, s. lackirte Waaren.			
Papierstreifen (Streifen von Gold= und Silberpapier, Papier mit Gold= oder Silbermuster und durchgeschlagenem Papier)	II.	27. desgl.	c. Namentlich.
Papiertapeten	II.	27. desgl.	d. desgl.
Anmerk. Als Papiertapeten wird alles bedruckte Papier in Rollen behandelt.			
Pappdeckel (Pappen)	II.	27. desgl.	a. desgl.
—, aus zusammengeleimten Papierbogen, wie das dazu verwendete Papier			
Pappelholz, s. Holz.			
Papp= und Papierwaaren	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— — in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor, echten Steinen und Perlen	II.	20. Kurze Waaren.	
— — in Verbindung mit anderen Materialien, auch Stickereien	II.	27. Papier ꝛc.	e. desgl.
Paradiesäpfel	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Paradieskörner (Guineakörner)	II.	25. Material=, Specerei= ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Paradiesholz	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Parapluies und Parasols	II.	20. Kurze Waaren.	
Parelle, s. Orseille.			
Parfümerien, feine	II.	20. desgl	
Anmerk. Als feine Parfümerien sind solche zu betrachten, welche in kleinen Gläsern, Büchsen ꝛc., deren Gehalt nicht über ⅜ Quart. Preuß. beträgt, im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden.			
—, alle übrigen und solche, die in anderen oder größeren Umschließungen eingehen } Pariserblau, Pariserroth }	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Parmesankäse	II.	25. Material=, Specerei= ꝛc. Waaren.	o. Käse aller Art.
Parquettafeln ohne eingelegte Arbeit, roh vorgearbeitet	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
— —, gebohnt oder polirt	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausger. ꝛc.
— mit eingelegter Arbeit, polirt oder unpolirt	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern oder Täfelchen	II.	5. Droguerie- &c. W.	a. Namentlich.
Pasten (Abdrücke antiker geschnittener Steine)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Verbindung mit edlen Metallen &c., s. Kurze Waaren.			
Pasteten	II.	25. Material-, Specerei- &c. Waaren.	p. desgl.
Pastillen, orientalische, wohlriechende	II.	5. Droguerie- &c. W.	a. Chemische Fabrikate &c.
Pâte pectorale, s. Brustteig.			
Patronen, gefüllte	II.	29. Schießpulver.	
Pauken	II.	14. Instrumente.	
Pech	II.	37. Namentlich.	
Pechblende	I.	7. Erden u. Erze &c.	
Pechfackeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Pechsatz	II.	37. Theer &c.	
*Peitschen, lederne	II.	21. Leder &c.	c. Grobe Schuhmacher- &c. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall &c.	II.	20. Kurze Waaren.	
Peitschenstöcke, wie Stöcke.			
Pelade (Gerberwolle)	II.	41. Wolle &c.	a. Schafwolle &c.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl. mehr	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
—, fertige, nicht überzogene Schafpelze aller Art, also auch die dahin gehörigen sogenannten Taluppen; imgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze. (S. übrigens Felle.)	II.	28. desgl.	b. desgl.
Pergament	II.	21. Leder.	a. desgl.
Pergamentwaaren	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
Perkals (baumwollenes Gewebe)	II.	2. Baumwolle &c.	c. Baumwollene &c. Zeugwaaren.
Perlasche	II.	5. Droguerie- &c. W.	i. Pottasche &c.
Perlen, echte, ohne Fassung	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
— —, gefaßte, oder mit anderen Materialien verbundene	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Perlen, Glas-, s. Glasperlen.			
—, Wachsperlen	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus edlem Metall oder vergoldet, auch Gold- und Silberperlen (Strick- oder Stickperlen) aller Art, echt oder unecht	II.	20. desgl.	
— aus Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weiße .	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges rc. Fayence rc.
— —, vergoldet oder versilbert	II.	38. desgl.	c. Bemaltes rc. Fayence rc.
Perlhühner, s. Geflügel.			
Perlmutter in rohen, blos geschnittenen Platten	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Perlmutterschalen	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Perlmutterwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Perlweiß, s. Bleiweiß.			
Persianroth, wie Farbenerde.			
Persio, auch flüssiger ohne Zuthat anderer Materialien	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Perspektive, größere, zu technischem Gebrauche	II.	14. Instrumente.	
—, kleine (Theater- oder Operngucker), wie Brillen.			
Perrückenfedern, d. h. aus Stahlblech geschnittene Federn zum Befestigen der Perrücken	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Perrückenmacherarbeit	II.	20. Kurze Waaren.	
Peruanische Rinde	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Petinet, s. Zeugwaaren.			
—, gesteifter seidener	II.	30. Seide rc.	c. Alle obige Waaren rc.
Petrefakten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Petschafte von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall, echtem Stein rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Petschierwachs (wie Siegellack)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Pfähle (Pfahlholz) s. Holz.			
*Pfannen, eiserne, gegossene oder geschmiedete .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Namentlich.
—, gemeine thönerne	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
Pfauen.	I.	29. Thiere, lebende.	
Pfeffer	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Namentlich.
—, langer und spanischer	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pfeffer, langer, gemahlen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Pfefferkuchen, Pfeffernüsse	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Pfeffermühlen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Pfeffermünzkraut, s. Kräuter.			
Pfeffermünzküchel	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Pfefferrohr	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
Pfefferschoten, spanische	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
*Pfeifen (musikalische Instrumente)	II.	14. Instrumente.	
—, als Spielzeug, s. Drechslerwaaren.			
—, Tabackspfeifen und Pfeifenröhre, s. unter T.			
Pfeifenerde	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Pfeilwurzeln, rohe	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	desgl.
—, Stärkemehl daraus (Arrow-Root)	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	II.	39. Vieh.	a. Namentlich.
— ꝛc. als Zug- oder Lastthiere (S. übrigens Fohlen.)	II.	39. desgl.	Anmerkung 1.
Pferdedecken, s. Decken.			
Pferdegeschirr, s. Sattel- und Reitzeuge.			
Pferdehaare, s. Haare.			
Pfirsiche, s. Obst.			
Pfirsichkerne	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockne Südfrüchte.
Pflanzen, frische	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete, zum Medicinal- und Gewerbegebrauche, welche nicht namentlich aufgeführt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
— —, für Sammler; Herbarien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Pflaster, englisches / —, anderes pharmaceutisches	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Pflastersteine, Wiener, wie Speckstein.			
Pflaumen, s. Obst.			
Pflaumenbaumholz, s. Holz.			
Pflaumenmus, s. Mus.			
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Pflugeisen, Pflugscharen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Pflugschareneisen	II.	6. desgl.	d. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pfosten, s. Holz, Nutzholz.			
Pfriemen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Pfriemenhefte, hölzerne, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
— —, gebeizte ꝛc.	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Pfropfen, s. Korkstöpsel.			
Pfropfenzieher	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Phosphor und Phosphorsäure	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Photographien, s. Bilder.			
Physharmonika's in Clavierform.	II.	14. Instrumente.	
—, kleine, s. Harmonika's.			
Physikalische Instrumente	II.	14. desgl.	
Pickles	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Piement	II.	25. desgl.	k. Namentlich.
Pillen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pilze, frische	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Pinienkerne (Zirbelnüsse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Pinnamarinaseide	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Pinsel, grobe	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
—, feine	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Piepenholz (Faßholz), s. Holz, Nutzholz.			
Piqué	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Pisangs / Pistazien } s. Südfrüchte.			
Pistolen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Pistolenhalfter	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Pistolenläufe, s. Flintenläufe.			
Pistolenschäfte, s. Flintenschäfte.			
Pistolenschlösser	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.

Benennung der Gegenstände	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Plätteisen von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von gegossenem Eisen			
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Planchetten (metallene Federn) mit oder ohne Überzug von Leder	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Planchetten von Fischbein	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Planken, s. Holz, Bauholz.			
Platina	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Platinablech	II.	20. Kurze Waaren.	
Platinadraht			
Platinaschwamm	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Platinawaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Platten, beinerne, s. Beinwaaren.			
— aus Blei	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
— aus Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen oder Stahl, rohe (unpolirte)	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
— —, polirte	II.	6. desgl.	e. desgl.
— von Marmor ꝛc., rohe, s. Steine.			
— —, geschliffene, polirte, s. Steinwaaren.			
— aus Messing und Kupfer, auch plattirte	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
— —, dergleichen versilberte, zur Herstellung von Lichtbildern			
— aus Thon	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
— aus Zink	II.	42. Zink ꝛc.	b. Bleche ꝛc.
— aus Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, gestochene Kupfer-, Stahl- und Zinnplatten, als Kunstwerke eingehend	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, hölzerne (zu Holzstichen und Druckformen) (S. übrigens Druckformen.)			
Plattirte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Plümagen			
Plüsch, s. Zeugwaaren.			
Pockholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
Pöckelfleisch	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Fleisch ꝛc.
Pöcklinge, s. Fische.			
Points, s. Spitzen.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Polirstähle	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Polixanderholz	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Alkanna 2c.
Pomade, s. Parfümerien.			
Pommeranzen, s. Südfrüchte.			
Pommeranzenblüthen, gesalzen oder trocken	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Pommeranzen- und Pommeranzenblüthen-Essenz, s. Essenzen.			
Pommeranzenblüthen-Oel, -Wasser, s. Parfümerien.			
Pommeranzenöl	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate 2c.
Pommeranzenschalen, trockne, und in Salzwasser gelegte	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	i. β. Trockne Südfrüchte 2c.
—, kandirte und in Syrop eingelegte	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Pompelmusen, s. Südfrüchte.			
Porphir, wie Marmor.			
Porte-monnaie, s. Geldtäschchen.			
Porter, s. Bier.			
Portorico, in Rollen und geschnitten	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	v. 2. α. Rauchtaback 2c.
Porzellan, weißes	II.	38. Töpferwaaren.	d. Namentlich.
—, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergl. mit Malerei oder Vergoldung, so wie mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes	II.	38. desgl.	e. desgl.
—, weißes und Email in Verbindung mit unedlem Metall	II.	38. desgl.	f. desgl.
—, weißes und Email in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, imgl. alles andere Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	II.	38. desgl.	g. desgl.
Anmerk. Porzellan unterscheidet sich von anderen Töpferwaaren dadurch: 1) daß es an dünnen Stellen, so wie an den Kanten des Bruchs das Licht durchscheinen läßt; 2) daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat; 3) daß der Bruch ein verglasetes Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Porzellanerde	I.	7. Erden u. Erze ꝛc.	
Porzellanknöpfe, s. Knöpfe.			
Porzellanscherben und Bruch	I.	1. Namentlich.	
Posamentierwaaren, s. Zeugwaaren.			
Posaunen	II.	14. Instrumente.	
Pott, s. Email und Zinnasche.			
Pottasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	i. Namentlich.
Pottaschenabfälle (Rückstände bei der Pottaschensiederei)	I.	7. Erden u. Erze ꝛc.	
Potti (zum Spiegelpoliren)			
Pottloth (Bleiglätte)	II.	3. Blei.	a. Rohes, in Blöcken ꝛc
— (Wasserblei)	I.	7. Erden u. Erze ꝛc.	
Präparate, chemische und pharmaceutische	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
—, anatomische und naturhistorische	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte	II.	desgl.	
—, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu solchen	II.	27. Papier ꝛc.	b. desgl.
Pressen, s. Maschinen.			
Preßhefe	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Preßpappe aus Papiermasse	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
—, theilweise aus thierischen und anderen Stoffen (Lederpappe)	II.	27. desgl.	b. Geleimtes ꝛc.
Preßspäne (von Papiermasse)	II.	27. desgl.	a. Ungeleimtes ꝛc.
Preußisch-Blau	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Printers (unbedruckte Kattune), s. Zeugwaaren.			
Prinzmetallwaaren, s. Kupferwaaren.			
Proben, s. Muster.			
Probirsteine	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Provenceröl, s. Oel, alles andere.			
Prünellen, s. Obst.			
Puder	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Pulver (Schießpulver)	II.	29. Namentlich.	
—, medicinische			
Pulver, Roß- oder Kropfpulver, ein Heilmittel für Pferde	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
—, Räucher-, Haut- und Zahnpulver			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pulver, Räucher-, dergl. in kleinen Gläsern, Büchsen, Schachteln ꝛc., s. Parfümerien.			
*Pulverflaschen und Pulverhörner, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Pumpernickel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Punsch-Essenz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
*Puppen, bestehend aus Leder oder Holz, in Verbindung mit Seiden- und Baumwollen- ꝛc. Zeug	II.	20. Kurze Waaren.	
Puppenköpfe von Pappmasse	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— von Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Wachs	II.	20. Kurze Waaren.	
Putzsteine, s. Scheuerziegel.			
Putzwaaren, gehäkelte, gestickte, s. Zeugwaaren.			
Puzzolan, s. Steine.			
Q.			
Quadranten	II.	14. Instrumente.	
Quadrateisen, s. Eisen.			
Quarz, s. Steine.			
Quassiaholz, Quassiarinde }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Quecksilber . . . . . . }			
Quecksilberoxyd	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Quercitron	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
*Quincaillerien (kurze Waaren)	II.	20. Kurze Waaren.	
Quirle	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Quitten, s. Obst.			
Quittensamen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
R.			
Racahout des Arabes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Radehauen, mit und ohne Holzstiel	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Radfelgen, s. Felgen.			
Radirnadeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Radirpapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc.
Radschienen (fertige Radreifen, Radbeschläge)	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Räder, hölzerne Pflug-, Karren-, Wagenräder, beschlagen und unbeschlagen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Räderwerk, s. Maschinen.			
Räucherblätter } Räucherkerzen }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Räucherpulver, s. Pulver.			
Räucherspiritus, s. Parfümerien.			
Raffinade	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Rahm (fette Milch)	I.	20. Milch.	
— (Kienruß)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Rahmen von Holz oder Metall, mit und ohne Vergoldung (Bronce):			
a. wenn sie zur Einfassung der vom Auslande eingehenden Gemälde dienen	II.	desgl.	
b. wenn sie allein eingehen:			
—, hölzerne, lackirte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Holzbronce oder ausgelegt	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— aus Holz in Verbindung mit Gutta percha	II.	12 desgl.	f. desgl.
— von Messing ꝛc.	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus Asphalt, Hanf ꝛc., s. Bildhauerarbeit.			
—, Fensterrahmen, s. unter F.			
Rappiere	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Raps	II.	9. Getreide ꝛc.	h. 2. Namentlich.
Rapsöl, s. Oel, alles andere.			
Raquets zum Ballspiel	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc
Rasirmesser, s. Messer.			
Raspeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Rauchtaback, s. Tabacksfabrikate.			
Rauchwaaren, s. Felle und Pelzwerk.			
Rauschgelb	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rauschgold und Rauschsilber	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Realgar (Arsenik)	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Reben zum Verpflanzen	I.	2. Namentlich.	
Rebhühner, s. Geflügel.			
Rechen, s. Harken.			
Rechenpfennige	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Rechnungen, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen	II.	27. Papier rc.	b. Geleimtes rc.
Reckeisen, s. Eisen.			
Regen= und Sonnenschirme	II.	20. Kurze Waaren.	
Regen= und Sonnenschirmgestelle und deren Bestandtheile, hölzerne, lackirte, polirte, mit Eisen= oder Messingblech beschlagene . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
— —, mit Elfenbein=, Fischbein= oder Knochenarbeit	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
— —, eiserne, gefirnißte, mit einem lackähnlichen Anstrich versehene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— —, plattirte oder vergoldete	II.	20. Kurze Waaren.	
Reglisse (Lederzucker)	II.	5. Droguerie= rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Regulus Antimonii, s. Spießglanz=König.			
Rehe	II.	25. Material=, Spezerei= rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Rehfelle, rohe	II.	11. Häute rc.	a. Rohe rc. Häute rc.
—, halb= und ganz gare, behaarte	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Reibeisen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Reifen, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Reifeneisen, s. Eisen.			
Reifholz, s. Holz, Nutzholz.			
Reiherfedern, s. Schmuckfedern.			
Reisegeräthe an Kleidern, Wäsche rc., welche Fuhrleute, Schiffer und andere Reisende mit sich führen, so wie das Gepäck der mit der			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
Post Reisenden, auch wenn es nicht auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die letzteren fahren, sondern auf dem nächst vorangegangenen oder nachfolgenden Packwagen geladen worden ist	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Reisesäcke, Reisetaschen und Nachtsäcke, aus wollenem Fußteppichzeug und ähnlichen Geweben, in Verbindung mit Eisen, Messing und Leder . . . . (S. übrigens Taschen.)	II.	21. Leder ꝛc.	c. . Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Reisig, s. Holz, Brennholz.			
Reis, geschälter	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	s. 1. Namentlich.
—, ungeschälter	II.	25. desgl.	s. 2. desgl.
Anmerk. Unter ungeschältem Reis (Paddy) ist nur derjenige Reis zu verstehen, welcher noch mit der vollständigen Strohhülse versehen ist.			
Reismehl	II.	25. desgl.	q. Kraftmehl ꝛc.
Reisstroh, s. Stroh und Strohwaaren, auch Bürstenbinderwaaren.			
Reiswurzeln, wie Reisstroh.			
Reißblei	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
*Reißfedern von Stahl, auch in Verbindung mit Messing	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Reißzeuge	II.	14. Instrumente.	
Reitzeuge, s. Sattel- und Reitzeuge.			
Rennthierfelle	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
Revalenta arabica	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Rhabarber	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Ribs, s. Zeugwaaren.			
Ricinusöl	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Riechessig, wie Parfümerien.			
Riechsalze	II.	5. desgl.	a. desgl.
Riechwasser, s. Parfümerien.			
Riegel, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Riemerwaaren, s. Sattlerwaaren.			
Riete, s. Weberblätter.			
Rinden zum Arznei- und Gewerbegebrauche . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rinden zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe, s. Holzborke.			
Rinder, s. Jungvieh.			
Rindsblasen	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Rindszungen	II.	25. Material-, Spece-rei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Rindviehhaare	II.	11. Häute rc.	d. Namentlich.
Ringe, eiserne grobe, auch verzinnte, aber nicht polirte	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte, auch dergl. verzinnte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitet rc., s. Kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Rocou (Orlean)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Röhren, bleierne	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
—, eiserne gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von Eisenblech	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Thon	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
— von Zink	II.	42. Zink rc.	b. Bleche.
— von Zinn	II.	43. Zinn rc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Röthe	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 1. Krapp.
Röthel, s. Rothstein, Rothsteinfedern.			
Roggen, s. Getreide.			
Roggenbrod	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Roggenmehl	II.	25. Material-, Spece-rei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Roheisen aller Art	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Rohkupfer und Rohmessing	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Rohstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Rohzucker, s. Zucker.			
Rohr, Dachrohr	I.	24. Schachtelhalm rc.	
—, spanisches, ostindisches, marseiller	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Rohrcassia (cassia fistula)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Rohrhüte, s. Hüte.			
Rohrstöcke, s. Stöcke.			
Rondelette, s. Seide.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rosenblätter, getrocknet oder in Salz . . .	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu a.
Rosenblätter-Wasser, Rosen-Essenz (Rosenöl), } s. Parfümerien.			
Rosenholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Rosenkränze, von Holz, Bein u. dergl. . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— von Glas	II.	10. Glas rc.	e. Farbiges rc. Glas rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Rosenöl, s. Parfümerien.			
* Rosetten zu Beschlägen, von edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— (Diamanten), s. Steine, echte.			
Rosettenkupfer (Garkupfer)	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Rosinen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	i. β. Namentlich.
Rosoglio	II.	25. desgl.	b. Branntwein.
Roßhaare, s. Haare.			
Roßhaargeflechte	II.	35. Stroh- rc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte rc.
Roßhaarnes Zeug, s. Oeltücher, Siebböden, Unterziehkleider und Zeugwaaren.			
Roßpulver, s. Pulver.			
Roßschwefel	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
Roste von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Rostrale . . . } Rothgießerarbeit }	II.	19. Kupfer u. Messing.	h. Waaren.
Rothholz	II.	5. Droguerie- rc. W.	f. Farbehölzer.
Rothkalk (Abfall von der Essigfabrikation) . .	I.	7. Erden und Erze rc.	
Rothschär, s. Fische.			
Rothschmiedearbeiten, s. Kupferwaaren.			
Rothstein (Röthel)	I.	7. desgl.	
Rothsteinfedern, Rothstifte	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Rouge (Schminke), s. Parfümerien.			
Rubin, s. Steine, echte.			
Ruder	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
Rüben, s. Gartengewächse.			
—, gebrannte, pulverisirte	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. α. Kaffee, roher rc.
Rüböl, s. Oel, alles andere.			
Rübsaat	II.	9. Getreide rc.	b. 2. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rum	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Rundeisen, s. Eisen.			
Runder Stahl (in rund geschmiedeten schwarzen Stäben)	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Anmerk. Runder Stahl von weniger als zwei Linien Preußisch im Durchmesser ist als Stahldraht zu betrachten.			
Rundstahl (rund gezogener, blanker Stahldraht)	II.	6. desgl.	e. Weißblech ꝛc.
Runkelrüben, s. Rüben.			
Runkelrübensaft, eingekochter, s. Säfte.			
Runkelrübenzucker, s. Zucker.			
Ruß, Rußbutten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.			
S.			
Saamen (Semina) zum Apothekergebrauche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
— von Waldhölzern	I.	23. Namentlich.	
—, Heusaamen	I.	10. desgl.	
—, Gartensämereien und andere nicht namentlich genannte (S. übrigens Oelsaat.)	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien: Kleesaat ꝛc.
Sackpfeifen	II.	14. Instrumente.	
Säbel, fertige, **Säbelgefäße**, s. Degen.			
Säbelgehänge oder **-Kuppeln**, s. Degengehänge.			
Säbelscheiden, s. Degenscheiden.			
Säcke, leere, neu oder gebraucht, werden nach ihrem Stoffe klassificirt.			
Säcklerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Säfte, eingedickte, zum Medicinalgebrauche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
— zum Genuß, aus Obst, Mohrrüben, Runkelrüben, ohne Zuckerzusatz eingekocht	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— —, mit Zucker eingekocht	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Sägen, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Sägengestelle, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sägespäne	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
Sägewaaren, s. Holz, Nutzholz.			
Sämereien, s. Saamen.			
Säuren zum Medicinal- und Gewerbegebrauche, insofern sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
— —, Salzsäure, Schwefelsäure	II.	5. desgl.	k. Namentlich.
Saffian und Saffianwaaren, s. Leder und Lederwaaren.			
Safflor (Farbekraut)	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
— (Kobaltblau, Schmalte)	II.	5. desgl.	g. Mennige ꝛc.
Saffran	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Saftblau, Saftgrün, Saftfarben	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sago und Sagosurrogate	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Saiten, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
— —, mit Draht übersponnen (S. übrigens Darmsaiten und Draht.)	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Salami	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Salat	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Salben	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salep	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Salm (Lachs), s. Fische.			
Salmiak, Salmiakgeist	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Salpeter, gereinigter und ungereinigter	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Salpetersäure	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salz (Kochsalz, Steinsalz)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Namentlich.
—, Düngesalz, auf Erlaubnißscheine	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
Salze, zum Medicinal- und Gewerbegebrauche, insofern sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Salzgurken, s. Gartengewächse.			
Salzsäure	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	k. Namentlich.
Salzsieder-Mutterlauge	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sammet, s. Zeugwaaren.			
Sand	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
—, gefärbter	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sandarach (Harz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
— (Auripigment)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Sandelholz, weißes und gelbes	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
—, rothes	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Sandix (Bleigelb)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sandpapier (ein Polirmittel)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sandstein, s. Steine.			
Sand- und Wasseruhren (Stundengläser), s. Glaswaaren.			
Sanitätsgeschirr, s. Fayence u. Eisenwaaren.			
Sapanholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Saphir, s. Steine, echte.			
Sardellen, s. Fische.			
Sardellenbutter	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Sardonyx, s. Steine, echte.			
Sarsenet, s. Zeugwaaren.			
Sassafrasholz / Sassaparillenwurzel	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Satin	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Satinet (atlasartiges Baumwollengewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Sattelbäume	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Sattel- und Reitzeuge und Geschirre, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — —, feine, mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Sattlerleder	II.	21. desgl.	a. Namentlich.
Sattler- und Riemerwaaren aus gelohetem Leder	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — aus sämisch- oder weißgarem Leder	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Saucen	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	p. Namentlich.
Sauerampfer	I.	11. Gartengewächse, frische rc.	
Sauerkleesäure	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Sauerkohl	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schaaffelle, s. Felle.			
Schaaffüße	II.	1. Abfälle.	
Schaafpelze, fertige, überzogene	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene rc.
—, fertige, nicht überzogene	II.	28. desgl.	b. Namentlich.
Schaafvieh, außer Hämmel	II.	39. Vieh.	e. desgl.
—, Hämmel	II.	39. desgl.	d. desgl.
Schaafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle, auch Wollflocken oder Kämmlinge	II.	41. Wolle rc.	a. desgl.
Schaalthiere aus der See	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	r. desgl.
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben)	I.	1. Abfälle.	
Schabracken, s. Zeugwaaren.			
Schachbretter, s. Holzwaaren.			
Schachspiele	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schachtelhalm	I.	24. Namentlich.	
Schachteln, hölzerne, rohe, ungefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
— —, bemalte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
— —, ganz feine	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
— von Pappe	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarb. rc.
Schachtelsaft	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Schärpen, s. Zeugwaaren.			
Scharlachbeeren, s. Alkermes.			
Scharte (Färberscharte)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Aloë rc.
*Schattenspiele, von Papier und Pappe	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarb. rc.
— von Holz, in Verbindung mit Eisenblech und Glas (S. übrigens Zauberlaternen.)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
*Schatullen, in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schaumünzen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Scheeren: grobe Tuchmacher- und Schneiderscheeren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
— von polirtem Eisen oder Stahl	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von edlem Metall oder damit in Verbindung	II.	20. Kurze Waaren.	
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren)	I.	25. Namentlich.	
—, gemahlene, s. Wolle, gemahlene.			
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, kupferne, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Scheidemünzen, s. Münzen.			
Scheidewasser	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schellack, ungebleichter	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, gebleichter	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Schellen, s. Klingeln.			
Schemel, auch Fußschemel, s. Möbel.			
Scheuerziegel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schiefer, s. Steine.			
Schieferpapier und Tafeln daraus; Schieferstifte, Schiefertafeln	II.	desgl.	
Schieferweiß, s. Bleiweiß.			
Schienen (Eisenbahnschienen)	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Schier, s. Schleier.			
Schießgewehre	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Namentlich.
Schießpulver	II.	29. Namentlich.	
Schiffe, s. Wasserfahrzeuge.			
Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer)	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Schiffsketten	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
Schiffsklammern	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schiffszwieback	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schildereien, s. Gemälde.			
Schildkröten aus der See	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Schildkrötenschaalen (Schildpatt), rohe, auch gespaltene und gestreckte Platten	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 3. Namentlich.
Schildkrötensuppe	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schildpatt, künstliches, s. Preßpappe (Lederpappe).			
Schildpattwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Schilf	I.	24. Schachtelhalm ꝛc.	
Schilfmatten, s. Matten.			
Schilfwaaren, andere, als Schilfmatten, (z. B. Schilfschuhe)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schindeln, s. Holz, Nutzholz.			
Schinken	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Schippen, s. Schaufeln.			
Schlacken von Erzen	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Schläuche, elastische, zu Tabackspfeifen	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Spritzenschläuche von Leder } — — von Hanf in Verbindung mit Leder, Gummielasticum, Guttapercha, oder Messing }	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — von Hanf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schlangenköpfchen (eine Art Schneckenschaalen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Schlehen, s. Obst.			
Schleier, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
—, andere, s. Zeugwaaren.			
Schleifsteine, s. Steine.			
Schleißen, s. Holz, Nutzholz.			
Schlempe	I.	4. Branntweinspülig.	
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	I.	1. Abfälle.	
Schlitten, hölzerne rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, gefärbte, gebeizte, lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— zum landwirthschaftlichen Betriebe, mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. u. h.
— mit Leder oder Polsterarbeit	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Schlittschuhe } Schlösser, eiserne, grobe }	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schlössereisen, s. Eisen.			
Schmack (Sumach)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schmalte	II.	5. Droguerie- zc. W.	g. Namentlich.
Schmalthiere	II.	25. Material-, Spece-rei- zc. Waaren.	h. Fleisch zc.
Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen)	II.	36. Talg zc.	
Schmalzbutter	II.	25. Material-, Spece-rei- zc. Waaren.	g. Butter.
Schmaschen, s. Felle.			
Schmeer (eingeschmolzenes Thierfett)	II.	36. Talg zc.	
Schmelz (Glasschmelz)	II.	10. Glas zc.	c. Namentlich.
Schmelzlumpen, s. Zucker.			
Schmelztiegel, irdene	II.	38. Töpferwaaren.	n. desgl.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Silber und Platina	II.	20. Kurze Waaren.	
Schmerlen, s. Fische.			
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.			
Schmiedezunder (Hammerschlag)	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen zc.
Schmierseife, s. Seife.			
Schminke, s. Parfümerien			
Schminkweiß (Spanischweiß), s. Schminke.			
Schmirgel, roher und gemahlener	I.	7. Erden und Erze zc.	
Schmirgelpapier und Schmirgeltuch . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schmuckfedern, s. Federblumen.			
*Schmuckkästchen, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter zc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnallen, eiserne, ganz grobe, zu Pferdegeschirren u. dergl.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, alle übrigen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete zc., s. Kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Schnecken (Seeschnecken)	II.	25. Material-, Spece-rei- zc. Waaren.	r. Muschel- u. Schaalthiere.
—, Landschnecken	I.	29. Thiere, lebende.	
Schneidermaße, s. Maße.			
Schneiderscheeren, s. Scheeren.			
Schnellloth (Material zum Löthen)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schnellschützen (Weberwerkzeuge), hölzerne, grobe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
— —, feine, auch beschlagene	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schnellwaagen, s. Waagen.			
Schnepel, s. Fische.			
Schnepfen, s. Geflügel.			
Schnepper (Aderlaßeisen)	II.	14. Instrumente.	
Schnitzer	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
Schnitzwaaren, s. Drechslerwaaren.			
Schnitzwerk, s. Bildhauerarbeit.			
Schnüre, s. Zeugwaaren.			
Schnürleiber, fertige, neue	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnürlöchermaschinen Schnürnadeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Schnupftaback	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. β. Namentlich.
Schnupftücher, s. Zeugwaaren.			
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Schollen, s. Fische.			
Schränke, s. Meubles.			
Schrauben, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	h. Waaren.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
— von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schraubenkluppen, s. Maschinen.			
Schraubenschlüssel Schraubenzieher Schraubstöcke, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Schreibfedern (Federspulen)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Stahl oder Metallcomposition	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus edlem Metall	II.	20. desgl.	
Schreibtafeln, s. Brieftaschen.			
*Schreibzeuge in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. desgl.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schröpfeisen, Schröpfköpfe	II.	14. Instrumente.	
— von Glas, s. Glas.			
Schrot (Bleischrot)	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
— (geschrotetes Getreide)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Schrotbeutel von lohgarem Leder in Verbindung mit Eisen und Messing	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
— von anderem Leder in gleicher Verbindung	II.	21. desgl.	d. Feine Leder-W. rc.
Schrubber (Scheuerbürsten)	II.	4. Bürstenbinder- rc. Waaren.	a. Grobe rc.
Schürzen, fertige, s. Zeugwaaren.			
Schüsseln, s. Teller.			
Schüsser, s. Knicker.			
Schüttgelb	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schützen (Weberschützen), s. Schnellschützen.			
Schuhblätter, von gelohetem und weißgarem Leder	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute rc.
Schuhe und Schuhmacherwaaren, grobe, ganz oder theilweise von Leder	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
— —, feine, ganz oder theilweise von Leder	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren rc.
— — von Pelz	II.	28. Pelzwerk rc.	a. Ueberzogene rc.
— — von Holz, s. Holzschuhe.			
— — aus Tuchecken oder Tuchleisten, ohne Verbindung mit Leder	II.	41. Wolle u. Wollenwaaren.	c. 2. Gewalkte unbedruckte rc.
— — aus anderen Materialien ohne Verbindung mit Leder, wie Waaren aus dem gleichen Stoffe.			
— von Gummi elasticum in der ursprünglichen Form	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
—, andere aus Gummi elasticum, nicht lackirte, auch mit Fütterung von gewöhnlichem Baumwollen- oder Wollenzeuge	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
— —, lackirte, auch nicht lackirte mit feinerer Fütterung	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schuhstifte, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schuhwichse	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schuppen (Felle von Waschbären)	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Schusterleisten	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
Schusterspäne, s. Nutzholz (Sägewaaren).			
Schwadengrütze, rohe	II.	9. Getreide rc.	a. Getreide u. Hülsenfrüchte.
—, gestampfte	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Schwämme, eßbare, s. Pilze.			
—, Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder bloß geklopft und vom Holze gereiniget	I.	11. Gartengewächse, frische rc.	
—, Wasch- und bereitete Feuerschwämme . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwäne	I.	29. Thiere, lebende.	
Schwärze (Buchdruckerschwärze)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwanenboi, s. Zeugwaaren.			
Schwanenhälse (Wagenfedern)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— (chirurgische Instrumente)	II.	14. Instrumente.	
— (Schwanenfelle)	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
— —, fertige Waaren daraus	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene rc.
Schwanenkiele	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwarzkupfer	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Schwedischgrün (Mineralgrün)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwefel	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Schwefelabgüsse	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwefeläther	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwefelblumen oder -Blüthen	II.	5. desgl.	e. 2. Aloë rc.
Schwefelfaden, Schwefelhölzer . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwefelkies, roher	I.	7. Erden und Erze rc.	
Schwefelleber	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwefelpasten, s. Schwefelabgüsse.			
Schwefelsäure	II.	5. desgl.	k. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schwefelschnitten, s. Weineinschlag.			
Schweine (ausgenommen Spanferkel), gemästete	II.	39. Vieh.	c. 1. Namentlich.
—, magere . . . . (Übrigens s. Spanferkel.)	II.	39. desgl.	c. 2. desgl.
—, wilde	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Schweineblasen	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Schweineborsten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwererde	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken	I.	7. Erden und Erze rc.	
—, gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Bleiweiß (mehr oder weniger) versetzt .	II.	5. Droguerie- rc. W.	c. Bleiweiß.
Schwertfegerarbeit	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Namentlich.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schwertfegerspäne, s. Nutzholz (Sägewaaren).			
Schwindelkörner (Cubeben)	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
Seegras (Seetang)	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Seehunds- und Seekalbfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Seekrabben, Seekrebse	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	r. Muschel- u. Schaalthiere.
Seesalz	II.	25. desgl.	t. Salz.
Seeschnecken, Seethiere	II.	25. desgl.	r. Muschel- u. Schaalthiere.
—, in Gläsern, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen hermetisch verschlossene . .	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Seewasser	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Seezungen, s. Fische.			
Segel, neue, werden, wie Säcke, nach ihrem Stoffe classificirt			
Segeltuch	II.	22. Leinengarn rc.	d. Namentlich.
Seide, rohe ungefärbte (Greze, Organsin und Trame), auch rohe Floretseide, ferner die s. g. Fantasieseide, insofern solche nicht der Ope-			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
ration des Weißmachens besonders unterlegen hat	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Seide, gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Namentlich.
— —, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	II.	30. desgl.	a. 2. desgl.
—, mit Gold- oder Silberfäden gedrehte . . .	II.	30. desgl.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Anmerk. 1) Als Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide) sind alle aus mehreren gedrehten Fäden zusammengezwirnte Sorten zu verzollen, welche nicht als Organsin (Kettseide) oder Trame (Einschlagseide) erkannt werden. Sogenannte Rondelette kann, nach dem Grade der Drehung und nach der Stärke, rohe Seide oder Zwirn aus roher Seide sein. 2) Weiß gemachte ist die von Seidefärbern in Seifenwasser gekochte Seide jeder Art, welche sich, wie gefärbte Seide, weich anfühlen läßt.			
Seiden-Abfälle, s. Abfälle.			
Seiden-Cocons und Abfälle davon	I.	26. Namentlich.	
Seidene Zeug- u. Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.
— —, die vorgenannten Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, Glas (Glasgespinnst), einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	II.	30. desgl.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
— —, beiderlei obige Waaren in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Seidengrund, schwarzer (ein Extract aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Seidenhasen	I.	29. Thiere, lebende.	
Seidenhasenfelle, s. Kaninchenfelle.			
Seidenhasenhaare	II.	11. Häute ꝛc.	c. Hasenfelle ꝛc.
Seife, grüne, schwarze und andere Schmierseife	II.	31. Seife ꝛc.	a. Namentlich.
—, gemeine weiße, auch andere ordinaire	II.	31. desgl.	b. Gemeine weiße.
—, feine, in Täfelchen, Kugeln, Töpfen, Büchsen, Krügen ꝛc. / Seifenpulver	II.	31. desgl.	c. Feine, in Täfelchen ꝛc.
Seifensiederfluß, Unterlauge	I.	1. Abfälle.	
Seifenspiritus	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Seilerarbeit (S. übrigens Netze.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Selenite (ein Haarfärbungsmittel), s. Parfümerien.			
Semilorwaaren (Waaren aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, echt vergoldet)	II.	20. Kurze Waaren.	
Semmeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Senfmühlen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Senfpulver, zum Tafelgenuß zubereitet, in Blasen, Flaschen und Krügen	II.	25. Material-, Spezerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
— oder gemahlener Senf, in anderer Verpackung	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Senfsaat	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
Sennesblätter	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Sensen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Sensenbäume	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Sepia	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Serge, s. Zeugwaaren.			
Serpentinsteinwaaren	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Servietten, s. Tischzeug.			
Sesamsamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Oelsaat ꝛc.
Shawls, Shirtings, s. Zeugwaaren.			
Shuddywolle, s. Zupfwolle.			
Sicheln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaeen, grobe.
Siderolithwaaren	II.	38. Töpferwaaeen.	b. Einfarbiges ꝛc. Fayence ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Siebböden von Eisendraht	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Pferdehaaren	II.	4. Bürstenbinder- rc. Waaren.	b. Namentlich.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Holz, s. Spangeflechte.			
Siebmacherwaaren, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
Siegelerde	I.	7. Erden und Erze rc.	
Siegellack } Siegelwachs (Petschierwachs) }	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	I.	14. Gold u. Silber rc.	
—, salpetersaures (Höllenstein)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. desgl.
Silberblatt, s. Blattsilber.			
Silberblech	II.	20. Kurze Waaren.	
Silbergespinnst, s. Tressenwaaren.			
Silberglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Silbergrätze (Silbergekrätz)	I.	1. Abfälle.	
Silberpapier	II.	27. Papier rc.	c. desgl.
Silberschaum, s. Blattsilber.			
Silberstoffe, echte oder unechte	II.	30. Seide rc.	b. desgl.
Silberwaaren, desgl. mit Silber belegte oder versilberte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Smaragd, s. Steine, echte.			
Socken, wollene rc., ohne Verbindung mit Leder, unterliegen dem Zolle für das Zeug, aus welchem sie bestehen. Siehe also Zeugwaaren.			
Soda, ungereinigte und gereinigte (Mineral-Alkali)	II.	5. Droguerie- rc. W.	g. desgl.
—, kaustische oder ätzende, s. Aetznatron.			
—, doppeltkohlensaure } Sodawasser }	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Sohlen, zugeschnittene lederne	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute rc.
— von Kork	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— von gesottenen Pferdehaaren	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Filz	II.	41. Wolle rc.	c. 2. Gewalkte unbedruckte rc.
Sohlleder	II.	21. Leder rc.	a. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Soja (indischer Saft zur Würzung der Speisen)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Sonnenblumensamen (Kerne)	II.	9. Getreide rc.	b. 2. Oelsaat rc.
Sonnenschirme	II.	20. Kurze Waaren.	
Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile, s. Regen- und Sonnenschirm-Gestelle rc.			
*Sonnenuhren (als Nürnberger Waare) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Span (Schuster- und Schwertfegerspäne), s. Holz (Sägewaaren).			
— Brennspäne, gehobelte (Schleißen), s. Holz, Nutzholz.			
Spanferkel . . . . (Zweifelhafte Fälle sind durch Verwiegung zu entscheiden und dabei 20 Pfund als das größte Gewicht für ein Spanferkel anzunehmen.)	II.	39. Vieh.	c. 3. Namentlich.
Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken rc.	II.	4. Bürstenbinder- rc. W.	a. Grobe rc.
— in Verbindung mit Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Spangrün, s. Grünspan.			
Spanhüte, s. Hüte.			
Spaniol	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	v. 2. β. Cigarren und Schnupftabak.
Spanische Fliegen	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.			
Spanisches Rohr, s. Rohr.			
Spanischer Saft (Lakrizensaft)	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Spanisch-Weiß, s. Schminke.			
Spargel, s. Gartengewächse.			
Sparren, s. Holz, Bauholz.			
Sparterie (mit seidenen oder anderen Fäden durchzogene oder mit Seide oder anderen Fäden durchwirkte Stroh-, Span- oder Roßhaargeflechte)	II.	20. Kurze Waaren.	
Spaten, s. Schaufeln.			
Specereiwaaren, s. die einzelnen Gegenstände.			
Speck	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Specköl, s. Oel, alles andere.			
Speckstein, roher, s. Steine.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Specksteinwaaren, auch in Verbindung mit unedlem Metall	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Speiskobalt, s. Kobalterze.			
Spelz (Dinkel), s. Getreide.			
Spermaceti, s. Wallrath.			
Spiauter, s. Zink.			
Spicknadeln, s. Nadeln.			
Spiegel, gefaßte, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . .	II.	10. Glas rc.	e. Namentlich.
— —, von größeren Dimensionen des Glases .	II.	10. desgl.	e. Anmerkung.
Spiegelfolie, s. Zinnfolie.			
Spiegelglas, s. Glas.			
Spieköl, s. Parfümerien.			
Spieldosen, s. Spielwerke.			
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe . .	II.	32. Namentlich.	
*Spielmarken, von Perlmutter, vergoldete rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Spielwerke (Musiken) in Holz oder Horn gefaßt	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— in Blech, auch lackirt oder bemalt . . . . (S. übrigens auch lackirte Waaren.)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall rc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
*Spielzeug von Blei	II.	3. Blei.	c. Feine Bleiwaaren.
— von Holz, s. Holzwaaren.			
— von Zeugstoffen, s. Zeugwaaren.			
— von Zinn	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlem Metall, Perlmutter rc. bestehend	II.	20. Kurze Waaren.	
Spieren (Masten), s. Holz.			
Spießer . . . . :	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Spießglanz oder Antimonerz	I.	7. Erden und Erze rc.	
Spießglanz oder rohes Spießglanz (Schwefel-Spießglanz oder Schwefel-Antimon, Antimonium crudum) . . . . }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— -König (Spießglanz- oder Antimon-Metall, regulus antimonii) . . . . }			
— -Glas, (vitrum antimonii)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spindeln (Spillen), eiserne aller Art, auch mit kleinen messingenen Reifen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, als Maschinentheile, nach dem Hauptstoffe.			
Spinnräder (Spinnrocken), hölzerne, s. Drechslerwaaren.			
Spiritus (Alkohol)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Branntwein.
Spitzen aus Leinen (Zwirnspitzen)	II.	22. Leinengarn ꝛc.	h. Zwirnspitzen.
—, andere, s. Zeugwaaren, Tressenwaaren.			
Spitzhauen, mit und ohne Holzstiel	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Splittholz, s. Holz.			
Spornen, eiserne, grobe	II.	6. desgl.	f. 2. desgl.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan . . . . . — aus anderen unedlen Metallen }	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, plattirte echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Spreu	I.	28. Stroh ꝛc.	
Springfedern	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Springgläser	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Sprit	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Branntwein.
Spritzen: Wundspritzen	II.	14. Instrumente.	
—, Feuerspritzen, s. Maschinen.			
Spritzenschläuche, s. Schläuche.			
Sprotten, s. Fische.			
Spülig (Branntweinspülig)	I.	4. Namentlich.	
Spulen, blecherne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, Federspulen, Federkiele	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, hölzerne, imgleichen von Rohr zugerichtet .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Stabeisen, s. Eisen.			
Stabholz, s. Holz, Nutzholz.			
Stärke	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
—, geröstete (Druckkleister)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Stahl: Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, Frischstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen), runder Stahl . . . . . (S. auch Feilenstahl, Rundstahl, Triebstahl.)	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stahlblech, rohes	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
—, polirtes / Stahldraht	II.	6. desgl.	e. desgl.
Stahlfedern, elastische, s. Federn von Stahl.			
— zum Schreiben (S. übrigens Federn von Stahl.)	II.	20. Kurze Waaren.	
Stahlkuchen	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Stahlperlen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Stahlplatten, rohe (unpolirte)	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
—, polirte	II.	6. desgl.	e. desgl.
Stahlstein, s. Eisenerz.			
Stahlwaaren, s. Eisen- und Stahlwaaren.			
Stangen, s. Holz.			
Staniol, s. Zinnfolie.			
Statuen, s. Bildhauerarbeit.			
Stearin	II.	36. Talg ꝛc.	
Stearinlichte	II.	23. Namentlich.	
Steckmuschelseide (pinna marina)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Stecknadeln, s. Nadeln.			
Steifleinwand	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte ꝛc.
Steifpetinet, s. Petinet.			
Steigbügel, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan / — aus anderen unedlen Metallen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, plattirte oder von edlen Metallen	II.	20. Kurze Waaren.	
Steinabdrücke, s. Lithographien.			
Steinasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	i. Pottasche.
Steinbutte, s. Fische.			
Steine zum Arzeneigebrauch	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch künstliche Wetzsteine	II.	33. Steine.	Anmerkung.
—, Lithographirsteine, s. unter L.			
—, echte (Edel- und Halbedelsteine) und unechte (Glasflüsse ꝛc. zur Nachahmung von Edelsteinen):			
a. roh	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
b. geschliffen ohne Fassung	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
c. in Verbindung mit anderen Stoffen, s. Steinwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine und Traß; imgl. roher Alabaster, Marmor und Speckstein . (S. übrigens Mühlsteine und Streichholzsteine.)	I.	27. Namentlich.	
Steinflachs (Asbest)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Steingut, s. Fayence.			
Steinkohlen	II.	34. Namentlich.	
Steinkohlenasche	I.	30. Torf ꝛc.	
Steinkohlentheer	II.	37. Theer ꝛc.	
Steinkohlentheeröl	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Steinöl (Bergöl)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	desgl.
Steinpapier, Steinpappe	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
Steinpappmassewaaren	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeit ꝛc.
Steinsalz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. Salz.
Steinschusser, s. Knicker.			
Steinwaaren aus Serpentinstein . . . —, große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.) . . .	II.	33. Steine.	Anmerkung.
—, kleinere Marmorarbeiten, Waaren aus Alabaster oder Speckstein; desgleichen geschliffene unechte Steine (Glasflüsse ꝛc. zur Nachahmung von Edelsteinen) in Verbindung mit unedlen Metallen, nicht fein gearbeitet .	II.	33. desgl.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
—, Alabaster-, Marmor- und Specksteinwaaren in Verbindung mit feinen Metallen, Perlmutter, echten Perlen ꝛc. . . . . —, geschliffene echte Steine (Edel- und Halbedelsteine) in Verbindung mit anderen Stoffen —, geschliffene unechte Steine in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., auch solche in Verbindung mit unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet	II.	20. Kurze Waaren.	
Stellmacherarbeit	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c. u. h.
Stemmeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Sternanis	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stickereien, s. Zeugwaaren.			
Stiefel, s. Schuhe und Schuhmacherwaaren.			
Stiefelklappen } Stiefelschäfte }	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
Stiefelwichse	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Stiere, s. Jungvieh, auch Zuchtstiere.			
Stilette, s. Degen			
Stimmgabeln, Stimmhämmer	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Stockfische, s. Fische.			
*Stockknöpfe, ganz von edlem Metall oder damit in Verbindung	II.	20. Kurze Waaren.	
Stöcke, rohe hölzerne und dergleichen von Rohr	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, hölzerne, gebeizte, gefirnißte, polirte, ohne oder mit Eisen- oder Messingbeschlag	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, bearbeitete, von Rohr, Fischbein ꝛc., ohne oder mit Eisen- oder Messingbeschlag	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
—, in Verbindung mit edlem Metall, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter oder echten Steinen	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Weichselstöcke für Drechsler, gebohrt oder ungebohrt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Stöhre, s. Fische.			
Stöpsel, s. Korkstöpsel.			
Storax (Styrax)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Storchschnäbel	II.	14. Instrumente.	
Sormonds, s. Zeugwaaren.			
Stränge (Stricke)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sträuche zum Verpflanzen	I.	2. Namentlich.	
Stramin, s. Marly.			
Straminpapier, s. Papier.			
*Strankettten (zum Ballspiel)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Straß (Glassteine), s. Steine, unechte.			
Strauchnüsse, brasilianische	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Straußfedern, s. Federblumen.			
Streichen und Streichenbeschläge	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Streichholzsteine von abgeschliffenem Sandstein	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Streichriemen	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Streu (Spreu)	I.	28. Stroh ꝛc.	
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Streulaub	I.	28. Stroh ꝛc.	
Streusand, s. Sand und Streublau.			
Stricke	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, alte	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Strickgarn, s. Baumwollen-, Wollengarn ꝛc.			
Stricknadeln, s. Nadeln.			
Striegeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Stroh	I.	28. Namentlich.	
Strohabschnitte und -Aehren, natürliche, zu Putzarbeiten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Strohgespinnste	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
Strohmesser (Futterklingen)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, als:			
—, Matten und Fußdecken von Bast, Stroh ꝛc., s. Matten und Decken.			
—, Stroh- und Bastgeflechte, Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur, desgleichen Geflechte (Bänder) von Manilla- (Aloë-) Hanf	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
—, Stroh- ꝛc. Geflechte, mit seidenen oder anderen Fäden oder auch mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Bast- und Strohhüte ohne Unterschied, auch Hüte aus Palmblättern (S übrigens Hüte.)	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	c. desgl.
—, Strohwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Strontian, natürlicher, s. Cölestin.			
Strontiansalze	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Strümpfe, baumwollene, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
—, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Strumpfwaaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.			
Stubben (Kohlenstubben)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	c. Holzborke rc.
Stückmessing	II.	19. Kupfer u. Messing.	Anmerkung.
Stühle, s. Meubles.			
Stufen (Erz=)	II.	7. Erze.	
Stuhlrohr, ungespaltenes	II.	5. Droguerie= rc. W.	e. 3. Namentlich.
—, gespaltenes	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
—, gespaltenes gebeiztes, auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Stuhlwaaren, s. Zeugwaaren.			
Stundengläser, s. Glaswaaren.			
Stutzuhren	II.	20. Kurze Waaren.	
Succade	II.	25. Material=, Specerei= rc. Waaren.	p. Konfitüren.
Südfrüchte und Blätter: frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	II.	25. desgl.	i. α. Namentlich.
— —, trockne und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Weinbeeren, Loorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergl.	II.	25. desgl.	i. β. desgl.
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, imgleichen kandirte, so wie in Blechbüchsen hermetisch verschlossene	II.	25. desgl.	p. Konfitüren.
Süßholz	II.	5. Droguerie= rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Süßholzsaft (Lakritzensaft)	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate rc.
Sumach.	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Swandowns, s. Zeugwaaren.			
Sylvester (unechte Cochenille), s. Cochenille.			
Syrop (von der Fabrikation des Zuckers)	II.	25. Material=, Specerei= rc. Waaren.	u. Namentlich.
Anmerk. Unter Syrop ist nur gewöhnlicher, mithin solcher Syrop zu verstehen, welcher crystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. (S. übrigens Säfte und Traubensyrop.)			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
T.			
Tabacksbeutel, nach ihren Stoffen.			
Tabacksblätter, unbearbeitete, auch in Puppen und Stengeln	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 1. Namentlich.
—, bearbeitete: als abgerollte, entrippte, geschnittene, eingesalzene, saucirte u. dgl., s. Tabacksfabrikate.			
Tabacksblei	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Tabacksdosen, s. Dosen.			
Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, auch eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabacksblätter; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; auch Tabacksmehl und Abfälle	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. α. Namentlich.
—, Cigarren und Schnupftaback	II.	25. desgl.	v. 2. β. desgl.
Tabackspfeifen, irdene	II.	38. Töpferwaaren.	b. desgl.
— und Tabackspfeifenröhre von Holz ꝛc., s. Drechslerwaaren.			
Tabackspfeifenabgüsse, irdene	II.	38. desgl.	b. Einfarbiges ꝛc. Fayence ꝛc.
—, zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
— von edlem Metall, vergoldet, versilbert oder plattirt	II.	20. Kurze Waaren.	
(S. übrigens lackirte Waaren, Fayence, Porzellan.)			
Tabackspfeifenbeschläge und -Ketten:			
— von Eisen und Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, vergoldet, versilbert oder plattirt	II.	20. Kurze Waaren.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene, auch von Fayence; einfarbige oder weiße	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges ꝛc. Fayence ꝛc.
—, dergl. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	II.	38. desgl.	c. Bemaltes Fayence ꝛc.
— —, mit Beschlägen von edlem Metall, auch vergoldeten, versilberten oder plattirten	II.	38. Töpferwaaren.	g. dergl. in Verbind. ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
	Hinweisung auf den Zolltarif.		
Tabackspfeifenköpfe von Holz oder Meerschaum	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
—, dergl. mit Beschlägen von edlem Metall, auch vergoldeten, versilberten oder plattirten (S. übrigens Porzellan.)	II.	20. Kurze Waaren.	
Tabacksreiber, s. Maschinen.			
Tabeln (Kober)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
Täschnerwaaren, s. Sattler- und Riemerwaaren.			
Tafelbouillon	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Namentlich.
Tafelglas, in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen	II.	10. Glas rc.	b. desgl.
— —, geschliffen	II.	10. desgl.	c. Gepreßtes, geschliffenes rc.
—, farbiges, bemaltes, vergoldetes	II.	10. desgl.	e. Farbiges rc. Glas.
Tafellack	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tafeln, polirte, gewalzte, auch plattirte von Kupfer oder Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	a. Namentlich.
Tafelpapier (Schieferpapier)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tafft	II.	30. Seide rc.	b. Seidene Zeug- rc. W.
—, Wachstafft	II.	40. Wachsleinwand rc.	c. Namentlich.
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	II.	36. Namentlich.	
Talglichte	II.	23. desgl.	
Talk, Talkerde	I.	7. Erden u. Erze rc.	
Taluppen, s. Pelzwerk.			
Tamarinden, Tamarindenmark	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tannenholz, s. Holz.			
Tannenzapfen	I.	23. Samen von Waldhölzern.	
Tannin (ein Extrakt aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tapeten, papierne	II.	27. Papier rc.	d. Namentlich.
—, gewebte, s. Decken.			
—, gemalte auf einen gewebten Grundstoff, nach dem letzteren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tapetenleisten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, s. Bildhauerarbeit.			
Tapioka (Cassave)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel), s. Zeugwaaren.			
— in Verbindung mit anderen Materialien . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Leder, s. Lederwaaren.			
Taschenkrebse, s. Seekrabben.			
Taschentücher, s. Zeugwaaren.			
Taschenuhren	II.	20. desgl.	
Tauben, s. Geflügel.			
Tauwerk	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, altes	II.	24. Lumpen ꝛc.	
Teftik (feines Ziegenhaar), als Material . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Teftikgewebe (asiatisches Zeug aus feinen Ziegenhaaren), s. Zeugwaaren.			
Tekran, s. Oeldraß.			
Telegraphendraht, s. Draht.			
Teller, hölzerne, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c. u. h.
— —, gebeizte, gefärbte, lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, gemeine thönerne	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
— von edlem Metall und plattirte . . . . . (Uebrigens s. Fayence, Glas, Porzellan, lackirte Waaren.)	II.	20. Kurze Waaren.	
Tellurien (astronomische Instrumente). . . .	II.	14. Instrumente.	
Teppiche (Fußteppiche) und **Teppichzeug** (Teppiche im Stück) aus Wolle, einschließlich anderer Thierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . (S. übrigens Decken.)	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Namentlich.
Terpentin	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. desgl.
Terpentinöl	II.	5. desgl.	m. desgl.
—, von Harztheilen gereinigtes, s. Camphin.			
Terracottawaaren (Wedgewood), s. Fayence.			
Terra da Siena, gebrannte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, ungebrannte	I.	7. Erden u. Erze ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Terralithwaaren	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges ꝛc. Fayence ꝛc.
Terra sigillata	I.	7. Erden u. Erze ꝛc.	
Teufelsdreck (Asa foetida)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.
Theatergucker, wie Brillen.			
Thee	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	w. Namentlich.
—, Kräuterthee	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Theemaschinen von polirtem Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Kupfer oder Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall oder damit plattirt	II.	20. Kurze Waaren.	
(S. übrigens lackirte und vernirte Waaren.)			
Theer (Mineraltheer und anderer)	II.	37. Namentlich.	
Theerbutten	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Theerextrakt	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Theergalle	II.	37. Theer ꝛc.	
Theilscheiben	II.	14. Instrumente.	
Theriak	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. desgl.
Thermometer	II.	14. Instrumente.	
Thibet, s. Zeugwaaren.			
Thiere, alle lebende, welche nicht namentlich ausgenommen	I.	29. Namentlich.	
—, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte, für Naturaliensammlungen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Thierblasen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Thierfett, eingeschmolzenes (Talg und Schmalz)	II.	36. Talg ꝛc.	
Thierflechsen	II.	1. Namentlich.	
Thon, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde — für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	I.	7. Erden u. Erze ꝛc.	Namentlich.
Thonerde, essigsaure ꝛc.	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Thran	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Thurmuhren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Thymian, s. Kräuter.			
Tiegel, aus Thon gebrannte	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
—, eiserne, geschmiedete und gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tiegel von Platina, überhaupt von edlem Metall, auch plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
(S. übrigens Fayence, Porzellan.)			
Tigerfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerk-bereitung.
Tinkal (Borax)	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tinkturen zum Arzneigebrauch	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
— in kleinen Gläsern, Büchsen rc., wie solche im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden	II.	20. Kurze Waaren.	
Tinte, Tintenpulver	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. desgl.
Tischdecken, s. Decken.			
Tischlerhölzer, außereuropäische, in Blöcken und Bohlen	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
— —, in Brettern, s. Bretter.			
Tischlerwaaren, s. Meubles.			
Tischzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	II.	22. Leinengarn rc.	f. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, nach diesen, s. daher Zeugwaaren.			
Todtenkopf (Caput mortuum)	I.	7. Erden u. Erze rc.	
Töpfe, eiserne, gegossene / — von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, silberne und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
—, gemeine irdene	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
(Übrigens s. Fayence, Porzellan.)			
Töpferthon, gewöhnlicher / — für Porzellanfabriken	I.	7. Erden und Erze rc.	
Töpferwaaren, gemeine	II.	38. Töpferwaaren.	a. Namentlich.
(Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			
Toilinet, s. Zeugwaaren.			
Tomback, s. Kupfer.			
Tombackwaaren	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, fein gearbeitet, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert rc., s. Kurze Waaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Toncabohnen	II.	5. Droguerie- 2c. W.	Anmerkung 1 zu e.
Tonnen, s. Böttcherwaaren.			
Tonnenbände, hölzerne, s. Holz.			
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Topas, s. Steine, echte.			
Torf	I.	30. Namentlich.	
Torfkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	c. Holzborke 2c.
Tornister	II.	21. Leder 2c.	c. Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren.
Tragant (Gummi)	II.	5. Droguerie- 2c. W.	e. 3. Namentlich.
Tragbänder, s. Gürtel und Hosenträger.			
— (Korbbänder), wie Seilerarbeit	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Trame (Einschlagseide), s. Seide.			
Transporteurs	II.	14. Instrumente.	
Trappen	I.	12. Geflügel 2c.	
Traß, s. Steine.			
Trauben, s. Weinbeeren.			
Traubensyrop, s. Most.			
Treber, Trester	I.	31. Namentlich.	
Trensen, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan . . . . . — aus anderen unedlen Metallen }	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn):			
1) außer Verbindung mit Eisen, Glas, Gummi elasticum, Gutta percha, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe, Stahl, aber in Verbindung mit			
a. Baumwollengespinnst	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. W.
b. Leinengespinnst	II.	22. Leinengarn 2c.	g. Bänder, Batist 2c.
c. Baumwolle und Leinen zusammen . . .	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. W.
d. Wollengespinnst	II.	41. Wolle 2c.	c. 1. Bedruckte 2c. Waaren.
e. Seide oder Floretseide oder mit beiden oder mit noch anderen Spinnmaterialien zusammen	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeug- 2c. Waaren.
2) in Verbindung mit Eisen, Glas, Gummi elasticum, Gutta percha, Holz, Leder, Messing,			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Papier, Pappe und Stahl und mit allen vorgenannten Gespinnsten	II.	20. Kurze Waaren.	
Tricot, s. Zeugwaaren.			
Tricot-Anzugsstücke, fertige, an welchen die Schneiderarbeit als Nebensache zu betrachten; s. Zeug- und Strumpfwaaren.			
Triebstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	e. Weißblech ꝛc.
Tripel	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Tröge, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, steinerne, s. Steine.			
Trommeln	II.	14. Instrumente.	
—, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Trompeten	II.	14. Instrumente.	
—, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. desgl.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Trübwein (Weintrüb)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Trüffeln, frische	I.	11. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Truthühner, s. Geflügel.			
Tuchecken, Tuchleisten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tuchmacherscheeren, s. Scheeren.			
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei)	I.	25. Scheerwolle ꝛc.	
Tuchwaaren, wollene, auch lackirtes Tuch	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Gewalkte unbedruckte ꝛc.
Tücher, s. Zeugwaaren.			
Tüffel (ein Wollengewebe), s. Wollene Waaren.			
Tüll, s. Zeugwaaren.			
Türkis, s. Steine, echte.			
Türkischer Weizen (Mais) (S. übrigens Feldfrüchte.)	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Tuf, s. Steine.			
Turnesol-Läppchen (Bezetten)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tusche	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Tuschkasten, s. Farbenkasten.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Twist, s. Baumwollengarn.			
Typen (Buchdruckerlettern)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tyriak (ein rother Farbestoff)	II.	5. Droguerie- rc. W.	Anmerkung 1 zu e.
U.			
Uhren, hölzerne Hängeuhren (nach Art der s. g. Schwarzwalder)	II.	12. Holz, Holzw. rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
—, Taschen-, Stutz- und Wanduhren	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Thurmuhren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, als Nebensache in Gemälden	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Uhrfedern . . . . . . } Uhrfournituren von Eisen }	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
*Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Uhrgläser	II.	10. Glas rc.	Anmerkung zu b.
Uhrketten und Uhrschlüssel, s. Ketten.			
Uhrmacheröl	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Uhrmacherwerkzeuge, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine } *Uhrwerke }	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
*Uhrzifferblätter, hölzerne, lackirte . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
—, goldene, silberne, vergoldete, versilberte oder plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Email	II.	38. Töpferwaaren.	f. Fayence rc. in Verbindung mit unedlen Metallen.
Ukrainer, s. Felle.			
Ulmenholz, s. Holz.			
Ultramarin (Malerfarbe)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Umbra	I.	7. Erden und Erze rc.	
Umschlagetücher, s. Zeugwaaren.			
Unschlitt, s. Fett.			
Unterlauge von Seifensiedereien	I.	1. Abfälle.	
Unterziehkleider, welche gewaschen werden können, s. Wäsche.			
—, lederne	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren rc.
—, roßhaarene und andere	II.	18. Kleider, fertige rc.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
V.			
Valeriana (Baldrian)	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Vallonea, s. Knoppern.			
Vanille	II.	25. Material=, Specerei= ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Vanille=Essenz, s. Essenzen.			
Varec, s. Soda.			
Veilchenwurzeln	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Velpel, Velvet } s. Zeugwaaren.			
Vermillon	II.	5. desgl.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Vernirte Waaren, s. lackirte Waaren.			
Versteinerungen (Petrefakten)	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Verzehrungsgegenstände der Reisenden zum Reiseverbrauch	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Vieh, lebendes, s. die besonderen Benennungen.			
—, Schlachtvieh im getödteten Zustande, d. h. noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wie Fleisch.			
Violinen	II.	14. Instrumente.	
—, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Violinbogen, Violoncellos	II.	14. Instrumente.	
Visetholz	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	f. Farbehölzer.
Visitenkarten	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarb. ꝛc.
Vitriol: Kupfer=, gemischter Kupfer= und Eisen=, auch weißer (Zink=) Vitriol	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	g. Namentlich.
—, grüner Eisenvitriol	II.	5. desgl.	d. desgl.
Vitriolerde	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Vitriolöl (Schwefelsäure)	II.	5. Droguerie= ꝛc. W.	k. Salzsäure ꝛc.
Vögel, s. Geflügel und Thiere, lebende.			
Vogelbälge, s. Bälge von Vögeln.			
Vogelbauer, s. Holzwaaren, Messingwaaren.			
Vogelleim	II.	Allg. Eingangs=Abgabe.	
Vogelorgeln	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Vorlagen (Recipienten), nach den Materialien, wie andere Gefäße.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
W.			
Waagen, Brückenwaagen —, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, auch dergl. Goldwaagen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Waagebalken, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Waageschalen, eiserne, auch hölzerne mit Ketten und mit Eisen beschlagene	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, hölzerne, unbeschlagene, mit Strängen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Waarenproben, s. Muster.			
Wachholderbeeren, frische und trockene	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Namentlich.
Wachholdermus	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wachholderöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wachholdersaft, s. Säfte.			
Wachs	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, schwarzes	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke	II.	23. Lichte.	
Wachskitt (Klebwachs)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Wachsleinwand, grobe unbedruckte	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	a. Namentlich.
—, alle andere Gattungen Wachsmousselin Wachsmousselinwaaren (Taschen und Beutel)	II.	40. desgl.	b. Alle anderen Gattungen ꝛc.
—, in Verbindung mit Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Wachspapier	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
Wachsperlen	II.	20. Namentlich.	
Wachstafft	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	c. Namentlich.
Wachswaaren, feine bossirte: Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven ꝛc.	II.	20. Namentlich.	
Wäsche, Leibwäsche, neue, von gewöhnlicher Leinwand	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. desgl.
— — —, aus anderen Stoffen (dahin gehören Unterziehkleider, Strümpfe, Nachtmützen, Schnupftücher, Hemden ꝛc.), nach dem Stoffe,			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
aus welchem dieselbe gefertigt ist, s. daher Zeugwaaren.			
Wäsche, Leibwäsche, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstand von Ausländern ist, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß .	I.	15. Hausgeräthe ꝛc.	
— —, getragene, wenn solche zum Verkauf eingeht	II.	18. Kleider, fertige ꝛc.	
— — —, welche Anziehende zur eigenen Benutzung einbringen	I.	15. Hausgeräthe ꝛc.	
—, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
(S. übrigens Bettzeug, Handtücherzeug, Reisegeräthe, Tischzeug.)			
Waffenschmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.			
Wagen, blos von Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, dergleichen mit Eisenbeschlag, Federn ꝛc. Die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als grobe geschmiedete Eisenwaare, der Holzbestandtheil als Wagnerarbeit ꝛc. in Verzollung genommen.			
—, zum landwirthschaftlichen Betriebe, mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. desgl.	desgl.
— mit Leder oder Polsterarbeit	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— der Reisenden, so wie jene, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingeführt werden	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Anmerk. Die Erhebung des Eingangszolls ist bei Wagen der Reisenden nicht ausgeschlossen, wenn die Thatsache vorgängiger Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; imgleichen, wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangszoll davon zu ersparen.			
Wagenfedern	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Wagenschmiere	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wagenwinden	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wagnerarbeiten, blos gehobelte	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, gefärbte, gebeizte, lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Waid	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 2. Namentlich.
Waidasche	II.	5. desgl.	i. Pottasche.
Waldhörner	II.	14. Instrumente.	
Waldholzsamen	I.	23. Namentlich.	
Walkererde	I.	7. Erden und Erze rc.	
Wallfischbarden (rohes Fischbein)	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Namentlich.
Wallrath	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Wallrathlichte	II.	23. Namentlich.	
Wallrathöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
—, in Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
Wallroßzähne	II.	5. Droguerie- rc. W.	e. 3. Alkanna rc.
Walzen, s. Maschinen.			
Wanduhren, mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren	II.	20. Kurze Waaren.	
Warp (Bauernzeug von Wolle und Leinen gemischt), s. Wollene Waaren.			
Waschbärfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Waschblau (Neublau)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chem. Fabrikate rc.
Wascheisen	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen rc.
Waschfarben	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Namentlich.
Wasser: Mineralwasser, s. dieses.			
—, wohlriechende, s. Parfümerien.			
Wasserblei	I.	7. Erden und Erze rc.	
Wasserfahrzeuge: Von Wasserfahrzeugen wird der Eingangszoll nicht nach dem Gewichte der Fahrzeuge, sondern nach dem abzuschätzenden Werthe derselben, und zwar: 1) von kleineren, zur Gattung der Zillen gehörenden Fahrzeugen mit . . 5 Procent, 2) von größeren, zu den gewöhnlichen Segelschiffen zu rechnenden Fahrzeugen, imgleichen von Seeschiffen und Dampfschiffen von hölzernen, mit 5 Procent; von eisernen, 8 Procent			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
mit der Maßgabe erhoben, daß bei den unter № 2 genannten Fahrzeugen die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, imgleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, so wie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen außerdem der tarifmäßigen Verzollung unterliegen.			
Wasserfahrzeuge, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingeführt werden, mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Wasserfahrzeuge Ausländern gehören, oder insofern inländische Fahrzeuge die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten	I.	17. Kleidungsstücke ꝛc.	
Wasserglas	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Namentlich.
Wasserspritzen, s. Maschinen.			
Wasserwaagen	II.	14. Instrumente.	
Watten, baumwollene	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 1. desgl.
—, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte ꝛc. ungezwirnte.
— aus Wolle oder anderen Thierhaaren . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wau	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Namentlich.
Weberblätter von Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
— von Rohr oder Schilf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in hölzernen Rahmen, s. Maschinentheile.			
Weberdisteln	I.	11. Namentlich.	
Webergeschirr	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
Weberkämme, s. Kämme.			
Weberschiffchen, s. Schnellschützen.			
Weberstühle, s. Maschinen.			
Wedgewoodwaaren, s. Fayence.			
Weft (baumwollenes Einschlaggarn), s. Baumwollengarn.			
Weichselstöcke, s. Stöcke.			
Weihrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	e. 2. Aloë ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wein, Most und Fruchtwein	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	f. Namentlich.
Weinbeeren, frische	I.	21. Obst, frisches.	
—, getrocknete	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	i. β. Trockne Südfrüchte.
Weincouleur } Wein-Einschlag (Schwefel-Einschlag) }	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Weinessig, s. Essig.			
Weingeist	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	b. Branntwein.
Weinhefe, trockne oder teigartige	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, flüssige (Weintrüb)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	f. Wein rc.
—, gebrannte (Drusenasche)	II.	5. Droguerie- rc. W.	i. Pottasche rc.
Weinschöne, wie Gallertschöne.			
Weinstein, gereinigter und ungereinigter	I.	32. Weinstein.	
Weinsteinsäure (acidum tartaricum)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Weinsteinsalz (sal tartari)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Weintrauben, s. Weinbeeren.			
Weintrüb, Weintrub, Weintruff (flüssige Weinhefe im Gegensatz zur trocknen)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	f. Wein rc.
Weißblech	II.	6. Eisen und Stahl.	e. Namentlich.
Weißgold, s. Platina.			
Weißkupferwaaren, s. Kupferwaaren.			
Weizen, s. Getreide.			
Welleneisen, s. Eisen.			
Werg	II.	8. Flachs, Werg rc.	
Werkzeuge, feine, von polirtem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, grobe eiserne	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Wermuth-Extrakt, -Geist	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	b. Branntwein.
Wettergläser } Wettermännchen (Hygrometer) }	II.	14. Instrumente.	
Wetzsteine, auch künstliche, s. Steine.			
Wichse (Schuh- und Stiefelwichse)	II.	5. Droguerie- rc. W.	a. Chemische Fabrikate rc.
Wicken, s. Hülsenfrüchte.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wiener Kalk (feingeriebener Kalkmergel) . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wildpret, großes	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
—, kleines aller Art	I.	12. Namentlich.	
Wildschuren (Pelzwerk)	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene rc.
Windbüchsen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Windenmacherarbeiten, s. Eisenwaaren.			
Winkeleisen, Winkelhaken: eiserne grobe . .	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, eiserne feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— — von Messing	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Wismuth, s. Markasit.			
Wismuthweiß, s. Schminke.			
Wolfshäute	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Wolle, Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle, auch Wollflocken oder Kämmlinge . . . . (Übrigens s. Baum-, Flock-, Scheer- und Zupfwolle.)	II.	41. Wolle rc.	a. Schafwolle, rohe rc.
— (Schafwolle), gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt (zur Fertigung veloutirter Tapeten rc.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wollen- und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide: ungefärbtes, einfaches und doublirtes	II.	41. Wolle rc.	Anmerkung.
—, weißes (alles naturfarbene) drei- oder mehrfach gezwirntes, desgl. alles gefärbte	II.	41. desgl.	b. Weißes rc. gezwirntes wollenes Garn.
Wollene Waaren:			
a. aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:			
1) bedruckte Waaren aller Art (einschließlich der bedruckten Strumpfwaaren); ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenäheten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Namentlich.
Anmerkungen. 1) Waaren, in welchen das Vorhandensein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, jedenfalls zu Pos. 41. c. 1. gerechnet. 2) Wenn das Vorhandensein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassifikation danach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind. 3) Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, falls sie gemustert sind, zu Pos. 41. c. 1. 4) Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren, so wie jaspirte, d. h. aus zwei- oder mehrfarbigen Fäden gewebte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet. 5) Façonnirt gewebte Zeuge sind solche, auf deren Oberfläche ein durch regelmäßige Verschlingung der Kett- und Einschlagfäden gebildetes Muster erscheint. Blos geköperte, moirirte oder mit eingepreßtem Dessein versehene Zeuge, so wie Zeuge, welche aus Garn von verschiedenen Farben gestreift oder karrirt gewebt sind, gehören deshalb nicht zu den façonnirt gewebten. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Einschlages Muster eingewebt sind.			
2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art (jedoch nicht bedruckte); so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	II.	41. desgl.	c. 2. desgl.
3) Fußteppiche	II.	41. desgl.	c. 3. desgl.
b. Alle obigen Waaren in Verbindung mit Seide	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
c. — in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	20. Kurze Waaren.	
d. Ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle) .	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Rohe Schafwolle ꝛc.
Wollkratzen u. Kratzenbeschläge, auch Wollkratzen aus gummirten baumwollenen Gurten mit eisernen Stiften	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Wolltrümmer	I.	25. Scheerwolle ꝛc.	
*Würfel, von Knochen oder Elfenbein . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Würste	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Wurmmoos, s. Flechten.			
Wurmsamen . . . . } Wurzeln zum Arzneigebrauche, auch dergl. pulverisirte . . . . }	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
—, Farbe- und Gerbewurzeln, die nicht besonders genannt sind	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
—, eßbare, s. Gartengewächse.			
Z.			
Zähne, Thierzähne zum Gewerbegebrauche . . .	II.	5. desgl.	e. 3. desgl.
—, andere natürliche	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, künstliche, zum Einsetzen	II.	20. Kurze Waaren.	
Zäume, s. Sattler- und Riemerwaaren.			
Zaffra	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Zahlpfennige	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
*Zahnbürsten	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Feine ꝛc.
Zahnpulver, s. Pulver.			
Zahnstocher von Holz, Elfenbein, Horn ꝛc. . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Zahntinkturen, s. Tinkturen.			
Zaineisen, s. Eisen.			
Zangen, eiserne, grobe.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, chirurgische	II.	14. Instrumente.	
Zauberlaternen von Eisenblech, in Verbindung mit Glas	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. desgl.
— von Messingblech, in Verbindung mit Glas .	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zaumstangen, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan — aus anderen unedlen Metallen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Zebrahäute	II.	11. Häute 2c.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren:			
1) Außer Verbindung mit Eisen, Glas, Gummi elasticum, Gutta percha, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe, Stahl:			
a. aus Baumwolle	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.
b. leinene, namentlich: Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren (Andere Leinenwaaren, s. unter ihren besonderen Benennungen.)	II.	22. Leinengarn 2c.	g. Namentlich.
c. aus Baumwolle und Leinen verbunden	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.
d. baumwollene, auch dergleichen mit Leinen gemischte Zeuge und Strumpfwaaren, mit Wolle gestickt oder brochirt	II.	2. desgl.	c. desgl.
e. aus Seide oder Floretseide, aus Seide und Floretseide; imgl. Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeug- 2c. Waaren.
f. aus ebengenannten Stoffen (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder) in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (einschließlich Glasgespinnst)	II.	30. desgl.	c. Alle obige Waaren 2c.
g. aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien, und zwar:			
aa. bedruckte Waaren aller Art, einschließlich der Strumpfwaaren; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt ge-			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
webt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenäheten gemusterten Kanten	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Namentlich.
bb. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art, jedoch bedruckte ausgenommen; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren .	II.	41. desgl.	c. 2. desgl.
cc. Oeltücher aus Roßhaaren . . . . dd. ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. desgl.	Anmerkung.
ee. Siebböden aus Pferdehaaren	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
ff. Teppiche, s. Decken.			
h. aus Metallfäden und anderen Gespinnsten, s. Tressenwaaren.			
Anmerk. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Einschlages Muster eingewebt sind. (S. übrigens die Anmerkungen 1 bis 5 unter dem Artikel Wollene Waaren.			
2) In Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe, Stahl: aus allen vorgenannten Gespinnsten	II.	20. Kurze Waaren.	
3) In Verbindung mit Gummi-elasticum-Fäden: wie ohne diese Verbindung, vorstehend sub 1.			
4) Mit Gummi elasticum oder Gutta percha getränkt:			
a. aus Baumwolle	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
b. aus Baumwolle und Leinen verbunden . .	II.	2. desgl.	c. desgl.
c. aus Leinen	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte ꝛc. Leinwand.
d. aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obigen Waaren ꝛc.
e. aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Gewalkte ꝛc.
Anmerk. Mit Gummi elasticum oder Gutta percha getränkte Zeuge sind solche, bei denen die ursprüngliche Beschaffenheit des Zeugstoffes auf beiden Seiten erkennbar ist.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
5) Mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen . . . . (S. auch Gummidrucktücher und Kratzenleder.)	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	d. Namentlich.
Zibet	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Ziegel, s. Steine.			
Ziegelerde	I.	7. Erden und Erze ꝛc.	
Ziegen	II.	39. Vieh.	e. Namentlich.
Ziegenfelle, s. Felle.			
Ziegenhaare	II.	11. Häute ꝛc.	d. desgl.
Zifferblätter, s. Uhrzifferblätter.			
Zimmerholz, s. Holz, Bauholz.			
Zimmt, Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe und Mutterzimmt	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. desgl.
—, weißer (canella alba oder costus dulcis, eine rohe Rinde zum Arzneigebrauche)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Zimmtholz (cassia vera)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Zink, roher	II.	42. Zink ꝛc.	a. Namentlich.
— in Blechen	II.	42. desgl.	b. desgl.
Zinkblende, Zinkerz, s. Galmei.			
Zinkblumen	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Zinkischer Ofenbruch	II.	7. Erze.	
Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	g. Mennige ꝛc.
Zinkwaaren, grobe	II.	42. Zink ꝛc.	b. Namentlich.
*—, feine, auch lackirte und vernirte	II.	42. desgl.	b. Feine ꝛc. Zinkwaaren.
Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc., auch altes . . .	II.	43. Zinn ꝛc.	Anmerkung.
Zinnasche (Pott)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Zinnbeize (salzsaures Zinn, Zinnsolution, Lösung des Zinns in Salzsäure)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Zinnfolie (Staniol)	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, versilbert oder versilbert und gefärbt . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Zinngekrätz	I.	1. Abfälle.	
Zinnober / Zinnsalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Namentlich.
*—, feine, auch lackirte, Spielzeug und dergl.	II.	43. desgl.	b. desgl.
—, plattirte ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zirbelnüsse (Pinienkerne)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	Anmerkung 1 zu e.
Zirkel	II.	14. Instrumente.	
Zittwersamen (Wurmsamen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	desgl.
Zitz	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Zobel	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-bereitung.
Zollstäbe	II.	14. Instrumente.	
Zuchtstiere	II.	39. Vieh.	b. 1. Namentlich.
Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
—, Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	II.	25. desgl.	x. desgl.
—, Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	II.	25. desgl.	x. desgl.
*Zuckerdosen, plattirte, goldene, silberne ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zuckererde (Knochenschaum)	I.	5. Dünger, thierischer ꝛc.	
Zuckerformen, irdene	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine.
— von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Zuckermehl	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Zuckerwerk	II.	25. desgl.	p. Namentlich.
Zündgläschen, s. Chemische Feuerzeuge.			
Zündhölzchen, chemisch bereitete (S. übrigens Schwefelhölzer.)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Zünd- oder Kupferhütchen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Zündmaschinen, s. Maschinen.			
Zündpillen (Knallsilber)	II.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Zugschäfte	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
Zunder und Zunderpapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Zunderbüchsen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
Zungen, s. Fleisch.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zupfwolle, aus Lumpen gewonnen	I.	25. Namentlich.	
Zwecken, eiserne, gegossene und geschmiedete, auch verzinnte ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und eiserne mit messingenen Köpfen	II.	19. Kupfer u. Messing.	b. Waaren.
—, vergoldete, versilberte und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Zwetschen, s. Obst.			
Zwieback, Schiffs-	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, anderer	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfitüren.
Zwiebeln, s. Gartengewächse.			
—, Blumenzwiebeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Zwillich, s. Leinwand.			
Zwirn, baumwollener	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 2. Ungebleichtes dreidrähtiges ꝛc. Garn.
—, leinener	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. Namentlich.
—, aus Seide oder Floretseide	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. desgl.
—, wollener	II.	41. Wolle ꝛc.	b. Weißes ꝛc. gezwirntes wollenes Garn.
Zwirnspitzen	II.	22. Leinengarn ꝛc.	h. Namentlich.
Zwistengarn, s. Wollengarn.			

Instructionspunkte

zu dem

amtlichen Waarenverzeichnisse.

1. Eisenwaaren.

a) Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lacke, sondern blos mit einem lackähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern Kleinigkeiten von Messing, welche sich oft an groben Eisenwaaren (als Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlössern ꝛc.) befinden, in ihrer Verzollung nach Abtheilung II. Pos. 6. f. 2. nichts.

b) Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren ꝛc. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten), unterliegen dem Zollsatze II. Pos. 6. f. 2., ohne Rücksicht darauf, ob solche Platten vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen oder nicht.

2. Erbschaftsgut.

Hausgeräthe, Betten, Kleider und sonstige Effekten, welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, können auf Pässe der Directivbehörden, in deren Bezirken die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden.

3. Fässer, Säcke ꝛc., gebrauchte, leere.

Gebrauchte leere Fässer, Säcke, Krüge ꝛc., welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht, oder welche, nachdem Oel ꝛc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, werden, unter Festhaltung der Identität durch Bestempelung, Besiegelung ꝛc. und nach Befinden Sicherstellung der Eingangsabgabe, zollfrei eingelassen.

4. Felle.

Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen zur Verfertigung von Marokin, Saffian und anderen feinen Ledersorten eingehenden gespalteten und ungespalteten Ziegen- und Schaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

5. Fische.

Die nur zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische gehören, wenn sie in Körben eingehen, nicht zu den gesalzenen Fischen, sondern sind als frische zu behandeln.

6. Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz).

Insofern eingehendes Holz für die Bedürfnisse des nachbarlichen Verkehrs irgendwo über einen Grenzfluß, wenn auch nicht auf der kürzesten Linie, übergeführt werden möchte, kann dasselbe, falls es nicht weiter verschifft wird, ebenso wie beim Eingange zu Lande, nach Abtheilung I. Pos. 16. des Tarifs behandelt werden.

7. Hüte von Span, Rohr rc.

Unter Garnitur ist die Ausstattung mit fremden Stoffen zu verstehen; doch wird dahin Einfassung und Futter von grobem Zeug an groben Hüten für Landleute rc. nicht gerechnet.

8. Instrumente.

Bestandtheile von Instrumenten sind, insoweit das amtliche Waarenverzeichniß nicht ausdrücklich Ausnahmen macht, ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem sie gefertigt worden, gleich den Instrumenten, nach Tarif-Abtheilung II. Pos. 14. zu verhalten.

9. Kurze Waaren.

a. Wenn Waaren aus

Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elasticum und Gutta percha, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen u. dergl.

mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Perlmutter rc. nur unwesentlich verziert sind (wie z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildblättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen rc.), so fallen sie derjenigen Tarifposition anheim, der sie ohne diese Verzierung angehören.

Dasselbe gilt bei mit Zeugstoffen verbundenen Waaren aus Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausstattung mit Seidenzeug rc., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten rc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

b. Gegenstände, welche einzeln geringer besteuert sind, als 50 Rthlr. vom Centner, in ihrer Zusammensetzung aber ein zu den kurzen Waaren gehöriges Ganzes ausmachen, werden zu diesen gerechnet, wenn die das Ganze bildenden Theile in ein Collo zusammengepackt eingehen. Der Mangel des einen oder des andern unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

Von Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren), Wachsfiguren u. dergl. zusammen in demselben Collo eingehen, ist, vorausgesetzt, daß sie von den Wachsfiguren rc. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, dem sie ihrer Beschaffenheit nach unterliegen.

10. Messer.

Ganz grobe Messer zum häuslichen Gebrauche, namentlich die in den südlichen Vereinsstaaten unter dem Namen Kniefe und Bauernpuffer vorkommenden, sind gleich den groben Messern zum Handwerksgebrauche zu Abtheilung II. 6. f. 2. zu rechnen.

11. Papier.

Wenn in einzelnen Fällen darüber, ob Packpapier als grobes oder feines anzusehen sei, Zweifel entstehen, dient zum Anhalte, daß Papier, welches geleimt ist und nicht blos zum Packen, sondern auch zum Schreiben rc. verwendet werden kann, als feines verzollt werden müsse.

12. Reisegeräthe.

Reisegeräth, welches Fußreisenden oder solchen, welche mit anderer Gelegenheit als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhre vorausgeht oder nachfolgt, kann mit Genehmigung der Directivbehörde frei eingelassen werden; außerdem ist es mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Handwerkszeug reisender Handwerker, so wie auf Geräthe und Instrumente reisender Künstler zur Ausübung ihres Berufes.

13. Spitzen,

seidene, bei denen einige Fäden aus anderen Spinnmaterialien eingewebt oder sonst angebracht sind, sind als ungemischte Seidenwaare nach Abth. II. Pos. 30. b.,

leinene, in welchen einzelne Fäden von Baumwollengarn eingezogen sind, nach Abtheilung II. Pos. 22. h. in Verzollung zu nehmen.

Spitzen, welche nach Angabe des Declaranten oder Waarenempfängers aus einer Mischung von Leinen und Baumwolle bestehen, bei welchem jedoch der Beweis solcher Behauptung nicht genügend geführt werden kann, sind als Zwirnspitzen nach Abth. II. Pos. 22. b. zur Verzollung zu ziehen.

14. Treffen.

Alte Gold- oder Silbertreffen, gewebte Gold- und Silberstoffe u. dergl. können gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingebracht werden, wenn sie dergestalt zertheilt oder zerschnitten sind, daß sie gar nicht mehr als Zeugwaaren angesehen werden, sondern nur zum Einschmelzen dienen können.

15. Wagen.

Wagen der Reisenden können dann auf besondere Erlaubniß der betreffenden Directivbehörde abgabenfrei belassen werden, wenn sie sich erweislich schon seither im Gebrauche dieser Reisenden befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

16. Wollene Waaren.

Umschlagetücher rc. von Baumwolle, mit blos aufgenäheten und nicht eingewirkten wollenen Kanten oder Fransen, sind nicht nach II. Pos. 41. c., sondern als Baumwollenwaaren II. Pos. 2. c. zu classificiren, da der bei der ersteren Tarifposition vorkommende Ausdruck „in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien“ auf das bloße Zusammennähen nicht anwendbar ist.

Berichtigungen.

Seite 2 Zeile 8 von oben lies Bildhauer-, statt Bildhauer- —

„ 2 „ 12 „ „ lies Gummi elasticum- — Gutta percha- statt Gummi elasticum- (Gutta percha-)

„ 2 „ 2 von unten hinter den Worten: „Zeug- Strumpf- Posamentier- Knopfmacher-“ sind die Striche zu entfernen und statt derselben Komma zu setzen.

„ 16 „ 3 von oben lies Bleichpulver statt Bleipulver.

„ 53 ist einzuschalten: Gummi senegal . . II. 5. Droguerie- rc. W. - e. 3. Namentlich.

I. Abtheilung. **№ 81.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(120.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend. Hannover, den 21sten December 1853.

Unter Bezugnahme auf den §. 4 des Gesetzes vom 22sten d. M., die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation betreffend, werden über die Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Branntwein hiedurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die im §. 4 des erwähnten Gesetzes festgestellte Steuervergütung ist gleich mit einer Bonification von eilf Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol (nach Tralles).

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Ansatz.

§. 2.

Auf die im §. 1 bestimmte Vergütung hat jeder Anspruch, welcher inländischen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird in der Regel nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten December 1853.]

Die Steuervergütung wird nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins

1) nach dem Zollauslande über ein Hauptzollamt bewirkt wird, und darf bei der Ausfuhr über ein Nebenzollamt I. Classe nur in dem Falle Statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders ermächtigt ist;
2) nach dem Gebiete der Zollvereinsstaaten, auf den für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen über eine an denselben behuf Behandlung dieser Ausfuhr bestehende Abfertigungsstelle Statt findet.

Diese zu den obigen Abfertigungen befugten Zoll- und Steuerämter sind in der Anlage A. genannt.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches der Steuerstelle seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem angeschlossenen Muster B. in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so giebt dieselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangsamte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und sendet für den Fall, daß der Branntwein nach dem Zollauslande ausgegangen ist, die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Stellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Ist aber der Branntwein nach einem anderen Zollvereinsstaate bestimmt, so muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle oder der Steuerstelle des Bestimmungsorts beigebracht werden.

Um diese Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Abfertigung bei der diesseitigen Übergangsstelle, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

Die solchergestalt bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke

der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte angerechnet, zugestellt werden.

§. 6.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse jedes Vierteljahrs mittelst einer der Oberzollbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Quartals eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge verfügt die Oberzollbehörde die Rückzahlung derselben.

§. 7.

Die Überführung von inländischem Branntwein zu einer öffentlichen Niederlage behuf der von dort aus gegen Steuervergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Zollauslande ist gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Steuervergütung die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2 bis 6) mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Niederlagestadt über die Ablieferung des Branntweins zur öffentlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung (§. 4) vertritt. Da der zu öffentlichen Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Eingangsabgabe in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der öffentlichen Niederlage nach dem Zollauslande innerhalb der durch das allgemeine Niederlage-Regulativ festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

Übrigens kann Branntwein, welcher der Steuervergütung wegen zu einer öffentlichen Niederlage abgeliefert ist, nur entweder nach dem Auslande (in Gegensatz des Zollvereines) ausgeführt, oder gegen Erlegung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in den freien Verkehr gesetzt werden.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationsabgabe vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten und demzufolge als ausländischer anzusehenden Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des fernern Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, so wie auch bei jedem andern Mißbrauche dieser Begünstigung deren Entziehung Statt findet.

Hannover, den 24sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

Bar.

Anlage A.

Nachweisung

derjenigen

Zoll- und Steuerämter,

über welche

Branntwein mit Anspruch auf die gesetzliche Steuer-Bonification ausgeführt werden darf.

A. Im Königreiche Hannover.

I. An der Außengrenze.

Emden, Hauptzollamt.
Norden, Nebenzollamt I.
Caroliuensyhl, do. I.
Leer, Hauptzollamt.
Weener, Nebenzollamt I.
Brinkum, Hauptzollamt.
Burgdamm, Nebenzollamt I.
Hemelingen, do. I.
Lilienthal, do. I.
Rönnebeck, do. I.
Oiterdamm, do. I.
Vor-Geestemünde, Hauptzollamt.
Lehe, Nebenzollamt I.
Neuhaus an der Oste, Hauptzollamt.
Freiburg, Nebenzollamt I.
Stade, Hauptzollamt.
Brunshausen, Nebenzollamt I.
Lühe, Nebenzollamt I.
Cranz, do. I.
Harburg, Hauptzollamt.
Hoopte, Nebenzollamt I.
Hitzacker, Hauptzollamt.
Bleckede, Nebenzollamt I.
Schnackenburg, Nebenzollamt I.
Nordhorn, Hauptzollamt.
Lage, Nebenzollamt I.

II. An der Binnengrenze.

Hannover, Hauptsteueramt.
Bückeburg, Steueramt.
Hildesheim, Hauptsteueramt.
Peine, Steueramt.
Osnabrück, Hauptsteueramt.
Nienburg, Steueramt.
Stolzenau, do.

B. Im Herzogthume Oldenburg.

An der Außengrenze.

Oldenburg, Hauptsteueramt.
Varel, Hauptzollamt.
Brake, do.
Delmenhorst, do.
Barrelgraben, Nebenzollamt I.
Ellenserdammersyhl, do. I.
Hooksiel, Nebenzollamt.
Fedderwarderfiel, do.
Großensiel, do.
Strohausen, do.
Elsfleth, do.
Berne, do.

Anlage B.

Schema.

Der unterzeichnete { Branntweinbrennerei-Inhaber / Kaufmann } meldet hiemit dem Königlichen Steueramte zu N., im Bezirke des Königlichen Haupt- { Steuer- / Zoll- } Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Colli, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten { Wochen / Tage } über { die Übergangsabgaben-Abfertigungsstelle / das Zollamt zu N. } in das { übrige Zollvereinsgebiet / Ausland } auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs- und jenseitigen Eingangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Verte.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund des Ausgangsamts (mit Buchstaben zu schreiben).	
Laufende №	Der einzelnen Colli		Des in jedem Collo befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
	Benennung.	Marke und Nummer.	Menge. Quartier.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.	Menge. Quartier.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N., den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N., den ten

(Siegel.) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittelungen bescheinigen

N., den ten

Die Revisionsbeamten

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten

Unterschriften.

Daß die oben verzeichneten (zehn) Colli, welche zusammen (zweitausend funfzehn) Quartier Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiemit bescheinigt.

N., den ten

Königliches

(Stempel.) (Siegel.) Unterschriften.

Den richtigen Empfang vorstehend verzeichneter Colli von zusammen Quartier Branntwein bescheinigt die unterzeichnete {Steuer- / Abfertigungs-} stelle.

den 18 . .

(Stempel.)

I. Abtheilung. № 82.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(121.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Veröffentlichung des allgemeinen Niederlage-Regulativs betreffend. Hannover, den 24sten December 1853.

In der Anlage bringen Wir das unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte allgemeine Niederlage-Regulativ mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß sich sämmtliche Zoll- und Steuerbehörden, so wie alle, die es angeht, und insbesondere die Waaren-Niederleger nach den in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften bis auf Weiteres zu achten haben

Hannover, den 24sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

Bar.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten December 1853.]

Allgemeines Niederlage=Regulativ.

In Gemäßheit des §. 67 der Zollordnung werden für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Hannover unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung folgende besondere Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpuncte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpuncte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions= und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In= oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpuncte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Örtlichkeit nach, zu ertheilenden besonderen Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions= und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare,

binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, behuf der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Amts, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlageorts bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprunges und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. Inwieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen, welche der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unten A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene, gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet, und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waarencollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waarenniederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Colli in Gegenständen der im §. 6 bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweise den früheren Begleitscheinextrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarencolli mit der Eingangsdeclaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Declarations- und Begleitscheinauszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist.

§. 15. Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur insofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisionsattest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Ober-Zollbehörde ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amts gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Begleitscheincontrole unverschlos-

fen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel entstehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges hinsichtlich der Tara nichts bemerkt ist, so wird angenommen, daß derselbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Tarasatzes wünsche. Es geschieht dann die Anschreibung nach dem Bruttogewicht und bei künftiger Verzollung, insofern solche bei dem nämlichen Amte erfolgt, muß der Niederleger sich die Anwendung des tarifmäßigen Tarasatzes gefallen lassen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13 des Auszuges begehrt oder, nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer III, d, 4, der Fünften Abtheilung des Zolltarifs von der Zollbehörde für nöthig gehalten, so findet Anschreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt und es kann dann bei späterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. 18. Soweit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zulässig ist, kann dieselbe auch für einzelne Colli einer ganzen Post gleichartiger Waaren dann beantragt und zugestanden werden, wenn die in solchen Colli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derselben schadhaft ist. Begründen, außer diesem Falle, nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so muß die wirkliche Tara der ganzen Post ermittelt werden.

§. 19. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 20. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers: 1) Beaufsichtigung der Waaren.

§. 21. Der Niederlageverwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlageverwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amts, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zu

dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer &c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Öffnen, Stürzen, Aussieben u. dgl. zu treffen sind, diese, unter Zustimmung des Amts, veranstalten zu können.

§. 23. Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 24. Von der einmal durch den Niederlageverwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

3) Umpackung der Waaren.

§. 25. Eine Umpackung der Waaren ist zulässig:

1) wenn dieselbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich ist, oder

2) wenn, zum Zweck der Versendung nach dem Auslande, die Theilung eines Collo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Öffnung der Colli in der Niederlage, nur unter Zustimmung und Controle des Niederlageverwalters geschehen.

a. zur Erhaltung der Waare;

§. 26. Bei Umpackungen blos zur Erhaltung der Waaren, müssen in der Regel die Colli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Amts erforderlich.

§. 27. Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, insofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

§. 28. Die Theilung eines Collo ist in der Regel nur zum Zweck der Versendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den §. 44 festgesetzten Mengen zulässig. b. wegen Theilung der Colli.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Amte schriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muster B. zu benutzen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Collotheilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36) verbunden werden.

Soll ein Collo getheilt werden, so muß das Nettogewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maße zu controlirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhalts mittelst der Visirinstrumente festgestellt werden. Das auf diese Art ermittelte Nettogewicht ist das zollpflichtige Object.

Für ein etwaiges Manco, welches sich beim Abschlusse des Conto, nach Beendigung der Versendungen, aus einem solchen Collo herausstellen möchte, ist, — und zwar bei Flüssigkeiten in dem Verhältnisse von drei Pfund pro Maß (Quart) — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.*)

Die Durchgangsabgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Collo erhoben. Differenzen zwischen diesem und dem ursprünglichen Bruttogewichte bleiben unberücksichtiget.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, ist nicht zulässig.

§. 30. Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maße nur **unbedeutend** verringert wird. 3) Entnahme von Proben.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 28, Absatz 2.

Die solchergestalt geöffneten Colli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

§. 31. Die Zoll- (Steuer-) Verwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkungen) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheines sei. 4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Zoll- oder Steueramte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige

*) Nach den Vereinbarungen der Vten Generalconferenz ist unter Maß die Baiersche Maß und unter Quart das Preußische Quart ($1^{176}/_{1000}$ Quartier Hannoversch) zu verstehen.

deshalb im Niederlageregister bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheines von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermessen des Zoll- oder Steueramts, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines Statt.

Betrifft die Übertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Übernahme dieser Haftungen von demjenigen, auf dessen Conto die Übertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Zoll- oder Steueramte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheines erwirken. Nachdem das Amortisationserkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Zoll- oder Steueramts von dem Verlust eines Niederlagescheines und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Zoll- oder Steueramt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 21 und 35 ein.

5) Lagergeld.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

6) Lagerzeit.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60 der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in anderen Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1) Im Allgemeinen.

§. 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlageverwalter oder dem mit Führung des Niederlageregisters etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Übereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher

Statt gehabten Revisionsacte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 37. So oft eine Abschreibung im Niederlageregister erfolgen soll, muß dem Zoll- oder Steueramte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheines nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, wo sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertiget und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichtsdifferenzen ausgeglichen sind, welchenfalls sodann der Schein bei dem Zoll- oder Steueramte zurückbehalten wird.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38. Die Theilung einzelner Colli für den Zweck der Verzollung zum Eingange ist unstatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Collo und alle darin vorhandene Waaren lauten; jedoch kann der Rest eines zum Zweck der Versendung bereits getheilten Collo auf einmal zum Eingange verzollt werden. *)

§. 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat (§. 14).

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.
a. auf Begleitschein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitscheinregulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 38—40 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälleentrichtung, die Extrahirung des Begleitscheines eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

*) Nach den Vereinbarungen der VII. General-Conferenz kann einzelnen Handlungshäusern, welche einen Zwischenhandel nach dem Auslande treiben, die einmalige Theilung einzelner Colli behuf der Eingangsverzollung unter der doppelten Bedingung verstattet werden, daß die Abmeldung mindestens in den im §. 44 (und in den dazu gehörigen Noten) festgesetzten Mengen erfolgen müsse, und daß über den Rest demnächst nur zur Versendung nach dem Auslande disponirt werden dürfe.

b. auf Begleitschein I.

§. 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitscheinregulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Zoll- oder Steueramte nicht für nothwendig erachtet wird.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten Absatz des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolls für den angegebenen Cours hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung muß der Durchgangszoll erlegt werden. *)

5) Besondere Bestimmungen.

a. Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den in der Niederlage befindlichen Waarencolli unter dem Gewichte eines Centners wenigstens ein ganzes Collo, und aus einem mehr wiegenden Collo in der Regel wenigstens Ein Centner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

---

*) Zu §. 42 und 43. Nach den Vereinbarungen der Vten General-Conferenz kommen die im 5ten Alinea des §. 76 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften für die Abfertigung von Flüssigkeiten aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande auch bei der Versendung aus den Niederlagen nach dem Auslande oder nach Packhofsorten unter folgenden Modificationen und näheren Bestimmungen zur Anwendung:

1) Der versetzte Branntwein soll in der fraglichen Behandlung dem Wein gleichgestellt werden.

2) Die Probefläschchen sollen nicht in die Gebinde eingehängt, sondern amtlich versiegelt, in Kistchen oder Schachteln verpackt und diese nach Erforderniß mit einem oder mehreren Amtssiegeln versehen werden, unter Anmerkung derselben im Begleitscheine und übereinstimmenden Bezeichnung mit dem Faß, aus dem sie entnommen sind.

3) Die Beigebung von Probefläschchen kann dann unterbleiben, wenn die in Rede stehenden Flüssigkeiten in Gebinden versendet werden, die mit Emballagen oder Überfässern versehen sind und diese einen zollordnungsmäßigen Bleiverschluß zulassen; auch kann

4) in den Fällen, wenn bei Versendungen nach Packhofsstädten, gleichwie bei Abfertigung auf Ämter im Innern ohne Niederlagerecht kein Zweifel darüber besteht, daß der Wein oder Liqueur zur Consumtion im Vereinsgebiete bestimmt ist, oder wenn der Wein oder Liqueur auf Antrag des Niederlegers unter Belassung des beim Vorabfertigungsamte angelegten Verschlusses zur Niederlage gelangt ist und der weitern Abfertigung unter Beibehaltung dieses Verschlusses kein Bedenken entgegensteht, von Beigebung der Probefläschchen Umgang genommen werden.

Nur wenn der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Collo weniger als einen Centner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in Einer Post versandt werden. *)

§. 45. Da nach §. 45 der Zollordnung das, auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren, b. **Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.**

a. wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b. wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlageregister angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageorte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterm aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage, nach §. 42 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Collo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheines erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

---

*) Nach den Vereinbarungen der IVten, VIIten und IXten General-Conferenz können für einzelne Niederlagen, soweit das Bedürfniß dazu vorhanden ist, von der Ober-Zollbehörde Versendungen aus der Niederlage nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht gestattet werden:

1) für Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, Thee und feine Gewürze in Mengen unter $\frac{1}{8}$ Centner für die einzelnen Artikel, unter der Bedingung, daß das Gesammtgewicht der auf einmal zur Abfertigung gelangenden Sendungen nicht weniger als $\frac{1}{8}$ Centner betragen darf;

2) für Manufacturwaaren bis zu $\frac{1}{4}$ Centner mit der Maßgabe, daß die Menge bei seidenen Geweben und Bändern auf $4\frac{6}{10}$ ℔ und bei anderen Zeugwaaren, welche einer höhern Abgabe, als 20 Thlr. für den Centner unterliegen, auf $12\frac{1}{2}$ ℔ festgesetzt werden kann;

3) für geistige Flüssigkeiten bis zum halben Eimer (40 Quartier Hannoversch) herab.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewicht die Durchgangsabgabe erhoben.

Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben. *)

4) Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbestimmungen.

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

---

*) Nach der Vereinbarung der VIIten General-Conferenz ist die Vorschrift im §. 45 unter 3 im Alinea 2 in nachstehender Fassung allgemein in Anwendung zu bringen.

Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel, ob sie unter Verschluß (Colloverschluß) gelagert oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

Gleichzeitig wurde bezüglich des Begriffes der Anbrechung einer Waare bestimmt, daß darunter nicht lediglich die Verminderung der Waare durch Entnahme von Proben oder Theilen, Stürzen oder Umpacken derselben, sondern schon die bloße Öffnung eines Collo — mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen die Öffnung durch die Zollverwaltung veranlaßt werden möchte — zu verstehen sei.

A.

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . № . . . . . .

Aus

aus

{ der Zolldeclaration } des Amts zu № vom ten
{ dem Begleitscheine }

Anmeldung derselben zur Verzollung.
Niederlage.
sofortigen Weiterversendung auf Begleitschein

I. Inhalt { der Zolldeclaration. des Begleitscheines.												II.
	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe,			Anträge und sonstige Bemerkungen des Waarenempfängers.
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitscheinextrahenten.			nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.						
				Deren Gewicht:			Deren Gewicht:					
№ der einzelnen Positionen.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr. ℔	Netto. Ctr. ℔	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr. ℔	Netto nach der Verwiegung. Ctr. ℔	ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

zug

Abgegeben den ten 185
Die Revision übernehmen: №

185 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren, behuf der

nach über das Amt zu durch

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			
Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Controleregistern.		im Commercialregister.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß rc.)
		Gattung (mit Angabe der Tarifposition).	Menge.						Benennung des Registers.	dessen		
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht:		Anderweiter Maßstab.							
			Brutto.	Netto.								
			Ctr. ℔	Ctr. ℔		Ctr. ℔	ℛ ℳ	ℛ ℳ ₰		Bl. | №	№	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Coll

Proben à
- theilen
- Loth entnehmen
- Brutto verwiegen
- öffnen und nachsehen
- stürzen
- aussieben

zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.						II. Amtliche Bescheinigung.					
Des Niederlageregisters			Benennung der Waaren.	Der Colli		Ermitteltes Gewicht:				Anderweiter Maßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlageregister ꝛc.
				Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Brutto.		Netto.			
Conto.	Blatt.	№				Ctr	℔	Ctr	℔		
1.			2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.

C.

Niederlage=Register
Conto
Blatt
№

Abmel

von

Waaren aus der Niederlage des
zur Verzollung.
Versendung auf Begleitschein nach

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheines.											II.
Datum der Niederlegung.	Der Colli		Der Waaren					Angabe,			Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.
	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern.	Gattung		Menge.			ob und wie die Colli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht:		Anderweiter Maßstab				
					Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen: №

dung

Amts zu

über das Amt zu durch

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.).
Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Controleregistern.		im Commercialregister.	
		Gattung (mit Angabe der Tarifposition).	Menge.						Benennung des Registers.	dessen		
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht:		Anderweiter Maßstab.							
			Brutto.	Netto.								
			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.		Bl. | №	№	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

I. Abtheilung. № 83.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(122.) Gesetz, die von dem gemeinsamen Zollverbande ausgeschlossen bleibenden Hannoverschen Landestheile betreffend. Hannover, den 30sten December 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In Gemäßheit der mit den Zollvereinsstaaten neben dem Zolleinigungsvertrage vom 4ten April d. J. getroffenen besonderen Verabredungen, so wie unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs erlassen Wir das folgende Gesetz:

§. 1.

Der Hafenort Geestemünde, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, ferner die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund, Amts Blumenthal, nebst ihrer, von Unserem Finanz-Ministerium näher zu bezeichnenden nächsten Umgebung, bleiben von dem gemeinsamen Zollverbande, dem im Übrigen Unser Königreich vom 1sten Januar k. J. angeschlossen wird, bis auf Weiteres ausgeschlossen.

§. 2.

Die im §. 1 gedachten Landestheile sollen demnach in Beziehung auf die Ein-, Durch- und

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten December 1853.]

Ausgangsabgaben, so wie in Beziehung auf die Rübenzucker-, Salz-, Branntwein-, Bier- und Tabacksteuer, und die für vereinsländischen Taback, Wein, Most, Cider und Branntwein zu entrichtenden Übergangsabgaben als Ausland angesehen und behandelt werden.

Die Bewohner derselben haben jedoch als Äquivalent für die vorgenannten Abgaben und Steuern alljährlich eine nach Maßgabe des Gesetzes vom 10ten April 1851, die Steuerfixa der vom gemeinschaftlichen Abgabenverbande ausgenommenen Landestheile betreffend, festzustellende Geldsumme zu entrichten.

§. 3.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 4.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden und mit dem 1sten Januar 1854 in Kraft treten.

Gegeben Hannover, den 30sten December 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Lütcken.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 30sten December 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

(123.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Ausschluß des Dorfes Aumund nebst Umgebung vom gemeinsamen Zollverbande betreffend.
Hannover, den 30sten December 1853.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom heutigen Tage, die von dem gemeinsamen Zollverbande ausgeschlossen bleibenden Hannoverschen Landestheile betreffend, bringen Wir im Nachstehenden die Grenzlinie des mit dem Dorfe Aumund vom gemeinsamen Zollverbande ausgenommenen Gebietes zur öffentlichen Kenntniß.

Die Grenzlinie beginnt am Fährgrunde an dem Puncte, wo die Hecke der an der Gartenstraße belegenen Gärten mit demselben zusammenstößt und ein Grenzpfahl zu errichten ist. Von hier folgt dieselbe einer durch Pfähle bezeichneten geraden Linie auf den vor Aumund herführenden in den Hammersbecker Weg einmündenden Fahrweg, läuft dann längs diesem Wege bis dahin, wo derselbe bei der Langischen Seifenfabrik in die Chaussee von Bremen nach Vegesack einmündet und folgt dieser Chaussee bis an die Auebrücke.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 30sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Lütcken.

(124.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Beitritt der Landgräflich-Hessen-Homburgschen Regierung zu dem Vertrage wegen Übernahme Auszuweisender. Hannover, den 24sten December 1853.

In Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5ten und 28sten April v. J., vom 8ten Februar, 14ten und 27sten Junius d. J. und vom 1sten d. M. wird hiemit kund gemacht, daß vom 1sten k. M. an auch die Landgräflich-Hessen-Homburgsche Regierung dem Vertrage wegen Übernahme Auszuweisender beigetreten ist.

Hannover, den 24sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
Für den Minister.
Bening.

(125.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, die bei der Erhebung der Eingangsabgaben vom Syrup vom 1sten Januar 1854 an zur Anwendung kommenden Grundsätze betreffend. Hannover, den 28sten December 1853.

Es wird hiedurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums gebracht, daß bei der Erhebung der Eingangsabgaben vom Syrup vom 1sten Januar 1854 an bis auf Weiteres folgende Grundsätze zur Anwendung kommen werden:

1) Nach dem Vereins-Zolltarife — Abtheilung II. Position 25 u — unterliegt gewöhnlicher Syrup einer Eingangsabgabe von 2 ₰ für den Centner.

Unter gewöhnlichem Syrup wird nur diejenige bei der Fabrikation von raffinirtem Zucker übrig bleibende Flüssigkeit verstanden, welche nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit nach dem Aräometer, bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen), eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat.

2) Von anderem wirklich braunen Syrup, welcher den vorbezeichneten Dichtigkeitsgrad nicht erreicht, soll nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung ein Zollsatz von 4 ₰ für den Centner erhoben werden.
3) Auflösungen von Zucker unterliegen dem Zollsatze für Zucker.
4) Zur Abfertigung von Syrups=Quantitäten, welche das Gewicht von 10 ℔ nicht übersteigen, sind alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzämter befugt. Dagegen dürfen größere Syrups=Sendungen, sofern sich die Einbringer nicht ohne Weiteres dem höheren Satze von 4 ₰ für den Centner unterwerfen wollen, nur über die Hauptzollämter eingelassen werden.

Hannover, den 28sten December 1853.

Königlich=Hannoversche General=Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

(126.) Bekanntmachung des Königlichen Ober=Steuer=Collegiums, die Einziehung von sechs Kreiscassen betreffend. Hannover, den 30sten December 1853.

Nachdem, in Folge der mit dem 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit tretenden neuen Organisation der Steuerverwaltung, Allerhöchsten Orts die Aufhebung der Kreiscassen Hameln, Leer, Lehe, Lingen, Osterode und Uelzen genehmigt, und beschlossen worden ist:

1) den Kreis Hameln mit der Kreiscasse Hannover,
2) den Kreis Leer, mit Ausschluß des Amts Papenburg, mit der Kreiscasse Aurich,
3) von der Kreiscasse Leer das Amt Papenburg mit der Kreiscasse Osnabrück,
4) den Kreis Lehe mit der Kreiscasse Verden,
5) den Kreis Lingen mit der Kreiscasse Osnabrück,
6) den Kreis Osterode mit der Kreiscasse Göttingen, und
7) den Kreis Uelzen mit der Kreiscasse Celle,

zu vereinigen, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Kreiscassen haben vom 1sten Januar 1854 die Zölle, indirecten Steuern und Abgaben nicht mehr zu erheben, es verbleibt denselben jedoch neben der Erhebung der directen Steuern die Erhebung der Stempelsteuer.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 30sten December 1853.

Königliches Ober=Steuer=Collegium.

Wangenheim.

I. Abtheilung. **№ 84.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(127.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Deutsch-Österreichischen Telegraphenverein betreffend. Hannover, den 20sten December 1853.

Unter Bezugnahme auf das unter dem 3ten Junius v. J. veröffentlichte Reglement für die Benutzung der Staatstelegraphen bringen Wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß nach einer Vereinbarung unter den zum Deutsch-Österreichischen Telegraphenverein gehörenden Staaten vom 1sten Januar 1854 an für diejenige telegraphische Correspondenz, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören (Vereinscorrespondenz), die folgenden, das Reglement vom 3ten Junius v. J. ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Geltung gebracht werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Telegraphennetz des Deutsch-Österreichischen Vereines erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Österreich.

1) Von Wien über Linz nach Salzburg zum Anschluß an die Königlich-Baierschen Telegraphenlinien;
2) mit Fortsetzung von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona bis Mantua, mit Anschluß an die Italienischen Linien;

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten Januar 1854.]

3) mit der Seitenlinie von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz zum Anschluß an die Königlich-Baierschen und an die Schweizerischen Linien;
4) von Verona über Peschiera, Brescia, Bergamo nach Mailand und von da über Monza und Como nach Chiasso zum Anschluß an die Schweizerischen Linien;
5) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Treviso, Udine, Görz nach Triest und Pirano;
6) von Wien über Gloggnitz, Mürzzuschlag, Gratz, Cilli, Laibach, Adelsberg nach Triest,
7) mit der Seitenlinie von Cilli nach Agram, und
8) von Laibach nach Klagenfurt;
9) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Czegled, Szegedin, Lowrin und Peterwardein nach Semlin;
10) mit der Seitenlinie von Czegled nach Szolnok;
ferner:
11) mit der Seitenlinie von Lowrin über Temesvar und Carlsburg nach Hermanstadt;
12) von Wien über Brünn, Trübau und Prag nach Bodenbach zum Anschluß an die Königlich-Sächsischen Linien;
13) von Wien über Olmütz nach Oderberg zum Anschluß an die Königlich-Preußischen Linien;
14) mit den Seitenlinien von Oderberg nach Troppau;
15) und von Olmütz nach Trübau zum Anschluß an die Linie von Wien bis Bodenbach; dann
16) mit der Fortsetzung von Oderberg über Bielitz, Krakau, Tarnow, Rzeszow, Przemysl nach Lemberg.

B. In Preußen.

1) von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover (Anschluß an die Königlich-Hannoverschen Linien), Minden, Hamm, Duisburg (Anschluß an die Königlich-Niederländischen Linien), Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die Königlich-Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Hamm nach Münster;
3) von Düsseldorf nach Elberfeld, und
4) von Deutz nach Ehrenbreitenstein (Coblenz);
5) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel, Marburg und Gießen nach Frankfurt a. M.;
6) mit den Seitenlinien von Cöthen nach Magdeburg, und
7) von Halle nach Leipzig zum Anschluß an die Sächsischen Linien;

8) von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien;
9) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
10) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Dirschau, Elbing nach Königsberg;
11) mit den Seitenlinien von Stettin nach Swinemünde;
12) von Kreuz nach Posen, und
13) von Dirschau nach Danzig;
14) von Berlin über Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschluß an die Kaiserlich-Österreichischen Telegraphenlinien;
15) mit der Seitenlinie von Cosel nach Myslowitz zum Anschluß an die Polnischen Linien.

C. In Baiern.

1) Von München nach Salzburg zum Anschluß an die Kaiserlich-Österreichischen Linien;
2) von München über Landshut und Regensburg nach Passau zum Anschluß an die Kaiserlich-Österreichischen Linien;
3) von München über Augsburg, Ansbach, Nürnberg, Bamberg und Bayreuth nach Hof zum Anschluß an die Sächsischen Linien;
4) mit der Abzweigung von Augsburg über Kempten nach Lindau, und
5) der Unterabzweigung von Kempten nach Hohenschwangau;
6) mit der Abzweigung von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich-Würtembergschen Linien;
7) mit der Abzweigung von Bamberg über Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach nach Frankfurt a. M. und Darmstadt;
8) mit der Seitenlinie von Schweinfurt nach Kissingen, und
9) mit der Seitenlinie von Aschaffenburg nach Hanau.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich-Österreichischen Linien;
2) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich-Preußischen Linien;
3) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz, und
4) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich-Baierschen Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich-Baierschen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen;

3) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich-Badenschen Linien;
4) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover nach Harburg und
2) von Hannover nach Bremen.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Rotterdam nach Dortrecht und von da an die Belgische Grenze in der Richtung auf Antwerpen;
2) von Haag über Amsterdam, Utrecht und Arnheim nach der Preußischen Grenze in der Richtung auf Duisburg.

§. 2.

Das Deutsch-Österreichische Telegraphennetz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Puncten in Verbindung:

1) Mit den Linien des Großherzogthums Baden durch die Königlich-Würtembergsche Grenzstation in Bruchsal.
2) Mit der Main-Neckar Staatstelegraphenlinie zwischen Mannheim und Frankfurt a. M. vermittelst der Königlich-Preußischen und Königlich-Baierschen Telegraphenstationen zu Frankfurt a. M., der Königlich-Baierschen Telegraphenstation zu Darmstadt und von Bruchsal aus mit Benutzung der Großherzoglich-Badenschen Telegraphenlinie von da bis Mannheim.
3) Mit der Hamburg-Cuxhafen-Bremer Privattelegraphenlinie vermittelst der Königlich-Preußischen Telegraphenstation zu Hamburg und den Königlich-Hannoverschen Telegraphenstationen zu Harburg und Bremen.
4) Mit den Telegraphenlinien der Herzogthümer Modena und Parma und mit jenen des Großherzogthums Toskana vermittelst der Kaiserlich-Österreichischen Telegraphenstation zu Mantua.
5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich-Österreichischen Telegraphenstation zu Mailand (Chiasso) und mit Benutzung der Großherzoglich-Badenschen Linien über Basel und mittelst der Französischen Telegraphenlinien über St. Louis.
6) Mit Belgien vermittelst der Königlich-Preußischen Telegraphenlinie bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich-Niederländischen Telegraphenlinie zwischen Rotterdam und Antwerpen.
7) Mit Frankreich über Straßburg mit Benutzung der Großherzoglich-Badenschen Telegraphenlinien, ferner über Belgien mit Benutzung der Königlich-Belgischen Telegraphenlinie

von Herbesthal bis an die Französische Grenze bei Quiévrain, so wie von den Niederlanden aus vermittelst der Telegraphenlinie von Rotterdam nach Antwerpen und der Belgischen Telegraphenlinien.

8) Mit Sardinien unter Benutzung der Französischen Telegraphenlinien bis zur Französisch-Sardinischen Grenze bei Grenoble, so wie mittelst der Telegraphenlinien der Schweiz.

9) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphenlinie vom Haag nach Bowestoft dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphenlinie von Ostende nach Dover, so wie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphenlinie von Calais nach Dover.

§. 3.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 4.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereines so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

§. 5.

Den Telegraphenbeamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 6.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatzimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privatdepeschen versagt.

II. Annahme und Beförderung der Depeschen.

§. 7.

Die Telegraphenstationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar

a. auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Übertragungsstationen des Vereines
ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b. auf den Stationen, wo kein Nachtdienst Statt findet, vom 1sten April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends,

und vom 1sten October bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Orts. (cf. §. 7 des Reglements vom 3ten Junius 1852).

§. 8.

Vom 1sten Januar 1854 an findet bis auf Weiteres der Nachtdienst auf folgenden Vereinslinien Statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz.

Von Wien über Triest, Venedig, Verona nach Mailand.

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Cöln (zum Anschluß an Belgien).

Von Berlin über Erfurt und Cassel nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg zum Anschluß an die Dänischen Linien.

Von München über Augsburg nach Stuttgart (zum Anschluß an die Badenschen und Schweizerischen, so wie an die Französischen Linien über Straßburg).

Von München über Bamberg nach Leipzig, Dresden und Berlin.

Von München nach Frankfurt a. M.

Vom Haag nach Antwerpen zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, auf denen regelmäßiger Nachtdienst eingeführt ist, wird den Telegraphenstationen bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

§. 9.

Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen erfolgen.

§. 10.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereines, als auch nach allen Telegraphenstationen des Auslandes, so wie

endlich nach Orten, welche über die Endpuncte von Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, Statt finden.

§. 11.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreßstation befördert haben will.

§. 12.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a. durch die Post in recommandirten Briefen,

b. mittelst Estafetten und

c. bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

§. 13.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereinsstation aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreßstation weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

§. 14.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphenbeamten seine Identität

a. entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder

b. durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Originaldepesche, oder

c. mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein für allemal nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereinsverwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernehmen.

§. 15.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nachtdepesche betrachtet, und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des

Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungsgebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 16.

Wer eine Nachtdepesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpuncte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

§. 17.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b. Eisenbahn- und Telegraphen-Dienstdepeschen; und

c. Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit Statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von den Staatsbehörden als Staatsdepeschen aufgegebenen Depeschen sind als solche zu behandeln.

§. 18.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 19.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

§. 20.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 21.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschenformulars zu bedienen.

§. 22.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückzugeben.

§. 23.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphenstation aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 24.

Staatsdepeschen können nach der Wahl des Absenders in deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staatsdepeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 25.

Staatsdepeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 26.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

§. 27.

Privatdepeschen können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Depeschen in englischer Sprache werden nur auf den besonders dazu ermächtigten Stationen angenommen.

§. 28.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa behuf Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten (cf. §. 10 des Reglements vom 3ten Junius 1852).

§. 29.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, sind von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphenstationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staatstelegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphenverwaltung zu richten; gegen deren Entscheidung kein Recurs Statt findet.

§. 30.

Privatdepeschen sollen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privatdepeschen von mehr als 100 Worten können zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 31.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 32.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 33.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a. Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Botenpost oder Estafette noch nicht Statt gefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b. Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c. In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Originaldepesche nicht Statt.

§. 34.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreßstation vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Originaldepesche mit den Worten:

»Depesche ist zu collationiren«

zu vermerken.

§. 35.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Überkunft derselben durch das Empfangsbüreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 36.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Puncte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Puncten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 37.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. »spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren« angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

§. 38.

Eine Gewähr für die richtige Überkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Überkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Auch soll über die Zeit, zu welcher eine Depesche vermuthlich ihren Bestimmungsort erreichen wird, dem Aufgeber nie eine Zusage gemacht werden.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunct der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung oder Störung der Telegraphenverbindung.

III. Beförderungsgebühren.

§. 39.

Im Vereinsverkehr werden nur die Depeschen des Telegraphendienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphenstationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphendienst leitende Vereinsbehörden jeder Instanz.

§. 40.

Alle anderen Depeschen, sowohl Staats- als Privatdepeschen, unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreßstation.

§. 41.

Der Berechnung der Telegraphengebühren für die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen innerhalb des Vereinsgebietes wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenzstation, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 42.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert die Zählung jedesmal von Neuem Statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 43.

Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen} = 2/3 Thlr.
16 gGr . . . . }
1 Fl. Conv. Münze
1 „ 12 Kr. Rheinisch . . . }
1 „ 20 Cents Niederländisch . } = 1 1/5 Fl. Rhein. M.

§. 44.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15
20
25
30
35
40
45
50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphenstation als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebührenzonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite

Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

§. 45.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privatdepeschen innerhalb des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereines ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine Depesche														
Zonen.	Meilen	bis 25 Worte			von 26 bis 50 Worten			von 51 bis 100 Worten			von 100 bis 125 Worten			von 125 bis 150 Worten		
		Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10 — 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25 — 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45 — 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70 — 100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100 — 135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135 — 175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175 — 220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220 — 270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270 — 325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 46.

Auf jeder Telegraphenstation ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit den beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich anzuheften.

§. 47.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behuf der Tarifirung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Überschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Ziffernstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Überschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

7) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

8) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwaige Überschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Überschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chifferdepeschen nicht mitgerechnet.

9) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als »von« »de« »van der« u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

10) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung,

Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 48.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreßstation die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 49.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, $5^1/_2$ Gutengroschen, 20 Kr. Conv., 24 Kr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. zu erheben.

§. 50.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist dies durch die amtliche Notiz:

»Aufgeber beglaubigt«

zu vermerken und hiefür der Betrag von $^1/_3$ Thlr. = $^1/_2$ Fl. Conv. M. = $^3/_5$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erheben.

§. 51.

Für das Collationiren einer Depesche ist die Hälfte der Beförderungsgebühr zu erheben und der Depesche die Notiz beizufügen:

»Collationirung bezahlt.«

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staatsdepeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungsgebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

§. 52.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Überkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben. Der Depesche wird in diesem Falle die Notiz beigefügt:

»Empfangs-Anzeige bezahlt.«

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 Sgr. 2 Pf. = 12 Kr. C. M. = 14 Kr. Rhein. = 24 Cents Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Österreichischen Postvereinsstaaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 Gr. 7 Pf. = 36 Kr. C. M. = 42 Kr. Rhein. = 72 Cents Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Österreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b. für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 Gg. = 1 Fl. C. M. = 1 Fl. 12 Kr. Rhein. = 1 Fl. 12 Cents Niederl.;

c. für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 54.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabestation nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Überrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$^5/_6$ Rthlr. = $1^1/_4$ Fl. C. M. = $1^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von

14 Rthlrn. = 20 Fl. C. M. = $24^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederländisch

zu bewirken.

§. 55.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

$^2/_3$ Rthlr. = 1 Fl. C. M. = $1^1/_5$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 56.

Findet die Rückgabe einer Depesche Statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr blos den Betrag von

$^1/_6$ Rthlr. = $^1/_4$ Fl. C. M. = $^3/_{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunftsstation Statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 57.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

Auch die Telegraphengebühren für Vereins-Staats-Depeschen soll von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar eingezogen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privatdepeschen in Rechnung gestellt werden.

§. 58.

Wer eine Nachtdepesche anmeldet (§§. 9 und 18), hat den Betrag der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 59.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren.

Der Depesche wird in diesem Falle die amtliche Notiz beigefügt:

»für Rückantwort . . . bis zu (Wortzahl) Worten — (Betrag) . . . bezahlt,«

und es darf die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungsgebühr hinterlegt worden ist.

§. 60.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphengebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtarirten Beträge verpflichtet.

§. 61.

Über die erhobenen Gebühren jeder Art ist nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung zu ertheilen.

§. 62.

Eine Rückerstattung der Telegraphengebühren hat Statt zu finden:

a. Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereinsstaates Statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht Statt gefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Puncte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b. im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c. im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt

angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d. im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 41 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung.

§. 63.

Zuviel erhobene Telegraphengebühren sind dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückzuerstatten.

§. 64.

Deponirte Estafettengebühren sind mit dem Überschuß über die wirklichen Kosten der Estafettenbeförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letzteren zurückzuzahlen.

§. 65.

Deponirte Beförderungsgebühren für Rückantworten sollen nach Verlauf von 5 Tagen — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet werden.

§. 66.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschenaufgabe angerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

§. 67.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Stationen sind neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren zu berechnen und zu erheben. Die Telegraphenstationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtigen Staaten, mit welchen der Verein im Depeschenverkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebührenberechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphenstationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt werden.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphenlinien Bezug habenden verschiedenen Tarife sind auf den Telegraphenbüreaus dem Publicum zugänglich anzuheften.

§. 68.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 11) und ist der Gebührenbetrag hiernach zu berechnen.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so ist in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie zu tarifiren, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphenstation bei der Aufgabe bekannt, so ist dem Aufgeber mitzutheilen, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr einzuheben.

Dasselbe Verfahren hat stattzufinden, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischenstation eintritt, so hat die Beförderung auf der kostspieligeren Linie ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr zu erfolgen.

§. 69.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereines liegen, können bei Unterbrechung der Vereinslinien auf die Telegraphenlinien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche soll, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden höheren Beförderungsgebühr nicht gehalten sein.

§. 70.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt.

§. 71.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der im §. 62 enthaltenen Bedingungen findet nur insoweit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiemit einverstanden erklärt.

§. 72.

Bei der Annahme der Depeschen ist zu beachten, daß die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt werden, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Überbringer von Staatsdepeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privatdepeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabelocale sich eingefunden.

§. 73.

Ist die Depesche in Empfang genommen, so muß vor Allem geprüft werden, ob sie allen

Erfordernissen entspricht und ob diejenigen Angaben darauf enthalten sind, welche der Aufgeber etwa wegen Weiterbeförderung, Collationirung, Empfangsbescheinigung zu machen hat.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen nicht oder fehlen die obengenannten Angaben, so ist sie dem Aufgeber behuf Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen müssen in dem Aufgabelocale stets eine Anzahl Depeschenformulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit gehalten werden.

Behuf Vereinfachung und Erleichterung des innern Telegraphenverkehrs sollen besondere Vorschriften erlassen werden. Bis zu deren Bekanntmachung gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für den innern Verkehr.

Hannover, den 20sten December 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Wedemeyer.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1853.

Zweite Abtheilung.

II. Abtheilung. **№ 1.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(1.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Königliche Ämter, betreffend die Beitreibung der Domanialrückstände. Hannover, den 11ten Januar 1853.

Unter Bezugnahme auf die Domanial-Verwaltungsordnung vom 18ten December v. J., nach deren §. 40 das Beitreibungswesen im Verwaltungswege neu geregelt werden soll, bringen Wir vorläufig zur Kenntniß der Königlichen Ämter, daß fortan Strafgelder von der bisherigen Beitreibung auf dem Verwaltungswege ausgeschlossen und desfallsige weitere Anordnungen des Königlichen Justiz-Ministeriums zu gewärtigen sind; während im Übrigen es vor der Hand bei dem bisherigen Beitreibungsverfahren hinsichtlich der Domanialrückstände verbleibt.

Daß wegen Einziehung und Beitreibung rückständiger, durch Verwandlung von Rechten entstandener Renten nach dem §. 137 der Ablösungsordnung vom 23sten Julius 1833 nur das gerichtliche Verfahren, und zwar nach dem §. 528 № 3 der bürgerlichen Proceßordnung vom 8ten November 1850, für zulässig zu erachten, wird der Erwähnnung nicht bedürfen.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 11ten Januar 1853.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Rumann.

[Ausgegeben zu Hannover am 21sten Januar 1853.]

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Gerichte. Hannover, den 21sten Februar 1853.

Im Verfolg der in die Hannoversche Zeitung und in die amtlichen Intelligenzblätter eingerückten Bekanntmachung vom 25sten September 1852 wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß über die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Gerichte die nachstehenden weiteren Bestimmungen höheren Orts getroffen sind:

1) Im Bereiche der Königlichen Posten besteht hinsichtlich aller Sendungen, welche Dienst-, Straf- oder Armensachen betreffen, mit Ausnahme der Geld- und Werthsendungen, Portofreiheit:

   für das Ober-Appellationsgericht, das Präsidium und die Gerichtsschreiberei (das Secretariat) desselben, so wie für die Ober-Staatsanwaltschaft;

   für die Obergerichte, für die Directoren der Obergerichte und für deren Geschäfts-Abtheilungen, als: Untersuchungsrichter und Gerichtsschreibereien (Secretariate); dann für die Staatsanwaltschaften bei den Obergerichten;

   für die Schwurgerichtshöfe und deren Präsidenten;

   für die Amtsgerichte.

2) Die Portofreiheit findet Statt ohne Unterschied, an wen die Sendungen der unter 1 angeführten Gerichte und Gerichtsbeamten adressirt sind, oder von wem sie für dieselben eingehen, sofern die Sendungen

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten März 1853.]

a. auf dem Couverte mit der Bezeichnung: »Dienstsache«, »Strafsache«, »Armensache« versehen, und daneben

b. entweder bei der Absendung von einer Behörde mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Contrasignatur der Behörde versehen, oder bei der Absendung von Anderen mit der Namens-Unterschrift des Absenders auf dem Couverte contrasignirt sind.

3) Die portopflichtigen, d. h. die mit der oben unter a. und b. angeführten Bezeichnung und Contrasignatur nicht versehenen Briefe und sonstigen Postsendungen an die unter 1 benannten Behörden müssen nach wie vor frankirt werden und sind unfrankirt von den Postanstalten zur Beförderung nicht anzunehmen.

4) Im dienstlichen Verkehre der Gerichte und Gerichtsbeamten mit Behörden in den zum Postvereine gehörenden deutschen Staaten werden nach Maßgabe des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5ten December 1851 Art. 28 (Gesetzsammlung I. Abth. № 25 von 1852) die Correspondenzen gegenseitig portofrei befördert, wenn dieselben in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. — Zu Verhütung von Differenzen ist es übrigens angemessen, Correspondenzen in Straf- und Armensachen stets mit der allgemeineren Bezeichnung: »Dienstsache« zu versehen.

Wenn Gerichte oder Gerichtsbeamte aus den zum Postvereine gehörigen Staaten von Behörden Dienstschreiben erhalten, welche mit jenseitigem Porto belastet sind, dieses Porto aber von keiner Partei einzuziehen ist, so werden die Postanstalten das Porto gegen Zurückgabe des Couverts mit daraufgesetzter Bescheinigung, daß die Sendung eine Officialsache betroffen habe, zurückzahlen.

5) Bei der dienstlichen Correspondenz nach und aus den zum Postvereine nicht gehörenden Ländern greift die Portofreiheit nur für den Bereich der Königlichen Posten Platz und ist für eingehende Sendungen das etwa angerechnete ausländische Porto zu entrichten.

Hannover, den 21sten Februar 1853.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase. Friesland.

II. Abtheilung. **№ 3.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(3.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Königliche Ämter, betreffend die bei Überlieferung von Dienstwohnungen, Pacht- und Dienstgrundstücken der Angestellten zur Anwendung zu bringenden Grundsätze. Hannover, den 2ten März 1853.

Der Wechsel in der Person des Inhabers von Dienststellen, mit welchen die Benutzung von Domanialgebäuden und Grundstücken, sei es unter Anrechnung auf den Gehalt oder gegen Pachtzahlung, verbunden ist, führt hinsichtlich der Bezahlung der Inventarienstücke, Verbesserungen &c. nicht selten zwischen dem abgebenden und dem annehmenden Theile zu Weiterungen, welche in Ermangelung ausreichender allgemeiner Grundsätze nicht jeder Zeit durch diesseitige Vermittelung angemessen zu erledigen stehen.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums werden daher die künftig bei derartigen Überlieferungen und Auseinandersetzungen zur Anwendung zu bringenden Grundsätze nachstehend mit der Wirkung festgestellt, daß — unbeschadet der jetzt schon von Angestellten etwa erworbenen mehreren Rechte — jeder Angestellte durch Annahme des Dienstes, mit welchem die Benutzung von Domanialgebäuden und Grundstücken verbunden ist, beziehungsweise durch Ermiethung oder Erpachtung derselben, stillschweigend die Verpflichtung eingeht, der Anwendung des gegenwärtigen Ausschreibens sich zu unterwerfen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für angebliche oder wirkliche Verbesserungen der Pacht- oder Dienstgrundstücke, an den überlieferten Gebäuden oder Bauwerken, es mögen selbige bestehen, worin sie wollen, kann eine Ver- Verbesserungen.

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten März 1853.]

gütung oder ein Kostenersatz nur dann und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als solcher dem Betheiligten Seitens Königlicher Domainen-Cammer ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 2.

Nicht nothwendige oder nicht nützliche Inventarienstücke.

Für Gegenstände, welche weder zu den nothwendigen, noch zu den nützlichen gehören, wird eben so wenig als für andere Gegenstände, deren Abnahme Seitens Königlicher Domainen-Cammer ausdrücklich nicht zugesichert worden, eine Entschädigung oder Vergütung geleistet, vielmehr steht dem abtretenden Angestellten, in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Nachfolger, lediglich das Recht der Wegnahme der in diesem und dem folgenden §. 3 bezeichneten Gegenstände zu, insofern deren Hinwegnahme ohne Nachtheil oder Schaden für das betreffende Gebäude, Bauwerk oder Grundstück geschehen kann und der frühere Zustand — auf Kosten des Abtretenden — wieder hergestellt wird.

§. 3.

Bewegliche Gegenstände.

Bewegliche Gegenstände, Vorräthe aller Art, Vieh, so wie der Besatz von Teichen ist der antretende Angestellte anzunehmen nicht gehalten, mit alleiniger Ausnahme des Hof- und Stallmistes, der Abtretende dagegen verpflichtet, die vorhandenen Stroh-, Frucht- und Futtervorräthe vor anderweiter Verfügung darüber dem antretenden Angestellten für den am nächsten Marktorte stattgehabten Durchschnittspreis des der Übergabe vorangegangenen letzten Monats zum Ankauf anzubieten.

§. 4.

Eisernes Inventar.

Das auf den Pacht- und Officialgrundstücken etwa noch vorhandene s. g. eiserne Inventar ist der Regel nach vom antretenden Theile baar zu bezahlen; die Königliche Domainen-Cammer will sich inzwischen vorbehalten, bei unverhältnißmäßig hohem Betrage desselben, von Einzahlung des baaren Geldwerthes abzustehen.

Eine Ausnahme hievon macht das eiserne Feld-Inventar, wofür jedenfalls Seitens des antretenden Theiles die nach den unten folgenden Grundsätzen zu leistende Vergütung in die Königliche Casse zu zahlen ist.

§. 5.

Privat-Vereinbarungen.

Sollte Seitens des abtretenden Angestellten mit seinem Dienst- oder Pacht-Nachfolger ein diesen Bestimmungen entgegenstehendes Abkommen getroffen sein, so wird dadurch ein Recht für den Letzteren nicht erworben, die Vergütung des Inventars nach gleichen Grundsätzen zu verlangen, selbst wenn die desfallsige Übereinkunft zur Kenntniß der zuständigen Behörde gelangt ist.

§. 6.

Ausgleichung des Unterschiedes zwischen den bezahlten und zu bezahlenden Preisen.

Bei der erstmaligen Anwendung dieses Ausschreibens soll der Unterschied zwischen dem Betrage, welchen einerseits der abgehende Theil nach ertheilten Zusagen und bisher geltenden Grundsätzen für Inventarienstücke, Verbesserungen rc. zu fordern berechtigt ist, und welchen andrerseits der antretende Theil nach dem gegenwärtigen Ausschreiben nicht zu zahlen hat, von der Verwaltung übernommen werden, welche dagegen die vom antretenden Theile nicht übernommenen Gegenstände verwerthet.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 7.

Die Dienstwohnungen und dazu gehörende Bauwerke an Brunnen, Hofpflasterungen, Hofbefriedigungen rc. werden dem antretenden Angestellten nach dem von einem Landbaubeamten aufzunehmenden Inventarium übergeben und sind dieselben in gleicher Maße bei der Abgabe von dem abtretenden Theile wieder zurückzuliefern. Abnahme von Gebäuden und Bauwerken.

§. 8.

Befriedigungen an Dienst-Grundstücken bilden einen Gegenstand der Vergütung nicht. Es werden jedoch Hecken, Knicke, Wälle, Gräben und sonst leicht zu erhaltende Befriedigungen nach einer aufzunehmenden Beschreibung, ohne Ermittelung oder Herausbezahlung des Werthes, dem antretenden Theile zu ordnungsmäßiger Unterhaltung, beziehungsweise Erneuerung überliefert. Befriedigungen.

§. 9.

Dasselbe Verfahren findet rücksichtlich der auf Dienstgrundstücken vorhandenen Brücken, Siele, Mönche, Grundzapfen, Schlagbäume, so wie bei Schleusen und Stauanlagen, bei Rieselwiesen Statt. Sonstige bauliche Vorrichtungen.

§. 10.

Schlagbäume, todte und lebendige Befriedigungen, Abzugs- und sonstige Gräben, Siele rc. an und auf Pachtgrundstücken von Angestellten sind von dem antretenden Theile nach vorheriger Abschätzung anzunehmen, während der Pachtzeit zu unterhalten und bei deren Beendigung zu dem früher abgeschätzten Werthe wieder abzugeben, dergestalt, daß er dann den sich etwa ergebenden Minderbetrag zu vergüten, für einen etwaigen Mehrbetrag aber nur dann und in der Maße Ersatz zu erwarten hat, wenn und soweit ihm solcher von der Königlichen Domainen-Cammer ausdrücklich zugesagt worden ist. Befriedigungen rc. an und auf Pachtgrundstücken.

§. 11.

Die Decorirung der Decken und Wände der Zimmer und sonstigen Räume durch Malerei, die künstlichen Kochheerde nebst Zubehör, mögen sie ganz von Eisen oder von Mauerwerk und Eisen zusammengesetzt sein, sammt dem wegen einer solchen Anlage erforderlichen Abschlusse des Rauchfangs durch eine Eisenblechklappe, die Spiegel- und Bilderhaken, die Gardineneisen und die Rouleaux-Vorrichtungen, die Wasch- und Siedekessel, mit Ausnahme der Heerdanlagen dafür, machen keinen Gegenstand der Übergabe aus, vielmehr sind diese von den Inhabern der Dienstwohnungen aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu unterhalten. Gegenstände, zu deren Annahme der Dienstnachfolger nicht verpflichtet ist.

§. 12.

Der antretende Theil ist verpflichtet, die nachfolgend verzeichneten Gegenstände, als: Gegenstände, zu deren Annahme der Dienstnachfolger verpflichtet ist.

die festen Börte, Gerüste und Verschläge in Kellern, Küche, Speise- und sonstigen Kammern;

die festen Börte, Sattelböcke und dergl. in den Pferdeställen, den Geschirr- und Kutscherkammern;

die Vorrichtungen in den Federviehställen;

die Glockenzüge, insoweit sie die Winkel-Leitdrähte und Glocken ausmachen, und

die Haus- und Hofthürglocken sammt Zubehör, dem abtretenden Theile abzunehmen und diesem dafür den, entweder durch gütliche Vereinbarung — oder in Ermangelung einer solchen, den durch Abschätzung des mit der Abnahme und Übergabe beauftragten Landbaubeamten festzustellenden Werth baar zu bezahlen.

§. 13.

Vergütung für Tapeten.

1) Wandbekleidungen, welche in Tapeten bestehen, gehen mit der Überweisung der Dienstwohnung in das Eigenthum des antretenden Angestellten über.

2) Der abtretende Theil hat unter Umständen eine Entschädigung von seinem Dienstnachfolger nach folgenden Grundsätzen zu verlangen:

a. die für Tapeten aufgewandten Kosten hat der abtretende Theil zu liquidiren und erforderlichen Falls durch beizubringende Rechnungen ꝛc. näher nachzuweisen, wenn er auf eine Entschädigung Anspruch macht;

b. belaufen sich die für Tapeten berechneten Kosten höher als

»20 gr für 100 Quadratfuß« in Wohnzimmern und 12 gr für 100 Quadratfuß für Tapeten in Kammern und sonstigen Räumen des Wohnhauses;

so ist der antretende Theil nur verpflichtet, die vorerwähnten Beträge beziehungsweise die die daraus sich ergebenden Raten zu vergüten;

c. für Tapeten, welche länger als fünf Jahre benutzt sind, wird eine Entschädigung überall nicht geleistet;

d. für jedes volle Nutzungsjahr wird ein Fünftheil der aufgewandten, beziehungsweise nach b. zu ermäßigenden Kosten für Tapeten in Absatz gebracht;

e. wird eine Vergütung für Tapeten geleistet, so kann deren Ablieferung in wohlerhaltenem Zustande verlangt werden, und es ist der abgebende Theil verpflichtet, die etwaigen Reparaturen vor der Übergabe zu besorgen, oder er hat sich in Ermangelung gütlicher Vereinbarung einen von dem betreffenden Landbaubeamten festzustellenden Absatz an der Vergütung gefallen zu lassen;

f. statt schlecht erhaltener oder unbrauchbarer Tapeten können geweißte Wände verlangt werden.

§. 14.

Hinsichtlich der im §. 11 genannten Gegenstände bleibt die Übergabe und Übernahme zunächst der gütlichen Vereinbarung zwischen beiden Theilen überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so steht dem abtretenden Angestellten das Recht der Wegnahme zu, jedoch nur unter der Bedingung, daß der inventarisirte Zustand wieder hergestellt, oder eine Entschädigung dafür nach der Abschätzung des Landbaubeamten an die Königliche Domainen-Cammer geleistet wird.

§. 15.

Stellen sich bei der Abnahme von Gebäuden und Bauwerken Verschlechterungen heraus, welche dem bisherigen Inhaber nach den bestehenden Vorschriften zur Last fallen, so hat er dieselben auf Grund der durch den betreffenden Landbaubeamten vorgenommenen Abschätzung sofort an den antretenden Angestellten baar zu bezahlen. Der Letztere übernimmt damit die Verpflichtung, die fraglichen Verschlechterungen, unter Aufsicht des betreffenden Landbaubeamten, selbst abstellen zu lassen und hat bei der Übernahme der Gebäude sammt Zubehör zu Protocoll zu erklären, daß er seiner Verbindlichkeit zu deren Instanderhaltung nachzukommen sich damit verpflichten wolle. Vergütung für Verschlechterungen.

§. 16.

Die von den Bewohnern vorgenommenen Verbesserungen und Veränderungen an und in den Gebäuden und Bauwerken, oder die abgesondert errichteten Gebäude und Bauwerke, welche die specielle Genehmigung der Königlichen Domainen-Cammer erhalten haben, und für welche eine Abnahme gegen den abzuschätzenden Werth ausdrücklich zugesichert ist, werden bei der Abnahme von dem Landbaubeamten abgeschätzt und nach der desfallsigen Werthsermittelung von der Königlichen Domainen-Cammer dem Abtretenden vergütet, dem antretenden Angestellten aber sodann mit den übrigen Gebäuden und Bauwerken nach dem Inventar überwiesen. Verbesserungen oder Veränderungen an den Gebäuden.

§. 17.

a. Obstbäume.

Die in den Gärten und Höfen stehenden tragbaren Obstbäume werden ohne Rücksicht auf ihr Alter nach folgenden festen Preisen vergütet: Garten-Inventar. Obstbäume.

für einen Kernobststamm 8 ggr.,

» » Steinobststamm 6 ggr.

Espaliers, Weinstöcke, Aprikosen, Pfirschen und Wallnußbäume sind nach den für das Kernobst festgestellten Preisen zu bezahlen.

Für Baumschulen, abständige oder kranke Obstbäume, so wie für Obstbäume auf unzweckmäßigen Standorten wird eine Vergütung überall nicht geleistet, vielmehr steht dem abziehenden Angestellten rücksichtlich dieser Bäume nur das Recht der Wegnahme zu.

Dasselbe findet Statt rücksichtlich der über die empfangene Stückzahl vorhandenen Obst- und sonstigen fruchttragenden Bäume.

Der Angestellte hat die Obstbäume in der empfangenen Anzahl zu erhalten, abständige Bäume durch junge zu ersetzen und für jeden bei der Abgabe weniger vorhandenen Stamm 8 ggr an die herrschaftliche Casse zu bezahlen.

b. Für tragbare und gesunde Stachelbeer- und Johannisbeersträuche wird der feste Preis von 1 ggr pro Stück vergütet. Fruchttragende und sonstige Gesträuche.

c. Für sonstige fruchttragende Gesträuche, Zierstauden, Bosquetanlagen ꝛc. wird eine Vergütung überall nicht geleistet, vielmehr steht dem abziehenden Theile, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung mit dem Nachfolger, nur das Recht der Wegnahme zu. Zierstauden ꝛc.

Wilde Bäume. d. Der antretende Angestellte ist nicht verpflichtet, wilde Bäume, welche zum eisernen Inventar nicht gehören, anzunehmen. Insofern die Annahme der dem abziehenden Theile gehörenden wilden Bäume Seitens Königlicher Domainen-Cammer für angemessen nicht erachtet werden sollte, ist deren Hinwegnahme dem abtretenden Theile gestattet.

e. Die Gärten, welche als Grasland nicht genutzt werden, sind — je nachdem und soweit es die Jahrszeit mit sich bringt — nach den Haushaltsbedürfnissen bestellt abzuliefern.

Die Düngung in Dienst- und Pachtgärten wird eben so wie im Felde mit 4 ₰ pro Morgen, jedoch ohne Anrechnung einer zweiten Saare, bezahlt.

Außerdem werden die Kosten der Einsaat, des Pflanzens und der Bearbeitung und zwar, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, nach dem von einem Oeconomen zu ermittelnden Preise vergütet.

f. Für Spargel- und Erdbeerfelder, Rabatten-Einfassungen und Blumen wird gleich wie für sonstige Gegenstände, welche zu den nothwendigen oder nützlichen nicht gehören, eine Vergütung nicht geleistet.

§. 18.

Feld-Inventar. a Der abziehende Theil hat das Ackerland — sowohl Pacht- wie Officialländerei — je nachdem und soweit es die Jahrszeit mit sich bringt, gehörig gedüngt, geackert und bestellt an seinen Nachfolger abzuliefern und bei der Bestellung alles das zu beschaffen, was, um das Gedeihen der nächsten Ernte möglichst zu sichern, nach öconomischen Grundsätzen geschehen muß, ohne jedoch eine größere, als die weiterhin festgestellte Vergütung dafür verlangen zu können.

b. Sollte der abtretende Theil durch ein an sich unwirthschaftliches oder contractwidriges Verfahren bei der Feldbestellung, z. B. durch mangelhafte Düngung, schlechtes Ackern, Verwendung schlechter Saatfrucht, versäumte Aufräumung der Gräben und Wasserfurchen seinem Nachfolger Nachtheil zufügen, so hat er den desfallsigen Schaden zu ersetzen.

c. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen sollen dem abtretenden Angestellten für die Ackerbestellung folgende Vergütungen zukommen. Es werden berechnet für einen Morgen Calenberger Maße:

aa. in erster Saare, wenn der Acker mit 8 ordnungsmäßig geladenen zweispännigen Fudern Hofmist à 50 Cubikfuß auf jeden Morgen gedüngt worden und noch keine Frucht abgetragen hat: 4 Thlr. Courant;

bb. in zweiter Saare, wenn nach einer gleichen Düngung schon eine Ernte von dem Acker gewonnen = 2 Thlr. Courant.

Eine dritte oder fernere Saare wird, gleich wie eine geringere Düngung wie die vorerwähnte, nicht vergütet;

cc. für eine Pflugart 12 ggr;

dd. für eine Eggeart 4 ggr;

ee. die Kosten des ausgesäeten Getreides, so wie der sonstigen Früchte werden nach den zur Zeit der Einsaat gängigen monatlichen Durchschnittspreisen des nächsten Marktorts vergütet.

§. 19.

Der Dünger ist schon vor der Übergabe so viel als thunlich zur Bedüngung des Ackers und der Gärten zu verwenden, und darf davon kein übermäßiger Vorrath zum Nachtheile des antretenden Angestellten auf dem Hofe und in den Ställen zurückbehalten werden. Düngervorräthe.

Die Quantität des vorräthigen Düngers wird von den Schätzern nach zweispännigen Fudern à 50 Cubikfuß ermittelt und, insofern dieselbe nach den vorstehenden Bestimmungen für übermäßig nicht zu erachten ist, zu dem festen Preise von 8 gg für das Fuder vergütet.

§. 20.

Für die ordnungsmäßige Instanderhaltung der Grasgärten, Wiesen, Weiden und Fischteiche wird eine Vergütung nicht geleistet. Wiesen, Weiden rc.

Verfahren.

§. 21.

Eine von Königlicher Domainen-Cammer zu ernennende Commission besorgt die Leitung der Übergabe und trifft alle darauf bezüglichen Anordnungen. Die Übergabe-Commission hat zunächst die Abnahme und Überweisung des herrschaftlichen Inventars zu besorgen und sodann die Auseinandersetzung des Abtretenden mit dem antretenden Angestellten wegen solcher Gegenstände, welche nach obigen Grundsätzen unbedingt oder bedingungsweise vom Nachfolger zu übernehmen sind, thunlichst zu vermitteln, insofern unter den Betheiligten ein gütliches Abkommen nicht getroffen sein sollte (conf. jedoch §. 5 der allgemeinen Bestimmungen).

In allen zwischen dem ab- und antretenden Angestellten wegen der Ab- und Annahme der Dienst- und Pachtgrundstücke, imgleichen der überlieferten Gebäude und Bauwerke entstehenden Streitigkeiten haben sich beide Theile dem Ausspruche der Commission zu unterwerfen.

Den Betheiligten steht gegen eine solche Entscheidung, mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens, nur eine Berufung an Königliche Domainen-Cammer zu, jedoch hat die Berufung keinen Suspensiv-Effect und es kann die Beendigung der Übergabe dadurch niemals aufgehalten werden.

Der Übergabe-Commission steht bei Streitigkeiten über rein landwirthschaftliche Gegenstände nöthigenfalls die Zuziehung von öconomischen Sachverständigen zu, nach deren Gutachten die Entscheidung abzugeben ist.

Die zugezogenen öconomischen Achtsleute werden auf Verlangen der betheiligten Angestellten beeidigt.

Gärtner oder sonstige Sachverständige werden nicht zugelassen.

Gegen die von der Übergabe-Commission etwa gewählten öconomischen Sachverständigen können Seitens der beiden Betheiligten Einreden sofort vorgebracht werden und ist, falls die desfallsigen Einwendungen von der Commission für begründet erachtet werden, ohne Verzug eine andere

Person für die abgelehnte zu erwählen. Sämmtliche Schätzungen sind in Courant abzugeben. Bei verschiedenen Ansichten der Achtsleute wird die Abschätzung jedes einzelnen Schätzers in das Protocoll getragen und der Durchschnitt der verschiedenen Schätzungen als maßgebend angenommen. Mit der Eintragung der Schätzung in das Commissions-Protocoll geht die Nutzung, Unterhaltung und Gefahr des Gegenstandes, insofern derselbe wirklich zum Inventarium gehört, auf den antretenden Angestellten über.

Das in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Inventarien-Verzeichniß nebst Übergabe-Protocoll ist, mit der Unterschrift des an- und abtretenden Angestellten versehen, an Königliche Domainen-Cammer spätestens 4 Wochen nach der Übergabe zur Genehmigung einzusenden.

§. 22.

Bezahlung der Inventariengelder.

Durch Annahme des Dienstes oder der Pachtung willigt der antretende Theil darin, daß Inventariengelder, welche weder von ihm bezahlt noch ihm creditirt sind, sammt 5 % Verzugszinsen durch Kürzung an seinem Gehalte eingezogen, und daß dazu angemessene die Tilgung binnen Jahresfrist sichernde Termine von der Königlichen Domainen-Cammer bestimmt werden.

In gleicher Art willigt der Angestellte darin, bei der Wiederabgabe die ihm gebührenden Inventariengelder — eventuell terminlich — durch Abzüge an dem Gehalte des Nachfolgers zu empfangen.

§. 23.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten, welche durch die Zuziehung der Übergabe-Commissarien veranlaßt worden, sollen, insoweit dieselben einen begründeten Anspruch auf deren Vergütung haben, — auf die Königliche Casse übernommen werden. — Dagegen sind die Kosten, welche in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch die Zuziehung von Schätzern oder Sachverständigen, imgleichen durch die Berufung an Königliche Domainen-Cammer erwachsen sind, von dem unterliegenden Theile sofort zu bezahlen. — Die Übergabe-Commission hat die letzterwähnten Kosten festzustellen und für deren baldige Einzahlung Seitens des Betheiligten thunlichst Sorge zu tragen.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften rc. werden hiemit aufgehoben.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 2ten März 1853.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Rumann.

II. Abtheilung. **№ 4.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(4.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen. Hannover, den 17ten März 1853.

In Beziehung auf die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen erlassen Wir folgende Vorschriften.

§. 1.

Bei Eröffnung eines auf polizeiliche Geldbuße lautenden Straferkenntnisses hat der Richter dem Verurtheilten bekannt zu machen, daß Strafe und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz, Kosten u. s. w.) innerhalb der Zeit vom 21sten bis zum letzten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats, an den für den Bezirk des erkennenden Gerichts zuständigen Amtsrentmeister, bei Vermeidung executivischer Beitreibung einzuzahlen sind.

Wünscht ein Verurtheilter die Strafe nebst Kosten ꝛc. etwa sofort nach der Verurtheilung zu bezahlen, so hat der Gerichtsschreiber solche anzunehmen und sie demnächst an den Amtsrentmeister abzuliefern.

§. 2.

Der Gerichtsschreiber hat zwischen dem 11ten und 18ten des auf die Verurtheilung folgenden Monats aus den im vorigen §. erwähnten von dem Amtsgerichte oder in der Rechtsmittelinstanz von dem Obergerichte abgegebenen Polizeistraferkenntnissen, insoweit dieselben rechtskräftig geworden sind, Auszüge anzufertigen.

§. 3.

Diese Auszüge sind in Form von tabellarischen Verzeichnissen nach dem angeschlossenen Formulare aufzustellen. Das dazu erforderliche Formularpapier wird von der Königlichen Domainen-Cammer geliefert werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten März 1853.]

§. 4.

Alle wegen Forst- und Jagdfrevel erkannten Strafen rc. sind in einem, alle wegen sonstiger Polizeivergehen erkannten Strafen rc. sind in einem zweiten, abgesonderten Verzeichnisse zusammenzustellen.

§. 5.

Der Gerichtsschreiber hat beide Verzeichnisse, mit der Bescheinigung der Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse versehen, bis zum 20sten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats an die Königliche Domainen-Cammer einzusenden oder derselben berichtlich anzuzeigen, daß aus dem vorhergehenden Monate keine polizeiliche Geldstrafen oder Kosten rc. zu erheben sind.

§. 6.

Außer den im §. 4 erwähnten Verzeichnissen hat der Gerichtsschreiber noch eine zweite Art von Verzeichnissen aufzustellen, welche ohne Rücksicht auf die Gattung der Vergehen nach den Gerichtsvoigtsbezirken, in welchen die Straffälligen wohnen, und falls sie außerhalb des Bezirks des erkennenden Amtsgerichts wohnen, nach den Amtsgerichtsbezirken, in welchen ihr Wohnort belegen ist, zu sondern sind, so daß für den Bezirk eines jeden Gerichtsvoigts, beziehungsweise Amtsgerichts ein besonderes Verzeichniß aufzustellen ist.

§. 7.

Diese Verzeichnisse sind gleichfalls mit der Bescheinigung der Rechtskraft der bezüglichen Erkenntnisse und daneben mit der Vollstreckbarkeits-Clausel zu versehen und von dem Gerichtsschreiber so zeitig an den für den Bezirk des erkennenden Gerichts zuständigen Amtsrentmeister zu befördern, daß sie sich bis zum 20sten Tage des auf die Verurtheilung folgenden Monats in dessen Händen befinden.

Etwa sofort bei der Verurtheilung gezahlte Strafgelder rc. (§. 1) sind mit den Verzeichnissen an den Amtsrentmeister abzuliefern.

§. 8.

Insoweit von den Amtsgerichten, Gerichtsschreibern oder Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten der Königlichen Domainen-Cammer bereits vollständige Verzeichnisse der seit dem 1sten October v. J. rechtskräftig erkannten Polizeistrafen zugestellt sind, haben die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten solches der Königlichen Domainen-Cammer berichtlich anzuzeigen. Entgegengesetzten Falls haben dieselben die Verzeichnisse nach den obigen Vorschriften nachträglich aufzustellen und unverzüglich an die Königliche Domainen-Cammer, beziehungsweise die Amtsrentmeister einzusenden.

§. 9.

Die Königliche Domainen-Cammer läßt die ihr zugegangenen Verzeichnisse (§§. 4 und 5) nach geschehener Summirung der im Amtsgeldregister zur Berechnung gelangenden Beträge buchen,

und dieselben, mit der Ratification zur Berechnung und der Buchnummer versehen, dem Amtsrentmeister zugehen.

Diese Verzeichnisse dienen demnächst zum Belege für die einnahmliche Berechnung im Amtsgeldregister.

§. 10.

Immittelst beginnt der Amtsrentmeister auf den Grund der ihm zugegangenen, mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisse (§§. 6 und 7) mit der Hebung, bemerkt in denselben, welche Summen von ihm erhoben sind, und fährt damit bis zum Schlusse des im §. 1 erwähnten Monats fort.

§. 11.

Am 1sten des folgenden Monats stellt er die mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisse, insofern nicht alle darin verzeichneten Summen bereits eingegangen sind, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte zu, in dessen Bezirk die Straffälligen wohnen.

§. 12.

Der Letztere hat, unter Übersendung des mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehenen Verzeichnisses, den betreffenden Gerichtsvoigt mit der executivischen Beitreibung der rückständig gebliebenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge zu beauftragen.

§. 13.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung.

§. 14.

Die beigetriebenen Gelder sind von dem Gerichtsvoigte binnen 6 Wochen nach Empfang der Verzeichnisse (§. 10) an den Amtsrentmeister abzuliefern, an welchen nach §. 1 die Zahlung derselben erfolgen sollte.

§. 15.

Werden die beizutreibenden Gelder nicht innerhalb dieser Frist an den Amtsrentmeister abgeliefert, so hat derselbe davon dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Amtsgerichte behuf Beschleunigung der Zwangsvollstreckung Anzeige zu machen.

§. 16.

Die Rückstände an Strafgeldern ꝛc. sind bei der monatlichen Cassenrevision nur ihren Beträgen nach anzuzeigen.

§. 17.

Damit der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Überzeugung von der erfolgten Vollziehung der Geldstrafen erhalte, kann sich derselbe von dem Gerichtsvoigte die Quittungen des Amtsrentmeisters über die an ihn geschehene Ablieferung der beigetriebenen Rückstände vorzeigen lassen.

4*

§. 18.

Über die etwa vorkommenden Ausfälle an Strafgeldern ꝛc. hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte unter Einsendung eines Verzeichnisses der Ausfälle an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts zu berichten.

Von der Letzteren wird die Domainen-Cammer deshalb mit Nachricht versehen und auf Grund derselben der Absatz im Register von der Königlichen Domainen-Cammer verfügt werden.

§. 19.

Zur Vereinfachung der Sporteln-Rechnungsführung sollen die Gerichtsgebühren in Polizeistrafsachen vom 1sten Mai d. J. an nicht mehr in den Gebührenregistern der Gerichte angesetzt und verrechnet, sondern auf Grund der mehrerwähnten Verzeichnisse unmittelbar in den Amtsgeldregistern einnahmlich berechnet werden.

§. 20.

Die in Polizeiuntersuchungssachen aufkommenden Copialien, welche etwa der Königlichen Casse gebühren, sind ebenso zu behandeln und in dieselbe Rubrik einzutragen, wie die Gerichtsgebühren. Die dritten Personen (Gerichtsschreibern ꝛc.) zukommenden Copialien sind in den aufzustellenden Verzeichnissen unter der Rubrik: »Vorladungsgebühren« (№ 9 des Formulars) aufzuführen und von dem Amtsrentmeister dem empfangsberechtigten Gerichtsschreiber ꝛc. auszuhändigen.

§. 21.

Die in Polizeiuntersuchungssachen zur Erstattung kommenden, vorschußweise aus der öffentlichen Casse bestrittenen Auslagen an Zeugengebühren, Botenlohn, Reisekosten, Diäten ꝛc. sind in den Verzeichnissen unter der entsprechenden Unterabtheilung der Rubrik 9 für jeden Straffälligen in einer Summe aufzuführen, und auf Grund der Verzeichnisse gleichfalls einnahmlich im Amtsgeldregister zu berechnen.

Vorstehende durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Vorschriften finden in dem Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit Ausnahme des Amts Elbingerode und im Herzogthume Arenberg-Meppen vorerst noch keine Anwendung.

Hannover, den 17ten März 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Bacmeister.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.
Windthorst.

Amtsgericht

Verzeichniß

der

erkannten Strafen

aus de Monat 18..

Aufgestellt von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts

den ten 18..

1.	2.		3.		4.	5.
Lfde. №	Des Untersuchungs-Protocolls		Der Straffälligen		Vergehen.	Name des Angestellten, welcher die Anzeige gemacht hat.
	Seite	№	Stand und Namen.	Wohnort.		

6.										7.				8.				9.									
⅔ der Strafgelder und Confiscationserträge für die										Werth und Schadensersatz				⅓ der Strafgelder und Confiscationserträge für die Angestellten				Untersuchungskosten									
Amts-Casse					sonstige Casse													a. Gerichtsgebühren, auch Copialien, die der Königlichen Casse gebühren.			b. an die Amtscasse zu erstattende Auslagen.			c. Vorladungsgebühren, auch Copialien, welche den Gerichtsschreibern gebühren.			
an Gelde.			Arbeitstage.		an Gelde.			Arbeitstage.		Betrag			Empfänger	an Gelde			Behörde die darüber verfügt.										Empfänger.
ß	M	ℨ	Spann	Hand	ß	M	ℨ	Spann	Hand	ß	M	ℨ		ß	M	ℨ		ß	M	ℨ	ß	M	ℨ	ß	M	ℨ	

II. Abtheilung. **№ 5.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(5.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Ämtern und Gerichten, auch die Beitreibung rückständiger Gebühren der Gerichte. Hannover, den 9ten April 1853.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 29sten September 1852, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Ämtern und Amtsgerichten, der Gebühren und Strafgelder bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte betreffend, so wie zur Ausführung des §. 30 des Gesetzes vom 8ten November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, erlassen Wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Justiz-Ministerium die nachstehenden Vorschriften.

I. In Betreff der Gebühren der Ämter.

Die Ämter haben die bei ihnen aufkommenden Gebühren, in Rücksicht auf den geringen Betrag derselben, künftig nicht mehr monatlich, sondern nur zwei Mal im Jahre an die Amtsrentmeister abzuliefern, das eine Mal im Laufe des Monats December, das andere Mal unmittelbar nach dem Abschlusse der Gebührenregister für das abgelaufene, mit dem 1sten Mai beginnende Sporteln-Rechnungsjahr. Zu derselben Zeit und so oft sonst etwa ausnahmsweise eine Ablieferung von Gebühren erfolgt, haben die Ämter der Königlichen Domainen-Cammer von der geschehenen Ablieferung und dem Betrage der abgelieferten Summe eine Anzeige zu machen.

Die Bestimmungen des §. 9 der Bekanntmachung vom 18ten März 1828, die Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Ämtern betreffend, werden hiedurch nicht geändert.

[Ausgegeben zu Hannover am 13ten April 1853.]

II. In Betreff der Gebühren der Gerichte.

§. 1.

Die Beitreibung rückständiger Gerichtsgebühren erfolgt nach §. 30 des Gesetzes vom 8ten November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, im Verwaltungswege. Dieselbe ist in Betreff der Gebühren der Amtsgerichte von den Amtsgerichten, in Betreff der Gebühren der Obergerichte und des Ober-Appellationsgerichts aber von den Staatsanwaltschaften, beziehungsweise der Ober-Staatsanwaltschaft zu verfügen und der betreffende Gerichtsvoigt damit zu beauftragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften, welche im §. 40 der Domanial-Verwaltungsordnung vom 18ten December v. J. hinsichtlich der Beitreibung rückständiger Domanialgefälle erlassen sind. Die etwa in Frage kommende Genehmigung zur Zwangsvollstreckung an dem unbeweglichen Vermögen des Sportelnpflichtigen ist bei der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, rücksichtlich der Gebühren des Ober-Appellationsgerichts aber bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu erwirken.

§. 2.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere, mit dem Stimmrechte versehene Richter angestellt, so hat in der Regel jeder derselben für seine Geschäftsabtheilung ein besonderes Gebührenregister zu führen. Die Ablieferung der Gebühren an den Amtsrentmeister und die über den Betrag derselben an die Königliche Domainen-Cammer zu machende Anzeige soll jedoch von allen bei demselben Amtsgerichte angestellten Richtern gemeinschaftlich, und zwar in der Art geschehen, daß ersichtlich ist, wie viel von einem Jeden abgeliefert ist.

Die Bestimmung des §. 21 Unserer gedachten Bekanntmachung vom 29sten September v. J., nach welcher bei Ablegung der Jahrsrechnung eine Zusammenstellung der Ergebnisse der verschiedenen Gebührenregister eines und desselben Amtsgerichts zu machen ist, aus welcher sich die sämmtlichen bei demselben aufgekommenen Gebühren ergeben, wird durch die im Eingange dieses §. getroffene Bestimmung nicht geändert.

§. 3.

Die Gerichtsschreiber haben die Copialien in Armenproceßsachen, welche an sich der armen Partei zur Last fallen würden, aus dem Ertrage der ihnen überwiesenen Copialien zu bestreiten und der öffentlichen Casse dafür nichts zu berechnen.

§. 4.

Die nach §. 18 der Bekanntmachung vom 29sten September v. J. aus den Büreaukostenfonds zu bestreitenden unvermeidlichen baaren Auslagen für Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist, zu welchen jedoch nach dem vorigen §. Copialien nicht gehören, sind, wenn sie wieder ein-

gezogen werden, der Königlichen Casse zu Gute zu rechnen und mit den Sporteln an dieselbe abzuliefern.

§. 5.

Baare Auslagen in Criminal-, Polizei-, Steuer- und Zollcontraventionssachen sind niemals aus dem Ertrage der Sporteln, sondern aus den dazu ausgesetzten besonderen Fonds zu bestreiten.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hannover, den 9ten April 1853.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Bacmeister.

II. Abtheilung. **№ 6.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(6.) **Ausschreiben der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, die Veröffentlichung und Aufbewahrung der Gesetze betreffend.** Hannover, den 28sten April 1853.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8ten Februar 1843, die Veröffentlichung und Aufbewahrung der Gesetze und Verordnungen betreffend, wird Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Die Vorschriften der gedachten Bekanntmachung über die Aufbewahrung der den Obrigkeiten und Angestellten gelieferten Exemplare der Gesetzsammlung sind gegenwärtig sowohl von den unteren Verwaltungsbehörden als von den Amtsgerichten und von den bei diesen Behörden Angestellten zu befolgen.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen und die Beaufsichtigung der Gemeinden hinsichtlich der ihnen gelieferten Exemplare treffen gegenwärtig nur die unteren Verwaltungsbehörden und die bei denselben Angestellten.

§. 2.

Das im §. 9 der Bekanntmachung vorgeschriebene Verzeichniß braucht von dem Amtsgehülfen nicht geführt zu werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 14ten Mai 1853.]

Dieselben haben die Besorgung der zur Vertheilung an die Gemeinden ihnen zugestellten Exemplare der Gesetzsammlung in dem Verzeichnisse des Amts (§. 8 der Bekanntmachung) zu bescheinigen.

Hannover, den 28sten April 1853.

Königlich-Hannoversche Ministerien der Justiz und des Innern.

Für den Minister des Innern.

Windthorst. Bening.

II. Abtheilung. № 7.

Gesetz=Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betreffend das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder. Hannover, den 17ten Mai 1853.

Über die Vertheilung des an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretenen Strafdrittels, so wie in Betreff der nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge bestimmen Wir, unter Aufhebung der die Vertheilung des Strafdrittels betreffenden Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7ten December 1847 und 5ten December 1849, das Folgende:

§. 1.

In der Columne 8 der in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 17ten März 1853, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, vom Gerichtsschreiber aufzustellenden Strafverzeichnisse ist die dem Angestellten, welcher das zur Strafe gezogene Vergehen angezeigt hat, vorgesetzte Dienstherrschaft oder Dienstbehörde zu benennen, und zwar hinsichtlich

1) der Landgendarmen das Hauptcommando der Landgendarmerie;
2) der Königlichen Jagdbedienten das Ober=Jagd=Departement;

[Ausgegeben zu Hannover am 21sten Mai 1853.]

3) der Königlichen Forstbedienten die betreffende Forst-Inspection;
4) der Wegbaubedienten die betreffende Wegbau-Inspection;
5) der Eisenbahnbedienten die Eisenbahn-Direction;
6) der Amtsunterbedienten, einschließlich der Amtsgehülfen, das betreffende Amt;
7) der städtischen Diener der betreffende Magistrat; hinsichtlich der Polizeiunterbedienten jedoch in denjenigen Städten, in welchen besondere Polizei-Directionen bestehen, die betreffende Polizei-Direction;
8) der Diener der Landgemeinden der betreffende Gemeindevorstand;
9) der Diener von Körperschaften und Privaten der betreffende Vorstand oder sonstige Dienstherr.

§. 2

Die Amtsrentmeister haben jeder der darin genannten Behörden rc. die für sie eingegangenen Strafdrittel unter Beifügung eines Verzeichnisses in der ersten Hälfte der Monate Januar und Julius zu übersenden.

Zu derselben Zeit haben sie die nicht den Amtscassen, sondern sonstigen Berechtigten gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz) unter Beifügung eines Verzeichnisses diesen Berechtigten zu übersenden, welche daher von den Gerichtsschreibern in den von ihnen aufzustellenden Verzeichnissen (§. 2 und 3 der obigen Bekanntmachung vom 17ten März d. J.) namhaft zu machen sind.

§. 3.

Die Ämter haben die ihnen zugegangenen Strafdrittel unter ihre Unterbedienten im Einverständnisse mit dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke dieselben die gerichtliche Polizei ausüben, nach Maßgabe der gesammten dienstlichen Thätigkeit zu vertheilen.

In Ermangelung des Einverständnisses entscheidet die Staatsanwaltschaft des dem Amtsgerichte vorgesetzten Obergerichts.

§. 4.

Derselben sind die Strafdrittel, wenn wegen mangelhafter Dienstführung der Unterbedienten eine Vertheilung unter diese unangemessen ist, behuf deren Verwendung für die Unterbedienten eines andern Amts zur Verfügung zu stellen.

§. 5.

Die Vertheilung findet in der zweiten Hälfte der Monate Januar und Julius Statt, kann jedoch wegen Geringfügigkeit der eingegangenen Gelder in jährlichen Terminen erfolgen.

§. 6.

Von der geschehenen Vertheilung ist vom Amte der vorgesetzten Landdrostei im jährlichen Geschäftsberichte, vom Amtsgerichte der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts im Januar jedes Jahrs Anzeige zu machen.

§. 7.

Den Magistraten, bez. Polizei-Directionen und Gemeindevorständen gebührt die Vertheilung der ihnen zugegangenen Strafdrittel unter ihre Angestellten.

Jene haben davon der vorgesetzten Landdrostei im jährlichen Geschäftsberichte, diese dem vorgesetzten Amte im Januar jedes Jahrs Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Staatsanwaltschaften der Obergerichte werden ermächtigt, den einzeln stehenden Angestellten der Landgemeinden, Körperschaften und Privaten auf den Wunsch der Dienstherrschaft das unmittelbare Beziehen der Strafdrittel zu gestatten, wenn bei denselben die Ausführung der obigen Vorschriften mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, welche zu deren Zwecke nicht im Verhältnisse stehen.

Vorstehende, durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Vorschriften finden in dem Bezirke der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit Ausnahme des Amts Elbingerode und im Herzogthume Arenberg-Meppen vorerst noch keine Anwendung.

Hannover, den 17ten Mai 1853.

Königlich-Hannoversches

Finanz-Ministerium.	Justiz-Ministerium.	Ministerium des Innern.
Für den Minister. Bar.	Windthorst.	Frhr. v. Hammerstein.

II. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(8.) **Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die Königlichen Ämter, betreffend die Verwendung von Strafdiensten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung.** Hannover, den 17ten Junius 1853.

Nachdem in Folge der neuen Organisation der gerichtlichen Behörden die Vollziehung gerichtlich erkannter Strafen (Polizeistrafen eingeschlossen) der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem amtsgerichtlichen Vertreter derselben überwiesen worden, so finden damit die Bestimmungen des Cammer-Ausschreibens vom 4ten August 1840, die Verwendung der Strafarbeitstage ꝛc. betreffend, ihre Beseitigung.

Nichtsdestoweniger werden durch eine gehörige und prompte Vollziehung insonderheit der polizeilichen Strafarbeiten die Interessen der Domanial-Verwaltung vielfach und wesentlich berührt, und es liegt darin eine Aufforderung für diese letztere, die Gelegenheit zu Verwendung solcher Strafarbeiten soweit als thunlich zu erleichtern und zu fördern. In dieser Beziehung ertheilen Wir nachstehende Vorschriften:

1) Die Königlichen Ämter werden sorgsam zu ermitteln haben, ob und wie Strafarbeiten zu Zwecken der Domanial-Verwaltung zu verwenden Gelegenheit sich darbietet; dieselben haben mit den betreffenden Forstinspectionen und Landbau-Districts-Vorständen sich in Verbindung zu setzen und von diesen alle 3 Monate eine Benachrichtigung darüber zu empfangen, ob und in welchem Umfange Strafarbeiten bei Verwaltung der Forsten, beziehungsweise bei dem Landbauwesen verwendet werden können.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten Junius 1853.]

2) Über die solchergestalt ermittelte Gelegenheit zu Verwendung von Strafarbeiten in den verschiedenen Zweigen der Domanial-Verwaltung haben die Königlichen Ämter dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft alle 3 Monate Mittheilung zu machen, dagegen von diesem eine Anzeige darüber zu gewärtigen, ob und in welcher Maße von der sich darbietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen und zu dem Ende die erforderliche Zahl von Strafdiensten zur Verwendung zu überweisen.

Von dieser Anzeige ist amtsseitig, soweit die Verwendung zu forstlichen oder baulichen Zwecken beabsichtigt wird, der Forstinspection, beziehungsweise dem Landbau-Districts-Vorstande unverzüglich Mittheilung zu machen.

3) Die gehörige Beaufsichtigung der hiernach zu Zwecken der Domanial-Verwaltung zu verwendenden Strafarbeiten ist, bis auf Weiteres, von Seiten desjenigen Domanial-Verwaltungspersonals anzuordnen, welches die Strafarbeitsdienste verwendet.

4) Die Königlichen Ämter werden alle 3 Monate dem amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft Nachricht darüber zugehen lassen, ob und wie weit die Verwendung der überwiesenen Strafdienste geschehen ist, zu welchem Ende die Forstinspectionen, beziehungsweise die Landbau-Districts-Vorstände, welchen beiden ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Direction und Nachricht besonders zugefertigt werden wird, monatlich über die in den betreffenden Domanial-Verwaltungszweigen verwendeten Strafdienste, unter Bezeichnung der zur Ableistung bestellten, aber nicht erschienenen, dem Amte Mittheilung zu machen haben.

5) Von den zu Zwecken der Domanial-Verwaltung benutzten Strafdiensten ist zwar in den betreffenden Rechnungen Erwähnung zu thun; einer desfallsigen Geldberechnung bedarf es nicht.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 17ten Junius 1853.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Rumann.

II. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(9.) Ausschreiben der Königlichen Ministerien des Kriegs und der Justiz an sämmtliche Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte, die der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse durch das Edict vom 13ten December 1709 und die Königliche Declaration vom 15ten December 1825 überwiesenen fiscalischen Anfälle betreffend. Hannover, den 17ten September 1853.

Die sämmtlichen Staatsanwaltschaften und die Amtsgerichte werden hiedurch angewiesen, sowohl im Allgemeinen auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Edicts vom 13ten December 1709 und der Königlichen Declaration vom 15ten December 1825 zu halten, als auch dafür zu sorgen, daß in allen, amtlich zu ihrer Kenntniß kommenden derartigen Fällen die Interessen des Fiscus niemals unvertreten bleiben. Sie haben zu dem Ende in zweifellosen und unbestrittenen Fällen sich selbst der Sache anzunehmen und behuf Überweisung der etwa in ihrem Gewahrsam befindlichen, der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse gebührenden Anfälle an Erbschaften, Abzugsgeldern, herrenlosen Depositen und sonstigem herrenlosen Gute direct an das Kriegs-Ministerium zur Erwirkung der jedesmaligen Einnahme-Anweisung zu berichten.

Bei zweifelhaften, oder eine besondere, namentlich processualische Vertretung des Fiscus erfordernden Angelegenheiten steht es den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten frei, statt des obigen Verfahrens eine bloße Anzeige an das Kriegs-Ministerium zu richten, um die Aufstellung eines besondern Vertreters zu veranlassen.

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten October 1853.]

Nach Ablauf des Rechnungsjahrs, und zwar bis zum 14ten Julius senden die Amtsgerichte ein Verzeichniß der während jenes Zeitraumes von ihnen geschehenen Überweisungen, beziehungsweise Anzeigen (eventuell Vacat-Bescheinigungen) an die Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts ein, welche eine hieraus in tabellarischer Übersicht anzufertigende Zusammenstellung bis zum 14ten August direct dem Kriegs-Ministerium übermittelt und diese Übersicht durch eine Nachweisung derjenigen fiscalischen Anfälle vervollständigt, welche während des Jahrs bei dem betreffenden Obergerichte selbst ergangen und zu ihrer Kenntniß gelangt sein sollten.

Für den abgelaufenen Zeitraum vom 1sten October 1852 bis 1sten Julius 1853 ist jetzt nachträglich von sämmtlichen Amtsgerichten eine den obigen Bestimmungen entsprechende Nachweisung baldigst der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts einzusenden. Die Letztere wird die desfallsige Zusammenstellung den obigen Vorschriften gemäß dem Kriegs-Ministerium selbst da übermitteln, wo von den betreffenden Gerichten oder Staatsanwaltschaften auch bereits in Beobachtung der durch die — hiedurch aufgehobenen — Ministerialausschreiben vom 3ten November 1840 und 18ten Junius 1844 bestimmten Formen über die fraglichen fiscalischen Anfälle dem Kriegs-Ministerium Mittheilungen gemacht worden sind.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 17ten September 1853.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

II. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(10.) Ausschreiben des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse überwiesenen fiscalischen Anfälle betreffend. Hannover, den 17ten October 1853.

Nachdem durch die den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten mittelst Ausschreibens vom 17ten September d. J. ertheilten Vorschriften *) zugleich diejenigen Bestimmungen aufgehoben sind, welche unterm 3ten November 1840 und 18ten Junius 1844 über das Verfahren bei den der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse durch das Edict vom 13ten December 1709 und die Königliche Declaration vom 15ten December 1825 überwiesenen fiscalischen Anfällen getroffen waren, so werden die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft, wie auch die Ämter und die Magistrate der selbstständigen Städte hiedurch angewiesen, für die Folge, und zwar anhebend mit dem Rechnungsjahre vom 1sten Julius 18⁵³/₅₄, die nachstehenden Anordnungen zu beachten:

1) Die Ämter und die Magistrate der selbstständigen Städte haben wie bisher in jedem einzelnen Falle, wo von ihnen ein der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse gebührender Anfall an Erbschaften, Abzugsgeldern, herrenlosen Depositen und sonstigem herrenlosen Gute ermittelt ist, darüber direct an das Kriegs-Ministerium zu weiterer Verfügung zu berichten.

2) Nach Ablauf des Rechnungsjahrs, und zwar bis zum 14ten Julius senden die erwähnten Obrigkeiten an die ihnen vorgesetzte Landdrostei (Berghauptmannschaft) ein Verzeichniß der wäh-

*) Gesetzsammlung de 1853 Abth. II. № 9.

[Ausgegeben zu Hannover am 26sten October 1853.]

rend jener Periode bei ihnen vorgekommenen fraglichen Einnahmen, beziehungsweise eine Vacat-Bescheinigung ein.

3) Die letztgedachten oberen Verwaltungsbehörden lassen aus diesen Verzeichnissen eine tabellarische Übersicht zusammenstellen und legen dieselbe bis zum 14ten August dem Kriegs-Ministerium mit einem Berichte vor, in welchem zugleich anzugeben ist, ob im abgelaufenen Rechnungsjahre derartige fiscalische Anfälle bei der Landdrostei (Berghauptmannschaft) selbst vorgekommen sind oder nicht.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 17ten October 1853.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

Für den Minister

Schomer.

(11.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern wegen Ausführung des Gesetzes vom 12ten October 1853, betreffend Ergänzungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke. Hannover, den 20sten October 1853.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten d. M., betreffend Ergänzungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

In dem Vorverfahren zur Untersuchung der Stattnehmigkeit eines Antrages auf Zusammenlegung einer Grundfläche in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 12ten d. M. sind zunächst die Grenzen des Verkoppelungsgegenstandes festzustellen.

§. 2.

Ist eine Karte, aus welcher diese Grenzen ersehen werden können, nicht vorhanden, so muß in der Regel eine Handzeichnung angefertigt werden, aus welcher die Begrenzung des Gegenstandes, so wie die Lage der einzelnen Grundstücke, der Zugänge, Wasserabzüge u. s. w. ersichtlich sind.

Bedarf die Obrigkeit in dieser Beziehung der Hülfe eines Technikers, so ist deshalb an die Landdrostei zu berichten.

§. 3.

Wird Zweifel dagegen erhoben, ob die Grundstücke, auf deren Zusammenlegung angetragen wird, rücksichtlich ihrer Benutzung von einander abhängig sind (§. 1 Ziffer 1 des Gesetzes), so ist bei Bestellung von Sachverständigen behuf Untersuchung dieser Frage auf gleiche Weise zu verfahren, wie im §. 61 des Gesetzes über das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung über die landwirthschaftliche Nützlichkeit vorgeschrieben ist.

Die Untersuchung der letzteren Frage, im Fall darauf angetragen wird, ist außerdem zu gestatten.

§. 4.

Bei den Folgeeinrichtungen in der zu verkoppelnden Grundfläche ist darauf zu sehen, daß dieselben den vorhandenen oder anzulegenden Einrichtungen in den angrenzenden Grundstücken zweckmäßig sich anschließen.

§. 5.

Insbesondere ist dabei, wenn gleichzeitig die auf den zu verkoppelnden Grundstücken ruhenden Weideberechtigungen abgefunden werden, dahin zu sehen, daß dem Weideberechtigten, welcher die anliegenden Grundstücke etwa noch zu behüten hat, der Zugang dahin nicht abgeschnitten, noch sehr erschwert werde.

§. 6.

Die Theilungs-Commissionen werden angewiesen, auf das Zustandekommen eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Regulativs behuf Sicherung einer ordnungsmäßigen Bestellung und Bedüngung des Ackerlandes während eines Verkoppelungsverfahrens (§. 2 des Gesetzes) mit den im Gesetze ausgesprochenen sichernden Bestimmungen, wo möglich gleich im Anfange des Verfahrens, nach Kräften hinzuwirken.

Hannover, den 20sten October 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

II. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(12.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Form der von den Notaren zu führenden Register betreffend. Hannover, den 4ten November 1853.

In Gemäßheit des §. 17 der Notariats-Ordnung vom 18ten September d. J. erlassen Wir über die Form der von den Notaren zu führenden Register die nachfolgenden Vorschriften.

Jede Seite des Registers ist in 6 Columnen abzutheilen.

Diese Columnen führen die Überschriften:

1) laufende Nummer;
2) Datum;
3) Namen und Stand der Parteien;
4) Wohnort der Parteien;
5) Inhalt der Verhandlung;
6) Bemerkungen.

In der 3ten und 4ten Columne sind, wenn es sich um zwei oder mehrseitige Geschäfte handelt, die Namen und Wohnorte der verschiedenen Parteien unter einander aufzuführen.

In der 5ten Columne ist der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz zu bezeichnen; z. B. Kaufcontract über das Gut N.; letztwillige Verfügung; Insinuation der Kündigung eines Capitals von 1000 ℔ an den N. N.

Die 6te Columne endlich ist zur Aufnahme etwaiger Bemerkungen bestimmt; namentlich ist darin jedesmal aufzuführen, wenn eine Verhandlung auf Verlangen einer Partei versiegelt aufbe-

[Ausgegeben zu Hannover am 9ten November 1853.]

wahrt wird; wenn die Urschrift des Protocolls vom Notar nicht zurückbehalten ist; und bei letztwilligen Verfügungen, daß und wann dieselbe an das betreffende Gericht abgeliefert ist.

Die Benutzung gedruckter Formulare zu den Registern ist nicht erforderlich.

Die Einsendung der vom 1sten Januar k. J. an in Benutzung zu nehmenden Register-Formulare an die betreffende Staatsanwaltschaft muß spätestens bis zum 10ten December d. J. erfolgen und ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieselben von ihr oder in ihrem Auftrage von dem betreffenden Amtsrichter unter der fortlaufenden Seitenzahl paraphirt vor dem letzten December d. J. dem betreffenden Notar wieder zugestellt sind.

Hannover, den 4ten November 1853.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

II. Abtheilung. **№ 12.**

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an die Königlichen Ämter und Forstinspectionen, Anrechnung des Pacht- oder Nutzwerthes von Dienstgrundstücken &c. der Domanial-Forstbeamte betreffend. Hannover, den 9ten November **1853.**

Zur Vermeidung künftiger Zweifel über die Anrechnung des Pacht- oder Nutzwerthes von den den Domanial-Forstbeamten beigelegten Dienstgrundstücken und nutzbaren Berechtigungen, insonderheit in Erledigungsfällen betreffender Dienststellen, werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums folgende Grundsätze mit der Wirkung festgestellt, daß — unbeschadet der jetzt schon von Forstbeamten etwa erworbenen mehreren Rechte — jeder Forstbeamte durch Annahme des Dienstes stillschweigend die Verpflichtung eingeht, der Anwendung des gegenwärtigen Ausschreibens sich zu unterwerfen.

1) Der Pacht- oder Nutzwerth von Dienstgrundstücken und nutzbaren Berechtigungen, einschließlich des Miethwerthes der Dienstwohnungen, wird vierteljährlich durch Kürzung an der Besoldung erhoben.

2) Entsteht ein Wechsel in der Person des Dienstinhabers innerhalb des Erntejahrs, als welches hiermit dem Kalenderjahre gleichgestellt wird, so dient zur Norm, daß die Betheiligten zu dem rechnungsmäßigen Pacht- oder Nutzwerthe der ihnen beigelegten Dienstgrundstücke und nutzbaren Berechtigungen für das betreffende Erntejahr nach demjenigen Verhältnisse beizutragen haben, in welchem die beiderseitigen Nutzungen während des Kalenderjahrs zu einander stehen.

[Ausgegeben zu Hannover am 19ten November 1853.]

3) In Ermangelung einer der Übergabe vorhergegangenen gütlichen Einigung der Betheiligten haben dieselben ihre Anträge behuf Feststellung der Pachtwerths-Quoten im Übergabetermine vorzubringen; es bleibt jedoch denselben auf die hierauf erfolgte Feststellung die Berufung an die unterzeichnete Behörde vorbehalten.

4) Die Ausgleichungsbeträge sind — ohne Vermittelung der herrschaftlichen Casse — von dem dazu Verpflichteten unmittelbar an den Empfänger zu entrichten.

5) Bei etwa erforderlichen Schätzungen ist im Zweifelsfalle nach Durchschnittserträgen zu verfahren.

6) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens kommt der §. 23 Unseres Ausschreibens vom 2ten März d. J., die Überlieferung von Dienstwohnungen, Pacht- und Dienstgrundstücken der Angestellten betreffend, zur Anwendung.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 9ten November 1853.

Königlich-Hannoversche Domainen-Cammer.

Rumann.

II. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Portofreiheit der Dienstcorrespondenz diesseitiger mit Königlich-Niederländischen Behörden. Hannover, den 15ten December 1853.

Durch einen mit der Königlich-Niederländischen Regierung abgeschlossenen, am 1sten Januar 1854 in Kraft tretenden Vertrag ist u. A. Folgendes bestimmt:

»Es wird die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Behörden portofrei befördert. Jedes Dienstschreiben, für welches Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde enthalten.«

Auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird Dieses hiemit zur Kenntniß der Behörden des Königreichs gebracht.

Hannover, den 15ten December 1853.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

von Rudloff. Haase. Friesland.

[Ausgegeben zu Hannover am 20sten December 1853.]

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1853.

Dritte Abtheilung.

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1853.

III. Abtheilung. **№ 1.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover an sämmtliche Kirchen-Commissarien seines Bezirks, betreffend die Kirchen- und Schulvisitationen. Hannover, den 4ten Januar 1853.

Schon seit längerer Zeit haben Wir, auf die Erneuerung und Wiederbelebung des heilsamen Werkes der durch die Kirchenordnungen und durch spätere Kirchengesetze vorgeschriebenen Kirchen- und Schulvisitationen Unser ernstes Augenmerk zu richten, Uns verpflichtet gesehen. Wenn indeß bis jetzt der beabsichtigte Erfolg durch Umstände zurückgehalten wurde, welche nicht von Uns abhängig gewesen sind, so gereicht es Uns nun um so mehr zur Freude, unter Ermächtigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, durch die nachfolgenden Bestimmungen dem vielfach in der Kirche kund gewordenen Verlangen entgegenkommen zu können.

1) Die örtlichen Special-Kirchen- und Schulvisitationen sind von jetzt an wiederum regelmäßig abzuhalten, in der Art, daß nach einem für jede Inspection im Voraus festzustellenden Wechsel jedes Kirchspiel je ums dritte Jahr visitirt wird. Über die hiernach erforderliche Vertheilung der zu visitirenden Parochieen auf die je drei Jahre hat sich jeder Superintendent mit den weltlichen Kirchen-Commissarien seiner Inspection zu benehmen, und sodann spätestens bis Ende Februar d. J. darüber an Uns zu hiesiger Genehmigung zu berichten, wobei Wir übrigens bemerken, daß die noch mittelst Consistorial-Postscripts vom 10ten November 1795 gestattete Combination zweier Kirchspiele hinfüro nicht mehr eintreten soll.

2) Die Visitation wird, vorbehältlich etwaiger aus besonderen Gründen von Uns zu gestattender oder anzuordnender Abweichung, von dem zuständigen Superintendenten mit dem betreffenden weltlichen Kirchen-Commissarius abgehalten.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Februar 1853.]

3) Die Art, wie die Visitation vorzunehmen ist, bestimmt sich nach den darüber gegebenen Vorschriften, soweit diese bei theilweise veränderten Umständen noch füglich Anwendung leiden können. Damit hierin zweckmäßig und im Wesentlichen übereinstimmend verfahren werde, haben die Kirchen-Commissarien die beikommende **Anleitung zur Visitation** zu beachten, ohne jedoch durch dieselbe gebunden zu sein, wofern sie im einzelnen Falle ein abweichendes Verfahren für angemessener und nach den bestehenden Vorschriften unzweifelhaft zulässig erkennen.

4) Über das Ergebniß der Visitation ist im nächsten Monate nach derselben von den Kirchen-Commissarien Bericht zu erstatten. Dessen Abfassung liegt dem Superintendenten ob. Dem Berichte ist eine beglaubigte Abschrift der Visitationsprotocolle, nicht minder das Concept der bei der Visitation vom Pfarrer gehaltenen Predigt beizulegen. Sind bei der Visitation Gegenstände in Anregung gekommen, welche zu besonderen Anträgen Anlaß geben, so sind diese nach den darüber sonst bestehenden Vorschriften in **abgesonderten** Berichten vorzutragen.

5) Anlangend die Kosten der Visitation, so gebühren nach der kirchencommissarischen Sportelnordnung vom Jahre 1827 jedem der Kirchen-Commissarien die gewöhnlichen Diäten nebst freier Fuhr oder Vergütung dafür. In Betreff der weltlichen Kirchen-Commissarien fällt dies gegenwärtig weg, soweit das weltliche Kirchen-Commissariat vom Beamten innerhalb seines Verwaltungsbezirks wahrgenommen wird. Außerdem sind dem Pastor für die auszurichtende Mittagsmahlzeit Zehrungskosten nach bestehenden Vorschriften (vergl. insbesondere die Calenbergschen Monita gener. vom 26sten August 1727 № 137 ff., und die Lüneburgschen Monita gener. vom 19ten September 1734 № 136 ff.) zu ersetzen. Dieser Ersatz wird jedoch beschränkt, daß für jede zu bewirthende und wirklich bewirthete Person nicht mehr als 2 ℳ vergütet werden. Zu bewirthen sind nur die Visitatoren und, so weit herkömmlich, der Patron.

Wenn Wir endlich noch dieses erneuerte Visitationswerk dem allmächtigen Gott und seiner Gnade zu befehlen Uns gedrungen fühlen, so möge Unsere Zuversicht und Unser Gebet den entsprechenden Ausdruck in den Worten finden, mit welchen das Visitations-Directorium von 1734 seinen Vorbericht schließt: »Man weiß zwar wohl, daß alles Böse auszurotten und eine Kirche, die so rein im Leben als in der Lehre sei, darzustellen in keines Menschen Vermögen stehe. Man hat aber zu Gott die Hoffnung, daß Er heilsame Anstalten und Ordnungen nicht werde lassen ohne Segen sein. Man hat zu vielen tausend rechtschaffenen Seelen das Vertrauen, daß sie desfalls unser Gebet und Verlangen mit dem ihrigen begleiten werden. Er also, der Erzhirte und Oberaufseher seiner Gemeinde, trete selbst auf und suche heim seinen Weinberg, den seine Rechte gepflanzet hat; Er rühre einem Jeden, der darin arbeitet, demselben mit vorsteht, oder sonst ein Mitglied desselben sich nennet, so das Herz, daß er dergestalt sich aufführe und seiner sowohl öffentlichen als Privatpflicht nachzukommen sich bemühe, wie ers an jenem großen Tage der Heimsuchung und Nach-

frage zu verantworten sich getrauet. Das wirke Gott in allen die reine evangelische Wahrheit bekennenden Seelen, um der Liebe willen, die er trägt zu allen Menschen. Amen.«

Allen Predigern des Inspectionsbezirks ist je ein Exemplar dieses Ausschreibens mitzutheilen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anher zu remittiren.

Anleitung zur Visitation.

1.

Die Aufgabe der Visitatoren ist, das Kirchen- und Volksschulwesen der zu visitirenden Kirchengemeinde durch Untersuchung an Ort und Stelle — insoweit es die Zeit gestattet, allseitig — zu erforschen, und zur Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel, insonderheit auch zur Bewahrung der Einheit in der Lehre des göttlichen Wortes nach Maßgabe des kirchlichen Bekenntnisses, zur gleichmäßigen Aufrechthaltung der liturgischen und sonstigen kirchengesetzlichen Ordnung, so wie zur Belebung christlichen Sinnes und Wandels in der Gemeinde, durch Beirath, Ermunterung, Rüge und — innerhalb ihrer sonstigen Zuständigkeit — durch eigene Anordnung, wo möglich im Visitationstermine selbst, zu wirken, so weit dies aber nicht ausreicht, an zuständiger Stelle, insbesondere bei dem Königlichen Consistorium die nöthige Anordnung zu beantragen.

2.

Beide Visitatoren haben bei der Visitation möglichst im Einvernehmen zu verfahren.

Die Anordnung steht für die Visitation im Ganzen und in Betreff der Angelegenheiten von vorwiegend geistlicher Natur, namentlich der innern Einrichtung des Gottesdienstes, der Verwaltung des Amts am Wort und Sacrament, der Fortbildung für dies Amt, des Unterrichts der Lehrer und der Leistungen der Schüler, vornehmlich dem geistlichen Visitator; in Betreff der Angelegenheiten von vorwiegend äußerlicher Natur, namentlich der Vermögenssachen und der Kirchenbücher, vornehmlich dem weltlichen Visitator zu.

In sämmtlichen Angelegenheiten haben die Visitatoren gemeinschaftlich zu wirken, soweit nicht ein Anderes besonders bestimmt ist (s. № 12 und 13), oder in den namhaft gemachten Sachen von vorwiegend geistlicher Natur der geistliche Visitator eine Mitwirkung des weltlichen Visitators für nicht erforderlich erachtet.

3.

Die Visitation ist in der Regel an einem Tage zu vollenden. Die Visitatoren müssen sich an diesem Tage zeitig am Visitationsorte einfinden.

Ist es zur gehörigen Vornahme der Visitation durchaus erforderlich, so kann ausnahmsweise

1*

der vorhergehende oder nachfolgende Tag zu Hülfe genommen werden, ersteres namentlich so, daß sich beide Visitatoren, oder der geistliche Visitator allein schon am Abend zuvor am Visitationsorte einfinden.

4.

Der Tag der Visitation wird einige Wochen vor dieser von beiden Visitatoren auf Vorschlag des geistlichen Visitators bestimmt. Es ist dazu ein Sonntag zu wählen, und ist eine etwa nothwendige Ausnahme hievon im Visitationsberichte zu rechtfertigen.

Mindestens 14 Tage vor der Visitation muß der bestimmte Tag dem Pfarrer mit dem Auftrage angekündigt werden:

a. der Gemeinde am Sonntage vor der Visitation deren Eintritt von der Canzel anzuzeigen, dieselbe zum fleißigen Kirchenbesuche am Visitationstage aufzufordern, und ihr zu eröffnen, daß es jedem Gemeindegliede frei stehen werde, etwaige Wünsche in Kirchen- und Schulsachen den Visitatoren vorzutragen;

b. die Kirchen- und Schulvorsteher des Kirchspiels (auch die etwa noch vorhandenen Juraten, Altaristen u. s. w.) und die in demselben angestellten Volksschullehrer und niederen Kirchendiener, so wie den Kirchenrechnungsführer zur Theilnahme an der Visitation zu laden.

5.

Bei Ankündigung des Visitationstages, oder geeigneten Falls auch früher, hat der geistliche Visitator dem Pfarrer den Text für die Predigt und den Gegenstand für die Katechisation am Visitationstage (s. № 7), und wenn mehrere Geistliche in der Kirchengemeinde angestellt sind, die Vertheilung der Verwaltung des geistlichen Amts unter diese für den Gottesdienst am Visitationstage zu bestimmen. Vergl. auch № 12.

Halten die Visitatoren eine vorgängige schriftliche Beantwortung gewisser, auf einzelne Gegenstände der Visitation bezüglichen Fragen durch den Pfarrer (s. № 9), oder einen oder mehrere Lehrer zur wirksamern Vornahme der Visitation dienlich, so haben sie zugleich solche aufzustellen und deren Beantwortung zu veranlassen.

6.

Magistratsmitglieder oder Patrone, welche der Visitation beizuwohnen berechtigt sind, sind durch die Visitatoren zeitig zur Theilnahme an derselben einzuladen.

Auch hat der weltliche Visitator die Gegenwart von Amtsunterbedienten, soweit er solche für dienlich erachtet, zu veranlassen.

7.

Am Morgen des Visitationstages findet zeitig kirchlicher Gottesdienst Statt mit Predigt und Katechisation des Pfarrers, welche in angemessener Kürze zu halten sind.

Beide Visitatoren wohnen demselben bei; der geistliche Visitator stellt im Anschlusse an die

Katechisation des Pfarrers selbst eine Religionsprüfung an, hält darauf eine kurze Ansprache an die Gemeinde und schließt mit Ertheilung des kirchlichen Segens.

Die Katechisation und Prüfung wird mit den Katechumenen und denjenigen Confirmirten, welche nach Ortsgebrauch zu den kirchlichen Katechisationen sich einfinden, abgehalten.

8.

Nach beendetem Gottesdienste versammeln sich die Visitatoren mit dem Pfarrer und den übrigen an der Visitation theilnehmenden Personen (№ 4 b. und № 6) auf der Pfarre oder an einem sonstigen geeigneten Orte, und verhandeln mit demselben — und zwar, je nachdem es sich eignet, mit allen oder mehreren zusammen oder mit einzelnen gesondert.

Sie geben außerdem sonstigen Mitgliedern der Kirchengemeinde, welche ihnen in deren Kirchen- oder Schulsachen Wünsche oder Beschwerden vorzutragen haben, Gehör.

9.

Der Verhandlung mit den übrigen Personen wird in der Regel die vertrauliche Besprechung der Visitatoren, bezw. des geistlichen Visitators, mit dem Pfarrer vorausgehen müssen. Letztere ist deshalb, so weit möglich, schon vor dem Gottesdienste anzustellen. (Vergl. auch № 3 a. E. und № 5 S. 2.)

Es ist dabei zu forschen *):

1) nach dem Predigtamte, als nach der Lehre des Pfarrers und deren Übereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß, nach dessen häuslichen Studien, Predigten (deren Concepte sich der Ephorus nach Befinden vorlegen lassen mag), Specialseelsorge und Katechismuslehre, nach den bürgerlichen und Familien-Verhältnissen des Pfarrers, nach der Ordnung und der Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes und der anderen kirchlichen Handlungen in der Gemeinde, und deren gewissenhaften Beobachtung in Gemäßheit der Kirchenordnung; nach der Verwaltung der Sacramente, insbesondere der zeitigen Meldung und gehörigen Vorbereitung zum Abendmahle, so wie der Verweigerung von Absolution und Abendmahl, nach der Verrichtung des geistlichen Amts bei Aufgebot, Trauung, Confirmation (mit Einschluß des Confirmanden-Unterrichts) und Begräbniß;

2) nach dem Volksschulwesen (zu welchem Behufe auch die Monatsbücher vorzulegen sind), als: nach der Beaufsichtigung und Besuchung der Schulen durch den Pfarrer, dessen Verhältniß zu den Lehrern und dessen Wirksamkeit für Fortbildung der letzteren und für etwaige Vorbildung von Schullehrlingen zum Eintritt ins Seminar, nach den Lehrern, deren Dienstführung und Lebenswandel, bürgerlichen und Familienverhältnissen, nach der innern Einrichtung der Schulen, nach den im Gebrauche befindlichen Schulbüchern, nach der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowohl im Winter, als im Sommer, nach der Schulzucht und nach den Ergebnissen der Schulbildung;

---

*) Bemerkung. Hier werden zweckmäßig die im Visitations-Directorium vom Jahre 1734 für die älteren Provinzen vorgeschriebenen Fragen verglichen. (Ebhardt, Consistorial-Verordnungen. I. 760 ff.)

3) nach der Dienstführung und dem Lebenswandel des Küsters, des Organisten und sonstiger Kirchendiener, so wie der Kirchen- und Schulvorsteher, desgleichen darnach, wie die Hebammen in kirchlicher Beziehung und die Todtengräber ihrer Pflicht nachkommen;

4) nach dem religiösen und sittlichen Zustande der ganzen Gemeinde, insbesondere nach den darin etwa vorkommenden öffentlichen Ärgernissen, herrschenden Lastern und vornehmlichsten Hindernissen christlichen Lebens, nach den darin etwa hervorgetretenen separatistischen Erscheinungen und kirchenfeindlichen Richtungen und Bestrebungen, nach der Betheiligung der Gemeinde am öffentlichen Gottesdienste und Sacramente, nach der Hausandacht, Heilighaltung der Ehe, christlichen Zucht der Kinder, nach dem Verhalten bei öffentlichen Lustbarkeiten, nach Beachtung der Sabbathsordnung; nach der Armen- und Krankenpflege und den besonderen Veranstaltungen christlicher Liebesthätigkeit;

5) nach der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, dem Einkommen der Pfarrer, Lehrer und übrigen Kirchendiener, nach den Baulichkeiten (wobei hinsichtlich der Kirche insonders auch auf die kirchlich zweckmäßige und würdige Einrichtung, Ordnung und Reinlichkeit das Absehen zu richten ist), nach der Pfarrregistratur nebst dem Pfarregisterbuche, den Kirchenbüchern und den Verzeichnissen der Confitenten und Confirmirten.

10.

Was weiter im Visitationstermine zu verhandeln ist, muß nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinde, vornehmlich mit Rücksicht auf frühere Vorgänge in der Gemeinde, auf die Ergebnisse der Besprechung mit dem Pfarrer (№ 9) und die Wahrnehmungen der Visitatoren beim Gottesdienste (№ 7) bestimmt werden.

Abgesehen von den daraus hervorgehenden Besonderheiten gilt als Regel, was unter Nris. 11 bis 14 vorgeschrieben ist.

11.

Den an der Visitation außer dem Pfarrer theilnehmenden Personen ist in vorsichtiger Weise Veranlassung zu geben, sich über die Dienstführung und den Lebenswandel des Pfarrers in dessen Abwesenheit zu äußern.

12.

Mit der Schule, — wenn aber deren mehrere in der Parochie vorhanden sind, wenigstens mit einigen derselben, ist durch einen von den betreffenden Lehrern ihren Schülern zu ertheilenden Probeunterricht und eine sich daran anschließende Prüfung der Schüler durch den geistlichen Visitator, eine nähere Visitation vorzunehmen, was bei Außenschulen in diesen selbst oder am Kirchorte geschehen kann, wo sich solchen Falls der Lehrer mit den (älteren) Schülern einzufinden hat. Nöthigen Falls ist hiezu der folgende Tag (vergl. № 3) zu benutzen.

Von der getroffenen Auswahl der Schulen hat der geistliche Visitator den betreffenden Lehrern

durch den Pfarrer vorgängige Anzeige machen zu lassen, und dabei die im Probeunterrichte zu behandelnden Gegenstände zu bestimmen, auch die Vorlegung der Versäumnißlisten und des Lectionsplanes bei der Visitation zu erfordern.

Außer dem geistlichen Visitator müssen der Pfarrer und, sofern die Visitation am Kirchorte geschieht, die sämmtlichen Lehrer des Kirchspiels bei derselben zugegen sein. Die betreffenden Schulvorsteher sind zur Theilnahme einzuladen. Der Anwesenheit des weltlichen Visitators bedarf es nicht.

Bei Belehrungen und Erinnerungen, welche der Visitator dem Lehrer etwa zu ertheilen hat, darf nur der Pfarrer zugegen sein.

13.

In Betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung haben die Visitatoren mit dem Kirchenvorstande unter Zuziehung des Kirchenrechnungsführers zu verhandeln.

Die Protocolle des Kirchenvorstandes, das Hand- und Tagebuch des Rechnungsführers sind vorzulegen, die Beschaffenheit der Kirchenlade und der Ort ihrer Aufbewahrung ist zu untersuchen, ihr Inhalt an Baarvorrath und Werthpapieren auf Grund des Depositenbuchs nachzusehen, der bauliche Zustand der Kirche, des Pfarrhauses und der übrigen geistlichen Gebäude, wie auch wo möglich der Kirchhof, zu besichtigen, auch geeigneten Falles die Sicherheit ausgeliehener Capitalien, wenn dazu an Ort und Stelle vorzügliche Gelegenheit, zu prüfen.

Soweit Zeit und Gelegenheit es zuläßt, gilt dasselbe in entsprechender Weise vom Vermögen der Schulen.

Ist der geistliche Visitator durch sonstige dringende Visitationsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen, so kann die Visitation der Vermögensverwaltung vom weltlichen Visitator allein vorgenommen werden.

14.

Hinsichtlich der Kirchenbücher ist die Aufbewahrung an einem sichern und trocknen Orte, und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen.

Soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts gestatten, ist auch eine solche vorzunehmen.

15.

Das Wesentliche des Hergangs der Visitation und der Verhandlungen bei derselben ist im Visitationstermine oder baldigst nach demselben zu protocolliren.

Erfolgt über die Aufnahme anderweite Vereinbarung unter den Visitatoren nicht, so hat, was über den Verlauf des Gottesdienstes (№ 7) und über die Schulvisitation (№ 12) zu protocolliren ist, der geistliche Visitator zu Separatprotocollen aufzunehmen, im Übrigen aber der weltliche Visitator (oder ein etwa von diesem zugezogener Protocollführer) das Protocoll zu führen.

Verhandlungen, welche nur in Gegenwart des einen oder andern Visitators gepflogen sind, hat selbstverständlich immer dieser selbst (bezw. der etwa zugezogene Protocollführer) zu protocolliren.

Hannover, den 4ten Januar 1853.

Königlich-Hannoversches Consistorium.

von Derschau.

(2.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betreffend die Beerdigung von Kindern auf dem Lande im Fürstenthume Osnabrück.**

Osnabrück, den 17ten Januar 1853.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern heben Wir die Bekanntmachung der ehemaligen hiesigen Provinzial-Regierung vom 13ten September 1822, nach welcher im Fürstenthume Osnabrück die Leichen der Kinder unter 14 Jahren auf dem Lande in der Stille und ohne Gefolge begraben werden sollen, hiedurch auf und bemerken, daß die beiden hiesigen Königlichen Consistorien höhern Orts ermächtigt sind, Beschränkungen in Ansehung der Mitwirkung der Schuljugend bei den fraglichen Beerdigungen mit Rücksicht auf den Schulbesuch eintreten zu lassen.

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(3.) Gesetz, betreffend die Führung von Dienstbüchern in den Herzogthümern Bremen und Verden. Hannover, den 16ten Februar 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung für Bremen und Verden über die Führung von Dienstbüchern sich als unzureichend erwiesen haben, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen Stände der Herzogthümer Bremen und Verden, für diese Landestheile folgendes Gesetz:

§. 1.

Die §§. 4, 5, 6 der Dienstboten-Ordnung vom 12ten April 1844 werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen.

§. 2.

An allen Orten, für welche nicht etwa ein Anderes von dem Ministerium des Innern verfügt wird, sollen Dienstbücher (Gesindebücher) geführt werden.

§. 3.

Die Dienstbücher sollen einen Auszug aus der Dienstboten-Ordnung enthalten und sind nach einem vorzuschreibenden Formulare von der Obrigkeit des Wohnorts des Dienstboten auszufertigen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten März 1853.]

§. 4.

Die Obrigkeit hat darin eine Bescheinigung über das Betragen des Dienstboten und über dessen Befugniß, sich zu vermiethen, auszustellen.

§. 5.

Ausländer, so wie Inländer aus solchen Orten, wo Dienstbücher nicht geführt werden, müssen, wenn sie an Orten, wo Dienstbücher geführt werden, sich vermiethen wollen, ein Dienstbuch von der Obrigkeit des letztgedachten Orts sich ausfertigen lassen und zu dem Ende die erforderliche Bescheinigung von der Obrigkeit ihres Wohnorts beibringen.

§. 6.

Wo Dienstbücher geführt werden, darf Niemand einen Dienstboten ohne vorschriftsmäßig geführtes Dienstbuch annehmen, bei Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

§. 7.

Beim Verlassen des Dienstes muß das Zeugniß in das Dienstbuch eingetragen werden.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 16ten März d. J. in Kraft treten.

Gegeben Hannover, den 16ten Februar 1853.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 16ten Februar 1853.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.

(4.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Direction der Entbindungsanstalt daselbst und an die sämmtlichen Obrigkeiten des Landdrosteibezirks, betreffend die in den öffentlichen Entbindungsanstalten Gebärenden.** Hannover, den 28sten Februar 1853.

Das Königliche Ministerium des Innern hat behuf Feststellung der persönlichen Verhältnisse der in den öffentlichen Entbindungsanstalten Gebärenden, insbesondere zur Beseitigung der Mißstände, welche in Beziehung auf die Militairaushebung aus dem Mangel jener Feststellung hervorgehen, folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Directionen der Anstalten und die Obrigkeiten haben darauf hinzuwirken, daß die Schwangeren sich mit Reisepässen oder Legitimationsscheinen im Sinne der Paßordnung vor der Abreise zur Aufnahme in die Anstalt versehen.

Pässe (nicht aber Paßkarten) und Legitimationsscheine sind, wenn nicht Verdachtsgründe sich ergeben sollten, als genügende Nachweise über die persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen zu betrachten.

2) Führen die Aufgenommenen nur Paßkarten oder mangelhafte Legitimationspapiere (Heimathsscheine, Dienstbücher, Empfehlungsschreiben u. s. w.) oder gar keine Legitimation bei sich, so hat die Direction der Anstalt sofort nach der Aufnahme sich an die angebliche Heimathsobrigkeit zu wenden und dieselbe unter Mittheilung der von der Aufgenommenen über ihre persönlichen Verhältnisse gemachten Angaben um Auskunft darüber zu ersuchen, ob die Angaben richtig seien und ob hinsichtlich der Identität Bedenken obwalten.

Diese Anfrage darf nur dann unterbleiben, wenn die Direction auf andere zuverlässige Weise (Zuführung oder Anerkennung der Aufgenommenen durch bekannte Personen u. s. w.) sich von der Identität überzeugt hat.

3) Entstehen in Folge der Mittheilung an die angebliche Heimathsobrigkeit oder sonst gegen die Identität gegründete Bedenken, so ist die Polizeibehörde am Orte der Anstalt durch die Direction von dem Sachverhalt in Kenntniß zu setzen, die Entlassung der Entbundenen aus der Anstalt derartiger Bedenken halber aber in der Regel nicht aufzuschieben.

4) In den bei der Anstalt zu führenden Verzeichnissen ist zu bemerken, wodurch die Angabe über Namen und Wohnort der Entbundenen nachgewiesen ist. Die Correspondenz mit den Obrigkeiten ist nach Jahrgängen getrennt aufzubewahren.

5) Die Direction hat von jedem Geburtsfalle in den ersten drei Tagen dem zur Eintragung zuständigen Kirchenbuchführer (§. 5 der Ministerialbekanntmachung vom 13ten November 1852) schriftliche Anzeige zu machen und dabei, neben dem Tage und der Stunde der Geburt und dem Geschlechte des Kindes, Namen, Stand und Wohnort der ehelichen Eltern, beziehungsweise der außerehelichen Mutter (vergl. §§. 22, 23, 24 und 36 der angezogenen Bekanntmachung) nach dem

Ergebnisse der angestellten Untersuchung anzugeben. Falls noch Untersuchung über die Identität der Entbundenen obschwebt, so ist dies zu bemerken und das Ergebniß sobald thunlich nachträglich mitzutheilen.

6) Die Obrigkeiten haben die Mittheilungen der Directionen der Entbindungsanstalten mit Beschleunigung zu erledigen, damit etwaige Bedenken vor Entlassung der Aufgenommenen zur Sprache kommen.

welche Wir der Direction der hiesigen Entbindungsanstalt, so wie den Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnen.

(5.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend die jüdischen Synagogenbezirke. Hildesheim, den 28sten Februar 1853.**

In Folge der veränderten Bildung der unteren Verwaltungsbehörden ist es erforderlich, diejenigen Obrigkeiten anderweit zu bestimmen, welche nach §. 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 und §. 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19ten Januar 1844 neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen, namentlich in den Fällen zu führen haben, wenn der Synagogenverband sich durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten erstreckt.

Es wird daher die gedachte Aufsichtsführung für die Folge denjenigen Obrigkeiten hiedurch übertragen, welche in dem hierunter abgedruckten Verzeichnisse der im hiesigen Landrabbinatsbezirke zur Zeit bestehenden Synagogengemeinden namentlich angegeben sind.

Sollten künftig Juden in solchen Ortschaften sich niederlassen, in welchen jetzt deren keine sich befinden, und die deshalb in dem nachfolgenden Verzeichnisse nicht mit enthalten sind, so ist von der betreffenden Obrigkeit gutachtlich an Uns zu berichten, welchem Synagogenbezirke die Ortschaft dann beizulegen sein möchte.

№	Ort der Synagogen oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche die Synagogengemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Hildesheim.	Stadt Hildesheim.	Magistrat zu Hildesheim.
2	Moritzberg.	Moritzberg, Barnten.	Amt Marienburg zu Hildesheim.
3	Alfeld.	Stadt Alfeld, Wettensen.	Magistrat zu Alfeld.
4	Gr. Freden.	Gr. Freden, Kl. Freden, Everode, Meimerhausen.	Amt Alfeld.
5	Wrisbergholzen.	Wrisbergholzen, Adenstedt, Westfeld.	Amt Alfeld.
6	Mehle.	Mehle, Stadt Elze.	Amt Elze.
7	Nordstemmen.	Nordstemmen, Burgstemmen, Poppenburg, Mahlerten.	Amt Elze.
8	Gronau.	Stadt Gronau, Wallenstedt, Betheln.	Amt Gronau.
9	Gr. Rhüden.	Gr. Rhüden, Stadt Bockenem, Lamspringe, Sottrum.	Amt Lamspringe.
10	Salzgitter.	Salzgitter.	Amt Salzgitter zu Liebenburg.
11	Bolzum.	Bolzum, Ilten, Sehnde.	Amt Ruthe.
12	Gleidingen.	Gleidingen.	Amt Ruthe.
13	Sarstedt.	Stadt Sarstedt.	Amt Ruthe.
14	Peine.	Stadt Peine.	Magistrat zu Peine.
15	Goslar.	Stadt Goslar, Lautenthal.	Magistrat zu Goslar.
16	Barterode.	Barterode, Güntersen.	Amt Adelebsen.
17	Adelebsen.	Adelebsen, Lödingsen.	Amt Adelebsen.

№	Ort der Synagogen oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	**Ortschaften,** welche die Synagogengemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
18	Bovenden.	Bovenden, Angerstein.	Amt Bovenden.
19	Dransfeld.	Stadt Dransfeld.	Amt Dransfeld.
20	Dankelshausen.	Dankelshausen, Mielenhausen, Oberscheden.	Amt Dransfeld.
21	Mackensen.	Mackensen, Stadt Dassel.	Amt Erichsburg.
22	Sievershausen.	Sievershausen.	Amt Erichsburg.
23	Lüthorst.	Lüthorst, Amelsen, Markoldendorf.	Amt Erichsburg.
24	Mollenfelde.	Mollenfelde, Stadt Hedemünden, Lütjenschneen.	Amt Friedland.
25	Nörten.	Nörten.	Amt Nörten.
26	Sudheim.	Sudheim, Hillerse, Stadt Northeim.	Amt Nörten.
27	Imbshausen.	Imbshausen.	Amt Northeim.
28	Bremke.	Bremke, Gelliehausen.	Amt Reinhausen.
29	Wöllmarshausen.	Wöllmarshausen.	Amt Reinhausen.
30	Bodenfelde.	Bodenfelde, Stadt Uslar, Wahmbeck.	Amt Uslar.
31	Lauenförde.	Lauenförde.	Amt Uslar.
32	Echte.	Echte.	Amt Westerhof.
33	Göttingen.	Stadt Göttingen, Geismar, Roßdorf.	Magistrat zu Göttingen.
34	Moringen.	Stadt Moringen.	Magistrat zu Moringen.

№	Ort der Synagogen oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung.	Ortschaften, welche die Synagogengemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
35	Münden.	Stadt Münden.	Magistrat zu Münden.
36	Förste.	Förste.	Amt Osterode.
37	Duderstadt.	Stadt Duderstadt, Ebergötzen, Rüdershausen.	Magistrat zu Duderstadt.
38	Einbeck.	Stadt Einbeck, Kuventhal.	Magistrat zu Einbeck.
39	Osterode.	Stadt Osterode.	Magistrat zu Osterode.
40	Sülzhayn.	Sülzhayn, Werna, Sachswerfen, Elbingerode.	Amt Hohnstein zu Neustadt u. H.

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, betreffend die Errichtung von Baucommissionen für die Residenzstadt Hannover, die Gemeindebezirke der beiden Vorstädte und die Gemeinde Linden. Hannover, den 2ten März 1853.

In Folge des §. 81 der Städteordnung vom 1sten Mai 1851 ist von dem Königlichen Ministerium des Innern beschlossen, statt der bisherigen Königlichen Baucommission hieselbst, deren Geschäftsbezirk, außer der Königlichen Residenzstadt, den größten Theil der Vorstadt Hannover, die Vorstadt Glockſee und die Gemeinde Linden umfaßt hat, zwei getrennte, der Königlichen Landdrostei zunächst untergeordnete Baucommissionen zu errichten:

1) eine in ihrer Zusammensetzung dem §. 81 der Städteordnung entsprechende gemischte Baucommission für die hiesige Königliche Residenzstadt, und
2) eine Königliche Baucommission für den außerstädtischen Bezirk, welcher die Gemeindebezirke beider Vorstädte und die Gemeinde Linden fortan umfassen soll.

Wegen der Zusammensetzung der Baucommission der Königlichen Residenzstadt ist im Einverständniß mit Magistrat und Bürgervorstehern bestimmt, daß solche bestehen soll:
aus dem jedesmaligen Stadt-Director, als Vorsitzendem,

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten April 1853.]

aus zwei von dem Königlichen Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern, einem Regierungsbeamten und einem Bauverständigen,

aus dem städtischen Baumeister, und

aus einem Mitgliede des Bürgervorsteher-Collegiums, welches von diesem aus seiner Mitte zu wählen ist.

Die Königliche Baucommission für den außerstädtischen Bezirk soll dagegen bestehen:

aus einem Regierungsbeamten,

aus einem Bauverständigen, und

aus einem der Beamten des Amts Hannover und dem Beamten des Amts Linden; wobei jedoch bemerkt wird, daß die Theilnahme des Beamten des Amts Hannover auf die Vorstadt Hannover, und die des Beamten des Amts Linden auf die Vorstadt Glocksee und die Gemeinde Linden sich beschränkt.

Zugleich werden unter Autorisation des Königlichen Ministeriums des Innern die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Zuständigkeit der neuen Baucommissionen erstreckt sich, wie die der bisherigen Königlichen Baucommission, auf Prüfung und Genehmigung:

a. der Richtung und Stellung neu aufzuführender Gebäude gegen die zunächst belegene Straße (Alignement),

b. der Façaden, sowohl der Hauptfaçade, als der Giebel- und Hinterseiten, falls diese von irgend einer Straße oder einem öffentlichen Platze ab sichtbar sind, und zwar nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei baulichen Veränderungen,

c. der Befriedigungen (Mauer, Stacket ꝛc.), welche an den Straßen und öffentlichen Plätzen neu errichtet, oder wesentlich verändert werden.

2) Wer Bauten oder Bauveränderungen ausführen will, die hiernach der Genehmigung der zuständigen Baucommission bedürfen, hat dieses derselben mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Baues schriftlich anzuzeigen, unter Vorlegung der betreffenden Risse, welche mit einem Maßstabe versehen sein müssen, in doppelter Ausfertigung,

bei Neubauten eines Aufrisses und eines Grundrisses, aus welchem letzteren die Stellung des Bauwerks gegen die betreffende Straße und die Nachbarhäuser zu ersehen ist,

bei Bauveränderungen eines Aufrisses, aus welchem der bisherige Zustand und die beabsichtigte Veränderung ersichtlich sind.

3) Vor Ertheilung der Genehmigung darf der Bau nicht begonnen und es darf bei dessen Ausführung von dem genehmigten Baurisse nicht abgewichen werden.

4) Den Übertreter dieser Vorschriften treffen die durch das Polizei-Strafgesetz vom 25sten

Mai 1847 (§§. 182 bis 184 *) angedroheten, an die Stelle der früheren Strafbestimmungen eingetretenen Strafen.

Wird die Beseitigung oder Änderung eines vorschriftswidrig ausgeführten Baues von der Baucommission für erforderlich erachtet, so hat dieselbe darüber der betreffenden Obrigkeit zu weiterem Verfahren Anzeige zu machen.

5) Etwaige Beschwerden gegen die Verfügungen der Baucommissionen sind an die Königliche Landdrostei zu richten.

Der Eintritt der Wirksamkeit der neuen Baucommissionen ist auf Dienstag den 15ten d. M. bestimmt.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend das Sammeln und Aufkaufen von Lumpen für Papiermühlen der Grafschaften Hoya und Diepholz. Lüuebnrg, den 8ten März 1853.

Das in Unserer Bekanntmachung vom 4ten December 1827 (Gesetzsammlung vom Jahre 1827, Heft 12 der dritten Abtheilung, S. 235) enthaltene Verbot des Sammelns und Aufkaufens von Lumpen für Papiermühlen des Herzogthums Bremen, so wie der Grafschaften Hoya und Diepholz innerhalb des hiesigen Verwaltungsbezirks, wird,

soweit sich solches auf Papiermühlen der Grafschaften Hoya und Diepholz bezieht, unter Vorbehalt der bestehenden ausschließlichen Berechtigungen, hiemit unter höherer Autorisation aufgehoben.

---

*) §. 182. Wer ein neues Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung, wo solche auf zulässige Weise vorgeschrieben ist, oder gegen bestehende Bestimmungen über Lage, Bauart u. s. w. baut, verwirkt Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern und hat den Bau wegzuschaffen oder zu ändern, soweit es obrigkeitlich für nöthig gehalten wird.

§. 183. Wenn gegen obrigkeitliches, zur Aufrechthaltung bestehender baupolizeilichen Bestimmungen erlassenes, Gebot oder Verbot gebauet, so kann die Strafe bis auf funfzig Thaler erhöhet werden.

§. 184. Die Strafen treffen den Werkmeister und, insofern dem Bauherrn ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen.

(8.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend die jüdischen Synagogenbezirke.** Lüneburg, den 26sten März 1853.

Das dem landdrosteilichen Ausschreiben vom 18ten December v. J. angefügte Verzeichniß der Obrigkeiten des Bezirks, welche nach §. 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 und §. 9 der bezüglichen Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19ten Januar 1844 neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen zu führen haben, wird hiedurch dahin berichtigt, daß unter № 15 (Synagogengemeinde zu Uelzen) in der Columne, welche die die Synagogengemeide bildenden Ortschaften benennt, statt:

Uelzen, Bienenbüttel, Ebstorf, Suderburg, Uelzen

zu lesen ist:

Bevensen, Bienenbüttel, Ebstorf, Suderburg, Uelzen.

(9.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend die jüdischen Synagogenbezirke.** Stade, den 29sten März 1853.

Nachdem es in Folge der durch die Verordnung vom 7ten August v. J. veränderten Bildung der unteren Verwaltungsbehörden erforderlich geworden ist, diejenigen Obrigkeiten anderweit zu bestimmen, welche nach §. 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30sten September 1842 und §. 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19ten Januar 1844 neben dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen, namentlich in den Fällen zu führen haben, wenn der Synagogenverband sich durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten erstreckt, so wird die gedachte Aufsichtsführung für die Folge denjenigen Obrigkeiten hiedurch übertragen, welche in dem hierunter abgedruckten Verzeichnisse der im hiesigen Landrabbinatsbezirke zur Zeit bestehenden Synagogengemeinden namentlich angegeben sind.

Die Obrigkeiten haben die eingetretenen Änderungen den jüdischen Einwohnern ihres Verwaltungsbezirks in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

№	Ort der Synagogen oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.	**Ortschaften,** welche die Synagogengemeinde bilden.	**Obrigkeit,** welche die Aufsicht zu führen hat.
1	Horneburg.	Horneburg, Harsefeld, Burtehude, Neukloster, Bargstedt, Jork, Steinkirchen.	Amt Horneburg.
2	Stade.	Stade, Himmelpforten, Hagenah, Oldendorf, Wischhafen.	Magistrat zu Stade.
3	Bremervörde.	Bremervörde, Ochtenhausen, Gnarrenburg, Basdahl, Hechthausen, Mulsum, Lamstedt, Warstade.	Amt Bremervörde.
4	Neuhaus a. d. Oste.	Neuhaus, Geversdorf, Bülkau, Oberndorf, Osten, Freiburg, Krummendeich, Balje, Basbeck.	Amt Neuhaus a. d. O.
5	Otterndorf.	Otterndorf, Nordleda, Ihlienworth.	Magistrat zu Otterndorf.
6	Dorum.	Dorum, Midlum, Wremen, Spiecka, Cappeln.	Amt Dorum.
7	Bederkesa.	Bederkesa.	Amt Bederkesa.
8	Lehe.	Lehe, Spaden, Geestendorf, Geestemünde.	Amt Lehe.
9	Stotel.	Stotel, Wulsdorf, Lorstedt.	
10	Hagen.	Hagen, Bramstedt, Sandstedt, Cassebruch, Beverstedt, Altluneberg.	Amt Hagen.
11	Uthlede.	Uthlede, Hinnebeck, Wersebe, Meyenburg, Schwanewede.	
12	Aumund.	Aumund, Grohn, Fähr, Rönnebeck, Blumenthal, Rekum.	Amt Lesum.
13	Lesum.	Lesum, Schönebeck, Marßel, Ritterhude.	

№	Ort der Synagogen oder der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen.	Ortschaften, welche die Synagogengemeinde bilden.	Obrigkeit, welche die Aufsicht zu führen hat.
14	Scharmbeck.	Scharmbeck, Osterholz, Worpswede.	Amt Osterholz.
15	Ottersberg.	Ottersberg, Otterstedt, Sottrum, Wilstedt, Lilienthal, Fischerhude, Kirchtimke, Grasberg.	Amt Ottersberg.
16	Achim.	Achim, Arbergen, Hemelingen.	Amt Achim.
17	Verden.	Verden, Langwedel, Neddenaverbergen.	Magistrat zu Verden.
18	Rotenburg.	Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Neuenkirchen, Tewel.	Amt Rotenburg.
19	Zeven.	Zeven, Rhade, Selsingen, Elsdorf.	Amt Zeven.

(10.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, betreffend das Verbot eigenmächtiger Vorrichtungen an öffentlichen, einer regelmäßigen Schauung unterworfenen Gewässern. Lüneburg, den 29sten März 1853.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt zur Anzeige gekommen, daß der ordnungsmäßige Zustand von Gewässern, welche unter regelmäßiger Schau stehen, von Seiten der Uferanlieger durch eigenmächtige Anlage von vorspringenden Uferwerken gestört wird.

Letztere, sobald sie unzweckmäßig und ohne Rücksicht auf die oberen und unteren Flußstrecken angelegt werden, stören nicht nur den regelmäßigen Wasserabfluß, sondern können auch den benachbarten Flußufern, wie auch der Schifffahrt und dem Holzflößen nachtheilig werden.

Es wird demnach hiemit verordnet:

An allen öffentlichen Gewässern der hiesigen Provinz, welche einer regelmäßigen Schauung unterworfen sind, wird das eigenmächtige Erbauen und Verändern von vorspringenden Flußwerken

(Buhnen, Stacken, Pempen u. s. w.) hiemit untersagt und muß zu allen Anlagen dieser Art, welche den Stromlauf aufstauen und ablenken, mithin eine dauernde Änderung in dem Zustande des Wasserspiegels und des Flußbetts bewirken, die Genehmigung der betreffenden Obrigkeit und Wasserbau-Inspection vorher eingeholt werden.

Die Contravenienten verwirken Geldstrafen von 2 bis 5 ℔ und haben die ausgeführten ordnungswidrigen Anlagen auf ihre Kosten wieder zu entfernen.

Die Obrigkeiten und Wasserbau-Inspectionen des Bezirks werden hiedurch angewiesen, auf die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnung zu halten und ist dafür Sorge zu tragen, daß letztere zur Kenntniß Aller derer gelangt, welche sich danach zu richten haben.

(11.) Verordnung, betreffend die von den Zollvereinsstaaten zu Gunsten verschiedener Gegenstände steuervereinsländischen Ursprungs bewilligten Zollermäßigungen und Befreiungen und deren Anwendung in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen. Hannover, den 30sten März 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sich über folgende Bestimmungen verständigt haben:

1.

Von den in der Anlage *) aufgeführten steuervereinsländischen Erzeugnissen sollen bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereines in das des Zollvereines höhere als die in der Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze nicht erhoben werden und beziehungsweise die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben eintreten.

2.

Diese Zollerleichterungen und Befreiungen sollen mit dem 5ten April 1853 in Kraft treten.

3.

Die nach der Übereinkunft VI. vom 16ten October 1845 zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die sub 1 gedachte Anlage mit aufgenommen; im Übrigen bleiben die in der gedachten Übereinkunft verabredeten Verkehrserleichterungen bestehen.

---

*) Vergleiche die Anlage der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 30sten März 1853 (Heft 17 № 24 Seite 99 der I. Abtheilung der Gesetzsammlung von 1853).

4.

Das zu der Übereinkunft VI. vom 16ten October 1845 vereinbarte Regulativ über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereines in den Zollverein findet auch auf die Versendung der in der Anlage genannten Gegenstände Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

a. alle diese Gegenstände, soweit nicht in den Bemerkungen zu jener Anlage etwas Anderes bestimmt worden ist, ebenso behandelt werden sollen, wie die im §. 3 des gedachten Regulativs genannten Artikel;

b. alle nach der gedachten Anlage bei der Einfuhr in den Zollverein unbedingt zollfreien Gegenstände bei dem Übergange über die Landgrenze hinsichtlich der zollgesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers ebenso behandelt werden sollen, wie die in der ersten Abtheilung des Zolltarifs genannten Artikel;

und Wir diesem Übereinkommen hinsichtlich Unserer dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile beizutreten beschlossen haben:

so verordnen Wir unter Bezugnahme auf die von der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs über die Verträge mit den Zollvereinsstaaten vom 16ten October 1845 abgegebenen Erklärungen,

daß die vorgedachten Bestimmungen in allen dem Zollvereine angeschlossenen Theilen Unseres Königreichs vom 5ten April d. J. an in Kraft treten sollen.

Auch soll diese Verordnung in den betreffenden Landestheilen sofort verkündigt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 30sten März 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 30sten März 1853.

G. v. Witzendorf,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

III. Abtheilung. **№ 4.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(12.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die Errichtung einer Steuermanns-Prüfungscommission für ihren Verwaltungsbezirk. Stade, den 6ten April 1853.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Februar 1845 über die Steuermannsprüfungen wird hiedurch mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums Folgendes bestimmt und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1.

Für den hiesigen Landdrosteibezirk ist zur Abhaltung von Steuermannsprüfungen eine Commission unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissairs in der Stadt Stade angeordnet worden.

2.

Dieselbe wird Steuermannsprüfungen bis auf Weiteres in der Regel einmal im Jahre, und zwar im Monate Februar kurz vor Wiedereröffnung der Frühlingsschifffahrt anstellen.

3.

Wer sich einer solchen Prüfung unterwerfen will, muß sich spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Monats Januar bei dem »Vorsitzenden der Steuermanns-Prüfungscommission« zu Stade schriftlich, unter genauer Angabe jener Adresse melden.

4.

Er hat dabei ferner eine Angabe über seinen bisherigen Lebenslauf, einen Taufschein, Zeugnisse der Schiffer, unter denen er bisher gefahren hat, und ein Zeugniß der von ihm besuchten Navigationsschule beizubringen.

[Ausgegeben zu Hannover am 14ten Mai 1853.]

5.

Die Angabe über den Lebenslauf muß insbesondere eine Nachricht darüber enthalten, welche Schulen und wie lange der zu Prüfende besucht, und in welchen Gegenständen er daselbst Unterricht genossen hat, wie auch eine Nachricht über die Seefahrten, an denen er Theil genommen. Mindestens eine dieser Seefahrten ist zu beschreiben. Der ganze Aufsatz muß von dem zu Prüfenden selbst ausgearbeitet und ins Reine geschrieben sein.

6.

Jedes der beizubringenden Schifferzeugnisse muß

1) den vollen Vor- und Zunamen des zu Prüfenden, nebst Angabe seines Geburtsorts;
2) die Bezeichnung der Bauart, den Namen und den Heimathsort des Schiffes jedes Capitains;
3) den Tag, an welchem der zu Prüfende seinen Dienst auf dem Schiffe angefangen hat, und den Tag, wo er entlassen ist;
4) die Eigenschaft, in welcher er auf dem Schiffe gedient hat;
5) die Seereisen, die er mit demselben gemacht hat;
6) eine Angabe über sein Betragen
   gegen den Capitain,
   gegen die übrige Schiffsmannschaft,
   im Allgemeinen;
7) ein Zeugniß darüber, wie er sich in Hinsicht auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten erwiesen hat;
8) ein Zeugniß über seine practische Geschicklichkeit enthalten und von dem Capitain jedes Schiffes unter dem Hinzufügen, daß es nach gewissenhafter Überzeugung von ihm ausgestellt sei, nebst Angabe des Orts und des Tages der Ausstellung unterschrieben, auch der Unterschrift eine öffentliche Beglaubigung hinzugefügt sein.

Formulare zu diesen Zeugnissen sind nach der landdrosteilichen Bekanntmachung vom 28sten October 1851 von den Schiffsführern sowohl bei den Musterungsbehörden, als auch bei den Königlichen Consuln zu erhalten.

7.

Das Zeugniß der besuchten Navigationsschule muß

1) den vollen Vor- und Zunamen und den Geburtsort des zu Prüfenden;
2) den Tag, mit welchem er in jedem Jahre den Besuch der Schule angefangen und den Tag, bis zu welchem er den Besuch der Schule in jedem Jahre regelmäßig fortgesetzt hat, woraus sich ergeben muß, daß der Besuch der Navigationsschule im Ganzen mindestens ein volles Jahr gedauert hat;

3) ein Zeugniß über den bewiesenen Grad des Fleißes; und
4) ein Zeugniß über das Betragen des zu Prüfenden

enthalten und von dem Navigationslehrer unter dem Hinzufügen, daß es nach gewissenhafter Überzeugung von ihm ausgestellt sei, nebst Angabe des Orts und des Tages der Ausstellung unterschrieben, auch der Unterschrift eine öffentliche Beglaubigung hinzugefügt sein.

Übrigens sollen auch diejenigen Seeleute, welche die im hiesigen Landdrosteibezirke mit Unserer Genehmigung bestehenden Privatnavigationsschulen ein volles Jahr hindurch besucht haben und die übrigen gesetzlich erforderlichen Nachweisungen zu liefern im Stande sind, bis auf Weiteres zur Steuermannsprüfung in Stade zugelassen werden.

8.

Zur Bestreitung der mit der Steuermannsprüfung verbundenen Kosten müssen bei der Anmeldung »Sechs Thaler« mit eingesandt werden, worüber dem sich Meldenden Quittung ertheilt werden wird.

9.

Wer sich zur Steuermannsprüfung gemeldet hat, wird durch den Königlichen Commissarius benachrichtigt, ob er von der Commission zur Prüfung zugelassen worden ist, und wann er sich dazu einzufinden hat.

10.

Wer zur Prüfung zugelassen ist und nur den zweiten Grad des Steuermannszeugnisses erhalten hat, kann sich behuf Erlangung des ersten Grades nach Ablauf eines Zeitraumes von mindestens einem Jahre nochmals zur Steuermannsprüfung melden.

11.

Ebenso wird derjenige behandelt, der das erste Mal in der Prüfung nicht genug geleistet hat, um ein Zeugniß zu erhalten.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an sämmtliche Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienst angeworben zu werden wünschen. Hannover, den 27sten April 1853.

Die unterm 28sten Mai 1847 und 1sten October 1852 erlassenen Ausschreiben in Betreff der Ausstellung von Zeugnissen für solche Personen, welche zum Militairdienst angeworben zu werden wünschen (Gesetzsammlung des Jahrs 1847 Abtheilung III. Seite 151 und Gesetzsammlung des Jahrs 1852 Abtheilung III. Seite 39) erleiden höherer Bestimmung zufolge folgende Abänderung:

Nach einer Beschlußfassung des Königlichen Justiz-Ministeriums hat nämlich die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 des letzt allegirten Ausschreibens erwähnte Thätigkeit der Gerichte nicht ferner von diesen, sondern vielmehr von den Staatsanwaltschaften und von den Gehülfen derselben auszugehen.

Die Obrigkeiten haben demnach die Ersuchungsschreiben behuf Mittheilung der von den Bewerbern zum Militairdienste etwa verschuldeten Vergehen und Verbrechen (№ 5 c und d. des erst allegirten Ausschreibens) für die Folge an die Staatsanwaltschaften und bez. die Gehülfen derselben zu richten.

Einer ausdrücklichen Eröffnung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge werden daneben die Obrigkeiten verpflichtet, dahin zu sehen, daß die von den Staatsanwaltschaften und bez. deren Gehülfen auszustellenden Bescheinigungen und abzugebenden Erklärungen für den Zweck ausreichend, namentlich den in dieser Hinsicht Allerhöchsten Orts gestellten Anforderungen genügend sind, und sonach erforderlichen Falles die Staatsanwaltschaften bez. deren Gehülfen um Vervollständigung der von denselben ertheilten Bescheinigungen mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften zu ersuchen.

III. Abtheilung. **№ 5.**

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(14.) Königliches Patent, betreffend einige Abänderungen des in den dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen geltenden Zolltarifs. Hannover, den 10ten Mai 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, vom 1sten Julius d. J. an bis auf Weiteres von nachfolgenden Artikeln, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von

Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Thaler vom Centner;
Caffee, rohem, und Caffee-Surrogaten 5 Thaler vom Centner;
Tabacksblättern, unbearbeiteten, und Stengeln 4 Thaler vom Centner;
Thee, 8 Thaler vom Centner,
und statt des einstweilen auf 16 Thaler erhöheten Eingangszollsatzes für Franzbranntewein

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Junius 1853.]

den in dem Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebenen Eingangszollsatz von 8 Thaler vom Centner in Wirksamkeit treten zu lassen,

und Wir beschlossen haben, dieser Vereinbarung hinsichtlich Unserer dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile beizutreten;

so verordnen Wir unter Bezugnahme auf die von der allgemeinen Ständeversammlung über die Verträge mit den Staaten des Zollvereines vom 16ten October 1845 abgegebenen Erklärungen, daß die gedachten veränderten Eingangszollsätze vom 1sten Julius d. J. an bis auf Weiteres auch in allen dem Zollvereine angeschlossenen Theilen Unseres Königreichs erhoben werden sollen.

Diese Verordnung soll in den betreffenden Landestheilen verkündigt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 10ten Mai 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 10ten Mai 1853.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(15.) Königlicher Erlaß über die ostfriesische Schullehrer-Witwen- und Waisencasse. Hannover, den 24sten Mai 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem für angemessen befunden, der in der Provinz Ostfriesland bestehenden allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisencasse eine neue Einrichtung zu geben, so haben Wir Uns vorlegen lassen die zu dem Ende entworfenen, von den Deputirten der Theilnehmer der Casse gebilligten, nachfolgenden

Statuten

der genannten Casse.

§. 1.

Für Ostfriesland besteht mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit eine Schullehrer-Witwen- und Waisencasse. *I. Umfang der Wirksamkeit der Casse.*

Dieselbe erstreckt ihre Wirksamkeit auf alle evangelischen Volksschulstellen der Provinz. Die katholischen Volksschulstellen dagegen verlieren ihre bisherige Theilnahmefähigkeit; nur daß deren vor dem 1sten Julius 1853 in die Casse als Theilnehmer eingetretenen Inhaber den übrigen Theilnehmern (vergl. §. 22) gleichgestellt bleiben. *1) Theilnahmfähige Stellen.*

Etwaige Zweifel darüber, ob eine Stelle zu den theilnahmefähigen gehört, hat das Königliche Consistorium zu Aurich zu entscheiden.

§. 2.

Die Stellen werden für die Theilnahme an der Casse in zwei Classen getheilt. *Deren Theilung in Classen.*

Zur ersten Classe gehören die Stellen, welche 150 ₰ und darüber, zur zweiten Classe diejenigen, welche weniger als 150 ₰ jährlich eintragen. Dabei soll ein vollständiger Reihetisch allgemein zu 50 ₰ jährlich angesetzt und die freie Wohnung oder ein statt deren erfolgendes Wohnungsäquivalent gar nicht gerechnet werden.

Die Bestimmung der Classe, zu welcher jede Stelle gehört, erfolgt vom Königlichen Con-

sistorium zu Aurich. Dem Stelleninhaber steht gegen die erstmalige Bestimmung des Königlichen Consistoriums binnen 4 Wochen, nachdem ihm dieselbe eröffnet worden, eine Gegenvorstellung bei dem Königlichen Consistorium und, wenn diese abschlägig beschieden wird, binnen derselben Frist eine Beschwerde bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten offen. Abgesehen hievon kann aber nur nach eingetretener Erledigung einer Stelle dieselbe in eine andere Classe, als in welche sie nach der erstmaligen Bestimmung des Königlichen Consistoriums gewiesen ist, versetzt werden.

§. 3.

2) Theilnehmer.

Alle Inhaber der nach §. 1 theilnahmefähigen Stellen sind zur Theilnahme an der Casse berechtigt.

Werden sie erst nach dem 30sten Junius 1853 auf einer dieser Stellen angestellt, oder auf eine Stelle höherer Einnahme versetzt, so sind sie theilnahmepflichtig.

Als Stelleninhaber gelten hiebei auch Adjuncten, falls sie mit dem Recht auf Nachfolge beigeordnet sind.

§. 4.

Fortsetzung.

Von den nach §. 3 zur Theilnahme an der Casse Berechtigten, aber nicht Verpflichteten bleiben jedoch diejenigen von der Casse ausgeschlossen, welche

1) vor dem 1sten Julius 1853 das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben;

2) um dreißig oder mehr Jahre älter sind als ihre Ehefrauen;

3) vor dem 1sten Julius 1853 völlig emeritirt oder pensionirt sind.

§. 5.

3) Anfang der Theilnahme.

Die Theilnahme beginnt:

1) für die Theilnahmepflichtigen mit dem betreffenden Dienstantritt;

2) für die freiwillig Beitretenden, sobald der Betheiligte schriftlich, unter Beifügung seines und — falls er verheirathet ist, seiner Ehefrau — Geburtsscheines, dem Rendanten der Casse seinen Willen, Theil zu nehmen, erklärt und das von ihm zu zahlende Einlagegeld (§. 13) eingesandt hat. Dies muß jedoch vor dem Schlusse des Jahrs 1853 geschehen; ein späterer freiwilliger Beitritt ist ausgeschlossen.

§. 6.

Die Theilnahme endet, sobald ein Theilnehmer außer dem Falle einer nicht zur Strafe eintretenden Emeritirung oder Pensionirung aufhört, Inhaber einer Stelle zu sein, auf welche die Wirksamkeit der Casse sich erstreckt. 4) Ende der Theilnahme.

Ein freiwilliger Austritt findet nicht Statt.

Die Beendigung der Theilnahme verleiht dem früheren Theilnehmer kein Recht auf Rückforderung seiner Leistungen und entbindet denselben nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der etwa rückständigen Leistungen.

§. 7.

Wenn der Verlust der Stelle als Strafe eintritt, so soll jedoch die dermalige Ehefrau des bestraften bisherigen Theilnehmers nach dem Tode des letztern gleich der Witwe eines bis zu seinem Tode bei der Casse verbliebenen Theilnehmers pensionsberechtigt sein, vorausgesetzt, daß sie, so lange ihr Ehemann lebt, die Beiträge, ohne je für zwei halbjährige Termine im Rückstande zu bleiben, fortzahlt, auch nicht rechtskräftig als Mitschuldige des Vergehens, welches ihrem Ehemanne den Verlust seiner Stelle zugezogen hat, erkannt ist. Fortsetzung.

§. 8.

Die Einnahmen der Casse erfolgen theils aus äußeren Zuflüssen, theils aus Leistungen der Theilnehmer. II. Einnahmen und Ausgaben der Casse. 1) Einnahmen. Im Allgemeinen.

§. 9.

An äußeren Zuflüssen hat die Casse zu beziehen: Insbesondere. a. Äußere Zuflüsse.

1) die Zinsen des gesammelten Capitalfonds;

2) die zu ihrem Gunsten den Kirchen- und Armencassen nach dem Gesetze vom 13ten October 1835 obliegenden Zahlungen;

3) den Ertrag einer bis auf Weiteres bewilligten jährlichen Beckencollecte;

4) einen auf die Königliche Generalcasse angewiesenen — nach dem Fuße von 4 % ablösbaren — jährlichen Zuschuß von 390 ℔.

§. 10.

Jeder Theilnehmer hat als laufenden Beitrag jährlich b. Laufender Beitrag.

in erster Classe . . 4 ℔,

in zweiter Classe . . 1 ℔

zur Casse zu zahlen, in der Art, daß für jeden in die Zeit seiner Theilnahme (vergl. §§. 5 und 6) fallenden 1sten Julius und 1sten Januar 2 ₰, bezw. 12 gg zu entrichten sind.

Verbleiben nach dem Tode eines Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Witwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit, so ist für jeden etwa in diese Zeit einfallenden 1sten Julius oder 1sten Januar der gleiche Betrag — jedoch nur im Falle, daß der Witwe oder den Waisen Pension zu zahlen ist — zu entrichten und durch Abzug von der Pension zur Casse zu ziehen.

Alle freiwillig Beitretenden müssen auch den Beitrag pro 1sten Julius 1853, und zwar vor dem 1sten Januar 1854 entrichten.

§. 11.

c. Eintrittsgeld.

Jeder Theilnehmer erster Classe hat ferner ein Eintrittsgeld von 8 ₰ zu zahlen.

Dasselbe wird mit dem auf den Beginn der Theilnahme in erster Classe zunächst folgenden 1sten Januar oder 1sten Julius fällig, kann aber vom Königlichen Consistorium zu Aurich auf längstens 2 Jahre gestundet werden und ist solchen Falls von der Zeit der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen.

§. 12.

Verzug der Leistungen.

Wer den Beitrag oder das Eintrittsgeld nicht rechtzeitig (§§. 10 und 11) zahlt, muß daneben eine Strafe von 1 ₰ in erster und von 6 gg in zweiter Classe erlegen.

Bleibt die Leistung länger als einen Monat im Rückstande, so ist sie mit dieser Strafe und mit Verzugszinsen zu 5 % auf Kosten des Säumigen aus dessen Diensteinkünften im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 13.

d. Einlagegeld.

Jeder freiwillig Beitretende hat außerdem, wenn er am 1sten Julius 1853 das 30ste Lebensjahr schon vollendet hat, verheirathet und mindestens um ein volles Jahr älter ist als seine Ehefrau, ein Einlagegeld zu zahlen.

Dasselbe beträgt in erster Classe für jedes volle Jahr, um welches er älter ist als seine Ehefrau, wenn der Ehemann am 1sten Julius 1853

30 bis 40 Jahr alt ist	. . . .	3/4 ₰.
41 „ 50 „ „ „	. . . .	1 „
51 „ 60 „ „ „	. . . .	1 1/4 „
61 „ 69 „ „ „	. . . .	1 1/2 „

und in zweiter Classe die Hälfte dieser Sätze.

Wegen der Zeit der Einzahlung s. §. 5 № 2.

§. 14.

Die Casse zahlt — 2) Ausgaben. Im Allgemeinen.

1) Pensionen an die Witwen und Waisen derjenigen, welche zur Zeit ihres Todes Theilnehmer an der Casse gewesen sind. — vergl. auch §. 7. —

2) Begräbnißgelder an die pensionsberechtigten Witwen oder, in deren Ermangelung, an die nachgelassenen Kinder verstorbener Theilnehmer erster Classe oder, wenn auch keine Kinder vorhanden sind, an die Erben solcher Theilnehmer.

§. 15.

Insbesondere. a. Witwenpension.

Der Zeitraum, während dessen die Witwe Pension zu beziehen hat, beginnt, falls nach dem Tode des Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Witwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit verbleiben, mit dem Ablaufe dieser Zeit, sonst mit dem Tode des Theilnehmers und endet mit dem Tode oder der Wiederverheirathung der Witwe.

Witwen, welche von ihrem Ehemanne im Wege des Scheidungsprocesses rechtskräftig dem Ehebande nach geschieden und dabei für den schuldigen Theil erklärt sind, haben kein Recht auf Pension.

Auch beginnt die Pensionsberechtigung der Witwen aus einer nachfolgenden Ehe erst, wenn die Pensionsberechtigung der früheren Ehefrau erloschen ist.

§. 16.

b. Waisenpension.

Die Waisen eines Theilnehmers haben von derselben Zeit an (§. 15 S. 1) bis zum Tode oder vollendeten 18ten Lebensjahre (zusammen je eine) Pension zu beziehen, insoweit nicht für diese Zeit die Witwe pensionsberechtigt ist.

§. 17.

Betrag und Fälligkeit der Pensionen.

Die ganzjährige Pension beträgt:

in erster Classe	18 ₰,
in zweiter Classe	8 »

Vergl. jedoch §. 21.

Sie wird für jeden in den Zeitraum der Pensionsberechtigung (§§. 15 und 16) fallenden 1sten Januar und 1sten Julius mit der vollen Hälfte des ganzjährigen Betrages im Januar und Julius gezahlt.

§. 18.

c. Begräbnißgelder.

Die Begräbnißgelder betragen 15 ₰.

Sie werden mit dem Tode des Theilnehmers fällig.

§. 19.

d. Gemeinschaftliches für die Zahlung.

Pension wie Begräbnißgelder werden nur dem ursprünglich Berechtigten selbst, bezw. deren Vormunde oder einem von diesen Bevollmächtigten ausbezahlt, ohne Rücksicht auf etwaige Cession, auf gerichtlichen Arrest oder gerichtliche Vollstreckung.

Behuf der ersten Erhebung ist das Ableben des Theilnehmers durch Beibringung eines Todtenscheines — in dessen Ermangelung auf andere geeignete Weise nach dem Ermessen des Königlichen Consistoriums zu Aurich — darzuthun und, falls die Berechtigten minderjährig sind, eine Bescheinigung über die Vormundschaftsbestellung, auch soviel die Erhebung von Waisenpensionen betrifft, der Geburtsschein der Waise vorzulegen.

Außerdem hat bei jeder Erhebung der Empfänger zuvor eine Quittung beizubringen, welche, wenn er in Ostfriesland wohnt, von dem zuständigen Pfarrer, sonst obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sein muß und neben welcher in gleicher Weise zu bescheinigen ist: bei allen Pensionserhebungen, daß der Pensionsbezieher an dem betreffenden Tage noch gelebt hat, bei den Erhebungen von Witwenpensionen, daß er noch im Witwenstande gelebt hat.

Die Pfarrer haben diese Beglaubigung unentgeltlich vorzunehmen.

§. 20.

Fortsetzung.

Rückständige Leistungen der Theilnehmer sind auf Pension oder Begräbnißgelder in Abzug zu bringen.

Die binnen 5 Jahren nach der Fälligkeit nicht abgeforderten Begräbnißgelder und Pensionsbeträge verfallen der Casse.

§. 21.

3) Reservefonds.

In der Casse soll ein Reservefonds gebildet werden, dessen Bestimmung ist:

a. die Leistungen der Hauptcasse zu sichern und zu dem Ende insbesondere auch, falls in einem Jahre der Ertrag der Collecte (§. 9 № 3) unter 100 ℛ︀ bleiben sollte, dem Hauptfonds soviel zuzuschießen, als zur Ergänzung des Ertrages auf 100 ℛ︀ erforderlich ist;

b. einen Theil der Begräbnißgelder zu bestreiten (§. 22 a. E.);

c. mit den Zinsen des danach verfügbar bleibenden Theils seiner Einnahme eine allmälige Erhöhung der Pensionen zu bewirken.

Sobald und so oft diese Zinsen dazu ausreichen, für diejenige Zahl von Pensionen, welche die Casse im Beharrungszustande zu zahlen haben wird, eine Erhöhung von je 18 ℛ︀ jährlich in erster und von je 8 ℛ︀ jährlich in zweiter Classe zu bestreiten, sollen die Pensionen durch Anordnung des Königlichen Consistoriums zu Aurich um diese Beträge erhöhet werden.

In den Reservefonds sollen fließen:

1) der Ertrag der Collecte, soweit er in dem betreffenden Jahre den Betrag von 100 ℛ übersteigt;

2) so lange noch nicht die volle Zahl der Theilnehmer vorhanden ist, eine der Zahl der noch fehlenden Stelleninhaber im Verhältniß zu der Zahl der (nach der neuen Einrichtung) schon Theilnehmenden entsprechende Quote der im §. 9 aufgeführten Einnahmen der Casse, unter Berechnung der Jahrseinnahme an Collectengeldern zu 100 ℛ;

3) etwaige fernere, im §. 9 nicht erwähnte äußere Zuflüsse, bei deren Zuwendung etwas Anderes nicht bestimmt wird.

§. 22.

Für diejenigen, welche schon vor dem 1sten Julius 1853 Theilnehmer der Casse geworden sind, gelten folgende besondere Bestimmungen: III. Abweichungen in Betreff der früheren Theilnehmer.

1) sie haben die Befugniß, im *Julius 1853* dem Rendanten der Casse *schriftlich* ihren Willen, der neuen Einrichtung der Casse *nicht* beizutreten, zu erklären. Eine solche Erklärung bewirkt, daß sowohl ihre Verbindlichkeit zu Leistungen an die Casse, als die Berechtigung ihrer Angehörigen auf Begräbnißgelder und Pension nach den bisher geltenden Statuten — unter dauernder Festhaltung des jährlichen Pensionsbetrages zu 15 ℛ — beurtheilt wird;

2) die Berechtigung der Angehörigen von Theilnehmern, welche am 1sten Julius 1853 bereits verstorben sind, steht der der eben bezeichneten Theilnehmer gleich;

3) für die Zeit vom 1sten Julius 1853 ab sollen alle Leistungen der Theilnehmer, welche die sub 1 gedachte Erklärung abgeben, abgesondert verrechnet und aus dem dadurch gebildeten Fonds alle Zahlungen, welche an ihre Angehörigen oder an die Angehörigen der am 1sten Julius 1853 schon verstorbenen Theilnehmer aus der Casse zu machen sind, bestritten werden. *Soweit dieser Fonds hiezu nicht reicht, soll diese Zahlung aus den Mitteln der Königlichen General-Casse erfolgen;*

4) diejenigen älteren Theilnehmer, welche die sub 1 gedachte Erklärung im Julius 1853 *nicht* abgeben, werden für die Zeit vom 1sten Julius 1853 ab vollständig nach den neuen Statuten beurtheilt; sie bleiben jedoch von der Zahlung von Einlagegeldern (§. 13) und, falls sie nicht erst nach Verkündigung dieser Statuten Theilnehmer geworden sind, von Eintrittsgeldern (§. 12) befreit.

Die an ihre Angehörigen zu zahlenden Begräbnißgelder sollen deshalb aus dem *Reserve*fonds bestritten werden.

Auch soll denjenigen Inhabern von Stellen zweiter Classe (§. 2), welche schon vor der Verkündung dieser Statuten Theilnehmer der Casse zum Vollen geworden sind, die Theilnahme an der neuen Einrichtung in erster Classe zustehen, wenn sie ihren darauf gerichteten Willen im Julius 1853 dem Rendanten der Casse schriftlich erklären.

§. 23.

IV. Verwaltung der Casse. 1) Deren Rendant.

Die Casse wird von einem zu Aurich wohnenden Rendanten, welchen das Königliche Consistorium zu Aurich anstellt, verwaltet.

Derselbe hat eine angemessene Caution zu leisten und empfängt eine von dieser Behörde zu bestimmende Vergütung aus der Casse.

§. 24.

Fortsetzung.

Der Rendant erhebt die Eintrittsgelder, Einlagegelder und Beiträge und zahlt die Pensionen und Begräbnißgelder. Vergl. jedoch §. 27 № 2.

Die ihm bestimmten Zusendungen sind an »die Direction der ostfriesischen Lehrer-Witwen- und Waisencasse« zu adressiren und, soweit dieser nicht Portofreiheit bewilligt ist *), zu frankiren.

Anderer Seits haben die Empfänger das Porto für Zusendungen der Direction an Theilnehmer oder deren Witwen und Waisen zu tragen.

§. 25.

2) Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Casse führt unter dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Königliche Consistorium zu Aurich.

Dasselbe entscheidet auch im Wege der Verwaltung und unter Ausschluß des Rechtsweges alle Streitigkeiten zwischen der Casse und einzelnen Betheiligten über die aus diesen Statuten obfließenden Rechte und Pflichten, vorbehältlich hier, wie in den sonst nach diesen Statuten zur Consistorial-Entscheidung verstellten Puncten, des Recurses an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 26.

Fortsetzung.

Als Aufsichtsbehörde hat das genannte Consistorium namentlich für gehörige Führung der

*) Der Direction der ostfriesischen Lehrer-Witwen- und Waisencasse ist für die unter ihrer Contrasignatur und dem Dienstsiegel abgeschickten und für die an sie adressirten Briefe bis zu 4 Loth die Portofreiheit innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten bis auf Weiteres bewilligt.

Verwaltung und vornehmlich für Ordnung des Rechnungs- und Cassenwesens im Allgemeinen zu sorgen, insbesondere zur zinslichen Belegung der zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Cassenvorräthe die dazu vom Rendanten der Casse zu erwirkende Ermächtigung zu ertheilen, oder bei entgegenstehenden Bedenken zu versagen, solche Cassenvorräthe, wenn sie nicht sofort belegt werden können, nebst den Werthpapieren der Casse, im Consistorial-Depositum aufzubewahren und die Rechnung der Casse jährlich zu revidiren und abzunehmen.

Ein summarischer Rechnungsauszug ist jährlich an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch durch das amtliche Blatt der Provinz zu veröffentlichen.

§. 27.

Die ganze Provinz zerfällt — nach bestehender Einrichtung oder weiterer Regelung des Königlichen Consistoriums zu Aurich — in Beziehung auf die Casse in Kreise. 3) Kreisbevollmächtigte.

In jedem Kreise haben alle Theilnehmer an der Casse aus ihrer Mitte je auf 3 Jahre einen Bevollmächtigten nach näherer Ordnung des Königlichen Consistoriums zu Aurich zu erwählen.

Die Bevollmächtigten haben

1) je im Anfange des Januar und Julius jede bei den Theilnehmern an der Casse, deren Witwen und Waisen vorgekommene Personalveränderung dem Rendanten anzuzeigen;

2) auf Erfordern des letztern für ihren Kreis Erhebungen und Auszahlungen der Casse zu vermitteln und etwaige sonstige Aufträge im Interesse der Casse auszurichten;

3) alle 3 Jahre auf Einberufung des Rendanten — und sonst außerordentlicher Weise, so oft es das Königliche Consistorium zu Aurich anordnet — zusammenzutreten, um auf Darlegung des Rendanten den Zustand der Casse zu prüfen und etwaige Vorschläge wegen Verbesserung desselben zu machen.

Die Bevollmächtigten erhalten für ihre Bemühung keine Vergütung. Auslagen, welche sie dabei haben, sind ihnen von den Betheiligten ihres Kreises zu ersetzen.

§. 28.

Änderungen der vorstehenden Statuten können vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet werden, jedoch nur mit Zustimmung der Bevollmächtigtenversammlung (§. 27) oder der Mehrheit aller Theilnehmer selbst. V. Statutenänderung.

Wir ertheilen diesen Statuten hiemit Unsere Königliche Bestätigung und genehmigen, daß

dieselben an der Stelle der bisherigen Statuten der Casse mit dem 1sten Julius d. J. in Geltung treten.

Gegeben Hannover, den 24sten Mai 1853.

(L. S.) Georg Rex.

v. Reiche.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehender Erlaß nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 24sten Mai 1853.

Rieper,
Generalsecretair des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(16.) Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Otterndorf, betreffend den Schulbesuch im Lande Hadeln. Otterndorf, den 23sten Mai 1853.

Im Anschlusse an Unser Ausschreiben vom 4ten August 1847 an die mit Beaufsichtigung der Volksschulen beauftragten Geistlichen (Gesetzsammlung von 1847 III. Abtheilung S. 219) erlassen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten folgende Bestimmungen in Betreff des Schulbesuchs im Lande Hadeln.

§. 1.

Alle Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte, namentlich auch die Brotherren und Lehrmeister sind verpflichtet, ihre eigenen, so wie die ihrer Fürsorge anvertrauten, nicht minder auch die in Dienst oder Lehre genommenen Kinder während des schulpflichtigen Alters (§. 1 des Ausschreibens von 1847) zum Besuch einer Volksschule anzuhalten.

§. 2.

Einige Wochen vor der jedesmaligen Aufnahme neuer Schüler ist von jedem Schullehrer

ein Verzeichniß aller im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder seines Bezirks anzufertigen und dem Aufsicht führenden Geistlichen zuzustellen. Dieser hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses unter Vergleichung der Kirchenbücher zu prüfen und der auf die Liste der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Schule — nach Berathung mit den Provisoren (Schulvorständen, Schulcommissionen) — vor der Aufnahmezeit festzustellen.

In diese Liste sind alle im schulpflichtigen Alter stehende Kinder des betreffenden Districts, so weit sie nicht für die in Frage kommende Schulzeit vom Besuche einer Volksschule befreit (§. 2 des Ausschreibens von 1847 oder in eine auswärtige Volksschule aufgenommen sind, so wie alle für die fragliche Zeit in diese Schule aufgenommene auswärtige Kinder schulpflichtigen Alters einzutragen, beziehungsweise nachzutragen.

Der Befreiungsgrund und die Aufnahme in eine auswärtige Volksschule sind nöthigenfalls von den Betheiligten nachzuweisen, widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung des Ausnahme-Verhältnisses nicht erwarten können.

§. 3.

Die Schullehrer haben täglich für die Vormittags- und für die Nachmittagsschule nach der Schulliste alle fehlenden Schulkinder zu bemerken, darnach im Anfange jeden Monats Verzeichnisse der entschuldigten (§. 4) und unentschuldigten Schulversäumnisse aufzustellen und bis zum 4ten des Monats dem Aufsicht führenden Geistlichen einzusenden.

§. 4.

Als entschuldigte Schulversäumnisse sind anzusehen und als solche nicht zur obrigkeitlichen Bestrafung zu bringen, diejenigen

1) welche in Folge einer Dispensation des Aufsicht führenden Geistlichen eingetreten sind (§. 3 des Ausschreibens von 1847);
2) welche als durch unvermeidliche Behinderung gerechtfertigt zeitig sich erweisen;
3) zu welchen der Lehrer zuständiger Weise Erlaubniß ertheilt hat.

Der Lehrer kann dieß höchstens auf die gesammte Dauer von 14 Tagen in jedem Schuljahre.

§. 5.

Die Verzeichnisse der unentschuldigten Schulversäumnisse hat der Aufsicht führende Geistliche zu prüfen und eintretenden Falls soweit er für zweckdienlich erachtet, nach vorgängiger Berathung mit den Provisoren (Schulvorstehern, Commissionsmitgliedern) — zu berichtigen, die ihre

Pflicht versäumenden Eltern, Vormünder ꝛc. an deren Erfüllung entweder selbst oder geeigneten Falls durch Lehrer und Provisoren (Schulvorsteher, Commissionsmitglieder) ernstlich zu mahnen und wegen aller schon einmal Gemahnten bis zum 9ten des Monats unter Übersendung des betreffenden Verzeichnisses an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Amtsgerichts die polizeiliche Bestrafung der unentschuldigten Versäumnisse nach Maßgabe des §. 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847 zu beantragen.

§. 6.

In Ansehung der Befugnisse und Verpflichtungen der Kirchspielsgerichte und des Magistrats zu Otterndorf, den Schulbesuch obrigkeitlich zu erzwingen, wird am Bestehenden Nichts geändert:

(17.) **Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Stade, betreffend die Veränderung der Kirchencommissions-Districte.** Stade, den 26sten Mai 1853.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat nach eingeholter Allerhöchster Zustimmung Seiner Majestät des Königs genehmigt, daß in Veranlassung der mit dem 1sten October v. J. eingetretenen Veränderungen mit den Amtsbezirken auch eine andere Eintheilung der Inspectionen Statt habe. Es werden daher künftig in dem hiesigen Consistorialbezirke die folgenden 14 Superintendenturen aus den daneben bemerkten Pfarren bestehen und 26 Kirchencommissions-Districte nach Maßgabe der hierunter aufgeführten Verwaltungsbezirke gebildet.

Kirchspiele.	Verwaltungsbezirke.
I. Altes Land.	
1) Borstel	Amt Jork.
2) Estebrügge	
3) Grünendeich	
4) Hollern	
5) Jork	
6) Mittelnkirchen	
7) Neuenfelde	
8) Neuenkirchen	
9) Steinkirchen	
10) Twielenfleth	

Kirchspiele.	Verwaltungsbezirke.

II. Bremervörde.

Kirchspiele	Verwaltungsbezirke
1) Bevern	Amt Bremervörde.
2) Bremervörde	Amt Bremervörde.
3) Gnarrenburg	Amt Bremervörde.
4) Kuhstedt	Amt Bremervörde.
5) Lamstedt	Amt Bremervörde.
6) Oerel	Amt Bremervörde.
7) Oese	Amt Bremervörde.

III. Hagen.

Kirchspiele	Verwaltungsbezirke
1) Altluneberg	Amt Beverstedt.
2) Beverstedt	Amt Beverstedt.
3) Bexhövede	Amt Beverstedt.
4) Kirchwistedt	Amt Beverstedt.
5) Loxstedt	Amt Beverstedt.
6) Bramstedt	Amt Hagen.
7) Bruch	Amt Hagen.
8) Büttel	Amt Hagen.
9) Sandstedt	Amt Hagen.
10) Uthlede	Amt Hagen.
11) Wersabe	Amt Hagen.
12) Wulsbüttel	Amt Hagen.

IV. Harsefeld.

Kirchspiele	Verwaltungsbezirke
1) Ahlerstedt	Amt Harsefeld.
2) Bargstedt	Amt Harsefeld.
3) Harsefeld	Amt Harsefeld.
4) Apensen	Amt Horneburg.
5) Horneburg	Amt Horneburg.
6) Neukloster	Amt Horneburg.
7) Mulsum	Amt Stade.

Kirchspiele.	Verwaltungsbezirke.

V. Himmelpforten.

Kirchspiele	Verwaltungsbezirke
1) Hechthausen	Amt Himmelpforten.
2) Himmelpforten	Amt Himmelpforten.
3) Horst	Amt Himmelpforten.
4) Oldendorf	Amt Himmelpforten.
5) Basbeck	Amt Osten.
6) Großenwörden	Amt Osten.
7) Osten	Amt Osten.

VI. Land Kehdingen.

Kirchspiele	Verwaltungsbezirke
1) Assel	Amt Wischhafen.
2) Bützfleth	Amt Wischhafen.
3) Drochtersen	Amt Wischhafen.
4) Hamelwörden	Amt Wischhafen.
5) Krautsand	Amt Wischhafen.
6) Balje	Amt Freiburg.
7) Freiburg	Amt Freiburg.
8) Krummendeich	Amt Freiburg.
9) Oederquart	Amt Freiburg.

VII. Lehe.

Kirchspiele	Verwaltungsbezirke
1) Bederkesa	Amt Bederkesa.
2) Elmlohe	Amt Bederkesa.
3) Flögeln	Amt Bederkesa.
4) Neuenwalde	Amt Bederkesa.
5) Ringstedt, reform. und luth.	Amt Bederkesa.
6) Bramel	Amt Lehe.
7) Debstedt	Amt Lehe.
8) Geestendorf	Amt Lehe.
9) Lehe, reform. und luth.	Amt Lehe.
10) Schiffdorf	Amt Lehe.
11) Stotel	Amt Lehe.
12) Wulsdorf	Amt Lehe.

Kirchspiele.	Verwaltungsbezirke.

VIII. Neuhaus.

1) Belum	Amt Neuhaus.
2) Bülkau	
3) Cadenberge	
4) Geversdorf	
5) Kehdingbruch	
6) Neuhaus	
7) Oberndorf	
8) Oppeln	

IX. Osterholz.

1) Hambergen	Amt Osterholz.
2) Osterholz	
3) Ritterhude	
4) Scharmbeck	
5) Blumenthal	Amt Blumenthal.
6) Meyenburg	
7) Neuenkirchen	
8) Schwanewede	
9) Lesum	Amt Lesum.

X. Ottersberg.

1) Fischerhude	Amt Ottersberg.
2) Kirchtimbke	
3) Otterstedt und Ottersberg	
4) Wilstedt	
5) Grasberg	Amt Lilienthal.
6) St. Jürgen	
7) Lilienthal und Trupe	
8) Worpswede	

Kirchspiele.	Verwaltungsbezirke.

XI. Rotenburg.

1) Ahausen	Amt Rotenburg.
2) Brokel	
3) Kirchwalsede	
4) Rotenburg	
5) Scheessel	
6) Sottrum	
7) Visselhövede	
8) Fintel	Amt Schneverdingen.
9) Neuenkirchen	
10) Schneverdingen	
11) Wolterdingen	

XII. Verden.

1) Kirchlinteln	Amt und Magistrat Verden.
2) 3) 4) Verden:	
a. Dom	
b. Andreas-Kirche	
c. Johannis-Kirche	
5) Wittlohe	
6) Achim	Amt Achim.
7) Arbergen	
8) Daverden	
9) Posthausen	

XIII. Land Wursten.

1) Altenwalde	Amt Dorum.
2) Cappeln	
3) Dorum	
4) Holßel	
5) Imsum	
6) Midlum	
7) Mißelwarden	
8) Mulsum	
9) Padingbüttel	
10) Spieka	
11) Wremen	

Kirchspiele.		Verwaltungsbezirke.

XIV. Zeven.

1) Elsdorf		
2) Gyhum		
3) Heeslingen		
4) Rhade	. . . .	Amt Zeven.
5) Selsingen		
6) Sittensen		
7) Zeven		

Diese neue Eintheilung tritt mit dem 1sten Julius d. J. ins Leben.

III. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(18.) Deich- und Sielordnung für Ostfriesland. Hannover, den 12ten Junius 1853.

Übersicht des Inhalts.

I. Deichordnung.

II. Sielordnung.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Julius 1853.]

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Ostfriesischen Landschaft folgende Deich- und Sielordnung für Unser Fürstenthum Ostfriesland:

I.
Deichordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Deichordnung betrifft:

1) die Hauptdeiche (Schaudeiche) nebst Zubehörungen, welche das Binnenland gegen die Fluthen der See oder der offenen Flüsse und Canäle schützen, und zu dem Zwecke unter öffentlicher Schauung stehen oder darunter gestellt werden;

2) die Polderdeiche, soweit sie in Beziehung zu den Hauptdeichen und Sielanstalten stehen.

§. 2.

Zubehörungen der Deiche sind:

die Binnenberme mit dem Ringschloot (Binnengraben);

die Außenberme mit dem etwa vorhandenen Außenringschloot;

alle Werke zur Sicherung des Deichkörpers, der Bermen oder des Vorlandes, als Buhnen (Höfter, Schlengen, Duckeldämme, Schlickzäune ꝛc.), Grundbetten, Vorsetzungen, Steinböschungen, Uferdeckwerke und dergl. (Schutzwerke).

2. Hauptdeiche.

A. Erhaltung und Veränderung derselben.

§. 3.

Das Profil (Besteck) der Deiche, nämlich deren Höhe, Kappenbreite und Dossirung ist nach den darüber im Verwaltungswege getroffenen oder zu treffenden Bestimmungen herzustellen und zu erhalten.

§. 4.

Längs dem innern Deichfuße soll eine Binnenberme, längs dieser aber ein Ringschloot unterhalten und, wo es daran fehlt, angelegt werden.

Die Binnenberme soll wenigstens Maifeldshöhe und eine Breite von 12 bis 24 Fuß haben.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Landdrostei gestatten. Auch kann sie nöthigenfalls statt des Ringschloots eine andere Befriedigung der Binnenberme vorschreiben.

Wenn nicht ein Anderes festgestellt ist, fällt die Anlegung des Ringschloots oder der die Stelle desselben vertretenden Befriedigung der Deichacht zur Last, die Unterhaltung des Ringschloots halb dem Deichinhaber, halb den angrenzenden Grundstücken, die Unterhaltung der Befriedigung aber ganz den Grundstücken, durch welche sie veranlaßt ist.

§. 5.

Längs dem äußeren Deichfuße soll ein Streifen Vorlandes, wo solches vorhanden ist, als Außenberme eingerichtet und auf Abwässerung gelegt, jedoch nicht mit Gräben durchzogen werden.

Die Breite dieser Außenberme, wo sie nicht in geringerem Maße bereits abgetrennt und darin nach Ermessen der Deichbehörden ohne Nachtheil beizubehalten ist, soll betragen:

a. für die Deiche von der Oldenburgschen Grenze am Amte Wittmund bis Petkum, und von Pogum bis zur Niederländischen Grenze 40 Fuß;

b. für die übrigen Deiche 16 bis 40 Fuß.

Gräben, Pütten (Erdgruben) und sonstige Niederungen in dieser Außenberme sollen ausgefüllt werden. Eine Ausnahme hievon kann das Deichamt gestatten, wenn die Zuschlickung in angemessener Frist sicher zu erwarten steht.

Wo in schon eingedeichten Poldern die Außenberme eine geringere Breite hat, ist diese beizubehalten.

§. 6.

Schutzwerke (§. 2) sollen angelegt werden, sobald und wo sie nach dem Ermessen der Deichbehörden nöthig sind.

§. 7.

Veränderungen (Zurück- oder Hinausverlegung, Erhöhung, Verstärkung zc.) eines Hauptdeichs oder seiner Zubehörungen dürfen nur mit Genehmigung der Landdrostei vorgenommen werden.

§. 8.

Für das zu Veränderungen erforderliche Außendeichsland, so wie für die Ausdeichung des Binnenlandes bei einer Deichverlegung, ist Entschädigung nicht zu leisten. Dagegen soll für das zum Deiche und seinen Zubehörungen etwa zu nehmende Binnenland Entschädigung erfolgen.

§. 9.

Die Verlegung einer Deichstrecke kann ohne Zustimmung der Betheiligten nur bei Bedeichung von Grundbrüchen mit Rücksicht auf die zeitige Herstellung und nöthige Sicherheit des neuen Deichs verfügt werden. Vergleiche übrigens §. 77.

B. Deicherde.

§. 10.

Der Bedarf an Erde und Soden zu den Hauptdeichen und ihren Zubehörungen, die Deicherde, darf in Nothfällen von jedem Grundstücke, wo dieselbe am tauglichsten und mit dem geringsten Zeitverluste zu bekommen ist, entnommen werden.

Im Übrigen gelten, außer für die Canaldeiche an offenen Canälen (Georgs-Vehn-Canal, Rhauder-Vehn-Canal zc.), für welche das Bestehende ungeändert bleibt, folgende Bestimmungen:

a. Deicherde aus dem Vorlande.

§. 11.

In der Regel soll die Deicherde zunächst aus dem Vorlande, auch wenn es eingedeicht ist, genommen werden, und hier wieder zunächst aus einem Streifen längs der Außenberme, welcher zu diesem Zwecke bestimmt und erhalten werden soll (gesetzliche Außendeicherde).

Für die Deicherde aus dem Vorlande, so wie für die durch deren Herbeischaffung entstehenden Nachtheile in der Benutzung des letzteren, wird Entschädigung nicht geleistet, wenn nicht vertragsmäßig ein Anderes festgestellt ist.

§. 12.

Die Breite der gesetzlichen Außendeicherde, rechtwinklich von der Außenberme an gemessen, soll, wo so viel Vorland vorhanden ist, betragen:

vor den im §. 5 unter a. bezeichneten Deichen 14 Ruthen,

vor den Emsdeichen von Petkum und Pogum bis zur Einmündung der Leda in die Ems 8 Ruthen,

vor den übrigen Deichen 6 Ruthen.

§. 13.

Als Regel gilt, daß die Deicherde der Deichstrecke, wozu sie gebraucht werden soll, rechtwinklich gegenüber erst aus der gesetzlichen Außendeicherde, dann aus dem übrigen Vorlande zu entnehmen ist. Fehlt es auch in letzterem innerhalb eines die doppelte Breite der gesetzlichen Außendeicherde betragenden Abstandes von der Außenberme an tauglicher Deicherde, so soll diese aus dem rechts oder links angrenzenden Vorlande, jedoch zunächst außerhalb der gesetzlichen Außendeicherde nach Anweisung der Deichaufsicht genommen werden können.

Ausnahmen von dieser Regel sind nach Anordnung der Deichaufsicht da zulässig, wo sie sich bei stark zurückspringenden Deichecken, oder wegen anderer örtlicher Umstände als nöthig darstellen. Bei Abgrabung des Polderlandes soll auf die Wünsche der Landbesitzer in soweit Rücksicht genommen werden, als die Deicharbeit dadurch nicht vertheuert wird oder die Landbesitzer ohne nachtheilige Verzögerung der Arbeit die Mehrkosten übernehmen.

Bei der Ausgrabung sollen nach Anweisung der Deichaufsicht Speckdämme (Mensen) stehen bleiben.

Für Zuschlickung der Pütten im Vorlande soll durch die nöthigen Grabenanlagen von Seiten der Deichacht gesorgt werden. Die Kosten trägt die Deichacht, wenn nicht ein Anderes herkömmlich feststeht.

§. 14.

Die Abgrabung der Deicherde von dem Vorlande darf nicht geschehen, wenn dessen Erhaltung nach dem Ermessen des Deichamts dadurch gefährdet wird.

§. 15.

Die Vorschriften der §§. 13 und 14 gelten auch für ein noch rohes Schlickwatt, falls darin taugliche Deicherde vorhanden ist. Doch sollen die Pütten wenigstens 24 Fuß von der Außenberme, wo aber diese nicht vorhanden ist, von dem Deichfuße oder dem vorliegenden Uferdeckwerke entfernt bleiben, vorbehältlich etwaiger von der Deichaufsicht zu verfügender oder zu gestattender Ausnahmen.

§. 16.

Wegen verbotswidriger Benutzung der gesetzlichen Außendeicherde vergleiche die §§. 50 und folgende.

Die Abgrabung oder Auflockerung des übrigen Vorlandes zu anderen als Deichzwecken kann von der Deichaufsicht untersagt werden, sobald davon Nachtheil für die Erhaltung des Deichs oder Vorlandes zu befürchten ist. Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon begonnene Abgrabung zur Ziegelverfertigung soll, wenn sie darnach unzulässig ist, innerhalb zweier Jahre eingestellt werden.

§. 17.

Das Herkommen, nach welchem für die Emsdeiche oberhalb des Einflusses der Leda, so wie für die Leda- und Jümmedeiche, der Bedarf an Erde und Soden zu den Deichstrecken, welchen es an Vorland ganz oder in für die Deichunterhaltung zureichender Breite mangelt, aus dem Vorlande am gegenüber liegenden Ufer, so lange es dort daran nicht fehlt, genommen werden darf, soll in Kraft bleiben.

b. Deicherde aus dem Binnenlande.

§. 18.

Aus dem Binnenlande darf die Deicherde genommen werden:

1) wenn ihre Herbeischaffung aus dem Vorlande einen unzulässigen Aufenthalt der Deicharbeit herbeiführen würde;
2) wenn zu der Binnenberme die nöthige Erde nicht ohne Nachtheil für den Deich, oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten und Kosten aus dem Vorlande herbeigeschafft werden kann;
3) wenn es an Vorland fehlt, oder in demselben, beziehungsweise im Schlickwatte, taugliche Deicherde nicht vorhanden, oder wenn die Abgrabung (§. 14.) unzulässig ist, und wenn zugleich in diesen Fällen die Herbeischaffung der Deicherde von anderen Stellen des Vorlandes (§. 13.) mit einem die Arbeit aus dem Binnenlande und die zu leistende Grundentschädigung erheblich übersteigenden Aufwande verbunden sein würde.

Letztere Voraussetzung soll als nicht vorhanden angenommen werden, wenn die Deicherde aus dem Vorlande oder aus dem Schlickwatte mit Spannwerk nicht über 140 Ruthen und mit Handkarren nicht über 40 Ruthen weiter als bei Beziehung aus dem Binnenlande herbeizuschaffen ist.

§. 19.

Die Deicherde aus dem Binnenlande ist der zu bearbeitenden Deichstrecke rechtwinklich gegenüber, wenn dieses aber nicht thunlich ist, mit Rücksicht auf künftige Bedürfnisse da zu entnehmen, woher sie mit den wenigsten Schwierigkeiten und Kosten bezogen werden kann.

Wegen der Speckdämme findet die Bestimmung im §. 13 Anwendung.

Mit der Abgrabung ist eine Landfläche von 4 bis 100 Fuß Breite, vom Ringschloot oder in dessen Ermangelung von der Binnenberme angerechnet, je nach der Gefährlichkeit der anliegenden Deichstrecke zu verschonen.

Auch darf die Deichbehörde die Benutzung des Binnenlandes hinter gefährlichen Deichstellen in anderer Weise als zu Grünland innerhalb eines Abstandes von 6 Ruthen vom Ringschloot beziehungsweise der Binnenberme untersagen.

§. 20.

In einer Breite von 10 bis 40 Ruthen von den im §. 4 bezeichneten Anlagen, oder wo Spittdobben und Saarteiche vorhanden sind, von diesen angerechnet, darf das Binnenland nur zu Deichzwecken abgegraben werden.

Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon begonnene Abgrabung, namentlich zur Ziegelverfertigung, muß, wenn solches nach Anhörung der Deichrichter von der Landdrostei mit Rücksicht auf die Lage und die Erhaltung des Deichs nöthig erachtet wird, innerhalb Jahresfrist eingestellt werden.

Wo aber die Binnenberme als öffentlicher Weg dient und zu dessen Unterhaltung die Erde herkömmlich aus dem Binnenlande genommen werden darf, soll es dabei verbleiben.

§. 21.

Für die Deicherde aus dem Binnenlande ist von der Deichacht Entschädigung zu leisten, außer bei Spittlanden und Saarteichen, so lange sie von der Deichlast befreiet sind.

C. Deichlast.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Die für die Erhaltung bestimmter Deichstrecken bestehenden Körperschaften, die Deichachten, werden beibehalten. Veränderungen derselben (Theilung einer Deichacht oder Zusammenlegung mehrer Deichachten) können auf Antrag der betreffenden Körperschaften mit Genehmigung der Landdrostei vorgenommen werden.

§. 23.

In den einzelnen Deichachten bleibt es in dem bisherigen Umfange bei der bestehenden Pfand- oder Communion-Wirthschaft und bei dem bestehenden Beitragsfuße, insoweit dafür nicht Änderungen in diesem Gesetze vorgeschrieben sind, oder von der Deichacht beantragt und von der Landdrostei genehmigt werden.

§. 24.

Die Deichlast begreift alle zur Anlegung und Unterhaltung der Hauptdeiche und ihrer Zubehörungen erforderliche Leistungen, so wie die Verwaltungskosten der Deichachten.

Sie wird in ordentliche und außerordentliche eingetheilt.

§. 25.

Die ordentliche Deichlast befaßt alle Leistungen, welche nicht nach dem folgenden §. zur außerordentlichen gehören.

§. 26.

Zur außerordentlichen Deichlast soll gerechnet werden:

1) die Herstellung des schaufreien Zustandes solcher Deichstellen nebst Zubehörungen, welche versunken oder in der Art durchgebrochen sind, daß Fluthwasser in das Binnenland gedrungen ist und wenigstens 6 Schachtruthen Erde (etwa 3/4 Pütt) auf die Längenruthe Deichs verloren gegangen sind;

2) die Herstellung des schaufreien Zustandes bei Beschädigungen, welche durch Übersturz des Fluthwassers an der Binnenseite des Deichs und an der Binnenberme einschließlich des Ringschloots entstanden sind, vorausgesetzt, daß der Verlust an Erde mindestens 2 Schachtruthen (etwa 1/4 Pütt) auf die Längenruthe Deichs beträgt;

3) die Erhöhung oder Verstärkung der Deiche über das bis dahin vorschriftsmäßige Profil und die dadurch nöthig werdende schaufreie Herstellung der Bermen;

4) die Verlegung einer Deichstrecke nebst Zubehörungen;

5) die Anlegung und Unterhaltung von Schutzwerken zur Erhaltung, Sicherung und Wiedergewinnung des Vorlandes, so wie zur Abhaltung eines Stromangriffs, also mit Ausschluß der Bedeckung (Revetement) des Deichfußes und Deichkörpers (Fußholzungen, Steinböschungen, Strohstickungen rc.);

6) die Wiederherstellung eines Deichs, welcher durch Aufstoßen und Wiederabbringen eines auf denselben getriebenen Schiffes beschädigt ist, — vorbehältlich des Ersatzanspruchs gegen den Schiffseigenthümer rc.;

7) die mit den vorstehend angeführten Leistungen verbundenen Nebenkosten (Entschädigungen, Untersuchungs- und Aufsichtskosten rc.);

8) die nach den §§. 13 am Schluß, 21, 49, 54 und 57 den Deichachten obliegenden Entschädigungen und Kosten;

9) die Kosten für Verwaltung (Versammlung, Rechnungsführung rc.) der Deichachten.

Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen hat die Landdrostei unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 27.

Auf die Sieldeiche, d. h. auf diejenigen Deichpfänder, welche auf und neben den Sielen liegen, zu diesen gehören und von den Sielachten unterhalten werden müssen, ist die Bestimmung in den §§. 25 und 26 nur dann anzuwenden, wenn der Sieldeich in die Deichacht aufgenommen ist. Im entgegengesetzten Falle liegt den Sielachten die ganze Deichlast ob, auch bei Durchbrüchen die Herstellung des Deichs und zwar, wenn der Durchbruch über den Sieldeich hinausgeht, nach Maßgabe der Länge der durchbrochenen Deichstrecken.

b. Ordentliche Deichlast.

§. 28.

Die ordentliche Deichlast soll wie bisher getragen werden:

1) von den Grundstücken, welchen sie jetzt obliegt;
2) hinsichtlich der Haus-, Warf-, Flecken-, Stadt- und Canaldeiche ꝛc. von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten.

Vergl. §. 23.

§. 29.

Die Grenzen der Deichpfänder sind nach Vorschrift der Deichaufsicht an der Deichkappe zu bezeichnen.

Die so bezeichnete Grenze zwischen zwei Deichpfändern soll, wenn nicht ein Anderes feststeht, senkrecht auf die Richtung der Deichkappe (in Krümmungen senkrecht auf die Tangente der Curve) über den Deich, die Bermen und den Ringschloot gehen.

Entstehen Zweifel über diese Richtung, so ist bis nach erfolgter Festlegung der letzteren das streitige Stück von den Inhabern beider Pfänder zu gleichen Theilen mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung zu unterhalten.

§. 30.

Wenn die Unterhaltung der Deichpfänder wegen zu geringer Größe derselben im Einzelnen nicht gehörig beschafft werden kann, so soll nach Anweisung der Deichaufsicht die Unterhaltungsarbeit von den betreffenden Pfandpflichtigen gemeinschaftlich ausgeführt werden.

§. 31.

Eine neue Vertheilung aller Deichpfänder in einer Deichacht oder in einer bestehenden Abtheilung derselben (Gemeinde, Voigtei, Kluft ꝛc.) soll mit Genehmigung oder auf Anordnung der Landdrostei eintreten, wenn eine erhebliche Verlängerung oder Verkürzung des Deichs durch Hinauslegung, Zurücklegung oder Verstühlung eintritt, oder auch nur in Folge einer Veränderung der Deichlinie die Fläche des deichpflichtigen Landes erheblich zu- oder abnimmt und nicht auf andere Weise (z. B. bei Verlängerungen durch Unterhaltung einer Deichstrecke in Communion) die Deichlast sachgemäß geregelt werden kann.

§. 32.

Bei der neuen Vertheilung des Deichs sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1) die für die verschiedenen Deichstrecken abzuschätzende Deichlast ist thunlichst gleichmäßig auf die pflichtigen Grundstücke zu vertheilen, und zwar in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung nach Maßgabe der im §. 37 enthaltenen Bestimmungen;
2) die einzelnen Pfänder sind zusammenzuziehen, wobei aber bei ungleichartigen Deichen (Gründeich, Strohdeich ꝛc.) zuvörderst eine Eintheilung nach Strecken eintreten und den

Pflichtigen in jeder Strecke ein Pfand zugetheilt werden kann, wenn nicht mehre der Pfänder weniger als eine Ruthe Länge bekommen;

3) jedes Deichpfand ist thunlichst nahe bei dem Lande, auf welchem dessen Unterhaltungslast ruhet, anzuweisen;

4) die Haus-, Warf-, Flecken- und Stadt-Deichpfänder sind möglichst in ihrer Lage beizubehalten. Bei Veränderungen der Deichlänge sollen sie an den damit verbundenen Vortheilen und Nachtheilen nach dem Verhältnisse ihrer Deichlast Theil nehmen;

5) die Canaldeiche an offenen Canälen sollen in ihrer Lage und Länge unverändert verbleiben;

6) die auf nachzuweisenden Verträgen mit der Deichacht (bei Verstählungen ꝛc.) beruhenden Ungleichheiten in der Deichlast sind zu berücksichtigen.

§. 33.

Die neue Deichvertheilung geschieht auf Kosten der Pfandpflichtigen in der Deichacht oder der betreffenden Abtheilung.

§. 34.

In den Deichachten, in welchen die Einrichtung einer neuen Pfandvertheilung nach Ablauf bestimmter Zeiträume besteht, bleibt es bei dieser Einrichtung und bei den bisher dabei in Anwendung gekommenen Grundsätzen.

c. Außerordentliche Deichlast.

§. 35.

Die außerordentliche Deichlast soll in jeder Deichacht in Communion getragen werden:

1) von den Grundstücken, welchen die ordentliche Deichlast jetzt obliegt;

2) von den zur Unterhaltung der Haus-, Warf-, Flecken-, Stadt- und Canal-Deiche ꝛc. bisher Verpflichteten;

3) von allen bisher deichfreien Grundflächen, welche von jetzt deichpflichtigen Grundstücken ganz oder mehrentheils eingeschlossen sind und in landwirthschaftlicher oder gewerblicher Benutzung stehen (also mit Ausnahme der jetzt vorhandenen öffentlichen Wege, Sümpfe, Spittdobben ꝛc.).

Namentlich sind hierher zu rechnen die s. g. exemten und verschwiegenen Lande, auch die alten verlassenen Deiche.

§. 36.

Die heranzuziehenden bisher deichfreien Grundstücke (§. 35 № 3) werden nach Maßgabe ihrer Lage den bestehenden Deichachten beigelegt.

§. 37.

Das Beitragsverhältniß zur außerordentlichen Deichlast zwischen den bisher deichpflichtigen

und den zur Deichlast heranzuziehenden Grundstücken soll folgendermaßen ermittelt und ein für allemal festgestellt werden:

1) der Flächeninhalt dieser Grundstücke ist in jeder Deichacht, wo nicht die Ergebnisse genauerer Messungen vorliegen, aus den Grundsteuer-Mutterrollen nach Morgenzahl zu entnehmen, und sind die zur Grundsteuer etwa nicht veranlagten Grundstücke nach den für jene Veranlagung befolgten Grundsätzen zu vermessen;
2) sodann sind sämmtliche Grundstücke in zwei Classen einzutheilen, und soll in die erste Classe alles Kleiland (eigentliches Marschland), in die zweite alles Sand- und Moorland fallen; wobei in zweifelhaften Fällen durch Sachkundige unter Leitung der Landdrostei und mit Zuziehung von Vertretern der Betheiligten zu ermitteln ist, welcher Classe die Grundstücke beizulegen sind;
3) für jeden Morgen in der zweiten Classe ist der Beitrag halb so hoch als in der ersten Classe anzunehmen.

Wo diese Classeneintheilung unzureichend erscheint, bleibt der Landdrostei vorbehalten, nach Verhandlung mit der betreffenden Deichacht mehre Classen für die Ermittelung des Beitragsverhältnisses anzuordnen.

§. 38.

Nach demselben Verhältnisse (§. 37) ist unter den neu heranzuziehenden Grundstücken der Beitragsfuß im Einzelnen zu regeln.

§. 39.

Dagegen soll in den Deichachten, wo bereits ein Beitragsfuß für allgemeine Deichachtskosten feststeht, dieser für die Vertheilung der außerordentlichen Deichlast auf die bisher deichpflichtigen Grundstücke Anwendung finden. Dabei kann auch das in einigen Deichachten bestehende Verhältniß, nach welchem ein Theil der Grundstücke nur die Deichlast, der andere Theil nur die Siellast zu tragen hat, als Beitragsfuß beibehalten werden, ohne daß jedoch diesen Grundstücken dadurch die Pflicht zur Tragung der Deichlast (beziehungsweise Siellast) abgenommen wird.

Wo aber ein Beitragsfuß für allgemeine Deichachtslasten nicht besteht, tritt auch für die bisher deichpflichtigen Grundstücke die Bestimmung des §. 38 ein.

§. 40.

Diejenigen Grundstücke, welche bisher nur einen feststehenden Beitrag zur Deichlast geleistet haben, sollen zur außerordentlichen Deichlast wie die im §. 35 unter 3 bezeichneten Grundstücke herangezogen werden, daneben aber den bisherigen festen Beitrag fortentrichten, so weit er den Beitrag der sonstigen Pflichtigen zur ordentlichen Deichlast nicht übersteigt.

Grundstücke, welche nur einen Verhältnißtheil der auf sie fallenden Deichlast getragen haben, sollen neben ihrem bisherigen Beitrage zur ordentlichen Deichlast ihren Beitrag zur außerordentlichen Deichlast voll entrichten.

§. 41.

Das Beitragsverhältniß für die Haus-, Warf-, Flecken- und Stadtdeiche, soweit letztere einer Deichacht angehören, soll in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung nach dem Beitrage, welcher etwa zu einzelnen Deichachtskosten schon bisher geleistet ist, wo aber eine solche Leistung nicht Statt gefunden hat, nach Anhörung der Betheiligten durch Entscheidung der Landdrostei festgestellt werden, und zwar nach dem Verhältnisse der Länge dieser Deiche zu der Länge des ganzen Hauptdeichs der Deichacht und mit Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse (Lage der Deiche, Ausdehnung der Deichachtsländereien ꝛc.).

Den Inhabern der einer Deichacht nicht angehörigen Stadtdeiche, so wie den Inhabern der Canaldeiche verbleibt die ganze Deichunterhaltung, also auch die im §. 26 bezeichnete außerordentliche Deichlast, es sei denn, daß sie durch Vereinbarung mit Genehmigung der Landdrostei in eine Deichacht aufgenommen werden.

§. 42.

Die Verpflichtung zur Tragung der außerordentlichen Deichlast nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beginnt mit der im §. 163 vorgeschriebenen Auslegung der anzufertigenden Beitragsverzeichnisse.

Neu in Benutzung gesetzte Grundstücke (trocken gelegte Meere, aufgeschlickte Spittdobben ꝛc.) sind zur außerordentlichen Deichlast heranzuziehen, sobald sie grundsteuerpflichtig werden.

§. 43.

Ist für den Erwerb der Deichfreiheit der Deichacht erweislich Etwas gezahlt oder sonst geleistet, so kann der Inhaber des bisher deichfreien Grundstücks dieses erstattet oder vergütet verlangen, wenn er die volle Deichlast übernehmen will.

Sonstige Entschädigung für die Aufhebung der Deichfreiheit findet nicht Statt.

Regreßansprüche gegen Dritte werden durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

d. Nothhülfe.

§. 44.

Die Nothhülfe ist zu leisten, wenn ein Deichbruch drohet, oder eingetreten ist, oder wenn sich andere Umstände zutragen, welche das Binnenland der Gefahr einer Überschwemmung durch Fluthwasser aussetzen (Deichversinkungen, Einsturz von Sielen ꝛc.).

§. 45.

Zu deren Leistung sind schuldig:

1) zunächst die Deichpflichtigen und dann alle arbeitsfähigen Bewohner in dem Deichachtsbezirke, in welchem der gefährdete oder gebrochene Deich liegt; wenn aber dieselben nicht zeitig aufgeboten werden können oder ihre Kräfte nicht genügen,

2) alle arbeitsfähigen Bewohner der benachbarten Gemeinden, sofern sie nicht durch dringende Deicharbeiten anderweit in Anspruch genommen sind;
3) äußerstenfalls alle übrigen arbeitsfähigen Bewohner der Provinz.

§. 46.

Von den hiernach zur Leistung der Nothhülfe Verpflichteten haben sich diejenigen, welche in der Gemeinde, worin der nothleidende Deich liegt, oder in den angrenzenden Gemeinden wohnen, sobald sie von der Gefahr Nachricht bekommen, die anderen aber, sobald sie von ihrer Obrigkeit, einem Deichamte oder von den Deichrichtern aufgefordert werden, unverzüglich an die Stelle der Gefahr zu begeben.

Dabei müssen die Deichpflichtigen alle ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte, Geräthschaften und Fahrzeuge für die Notharbeit zur Verfügung stellen.

§. 47.

Der erste Zweck der Nothhülfe ist den Deich zu erhalten, oder, wenn dieses nicht zu erreichen gewesen ist, die entstandene Öffnung wieder zu verschließen, so schleunig und soweit dieses während des Gefahrzustandes geschehen kann.

Falls es jedoch an Arbeitskräften gegen angemessene Bezahlung mangelt, so kann die Landdrostei verfügen, daß die Nothhülfe fortgesetzt werde:

1) bis entweder der gebrochene Deich bis zur Höhe von 6 Fuß über den gewöhnlichen Fluthstand wieder geschlossen, oder der Deichbruch durch einen Nothdeich von dieser Höhe und hinlänglicher Stärke abgefangen ist, oder selbst
2) bis zur völlig wehrbaren Instandsetzung der Deiche noch vor dem Eintreten der stürmischen Jahrszeit das Nöthige geschehen ist.

Kann die Nothhülfe nicht auf einmal eingestellt werden, so sind die dazu Aufgebotenen in umgekehrter Reihefolge, wie die Aufforderung nach §. 45 geschehen muß, davon zu entlassen.

§. 48.

Die zum Schutze des Deichs nöthigen Materialien (Stroh, Busch ꝛc.) und Geräthschaften müssen nach Bestimmung der Deichaufsicht vorräthig gehalten werden, und zwar bei gefährlich belegenen Deichen in unmittelbarer Nähe derselben.

Insbesondere soll während der stürmischen Jahrszeit jeder Inhaber eines Strohdeichpfandes das Stroh zur sofortigen Ausstickung darin etwa entstehender Löcher (Schölstellen) zur Hand haben.

Außerdem dürfen auf Anordnung der Deichaufsicht im Falle der Gefahr alle zur Abwendung oder Beschränkung derselben nöthige und brauchbare Gegenstände überall, wo sie am leichtesten zu bekommen sind, genommen werden.

§. 49.

Von der Deichacht soll für die nach Bestimmung des §. 47 № 1 und 2 fortgesetzte Noth-

hülfe und für die in Nothfällen gelieferten oder genommenen Materialien ꝛc. (§. 48 am Schluß) Vergütung geleistet, der für Lohn arbeitenden Classe aber jede Art der Nothhülfe bezahlt werden.

In Streitfällen ist über die Pflicht zur Vergütung und über den Betrag der letztern unter Berücksichtigung der örtlichen Preise von der Landdrostei mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens zu entscheiden. Im Übrigen findet eine Vergütung für Nothhülfe nicht Statt.

D. Benutzung der Hauptdeiche.

§. 50.

Jede Benutzung eines Hauptdeichs, die dem Zwecke desselben zuwider und nachtheilig ist, wird hiedurch verboten.

Auch erlaubte Benutzungsarten kann die Deichaufsicht zeitweise aufheben oder beschränken, wenn es nach deren Ermessen der Zweck des Deichs erfordert.

Die Bestimmungen für die Benutzung der Hauptdeiche gelten auch für ihre Zubehörungen und für die gesetzliche Außendeicherde, soweit sie darauf anwendbar sind und ein Anderes nicht ausdrücklich nachgelassen ist.

§. 51.

Verboten ist namentlich:

1) das Ab- und Ausgraben von Rasen oder Erde, soweit es nicht zu Zwecken des Deichbaues geschieht und gestattet ist.

§. 52.

2) Die Beackerung, mit Ausnahme der Außendeicherde in den Poldern.

§. 53.

3) Das Anziehen von Bäumen und Gesträuchen außer Weidenbusch auf der Außenberme und Außendeicherde zu deren Schutze am Flußufer. Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Deichaufsicht gestattet werden.

Schon vorhandene Bäume ꝛc. können, wo es nach dem Ermessen der Deichaufsicht zulässig ist, bis zu ihrem Absterben stehen bleiben, sollen aber dann von den Besitzern mit der Wurzel beseitigt werden.

§. 54.

4) Die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Gebäuden, so wie deren Umbau in ihren Haupttheilen, außer in den am Deiche liegenden Ortschaften und auf der Außendeicherde in den Poldern. Hier ist die Erneuerung vorhandener Gebäude in der bisherigen Ausdehnung zwar gestattet, jedoch nur mit den Beschränkungen und Sicherungsmaßregeln, welche die Landdrostei aus Rücksicht auf den Zweck der Deichanlagen vorschreibt.

Auch kann aus dieser Rücksicht die Landdrostei die Erneuerung untersagen und die Wegräu-

mung oder Veränderung vorhandener Gebäude verfügen, in welchem Falle jedoch die Deichacht Entschädigung zu leisten hat.

Die Vorschriften dieses §. gelten auch für das Binnenland in einer Breite von 12 Ruthen vom Ringschloote hinter Gefahrdeichen, hinter anderen Deichen jedoch nur in soweit, daß neue Gebäude ohne Genehmigung der Landdrostei nicht errichtet werden dürfen.

§. 55.

5) Das Anlegen von Kellern oder Cisternen (Regenwasserbacken), Düngergruben ꝛc. an oder in dem Deiche oder den Bermen.

Die vorhandenen sollen, wenn sie die Sicherheit des Deichs gefährden, auf Anordnung der Deichaufsicht von den Eigenthümern zugedeicht werden.

§. 56.

6) Die Benutzung der Deichkappe und Dossirungen zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben, außer an den dazu bestimmten Übergangsstellen und wo in Ortschaften die Deichkappe als Weg oder Straße dient.

Doch ist das Fahren und Reiten auf der Deichkappe unverwehrt:

a. den Personen, denen die Deich- und Sielaufsicht obliegt, im Dienste;
b. den Deichachtsgenossen bei Deichschauungen;
c. den Ärzten und Thierärzten bei schlechten Wegen; auch dürfen
d. die Pfandpflichtigen die Deichkappe mit Deichmaterial befahren, so wie bei Sturm und schlechten Wegen zu ihren Pfändern reiten.

Weitere Ausnahmen können für einzelne dringende Fälle von den Deichrichtern, von dem Verwaltungsbeamten oder von dem Wasserbaubeamten und allgemein für bestimmte Deichstrecken und gewisse Zeiten von der Landdrostei gestattet werden.

§. 57.

7) Die Anlegung von Durchfahrten (Lücken, Deichgaten). Im Falle eines dringenden Bedürfnisses und bei örtlichen Verhältnissen, welche der Anlegung von Überfahrten hinderlich sind, kann jedoch die Landdrostei die Anlage unter sichernden Bestimmungen gestatten.

Auch kann von der Landdrostei die Sicherstellung oder Zubeichung vorhandener Durchfahrten, sobald sie dem Deiche nachtheilig oder gefährlich sind, auf Kosten der Deichacht verfügt werden.

§. 58.

8) Das Weiden von Vieh

a. an allen Deichen vor dem 10ten Mai und nach dem 15ten October jeden Jahrs, vorbehältlich etwaiger von der Deichaufsicht zu gestattender Ausnahmen;
b. an den Deichen, die aus loser sandiger Erde bestehen, oder steile Dossirungen haben, oder an denen sich Strohbestickungen befinden;
c. an frisch besodeten Deichstellen;

d. an Schutzwerken;

e. das Weiden von Schweinen und Gänsen.

Übrigens ist das Beweiden der Deiche und Bermen, so wie allgemein der Außendeicherde zwar erlaubt, kann aber aus Rücksichten auf die Erhaltung des Deichs unter Umständen (z. B. bei anhaltendem Regenwetter) von der Deichaufsicht untersagt werden.

§. 59.

9) Das Befestigen der Schiffe, auch an den Schutzwerken, außer an den dazu bestimmten und eingerichteten Plätzen und mit Ausnahme von Nothfällen.

§. 60.

Folgende Anlagen sind nur mit vorgängiger Genehmigung der Landdrostei und unter den von derselben festzusetzenden näheren Bedingungen gestattet:

1) Auf- und Abfahrten (Rampen oder Jidden) und Überfahrten;
2) Schiffsstapel oder Hellinge;
3) Ladeplätze für Schiffe und Lagerplätze für Holz und andere Gegenstände;
4) die Anlegung von Canälen, Schleusen und Schlickpumpen;
5) die Einrichtung und Benutzung der Binnenbermen zu öffentlichen Fahrwegen, wo eine solche Benutzung nicht schon besteht.

§. 61.

Nach erwirkter Genehmigung der Landdrostei kann den Inhabern von Vorland oder Poldern die Anlegung der nöthigen Deichüberfahrten gegen von ihnen zu leistende Entschädigung nicht versagt werden.

3. Polderdeiche.

§. 62.

Bei Eindeichung eines Polders kann die Landdrostei die Bestimmungen treffen, welche zur Sicherstellung des Hauptdeichs gegen Beschädigungen, die in Folge der Eindeichung entstehen können, so wie etwa zu anderen Zwecken, erforderlich sind.

Diesen Bestimmungen sind namentlich die Anschlußstrecken des Polderdeichs an den Hauptdeich hinsichtlich ihrer Lage, Höhe und Stärke unterworfen.

§. 63.

Die Befolgung dieser Bestimmungen vorausgesetzt, kann der Anschluß an den Hauptdeich von den Deichpflichtigen nicht verweigert werden.

Die erlaubte Benutzung des Polderdeichs, so weit derselbe auf dem Hauptdeiche und der Außenberme desselben liegt, soll aber denen verbleiben, welchen die Benutzung des Hauptdeichs ꝛc. zusteht.

Die Erde zur Anlegung und Unterhaltung des Polderdeichs darf aus der gesetzlichen Außendeicherde nicht genommen werden, außer, wo an Deicherde kein Mangel und baldige Aufschlickung der Pütten zu erwarten ist, mit Zustimmung der betheiligten Deichinhaber und Genehmigung des Deichamts.

§. 64.

Hinsichtlich der im §. 62 angegebenen Beziehungen soll die Unterhaltung der Polderdeiche in ihren Anschlußstrecken, oder, wenn solches bei der Eindeichung bestimmt worden ist, in ihrer ganzen Ausdehnung der öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen.

Im Übrigen bleibt diese Unterhaltung den Polderbesitzern überlassen.

§. 65.

Der Graben (Ringschloot) zur Abtrennung des Polderlandes von der gesetzlichen Außenberme (§. 5) ist, wenn nicht ein Anderes zwischen den Betheiligten vereinbaret worden, von den Polderbesitzern anzulegen und zu unterhalten.

§. 66.

Ein Polderdeich darf nur dann zum Hauptdeiche angenommen werden, wenn über diese Annahme (die Verstühlung) und über das Beitragsverhältniß zur Deichlast eine Vereinbarung zwischen der Mehrheit der Polderbesitzer und der Deichacht (oder den Deichachten), auf deren Deiche sich die Verstühlung erstreckt, mit Genehmigung der Landdrostei zu Stande kommt.

Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn der Deich und dessen Zubehörungen, wie auch der Poldersiel, sich in einem nach Lage und Beschaffenheit für die Sicherheit des Binnenlandes genügenden Zustande befinden oder darin versetzt werden.

Die Abstimmung unter den Polderbesitzern richtet sich nach dem Beitragsfuße zu der Unterhaltung des Polderdeichs.

§. 67.

Die in Folge einer Verstühlung den Polderbesitzern zufallenden Deichpfänder sollen denselben, soweit es ein Jeder verlangt, im neuen Hauptdeiche (früheren Polderdeiche) angewiesen werden.

§. 68.

Gleichzeitig mit der Verstühlung des Hauptdeichs soll der in demselben etwa befindliche Hauptsiel verstühlt werden.

§. 69.

Durch die Verstühlung tritt der Polderdeich in jeder Hinsicht an die Stelle des verlassenen Hauptdeichs und letzterer wird als solcher nicht weiter unterhalten.

II.
Sielordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 70.

Die Sielordnung betrifft die Anstalten zu Entwässerung beziehungsweise Bewässerung der den Sielachten angehörigen Grundstücke, namentlich:

die Entwässerungssiele in den Hauptdeichen (Hauptsiele),

die Siele in den Polderdeichen, durch welche Wasser aus dem Binnenlande abfließt,

die Einlaßsiele oder Schlickpumpen,

die Außen- und Binnensieltiefe (sowohl Haupt- wie Nebentiefe), die Zugschlöte, Rieden 2c. nebst Zubehörungen;

ferner

die Anstalten zur Ausschöpfung des Binnenwassers (Schöpfmühlen);

endlich

die Wehr- und Kajedeiche und die Stauwerke (Schleusen, Verlaate 2c.) zur Zurückhaltung und zur Abhaltung des Binnenwassers oder eingelassenen Fluthwassers.

Diese Anlagen werden unter der Benennung Sielanstalten begriffen.

§. 71.

Unter Zubehörungen der Siele sind zu verstehen, außer den Vorrichtungen zum Zurückhalten, Einlassen und Ablassen des Wassers im Siele selbst:

die Uferbefestigungen (Vorsetzungen) an den Sielen, soweit sie zur Sicherung der letzteren dienen;

die Sieldeiche (§. 27);

die Brücken und Überfahrten auf und an den Sielen;

unter Zubehörungen der Sieltiefe und Zugschlöte:

die Uferdeckwerke und Vorsetzungen;

die Uferdämme (Kajungen);

die Brücken, Stege, Durchlässe, Binnensiele 2c.

2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Sielanstalten.

§. 72.

Die Sielanstalten sind in einem solchen Stande zu erhalten und, wo es erforderlich ist, so einzurichten, daß sie dem Zwecke der Entwässerung des Binnenlandes und des Schutzes gegen das Fluthwasser oder das Binnenwasser genügend entsprechen.

§. 73.

Veränderungen an den Sielen und Sieltiefen und deren Zubehörungen, neue Siel- und Tiefanlagen, Abdammungen der Siele in den Hauptdeichen und der Sieltiefe dürfen nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landdrostei nach Anhörung der Sielacht vorgenommen werden. Ein Widerspruchsrecht gegen solche Veränderungen und Anlagen von Seiten der bei der Abwässerung Unbetheiligten findet nicht Statt.

Die Sieldeiche unterliegen den Bestimmungen der Deichordnung.

§. 74.

Wenn die Entwässerungsanstalten einer Sielacht ihren Zweck, den zugehörigen Grundstücken die Entwässerung zu gewähren, deren sie zu einer ihrer Lage angemessenen landwirthschaftlichen Benutzung bedürfen, nicht erfüllen, so soll zu ihrer Erweiterung oder zu den etwa nöthigen neuen Anlagen auf Antrag der durch mangelhafte Entwässernng leidenden Grundbesitzer geschritten werden.

Darüber, ob das Bedürfniß einer solchen Erweiterung oder neuer Anlagen vorliegt, hat nach angestellter Untersuchung die Landdrostei zu entscheiden.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf Anlagen zur Hebnng des Wassers (§. 82.).

§. 75.

Erstreckt die Eindeichung eines Polders sich über das Außentief eines Hauptsiels, so soll dem in dieses Tief zu legenden Poldersiele eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Entwässerung des Binnenlandes dadurch nicht benachtheiligt wird.

§. 76.

Bei Verstühlung eines Siels in Folge einer Deichverstühlung (§. 68) soll der als Hauptsiel eintretende Poldersiel in einen der Abwässerung und Sicherheit des Binnenlandes genügenden Zustand, insoweit es daran mangelt, versetzt werden.

§. 77.

Eine Sielverstühlung ohne gleichzeitige Deichverstühlnng, mittels Verlegung einer Strecke des Hauptdeichs, kann aus Rücksicht auf die Abwässernng oder aus sonstigen Gründen des Gemeinwohls angeordnet werden.

§. 78.

Das Beitragsverhältniß zu den Kosten der in den §§. 76 und 77 gedachten Einrichtungen, so wie zu deren künftigen Unterhaltung ist in Ermangelung einer Übereinkunft von der Landdrostei mit Rücksicht auf die frühere und künftige Unterhaltungslast festzustellen. Doch soll die bisherige Siellast der Polder-Interessenten dadurch nicht vergrößert werden.

Der verlassene Hauptsiel ist nicht weiter als solcher, sondern nur etwa als Brücke, Stauwerk ꝛc. zu unterhalten.

§. 79.

Den Brücken soll in der Regel (wo nicht eine größere Weite wegen des Wasserabflusses bei Überschwemmungen nöthig ist) die Normalbreite der Tiefe und Zugschlöte ꝛc. zur Durchflußweite gegeben werden.

Die vorhandenen Brücken sollen bei ihrem nächsten Umbau auf diese Weiten gebracht werden.

Ausnahmen darf die Landdrostei nach Anhörung der Sielacht gestatten, wo der Durchführung dieser Bestimmung erhebliche örtliche Hindernisse (z. B. in bewohnten Ortschaften) entgegenstehen, oder wo das Tief hauptsächlich zur Schifffahrt dient. Bei minder wichtigen Zugschlöten soll die Art und Weite der Überbrückung von den Sielrichtern bestimmt werden.

§. 80.

Bei Vorrichtung neuer Wasserzüge sollen denen, welche sie anlegen, in der Regel, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die nöthigen Brücken zur Last fallen.

Neue Brücken über vorhandene Wasserzüge sind von denen anzulegen, welche des Überganges bedürfen.

Bei Erweiterung von Brücken ꝛc. in Folge der Bestimmung des §. 79 soll, wenn dadurch die Baukosten mindestens um ein Viertheil vermehrt werden, der Mehrbetrag von den zur Erhaltung des Wasserzuges Verpflichteten getragen werden, die Unterhaltung der erweiterten Brücke aber denen verbleiben, welchen bis dahin die Erhaltung der Brücke oblag.

§. 81.

Längs den Sieltiefen soll an beiden Ufern ein Streifen Landes von 2 bis 6 Fuß Breite nach Bestimmnng der Sielaufsicht unaufgebrochen als Grünland liegen bleiben.

Wo eine solche Beschränkung der Landbenutzung noch nicht besteht, hat die Sielacht dafür Entschädigung zu leisten.

§. 82.

Anlagen zur Ausschöpfung des Wassers sind mit Genehmigung der Landdrostei gestattet:

wenn für das gehobene Wasser ein besonderer Abfluß durch den Hauptdeich vorhanden ist oder angelegt wird,

oder wenn über diesen Abfluß eine Vereinbarung der beiderseitigen Betheiligten getroffen ist,

oder wenn die Ableitung dieses Wassers ohne erheblichen Nachtheil für die Entwässerung anderer Grundstücke geschehen kann,

oder wenn für den entstehenden Nachtheil vollständige Entschädigung geleistet wird.

§. 83.

Die Anlegung von Sielen zum Einlassen des Fluthwassers (Schlickpumpen) ist mit Genehmigung der Landdrostei, unter den von derselben anzuordnenden Maßregeln gegen eine Verbreitung

des Fluthwassers über andere als die aufzuschlickenden Grundstücke, dann erlaubt, wenn das Wasser durch den Einlaßsiel wieder abfließt, oder wenn über dessen Ableitung auf anderem Wege eine Übereinkunft zwischen den Betheiligten getroffen wird.

§. 84.

Anlagen zur Abhaltung und Aufstauung des Binnenwassers (Wehr- oder Schutzdeiche, Stauwerke, Verlaate ꝛc.) unterliegen hinsichtlich ihrer Anlage und Veränderung der Genehmigung, und hinsichtlich ihrer Einrichtung den Bestimmungen der Landdrostei.

§. 85.

Die Theilung einer Sielacht, so wie die Vereinigung mehrer oder die Trennung zusammenhängender Sielachten, für den Abfluß des Binnenwassers innerhalb der Sieltiefe oder für die Unterhaltung der Sielanstalten, ist auf Antrag der betheiligten Körperschaften von der Landdrostei zu genehmigen, wenn die Abwässerung darunter nicht leidet, kann aber auch unter dieser Voraussetzung auf desfallsigen Antrag von der Landdrostei angeordnet werden, wenn die Entwässerung in der bisherigen Weise ungenügend ist, und neue Anlagen erfordert, welche dergleichen Maßregeln nöthig machen.

§. 86.

Abdammungen, (Abkajungen) von Sielachten gegen einander sind mit Zustimmung der dabei betheiligten Sielachten gestattet, dürfen auch mit Genehmigung der Landdrostei einseitig vorgenommen werden, wenn dadurch Sieltiefe oder sonstige Hauptwasserzüge nicht abgeschnitten werden, und wenn ein Recht der einen Sielacht auf Abfluß ihres Überschwemmungswassers in die andere nicht entgegensteht.

Ein solches Recht soll darauf allein nicht gegründet werden können, daß bisher das Überschwemmungswasser ungehindert aus einer Sielacht in andere übergetreten ist.

§. 87.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 85 und 86 sollen auch für Anlagen zum Zwecke der Bewässerung Anwendung finden, wenn dadurch ein erheblicher landwirthschaftlicher Nutzen für die betreffenden Grundstücke zu erreichen steht und die Abwässerung benachbarter Bezirke darunter nicht leidet.

§. 88.

Jede Sielacht ist ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, während der Abdammung des Siels oder Haupttiefs einer benachbarten Sielacht das Wasser derselben aufzunehmen, wenn sie mit dieser durch Tiefe und Zugschlöte in Verbindung steht, sonst aber nur insoweit, als es ohne erheblichen Nachtheil für ihre Grundstücke geschehen kann.

3. Siellast.

a. Umfang und Eintheilung.

§. 89.

Die Siellast begreift alle zur Anlegung, Unterhaltung und Veränderung der Sielanstalten erforderliche Leistungen, so wie die Verwaltungskosten.

Sie zerfällt in allgemeine und besondere.

§. 90.

Die allgemeine Siellast befaßt neben sämmtlichen Verwaltungskosten der Sielachten alle Leistungen:

1) welche schon jetzt den Sielachten als solchen obliegen;
2) welche die Verbesserung der in jeder Sielacht gemeinschaftlichen Sielanstalten; oder
3) welche neue Anlagen zu gemeinschaftlichen Sielachtszwecken betreffen;
4) alle Leistungen für die innerhalb der den Sielachten beizulegenden Grundstücke (§. 93) liegenden Sieltiefe und ihre Zubehörungen, insofern letztere den zur Unterhaltung dieser Tiefe Verpflichteten obliegen.

Zweifel über diese Bestimmungen hat die Landdrostei vorbehältlich des etwa zulässigen Rechtsweges zu entscheiden.

§. 91.

Die besondere Siellast begreift alle Leistungen zu den Sielanstalten, welche nicht nach §. 90 zur allgemeinen Siellast gehören.

§. 92.

Die Unterhaltung bestehender Sielanstalten soll als den Sielachten obliegend bis dahin angesehen werden, daß von ihnen ein anderer Verpflichteter nachgewiesen wird.

b. Allgemeine Siellast.

§. 93.

Die allgemeine Siellast soll getragen werden:

1) von den zu den bestehenden Sielachten gehörenden sielpflichtigen Grundstücken;
2) von den bisher sielfreien Grundflächen (wohin namentlich die s. g. eremten und verschwiegenen Lande zu rechnen sind), welche von den sielpflichtigen Grundstücken eingeschlossen sind und in landwirthschaftlicher oder gewerblicher Benutzung stehen;
3) von allen übrigen in solcher Benutzung stehenden, durch die Ostfriesischen Siele abwässernden Grundstücken im Binnenlande, die 6 Fuß oder weniger über der gewöhnlichen täglichen Fluthhöhe liegen. Abgegrabenes cultivirtes Moorland gehört hieher, sobald es unter diese Höhengrenze fällt und Grundsteuer zahlt.

§. 94.

Die §. 93 № 2 und 3 bezeichneten Grundstücke sollen derjenigen Sielacht beigelegt werden, durch deren Siel sie zunächst abwässern. Ist letzteres nicht zu ermitteln, so sollen sie unter den in Frage kommenden Sielachten derjenigen angeschlossen werden, deren Haupttief ihnen am nächsten liegt.

Für die §. 93 № 3 bezeichneten Grundstücke soll aber eine Ausnahme da eintreten, wo mehre Sielachten durch Sieltiefe (nicht allein durch Rieden oder Zugschlöte) binnendeichs in Verbindung stehen und sich deshalb nicht bestimmen läßt, durch welchen Siel diese Grundstücke zunächst abwässern. Kömmt nämlich in diesem Falle eine Vereinbarung zwischen den Sielachten unter sich und mit der Mehrheit der eintretenden Grundbesitzer über die Vertheilung der hinzukommenden Grundstücke auf die verschiedenen Sielachten nicht zu Stande, so sollen diese Grundstücke, als Hülfssielacht, zu sämmtlichen unter sich zusammenhängenden Sielachten gehören.

§. 95.

Wo in diesem Gesetze von Sielachten ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind die so neu gebildeten Sielachten (einschließlich der zu denselben heranzuziehenden Grundstücke und der etwaigen Hülfssielachten) zu verstehen.

§. 96.

Hinsichtlich der Vertheilung der Siellast ist für die bisher sielpflichtigen Grundstücke der bestehende Beitragsfuß beizubehalten, falls nicht von der jetzt bestehenden Sielacht eine gleichmäßigere Vertheilung beantragt und von der Landdrostei genehmigt wird.

Vergleiche auch §. 39 hinsichtlich der Vertheilung der Deichlast und der Siellast auf verschiedene Grundstücke.

§. 97.

Bestehen darnach für den Beitragsfuß der bisher sielpflichtigen Grundstücke mehre Classen (was auch bei s. g. reducirten Landen anzunehmen ist), so soll nach derselben Classeneintheilung auch der Beitragsfuß der heranzuziehenden Grundstücke festgestellt werden.

§. 98.

Findet der in vorstehendem §. gedachte Fall nicht Statt, so soll zwischen den bisher zur allgemeinen Siellast pflichtigen und den dazu heranzuziehenden Grundstücken (§. 93) das Beitragsverhältniß im Ganzen unter Zugrundelegung der Morgenzahl und der für die außerordentliche Deichlast angenommenen beiden Classen nach Maßgabe der Vorschrift im §. 37 № 1, 2, 3 bestimmt werden.

Nach diesen Classen ist auch unter den neu heranzuziehenden Grundstücken der Beitragsfuß im Einzelnen zu regeln.

§. 99.

Für das neu heranzuziehende Sandland geringerer Güte, so wie für das sielpflichtig werdende Moor- und Dargland können die Beiträge (§§. 97 und 98) nach Ermessen der Landdrostei bis auf ein Zwanzigtheil des Beitrages vom besten Kleilande herabgesetzt werden.

Moorland, welches nur zeitweise (zum Buchweizenbau ꝛc.) benutzt wird, soll von der Siellast frei bleiben.

§. 100.

Zwischen den Hülfssielachten (§. 94) und den sämmtlichen Sielachten, zu welchen sie gehören, soll das Beitragsverhältniß im Ganzen nach den Bestimmungen der §§. 98 und 99 festgestellt werden.

Darnach sollen sie jährlich zu der in demselben Jahre in jenen Sielachten vorkommenden allgemeinen Siellast ihren Beitrag leisten, welchen die Sielachten nach Maßgabe ihrer Ausgabe unter sich vertheilen.

Der Beitragsfuß in den Hülfssielachten selbst richtet sich gleichfalls nach den Bestimmungen der §§. 98 und 99.

§. 101.

Die allgemeine Siellast soll von den Sielachten in der Regel in Communion getragen werden. Natural-Arbeit in geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Werden aber in einer Sielacht die Sieltiefe ganz oder zum Theil pfandweise unterhalten, so kann es dabei, jedoch mit Ausnahme der Ausbaggerungen oder der im Schutze von Abdammungen zu beschaffenden Ausgrabungen, verbleiben. Dann sollen aber auch die Sieltiefe in den der Sielacht beizulegenden Grundstücken in gleichem Umfange von letztern allein unterhalten werden.

§. 102.

Die Beitragspflicht der zur Siellast neu heranzuziehenden Grundstücke beginnt mit der im §. 163 vorgeschriebenen Auslegung der anzufertigenden Beitragsverzeichnisse.

Neu in Benutzung gesetzte Grundstücke sind zur Siellast heranzuziehen, sobald sie grundsteuerpflichtig werden.

§. 103.

Ist für den Erwerb der Sielfreiheit der Sielacht erweislich etwas gezahlt oder sonst geleistet, so kann der Inhaber des bisher sielfreien Grundstücks dieses erstattet oder vergütet verlangen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Satz 2 und 3 des §. 43.

§. 104.

Für solche Verbesserungen und Anlagen, bei welchen mehrere Sielachten betheiligt sind, soll das Beitragsverhältniß, falls nicht ein solches für die zu verbessernden Anlagen (z. B. für ein gemeinschaftliches Außentief) unter ihnen schon feststeht, nach der Bestimmung des §. 98 im ersten Satze zwischen den betheiligten Sielachten im Ganzen festgestellt werden.

In jeder einzelnen Sielacht tritt dann für die Aufbringung der Kosten der bestehende Beitragsfuß ein.

Stehen die betheiligten Sielachten nicht durch Sieltiefe binnendeichs in Verbindung, so kann bei erheblicher Verschiedenheit des Nutzens das Beitragsverhältniß und der Beitragsfuß nach Maß-

gabe des Nutzens und mit Berücksichtigung der Umstände, durch welche die Anlage nöthig wird, von der Landdrostei bestimmt werden.

§. 105.

Bei Verstühlungen soll das Polderland in die Sielacht aufgenommen werden, deren Siel verstühlt wird.

Hat das Polderland seine Abwässerung durch einen besondern Siel im neuen Hauptdeiche, vorher Polderdeiche, so bildet es eine Sielacht für sich und für eine etwaige Aufnahme in eine andere Sielacht treten die Bestimmungen §. 121 unter 3 ein.

§. 106.

Die Aufnahme nicht verstühlten Polderlandes in eine Sielacht mittels Durchleitung des Wassers durch den Hauptdeich kann unter Zustimmung der Deichacht und Sielacht, so wie unter Anordnung der zum Schutz gegen das Eindringen von Fluthwasser erforderlichen Maßregeln von der Landdrostei ausnahmsweise gestattet werden.

c. Besondere Siellast.

§. 107.

Die besondere Siellast soll, was die Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Anlagen betrifft, von den dazu Verpflichteten nach dem bisherigen Beitragsfuße getragen werden, soweit nicht darin Änderungen auf zulässigem Wege getroffen werden.

§. 108.

Insofern die besondere Siellast auf zu einer Sielacht gehörenden Grundstücken ruhet, bestehet sie neben der allgemeinen Siellast und schließt letztere, falls nicht erweislich ein Anderes festgestellt ist, oder (namentlich für neue Anlagen) mit der Sielacht vereinbart wird, nicht aus.

§. 109.

Anlagen, welche zu anderen Zwecken, als zur Entwässerung oder Bewässerung dienen und nicht zur allgemeinen Siellast gehören (Vorsetzungen, besondere Stauwerke für die Schifffahrt rc.) sind von denen, welche dieser Anlagen bedürfen, vorzurichten und zu unterhalten.

4. Benutzung der Sielanstalten.

§. 110.

Die Bestimmungen des §. 50 der Deichordnung gelten auch für die Benutzung der Sielanstalten.

§. 111.

In die Siele und Wasserzüge (Sieltiefe, Zugschlöte rc.) dürfen Gegenstände, welche dieselben verunreinigen oder den Wasserabfluß beschränken (z. B. Ballast, Steine, Schutt, Kraut und sonstige

Abgänge) nicht gebracht, auch Schiffe, Flöße, Holz, Fischnetze oder Fischkörbe ꝛc. nur so gelagert oder gestellt werden, daß sie dem Wasserabflusse nicht hinderlich sind.

§. 112.

Anlagen an und in den Sieltiefen und Wasserzügen, als Uferdeckwerke und Vorsetzungen, Schiffsstapel oder Hellinge, Ladeplätze ꝛc. dürfen den Wasserlauf nicht nachtheilig beengen, und sind nur nach vorgängiger Erlaubniß des Deich- und Sielamts und nach den dabei zu ertheilenden Vorschriften gestattet. Vergl. §. 79.

Auch dürfen Gebüsche und Hecken an den Ufern und auf denselben innerhalb der §. 81 vorgeschriebenen Breite, Bäume aber innerhalb eines Abstandes von 6 Fuß von dem Uferrande nicht angezogen werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in den Sand- und Moorgegenden hinsichtlich der geringeren Wasserzüge vom Deich- und Sielamte gestattet werden.

§. 113.

Gebäude dürfen an den Sieltiefen, außer in den Ortschaften, wo die Tiefe mit Vorsetzungen versehen sind, nicht näher als 20 Fuß vom Uferrande, neben den Sielen aber nur in solcher Entfernung, daß durch sie die vollständige Aufgrabung des Siels nicht gehindert wird, errichtet werden.

Die bei Erneuerung oder Besserung eines Siels erforderlichen Maßregeln zur Sicherung der an demselben stehenden Gebäude liegen den Besitzern der letzteren ob, außer wenn sie durch Erweiterung oder Verlegung des Siels nöthig werden, oder ein Anderes rechtsgültig feststeht.

§. 114.

Soweit es zur Zweckerfüllung der Sielanstalten nöthig ist, kann die Hinwegräumung oder Veränderung der schon vorhandenen Anlagen an den Sielen und Sieltiefen, welche den Bestimmungen der §§. 112 und 113 nicht entsprechen, von der Landdrostei nach Anhörung der Sielacht, gegen von letzterer zu leistende Entschädigung, verfügt werden.

§. 115.

Wird eine Aufgrabung oder Ausbaggerung der Wasserzüge beabsichtigt, so ist den Besitzern der Ufergrundstücke davon möglichst zeitig Kenntniß zu geben, damit sie sich mit der Landbestellung darnach richten. Sollte diese frühzeitige Anzeige nicht thunlich sein oder nicht erfolgen, so ist ihnen für die durch die Aufräumung entstehenden Nachtheile nach billigem Ermessen des Deich- und Sielamts Entschädigung zu leisten.

§. 116.

Das Einlassen des Fluthwassers durch die Entwässerungssiele (zur Erhöhung des Binnenwasserstandes wegen der Schifffahrt, Bewässerung, Spülung der Siele und Außentiefe ꝛc.) ist nur unter den von der Landdrostei im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu treffenden Bestimmungen gestattet.

Die Ausführung dieser Maßregel liegt in der Regel den Sielrichtern ob. Ausnahmsweise

kann die Landdrostei hiezu eine besondere Commission (Pegel-Commission) bestellen, in welcher die betheiligten Sielachten vertreten sein müssen.

Soll das Einlassen, außer bei dazu besonders bestimmten Sielen (Schlickpumpen), durch Offenhaltung (Sperrung) des Siels während der Fluthzeit geschehen, um das Binnenland zu überschwemmen, so ist dazu die Genehmigung nur auf Antrag der Sielacht und mit besonderer Rücksicht auf die Sicherstellung des Siels und der benachbarten Sielachten zu ertheilen.

§. 117.

Die Benutzung der Sieltiefe und Wasserzüge zur Schifffahrt ist unter den darüber bestehenden oder von der Landdrostei zu treffenden näheren Bestimmungen erlaubt.

Bei der Anlegung oder Erneuerung von Sielen, Brücken ꝛc. soll auf eine die Schifffahrt zulassende Einrichtung derselben Bedacht genommen werden.

§. 118.

Die Aufstauung des Binnenwassers durch die Ebbethüren in den Sielen, durch Stauwerke, Verlaate ꝛc. unterliegt der Anordnung oder Aufsicht der Sielrichter, beziehungsweise der Pegel-Commission, und darf nur nach den darüber bestehenden oder von der Landdrostei zu treffenden Bestimmungen geschehen.

Für die Stauhöhen sollen, wo es nöthig erachtet wird, Staumaßen (Pegel) so gesetzt und die Stauzeiten so bestimmt werden, daß der Zweck der Aufstauung ohne Nachtheil für die nöthige Entwässerung thunlichst erreicht werde.

§. 119.

Das Zurückhalten des Wassers in den Zugschlöten kann bei trockener Zeit, insoweit dadurch kein Schaden entsteht, von den Sielrichtern gestattet werden.

5. Anwendung des Gesetzes vom 22sten August 1847 über Entwässerung und Bewässerung, so wie über Stauanlagen auf die Sielanstalten.

§. 120.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 22sten August 1847 über Ent- und Bewässerung ꝛc. gelten in Gemäßheit §. 147 desselben in allen den Fällen, für welche die Sielordnung keine Bestimmung enthält.

§. 121.

Namentlich sind diese Vorschriften anzuwenden:

1) auf Anlagen zur Abhaltung des Binnenwassers der §. 12;
2) auf neue Entwässerungs-Anlagen, welche nicht zur allgemeinen Siellast gehören, und also nicht den Sielachten als solchen obliegen, für die Anlegung die §§. 30 bis 35, für die Unterhaltung §. 36 und die folgenden;

3) auf den Übergang von Grundstücken aus einer Sielacht in die andere die §§. 48 bis 52.

Für die Aufnahme des Aufwurfs bei Räumung der Wasserzüge ohne Entschädigung sollen die Bestimmungen des §. 3 gelten (vergl. jedoch §. 115 der Sielordnung).

§. 122.

Die in den §§. 82 und 84 der Sielordnung bezeichneten Anlagen sind als Entwässerungs-Anstalten, die im §. 83 aufgeführten als Bewässerungs-Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 22sten August 1847 anzusehen, und demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes darauf anzuwenden.

§. 123.

Für den Wasserabfluß von den außerhalb der Sielachten liegenden Grundstücken in und durch die Sieltiefe, so wie für deren etwaige Beitragspflicht zur Unterhaltung und zur Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer Sielanstalten treten die Vorschriften der §§. 22 bis 27, 37 bis 39 und 42 des Gesetzes vom 22sten August 1847 ein.

III.

Gemeinsame Bestimmungen.

1. Behörden.

§. 124.

Hinsichtlich der Behörden und ihres Verhältnisses zu den Deich- und Sielachten, so wie zu deren Beamten, wird auf die Verordnung vom 1sten September 1852, das Wasserbauwesen betreffend, verwiesen.

§. 125.

Unter Deich- und Sielamt sind in diesem Gesetze der Verwaltungs- und Wasserbau-Beamte (vergl. §. 37 der Verordnung vom 1sten September 1852) bezeichnet.

§. 126.

Wo die örtlichen Verhältnisse, namentlich die Grenzen der Deich- und Sielachten, es erfordern, kann der Wirkungskreis eines Deich- und Sielamts über den obrigkeitlichen Bezirk hinaus von der Landdrostei erstreckt werden.

§. 127.

Jeder Entscheidung der Landdrostei, bei welcher die Deich- oder Sielacht erheblich betheiligt ist, muß die Anhörung der betreffenden Körperschaft vorangehen.

§. 128.

Wo in diesem Gesetze von Deich= und Sielaufsicht die Rede ist, sind darunter sowohl die Deich= und Sielbehörden, als die Beamten der Deich= und Sielachten (Deichrichter, Sielrichter) zu verstehen.

2. Deich= und Sielachten.

§. 129.

Den Deichachten und den Sielachten stehen die Rechte der Corporationen zu.

§. 130.

Versammlungen der Deichacht oder Sielacht sind, unter möglichst genauer Angabe des Zweckes, auf die herkömmliche oder durch Beschluß der Körperschaft zu bestimmende Weise, vom Deich= und Sielamte oder von den Deichrichtern beziehungsweise Sielrichtern zu berufen und unter deren Leitung zu halten.

Den Deich= und Sielachten bleibt überlassen, mit Genehmigung der Landdrostei eine Bestimmung darüber zu treffen, daß über gewisse Gegenstände nur in einer unter Leitung des Deich= und Sielamts abzuhaltenden Versammlung gültig beschlossen werden kann.

§. 131.

Das Stimmrecht in den Deich= und Sielachten oder in einzelnen Abtheilungen derselben regelt sich nach dem beitragspflichtigen Grundbesitze in der Art, daß von je 20 auf die erste Beitrags=Classe reducirten Morgen eine Stimme geführt wird.

Mehre Genossen, deren beitragspflichtiger Grundbesitz zusammengerechnet die angegebene Größe erreicht, können zur Abgabe einer Stimme einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher jedoch selbst zur Führung einer vollen Stimme berechtigt sein muß.

Das Stimmrecht der Inhaber von Haus=, Warf=, Flecken=, Stadt=, Canal= ꝛc. Deichen ist in Ermangelung einer Vereinbarung von der Landdrostei festzustellen. Bei dieser Feststellung ist vorzugsweise auf das nach §. 41 zu ermittelnde Beitragsverhältniß zur außerordentlichen Deichlast Rücksicht zu nehmen.

§. 132.

Niemand kann mehr als Ein Viertheil aller in der Deich= oder Sielacht vorhandenen Stimmen geltend machen, wenn er auch kraft eigenen Rechts oder als Bevollmächtigter mehr Stimmen in sich vereinigt.

Durch Bevollmächtigte darf die Stimme nur abgegeben werden, wenn sie eine schriftliche Vollmacht beibringen.

§. 133.

Diejenigen Genossen, welche nur zur außerordentlichen Deichlast beitragen, haben bei Fragen,

welche ausschließlich die ordentliche Deichlast betreffen, kein Stimmrecht, bei Wahlen nur ein Viertel ihres sonstigen Stimmrechts.

§. 134.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ohne Rücksicht auf die Anzahl der ausgebliebenen, gefaßt. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 135.

Für jede Deichacht soll wenigstens ein Deichrichter und für jede Sielacht wenigstens ein Sielrichter bestellt, zu diesem Zwecke von der Deich- oder Sielacht erwählt und von der Landdrostei bestätigt werden.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe gesetzlicher Gründe verweigert werden (§. 137).

In denjenigen Deich- oder Sielachten, wo mehre Deich- oder Sielrichter bestellt sind, darf deren Zahl ohne Genehmigung der Landdrostei nicht vermindert werden.

§. 136.

Die Deich- und Sielrichter sind die Vorsteher der Deich- oder Sielacht.

Unter der oberen Aufsicht des Deich- und Sielamts haben sie alle Geschäfte in Deich- und Sielsachen ihres Bezirks, womit sie kraft ihres Amts oder besonders beauftragt sind, zu verrichten.

§. 137.

Wählbar zum Deich- oder Sielrichter ist nur derjenige, welcher im Bezirke der Deich- oder Sielacht wohnt, volljährig, körperlich rüstig, unbescholtenen Rufs und im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert ist und von seinen Grundstücken wenigstens so viel beiträgt, als von 30 Morgen erster Classe gezahlt wird.

Wo durch das letztgedachte Erforderniß die Anzahl der Wählbaren zu sehr beschränkt wird, kann die Landdrostei die Größe des vorgeschriebenen Grundbesitzes ermäßigen.

§. 138.

Jeder Wählbare muß die auf ihn fallende Wahl annehmen, mit Ausnahme:

1) der Staatsdiener, activen Militairpersonen, Advocaten, Gemeindevorsteher, Geistlichen, Schullehrer, Ärzte, Wundärzte und Apotheker;

2) derer die über 60 Jahre alt sind;
oder

3) das Amt eines Deich- oder Sielrichters schon 10 Jahre hindurch versehen haben;
oder

4) bei der Wahl zum Deichrichter das Amt eines Sielrichters oder umgekehrt schon bekleiden, sofern nicht beide Stellen herkömmlich verbunden sind.

Außerdem kann unter besonderen Verhältnissen, welche dem Gewählten die Übernahme des Amts unthunlich machen, dessen Ablehnung von der Landdrostei im einzelnen Falle gestattet werden.

§. 139.

Die Wahl geschieht auf 10 Jahre.

Eine frühere Entlassung findet Statt:

1) wenn während der Dienstzeit ein Erforderniß der Wählbarkeit weggefallen ist;
2) wegen Dienstvergehen oder Untauglichkeit;
3) auf Verlangen des Betheiligten beim Eintritt eines der im vorstehenden §. angegebenen Ablehnungsgründe;

oder wenn

4) nach fünfjähriger Dienstzeit der Betheiligte besondere und erhebliche Gründe, welche ihm eine frühere Entlassung vom Amte wünschenswerth machen, auszuführen im Stande ist.

Über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der früheren Entlassung entscheidet die Landdrostei nach Anhörung der betreffenden Deich- und Sielacht.

§. 140.

Die Deich- und Sielrichter sind nicht verpflichtet, Gemeindeämter zu übernehmen. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer Dienstleistungen von Seiten der Deich- und Sielachten.

Das Maß der Vergütung bestimmt sich nach dem Herkommen, soweit darüber keine abändernde Bestimmungen mit Genehmigung der Landdrostei von den Deich- oder Sielachten getroffen werden.

§. 141.

Von jeder Deich- oder Sielacht können aus der Zahl der beitragspflichtigen Grundbesitzer ein oder mehre Vertreter (Deputirte) durch Wahl bestellt werden.

§. 142.

Die Deputirten haben die durch dies Gesetz ihnen überwiesenen Obliegenheiten auszuüben.

In eiligen Fällen, in denen eine Versammlung der Deich- oder Sielacht unthunlich ist, haben sie Namens derselben ihre Erklärungen abzugeben.

Sie sind zu vorberathenden Verhandlungen, so oft solches zweckmäßig erscheint, von den Verwaltungsbehörden, so wie auch von den Deich- oder Sielrichtern zuzuziehen.

Sie haben ferner die Pflicht, auf etwaige Mängel und Ordnungswidrigkeiten in Deich- oder Sielangelegenheiten ihres Bezirks aufmerksam zu machen.

Größere Befugnisse und Verpflichtungen können ihnen durch Beschluß der Deich- oder Sielacht beigelegt werden.

§. 143.

Werden keine Deputirte von den Deich- oder Sielachten gewählt, so gehen deren Obliegenheiten auf die Deich- oder Sielrichter über.

Die Wahl der Deputirten nebst den ihnen etwa beigelegten besonderen Befugnissen und Verpflichtungen ist dem Deich- und Sielamte jedesmal mitzutheilen.

§. 144.

Für jeden Hauptsiel soll ein Sielwärter auf Kosten der Sielacht angestellt werden, welcher nach Anweisung der Sielrichter, beziehungsweise der Pegel-Commission, so wie des Deich- und Sielamts die fortwährende unmittelbare Aufsicht über den Siel zu führen und die nöthigen Handleistungen zu verrichten hat.

Er muß thunlichst in der Nähe des Siels seine Wohnung haben, für welche die Sielacht nöthigenfalls zu sorgen hat.

Er wird von der Sielacht angenommen und, wenn er tüchtig befunden wird, vom Deich- und Sielamte bestätigt und beeidigt.

§. 145.

Hinsichtlich sonstiger Anstellungen, z. B. von Deichrentmeistern, Deichboten, bleibt es bei den bisherigen oder durch Beschluß der Deich- oder Sielachten ferner zu treffenden und vom Deich- und Sielamte zu genehmigenden Einrichtungen.

§. 146.

Die Deich- und Sielachts-Rechnungen sind in einer in der Regel unter Leitung des Deich- und Sielamts abzuhaltenden Versammlung den Betheiligten zur Prüfung und Abnahme vorzulegen. Zu dieser Versammlung können auch die nicht stimmberechtigten Genossen sich einfinden.

§. 147.

Anleihen der Deich- und Sielachten bedürfen der Genehmigung der Landdrostei.

§. 148.

Den einzelnen Deich- und Sielachten bleibt überlassen, durch Statute nähere, diesem Gesetze nicht widerstreitende Bestimmungen über ihre Verfassung und innere Einrichtung zu treffen. Die Statute bedürfen der Genehmigung der Landdrostei.

3. Deich- und Sielschauungen.

§. 149.

Außer der den Deich- und Sielämtern, so wie den Deich- und Sielrichtern obliegenden fortwährenden Beaufsichtigung der Hauptdeiche und Sielanstalten, sollen jährlich wiederkehrende (gewöhnliche) und, so oft es nöthig ist, außerordentliche Schauungen gehalten werden.

§. 150.

Jährlich sollen zwei Hauptdeichschauungen, die erste in der Zeit von Mitte April bis Mitte Mai, die zweite etwa in der letzten Hälfte des September, von jedem Deich- und Sielamte in seinem Bezirke gehalten werden. Dieselben sollen sich auf alle Hauptdeiche und die darin befindlichen Siele nebst deren Zubehörungen erstrecken.

Die Polderdeiche sind der Schauung insoweit mit zu unterziehen, als es die Vorschriften der Deichordnung unter 3. erfordern.

Der Zeitpunct des Beginnens der Schauung in jeder Deichacht ist zeitig bekannt zu machen.

§. 151.

Die Deichrichter, und für die Deichachten, in welchen Communiondeichung Statt findet, auch die Deichachts-Deputirten, sind verpflichtet, diesen Schauungen beizuwohnen. Die Sielrichter haben sich gleichfalls bei ihren Sielen einzustellen.

Auch in den Deichachten, wo Pfanddeichung vorherrscht, steht es den Deputirten frei, sich der Schauung anzuschließen. Vergl. §. 142.

Den Deichachtsgenossen bleibt es überlassen, bei den Schauungen zu erscheinen und ihre Bemerkungen und Anträge vorzutragen.

§. 152.

Die Frühjahrsschauung hat vorzüglich den Zweck, zu ermitteln, welche Arbeiten an den Hauptdeichen und deren Zubehörungen, so wie an den darin liegenden Sielen erforderlich sind.

Zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Deichpfänder, so wie zu kleineren nöthigen Ausbesserungen an Deichen, Sielen und deren Zubehörungen sind die Aufgaben bei der Schauung zu erlassen und den Betheiligten unverzüglich zu eröffnen.

Über sonstige Gegenstände, namentlich auch über Communionarbeiten ist zwar bei der Schauung das Nöthige aufzunehmen, jedoch erst nach gehaltener Berathung mit der Deichacht oder Sielacht darüber zu entscheiden.

Hinsichtlich derjenigen Entscheidungen, welche der Landdrostei gebühren, ist derselben das Schauprotocoll vorzulegen.

§. 153.

Durch die Herbstschauung soll in Gewißheit gesetzt werden, ob die Deiche und Siele nebst Zubehörungen sich in einem genügenden (schaufreien) Zustande befinden, und ob die angeordneten Arbeiten, insofern sie nicht die später noch vorzunehmenden Strohbestickungen ꝛc. betreffen, gehörig beschafft sind. Finden sich Versäumnisse oder Mängel, so hat das Deich- und Sielamt das Erforderliche, nöthigenfalls mittelst Ausverdingung durch die Deich- oder Sielrichter, auf Kosten der Schuldigen sofort anzuordnen, wenn nicht die Art der Arbeiten noch die Gestattung einer kurzen Frist zuläßt und dafür dringende Gründe vorgebracht werden.

Bei Communionarbeiten sind die Deich- oder Sielrichter für deren zeitige und gehörige Ausführung verantwortlich.

§. 154.

Außer den Hauptdeichschauungen sind in den Deichachten, in welchen Pfanddeichung Statt findet, Nebenschauungen, für Strohdeiche auch die s. g. Stroh- und Krammschauungen von den Deichrichtern zu halten.

§. 155.

Zweck derselben ist, die ordnungsmäßige Ausführung der Deichschauaufgaben zu sichern und zu überwachen, namentlich darauf zu halten, daß die Deicharbeit von den Pfandpflichtigen zeitig ausgeführt und in der Regel nicht bis zur zweiten Hauptschauung verschoben, die Strohbestickung aber in der dazu geeigneten Herbstzeit gehörig beschafft und das Matrial dazu und zu den etwaigen Notharbeiten zur Hand gehalten werde.

§. 156.

Hinsichtlich der Zeit dieser Nebenschauungen bleibt es bei dem für jede Deichacht bestehenden Herkommen, bis etwa vom Deich- und Sielamte nach Anhörung der Deichacht Abänderungen darin getroffen werden.

§. 157.

Die Sielanstalten, hauptsächlich die Hauptwasserzüge (Sieltiefe, Rieden und Zugschlöte), sollen jährlich zweimal, in der Regel in der letzten Hälfte des Junius und ersten Hälfte des September, nach vorgängiger zeitiger Bekanntmachung geschauet werden.

Die Schauung geschieht durch die Sielrichter, vorbehältlich bestehender oder mit Genehmigung der Landdrostei zu treffender abweichender Einrichtungen.

Den Sielachtsdeputirten und Sielachtsgenossen steht es frei, den Schauungen beizuwohnen und Anträge zu machen.

§. 158.

Der Zweck dieser Sielschauungen besteht darin, darauf zu sehen und zu halten, daß die Wasserzüge und die zugehörigen Banwerke (Siele, Brücken, Stauwerke, Kajedämme ꝛc.) in einem guten, ihre Zweckerfüllung sichernden Zustande erhalten werden, und die dazu nöthigen Anordnungen zu treffen oder zu veranlassen.

§. 159.

Außerdem sind Schauungen der Sielanstalten von dem Deich- und Sielamte abzuhalten, so oft es von diesem nöthig erachtet, oder von der Sielacht aus besonderen Gründen beantragt wird.

§. 160.

Die Erlassung näherer Vorschriften über das Verfahren bei den Schauungen, ferner die Anordnung zu regelmäßiger Schauung besonderer Anlagen, z. B. Wehrdeiche, bleibt der Landdrostei vorbehalten.

4. Deich- und Sielrollen.

§. 161.

Für jede Deich- oder Sielacht soll auf Kosten der betreffenden Körperschaft ein Verzeichniß (Rolle, Kataster) angefertigt und fortgeführt werden, worin sowohl die zu unterhaltenden Haupt-

deiche nebst Zubehörungen und die Sielanstalten, wie auch die beitragspflichtigen Grundstücke, deren Eigenthümer und die ihnen obliegenden Beitrags- und Pfandpflichten genau anzugeben sind.

Auch die Haus-, Warf-, Stadt- und Fleckendeiche rc., so wie die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten, sind in diesen Verzeichnissen aufzuführen.

§. 162.

Über die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung dieser Verzeichnisse ist durch Ausführungsvorschriften das Erforderliche anzuordnen.

§. 163.

Nach Anfertigung der Verzeichnisse sollen dieselben öffentlich ausgelegt werden.

Die Landdrostei hat dieserhalb das Erforderliche zu bestimmen und zugleich mittels einer durch das Provinzialblatt zu erlassenden Bekanntmachung eine sechsmonatliche Frist zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

§. 164.

Das Recht zur Vorbringung solcher Reclamationen steht sowohl den Deich- und Sielachten, wie den beitragspflichtigen Grundbesitzern zu.

Über dieselben ist nach Anhörung beider Theile und Anstellung der etwa erforderlichen Untersuchungen zunächst vom Deich- und Sielamte zu entscheiden.

Bei den desfallsigen Verhandlungen werden die Deich- und Sielachten durch ihre Deputirten vertreten, sofern nicht hiezu besondere Bevollmächtigte bestellt werden.

§. 165.

Bis zur Erledigung der Reclamationen sind die Beiträge unter Vorbehalt demnächstiger Ausgleichung einstweilen nach Anleitung der aufgestellten Verzeichnisse zu entrichten.

§. 166.

Die Kosten der Reclamation sind von dem Beitragspflichtigen nur dann zu tragen, wenn sie von ihm erhoben und als unbegründet verworfen ist.

§. 167.

Spätere Änderungen im Eigenthum der pflichtigen Grundstücke sind vom neuen Erwerber bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe den mit der Führung der Rollen zu beauftragenden Personen binnen 6 Monaten anzuzeigen.

Bis zu jener Anzeige kann neben dem neuen Besitzer der im Verzeichnisse aufgeführte Eigenthümer zur Tragung der Deich- und Siellast angehalten werden.

5. Sicherung der Deich- und Siellasten.

§. 168.

Die Deich- und Siellast, soweit sie nicht Gemeinden, Gesellschaften rc. als solchen ohne

Verbindung mit Grundbesitz obliegt, ruhet als Reallast auf dem pflichtigen Grundstücke, und kann (unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes über Änderungen des Beitragsverhältnisses) durch Verjährung oder Verfügungen der Betheiligten weder demselben abgenommen, noch auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Verfügungen, welche dies bezwecken, sind nichtig.

§. 169.

Beitragspflichtige Grundbesitzer, welche außerhalb der Deich- oder Sielacht wohnen, müssen zur Leistung der Last einen gehörig befähigten Bevollmächtigten innerhalb des in Frage stehenden Bezirks bestellen und den Deich- oder Sielrichtern desfallsige Anzeige machen.

Ist die Bestellung oder Anzeige unterblieben oder der bestellte Bevollmächtigte mit den nöthigen Mitteln zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht versehen, so haftet der jedesmalige Inhaber des Grundstücks für die Tragung der Last.

Deich- und Sielrichter dürfen zu Bevollmächtigten nicht bestellt werden.

§. 170.

Auf Leistung der zur Zeit der Veräußerung eines pflichtigen Grundstücks rückständigen Lasten kann sowohl der Veräußerer, als der neue Erwerber in Anspruch genommen werden; letzterer jedoch nur rücksichtlich der in den beiden letzten Jahren vor der Erwerbung ausgeschriebenen Beiträge.

§. 171.

Rückständige Beiträge zum Deich- und Sielschoß können auf Grund der vom Erheber aufgestellten Restantenliste im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Auf dieselbe Weise sind die Kosten von den Pflichtigen beizutreiben, welche bei versäumter Leistung von Arbeiten oder Lieferungen durch deren Beschaffung mittelst Ausverdingung entstanden sind.

§. 172.

Den Deich- und Siellasten sollen im Concurse dieselben Vorrechte wie der Grundsteuer zustehen.

Forderungen für Arbeiten und Materialien, welche für Dritte zur Erfüllung der Pfandpflicht geleistet oder verwandt sind, genießen das Vorrecht des Liedlohns (Gesindelohns) innerhalb der dafür bestehenden Zeitbeschränkungen.

§. 173.

Materialien und Geräthschaften, welche zum Deich- und Sielbau bestimmt sind, sollen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung nur in Ermangelung anderer Gegenstände, jedoch nie während des Gebrauchs zu den Deich- oder Sielarbeiten genommen werden.

§. 174.

Die aus den Deich- und Sielcassen zu zahlenden Kostgelder der Deich- und Sielarbeiter dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

6. Enteignung zu Deich- und Sielanlagen.

§. 175.

Die Abtretung, Belastung oder vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum oder anderen Rechten zur Anlegung, Unterhaltung oder Sicherung von Hauptdeichen nebst Zubehörungen und von Sielanstalten soll, soweit nicht eine Entschädigungspflicht durch dies Gesetz ausgeschlossen ist, in dem Maße Statt finden, wie durch das Gesetz vom 16ten September 1846 für die im §. 1 desselben gedachten Anlagen von Schifffahrtscanälen ꝛc. angeordnet ist.

§. 176.

Dabei treten jedoch folgende Abänderungen ein:

1) der §. 4 jenes Gesetzes fällt weg;
2) die nach §§. 8 und 16 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Entscheidung soll der Landdrostei, wenn aber nur eine vorübergehende Benutzung oder Belastung in Frage ist, dem Deich- und Sielamte zustehen;
3) die nach §. 22 gestattete Abschätzung nach Ertragswerth nebst den darauf sich beziehenden Bestimmungen findet nur Anwendung, wenn eine Abschätzung nach Capitalwerth etwa nicht möglich sein sollte;
4) das nach §. 36 Statt findende Anmeldungsverfahren ist nur auf Antrag der Entschädigungspflichtigen einzuleiten.

§. 177.

Für alle durch dies Gesetz unmittelbar, sei es ohne Weiteres oder nach näherer Bestimmung der Deich- und Sielaufsicht, angeordneten Belastungen oder Beschränkungen, soweit nicht eine Vergütung dafür zugestanden worden, findet keine Entschädigungspflicht Statt.

Auch wird in Ermangelung besonderer, durch dies Gesetz getroffener Bestimmung in den auf Herkommen, Vertrag oder sonstigen Rechtsgründen beruhenden Verpflichtungen zur unentgeltlichen Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum ꝛc. nichts geändert.

7. Polizeistrafen in Bezug auf Deiche und Sielanstalten.

§. 178.

Wer ohne zureichenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung zur Leistung der Nothhülfe nicht folgt, oder die Notharbeit vor erhaltener Erlaubniß verläßt, soll Geldbuße bis zu 50 ₰ oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen erleiden.

§. 179.

Unbefugte oder verbotswidrige Benutzung der Deiche und Sielanstalten, ihrer Zubehörungen oder der gesetzlichen Außendeicherde zieht eine Geldbuße bis zu 10 ₰ oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen nach sich.

§. 180.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25sten Mai 1847 Anwendung. Vergl. namentlich §§. 76, 78, 169, 170 und 171 jenes Gesetzes.

§. 181.

Die Strafen für die einzelnen Arten von Vergehen können innerhalb des gesetzlichen Maßes auf bestimmtere Straffätze vom Ministerium des Innern festgestellt werden.

8. Schlußbestimmungen.

§. 182.

Die Maßangaben in diesem Gesetze beziehen sich auf das Hannoversche Landesmaß.

§. 183.

Alle diesem Gesetze zuwider laufenden Bestimmungen und Gewohnheiten werden aufgehoben.

§. 184.

Das Ministerium des Innern hat die behuf Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 12ten Junius 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 12ten Junius 1853.

Bening,

Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

(19.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend die jüdischen Synagogenbezirke. Lüneburg, den 7ten Junius 1853.

Mit Bezugnahme auf Unsere Ausschreiben vom 18ten December v. J. und 26sten März d. J., die jüdischen Synagogenbezirke betreffend, bringen Wir hierdurch zur Kenntniß, daß

die Ortschaft Tostedt dem Synagogenbezirke Harburg,

die Ortschaft Amelinghausen dem Synagogenbezirke Winsen a. d. L.

und

die Ortschaft Eschede dem Synagogenbezirke Celle

beigelegt worden.

Die betreffenden Obrigkeiten haben Solches den jüdischen Einwohnern, beziehungsweise den vorgenannten Synagogen-Gemeinden zu eröffnen.

(20.) **Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, betreffend das Heid- und Moorbrennen.** Stade, den 17ten Junius 1853.

Wir finden nothwendig, die wegen des Heid- und Moorbrennens nach den bestehenden Verordnungen geltenden nachfolgenden Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen und veranlassen die Obrigkeiten, demgemäß innerhalb ihrer Bezirke unverweilt das Erforderliche gehörig bekannt zu machen, nachdem den Unterbeamten, so wie den Gemeindebeamten überall die jenen Vorschriften und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden näheren und bestimmten Anweisungen erst ertheilt sind und fortan auf unmangelhafte Befolgung der erlassenen Bestimmungen mit Strenge zu halten, auch jederzeit genau dahin zu sehen, daß alle vorkommenden Übertretungen zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden.

1.

Ein jedes eigenmächtige Brennen in der Heide, wie in den Möören, — ohne Ausnahme — namentlich auch in den bebaueten oder Saatmöören — ist verboten.

Es darf daher Niemand und in keinem Falle die Heide oder das Moor ohne vorherige Anmeldung bei der Obrigkeit oder bei den von dieser bezw. etwa besonders dazu bestellten Unter- und Gemeindebeamten und deren erlangte ausdrückliche Erlaubniß und ohne Befolgung der dabei im Allgemeinen oder im besondern Falle vorgeschriebenen Sicherheitsanordnungen anzünden.

(Vergl. Verordnung der Regierung zu Stade vom 25sten September 1771, so wie die Ausschreiben der Provinzialregierung vom 22sten Junius 1819 und der Landdrostei vom 3ten August 1824.)

2.

Über Vergehen beim Moor- und Heidbrennen gelten die nachfolgenden §§. 153 bis 157 des Polizeistrafgesetzes, nämlich:

§. 153.

Wer beim Moorbrennen und Heidbrennen die erforderliche Vorsicht gegen Verbreitung des Brandes nicht anwendet, ist, sofern nicht peinliche Strafe wegen fahrlässiger Brandstiftung (Art. 191 des Criminalgesetzbuchs) zu verhängen ist, mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern zu bestrafen.

§. 154.

Diese Strafe tritt namentlich ein: wenn die abzubrennende Fläche nicht genügend — beim Moorbrennen durch Gräben, beim Heidbrennen durch Abplaggen — begrenzt ist.

§. 155.

Ferner: wenn bestehenden Geboten zuwider das Feuer verlassen wird, bevor es erloschen ist.

§. 156.

Ferner: wenn das Moor- oder Heidbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden, Forsten oder sonstigen fremden, der Feuersgefahr ausgesetzten Eigenthume geschieht, oder wenn das Feuer nicht gelöscht wird, sobald bei Änderung oder Verstärkung des Windes Gefahr für Gebäude u. s. w. entsteht.

§. 157.

Endlich wenn etwaigen sonstigen Sicherungs-Anordnungen der Behörden zuwider gehandelt wird.

(21.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden des Verwaltungsbezirks, betreffend die Reisepässe nach Rußland. Stade, den 29sten Junius 1853.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten kann das zum Eintritt in das Kaiserlich-Russische Gebiet unumgänglich erforderliche Paßvisa der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft nicht anders erlangt werden, als wenn die zu jenem Zwecke vorgelegten Reisepässe von amtlichen Zeugnissen begleitet sind, welche die moralische Unbescholtenheit und politische Unverdächtigkeit des Paßinhabers außer Zweifel stellen.

Wir veranlassen daher die Obrigkeiten und Polizeibehörden, in vorkommenden Fällen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß durch zeitige Berücksichtigung des in Frage stehenden Erfordernisses der mit der nachträglichen Einforderung jener Zeugnisse nothwendig verbundene und den Betheiligten nicht selten sehr unerwünschte Zeitverlust vermieden werde.

Errata.

Gesetzsammlung von 1853. Abth. III.

Seite	41	Zeile	3	von	oben	lies:	darauf statt der auf;
„	„	„	8	„	„	„ :	1847) „ 1847;
„	„	„	9	„	„	„ :	aufgenommenen auswärtigen statt aufgenommene auswärtige;
„	42	„	8	„	„	„ :	geändert. statt geändert:

III. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(22.) Verordnung, betreffend den Handwerksbetrieb in der Vorstadt Hannover. Hannover, den 11ten Julius 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem die in der Verfassungs-Urkunde für Unsere Residenzstadt Hannover vom 12ten März 1824 begründeten Beschränkungen des Gewerbebetriebes in der Vorstadt Hannover im Übrigen schon durch die Gewerbeordnung vom 1sten August 1847 beseitigt worden, so weit sie aber das Handwerk betreffen und also durch §. 8 des Gesetzes vom 15ten Junius 1848 noch aufrecht gehalten sind, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so haben Wir nach vorgängiger Anhörung der Stadt und der Vorstadt unter Aufhebung der §§. 213 bis 218 der gedachten Stadtverfassungs-Urkunde Folgendes darüber zu verordnen beschlossen:

§. 1.

In der Vorstadt Hannover sollen nur folgende Handwerker, und auch diese nur in der angegebenen Anzahl zugelassen werden:

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten August 1853.]

1) vier Böttcher,
2) vier Korbmacher,
3) zehn Schneider,
4) zehn Schuhmacher,
5) sechs Tischler,
6) vier Maurer,
7) zwei Maler,
8) acht Bäcker,
9) zwei Dachdecker,
10) zwei Holzdrechsler,
11) zwei Glaser,
12) zwei Klempner,
13) vier Knochenhauer,
14) zwei Rade- und Stellmacher,
15) zwei Riemer und Sattler,
16) zwei Grobschmiede,
17) zwei Schlosser,
18) zwei Seiler,
19) zwei Töpfer und Ofensetzer,
20) vier Zimmerer,
21) Leineweber } ohne Beschränkung der Anzahl.
22) Hausschlächter }

§. 2.

Die Besetzung der Leineweber und Hausschlächter richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Die übrigen Handwerker haben dazu die Erlaubniß des Amts Hannover zu erwirken, welches namentlich dahin zu sehen hat, daß die zuzulassenden Handwerker über den Bezirk der Vorstadt in angemessener Weise vertheilt werden.

§. 3.

Die letzteren sind verpflichtet, sofern für sie eine Zunft mit Zunftzwang in der Stadt Hannover besteht, das Meisterrecht bei dieser Zunft zu gewinnen, welches ihnen nicht versagt werden kann, wenn sie den Erfordernissen genügen.

Der Zunftzwang der betreffenden Zünfte wird auf den Bezirk der Vorstadt Hannover ausgedehnt.

§. 4.

Die Handwerker in der Stadt und der Vorstadt haben gleiche gewerbliche Rechte, namentlich die Befugniß, im ganzen Bezirke der Stadt und der Vorstadt zu arbeiten.

§. 5.

Die vorstädtischen Handwerker sind verbunden,

1) die städtischen Bürgergewinngelder für ihre Person, so wie die von den städtischen Meistern in die Stadtcasse zu erlegenden s. g. Amtsgelder zu bezahlen,

2) dieselbe jährliche Abgabe zu entrichten, welche die in gleichen Verhältnissen sich befindenden städtischen Handwerker als persönliche Abgabe in die Stadtcasse bezahlen.

Die unter 1 bezeichnete Abgabe fließt zur Hälfte in die Stadtcasse, zur Hälfte in die Casse der Vorstadt. Die unter 2 bezeichnete Abgabe fließt ganz in die Casse der Vorstadt.

§. 6.

Die vorstädtischen Handwerker, welche bei einer städtischen Zunft das Meisterrecht gewinnen, müssen das für die Stadtmeister vorgeschriebene Meisterstück anfertigen, dieselben Zunftaufnahmegebühren und sonstige Beiträge zu den Zunftlasten, wie die städtischen Meister, entrichten. Sie gelten nach ihrer Aufnahme als Stadtmeister. Ihre Zunftobrigkeit ist der Stadt-Magistrat.

§. 7.

Die in der Vorstadt jetzt vorhandenen concessionirten Handwerker sind befugt, durch Erledigung der vorstehenden Erfordernisse die im §. 4 bezeichneten Befugnisse zu erwerben. Bis dahin verbleiben sie in ihren jetzigen Verhältnissen.

§. 8.

Meisterwitwen, welche das Geschäft des verstorbenen Ehemannes fortsetzen, sollen auf die nach §. 1 zuzulassende Zahl in Anrechnung kommen.

Wegen der vorhandenen Concessionisten wird das Ministerium des Innern ermächtigt, geeignete Übergangsbestimmungen zu treffen. Bis dahin, daß solche erfolgt sein werden, sind die Concessionisten ebenfalls anzurechnen.

§. 9.

Die Anlage von Fabriken wird durch die Bestimmung des §. 1 nicht getroffen.

Sollen in einer Fabrik Waaren erzeugt werden, zu deren Verfertigung in der Stadt eine

Zunft ausschließlich berechtigt ist, so kommen die §§. 191 bis 194 der Gewerbeordnung, §. 6 des Gesetzes vom 15ten Junius 1848, zur Anwendung.

An die Stelle der Obrigkeit tritt jedoch die Landdrostei.

§. 10.

Wir behalten Uns vor, die gegenwärtige Verordnung, so weit solches als zweckmäßig erscheinen möchte, abzuändern, und wollen dieselbe nach Verlauf von fünf Jahren einer Revision unterziehen lassen.

§. 11.

Dieselbe soll mit dem 1sten October d. J. in Kraft treten. Die Erfüllung erweislich bereits abgeschlossener Verträge über die Ausführung von Bauarbeiten in der Vorstadt Hannover soll jedoch durch dieselbe nicht gehindert werden.

Gegeben Hannover, den 11ten Julius 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 11ten Julius 1853.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der auswärtigen Angelegenheiten.

(23.) Königlicher Erlaß über die Prediger-Witwencasse zu Osnabrück. Hannover, den 14ten Julius 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem es erforderlich geworden, die Statuten der zu Osnabrück bestehenden, durch die landesherrliche Verordnung vom 16ten November 1791 errichteten Prediger-Witwencasse neu festzustellen, haben Wir Uns die nachfolgenden

Statuten
der Osnabrückschen Prediger-Witwencasse

vorlegen lassen:

§. 1.

Die Prediger-Witwencasse zu Osnabrück erstreckt ihre Wirksamkeit auf alle zum Verwaltungskreise des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück gehörenden Predigerstellen, mit Ausnahme derer in der Niedergrafschaft Lingen.

Alle Inhaber dieser Stellen sind zur Theilnahme an der Casse verpflichtet.

Als Stelleninhaber gelten hiebei auch Adjuncten, falls sie mit dem Recht auf Nachfolge beigeordnet sind. Dagegen bleiben sonstige Adjuncten, wie auch der Cooperator von der Theilnahme ausgeschlossen.

§. 2.

Die Theilnahme beginnt mit dem betreffenden Dienstantritte.

§. 3.

Die Theilnahme endet, sobald ein Theilnehmer außer dem Falle einer nicht zur Strafe eintretenden Emeritirung oder Pensionirung aufhört, Inhaber einer Stelle zu sein, auf welche die Wirksamkeit der Casse sich erstreckt.

Ein freiwilliger Austritt findet nicht Statt.

Die Beendigung der Theilnahme verleiht dem früheren Theilnehmer kein Recht auf Rückforderung seiner Leistungen und entbindet denselben nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der etwa rückständigen Leistungen.

§. 4.

Wenn der Verlust der Stelle zur Strafe eintritt, so soll jedoch die dermalige Ehefrau des bestraften bisherigen Theilnehmers nach dem Tode des letzteren gleich der Witwe eines bis zu seinem Tode bei der Casse verbliebenen Theilnehmers pensionsberechtigt sein, vorausgesetzt, daß sie, so lange ihr Ehemann lebt, die Beiträge eines Theilnehmers, ohne je für zwei jährige Termine im Rückstande zu bleiben, fortzahlt, auch nicht rechtskräftig als Mitschuldige des Vergehens, welches ihrem Ehemanne den Verlust seiner Stelle zugezogen hat, erkannt ist.

§. 5.

Die laufenden Einnahmen der Casse bestehen in:

1) den Capitalzinsen,
2) dem Ertrage der zu ihrem Gunsten angeordneten jährlichen Collecte,
3) einem bis auf Weiteres bewilligten jährlichen Zuschusse von 100 ₰ aus dem allgemeinen Klosterfonds,
4) den Einlagegeldern (§. 6),
5) den jährlichen Beiträgen (§. 7),
6) etwaigen sonstigen Zuschüssen, soweit solche nicht zur Capitalvermehrung bestimmt sind.

§. 6.

An Einlagegeldern haben die Theilnehmer bei der ersten zur Theilnahme verpflichtenden Anstellung 5 Procent der Diensteinnahme und bei Beförderungen 5 Procent vom Mehrbetrage der neuen Diensteinnahme zu entrichten.

Wird ein Geistlicher in das Fürstenthum aus einem anderen Theile des Königreichs versetzt, so hat er nur die Einlagegelder von dem Mehrbetrage der neuen Diensteinnahme zu entrichten.

Die Einlagegelder werden mit dem auf die betreffende Anstellung zunächst folgenden 1sten Januar oder 1sten Julius fällig, können jedoch vom Königlichen evangelischen Consistorium zu Osnabrück auf längstens 3 Jahre gestundet werden und sind solchen Falls von der Zeit der Fälligkeit an mit 5 Procent zu verzinsen.

§. 7.

An jährlichen Beiträgen haben die Theilnehmer (soweit nicht die bisherigen noch den älteren geringeren Satz zahlen) $1\frac{1}{2}$ Procent ihrer Diensteinnahme zu entrichten.

Die Beiträge werden je mit dem 1sten November für das laufende Kalenderjahr fällig.

Sie sind zu zahlen für die Zeit vom Anfang des nächsten Monats nach dem betreffenden Dienstantritte an bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Theilnahme endet, und falls der

Theilnehmer pensionsberechtigte Angehörige hinterläßt, mit Rücksicht auf deren Gnadenzeit für fernere drei Monate.

§. 8.

Die Höhe der Diensteinnahme, bezw. des Mehrbetrages der neuen Diensteinnahme wird für Berechnung der Einlagegelder und Beiträge vom Königlichen evangelischen Consistorium zu Osnabrück festgestellt. Dabei ist eine persönliche Gehaltszulage in die Diensteinnahme einzurechnen.

§. 9.

Wer die Einlagegelder, ohne mit deren Zahlung befristet zu sein, und die jährlichen Beiträge nicht spätestens am Fälligkeitstermine zahlt, muß daneben eine Strafe von 1 ₰ erlegen, er müßte denn mit dem Betrage seiner Leistung nicht zeitig genug bekannt geworden sein. (§. 8.)

Bleibt die Zahlung länger als einen Monat im Rückstande, so ist sie mit der verwirkten Strafe und mit Verzugszinsen zu 5 Procent auf Kosten des Säumigen von dessen Diensteinkünften im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 10.

Die Casse zahlt Pensionen an die Witwen und Waisen derjenigen, welche zur Zeit ihres Todes Theilnehmer an der Casse gewesen sind. Vergl. auch §. 4.

§. 11.

Den Witwen gebührt die Pension für die Zeit vom Ablauf der Gnadenzeit bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung.

Witwen, welche von ihrem Ehemanne im Wege des Scheidungsprocesses rechtskräftig dem Ehebande nach geschieden und dabei für den schuldigen Theil erklärt sind, haben kein Recht auf Pension.

Auch beginnt die Pensionsberechtigung der Witwe aus einer nachfolgenden Ehe erst, wenn die Pensionsberechtigung der früheren Ehefrau erloschen ist.

§. 12.

Eine Waisenpension gebührt den nachgelassenen Kindern vom Ablauf der Gnadenzeit an bis zum Tode oder vollendeten 18ten Lebensjahre, insoweit nicht die Witwe ihres Vaters für diese Zeit pensionsberechtigt ist.

§. 13.

Über die Höhe der Pension wird — vorbehältlich der geringeren Pensionssätze für die Angehörigen der älteren Berechtigten, welche die in diesen Statuten bestimmten Beiträge nicht gezahlt haben — bis auf Weiteres bestimmt:

1) die Witwenpension beträgt 80 ℛ jährlich;

2) die Höhe der Waisenpension ist verschieden, je nachdem die Zahl der Waisen einer und derselben Familie größer oder geringer ist, in der Art, daß die Pension, so lange 4 oder mehr Geschwister pensionsberechtigt sind, für diese zusammen 80 ℛ, so lange 2 oder 3 pensionsberechtigt sind, für jedes 20 ℛ, und, wenn nur ein Kind pensionsberechtigt ist, für dies 40 ℛ jährlich beträgt.

§. 14.

Würde durch fernere Erfahrungen dargethan, daß die Casse zur nachhaltigen Bezahlung der im §. 13 sub 1 und 2 bestimmten Pensionen nicht im Stande sei, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dieselben so weit nöthig dauernd zu mindern.

Bis auf Weiteres aber hat das Königliche evangelische Consistorium zu Osnabrück jedes Mal, falls sich zeigen sollte, daß die laufenden Einnahmen eines Jahrs zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht ausreichen, für das betreffende Jahr die genannten Pensionen so weit zu ermäßigen, als zur Erhaltung des Gleichgewichts in diesen Einnahmen und Ausgaben erforderlich ist.

§. 15.

Die Pension wird je im December — auf besondern Wunsch des Pensionsberechtigten je im December und Junius — postnumerando gezahlt.

Bei Berechnung des zu zahlenden Betrages soll der Monat, in welchem die Pensionsberechtigung beginnt, gar nicht, der Monat, in welchem sie endet, zu voll gerechnet werden.

Rückständige Leistungen des Theilnehmers sind auf die Pension in Abzug zu bringen.

§. 16.

Nur der Witwe selbst, bezw. dem Vormunde der Waisen, oder einem Bevollmächtigten der Witwe, bezw. des Vormundes wird die Pension ausbezahlt, ohne Rücksicht auf etwaige Cession, auf gerichtlichen Arrest oder gerichtliche Vollstreckung.

Der Empfänger hat zuvor eine Quittung beizubringen, welche, wenn er im Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück wohnt, von dem zuständigen Pfarrer, sonst obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sein muß, und neben welcher in gleicher Weise zu bescheinigen

ist, daß der Pensionsbezieher noch — so viel die Witwe betrifft, im Witwenstande — lebt. Außerdem muß vor dem erstmaligen Bezuge einer Waisenpension der Geburtsschein der Waise und eine Bescheinigung über die Vormundschaftsbestellung vorgelegt werden.

§. 17.

Die Casse wird von einem Rendanten, welchen das Königliche evangelische Consistorium zu Osnabrück anstellt, verwaltet.

Derselbe hat eine angemessene Caution zu leisten und empfängt eine mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bestimmende Vergütung aus der Casse.

§. 18.

Der Rendant erhebt die Einlagegelder und Beiträge und zahlt die Pensionen.

Die ihm bestimmten Zusendungen sind an das Königliche evangelische Consistorium zu Osnabrück zu adressiren und, soweit diesem nicht Portofreiheit bewilligt ist, zu frankiren.

Anderer Seits haben die Empfänger das Porto für Zusendungen an Theilnehmer oder Pensionaire der Casse zu tragen.

§. 19.

Die Aufsicht über die Casse führt unter dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Königliche evangelische Consistorium zu Osnabrück.

Dasselbe entscheidet auch im Wege der Verwaltung und unter Ausschluß des Rechtsweges alle Streitigkeiten zwischen der Casse und einzelnen Betheiligten über die aus diesen Statuten obfließenden Rechte und Pflichten, vorbehältlich des Recurses an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 20.

Als Aufsichtsbehörde hat das genannte Consistorium namentlich für gehörige Führung der Verwaltung und vornehmlich für Ordnung des Rechnungs- und Cassenwesens im Allgemeinen zu sorgen, insbesondere zur zinslichen Belegung der zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Cassenvorräthe die dazu vom Rendanten der Casse zu erwirkende Ermächtigung zu ertheilen oder bei entgegenstehenden Bedenken zu versagen, solche Cassenvorräthe, wenn sie nicht sofort belegt werden können, nebst den Werthpapieren der Casse, im Consistorialdepositum aufzubewahren und die Rechnung der Casse — deren Einsicht jedem Theilnehmer auf Verlangen gestattet werden soll — jährlich zu revidiren und abzunehmen.

Ein summarischer Rechnungsauszug ist jährlich an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch durch das amtliche Blatt der Provinz zu veröffentlichen.

§. 21.

Änderungen der vorstehenden Statuten werden dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehalten. Jedoch sollen solche Änderungen, durch welche die bisherigen Theilnehmer oder deren Witwen und Kinder in ihren statutenmäßig begründeten Ansprüchen an die Casse gekürzt werden, ausgeschlossen bleiben. Vergl. jedoch §. 14.

Wir genehmigen diese Statuten und ertheilen denselben hiemit Unsere Königliche Bestätigung.

Gegeben Hannover, den 14ten Julius 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Reiche.

Ich bescheinige hierdurch, daß vorstehender Erlaß nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 14ten Julius 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

(24.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Gebührentaxe in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen für den Landdrosteibezirk betreffend.** Osnabrück, den 20sten Julius 1853.

Nachdem beschlossen ist, die früher über die Gebühren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen für die verschiedenen Landestheile Unseres Verwaltungsbezirks erlassenen Bestimmungen theils in Einer Gebührentaxe zusammen zu stellen, theils auch einer Abänderung und Ergänzung zu unterziehen, so wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, bis auf Weiteres für den ganzen Landdrosteibezirk dieserhalb Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

A. Gebühren der Commissarien und ihrer Gehülfen in commissarischen Geschäften.

1. Diäten.

Die Geschäfte, welche von den Commissarien und deren Gehülfen außer dem Hause zu verrichten sind, werden einschließlich der Reisetage durch Diäten vergütet. Sie betragen:

a. für die rechtskundigen Commissarien, die Landes-Öconomie-Commissarien und die Landes-Öconomie-Conducteure, insofern letztere mit der Bearbeitung einer Sache selbstständig beauftragt sind, für den Tag 2 Thlr. 16 Ggr.;

b. für die Landes-Öconomie-Conducteure und Geometer bei s. g. commissarischen Geschäften, welche von ihnen unter höherer Leitung der Commission verrichtet werden, für den Tag 2 Thlr.

Ist die Verhandlung so zeitig beendet, oder ist die auf den folgenden Tag zu verschiebende Rückreise auf eine so geringe Entfernung beschränkt, daß der Officiant bis zu Mittag wieder zu Hause sein kann, so sind für solche Tage nur $^2/_3$ der obigen Sätze zu berechnen.

Werden an demselben Tage Geschäfte in mehreren Sachen vorgenommen, so sind die Diäten nur einmal zu berechnen und nach der Zeitdauer auf die mehreren Sachen zu vertheilen.

Bei einer mehrtägigen Dauer der außerhalb des Wohnorts vorzunehmenden Geschäfte können auch für die dazwischen einfallenden Sonn- und Festtage, so wie bei Geschäften unter freiem Himmel für die s. g. Regentage die gedachten Diäten berechnet werden.

§. 2

2. Vergütungen für sogenannte commissarische Arbeiten.

Für folgende Geschäfte sind den Landes-Öconomie-Conducteuren und Feldmessern Diäten zu 2 Thlr. zu vergüten, wenn sie jene allein im Auftrage des technischen Commissarius verrichtet haben:

1) Für Termine zur Feststellung der Grenzen der Theilungsgegenstände;

2) für die zur Leitung der Classification und der Schätzung verwendeten Tage;

3) für Termine behuf Anlage der Wege, Gräben und Ausscheidungen zu gemeinsamen Zwecken.

Die Zeit, welche der Feldmesser verwendet, um diese Anlagen auf der Charte zu projectiren und solche örtlich abzustecken, wird jedoch nicht durch Diäten, sondern durch den für die Eintheilung erfolgenden Accordsatz vergütet.

Die Bearbeitung eines diesen Verhandlungen zum Grunde zu legenden Eintheilungs-Projects wird durch den Eintheilungs-Accord vergütet;

4) für Termine zu Verhandlungen über die örtlichen Abfindungslagen;

5) für sonstige Termine, worin der Landes-Öconomie-Conducteur oder der Feldmesser die Stelle des technischen Commissions-Mitgliedes vertritt.

Ist der Landes-Öconomie-Conducteur oder der Feldmesser zugleich mit der Vermessung oder mit der Eintheilung in der betreffenden Sache beauftragt, so ist für die zu obigen commissarischen Arbeiten wirklich verwendete Zeit der entsprechende Bruchtheil von den für den ganzen Arbeitstag zu 2 Thlr. zu berechnenden Diäten zu vergüten.

Es ist daher in den über die obigen Geschäfte aufzunehmenden Protocollen die Dauer der Verhandlung anzugeben.

Für Nivellirarbeiten, wenn solche von einem andern Conducteur oder Feldmesser, als demjenigen, welcher die Vermessung oder die Eintheilung besorgt, vorgenommen werden, sind gleichfalls täglich 2 Thlr. zu vergüten.

§. 3.

3. Reisekosten.

An Reisekosten einschließlich aller Nebenkosten, jedoch mit Ausnahme der Weggelder, ist von den Commissarien, den Landes-Öconomie-Conducteuren und den Feldmessern zu berechnen:

a. für jede Meile 1 Thlr. 4 Sgr.;

b. wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt 20 Sgr.

Findet die Rückreise an demselben Tage Statt, so wird dafür die Hälfte jener Sätze vergütet.

Werden in verschiedenen Sachen an demselben Orte Geschäfte vorgenommen, so sind die Reisekosten auf die mehreren Sachen zu vertheilen.

Werden aber in verschiedenen Sachen nach einander an mehreren Orten Geschäfte verrichtet, so sind die Kosten der Reise bis zum ersten Geschäftsorte und der Rückreise von dem letzten Geschäftsorte auf die mehreren Sachen zu vertheilen und daneben die Kosten der Reise von einem Orte bis zum andern zur Hälfte der einen Sache und zur Hälfte der andern Sache zu berechnen.

Diese Reisekostenantheile dürfen sich jedoch nicht höher belaufen, als die Kosten der directen Hin- und Herreise betragen haben würden.

§. 4.
Fortsetzung.

Die Reisekosten für die Strecken, welche auf Eisenbahnen, Personenposten, Postkutschen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, sind nach dem Ausschreiben vom 29sten September 1848 in folgenden Fällen zu berechnen:

1) von dem rechtskundigen Commissions-Mitgliede, wenn der Ort des Geschäfts außerhalb des Amts- oder beziehungsweise des Gerichtsbezirks, welchem er angehört, liegt;
2) von den Landes-Oeconomie-Commissarien und von den selbstständig beauftragten Landes-Oeconomie-Conducteuren, wenn der Ort des Geschäfts außerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsbezirks liegt;
3) von den Unterarbeitern bei Reisen aus dem Bezirke des einen Commissairs nach dem Bezirke eines Andern.

§. 5.
Fortsetzung.

Wenn in einem Termine außer dem Wohnorte des Commissarius die Verhandlung mit den Betheiligten den ganzen Tag actenmäßig fortgesetzt worden ist, und der Commissarius dann noch in den Abendstunden nach seinem Wohnorte zurückkehrt, so kann ihm, falls die Entfernung über eine Meile beträgt, eine außerordentliche Vergütung statt des im Falle der Rückkehr am folgenden Tage gebührenden Diätensatzes bewilligt werden.

Dasselbe darf auch geschehen, wenn der Commissarius bei gleicher Entfernung die Reise frühzeitig gemacht und dem Geschäfte den vollen Arbeitstag gewidmet hat.

Diese außerordentliche Vergütung darf die Hälfte des Diätensatzes nicht übersteigen.

§. 6.

4. Schreibgebühren.

An Schreibgebühren werden vergütet:

a. bei liniirten Actenstücken für den Bogen 3 Sgr.,

b. bei gewöhnlichen Sachen für den Bogen 2 Sgr.

Wenn Abschriften mehr als einen Bogen füllen, so muß die Seite 24 Reihen und die Reihe 12 Silben enthalten.

Für die Beglaubigung von Abschriften findet eine Gebühr von 2 Sgr. für den Bogen Statt.

Diese Gebühr tritt jedoch nur ein, wenn die Betheiligten beglaubigte Abschriften verlangen. Für die Beglaubigung solcher Abschriften, welche den Oberbehörden eingesandt werden, findet sie nicht Statt.

§. 7.

5. Vergütung für Hausarbeiten.

a. nach Tagen.

Außerdem findet für die Ausarbeitung des Theilungsplanes, der Theilungsurkunde und der Auseinandersetzungs-Berechnungen, so wie für deren Prüfung, falls sie ein Gehülfe aufgestellt hat, eine Vergütung nach Hausarbeitstagen Statt. Sie darf bei den Landes-Öconomie-Commissarien den Betrag von 2 Thlr. für den zu acht Arbeitsstunden zu rechnenden vollen Arbeitstag nicht überschreiten.

Für die Hausarbeiten, welche von den Landes-Öconomie-Conducteuren und Geometern als Gehülfen der Commissarien in deren Auftrage besorgt werden, kann neben den Schreibgebühren ebenfalls eine Vergütung nach Hausarbeitstagen eintreten, welche im einzelnen Falle von dem Ermessen der Landdrostei abhängt, jedoch nicht über 1 Thlr. 16 Sgr. für jeden vollen zu acht Stunden gerechneten Arbeitstag zu bestimmen ist.

§. 8.

Fortsetzung.

Die in dem vorstehenden §. bestimmten Vergütungen für Hausarbeiten sind nur für die,

nach Ausweisung des Tagebuchs, von dem Landes-Oeconomie-Beamten oder von dem Feldmesser selbst verrichteten Arbeiten zu bewilligen.

Werden ohne Nachtheil für die Sache dergleichen Arbeiten durch einen Schreiber verrichtet, und wird dieses nachgewiesen, so kann eine Vergütung dafür nur nach den im §. 6 bestimmten Sätzen bewilligt werden.

§. 9.

b. für einzelne Geschäfte.

Ferner soll für eine Eidesabnahme, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und für Termine zu sonstigen Zwecken, sofern jene Verhandlungen im Hause oder im gewöhnlichen Geschäftslocale Statt finden, folglich Diäten nicht eintreten,

nicht weniger, jedoch unter derselben Voraussetzung, für andere schriftliche Arbeiten, Vorladungen, Requisitionsschreiben, Bescheide, Anweisungen der Sachkundigen, Berichte u. s. w. eine Vergütung nach der Gebührentaxe im §. 351 № 1—10 inclusive der Ablösungsordnung vom 23sten Julius 1833 *) erfolgen.

---

*) §. 351.

1)	Für einen einfachen, nicht entscheidenden schriftlichen Bescheid oder eine andere ähnliche Verfügung, nach der Wichtigkeit der Sache (§. 347)	4 bis 12 Ggr.
2)	für eine schriftliche Vorladung der Betheiligten, Sachkundigen, Zeugen ꝛc.	4 Ggr.
3)	für ein Requisitionsschreiben, nach der Ausführlichkeit desselben	6 bis 12 Ggr.
4)	für einen schriftlichen Hauptbescheid, nach der Wichtigkeit der Sache	12 Ggr. bis 1 Thlr.
5)	für einen Bericht, nach der vorherbemerkten Rücksicht	8 Ggr. bis 1 Thlr. 12 Ggr.
6)	für eine öffentliche Ladung	6 Ggr. bis 12 Ggr.
7)	für die schriftliche Instruction der Sachverständigen, nach der bei № 1 bemerkten Rücksicht	8 Ggr. bis 2 Thlr.
8)	für die Abnahme des Eides eines Sachkundigen, einer Partei oder eines Dritten	8 Ggr.
9)	für die ausführliche Abhörung eines Sachkundigen oder einer andern, zu den Parteien nicht gehörigen Person	8 Ggr.
	Geschehen Beeidigung und Abhörung gedachter Personen an Einem Tage	12 Ggr.
10)	für Termine, einschließlich der mündlichen Bescheide und anderer Eröffnungen, ist die Gebühr nach der Wichtigkeit der Sache und der Dauer der Verhandlung zu berechnen, und zwar von	6 Ggr. bis 1 Thlr.
	Wird aber die gütliche Beilegung der Hauptsache oder eines besonders wichtigen Nebenpuncts erreicht, so kann die Gebühr steigen bis	2 Thlr.

Der geringste Satz findet stets Anwendung, wenn einseitige Anzeigen und kurze Vorträge entgegen zu nehmen sind, oder der Termin durch irgend einen Umstand vergeblich gemacht wird.

Der Satz unter № 7 findet jedoch nur Anwendung, wenn die schriftliche Instruction in einem Tage ausgearbeitet werden kann. Sind hierzu mehrere Tage erforderlich, so ist diese Arbeit nach §. 7 zu vergüten.

Eben so finden die Sätze unter № 8 bis 10 nur Anwendung, wenn die benannten Geschäfte an dem Wohnorte des betreffenden Commissions-Mitgliedes in seiner eigenen Wohnung oder in einem andern Locale vorgenommen sind.

§. 10.

Fortsetzung.

Für folgende Geschäfte dürfen keine Gebühren außer den Copialien berechnet werden:

1) für Verhandlungen der Theilungs-Commissarien unter sich;
2) für Verhandlungen zwischen dem technischen Commissions-Mitgliede und seinen Unterarbeitern;
3) für die Berichte wegen Einsendung der Kostenrechnungen und wegen Bewilligung von Abschlagszahlungen;
4) für die Schreiben, mit welchen öffentliche Ladungen zur Anheftung an einer Gerichtsstelle oder zur Einrückung in ein öffentliches Blatt versendet werden.

Die Unterarbeiter dürfen für einzelne Geschäfte überall keine Gebühren nach §. 351 der Ablösungsordnung berechnen.

Haben sie etwa solche Geschäfte besorgt, so ist die hierzu verwendete Zeit von ihnen als Hausarbeit zu berechnen.

§. 11.

Gemeinsame Bestimmung.

Die in den vorstehenden §§. gedachten Gebühren und Vergütungen werden von demjenigen Commissarius bezogen, welcher die Arbeit besorgt hat.

§. 12.

B. Gebühren der Obrigkeiten.

Für die Handlungen, welche zum Vorverfahren gehören, haben die Obrigkeiten nur baare Auslagen und Reisekosten zu berechnen.

§. 13.

C. Gebühren der Unterbediente.

Die Unterbediente können sich in Theilungssachen diejenigen Gebühren berechnen, welche sie nach §. 352 der Ablösungsordnung vom 23sten Julius 1833 *) in Ablösungssachen zu beziehen haben.

---

*) §. 352.

1) Für jede Insinuation eines schriftlichen Bescheides oder einer schriftlichen Ladung, so wie für eine mündliche Vorladung oder andere Eröffnung an die Partei, mit Einschluß der darüber auszustellenden Bescheinigung:

a. wenn dieselbe nur an eine Partei geschieht . . . . 2 Ggr.

b. geschieht sie an mehrere Personen, für jede . . . . 1 Ggr.

Der letztere Satz findet auch Anwendung, wenn von einer Gesammtheit von Verpflichteten jeder Einzelne zu laden ist.

2) Für die Besorgung während eines Termins für jede der beiden Parteien 2 Ggr.; also wenn beide Theile anwesend sind, ohne Rücksicht auf deren Zahl oder auf die erschienenen Dritten . 4 Ggr.

Bei Terminen an Ort und Stelle, wenn die Gegenwart des Unterbedienten aus besonderen Gründen nothwendig ist (vergl. §. 351, № 12) . . . . 6 — 8 Ggr.

3) Für den Anschlag einer Edictalladung . . . . 2 Ggr.

Eben so viel für die Abnahme mit Einschluß der Bescheinigung der Af- und Refixion.

4) Für Executionen:

bis 10 Thlr. einschließlich . . . . 4 Ggr.

über 10 bis 30 Thlr. . . . . 6 Ggr.

über 30 bis 50 Thlr. . . . . 8 Ggr.

über 50 Thlr. . . . . 12 Ggr.

5) Für eine Real-Citation . . . . 8 Ggr.

6) An Weg- und Meilengeldern bei Besorgungen in einer Entfernung von mehr als einer Viertelstunde vom Wohnsitze des Ablösungs-Commissarius oder des Unterbedienten, für jede Insinuation oder Ladung . . . . 1 Ggr.

Ist aber die Entfernung vom Wohnsitze des Commissarius oder des Unterbedienten größer, als Eine Stunde, eben so . . . . 2 Ggr.

Wenn jedoch die Insinuation oder Eröffnung in derselben Sache an eine Mehrzahl von Betheiligten zu bewirken ist, so wird die Weggebühr auf 8 Ggr. für jeden zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlichen Tag beschränkt.

Ist dagegen die Entfernung größer, als zwei Stunden, und nur Eine Insinuation zu besorgen, so darf der Ablösungs-Commissarius die Weggelder auf eine angemessene Weise erhöhen.

§. 14.

D. Gebühren der Feldmesser.

Die Feldmesser erhalten ihre Arbeiten theils nach Morgenzahl oder anderen bestimmten Sätzen, theils nach Diäten vergütet.

§. 15.

Diäten der Feldmesser.

Die Diäten der künftig anzustellenden Feldmesser werden anfänglich auf 20 Sgr. festgesetzt.

Haben die künftig anzustellenden Feldmesser, nach dem Ermessen der Landdrostei, eine hinreichende Übung erlangt, so können ihnen die Diäten von 1 Thlr. 4 Sgr. beigelegt werden.

Die Diäten der gegenwärtig bereits angestellten Feldmesser sind auch ferner mit 1 Thlr. 8 Sgr. zu berechnen.

Den Feldmessern, welche bei den Eintheilungen durch Fleiß, Geschicklichkeit und Diensteifer sich ausgezeichnet haben, können erhöhete Diäten mit 1 Thlr. 16 Sgr. beigelegt werden.

Bei der Berechnung dieser Diäten finden die im §. 1 ertheilten Vorschriften gleichmäßig Anwendung.

§. 16.

Fortsetzung.

Die den Feldmessern hiernach beizulegenden Diäten sind zu berechnen:

1) für die oben §. 2 benannten Geschäfte, wenn der technische Commissarius dabei anwesend ist;

2) für die sonstigen den Feldmessern aufgetragenen Geschäfte, wenn dafür eine Vergütung nach Diäten eintritt;

3) für die Reisetage, wenn hierfür Diäten erfolgen.

§. 17.

Vergütung nach Morgenzahl.

a. für Vermessungen.

Bei Vermessungen, ohne Unterschied zwischen privativen und gemeinschaftlichen Grundstücken (Gemeinheiten 2c.), wird als gemeiner Satz bezahlt:

für den Morgen 1 Sgr. 4 Pf.

Außer dem allgemeinen Satze tritt jedoch nach Maßgabe der Unterabtheilungen des zu vermessenden Grundbesitzes eine besondere Vergütung für den Morgen ein, welche indessen für die privativen und für die gemeinschaftlichen Grundstücke abgesondert zu ermitteln ist.

Die Zahl dieser Unterabtheilungen ergiebt sich

1) aus den vorhandenen einzelnen Grundstücken, deren Flächengehalt wegen Verschiedenheit der daran zustehenden Eigenthums- oder Benutzungsrechte besonders hat ermittelt werden müssen, und

2) aus den vorhandenen Classificationsfiguren. Jede ganze Classificationsfigur gilt nur für eine Unterabtheilung.

Nach dem Verhältnisse der Zahl der hieraus an privativen Grundbesitz sowohl, als an Gemeinheit überhaupt sich ergebenden Unterabtheilungen zu deren Flächengehalt wird die besondere Vergütung ermittelt, welche betragen soll:

für	$1/2$	Unterabtheilung	auf	100	Morgen			1	Pf.
»	1	»	»	»	»			2	»
»	2	Unterabtheilungen	»	»	»			3	»
»	3	»	»	»	»			4	»
»	4	»	»	»	»			5	»
»	6	»	»	»	»			6	»
»	7	»	»	»	»			7	»
»	9	»	»	»	»			8	»
»	11	»	»	»	»			9	»
»	13	»	»	»	»			10	»
»	15	»	»	»	»			11	»
»	17	»	»	»	»	1	Sgr.	—	»
»	20	»	»	»	»	1	»	1	»
»	22	»	»	»	»	1	»	2	»
»	25	»	»	»	»	1	»	3	»
»	27	»	»	»	»	1	»	4	»
»	30	»	»	»	»	1	»	5	»
»	33	»	»	»	»	1	»	6	»
»	35	»	»	»	»	1	»	7	»
»	38	»	»	»	»	1	»	8	»
»	42	»	»	»	»	1	»	9	»
»	45	»	»	»	»	1	»	10	»
»	48	»	»	»	»	1	»	11	»

für	52	Unterabtheilungen	auf	100	Morgen	2	Sgr.	—	Pf.
»	55	»	»	»	»	2	»	1	»
»	59	»	»	»	»	2	»	2	»
»	63	»	»	»	»	2	»	3	»
»	67	»	»	»	»	2	»	4	»
»	70	»	»	»	»	2	»	5	»
»	74	»	»	»	»	2	»	6	»
»	77	»	»	»	»	2	»	7	»
»	81	»	»	»	»	2	»	8	»
»	85	»	»	»	»	2	»	9	»
»	89	»	»	»	»	2	»	10	»
»	94	»	»	»	»	2	»	11	»
»	98	»	»	»	»	3	»	—	»
»	102	»	»	»	»	3	»	1	»
»	106	»	»	»	»	3	»	2	»
»	111	»	»	»	»	3	»	3	»
»	115	»	»	»	»	3	»	4	»
»	120	»	»	»	»	3	»	5	»
»	125	»	»	»	»	3	»	6	»
»	130	»	»	»	»	3	»	7	»
»	135	»	»	»	»	3	»	8	»
»	140	»	»	»	»	3	»	9	»
»	145	»	»	»	»	3	»	10	»
»	150	»	»	»	»	3	»	11	»
»	155	»	»	»	»	4	»	—	»
»	160	»	»	»	»	4	»	1	»
»	166	»	»	»	»	4	»	2	»
»	172	»	»	»	»	4	»	3	»
»	177	»	»	»	»	4	»	4	»
»	183	»	»	»	»	4	»	5	»
»	188	»	»	»	»	4	»	6	»
»	194	»	»	»	»	4	»	7	»
»	200	»	und	darüber		4	»	8	»

Für diejenigen Zahlen der Unterabtheilungen, welche zwischen die obigen Sätze fallen, wird neben dem nächstvorhergehenden Geldbetrage der entsprechende Bruchpfennig berechnet.

Bei Vermessungsgegenständen von 1000 Morgen und darüber soll jedoch der allgemeine Satz von 1 Sgr. 4 Pf. — nicht aber die besondere Vergütung wegen der Unterabtheilungen — in der Art erhöhet werden, daß für jede volle 10 Morgen von 1000 Morgen abwärts jenem allgemeinen Vergütungssatze $^{1}/_{100}$ zugesetzt wird. Demnach sollen bei Flächen von 1000 bis 990 Morgen ausschließlich $^{1}/_{100}$, bei Flächen von 990 bis 980 Morgen ausschließlich $^{2}/_{100}$ u. s. w., also bei Flächen von 20 bis 10 Morgen ausschließlich $^{99}/_{100}$, und bei Flächen von 10 Morgen und darunter $^{100}/_{100}$ des allgemeinen Vergütungssatzes diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Bei Berechnung der besondern Vergütung nach den oben aufgestellten Grundsätzen sind nur diejenigen Unterabtheilungen zu berücksichtigen, deren Aufmessung nach dem Zwecke der Vermessung für nothwendig zu halten ist. —

Mehrere neben einander belegene Grundstücke desselben Eigenthümers sind demnach als eine Unterabtheilung zu berechnen, wenn nicht der Flächengehalt der einzelnen Grundstücke aus besonderen Gründen hat ermittelt werden müssen.

Die nicht mit zum Vermessungsgegenstande gehörenden, durch die Vermessungsfiguren eingeschlossenen Räume werden bei Feststellung der Vergütung nicht mit berechnet.

Es ist unzulässig, jeden zu einem Grundstücke gehörenden Graben- oder Heckentheil als Unterabtheilung in Rechnung zu bringen.

Uncultivirte Streifen zwischen zwei Ackerstücken oder sogenannte Wildfurchen sind als Unterabtheilungen zu zählen:

1) wenn durch die Grenzen derselben die Ausübung einer Berechtigung begrenzt wird;
 oder
2) wenn deren Grenzen als die Begrenzung einer Classificationsfigur anzusehen sind.

Insofern die Wildfurchen nach obiger Bestimmung unter Ziffer 1 als Unterabtheilungen nicht zur Berechnung kommen, sind dieselben nach der Bestimmung unter Ziffer 2 dann als Unterabtheilungen zu berechnen, wenn ihnen ein anderer Bonitätswerth, als den anliegenden Grundstücken, beigelegt worden ist. Es sollen die Wildfurchen jedoch niemals doppelt als Unterabtheilungen gezählt werden.

§. 18.

Aufmessung der Classificationsfiguren.

Findet die Classification nach beendigter Vermessung Statt, so wird die Aufmessung der Classificationsfiguren, unter Zugrundelegung der im vorigen Paragraphen bestimmten Accordsätze, besonders vergütet, jedoch unter Ermäßigung des Normalsatzes auf 4 Pf. pro Morgen, und mit

der Beschränkung, daß die sich nach der Zahl der Unterabtheilungen bestimmende besondere Vergütung den Betrag von 8 Pf. pro Morgen nicht überschreiten darf.

Wenn die Classification vor der Berechnung der von dem Feldmesser neu zu bearbeitenden Charte vorgenommen wird, so ist die Vergütung für die Aufmessung der Classificationsfiguren nicht zu bewilligen.

§. 19.

Fortsetzung.

Bestimmung dessen, was der Feldmesser für die vorstehende Vergütung zu leisten hat.

Für die obbestimmte Accordvergütung hat der Feldmesser eine reine vorschriftsmäßig angefertigte Charte und ein brauchbares Concept des mit den erforderlichen Extracten versehenen Vermessungs- und resp. Classificationsregisters zu liefern Auch ist er verpflichtet, bei der Revision seiner Charte gegenwärtig zu sein, ohne daß er dafür eine besondere Vergütung nach Diäten in Anspruch nehmen kann. Dagegen sind dem Feldmesser neben den Accordsätzen besonders zu vergüten:

1) für das Papier zur Charte, wozu nur starkes Velinpapier zu nehmen ist, pro □Fuß 4 Ggr.;
2) für den Überzug und die Einfassung der Charte pro □Fuß 3 Ggr. 8 Pf.;
3) die Kosten des Chartenkastens, und
4) die Kosten des etwa erforderlichen Einbandes des aufzustellenden Registers.

Auch kann er sich ausnahmsweise Diäten berechnen für die Messung von Probelinien, falls diese ihm behuf Revision seiner Charte übertragen wird.

§. 20.

b. Vergütung für Eintheilungen.

Für die Eintheilung der Abfindungen bei Specialtheilungen und Verkoppelungen wird als allgemeiner Satz berechnet und vergütet:

1) für Geschäfte der schwierigeren Art bei Privatgrundstücken 2 Ggr. 8 Pf., bei Gemeinheiten 2 Ggr.;
2) für Geschäfte der leichteren Art bei Privatgrundstücken 2 Ggr., bei Gemeinheiten 1 Ggr. 4 Pf.

Die Landdrostei hat zu bestimmen, welcher allgemeine Satz bei Berechnung der Eintheilungskosten in jedem vorkommenden Falle in Anwendung gebracht werden soll. Auch ist die Land-

drostei befugt, nach Verhältniß der Schwierigkeit des Geschäfts zwischen dem obigen höchsten und geringsten Satze einen beliebigen andern Vergütungssatz behuf einer angemessenen Bezahlung der geleisteten Arbeit zu bestimmen.

Außer dem allgemeinen Satze wird auch für die Eintheilung eine besondere Vergütung wegen der Unterabtheilungen, und zwar nach der Bestimmung für Vermessungen im §. 17 zugestanden. Dieselbe ist nach der zusammengerechneten Zahl der Classificationsfiguren und der Abfindungstheile zu berechnen.

Dabei findet die bei den Vermessungen vorgeschriebene getrennte Ermittelung rücksichtlich der privativen und gemeinschaftlichen Grundstücke keine Anwendung.

Sollten Umtheilungen ohne Verschulden des Feldmessers erforderlich werden, so kann die Landdrostei dafür eine Vergütung nach Diäten eintreten lassen.

Auf Generaltheilungen findet die obige Vorschrift über Bezahlung des Eintheilungsgeschäfts keine Anwendung.

§. 21.

Eintheilungsaccord.

Bei der Ermäßigung der Vergütungen für die Eintheilungen nach §. 20 sind als Geschäfte der leichteren Art diejenigen anzusehen:

1) wo die Zahl der Betheiligten gering ist;
2) wo bei einer größern Zahl der Betheiligten die Abfindungslagen durch Verloosung festgestellt werden;
3) wo die Güte des Bodens nicht viel und nicht häufig wechselt.

§. 22.

Fortsetzung.

Bestimmung dessen, was der Feldmesser für die vorstehende Vergütung zu leisten hat.

Für die obbestimmte Accordvergütung hat der Feldmesser die Projectirung der Eintheilung, so wie sämmtliche die Projectirung und die Eintheilung betreffenden arithmetischen und geometrischen Arbeiten, mit Einschluß der Absteckung der Theilungslinien, der neuen Wege, Gräben ꝛc., der Aufstellung des Concepts des Vertheilungsregisters und der Eintragung und Numerirung der Abfindungstheile auf der Charte zu besorgen.

§. 23.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Baakenstecher- und Kettenzieherlohn.

Die Baakenstecher und Kettenzieher muß der Feldmesser auf seine Kosten stellen, wogegen die außerdem etwa erforderlichen Handdienste auf Kosten der Betheiligten zu leisten sind. Auch haben Letztere die erforderlichen kleinen Pfähle zu liefern.

§. 24.

Vergütung für die Reisen.

Neben der Accordvergütung werden dem Feldmesser für die Hin- und Rückreise Diäten und die im §. 3 festgestellten Reisekosten vergütet.

In der Regel sind diese Kosten für jedes Vermessungs- oder Eintheilungsgeschäft nur einmal zu berechnen, es wäre denn, daß der Feldmesser ohne sein Verschulden von der Arbeit hat abbrechen müssen, in welchem Falle für jede erforderlich gewesene Reise Diäten und Reisekosten zu berechnen sind. Jede Unterbrechung, welche nicht durch die Commission selbst veranlaßt ist, muß dieser sofort angezeigt werden, widrigenfalls der Feldmesser seinen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten verliert. Auch hat derselbe Anspruch auf Reisekosten und Diäten der Reisetage, wenn er gezwungen gewesen ist, eine besondere Reise zu machen, um nach dem Verlangen der Commission bei der Revision seiner Charte gegenwärtig zu sein.

Wird der Feldmesser zu Verhandlungen zugezogen, welche von dem Commissair geleitet werden, nach deren Beendigung jener in der Sache nicht fortarbeitet, so hat der Commissair, welcher die Zuziehung des Feldmessers angeordnet hat, auch für den Transport des Letzteren zu sorgen, soweit beide gleichzeitig denselben Weg nach und von dem Geschäftsorte zu nehmen haben.

Muß der Feldmesser aber längere Zeit an dem Orte des Geschäfts sich aufhalten, z. B. zu Vermessungen, Eintheilungen, Schätzungen und Verhandlungen, welche von dem Commissair eingeleitet und von dem Feldmesser fortgesetzt werden, so sind dem Letztern auch dann Reisekosten zu bewilligen, wenn er die Reise mit dem Commissair gleichzeitig gemacht hat.

§. 25.

Besonders schwierige Vermessungen und Eintheilungen.

Sollte der Feldmesser bei besonders schwierigen Vermessungen und Eintheilungen, z. B. in bergigen Gegenden, in durchschnittenem Terrain, durch die nach den obigen Accordsätzen berechnete Vergütung einen dem erforderlich gewesenen Zeitaufwande entsprechenden Lohn nicht erhalten, so

kann die Landdrostei statt der accordmäßigen Vergütung ausnahmsweise eine Bezahlung nach Diäten eintreten lassen, welchen Falls auch der Baakenstecher- und Kettenzieherlohn dem Feldmesser zu erstatten ist.

Auch soll den Feldmessern für das Durchhauen der Haupt-Messungslinien und der Theilungslinien in bestandenen Forsten, falls solches einen ungewöhnlich großen Zeitaufwand erfordert hat, eine von der Landdrostei nach billigem Ermessen zu bestimmende Vergütung bewilligt werden.

§. 26.

Fortsetzung.

In den im vorstehenden Paragraphen erwähnten, oder in sonstigen schwierigen Fällen kann ausnahmsweise eine Erhöhung der allgemeinen Vergütungssätze (§§. 17 und 20), und zwar bei Vermessungen bis um 8 Pf. und bei Eintheilungen bis um 1⅓ Ggr. für den Morgen eintreten.

§. 27.

Vergütung für Vermessungen und Eintheilungen, welche in Stillstand gerathen.

Wenn das Vermessungs- oder Eintheilungsgeschäft ohne Verschulden des Feldmessers in Stillstand geräth, so kann derselbe sich für seine bisherigen Bemühungen Diäten berechnen unter gleichzeitiger Erstattung des Baakenstecher- und Kettenzieherlohns.

§. 28.

c. Für die Anfertigung von Copien der Charten.

Für die Anfertigung von Copien der Charten wird, neben der Bezahlung des Papiers, des Überzugs und der Einfassung nach den obigen Sätzen (§. 19), für den □Fuß der Zeichnung vergütet:

1) bei Verkoppelungs-Charten:
   a. wenn der alte und neue Zustand darin aufgetragen wird, 2 Thlr.,
   b. wenn nur der neue Zustand aufgetragen wird, 1 Thlr. 8 Ggr.;
2) bei Gemeinheitstheilungs-Charten, und zwar
   a. bei Specialtheilungen 1 Thlr. 8 Ggr.,
   b. bei Generaltheilungen 16 Ggr.

Für Copien nach einem verjüngten Maßstabe findet eine verhältnißmäßige höhere Vergütung nach Ermäßigung der Behörde Statt.

§. 29

E. Gebühren der Mark-Deputirten, Taxatoren und Mark-Cassenrendanten.

Insofern nicht besondere Verabredungen getroffen werden, gelten hinsichtlich der Gebühren der Mark-Deputirten, Taxatoren und Mark-Cassenrendanten die folgenden Bestimmungen:

Jeder der Mark-Deputirten erhält für achtstündige Arbeit oder Anwesenheit bei Conferenzen, Besichtigungen u. s. w. 12 Sgr., für minderdauernde Beschäftigungen verhältnißmäßig weniger; jedoch nie mehr, als einen halben Thaler für den ganzen Tag.

Bei Versammlungen der ganzen Markgemeinde, oder wenn lediglich das eigene Interesse der Deputirten verhandelt wird, können keine Gebühren von den Deputirten berechnet werden.

§. 30.

Fortsetzung.

Jeder von den Betheiligten gewählte Taxator oder Achtsmann, welcher möglichst aus den nächsten Ortschaften zu nehmen ist, erhält, in Ermangelung besonderer Verabredungen, täglich, nach Verhältniß der Entfernung seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts, 20 Sgr. bis 1 Thlr. 4 Sgr.; dem von der Commission zugezogenen Taxator kann eine höhere, seinen Verhältnissen entsprechende Vergütung zugebilligt werden.

§. 31.

Fortsetzung.

Der Mark-Cassenrendant, oder der Rechnungsführer in einer Theilungssache, kann für die Rechnungsführung und die desfallsige Mühewaltung, einschließlich der jährlichen Rechnungsablage in duplo, der Copialien und aller Nebenarbeiten, wenn nichts anderes verabredet ist, von der Summe der reinen Einnahme drei Procent in Ausgabe bringen. Es bleibt jedoch der Theilungs-Commission vorbehalten, bei eintretenden Geldanleihen oder aus Grundverkäufen Statt findenden größeren Einzahlungen den Procentsatz zu ermäßigen.

Von etwaigen Vorschüssen kann der Rendant, wenn kein anderer Zinsfuß verabredet ist, vier Procent jährlicher Zinsen berechnen.

§. 32.

Festsetzung der Kosten.

Alle Kosten, welche bei Gemeinheitstheilungen vorkommen, sind vor ihrer Einziehung besonders festzustellen. Dieses geschieht in Rücksicht der Kostenrechnungen der Deputirten, Taxatoren u. s. w.

durch die Commissarien; dagegen erfolgt die Feststellung der Kostenrechnungen der Commissarien und deren Gehülfen durch die Landdrostei, und müssen die desfallsigen Rechnungen oder Arbeitsverzeichnisse in duplo bei derselben eingereicht werden.

§. 33.

Ausdehnung dieser Gebührentaxe auf alle Theilungssachen.

Die Vorschriften dieser Gebührentaxe finden gleichfalls Anwendung auf Gemeinheitstheilungen, bei denen künftig nur ein Theilungs-Commissair ernannt wird, und auf die bereits anhängigen Theilungssachen in Rücksicht der nach Erlaß dieser Gebührentaxe vorgenommenen Geschäfte.

Der zu solchen Theilungssachen zugezogene Feldmesser bezieht für seine Verrichtungen diejenige Vergütung, welche dem Feldmesser, der als Gehülfe des technischen Commissairs arbeitet, beigelegt ist. Jedoch können demselben in dazu geeigneten Fällen auch Diäten und Gebührensätze des technischen Commissairs zugebilligt werden.

Etwaige Verträge der Feldmesser über die Remuneration gewisser Geschäfte bleiben in Kraft.

III. Abtheilung. **№ 8.**

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(25.) **Gesetz, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, welche in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen vom 1sten September 1853 an zu erheben sind.** Hannover, den 10ten August 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten sich wegen der Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, so wie wegen der vom ausländischen Zucker und Syrup zu erhebenden Eingangszollsätze über folgende Bestimmungen vereinbart haben:

1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1sten September d. J. bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten September 1853.]

2.

Während des sub № 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom:

	Nach dem 14-Thaler-Fuße.		Nach dem 24½-Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
	Thlr	Sgr	fl	Xr	Pfund.
1) Zucker:					
a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen vom Centner	5	—	8	45	
2) Syrup:					
a. in dem Zeitraume vom 1sten September bis 31sten December 1853 vom Centner	4	—	7	—	
b. in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Centner	2	—	3	30	11 in Fässern.

und Wir beschlossen haben, dieser Vereinbarung hinsichtlich Unserer dem Zollvereine angeschlossenen Landestheile beizutreten;

so verfügen Wir auf Grund der verfassungsmäßigen Zustimmung der allgemeinen Stände-

versammlung, enthaltend in ihrer Zustimmung zur Ausführung der Verträge mit den Staaten des Zollvereines vom 16ten October 1845, daß die erwähnten Bestimmungen vom 1sten September d. J. an auch in allen dem Zollvereine angeschlossenen Theilen Unseres Königreichs in Kraft treten sollen.

Dieses Gesetz soll in den betreffenden Landestheilen verkündigt und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 10ten August 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 10ten August 1853.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

(26.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend das Lumpensammeln in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade, den 15ten August 1853.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß nach §. 2. des Gesetzes über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte vom 17ten April v. J. die verschiedenen Verordnungen, Bekanntmachungen rc. über das Lumpensammeln in den Herzogthümern Bremen und Verden, soweit darin den Inhabern der Papiermühlen zu Altkloster, Bremervörde und Kückenmoor ausschließliche Rechte zugesprochen worden, von der Regierung als aufgehoben angesehen werden, daß mithin aus den früheren Ansprüchen dieser Papiermühlen-Inhaber ein Grund nicht herzunehmen ist, andere inländische Papierfabrikanten an der ordnungsmäßigen Bestellung von Lumpensammlern in den Herzogthümern Bremen und Verden im Verwaltungswege zu hindern, daß aber den Inhabern der drei benannten Papiermühlen unbenommen ist, ihre etwaigen Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen.

III. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(27.) Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern für die dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Gebietstheile, betreffend Veränderungen, welche in dem Königreiche Würtemberg und in dem Großherzogthume Hessen bezüglich der Übergangsabgaben und Rückvergütungen eingetreten sind. Hannover, den 6ten September 1853.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Betreff der Übergangsabgaben und Rückvergütungen nach ergangenen Mittheilungen der Königlich-Würtembergschen und Großherzoglich-Hessischen Regierungen in diesen Staaten folgende Änderungen in der Steuergesetzgebung eingetreten sind:

1. Im Königreiche Würtemberg.

1) Die Übergangssteuer beträgt für einen Eimer (Würtembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Kr.

2) Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Übergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten October 1853.]

3) An Rückvergütung für den von Würtemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden 3/4 des Satzes der Übergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsorts der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4) Vom geschroteten Malz ist die Übergangssteuer auf den Betrag von 24 Kr. für das Würtembergsche Simri erhöht worden.

5) Als Übergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2 verzeichneten Grenzorte führen.

6) Zur Erledigung von Übergangsscheinen für die Haupt- und Neben-Zollämter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenzacciseämter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

2. Im Großherzogthume Hessen.

1) Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2) Die Übergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Fl. 20 Kr. für die Ohm.

3) Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuervergütung von 52 Kr. für die Ohm zugestanden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die 3te Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6ten September 1853.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

Verzeichniß

der Übergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzacciseämter im Königreiche Würtemberg.

1. Kreis.	2. Übergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Neckarkreis.	Massenbachhausen. Ochsenberg. Schweigern. Stetten. Fürfeld.	Güglingen.	Brackenheim.
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars. Untereisisheim.	Heilbronn.	Heilbronn.
	Heimsheim. Merklingen. Winsheim.	Leonberg.	Leonberg.
	Derdingen. Enzberg. Knittlingen. Ölbronn. Sternenfels. Wurmberg.	Maulbronn.	Maulbronn
	Gundelsheim. Jartfeld. Kocherthüre. Möckmühl. Ödheim. Sieglingen. Widdern.	Neuenstadt.	Neckarsulm.
Schwarzwaldkreis.	Ebingen. Engstlatt. Dichmeltingen. Winterlingen.	Balingen.	Balingen.
	Buhlbach. Kniebis.	Dornstetten.	Freudenstadt.

1. Kreis.	2. Übergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Reinerzau.	Dornstetten.	Freudenstadt.
	Schönmünznach.		
	Unterhängstetten.	Hirsau.	Calw.
	Unterreichenbach.		
	Mühlen.	Horb.	Horb.
	Nordstetten.		
	Birkenfeld.	Neuenburg.	Neuenburg.
	Conweiler.		
	Enzklösterle.		
	Gräfenhausen.		
	Grunbach.		
	Herrenalb.		
	Loffenau.		
	Neuenbürg.		
	Salmbach.		
	Schwane.		
	Unterniebelsbach.		
	Aichhalden.	Oberndorf.	Oberndorf.
	Alpirsbach.		
	Mariazell.		
	Röthemberg.		
	Schwamberg.		
	Großengstingen.	Reutlingen.	Reutlingen.
	Hausen. (Inclave)		
	Mägerkingen. (Incl.)		
	Bodelshausen.	Rottenburg.	Rottenburg.
	Hirrlingen.		
	Ofterdingen.		
	Thalheim.		
	Horgen.	Rottweil.	Rottweil.
	Schwenningen		
	Wellendingen.		
	Mühlheim a. B.	Sulz.	Sulz.
	Irrendorf.	Wurmlingen.	Tuttlingen.
	Neuhausen.		
	Thuningen.		
	Tuttlingen.		
Jartkreis.	Deufstetten.	Crailsheim.	Crailsheim.
	Leukershausen.		

1. Kreis.	2. Übergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Jartkreis.	Neustädtlein.	Crailsheim.	Crailsheim.
	Archshofen.		
	Creglingen.		
	Freudenbach.		
	Schäftersheim.	Creglingen.	Mergentheim.
	Schwarzenbronn.		
	Waldmannshofen.		
	Ellenberg.		
	Regelsweiler.	Ellwangen.	Ellwangen.
	Wörth.		
	Brenz.	Heidenheim.	Heidenheim.
	Hofenmemmingen.		
	Ballmertshofen.		Neresheim.
	Benzingen.		Ellwangen.
	Demmingen.		Neresheim.
	Ohmenheim.	Kapfenburg.	Neresheim.
	Pflaumloch.		Neresheim.
	Schweindorf.		Neresheim.
	Althausen.		
	Bernsfelden.		
	Deubach. (Inclave)	Mergentheim.	Mergentheim.
	Edelfingen.		
	Mergentheim.		
	Haußen.		
	Leutzendorf.	Roth am See.	Gerabronn.
	Michelbach a. d. L.		
	Altkrautheim.		
	Bieringen.		
	Dörzbach.	Schönthal.	Künzelsau.
	Merlach.		
	Oberkessach.		
Donaukreis.	Andelfingen.		Riedlingen.
	Bolstern.		Saulgau.
	Egelfingen.		Riedlingen.
	Friedberg.	Heiligkreuzthal.	Saulgau.
	Jettkofen.		Saulgau.
	Mengen.		Saulgau.
	Scheer.		Saulgau.
	Wilfingen.		Riedlingen.

1. Kreis.	2. Übergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Donaukreis.	Egelsee.	Ochsenhausen.	Leutkirch.
	Unterbettingen.		Biberach.
	Hoßkirch.		
	Laubbach.	Schussenried.	Saulgau.
	Pfrungen.		
	Fischbach.		
	Hemitkofen.		
	Langenau.	Tettnang.	Tettnang.
	Neuhaus.		
	Obertheuringen.		
	Niederstotzingen.		
	Ulm.	Ulm.	Ulm.
	Ferthofen.	Waldsee.	Leutkirch.
	Eglofsthal.		Wangen.
	Friesenhofen.		Leutkirch.
	Holzleute.		Wangen.
	Isny-Stadt.		Wangen.
	Neuravensburg.	Wangen.	Wangen.
	Niederwangen.		Wangen.
	Wangen.		Wangen.
	Leutkirch.		Leutkirch.
	Essenhausen.		
	Hasenweiler.	Weingarten.	Ravensburg.
	Kappel.		
	Wilhelmsdorf.		
	Zußdorf.	Weingarten.	Ravensburg
	Dietenheim.		
	Oberkirchberg.	Wiblingen.	Laupheim.
	Wiblingen.		
	Iltenhausen.	Zwiefalten.	Riedlingen.
	Willsingen.		Münsingen.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betreffend die Synagogen-Gemeinden Buer und Badbergen. Osnabrück, den 9ten September 1853.

Nachdem in Folge der durch die Verordnung vom 7ten August v. J. veränderten Bildung der untern Verwaltungsbehörden eine anderweite Bestimmung über die obrigkeitliche Aufsichtsführung über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Synagogen-Gemeinden Buer und Badbergen erforderlich geworden ist, so ist solche Aufsichtsführung für die Folge dem Amte Melle hinsichtlich der Synagogen-Gemeinde Buer und dem Amte Quakenbrück hinsichtlich der Synagogen-Gemeinde Badbergen übertragen.

Wir bringen solches unter Bezugnahme auf Unser Ausschreiben vom 22sten März 1844 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

(29.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, betreffend das s. g. Stickensetzen beim Flößereibetriebe auf der Leine. Hildesheim, den 14ten September 1853.

In Beziehung auf die Benutzung der Leineufer beim Flößebetriebe verordnen Wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hiermit Folgendes:

§. 1.

Das s g. Stickensetzen der Flößer an der ganzen Uferstrecke der Leine, auf welcher der Flößebetrieb Statt findet, wird allgemein verboten.

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verwirkt, vorbehältlich der privatrechtlichen Entschädigungsfrage, eine Geldbuße bis zu 10 ℔.

§. 3.

Diese Vorschriften finden jedoch auf diejenigen Grundstücke, deren Eigenthümer die Setzung von Anlegepfählen weigern, keine Anwendung.

(30.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern, die Suspension der Eingangsabgaben vom Getreide, von Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten bis zum 31sten December d. J. in den dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Gebietstheilen betreffend.** Hannover, den 15ten September 1853.

Nachdem die sämmtlichen Zoll-Vereins-Regierungen am 7ten d. M. beschlossen haben, die Eingangs-Abgaben von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, nemlich: geschrotenen und geschälten Körnern, Graupen, Gries und Grütze, gestampfter und geschälter Hirse, während der Zeit vom 15ten d. M. bis zum 31sten December d. J. nicht erheben zu lassen; so wird dieser Beschluß, unter Autorisation des Königlichen Finanz-Ministeriums, zur Beachtung in den dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen, hiemit veröffentlicht.

Hannover, den 15ten September 1853.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

(31.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Hannover.** Hannover, den 29sten September 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Hannover bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J. unter Aufhebung der früheren Vorschriften:

Art. 1.

Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle ist von den Kirchencommissarien vorzunehmen:

1) in regelmäßiger Wiederkehr bei der ordentlichen Kirchenvisitation in Gemäßheit des §. 14 der Anleitung zur Visitation vom 4ten Januar d. J.; *)

2) außerordentlicher Weise bei sonstiger Anwesenheit der Kirchencommissarien oder des einen oder andern derselben am Pfarrorte.

Art. 2.

Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 4.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April zur Revision dem Superintendenten oder dem statt dessen zuständigen sonstigen Revisor (Art. 3 S. 1 Art. 5 a. E.) zuzusenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 3.

Die jährliche Revision der abgeschlossenen Nebenbücher liegt, vorbehältlich besonderer Anordnung des Königlichen Consistoriums, den Superintendenten ob.

Dieselben haben die ihnen von den Obrigkeiten zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche sie dabei finden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Übersendung der Bücher den Revisoren mitzutheilen und von diesen bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein. Von der Beendigung ist der Obrigkeit, bei welcher die Bücher aufbewahrt werden sollen, unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder Superintendent hat für seine Inspection über die Vornahme der Revision und die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen je im Monate Junius an das Königliche Consistorium allgemeinen Bericht zu erstatten.

Art. 4.

Die Kosten der jährlichen Übermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit, von der Obrigkeit an die Revisoren und nach beendeter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Art der Übermittelung an die Obrigkeit kann durch Vereinbarung, welche zunächst der

*) »Hinsichtlich der Kirchenbücher ist die Aufbewahrung an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen.«

»Soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts gestatten, ist auch eine solche vorzunehmen.«

Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer, bezw. Revisor überlassen bleibt, bestimmt werden. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat die Obrigkeit die Bücher zuerst vom Kirchenbuchführer und nach der Revision vom Revisor — oder falls die Bücher zur Erledigung von Revisionsbemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind, auf desfallsige zeitige Benachrichtigung des Revisors vom Kirchenbuchführer — durch einen sichern Boten abholen zu lassen.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtszeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 5.

Für diejenigen Kirchenbücher, welche von den Superintendenten selbst geführt werden, leiden die Vorschriften des Art. 1 vorläufig keine Anwendung. Dagegen soll eine Revision an Ort und Stelle, derjenigen bei der Kirchenvisitation entsprechend, mindestens alle 3 Jahre — nach näherer Anordnung des Königlichen Consistoriums entweder vom General-Superintendenten oder einem andern besonders Bevollmächtigten — vorgenommen werden.

Auch tritt als Revisor der abgeschlossenen Nebenbücher (Art. 2—4) an die Stelle des Superintendenten, vorbehältlich anderweiter Anordnung des Königlichen Consistoriums, der General-Superintendent.

Art. 6.

Für die dem Bezirke einer (Special-) Superintendentur nicht angehörenden Parochieen soll anstatt der vorstehenden specielle Regelung erfolgen.

Art. 7.

Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 Ggr. ausgefertigt werden.

Art. 8.

Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten, außerordentliche Veranstaltungen zur Revision der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Hannover, den 29sten September 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

(32.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Stade. Hannover, den 29sten September 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Stade bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J. unter Aufhebung der früheren Vorschriften:

Art. 1.

Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle ist von den Kirchencommissarien vorzunehmen:

1) in regelmäßiger Wiederkehr bei der ordentlichen Kirchenvisitation (§. 14 der Instruction für die Kirchencommissarien vom 19ten October 1826);

2) außerordentlicher Weise von Zeit zu Zeit bei sonstiger Anwesenheit der Kirchencommissarien oder des einen oder andern derselben am Pfarrorte.

Dabei ist die Aufbewahrung an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen, auch, soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts gestatten, eine solche vorzunehmen.

Art. 2.

Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 4.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April zur Revision dem Superintendenten oder dem statt dessen zuständigen sonstigen Revisor (Art. 3 S. 1, Art. 5 № 2) zuzusenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 3.

Die jährliche Revision der abgeschlossenen Nebenbücher liegt, vorbehältlich besonderer Anordnung des Königlichen Consistoriums, den Superintendenten ob.

Dieselben haben die ihnen von den Obrigkeiten zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche sie dabei finden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Übersendung der Bücher den Revisoren mitzutheilen und von diesen bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein. Von der Beendigung ist der Obrigkeit, bei welcher die Bücher aufbewahrt werden sollen, unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder Superintendent hat für seine Inspection über die Vornahme der Revision und die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen je im Monate Junius an das Königliche Consistorium allgemeinen Bericht zu erstatten.

Art. 4.

Die Kosten der jährlichen Übermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit, von der Obrigkeit an die Revisoren und nach beendeter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Art der Übermittelung an die Obrigkeit kann durch Vereinbarung, welche zunächst der Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer, beziehungsweise Revisor überlassen bleibt, bestimmt werden. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat die Obrigkeit die Bücher zuerst vom Kirchenbuchführer und nach der Revision vom Revisor — oder falls die Bücher zur Erledigung von Revisionsbemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind, auf desfallsige zeitige Benachrichtigung des Revisors vom Kirchenbuchführer — durch einen sichern Boten abholen zu lassen.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtszeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 5.

Für diejenigen Kirchenbücher, welche von den Superintendenten selbst geführt werden, treten die Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen ein, daß

1) eine außerordentliche Revision an Ort und Stelle (Art. 1 № 2) nur vom General-Superintendenten oder einem damit vom Königlichen Consistorium besonders Beauftragten vorzunehmen ist;

2) die jährliche Revision der abgeschlossenen Nebenbücher (Art. 2—4) bei dem Königlichen Consistorium wahrgenommen wird.

Die Obrigkeiten haben daher dem Königlichen Consistorium die Bücher zur Revision zuzusenden und sollen sie nach der Revision von diesem zurückgesandt erhalten, sofern sie nicht dem Kirchenbuchführer wiederum haben zugehen müssen (Art. 4 Abs. 2 a. E.).

Art. 6.

In den Städten Buxtehude und Stade ist eine Revision an Ort und Stelle entsprechend

derjenigen im Art. 1 mindestens alle 3 Jahre von dem Magistrate vorzunehmen und von diesem darüber an das Königliche Consistorium zu berichten. (Vergl. Art. 3 a. E.) Wegen der jährlichen Revision der abgeschlossenen Nebenbücher gilt hier dasselbe, was wegen der Kirchenbücher der Superintendenten im Art. 5 bestimmt ist.

Art. 7.

Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 Ggr. ausgefertigt werden.

Art. 8.

Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten, außerordentliche Veranstaltungen zur Revision der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Hannover, den 29sten September 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

(33.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Aurich.** Hannover, den 29sten September 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Aurich bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J.

Art. 1.

Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle ist von den Kirchencommissarien vorzunehmen:

1) in regelmäßiger Wiederkehr bei der ordentlichen Kirchenvisitation;

2) außerordentlicher Weise auch in anderer Veranlassung und insbesondere von Zeit zu Zeit bei sonstiger Anwesenheit der Kirchencommissarien oder des einen oder andern derselben am Pfarrorte.

Dabei ist die Aufbewahrung der Kirchenbücher an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen, auch, soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts gestatten, eine solche vorzunehmen.

Art. 2.

Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 4.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April zur Revision dem Superintendenten oder dem statt dessen zuständigen sonstigen Revisor (Art. 3. S. 1, Art. 5 a. E.) zuzusenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 3.

Die jährliche Revision der abgeschlossenen Nebenbücher liegt, vorbehältlich besonderer Anordnung des Königlichen Consistoriums, den Superintendenten ob.

Dieselben haben die ihnen von den Obrigkeiten zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche sie dabei finden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Übersendung der Bücher den Revisoren mitzutheilen und von diesen bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein. Von der Beendigung ist der Obrigkeit, bei welcher die Bücher aufbewahrt werden sollen, unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder Superintendent hat für seine Inspection über die Vornahme der Revision und die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen je im Monate Junius an das Königliche Consistorium allgemeinen Bericht zu erstatten.

Art. 4.

Die Kosten der jährlichen Übermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit, von der Obrigkeit an die Revisoren und nach beendeter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Art der Übermittelung an die Obrigkeit kann durch Vereinbarung, welche zunächst der Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer, bezw. Revisor überlassen bleibt, bestimmt werden. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat die Obrigkeit die Bücher zuerst vom Kirchenbuchführer und nach der Revision vom Revisor — oder falls die Bücher zur Erledigung von Revisions-

bemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind, auf desfallsige zeitige Benachrichtigung des Revisors vom Kirchenbuchführer — durch einen sichern Boten abholen zu lassen.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtszeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 5.

Für diejenigen Kirchenbücher, welche von den Superintendenten selbst geführt werden, treten die Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen ein, daß

1) eine außerordentliche Revision an Ort und Stelle (Art. 1 № 2) nur vom General-Superintendenten oder einem damit vom Königlichen Consistorium besonders Beauftragten vorzunehmen ist;

2) als Revisor der abgeschlossenen Nebenbücher (Art. 2—4) an die Stelle des Superintendenten, vorbehältlich anderer Anordnung des Königlichen Consistoriums, der General-Superintendent tritt.

Art. 6.

Für die dem Bezirke einer (Special-) Superintendentur zur Zeit nicht angehörenden Parochieen in den Herrlichkeiten bleibt anstatt der vorstehenden Ordnung specielle Regelung vorbehalten.

Art. 7.

Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 Ggr. ausgefertigt werden.

Art. 8.

Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten, außerordentliche Veranstaltungen zur Revision der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Hannover, den 29sten September 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

(34.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Otterndorf. Hannover, den 29sten September 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Otterndorf bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J.

Art. 1.

Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle soll

1) in regelmäßiger Wiederkehr bei der ordentlichen Kirchenvisitation durch die Visatoren,
2) außerordentlicher Weise von Zeit zu Zeit durch besonders Beauftragte des Königlichen Consistoriums

vorgenommen werden.

Dabei ist die Aufbewahrung an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen, auch, soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts gestatten, eine solche vorzunehmen.

Art. 2.

Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 4.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April dem Königlichen Consistorium zur Revision zu übersenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 3.

Dem Königlichen Consistorium liegt es ob, die ihm von den Obrigkeiten jährlich zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche dabei befunden werden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Übersendung der Bücher dem Königlichen Consistorium mitzutheilen und von letzterem bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein, so daß mit diesem Zeitpuncte die Bücher an die Obrigkeiten zurückgelangen.

Art. 4.

Die Kosten der jährlichen Übermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit, von der Obrigkeit an das Königliche Consistorium und nach beendeter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Übermittelung vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit hat, insoweit nicht eine sonstige, zunächst der Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer überlassene Vereinbarung über die Art der Ablieferung eintritt, so zu geschehen, daß die Obrigkeit die Bücher vom Kirchenbuchführer durch einen sichern Boten abholen läßt. Dies gilt auch für die Übermittelung nach beendeter Revision, falls die Nebenbücher zur Erledigung von Revisionsbemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind und das Königliche Consistorium solches der Obrigkeit anzeigt.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtszeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 5.

Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 Ggr. ausgefertigt werden.

Art. 6.

Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten, außerordentliche Veranstaltungen zur Revision der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Hannover, den 29sten September 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

(35.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Oberkirchenraths zu Nordhorn. Hannover, den 29sten September 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen Oberkirchenraths zu Nordhorn bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J.

Art. 1.

Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle ist vom Königlichen Oberkirchenrathe, bezw. dessen Mitgliedern regelmäßig bei der jährlichen Kirchenvisitation, so wie außerordentlicher Weise auch in anderer Veranlassung vorzunehmen.

Es ist dabei die Aufbewahrung der Kirchenbücher an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen.

Soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts gestatten, ist auch eine solche vorzunehmen.

Art. 2.

Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 4.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April dem Königlichen Oberkirchenrathe zur Revision zu übersenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 3.

Dem Königlichen Oberkirchenrathe liegt es ob, die ihm von den Obrigkeiten jährlich zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche dabei befunden werden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Übersendung der Bücher dem Königlichen Oberkirchenrathe mitzutheilen und von letzterem bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein, so daß mit diesem Zeitpuncte die Bücher an die Obrigkeiten zurückgelangen.

Über die Vornahme dieser Revision und die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen ist je im Monate Junius der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück allgemeine Anzeige zu machen.

Art. 4.

Die Kosten der jährlichen Übermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit, von der Obrigkeit an den Königlichen Oberkirchenrath und nach beendeter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Übermittelung vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit hat, insoweit nicht eine sonstige, zunächst der Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer überlassene Vereinbarung über die Art der Ablieferung eintritt, so zu geschehen, daß die Obrigkeit die Bücher vom Kirchenbuchführer durch einen sichern Boten abholen läßt. Dies gilt auch für die Übermittelung nach beendeter Revision, falls die Nebenbücher zur Erledigung von Revisionsbemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind und der Königliche Oberkirchenrath solches der Obrigkeit anzeigt.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtszeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 5.

Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 Ggr. ausgefertigt werden.

Art. 6.

Dem Königlichen Oberkirchenrathe bleibt vorbehalten, außerordentliche Veranstaltungen zur Revision der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Hannover, den 29sten September 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1853.

Inhalt.

(36.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der indirecten Steuern für die dem Zollvereine angeschlossenen Königlich-Hannoverschen Gebietstheile, betreffend die Übergangsstraßen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen im Königreiche Würtemberg. Hannover, den 7ten October 1853.**

Nach einer Mittheilung des Königlich-Würtembergschen Finanz-Ministeriums sind als weitere Übergangsstraßen für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1sten September d. J. ab

a. die durch die Grenzorte

Röthenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

Dürremnettstetten,
Leinstetten,
Sulz,
Vöhringen,
Rosenfeld,
Binsdorf,
} Cameralamts und Oberamts Sulz,

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten November 1853.]

Aschhausen, }
Westernhausen, } Cameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

b. die Übergangsstation Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Die obigen Veränderungen werden hiemit durch Insertion in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 7ten October 1853.

Königliche General-Direction der indirecten Steuern.

Wangenheim.

(37.) Dienstbotenordnung für das Land Hadeln. Rotenkirchen, den 12ten October 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da das Dienstbotenwesen im Lande Hadeln einer Regelung bedarf, wollen Wir die Dienstbotenordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 12ten April 1844 nebst dem Gesetze vom 16ten Februar d. J., die Führung von Dienstbüchern in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend, unter folgenden Änderungen der Dienstbotenordnung auf das Land Hadeln hiermit erstrecken:

§. 1. zu den §§. 2 und 3.

Die im Lande Hadeln sonst erforderliche Zuziehung eines Geschlechts-Vormundes soll bei der Anmiethung von Gesinde und bei der Vermiethung nicht erforderlich sein.

§. 2. zu §. 15.

Das Miethgeld ist nicht nur bei der ersten Eingehung eines Miethvertrages, sondern auch bei dessen Verlängerung zu entrichten.

§. 3. zu §. 19.

Als Dienstzeit wird, wenn nichts anderes verabredet ist, angenommen

1) für den Sommer,

a. bei männlichen Dienstboten die Zeit von Mariä Verkündigung (25sten März) bis Allerheiligen (1sten November);
b. bei weiblichen Dienstboten die Zeit von 8 Tagen nach Ostern bis zu 8 Tagen nach Michaelis;

2) für den Winter der übrige Theil des Jahrs.

§. 4. zu §. 20.

Der zweite Absatz des §. 20 fällt aus.

§. 5. zu §§. 57 bis 59.

Wenn nichts anderes verabredet ist, so ist der Vertrag mit Ablauf der Dienstzeit aufgehoben.

Die §§. 58 und 59 fallen aus.

Gegeben Schloß Rotenkirchen, den 12ten October 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Dienstbotenordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Rotenkirchen, den 12ten October 1853.

Rieper,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(38.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Revision und jährliche Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück. Hannover, den 24sten October 1853.

Zur Ordnung der Revision und jährlichen Ablieferung der Kirchenbücher im Bezirke des Königlichen evangelischen Consistoriums zu Osnabrück bestimmen Wir mit Beziehung auf die §§. 4 und 11 Unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J.

Art. 1.

Eine Revision der Kirchenbücher an Ort und Stelle ist im Fürstenthume Osnabrück von den Kirchencommissarien vorzunehmen:

1) in regelmäßiger Wiederkehr bei der ordentlichen Kirchenvisitation;

2) außerordentlicher Weise auch in anderer Veranlassung und insbesondere von Zeit zu Zeit bei sonstiger Anwesenheit der Kirchencommissarien oder des einen oder andern derselben am Pfarrorte.

Dabei ist die Aufbewahrung der Kirchenbücher an einem sichern und trocknen Orte und durch sorgfältige Einsicht der Haupt- und Nebenbücher — unter Beachtung auch der Anlagen der Kirchenbücher und des für die Kirchenbuchführung vorgeschriebenen Notizenbuchs — die vorschriftsmäßige Führung zu prüfen, auch, soweit Gelegenheit und Zeit eine weitere Untersuchung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts gestatten, eine solche anzustellen.

Art. 2.

In der Niedergrafschaft Lingen ist eine gleiche Revision an Ort und Stelle vorbehältlich besonderer Anordnung des Königlichen Consistoriums durch den Superintendenten, in Meppen durch einen Specialbevollmächtigten des Königlichen Consistoriums mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

Art. 3.

Je mit Anfang März sollen die dann abgeschlossenen Nebenbücher der Obrigkeit des Kirchorts zur Verfügung gestellt sein. Vergl. Art. 5.

Die Obrigkeit hat sodann von den Büchern den zunächst nöthigen Gebrauch, insbesondere für Aufstellung der Impflisten zu machen, dieselben darauf mit Anfang April dem Königlichen Consistorium zur Revision zu übersenden und nach beendeter Revision zur Aufbewahrung zurückzuempfangen.

Art. 4.

Dem Königlichen Consistorium liegt es ob, die ihm von den Obrigkeiten jährlich zugehenden Nebenbücher ohne Verzug durchzusehen, Mängel, welche dabei befunden werden, zu rügen, deren Abstellung zu veranlassen und zu deren künftiger Vermeidung anzuleiten.

Haben die Obrigkeiten Bemerkungen, welche für die Revision von Bedeutung sind, zu machen Gelegenheit gehabt, so sind solche bei Übersendung der Bücher dem Königlichen Consistorium mitzutheilen und von letzterem bei der Revision gehörig zu beachten.

Die Revision soll bis Mitte Mai beendet sein, so daß mit diesem Zeitpuncte die Bücher an die Obrigkeiten zurückgelangen.

Art. 5.

Die Kosten der jährlichen Übermittelung der Nebenbücher vom Kirchenbuchführer an die

Obrigkeit, von der Obrigkeit an das Königliche Consistorium und nach beendeter Revision wiederum an die Obrigkeit fallen der Obrigkeit zur Last.

Die Übermittelung vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit hat, insoweit nicht eine sonstige, zunächst der Obrigkeit und dem Kirchenbuchführer überlassene Vereinbarung über die Art der Ablieferung eintritt, so zu geschehen, daß die Obrigkeit die Bücher vom Kirchenbuchführer durch einen sichern Boten abholen läßt. Dieß gilt auch für die Übermittelung nach beendeter Revision, falls die Nebenbücher zur Erledigung von Revisionsbemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind und das Königliche Consistorium solches der Obrigkeit anzeigt.

Sollte jedoch der abgesandte Bote die Bücher wegen eines Verschuldens des Kirchenbuchführers nicht rechtszeitig erhalten, so wird für das Mal der Kirchenbuchführer verpflichtet, die Bücher auf eigene Kosten zu übersenden.

Art. 6.

Den bei Eintragung eines Falls Betheiligten soll zur Controle der Richtigkeit des Eintrags auf ihr Verlangen eine unbeglaubigte Abschrift des Eintrags unmittelbar nach dessen Aufnahme in das Kirchenbuch gegen eine Vergütung von 2 Ggr. ausgefertigt werden.

Art. 7.

Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten, außerordentliche Veranstaltungen zur Revision der Kirchenbücher einzelner Parochieen zu treffen.

Hannover, den 24sten October 1853.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Reiche.

(39.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend den Wohnrechtserwerb von Ausländern. Hannover, den 31sten October 1853.

Der Schluß-Bestimmung des §. 5 des Domicilgesetzes vom 6ten Julius 1827:

»Ausländer können das Recht des bleibenden Wohnsitzes niemls durch bloßen Aufenthalt im Königreiche, sondern nur durch ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde erwerben.«

ist bislang, namentlich auch in Unserem Ausschreiben vom 17ten März 1847, die Deutung gegeben, daß Ausländer zur Aufnahme im hiesigen Königreiche nur dann der regiminellen Genehmigung bedürfen, wenn sie durch bloßen Aufenthalt nach den Bestimmungen des §. 5 des Domicilgesetzes ein Wohnrecht erwerben wollen. Die gegen die Richtigkeit dieser Auslegung angeregten Zweifel haben eine anderweite sorgfältige Prüfung des Sinnes der fraglichen Vorschrift veranlaßt, in deren Folge das Königliche Ministerium des Innern zu der Überzeugung gelangt ist, daß diese Vorschrift, bei richtiger Auslegung und nach der damit übereinstimmenden unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers, auf alle Fälle des Wohnrechtserwerbs von Seiten der Ausländer zu beziehen sei.

Wir setzen hiervon die Obrigkeiten Unseres Verwaltungsbezirks, dem höheren Auftrage gemäß, mit der Anweisung in Kenntniß:

fortan den Ausländern die bleibende Niederlassung in einer Gemeinde, — mag nun ein Wohnrechtserwerb durch Adoption oder Aufnahme an Kindesstatt (§. 2 № 3), oder durch Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder (§. 3), oder durch Annahme eines Gemeindeamts oder Dienstes (§. 4 und 7), oder durch bloßen Aufenthalt (§. 5 und 9 des Domicilgesetzes) beabsichtigt werden, oder mag es sich um die Niederlassung solcher Kinder hier aufgenommener Eltern handeln, deren diesseitige Übernahme nach den Bestimmungen der Gothaer Convention abgelehnt werden kann, — nur dann zu gestatten, wenn dazu in jedem einzelnen Falle vorher die regiminelle Genehmigung von Uns erwirkt sein wird.

Was übrigens die Aufnahme ausländischer Juden anbelangt, so verweisen Wir auf die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 30sten September 1842.

Inhalt.

(40.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Stade, betreffend die Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamts. Stade, den 8ten December 1853.

Wenn durch die Lage der Kirche in gegenwärtiger Zeit die Ansprüche an die Bildung der Prediger besonders gesteigert sind, und namentlich darüber zu wachen ist, daß nur gehörig vorbereitete, sittlich untadelhafte und gottesfürchtige junge Männer zum Dienste am Evangelio zugelassen werden, so finden Wir Uns hiedurch verpflichtet, im Anschlusse an die bestehenden Vorschriften für die Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamts, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Folgendes zur allgemeinen Kunde zu bringen.

gehaltenen Predigt und eine katechetische Disposition beizulegen. Der Generalsuperintendent wird ihnen nach geschehener Prüfung besondere Rathschläge wegen der Fortsetzung ihrer Studien ertheilen, Unfähige aber ganz, oder bis auf Weiteres zurückweisen.

2) Das Amtsexamen wird im Allgemeinen ferner nach Maßgabe der Verordnung vom 16ten December 1695 gehalten werden; Wir sehen Uns jedoch zu der Erklärung veranlaßt, daß künftig Niemand unter die Zahl Unserer Candidaten kann aufgenommen werden, welcher nicht mindestens die erste Abtheilung der dritten Classe erworben hat. Es wird dabei eben sowohl auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit, insbesondere auf die Kenntniß der Grundsprachen der heiligen Schrift, als auf die verhältnißmäßige Übung im Predigen und Katechisiren Rücksicht genommen werden. Auch müssen Wir, weil den Pastoren die nächste und beständige Aufsicht über die Parochialschulen obliegt, eine Bekanntschaft mit dem jetzigen Stande der pädagogischen Wissenschaft von dem Examinanden erwarten.

3) Was sodann die Jahre nach dem Examen betrifft, so erinnern Wir alle Candidaten an ihre Verpflichtung, Uns jährlich die vorgeschriebenen Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten, ihren kirchlichen Wandel und ihren Fleiß im Fortstudiren vorzulegen. Daneben aber geben Wir ihnen auf, Uns gegen das Ende eines jeden Kalenderjahrs unfehlbar entweder eine theologische Abhandlung über einen von ihnen selbst gewählten Gegenstand, oder das Concept der im Laufe des Jahrs von ihnen gehaltenen Predigten einzusenden. Die außerhalb der Provinz lebenden Candidaten werden Wir überdies von Zeit zu Zeit zu einem ausführlichen Studienberichte, und die älteren, der Beförderung nahe stehenden Candidaten, nach Befinden der Umstände, zu einer hier in Stade zu haltenden Predigt außerordentlich auffordern.

4) Endlich beauftragen Wir die Pastoren und Superintendenten, über die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Candidaten eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und in ihren Jahrsbrichten darüber das Erforderliche zu bemerken. Wir vertrauen zugleich, daß sie gern bereit sein werden, diesen künftigen Amtsgenossen in Hinsicht ihrer Fortbildung mit Rath und That beizustehen, und ihnen zum Predigen und Katechisiren, wie auch zu einzelnen liturgischen oder Seelsorgergeschäften, z. B. bei der Armenpflege und Besuchung der Gefangenen, Gelegenheit zu verschaffen.

Die Superintendenten haben dieses Ausschreiben in ihrer Ephorie thunlichst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; und werden Wir Sorge tragen, daß dasselbe auch den Gymnasiasten und Studirenden aus hiesiger Provinz zu ihrer Nachachtung mitgetheilt werde.

§. 1.

Der Handel mit verarbeitetem oder unverarbeitetem Holze in den Ämtern Westerhof, Northeim und Osterode, so wie in den Städten Northeim und Osterode ist an eine für das Land von Uns, in den Städten von dem Magistrate zu ertheilende Concession geknüpft.

§. 2.

Die Concessionen werden nur unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt, und erfolgt die Zurücknahme, unbeschadet der außerdem etwa verwirkten Strafe, namentlich in dem Falle, wenn deren Inhaber einer Holzentwendung oder einer Begünstigung derselben sich schuldig machen.

§. 3.

Denjenigen Personen, welche den fraglichen Handel befugter Weise bisher schon betrieben haben, dürfen die erforderlichen Concessionen nicht versagt werden.

(42.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover *) an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betreffend die Aufstellung der Impflisten. Hannover, den 28sten December 1853.

Die an die Obrigkeiten abgelieferten Kirchennebenbücher sind auch dazu bestimmt, die von

haben die Obrigkeiten schon im nächsten Jahre der Nebenbücher zur Aufstellung der Impflisten sich zu bedienen.

Im Jahre 1855 und fernerhin sind die ordentlichen Impflisten von den Obrigkeiten überall nach den Kirchennebenbüchern zu bearbeiten. Die letzteren stehen, nach Art. 2 der vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 29sten September d. J. erlassenen Bekanntmachungen, je mit Anfang März der Obrigkeit zur Verfügung. Dieselbe hat daher im Laufe des Monats März die Impflisten aufzustellen und solche mit Anfang des Monats April dem betreffenden Impfarzte mitzutheilen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei etwaigen außerordentlichen Impfungen, in Gemäßheit der Verordnung vom 15ten August 1839, wird hierdurch nichts geändert.

Nach der vorstehenden von dem Königlichen Ministerium des Innern ergangenen Anweisung haben die Obrigkeiten bei Aufstellung der Impflisten zu verfahren.

Allgemeines Real-Register der Gesetz-Sammlung.

1853.

A.

B.

C.

D.

T.

U.

Z.